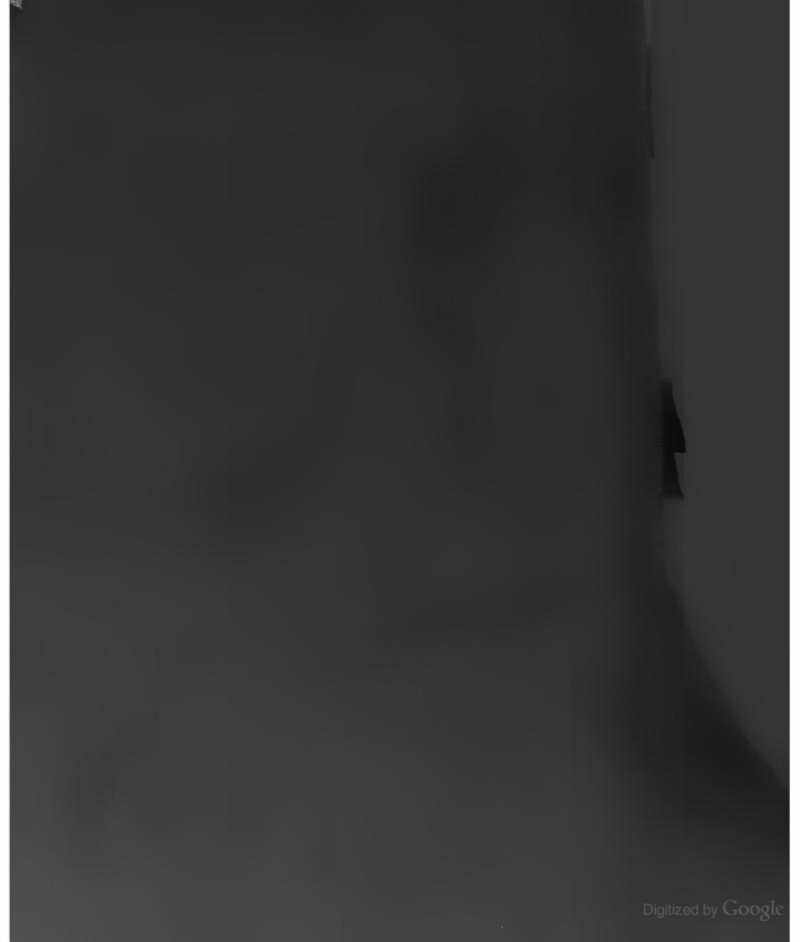


Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.





Auf das Jahr

1866.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 1. Bayreuth, Mittwoch den 3. Januar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 7113.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 23. d. Mts. bez. Betr. zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit dem Auftrage, die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen und die örtlichen Polizei-Organe angemessen zu instruiren.

Bayreuth, den 27. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Nr. 3,205.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dar allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js., das Paßwesen betr. (Regierungsblatt v. J. 1865, Seite 1409 u. flg.) werden nachstehende Anordnungen erlassen.

I. Die allerhöchste Verordnung vom 9. d. Mts. und die derselben zu Grunde liegende, unterm 7. Februar l. Js. zwischen den Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg abgeschlossene, in Nr. 64 des diesjährigen Regierungsblattes veröffentlichte Uebereinkunft bezielen eine den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Erleichterung des Reiseverkehrs unter gleichzeitiger Wahrung der Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Stellen und Behörden werden diesen Standpunkt als leitende Normen bei dem Vollzuge der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen fortwährend und genau beachten.

II. (Zu §. 1. der allerhöchsten Verordnung.)

In Gemäßheit dieses §. fällt die bisher bestandene Anforderung an die Inländer, sich zu Reisen in das Ausland mit einem Reisepasse, beziehungsweise einer Paßkarte zu versehen, nunmehr weg.

Uebrigens muß jedem Inländer, welcher eine Reise in das Ausland beabsichtigt, anheimgestellt bleiben, sich mit den Paßvorschriften der betreffenden auswärtigen Staaten bekannt zu machen und hienach gegebenen Falls mit den erforderlichen Reisepapieren sich zu versehen, um nicht wegen Mangels der letztern Beanstandungen zu unterliegen.

Die Paßpolizeibehörden haben auch in Zukunft hiewegen jedem Inländer auf Anfragen bereitwillig die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen und werden dabei nicht unterlassen, die Betheiligten geeignet aufmerksam zu machen, daß in ihrem Interesse gelegen erscheine, namentlich bei Reisen in außerdeutsche Staaten, auch wenn zum Eintritt in dieselben der Besitz eines besonderen Reisepapiers nicht vorgeschrieben ist, gleichwohl mit einem Reisepasse sich zu versehen.

Zu diesem Behufe wird über den gegenwärtigen Stand der paßpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten Nachstehendes angeführt:

1) Zu Reisen in Oesterreich und Preußen ist ein Reisepaß, beziehungsweise eine Paßkarte erforderlich.
2) Zu Reisen in Frankreich ist ein Reisepaß nothwendig, welcher mit dem Visa eines im Auslande befindlichen französischen Gesandten oder sonstigen Regierungs-Agenten versehen ist.
3) Bezüglich der Bestimmungen über den Eintritt Fremder nach Rußland wird auf die Ausschreiben des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1860 und 9. März 1861, Paßvorschriften gegenüber von Rußland betr., Nr. 978 und 6837 hingewiesen, inhaltlich welcher dieser Eintritt nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist.
4) Zu Reisen in dem Kirchenstaate ist ein mit dem Visa einer apostolischen Nuntiatur versehener Reisepaß nothwendig.
5) Zu Reisen in Belgien ist ein Reisepaß erforderlich.
6) Zu Reisen in Großbrittanien; Spanien, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, im Königreiche Italien, in der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika wird ein besonderes Reisepapier nicht gefordert.

III. (Zu §. 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Bestimmungen dieser §§. erstrecken sich, wie der Wortlaut ergiebt, auf die Angehörigen aller auswärtigen Staaten, soferne nicht eine ausnahmsweise paßpolizeiliche Behandlung bezüglich der Angehörigen bestimmter Staaten durch ministerielle Anordnung jeweilig vorgeschrieben ist.

Letzteres ist nur hinsichtlich der französischen Staats-Angehörigen der Fall, indem im Hinblicke auf die stattfindende paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in Frankreich hiemit angeordnet wird, daß der Eintritt von französischen Staats-Angehörigen in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsmäßigen Paßes, welcher mit dem Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen, zur Visa-Ertheilung bevollmächtigten Agenten im Auslande versehen ist, auch vom 1. Januar 1866 an wie bisher abhängig bleibt.

IV. (Zu §. 4 der allerhöchsten Verordnung.

Bezüglich der unter den §. 4. Abs. 1 fallenden Kategorien wird auf die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden einschlägigen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnungen vom 29. Juli 1863 und 28. November 1864, den Hausirhandel und den Betrieb der

Wandergewerbe betreffend, Rggs.-Blatt vom Jahre 1863 Seite 1489 und flgde., dann vom Jahre 1864 Seite 1601 und flg.), so wie auf die im Regierungsbezirke der Pfalz hiewegen geltenden Normen hingewiesen und hiebei zugleich bemerkt, daß in diesen Bestimmungen durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. keinerlei Aenderung eingetreten ist.

Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß die Bestimmung des §. 4. Abs. 3 lediglich paßpolizeilicher Natur ist und sohin die dem bayerischen Staate nicht angehörigen Personen, welche im Königreiche den Hausirhandel oder einen andern, von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängigen Erwerbszweig im Umherziehen betreiben wollen, von der Beibringung der weitern, zur Würdigung ihrer Gesuche erforderlich erscheinenden Nachweisungen in keiner Weise befreit.

V. (Zu §. 6 der allerhöchsten Verordnung.)

Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimations-Urkunden zu Reisen im Inlande und zwischen Päßen zu Reisen im Auslande ist durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. J. beibehalten worden, damit auch minderbemittelte Personen, welche eine obrigkeitliche Legitimation zu Reisen im Inlande zu erhalten wünschen, eine solche gegen Entrichtung der dafür festgesetzten geringen Gebühr zu erlangen vermögen, soferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausstellung einer solchen Urkunde in den einzelnen Fällen gegeben erscheinen.

Die Giltigkeit dieser Legitimations-Urkunden erstreckt sich daher nur auf die Reisen im Inlande, nicht aber auch auf das Gebiet der übrigen, dem Paßvereine angehörigen Staaten.

VI. (Zu §. 7 der allerhöchsten Verordnung.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. wird die Ausstellung von Reise-Urkunden an die im Dienste oder mit Urlaub im Inlande oder ins Ausland reisenden Militärpersonen in keiner Weise berührt; vielmehr bleiben hiefür auch in Zukunft die einschlägigen jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften ausschließlich maßgebend.

VII. (Zu §. 8. der allerhöchsten Verordnung.)

Die Paßpolizeibehörden haben von der durch diesen §. ertheilten Ermächtigung nur in ganz unbedenklichen Fällen Gebrauch zu machen, hiebei aber alsdann dem betreffenden Ausländer auch zu Reisen im Inlande nicht eine Legitimations-Urkunde, sondern einen Paß auszustellen und bei Ertheilung solcher Päße an Angehörige der Paßvereins-Staaten die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimathsbehörde niemals zu unterlassen.

VIII. (Zu §. 9 der Allerhöchsten Verordnung).

1) Für die Legitimations-Urkunden wird bis auf Weiteres das gegenwärtig vorgeschriebene Formular (Art. III. und Beilage I. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.) mit dem Beifügen beibehalten, daß diese Formularien auch künftighin lithographiren zu lassen und in den Gebietstheilen diesseits des Rheins von den Paß-Polizeibehörden ausschließend bei den Expeditionsämtern der k. Regierungen, K. d. Innern zu beziehen sind.

Die auf Anschaffung des Papiers und den Druck dieser Formularien erlaufenden Kosten sind künftighin aus dem Mehrbetrage der Legitimations-Urkunden-Gebühren über die Stempelgebühr zu bestreiten und, soweit derselbe hiezu nicht ausreichen sollte, auf die Position des Sicherheits-Etats „Gedruckte Formularien für den Polizeidienst“ zur Anweisung zu bringen.

2) Für die Reisepäße wird ein neues Formular eingeführt und hiewegen besondere Verfügung ergehen.

IX. (Zu §. 10 der allerhöchsten Verordnung.)

Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, in welche die Reise zu richten beabsichtigt ist, mit der entsprechenden Deutlichkeit anzugeben. Collektiv-Benennungen dürfen hiebei in Anwendung gebracht werden, insoferne hiedurch die Giltigkeit des Passes nicht beeinträchtigt wird. In dieser Beziehung wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß nach den in Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen die von aus-

ländischen Behörden ausgefertigten Pässe ausdrücklich für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sein müssen, um als ordnungsmäßig anerkannt zu werden.

X. (Zu §. 13 und 14 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Ueber die ausgestellten Legitimations-Urkunden und Reisepässe sind von jeder Paßpolizeibehörde zwei getrennte Register nach dem beifolgenden Formulare mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu führen.

In einem weitern nach dem mitgetheilten Formulare anzulegenden Register sind diejenigen Personen vorzutragen, deren Arbeits- oder Dienstboten-Bücher zu Reisen in das Ausland ausgedehnt worden sind.

2) Reisepässe in das Ausland, für welche in Zukunft das Visa einer am Königl. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft noch erforderlich ist, oder von dem Paßinhaber gewünscht wird, sind entweder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Erwirkung des Visas dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern vorzulegen oder es hat der Paßinhaber selbst das Visa zu erwirken.

3) Gesuche um Ausstellung von Ministerialpässen, welche übrigens nach den gegenwärtig in auswärtigen Staaten bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließlich geboten erscheinen, sind in der Regel durch die einschlägige Paßpolizei, beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bezüglich bekannter Personen von höherer socialer Stellung statthaft.

XI. (Zu §. 15 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die K. Gesandtschaften haben von der ihnen eingeräumten Befugniß, die Verlängerung oder Ausdehnung eines Passes, sowie eine neue Paßertheilung zur Weiterreise in das Ausland vorzunehmen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn keinerlei Bedenken gegen den betreffenden Reisenden obwalten.

Dieselben werden übrigens ermächtigt, sich in Paßangelegenheiten mit den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, in unmittelbares Benehmen zu setzen und den letzteren nach Umständen die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung u. s. w. mitzutheilen.

2) Zum Vollzuge des Absatzes 2 des §. 15. genügt es, wenn von Seite der königlichen Gesandtschaften — mit Ausnahme der Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde die sofortige Benachrichtigung veranlaßt erscheint — den betreffenden Königl. Regierungen, Kammern des Innern, je nach Ablauf eines Quartals über die innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommenen einschlägigen Paßgeschäfte Mittheilung gemacht wird.

3) Von der Zuständigkeit, welche in Paßsachen den in fremden Staaten aufgestellten königlichen Consuln und Handelsagenten jeweilig eingeräumt ist, wird den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und den Paßpolizeibehörden Kenntniß gegeben werden.

XII. (Zu §. 16 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die neuen Reisepässe werden mit einem Stempel nicht versehen, wie solches auch bei den Paßkarten der Fall ist.

Für die von den Distrikts-Polizeibehörden und den K. Regierungen, Kammern des Innern, ausgestellten Pässe in das Ausland und die an Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Päße ist daher lediglich die verordnungsmäßige Taxe von 24 kr. zu erheben, zu welcher noch in den Landestheilen diesseits des Rheins die Zustellgebühr kommt, wenn für die Zustellung ein Gang zu machen ist.

2) Legitimations-Urkunden und Reisepässe sind auch in Zukunft unentgeldlich zu verabfolgen, wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die

Erhebung von Stempel- und Taxgebühren wegen Armuth einer Person die Erhebung der für die bezeichneten Reise-Papiere festgesetzten Beträge nicht Platz greift.

XIII. (Zu §. 17 und 18 der Allerhöchsten Verordnung).

1) Die mit Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- und sonstige Gemeinde-Diener) haben von der ihnen zustehenden Berechtigung, Reisende zum Ausweise über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz aufzufordern, nicht nach Belieben, sondern nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich gegen einen ihnen unbekannten Reisenden ein Bedenken ergibt und daher für die Sicherheits-Organe die Verpflichtung erwächst, sich über die betreffende Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen. Liegt diese Voraussetzung vor, so haben dieselben anderseits die bezeichnete Aufforderung nicht zu unterlassen.

Die diesen Organen obliegende Verpflichtung, die Beglaubigungs-Urkunden der ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Umherziehen betreibenden Personen angemessen zu controliren und namentlich bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen auch die Waaren zu prüfen, wird übrigens durch die vorstehende Direktive in keiner Weise geändert.

2) Von der weiteren Befugniß, Reisende auch zum Ausweise über die Mittel zu ihrem Unterhalte aufzufordern, haben die gedachten Organe nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen sie einen hierauf gerichteten Auftrag der zuständigen Polizei-Behörde zu vollziehen haben oder aber gegen eine Person zugleich der Verdacht der Landstreicherei sich ergiebt.

3) Die Reisenden — Inländer sowohl als Ausländer — können sich, insoferne sie nicht in Gemäßheit der §§. 1 mit 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js. einen bestimmten schriftlichen Ausweis zu liefern haben, über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz durch besondere, zu diesem Endzwecke von einer zuständigen Behörde ausgestellte, giltige und unverdächtige Urkunden oder auch durch andere entsprechende Mittel, z. B. durch sonstige Zeugnisse, Briefschaften, durch Aussage glaubwürdiger Inländer, ausweisen.

Aus den beigebrachten Ausweisen muß jedoch selbstverständlich die Persönlichkeit des Reisenden und dessen regelmäßiger Wohnort in genügender Weise zu entnehmen sein.

4) Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der für sie vorgeschriebenen bestimmten Weise legitimiren, sind anzuhalten und der nächstgelegenen Distriktspolizeibehörde vorzuführen, soferne nicht nach den nähern Umständen des einzelnen Falles es sich als genügend und zulässig darstellt, lediglich deren Weiterreise zu hemmen, sie an die Distriktspolizeibehörde zu verweisen und der letzteren hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Inländern, welche den für sie (z. B. für die Hausirer) vorgeschriebenen bestimmten Ausweis nicht liefern, hiedurch zwar einer Polizeistrafe nach sich ziehenden Uebertretung sich schuldig machen, nach den über die Festnahme von Personen wegen strafbarer Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht festgenommen werden dürfen, hat auch die Vorführung und Verweisung an die Distrikts-Polizeibehörde zu unterbleiben und ist lediglich über die vorgefallene strafbare Handlung zur Herbeiführung gerichtlicher Einschreitung sofort Anzeige in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Wird dagegen ein Reisender, Inländer sowohl als Ausländer, welcher sich überhaupt nicht oder

nicht in der vorgeschriebenen bestimmten Weise legitimirt, zugleich wegen einer strafbaren Handlung (z. B. wegen Betteln, Landstreicherei) auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgenommen, so ist derselbe nicht der Distrikts-Polizeibehörde, sondern dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter ohne Verzug vorzuführen.

5) Die Distriktspolizeibehörden haben bezüglich der ihnen vorgeführten oder an sie verwiesenen Personen ungesäumt die veranlaßten weitern Erhebungen und Einleitungen vorzukehren und nach Lage der Sache Beschluß zu fassen.

München, den 23. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Fischer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.
Das Paßwesen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Register

über

die ertheilten Reisepässe (Legitimations-Urkunden)

bei . . . .

Jahrgang 18 . .

Fortlaufende Nr.	Datum des Reise-Passes (der Legitimations-Urkunde.	Zu- u. Vor-Name (des Inhabers.)	Stand od. Beschäftigung (des Inhabers.)	Wohn-Ort (des Inhabers.)	Personalbeschreibung des Inhabers. Alter.	Statur.	Haare.	Augen.	Gesichts-Form.	Besondere Kennzeichen.	Giltigkeits-Dauer.	Reiseziel (bei Legitimations-Urkunden Reisezweck)	Bemerkungen.

Ad Num. 7032.

An die Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke das von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken ergangene Reskript vom 26. November d. Js. zur Darnachachtung veröffentlicht, mit dem Beifügen, daß, soferne die Gemeinden den am Schlusse jenes Reskripts bezeichneten Weg betreten wollen, die Verausgabung der dadurch entstehenden Kosten salv. avis. in den Gemeinderechnungen nicht zu beanstanden sind.

Bayreuth, den 28. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern,
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Abschrift Ad Num. 3198.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Inhaltlich der Beilagen des Berichtes vom 26. Mai d. Js. ausgesetzten Betreffs, und jenes der Kgl. Regierungskammer des Innern vom 21. März l. Js. gleichen Betreffs, an das K. Staats-Ministerium des Innern besteht zwischen dem K. Bezirks- und Rentamte Eichstädt, sowie in gleicher Weise zwischen den K. Regierungskammern des Innern und der Finanzen von Mittelfranken eine Verschiedenartigkeit der Ansichten darüber, welche Mitwirkung bei Herstellung und Evidenthaltung der gemeindlichen Conkurrenzrollen durch die Gemeinde-Verwaltungen die K. Rentämter diesen von Amtswegen zu gewähren haben.

Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem §. 189 der instruktiven Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli

1834, wonach die offizielle Thätigkeit der K. Rentämter sich auf die Revision der besagten Conkurrenzrollen „in Absicht an Zu- und Abgang der Steuerbeträge“, sonach auf die genaue Prüfung dieser, die Berichtigung der etwaigen unrichtigen Vorträge und die amtliche Bestätigung derselben beschränkt.

Offizielle Verzeichnisse der einzelnen Steuerpflichtigen oder amtliche Auszüge aus den Heberegistern können daher von den Gemeinden zur Erfüllung der ihren Verwaltungen gemäß des allegirten §. 189 zukommenden Aufgabe der Herstellung und Fortführung ihrer Conkurrenzrollen nicht verlangt werden.

Der Artikel 25 Absatz 2 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 (Gesetzblatt Seite 497), aus welchem eine solche Verpflichtung für die K. Rentämter abgeleitet werden will, hatte nur für die ursprüngliche Anlage der gemeindlichen Urwahllisten Anwendung zu finden, eine Aufgabe, die sonach längst erfüllt ist und für den vorliegenden Zweck niemals zu dienen hatte, den K. Rentämtern aber, namentlich jenen mit vielen Gemeinden, bei ihrer dermaligen ohnehin schon großen Geschäftslast um so weniger zugemuthet werden könnte, als denselben hiedurch nur eine neue, nicht unbedeutende Geschäftsmehrung überbürdet würde.

Da aber das Material, welches den Gemeindebehörden zur vollkommen entsprechenden Erfüllung der ihnen obliegenden bezeichneten Aufgabe zu Gebote steht, — als da sind: die vorhandenen älteren Conkurrenzrollen, die Steuerkataster-Extrakte, die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen, die rentamtlichen Mittheilungen über die auf die gemeindlichen Urwahllisten Bezug habenden Steuer-Veränderungen gemäß des Art. 25 Absatz 5 der schon erwähnten Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 und dergleichen — möglicherweise nicht ausreicht und ein derartiger Zusammentrag auch mit vielen Umständen und Zeitaufwand verbunden ist, so wird nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium des Innern und im Einverständnisse desselben genehmigt, daß sowohl die Neuherstellung der gemeindlichen Conkurrenzrollen, als

deren jährliche Zurechtstellung nach den jeweiligen Ab- und Zugängen, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde bei dem K. Rentamts-Vorstande, durch einen Rentamts-Gehilfen als Privatarbeit gegen eine durch ersteren festzusetzende billige Remuneration gefertigt und diese Elaborate alsdann sogleich dem K. Rentamte zur offiziellen Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Bezüglich der den Gemeinden hiefür erwachsenden Kosten wird von Seite des K. Staats-Ministeriums des Innern die Anordnung getroffen werden, daß dieselben salv. rev. in den Gemeinderechnungen verausgabt werden dürfen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Betretung dieses Weges ausschließend dem freien Willen der betreffenden Gemeinde zu überlassen und daher namentlich der etwaigen Abordnung der Gemeindeschreiber an das Rentamt zur Einsichtnahme der bezüglichen Heberegister und Selbstfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus nicht hindernd in den Weg zu treten ist. (Confessions-Artikel 41 des Einkommen- und 35 des Capitalrenten-Steuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856).

Hienach hat die K. Regierung, Kammer der Finanzen, das Weitere zu verfügen und den mit Bericht vom 26. praes. 31. Mai d. Js. anher in Vorlage gebrachten Regierungsakt nebst den hiezu gehörigen 27 rentamtlichen Berichten anverwahrt zurückzuempfangen.

München, den 26. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An

die Kgl. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken.

Die Evidenthaltung der gemeindlichen Conkurrenz-Rollen betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär, Dr. Bischof.

E.-Nr. 7667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann an die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Trichinenkrankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf die Gefahr für Gesundheit und Leben, welche in der Trichinenkrankheit nach den neuesten beklagenswerthen Vorfällen in Hedersleben besteht, hält sich die unterfertigte Kreisstelle verpflichtet, bekannt zu geben, was folgt:

Das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle hat die eingehendsten und sorgsamsten Untersuchungen über die Trichinenkrankheit der Schweine ausgeführt, und hiebei nach einer Bekanntmachung in den Mittheilungen des genannten Instituts nachstehende Sätze als thatsächlich und wissenschaftlich nachgewiesen, festgestellt:

1) Es gibt nicht nur keine charakterischen Symptome für die Trichinenkrankheit der Schweine, sondern es ist sogar eine gefahrbringende Infektion möglich, ohne daß irgend erhebliche Veränderungen in dem Befinden dieser Thiere wahrgenommen werden,

2) Die mikroscopische Untersuchung jedoch gewährt bei sorgfältiger Ausführung immerhin einen hohen Grad von Sicherheit im Erkennen der Trichinenhaltigkeit der Schweine.

3) Trichinöses Fleisch, wenn es nicht mit aller Sorgfalt behandelt und gekocht ist, kann nicht als ganz ungefährlich erachtet werden. Es bleibt immer die Möglichkeit, daß die Temperatur an einzelnen Stellen in der Mitte der Stücke nicht hoch genug steigt, um die Trichinen vollständig zu tödten, und hieraus geht jedenfalls unverkennbar die Nothwendigkeit hervor, mit dem Kochen selbst sorgfältig zu verfahren und den Genuß alles nicht völlig gar gekochten Schweinefleisches zu vermeiden, wenn man sich vor der Möglichkeit einer Trichineninfektion schützen will.

4) In höchstem Grade gefährlich ist der Genuß von Fleischklößen und von allen denselben ähnlichen aus rohem Schweinefleisch bereiteten, leicht und schnell gebratenen Speisen, wie frische Fleischwurst 2c. 2c.

5) Sehr gefährlich ist ferner Schweinebraten, der im Innern noch einen Schein von Blutfarbe zeigt; es würden in einem mit solchem schwach gebratenen Fleische gefütterten Thiere 15 Trichinen aufgefunden. Dagegen sind

6) vollständig durchgebratene Carbonaden ohne Gefahr zu genießen, und ebenso ist Schweinebraten unschädlich, der hinreichend lange gebraten hat, so daß jede Spur von Blutfarbe im Innern verschwunden ist.

7) Gut ausgeführtes Einpöckeln und darauf erfolgtes, wenn auch nur zehntägiges heißes Räuchern des Schinkens tödtete die Trichinen sicher, ebenso zehntägiges heißes Räuchern und nachheriges längeres Aufbewahren der Fleischwurst.

Diese Ergebnisse wissenschaftlich mit größter Sorgfalt angestellter Versuche lassen unzweifelhaft entnehmen, daß jeder selbst sich am sichersten gegen die Trichinen-Krankheit durch Vermeiden alles rohen Hackfleisches so wie aller aus rohem Fleische bereiteten Wurstsorten und durch das einfache Prinzip schützen kann: frisches Schweinefleisch nur gründlich gekocht oder gebraten, eingesalzenes und geräuchertes aber nur in dem Falle zu genießen, wenn man fest überzeugt sein darf, daß das Räuchern der Schinken und Würste in vollkommen schützender Weise vorgenommen wurde. — Als sehr zweckmäßig empfiehlt sich daher, größere Fleischstücke vor dem Kochen oder Braten tief einzukerben, damit die Sieb- und Brat-Hitze überall genug eindringen kann; ferner gekaufte Schinken oder geräucherte Würste vor dem Genusse noch selbst einer heißen, wenigstens zehntägigen Räucherung auszusetzen.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, die vorstehenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Versuche möglichst allgemein zur Kenntniß der Amtsuntergebenen zu bringen.

Außerdem ist es aber auch ernste Pflicht der Polizeibehörden, das Verkaufen trichinösen Fleisches mit allen zu Gebote stehenden Mitteln möglichst zu verhindern.

Dieselben werden daher im Allgemeinen auf die oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau vom 1. Juni 1862 zur Darnachachtung hingewiesen, im Besonderen aber noch beauftragt:

a) mit aller Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß bei jedem geschlachteten Schweine, ohne Ausnahme, die Fleischbeschau — namentlich die zweite oder sogenannte todte Beschau —, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafeinschreitung (Polizei-Straf-Gesetzbuch Art. 131 Ziff. 1) auf das Gründlichste, mittelst sorgfältigster Untersuchung vorgenommen werde;

b) zu diesem Behufe allenthalben, wo es nur immer thunlich und ausführbar ist, die Anwendung eines guten Mikroskops, oder jedenfalls die Anwendung einer zehnmal vergrößernden Stativloupe bei der Untersuchung zu bewirken; für welche die anliegenden Bemerkungen anleitende Anhaltspunkte darbieten. —

c) ortspolizeiliche Vorschriften als Nachtrag zu der Schlacht- und Fleischbankordnung zu entwerfen, beziehungsweise zu veranlassen und vorzulegen, durch welche unter Androhung von Strafe angeordnet wird, daß Cadaver trichinenhaltiger Thiere in tiefe Gruben (6 Schuh tief) zu verscharren und ringsum mit ungelöschtem Kalk zu umgeben sind, damit nicht Ratten, Mäuse und andere Thiere das Fleisch dieser Cadaver genießen und so die Trichinen wieder weiter verschleppen können.

d) die Thierärzte ernstlich anzuweisen, den Cadaver eines jeden zur Wasenstätte gebrachten verendeten Schweines gleichfalls sorgfältigst zu untersuchen und beim Auffinden von Trichinen mit dem Cadaver nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen zu verfahren; endlich:

e) hiernach auch die Wasenmeister zur Darnachachtung zu verständigen und sie zu rechtzeitiger Anzeige über die zur Wasenstätte gebrachten Schweine anzuweisen.

Schlüßlich wird zur Beruhigung des Publikums noch bemerkt, daß die unterfertigte Kreisstelle bereits Einleitung getroffen hat, damit die oberfränkischen Landwirthe alsbald durch die landwirthschaftlichen Vereine Kenntniß erhalten von den neuesten Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchungen über die Mittel und Wege, die Schweine vor der Trichinenerkrankung möglichst zu bewahren.

Bayreuth, den 2. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Bemerkungen
über die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen.

Die Trichinen sind kleine, mit bloßem Auge nicht, oder kaum zu sehende langgestreckte Würmchen von der Dünne des feinsten Haares, welche sich im Darm, sowie in den Muskeln von Säugethieren aufhalten. Sie werden deßhalb auch in Darm- und Muskeltrichinen unterschieden.

Wenn nämlich ein Mensch oder ein Thier mit Trichinen versehenes Fleisch (trichinöses) Fleisch verzehrt, so wird das Fleisch verdaut, die darin enthaltenen Trichinen jedoch nicht. Diese finden vielmehr im Darmkanal die Bedingungen zu ihrer Fortentwicklung. Sie wachsen im Darm rasch (in 3 bis 8 Tagen) zu ihrer bestimmten Größe, begatten sich, und das Weibchen bringt lebendige Junge zur Welt. Die Zahl der Jungen beträgt mehrere Hunderte, ja wahrscheinlich über 1000, und diese Fruchtbarkeit ist es, welche diese kleinen Thierchen so gefährlich macht.

Die winzig kleinen jungen Trichinen verlassen bald den Darmkanal, indem sie wie unendlich feine Nadeln durch die Wände desselben durchbohren und in die Muskeln, d. h. in das Fleisch des ganzen Körpers wandern. In den Muskeln kommen sie dann zur Reife, wobei sie sich gewöhnlich spiralförmig, das heißt wie eine Uhrfeder zusammenrollen. — Nun bildet sich eine zarte, anfänglich durchsichtige, kugelrunde oder ey- oder citronenförmige Kapsel um sie, die allmählich verkalkt und undurchsichtig wird.

In dieser Kapsel können sie lange, 10 und 15 Jahre ausharren, bis der Zufall sie wieder in den Magen oder Darm eines anderen Thieres oder Menschen überführt, wo das Thierchen zum neuen Leben erwacht und dann wieder den eben beschriebenen doppelten Entwicklungsgang, als Darm- und Muskeltrichinen durchmachen.

Die Darmtrichinen sind von sehr gestreckter Gestalt, am Vordertheile bedeutend feiner als in der Mitte und hinten, etwa von dem Anfange des letzten Drittels an am stärksten, hinten ein wenig an Dicke abnehmend. —

Ihre Minimalgröße ist $^1/_5$ einer Linie und sie wachsen bis zu $^3/_4$ einer Linie des bayerischen Zolls Länge.

Die Länge der Muskeltrichinen beträgt in der Regel $^1/_8$ bis $^1/_2$ Linie, ihre Gestalt ist plumper als jene der Darmtrichinen.

Als ein ziemlich normales Maaß für die Trichinenkapseln wird etwa $^3/_{20}$ einer Linie in der Länge und $^1/_{10}$ einer Linie in der Breite angenommen.

Zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen nimmt man nach den Angaben des Professor Vogel in Halle und Anderer aus verschiedenen Theilen des geschlachteten Thieres 6 bis 8 bohnengroße Stückchen magern Fleisches und wählt dazu am besten Stückchen:

1) vom Zwerchfell,
2) von den Muskeln am Schulterblatt und
3) von den Kaumuskeln oder
4) von den Halsmuskeln.

Wo es angeht, nehme man die Stückchen von der Stelle des Muskels, wo er in die Sehne übergeht, weil die Trichinen, die immer in der Richtung der Fleischfasern weiter wandern, sich vorzugsweise da festsetzen, wo das Fleisch gegen die Sehne hin aufhört.

Von jedem der Fleischstückchen nehme man sich 3 — 4 Präparate, und zwar möglichst aus verschiedenen Theilen des Stückchens. — Man bereitet die Präparate in der Weise, daß man zu jedem davon ein ganz dünnes Scheibchen, etwa so groß wie eine halbe Linse oder noch kleiner, mit einer feinen, kleinen Scheere abschneidet. Die Richtung dieses Schnittes folgt am besten der Richtung der Fleischfasern, weil sie sich dann am besten auseinanderzerren lassen.

Diese Präparate bringt man auf Glasplättchen (in Streifen zerschnittenes Fenster- oder Spiegelglas). Auf diesen werden sie mit Hilfe von 2 Messerchen oder Nadeln ausgebreitet und etwas auseinander gezerrt. — Man erleichtert sich die Untersuchung sehr, wenn man zu jedem noch (mit einem Glasstückchen oder Hölzchen) einen Tropfen Essigsäure setzt, die man sich aus jeder Apotheke verschaffen kann; sie macht die Fleischfasern durchsichtiger und die Kapseln der Trichinen im Gegentheil etwas dunkler, so daß sie leichter sichtbar sind.

Auf das so bereitete Präparat legt man ein zweites Glasplättchen, anfangs leise, dann allmählig immer fester ausdrückend, um so ein möglichst dünnes und durchsichtiges Präparat zu erhalten.

Nun betrachtet man das Präparat entweder unter einer wenigstens 10 mal vergrößernden Stativloupe oder unter dem Microscop; die Trichinen erscheinen alsdann als dunkle Punkte. —

Will man Bewegungen des Thierchens beobachten, so muß man Glastäfelchen verwenden, die vorher in warmem Wasser gelegen waren, oder man bringt die Glastäfelchen mit den Präparaten in die Nähe einer Weingeistflamme und betrachtet sie sofort, oder man legt ein erwärmtes Glastäfelchen unter dasjenige, welches das Präparat trägt. — Am besten gelingt diese Beobachtung, wenn man den metallenen Objekttisch, auf dem das Präparat liegt, durch die Flamme einer Spirituslampe oder durch einen heißen Hammer und dergleichen erwärmt, bis er deutlich warm aber nicht heiß sich anfühlt.

Um eine Vorstellung von den Trichinen zu gewinnen ist die Anschauung von Präparaten oder guten Abbildungen unentbehrlich. Zu diesem Behufe hat Professor Dr. Julius Vogel in Halle solche Abbildungen hergestellt, die unter dem Titel „Trichinenspiegel" bei „Ludwig Denicke in Leipzig" erschienen, und um $2^1/_2$ Neugroschen zu beziehen sind.

Trichinenpräparate für das Mikroskop, angefertigt unter Aufsicht des Professors J. Vogel in Halle, sind gleichfalls bei Ludwig Denike in Leipzig zu beziehen:

a) Muskeltrichinen per Dutzend 6 Thlr., einzelne per Stück 15 Neugroschen,

b) Suite von den Stücken (Darmtrichinen, Muskeltrichinen im Beginn der Verkapselung und mit verkalkter Kapsel um 2 Thlr. die einzelne Suite.)

Der genannte Professor hat ferner, um diese Untersuchung auch dem ganz Ungeübten zu erleichtern, dem Optiker Rudolph Wasserlein in Berlin (Leipziger Strasse 10) veranlaßt, vollständige Apparate (Trichinoskop) zur Untersuchung von Trichinen herzustellen, welche für den billigen Preis von 7 Thlr. direkt oder durch die Buchhandlung Ludwig Denike in Leipzig zu beziehen sind.

Ad Num 7119.

(Die katholische Schulstelle zu Mühlbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Mühlbühl mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl. — kr.

wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschulinspektion Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 24. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7223.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Bezirksarztes Dr. Schröder zum Bezirksgerichtsarzt in Traunstein, wurde die Bezirksarztstelle I. Klasse zu Gemünden erledigt. Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 28. December 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6838.

(Die protest. obere Schulstelle zu Marktleuthen und das damit verbundene Kantorat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Schulstelle zu Marktleuthen und das damit verbundene Kantorat mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

598 fl. 19 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distriktsschulinspektion Kirchenlamitz zu Weißenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 23. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 6487.

Dorothea Horn, ledige Dienstmagd von Eichel, wurde durch Erkenntniß des K. Stadtgerichts Würzburg vom 15. November 1865 wegen Landstreicherei und Bruchs eines polizeilichen Aufenthalts-Verbots in eine Arreststrafe von 30 Tagen verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Signalement der Dorothea Horn.

Alter 24 Jahre, Haare blond, Stirne schmal, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: einen alten grau und schwarz carrirten Spenser nebst Rock, zwei Unterröcke, ein leinenes Hemd, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar Bundschuhe, einen rothen Shlips, eine lila cattunene Schürze.

II.

Ad Num. 6776.

Durch Erkenntnisse des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. November, beziehungsweise 1. Dezember l. Js., wurden

1) Adam Häusler, lediger Taglöhner von Oberwittighausen, wegen Diebstahlsvergehen in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, und
2) Valentin Hofherr, lediger Zimmergeselle von Boxberg, großherzoglich badischen Amtes gleichen Namens, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Beifügung der Personalbeschreibung der Verwiesenen behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Häusler.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirne nieder, Augen grau, Augenbraunen blond, Nase dick, Mund weit, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Bart blond, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des rc. Hofherr.

Alter 36 Jahre, Größe 5' 8", Haare braun, Stirne nieder, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart brauner Schnurrbart und Knebelbart, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt.

Kleidung: eine alte dunkelblaue Joppe, ein blau gewirkter Kittel, eine hellblaue Soldatenhose, eine braune Weste, ein grauwollener Shlips, ein alter blauer Schürzer, ein Paar baumwollene Strümpfe, eine braune Schirmmütze, ein Paar Stiefel.

Bayreuth, den 27. December 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6396.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Identität des Mannes, welcher gemäß Ausschreibung vom 10. Juli lfd. Js. (Kreis-Amtsblatt 850) am 22. Juni l. Js. im Simmsee bei Rosenheim den Tod gesucht und gefunden hat, in der Person des k. k. österreichischen Hauptzoll-Assistenten Johann Ghebina von Salzburg ermittelt worden ist, so haben die angeordneten Nachforschungen nunmehr zu beruhen.

Bayreuth, den 27. December 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Zuchthaussträfling Johann Pascolini betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 17. October l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 91) wird bekannt gemacht, daß der entsprungene Zuchthaussträfling Johann Pascolini am 14. d. Mts. frühe um 2 Uhr durch eine Gendarmerie-Patrouille zu Eisenhofen, K. Bezirksamts Dachau, aufgegriffen und noch an demselben Tage in das Zuchthaus München wieder eingeliefert worden ist.

Bayreuth, den 27. December 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1808.

(Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Staatskassen:
5 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr. . . . . 17 fl. 30 kr.

5 Klafter Stöcke, à 50 kr. . . .	4 fl. 10 kr.
500 Wellen, à 56 kr. per Hundert	4 fl. 40 kr.
Aus Stiftungskassen:	
an baarem Gelde:	204 fl. 50 kr.
an Naturalien:	
2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Korn, à 9 fl. 1 kr.	26 fl. 12¼ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)	
II. Aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20 fl. — kr.
aus ¼ Tagw. Wiese	8 fl. — kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	165 fl. 30¼ kr.
Summa	450 fl. 52½ kr.
Hievon die Lasten ab mit	25 fl. — kr.
Reinertrag	425 fl. 52½ kr.
An freiwilligen Geschenken . . .	10 fl. — kr.

Ansbach, den 22. December 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen ist:

1) die bei dem K. Rentamte Hof erledigte Rentamtsdienersstelle dem Gendarmerie-Brigadier Johann Wittmann zu Wunsiedel und.

2) jene bei dem K. Rentamte Weismain dem Rentamtsbeiboten Johann Käfferlein in Ebermannstadt, beiden auf Ruf und Widerruf, übertragen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Dezember 1865.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. „ . .	101⅛	
4% ganzjährige „ . .	96½	
4% halbjährige „ . .	97¾	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	96⅛	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	957	
„ Ostbahnen à fl. 200 4½%		
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	97	

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 2. **Bayreuth, Sonnabend den 6. Januar 1866.**

Inhalt.

Ad Nr. 6830.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kgl. Staatsministerium des Innern an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und der unterfertigten Stelle zur entsprechenden Verfügung mitgetheilte Entschließung d. d. 17. v. Mts. bezeichneten Betreffs, wird in nachstehendem Abdruck sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur geeigneten Darnachachtung und beziehungsweise Verfügung kundgegeben.

Bayreuth, 2. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 2995.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. November d. Js. Nachstehendes erwidert:

1) In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai d. Js., die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr., ist auch die durch §. 2 Nr. VIII. der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812 (Regierungsblatt v. J. 1812 S. 900 u. f.) erlassene Anordnung, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern bis

zum 30. April eines jeden Jahres vorzunehmen sei, zur Zeit aufgehoben.

2) Dasselbe ist der Fall bezüglich der Bestimmungen über die gesetzliche Biersudzeit, da diese Bestimmungen unzweifelhaft polizeiliche Produktions-Vorschriften für die Bierfabrikation sind, alle diese Vorschriften aber durch die angeführte Allerhöchste Verordnung in Gemäßheit des Abschnittes III. lit. C. §. 26 Ziff. 2 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 versuchsweise aufgehoben sind.

3) Das von der K. Regierung erlassene Ausschreiben vom 13. September 1849 (Kreisamtsblatt von Oberbayern v. J. 1849 S. 1244—1245), gemäß welchem das vor der gesetzlichen Sudzeit eingesottene Bier erst dann, wenn dasselbe unter Beiziehung des betreffenden öffentlichen Arztes und tüchtiger Sachverständiger untersucht und zum Ausschenken tauglich befunden wurde, verleitgegeben werden darf, ist hienach gleichfalls aufgehoben und kann zur Zeit auch nicht durch ähnliche Bestimmung ersetzt werden.

Dagegen versteht sich von selbst, daß die Orts- und Distriktspolizeibehörden im Hinblicke auf ihre auch nach erfolgter versuchsweiser Aufhebung des Biertarifs unverändert fortdauernde Verpflichtung gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzwecke gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitschädlich befundenes Bier mit vorläufigem Beschlage zu belegen und die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen haben.

Es steht daher auch nichts entgegen und stellt sich zugleich als sachgemäß dar, daß von Seite der K. Regierung, K. d. J. die geeigneten Einleitungen und Anordnungen getroffen werden, um die rechtzeitige Visitation des vorstehend bezeichneten Bieres herbeizuführen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Koch.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerial-Rath, Graf v. Hundt.

Ad Num. 4878.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Anwendung des §. 7 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 auf Uebertretungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1865 Nr. 2716 zur Kenntnißnahme und geeigneten Wahrnehmung.

Zur Ermöglichung der Prüfung der Gebühren für Beheizung der Keuchen wird hiebei jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt, daß **alle Gefangenen** auch fernerhin in die Verpflegskosten-Verzeichnisse eingestellt werden, **somit jene, welche ihre Verpflegskosten unmittelbar an die Gefängnißwärter entrichten, wenigstens unter Angabe der Namen, der Tage der Inhaftirung für das treffende Monat, dann der Keuchennummern in den hiefür eröffneten Rubriken.**

Nicht minder versteht es sich von selbst, daß auch **die gerichtlichen Bestätigungen über das Besetztsein der Keuchen**, wie bisher, bezüglich **aller Gefangenen** abzugeben sind.

Verpflegskosten-Verzeichnisse, welche in der einen oder anderen Richtung unvollständig sind, haben die K. Rent-

ämter vor ihrer Einsendung an die unterfertigte Stelle zur sofortigen Ergänzung zurückzugeben.

Bayreuth, den 2. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen,
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Director.
Keyßler.

Abdruck. Ad Num. 2716.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Vereinfachung der rechnerischen Behandlung der Verpflegskosten in Uebertretungssachen wird im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen gestattet, daß von den in den Polizeigerichts-Gefängnissen Verhafteten die Verpflegskosten, welche sie zu tragen haben und sogleich zu bezahlen bereit sind, durch die Gefängnißwärter gegen Quittung, welche die einzelnen Posten zu enthalten hat, sofort erhoben werden dürfen, und daß sodann die Einstellung dieser Verpflegskosten in das nach §. 7. der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 zu führende Verpflegskosten-Verzeichniß zu unterbleiben hat.

Ueber die erhaltenen Verpflegskosten haben die Gefängnißwärter ein genaues Verzeichniß zu führen, dessen Einsicht den Gerichtsvorständen jederzeit freisteht. Dem Ermessen dieser Vorstände bleibt es anheimgegeben, soferne ihnen dieses veranlaßt erscheint, den Gefängnißwärtern die Erhebung der Verpflegs-Kosten zu untersagen und die Behandlung dieser Kosten nach §. 7 der Instruktion vom 4. Juni 1862 anzuordnen. —

München, den 6. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Bomhard.

An die Bezirksgerichte und die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerial-Rath, (gez.) Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 7400.

Bekanntmachung.
(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgehabten 430. und 431. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 478 und 484 gezogen worden.

Serie 478 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit $\frac{1}{12}$tel der Kapitalssumme;

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A. im ursprünglichen Zinsfuß von 5% und zwar Nr. 2416 mit $\frac{1}{2}$tel der Kapitalssumme, Nr. 7868 bis Nr. 9627 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,007,943 fl.

Serie 484 enthält

Kriegsdarlehens-Obligationen von Ostgalizien und zwar:

a) älterer Ausfertigung im ursprünglichen Zinsfuß von 5%

vom Jahre 1797 Nr. 10564 bis Nr. 16382 incl.
vom Jahre 1798 Nr. 257 bis Nr. 16607 incl.
vom Jahre 1799 Nr. 1005 bis Nr. 17137 incl.

b) von neuerer Ausfertigung von verschiedenem Zinsfuß Nr. 1 bis Nr. 2177 incl.

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,056,047 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Ver-

zinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Nr. 7587.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Aufstellung und Bestätigung von Schullehrern als Agenten der Versicherungsgesellschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Aufstellung und Bestätigung von Schullehrern als Agenten der Versicherungsgesellschaften war früher das Verfahren beobachtet worden, daß die erforderliche dienstliche Bewillung bei der unterfertigten Stelle zugleich mit der polizeilichen Bestätigung erholt wurde.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung vom 10. Februar d. Js. (Regbl. pag. 193) die Bestätigung der Agenten von Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften nunmehr den Distriktspolizeibehörden zugewiesen worden ist, und den Agenten von Versicherungsgesellschaften der im Art. 193 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Art nach höchster Ministerial-Entschließung vom 21. März l. Js. (Kreisamtsblatt pag. 459) zur Erholung einer polizeilichen Bestätigung — vorbehaltlich jedoch der dienstlichen Bewilligung Seitens jener Personen, welche im Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, — im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle auf Grund wiederholter Anfragen und behufs der Vereinfachung des Verfahrens veranlaßt,

darauf aufmerksam zu machen, daß Schullehrer, welchen Agenturen von Seite der Versicherungsgesellschaften übertragen werden wollen, nur mehr die erforderliche dienstliche Bewilligung zur Uebernahme derselben bei den ihnen zunächst vorgesetzten Schulbehörden, d. i. den Distriktsschulinspektionen und beziehungsweise Localschulcommissionen salvo recursu zu erholen haben.

Hiebei gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß von Seite der betreffenden Schulbehörden bei Würdigung der Frage über die Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Agentur-Uebernahme an Schullehrer das Interesse der Schule nicht außer Augen gelassen, und demzufolge die fragliche Bewilligung in allen jenen Fällen versagt werde, in denen gegründete Befürchtung besteht, daß durch die Führung von Agenturen Seitens der Lehrer die Schule vernachlässigt werden würde.

Bayreuth, 31. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7517.

(Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude in sp. das Verfahren in Concurrenzfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 19. September 1861 — Kreisamtsblatt pag. 1235 — sind die Unter-Behörden angewiesen, die Voranschläge zur Unterhaltung derjenigen Kultusgebäude, bei welchen das K. Staatsärar mit einem Beitrage betheiliget ist, mit den Nachweisen der Insuffizienz des primär baupflichtigen Kirchenvermögens alljährlich bis spätestens 1. September an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen.

Zu diesen Gebäuden zählen auch die Schul- und Meßner-Häuser, bei welchen der Staat mit einem Beitrage betheiliget ist.

Da in Ansehung der Letzteren von mehreren Unter-Behörden der angegebene Termin nicht gehörig beachtet zu werden pflegt, die bezüglichen Vorlagen vielmehr ohne Rücksicht auf obige Terminsbestimmung bewirkt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiermit veranlaßt, die genaue Einhaltung des angegebenen Termins auch in Ansehung der Schul- und Meßner-Gebäude um so nachdrücklicher zu empfehlen, als im entgegengesetzten Falle das im Regierungs-Ausschreiben vom 22. Juli 1852 für die Nichteinhaltung des Termins angedrohte Präjudiz nothwendig verwirklicht werden müßte.

Zur Constatirung der Insuffizienz des Kirchenvermögens haben hiernächst die Unter-Behörden im Vollzuge des allegirten Ausschreibens immer die drei letzt revidirten Stiftungsrechnungen in Vorlage gebracht.

Auf besonderen Antrag der K. Regierungskammer der Finanzen werden dieselben beauftragt, mit dieser Vorlage auch die Vorlage des provisorischen Rechnungsabschlusses für das letzt abgewichene Etatsjahr oder aber des Tagebuchs des Pflegers selbst künftig zu verbinden.

Bayreuth, am 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7105.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entweichung des Gefangenen Johann Heumann von Herzogau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Johann Heumann von Herzogau, K. Bezirksamts Waldmünchen, ist in der Nacht vom 16. auf den 17. v. Mts. aus einem Arrestlokale der Polizei-Anstalt Rebdorf gewaltsam ausgebrochen und entflohen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf Heumann die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und denselben im Falle Betretens wohlverwahrt an die K. Verwaltung der genannten Polizei-Anstalt zurückliefern zu lassen.

Bayreuth, den 2. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter 22 Jahre, Haare blond, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform länglich, Größe 6' 1" 4‴, Statur schlank, Besondere Kennzeichen ohne.

Kleider.

Ein braunwollener Spenser, eine grauwollene Hose, eine graue Weste, ein Paar rindlederne Bundschuhe, ein Paar leinene Strümpfe, ein leinenes Hemd.

Ad Num. 5350.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.
(Die Fruchtnormalpreise pro 18 65/66.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für sämmtliche Rentämter von Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 (Geret Bd. XVIII. S. 165 und 168) auf das Verwaltungs-Jahr 18 65/66 regulirten Frucht-Normalpreise werden in nachstehender Tabelle zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter von Ober-

Nummer.	Bezeichnung der Rentämter.	Der Normalpreis pro 18 65/66 beträgt																
		Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	14	—	10	54	9	54	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bamberg, Stadt- und	15	36	11	24	9	54	6	30	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Land-Rentamt							4	30	doppelt								
4	Burgwindheim	15	24	11	6	10	—	6	12	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								4	18	doppelt								
5	Ebermannstadt	14	18	10	24	9	36	4	12	doppelt	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Forchheim	15	30	11	12	10	30	6	36	einfach	8	18	17	42	—	—	—	—
								4	36	doppelt								
7	Gößweinstein	14	12	10	—	9	24	5	6	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								3	36	doppelt								
8	Herzogenaurach	15	42	10	48	—	—	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	16	54	13	12	10	54	7	12		—	—	16	36	—	—	—	—
10	Höchstadt	15	12	10	48	—	—	6	12		—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	15	30	11	—	9	54	5	54		—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach,	16	30	11	6	10	6	6	—		—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg	17	—	13	12	11	—	7	12		—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels	15	36	11	6	9	48	7	6		—	—	16	36	—	—	—	—
15	Marktschorgast	16	6	11	48	10	12	6	24		—	—	—	—	—	—	—	—
16	Münchberg	17	12	11	54	10	36	6	36		—	—	—	—	—	—	—	—
17	Neunkirchen a. B.	15	30	10	36	—	—	6	24		—	—	—	—	—	—	—	—
18	Pegnitz	13	36	10	12	9	24	5	54		—	—	—	—	—	—	—	—
19	Rattelsdorf	15	24	11	30	10	12	6	6		—	—	—	—	—	—	—	—
20	Rothenkirchen	17	—	12	48	10	24	6	36		—	—	—	—	—	—	—	—
21	Scheßlitz	15	—	10	48	9	36	5	48	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								4	—	doppelt								
22	Selb	16	24	11	30	10	—	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
23	Stadtsteinach	16	6	11	36	10	24	6	12	einfach	—	—	15	18	14	54	11	18
								6	6	doppelt								
24	Thurnau	16	12	10	54	10	12	5	54	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								4	54	doppelt								
25	Weismain	15	42	10	54	9	48	6	—		—	—	—	—	—	—	—	—
26	Waischenfeld	13	54	10	24	9	24	5	30	einfach	—	—	16	6	19	6	12	42
								4	18	doppelt								
27	Wunsiedel	15	24	11	6	9	48	6	6		—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Zwehl,

franken pro 18⅔ regulirten Frucht-Normalpreise.

für den Schäffel.												für den Centner						langes Stroh per Schock		kurzes Stroh per Schock	
Misch-Getreid.		Hirs.		Heidel.		Hanf-körner.		Kartoffel.		Lein.		Heu.		Hopfen.		Flachs.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	13	24	5	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	30	8	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	42	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	—	6	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	18	7	12
9	36	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	2	6	—	—	33	6	14	12	7	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	48	13	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	18	—	—	11	12	5	24	2	42	29	—	1	54	88	36	55	—	18	42	9	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	30	6	42

Kammer der Finanzen.
Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit- „raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini- „strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi- „nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats- „Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß- „halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge- „richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz- „Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver- „beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen- „thum des Staates haften; jedoch mit der Be- „schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr- „licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For- „derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats- „kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich- „tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär- „tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben

„vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 4. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 5380.

Böck, August, Dreher von Ellwangen, wurde durch Erkenntniß des K. Landgerichts Neu-Ulm vom 13. November v. Js. wegen Betels in eine 12tägige Arreststrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Signalement des August Böck.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 5" 4"', Statur schlank, Haare blond, Stirne gewölbt, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Kinn gewöhnlich, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

II.

Ad Num. 7302.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Nürnberg vom 13. November 1865 ist der Handlungs-Commis Ludwig Obermeyer von Haag, K. K. österreichischen Bezirksamts Taus in Böhmen, wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre unter Anrechnung von zwei Monaten als durch die erlittene Haft erstanden, verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Beifügung der Personalbeschreibung des Verwiesenen behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Signalement des Ludwig Obermeyer:

Alter 19 Jahre, Größe 5' 11", Haare: schwarz, Stirn hohe, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen: hat am rechten Ohrläppchen eine schwarze Linse.

Kleidung: einen schwarzen Cylinderhut, eine blau- und weißseidene Halsbinde, einen blaumelirten Stoffrock, eine dergl. Weste, eine dergl. Hose, ein weißes Pique-

hemd, ein Paar weißleinene Strumpfsocken, ein Paar kalbledeme Stutzen.

Bayreuth, den 3. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Nr. 1319.

(Die erledigte protestantische Pfarr- und Dekanatsstelle in Gräfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Gräfenberg, mit welcher die Dekanatsfunktion verbunden ist, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen nach der Fassion von 1865 ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:				
	aus Staatskassen baar	37	fl.	22½	kr.
	2¼ Klafter hartes Holz . . .	27	fl.	30	kr.
	13¼ „ weiches Holz . . .	136	fl.	7½	kr.
	aus Stiftungskassen	99	fl.	45	kr.
II.	Aus Aktivkapitalien: Zinse . .	161	fl.	14¾	kr
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	1) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude .	50	fl.	—	kr.
	2) 1 Tagw. 14 Dez. Gärten 2 „ 10 „ Aecker 3 „ 46 „ Wiesen	41	fl.	24	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	a) Bodenzinse	423	fl.	43¾	kr.
	b) vom Weide- und Forstrecht .	2	fl.	22	kr.
V.	Besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen	184	fl.	42½	kr.
	Summa	1164	fl.	12½	kr.
	Lasten	86	fl.	39	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	1077	fl.	33½	kr.

Freiwillige Geschenke: 30 fl.

Dekanatsfunktions-Gehalt: 100 fl.

Bayreuth, den 30. December 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Vogel.

Biedermann.

Ad Num. 1563.

Bekanntmachung.

(Die land- und forstwirthschaftliche Ausstellung zu Wien betr.)

Durch die k. k. landwirthschaftliche Gesellschaft zu Wien wird vom 17. bis 31. Mai l. Js. eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden, wobei man sich jedoch eine 14tägige Verlängerung vorbehält.

Dieselbe wird folgende fünf Hauptabtheilungen umfassen:

1) land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe;
2) landwirthschaftliche Hausthiere, als: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh;
3) Produkte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik;
4) Erzeugnisse der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirths;
5) Hunde.

Nur in Beziehung auf die Gegenstände der ersten Abtheilung auf Geräthe und Maschinen sind auch Ausländer zur Beschickung und Preisbewerbung freundlichst eingeladen. Wir beschränken uns daher auf die Mittheilung derjenigen Bestimmungen des uns zugekommenen Programms, welche sich auf die erste Abtheilung beziehen.

Zur Ausstellung werden zugelassen alle Geräthe, Werkzeuge, Maschinen und Apparate, aus einheimischen und fremden Fabriken und Werkstätten, welche zur Bearbeitung und Verbesserung des Bodens, zur Saat, Pflege und Ernte der Pflanzen, zum Transport, zur Bearbeitung der Bodenprodukte, oder überhaupt zu irgend

welchen land- und forstwirthschaftlichen Verrichtungen gehören.

Alle hieher gehörigen, ordentlich angemeldeten und zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Mai am Ausstellungsplatze anlangen.

Die auszustellenden Gegenstände sind längstens bis 15. Februar beim Ausstellungs-Comité in Wien anzumelden und zwar mittelst eigener Anmeldungsscheine, welche von demselben Ausstellungs-Comité oder von den Landwirthschaftsgesellschaften des In- und Auslandes zu beziehen sind. Die ausgefüllten Anmeldungen sind in 2 Exemplaren einzusenden, wovon das eine im Falle der Zulassung dem Anmeldenden zurückgestellt wird, um als Aufnahmeschein zu gelten. Es muß gewünscht werden, daß den Anmeldungen möglichst erschöpfende Angaben über die auszustellenden Gegenstände beigegeben werden.

Die Einsendung, Auspackung, Aufstellung auf dem hiezu angewiesenen Platze, sowie die Rücknahme der aufgestellten Gegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Beauftragte zu besorgen.

Für Tarifsermäßigungen bei der Verfrachtung der Ausstellungsgegenstände auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hin und zurück ist in thunlichster Weise gesorgt worden.

Für die Unterbringung von Geräthen und Maschinen im eingedeckten Raum ist ein Platzgeld von 3 fl. für die Quadratklafter zu bezahlen; für den unbedeckten Raum dagegen nichts.

Alle Maschinen, deren Ausstellung einen Unterbau benöthigt, sowie jene, welche Wasser oder Transmissionen erfordern, müssen längstens bis 5. Mai an Ort und Stelle sein. Die Aussteller haben für Feuerung und den Betrieb ihrer Maschinen selbst zu sorgen.

Obwohl die Gesellschaft weder für Beschädigung noch für Verlust der Ausstellungsgegenstände haftet, so wird sie doch für Ueberwachung derselben Sorge tragen, und deren Versicherung gegen Feuer über die Dauer der Ausstellung bestreiten.

Es steht jedem Aussteller frei, an seine ausgestellten Gegenstände den Verkaufspreis anzuheften und sie zu verkaufen, kein Gegenstand aber darf vor Ablauf der Ausstellungszeit zurückgezogen werden.

Am Ende der Ausstellung findet für diejenigen, welche sich dabei betheiligen wollen, eine Versteigerung ausgestellter Gegenstände statt. Auch ist eine Verloosung mit der Ausstellung verbunden, zu welcher Ausstellungsgegenstände als Gewinnste angekauft werden.

Für Maschinen und Geräthe sind 15 Staatspreise von 50 — 6 österreichischen Dukaten herab, ausgesetzt, außerdem viele Silber- und Bronze-Medaillen von der Commune Wien und der Gesellschaft.

Bayreuth, am 2. Januar 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Dezember v. Js. zum Rathe der K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken, den Bezirksamtmann und Stadtcommissär von Eichstädt, Alois Gerhager, seiner Bitte gemäß zu befördern;

den zeitlich quieszirten Gerichtsschreiber, Sebastian Dumpert von Naila als Gerichtsschreiber an das Landgericht Kissingen in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

unterm 14. Dezember v. Js. auf das im Forstamte Marquartstein in Erledigung gekommene Revier Raiten, den dermaligen Aktuar des Forstamtes Kronach, Johann Schmidt, seinem Ansuchen entsprechend, zum provisorischen Revierförster; und

unterm 21. Dezember v. Js. den zeitlich quieszirten Bezirksamtsassessor Max Rosner, zur Zeit in Funktion bei der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, zum Sekretär der Regierung von Oberfranken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchschletten, Bezirksamts Bamberg I., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Gunzelmann, Pfarrer in Hochstahl, Bezirksamts Ebermannstadt, verliehen werde.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Tischlermeister Ernst Laubmann zu Hof ist auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Goldarbeiter Julius Hofmann dortselbst einberufen worden.

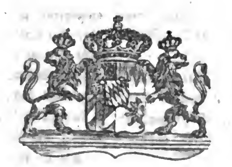
Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Seifensieder Heinrich Meyer zu Wunsiedel ist auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Seifensieder Erhardt Frank dortselbst einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Januar 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. " . .	101½	
4% ganzjährige " . .	96½	
4% halbjährige " . .	97¾	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	96½	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
" Ostbahnen à fl. 200 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	97	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 3. Bayreuth, Mittwoch den 10. Januar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 7211.

An die Vorstände sämmtlicher dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Lehranstalten in Oberfranken.

(Die Gesundheitspflege in den Schullokalitäten, insbesondere die Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. wird den oben bezeichneten Vorständen der technischen Lehranstalten in Oberfranken zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet, daß die Entschließungen des höchsten Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Oktober und 4. Dezember v. Js. (Nr. 19 und 24 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten) bezüglich der dem erstgenannten höchsten Kgl. Staatsministerium unterstellten Lehranstalten in analoge Anwendung zu bringen sind.

Bayreuth, den 5. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8032.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 16. Jannar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer

Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt. Diese kürzere Verjährungsfrist tritt zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit.

Zufolge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 4. April 1865 werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen darauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 6. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Nr. 7818.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Verehelichung von bayerischen Staatsangehörigen mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthum Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 4. Mai 1858, oben bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1858, S. 459), wurde auf Veranlassung der großherzoglich hessischen Regierung angeordnet, daß bayerischen Staatsangehörigen die Verehelichung mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthum Hessen erst dann zu gestatten sei, wenn die letzteren die Erlaubniß zur Auswanderung von ihrer Heimathsbehörde erhalten haben.

Diese Anordnung kann jedoch nach einer von der großherzoglich hessischen Regierung neuerdings abgegebenen Erklärung, von welcher in nachstehendem Abdruck ein Auszug beigefügt ist, nicht ausnahmslos zur Anwendung kommen, weßhalb gemäß höchstem Auftrag des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts., dem von der großherzoglich hessischen Regierung gestellten Ansuchen entsprechend, hiemit verfügt wird, daß die Verehelichung von bayerischen Staatsangehörigen mit Frauenspersonen, welche dem großherzoglich hessischen Unterthanen-Verbande angehören, wenn sie nicht mit einer förmlichen Urkunde über ihre Entlassung aus diesem Verbande versehen sind, nicht eher zu gestatten sei, als bis die Letzteren von ihrer Heimathsbehörde (Kreisamt) eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß ihrem Ueberzug in das Königreich Bayern zum Zweck ihrer Verheirathung mit N. N. kein Hinderniß im Wege steht.

Die K. Bezirksämter haben die ihnen untergeordneten Magistrate, sowie die Gemeindevorsteher ihres Bezirks geeignet zu verständigen.

Bayreuth, den 5. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Auszug. Ad. 3506.

2c. 2c. 2c.

Bezüglich der Frauenspersonen, welche mit Aufgeben ihres Inländerrechtes in das Ausland überziehen, ist nach den diesseits geltenden Bestimmungen zu unterscheiden, zwischen unselbstständigen und selbstständigen Frauenspersonen, unter welch letzteren diejenigen zu verstehen sind, die entweder großjährig sind und eigenthümliches Vermögen besitzen, oder welche großjährig — elternlos — oder separirt von ihren Eltern — für sich selbstständig leben.

Nur die selbstständigen Frauenspersonen, welche nicht zum Zweck ihrer alsbaldigen Verheirathung in's Ausland auswandern, bedürfen einer förmlichen, von dem Kreisamte auszustellenden Urkunde, worin ihnen ausdrücklich die Entlassung aus dem Großherzoglich Hessischen Unterthanen-Verbande ertheilt wird. Dagegen bedürfen weder selbstständige, noch unselbstständige Frauenspersonen, welche zum Zwecke ihrer Verheirathung in's Ausland überziehen, förmlicher Entlassungs-Urkunden aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande, weil sie nach der Verfassungsurkunde durch ihre Verheirathung an ei-

nen Ausländer das Inländerrecht ohne Weiteres verlieren; es genügt daher, wenn sie statt einer förmlichen Entlassungsurkunde eine Bescheinigung darüber erwirken, daß ihrem Ueberzug in das Ausland zum Zwecke ihrer Verheirathung kein Hinderniß im Wege steht.

Bei selbstständigen Frauenspersonen, welche zum Zweck ihrer Verehelichung in das Ausland überziehen, ist jedoch die Erlassung einer öffentlichen Gläubiger-Aufforderung vorgeschrieben, ehe ihnen die Bescheinigung, daß ihrem Ueberzug in das Ausland zum Zwecke ihrer Verehelichung, kein Hinderniß im Wege stehe, ertheilt werden soll, während bei unselbstständigen Frauenspersonen diese Bescheinigung sofort ertheilt werden kann.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wien, den 9. Dezember 1865.

Ad Num. 7885.

(Die katholische Schulstelle zu Wohnsgehaig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Wohnsgehaig, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 3. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7131.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer unbekannten Leiche im Walde bei Pasing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des K. Bezirksamts München l./J. vom 16. v. Mts. wurde am 29. November in einem Walde bei Pasing der Leichnam einer Mannsperson aufgefunden, welche allem Anschein nach Mitte Novembers sich an einem Baume erhängt hatte, deren Identität jedoch bis jetzt noch nicht hergestellt werden konnte.

Die Leiche war 5′ 6″ lang und ließ auf ein Alter des Entseelten von 35—45 Jahren schließen.

Die Haare waren schwarzbraun, dicht und lang, die Augen tiefliegend, die Nase spitzig, der Mund breit, die Zähne gut mit Ausnahme eines schadhaften Zahnes im rechten Unterkiefer, der Backenbart schwarz und sehr schwach, Knebel- und Schnurbart frisch abrasirt.

Als besonderes Merkmal ist hervorzuheben eine Narbe auf der linken Wange vom Auge gegen den Mundwinkel zu.

Die Kleidungsstücke der Leiche waren folgende:

1) ein baumwollenes Hemd ohne Merkzeichen,
2) ein grauer sogenannter Stutzrock mit Seitentaschen,
3) ein braune Buxkinhose,
4) ein halbseidenes braun gefleckte Gilet mit gelben metallenen Knöpfen,
5) neuvorgeschuhte kalblederne Stiefel,
6) ein schwarzseidenes, weiß geblümtes Halstuch,
7) ein brauner Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, behufs der Ermittlung des Namens, Standes und Heimathsortes des Verlebten sorgfältige Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß unmittelbar dem Eingangs genannten Bezirksamte mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8071.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Nabburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des K. Bezirksarztes Dr. Meier ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Nabburg erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 7. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7627.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson in der Gemeinde Schlag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. Juli v. Js. wurde in der Nähe von Grafenau eine taubstumme legitimationslose Mannsperson aufgegriffen, deren Identität und Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 5′ 5″ groß, circa 30 Jahre alt, hat graue Augen, braune Augenbraunen, dunkelbraune Haare, länglichtes Gesicht, gewöhnlichen Mund, aufgetriebene Nase, ziemlich schadhafte Zähne, schwachen blonden Schnur- und braunen Kinn- und Backenbart, dann an der rechten Oberlippe eine Warze.

Bei seiner Aufgreifung trug er am Leibe einen braun und blau gestreiften zerrissenen zeugenen Spenser, eine blautuchene alte zerrissene Weste, eine alte, schwarze geflickte Tuchhose, einen alten schwarzen Filzhut, ein grobleinenes schmutziges Hemd und an einem Fuße einen zerrissenen Socken und führt eine Violine bei sich.

Es ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, nach der Persönlichkeit und Heimath des bezeichneten Individuums Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Grafenau bekannt zu geben.

Bayreuth, den 6. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) unterm 22. December v. Js. auf das im Forstamte Bruck in Erledigung gekommene Revier Unterzell den dermaligen Aktuar des Forstamts Marktleuthen, Georg Dombart, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;
2) unterm 25. Decbr. v. Js. zum Assessor des Stadtgerichts Nürnberg den funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bamberg, Joseph Deuber zu ernennen.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 4. Bayreuth, Sonnabend den 13. Januar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 7974.

Bekanntmachung.

(Die asiatische Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die asiatische Cholera in Sachsen und in Frankreich, woher eine Einschleppung der Krankheit besonders zu besorgen war, nunmehr gänzlich erloschen ist oder doch entschieden zum Erlöschen sich neigt, hat die unterfertigte Stelle im Nachgange einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. und Jahres beschlossen, den Vollzug der unterm 27. October v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 92) erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 248 des Straf-Gesetz-Buches, Maßregeln gegen die Cholera betreffend, insoweit sie nicht schon durch die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1865 (Kreis-Amtsblatt Nr. 107), Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend, aufgehoben worden sind, — bis auf Weiteres zu sistiren.

Bayreuth, den 10. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8174.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Schmauß ist die Stelle des K. Bezirksgerichtsarztes in Ansbach erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche
innerhalb 14 Tagen
hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 8. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Nr. 1415.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Ködiß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Ködiß, im Dekanats-Distrikte Hof, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen baar: . .	130	fl.	—	kr.
4 Schffl. $3\frac{3}{4}$ Mtz Korn, 3 Schffl. $1\frac{2}{3}$ Mtz. Gerste	59	fl.	43	kr.
2 Schock langes Stroh . . .	12	fl.	8	kr.
$2\frac{3}{8}$ Klafter weiches Holz . .	6	fl.	$13\frac{1}{2}$	kr.
2) aus Stiftungskassen baar:	62	fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Wohnung, ganz neu erbaut, nebst Genuß der Oekonomiegebäude	25	fl.	--	kr.
5 Tagwerk Aecker, $9\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen	53	fl.	40	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse. . .	27	fl.	—	kr.
Weiderecht	5	fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	92	fl.	$49\frac{3}{4}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	3	fl.	$40\frac{3}{4}$	kr.
Summa	478	fl.	30	kr.
Lasten:	2	fl.	50	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	475	fl.	40	kr.

Freiwillige Geschenke 5 fl.

Bayreuth, den 5. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Vogel.

Biedermann.

Ad Num. 1442.

(Erledigung des ständigen Vikariats Dalherda betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Dalherda, Dekanats Waitzenbach, wird zur Bewerbung für Candidaten innerhalb 3 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 8. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Vogel.

Biedermann.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Januar 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .	$100\frac{3}{4}$	
4½ % halbjähr. „ . .	$101\frac{1}{2}$	
4% ganzjährige „ . .	$96\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$
4% halbjährige „ . .	$97\frac{3}{4}$	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	$96\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . . 3%	940	
„ Ostbahnen à fl. 200 4½%		
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4/% „ Bank-Pfandbriefe .		$96\frac{7}{8}$

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 5. Bayreuth, Mittwoch den 17. Januar 1866.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Reviers Lauenstein im Forstamte Kronach betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die Auflösung des Reviers Lauenstein und die Vereinigung desselben mit dem Revier Lauenhain im Forstamte Kronach allerhöchst zu beschließen geruht.

München, den 27. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Ad Num. 8148.

Bekanntmachung.

(Die Versicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix in Frankfurt a./M. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. v. Mts., Nr. 12,887, haben Seine Majestät der König, dem von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. gestellten Gesuche entsprechend, den von derselben vorgelegten neu redigirten allgemeinen Versicherungsbedingungen behufs ihrer Anwendung bei den fortan von ihr in Bayern abzuschließenden Mobiliar-Feuerversicherungen die Allerhöchste Ge-

nehmigung zu ertheilen geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8342.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Verpflichtung der als Spielleute bei der Landwehr verwendeten, nicht landwehrdienstpflichtigen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Kgl. Staatsministerium des Innern vom 8. d. Mts. an die Kgl. Landwehrkreiscommando's erlassene höchste Entschließung, bezeichneten Betreffs, wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Abdruck.
Nr. 3640.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß künftig alle jene Individuen, welche ohne landwehrdienstpflichtig zu sein, sohin freiwillig, wenn auch gegen Bezahlung, als Spielleute (Hautboisten, Tambours) in die Landwehr eintreten, (Ziff. VII. Nr. 18 lit q der Vollzugsbestimmungen vom 12. Oktober 1837 zur Landwehrordnung) gleich den andern Landwehrmännern für den Landwehrdienst förmlich verpflichtet werden. Dieselben erscheinen hienach als Landwehrangehörige (§. 17 und 35 der Landwehrordnung) und sind in Disciplinarfällen wie die übrigen Mitglieder der Landwehr zu behandeln.

Das Kgl. Landwehrkreiscommando hat demgemäß das Weitere zu verfügen und den Vollzug vorstehender Anordnung stets aufmerksam zu überwachen.

München, den 8. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. von Koch.

An
das Kgl. Lanwehr-Kreis-Commando

Die Verpflichtung der als Spielleute bei der Landwehr verwendeten nicht landwehrdienstpflichtigen Individuen betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
gez. Graf von Hundt.

Ad Num. 8728.

Bekanntmachung.

(Prüfung für die Baugewerbe im Jahre 1866 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 21. April 1862 (Kreis-Amtsblatt Nr. 57, S. 808 rc.) wird bei der unterfertigten Stelle auch im gegenwärtigen Jahre eine Prüfung für diejenigen Gewerbsleute abgehalten, welche eine Maurer- oder Zimmer-Concession erlangen wollen.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) über die technische (praktische) Befähigung und
b) über die Vorkenntnisse zu dem betreffenden Gewerbe.

Die Prüfung über die technische Befähigung umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob nämlich derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung

der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen und hat den Nachweis der Lehr- und Gesellenzeit zu ersetzen.

Sie geht jedesmal der Prüfung über die Vorkenntnisse voraus.

Diese letztere Prüfung über die Vorkenntnisse beginnt

Dienstag den 1. Mai 1866,

während der Anfang der Prüfung über die technische Befähigung, welche bis zum 28. April ej. a. beendet sein muß, sich nach der Zahl der Angemeldeten richtet und daher noch besonders bekannt gegeben wird.

Diejenigen, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bei den Distrikts-Polizeibehörden ihres Heimaths- oder dermaligen Aufenthalts-Ortes so rechtzeitig zu melden, daß diese Behörden die Angemeldeten unter Anlage ihrer Personal-Beschreibungen bis längstens

1. März l. Js.

der unterfertigten Stelle zur Anzeige bringen können, indem spätere Anmeldungen in keinem Falle berücksichtigt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung entsprechend Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5613.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Den Verkauf der kosmetischen Mittel des Karl Kreller in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu dem von der unterfertigten Stelle den sämmtlichen Stadtkommissariaten, Bezirksämtern, unmittelbaren Magistraten, Bezirksgerichts- und Bezirksärzten von Oberfranken mit autographirtem Ausschreiben vom 29. April v. Js. zugefertigten Verzeichniß der kosmetischen und Geheimmittel, deren Verkauf im Königreich Bayern gesetzlich erlaubt ist, wird bekannt gegeben, daß zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. August 1840 dem Karl Kreller in Nürnberg eine Reihe von 161 rein kosmetischer Mitteln zum Verkaufe bewilligt wurden.

Zur Evidenthaltung oben erwähnten Verzeichnisses, ist dieß nachzutragen.

Bayreuth, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2170.

(Erledigung des zur Pfarrei Königshofen gehörenden exponirten protestantischen Vikariats Bechhofen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das zur Pfarrei Königshofen im Dekanate Wassertrüdingen gehörende exponirte protestantische Vikariat zu Bechhofen, welches incl. des Wohnungsanschlages zu 20 fl. und eines auf 20 fl. 18 kr. angeschlagenen Holzbezuges in natura ein fassionsmäßiges Einkommen von 456 fl. 4 kr. gewährt, ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit bis zum 31. d. Mts. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Ansbach, den 9. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 8123.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Dezember 1865.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Dezbr. 2. "	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	—	14	—	$19\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$	—	10	54	$23\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$		10	—	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	—	6	24	
	9. "	150	150	—	13	57	182	182	—	10	36	$172\frac{1}{2}$	$172\frac{1}{2}$	—	9	51	$144\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	—	6	21	
	16. "	153	153	—	13	57	$173\frac{1}{2}$	$173\frac{1}{2}$	—	10	36	79	79	—	10	3	89	89	—	6	18	
	25. "	63	63	—	13	48	70	70	—	10	6	$180\frac{1}{2}$	$180\frac{1}{2}$	—	9	54	45	45	—	6	21	
	30. "	69	69	—	14	3	$77\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	—	10	15	26	26	—	10	12	$30\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	—	6	18	
Bamberg.	2 Dez.	$155\frac{4}{6}$	$151\frac{4}{6}$	4	15	43	295	295	—	11	14	$23\frac{4}{6}$	$12\frac{4}{6}$	11	10	9	2	2	—	6	—	
	6. "	$169\frac{2}{6}$	$157\frac{2}{6}$	12	15	31	$243\frac{4}{6}$	$234\frac{4}{6}$	9	11	6	16	11	5	10	15	52	52	—	6	30	
	9. "	$153\frac{5}{6}$	$151\frac{5}{6}$	2	15	50	$195\frac{4}{6}$	$195\frac{4}{6}$	—	11	22	5	—	5	—	—	$109\frac{4}{6}$	$109\frac{4}{6}$	—	6	44	
	13. "	57	55	2	15	23	20	20	—	11	27	16	11	5	9	44	30	30	—	6	24	
	16. "	144	109	35	15	18	$315\frac{2}{6}$	$315\frac{2}{6}$	—	11	30	$10\frac{3}{6}$	$10\frac{3}{6}$	—	10	45	42	42	—	6	37	
	20. "	142	124	18	15	26	$273\frac{3}{6}$	$273\frac{3}{6}$	—	11	21	$24\frac{2}{6}$	$24\frac{2}{6}$	—	10	30	75	75	—	6	33	
	23. "	72	72	—	15	—	$161\frac{2}{6}$	$161\frac{2}{6}$	—	11	26	—	—	—	—	—	54	54	—	6	36	
	27. "	$56\frac{4}{6}$	$56\frac{4}{6}$	—	15	55	$126\frac{5}{6}$	$126\frac{5}{6}$	—	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	30. "	$203\frac{2}{6}$	$173\frac{2}{6}$	30	15	27	$297\frac{3}{6}$	$297\frac{3}{6}$	—	11	18	3	3	—	9	48	478	478	—	6	57	
Hof.	7. Dez.	6	6	—	16	57	20	20	—	13	6	14	14	—	10	45	186	186	—	6	54	
	14. "	8	8	—	16	57	23	23	—	13	18	6	6	—	10	57	101	101	—	7	9	
	21. "	3	3	—	17	42	20	20	—	13	—	14	14	—	10	57	77	77	—	7	9	
	28. "	3	3	—	17	15	4	4	—	13	36	2	2	—	10	39	39	39	—	7	3	

Bayreuth, den 9. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 6. Bayreuth, Sonnabend den 20. Januar 1866.

Inhalt.

Nr. 62.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die im genannten Betreffe ergangene Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums vom 16. September vor. Jrs., Nr. 10,124, wird der K. Regierungs-Finanzkammer anliegend Abschrift einer vom K. Staats-Ministerium der Justiz an den Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgericht von Niederbayern erlassenen Entschließung de dato 29. vor. Mts., Nr. 3875, mit dem Beifügen zur Wissenschaft zugeschlossen, daß die Taxirung der Verträge über Alimentation unehelicher Kinder mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 27, Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 nach einem zehnjährigen Anschlage der bedungenen Alimentationsbeträge zu geschehen habe, wenn auch im Vertrage die Festsetzung auf eine längere Lebensdauer geschehen sein sollte. —

München, den 11. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An

die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Die Taxirung der Verträge über die Alimentation unehelicher Kinder betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Bischof.

Abdruck

Staats-Ministerium der Justiz.

Auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 10 Juni d. Js. wird dem K. Oberstaatsanwalt

zufolge der hierüber veranlaßten Aeußerung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen eröffnet, daß die Anwendung der Artikel 24 und 27 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 auf die von den Notaren beurkundeten Verträge über die Alimentation unehelicher Kinder nicht beanstandet werden könne, daß aber als Vertragswerthsumme bei Taxirung solcher Verträge nur der zehnfache Betrag der jährlichen Vertragsleistung zu Grunde zu legen sei, wenn auch eine längere als zehnjährige Dauer der Alimentationsleistung festgesetzt ist, worüber die Kgl. Regierungs-Finanzkammern in den Landestheilen diesseits des Rheins von Seite des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen werden verständigt werden.

München, den 29. Dezember 1865.

Auf rc. Befehl.

(gez.) von Bomhard.

(gez.) Dr. Heinzelmann.

An
den Oberstaatsanwalt am Kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern erlassen.

Ad Num. 8731.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Caspar Anton Schweitzer ist die katholische Stadtpfarrei St. Gangolph zu Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über den II. Distrikt der Stadt Bamberg, Buchhof, Cunigundenruh, das Aufseeshöflein und den Schobertshof, hat eine Seelenzahl von 5141, zehn Schulen und wird von dem Stadtpfarrer und zwei

Caplänen, dann einem exponirten Caplan in der Wunderburg pastorirt.

Der Brutto-Ertrag dieser Pfarrei berechnet sich auf	2277 fl. 18 kr.
Die Lasten	918 fl. 18 kr.
Das reine Einkommen	1359 fl. — kr.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen

vier Wochen

bei der unterfertigten Stelle oder der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern ihres Wohnorts einzureichen.

Bayreuth, den 12. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8418.

(Die katholische Schulstelle zu Zaubach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Zaubach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 12. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8859.

Bekanntmachung.
(Die Schule in Weitmes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der zum Schullehrer in Weitmes ernannte Schulverweser Adam Oetter auf sein Ansuchen von dem Antritte der gedachten Stelle wieder entbunden worden ist, so wird dieselbe, mit welcher ein fassionsmäßiger Ertrag von

350 fl.

einschlüssig freier Wohnung verbunden ist, zur anderweiten Bewerbung unter dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß die Gesuche einfach

binnen 3 Wochen

bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulen-Inspektion zu Rugendorf oder bei dem Kgl. Bezirksamte Stadtsteinach zu übergeben sind.

Bayreuth, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.
(Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen Verloosung der obenbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Nummern gezogen worden und zwar:

a) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen
Nr. 339. 408. 624. 783, 1199. 1202. 1350. 2006. und 2217.

b) vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen;
Nr. 238. 462. 581. 750. 1097. 1160. 1334. 1341. 1458, 1554 und 1900.,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Parzial-Obligationen am 15. April dieses Jahres zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen, nachstehende noch nicht erhoben worden sind, als:

1) vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 8. Verloosung Nr. 1683
mit Zins-Terminsende 1 Januar 1864
aus der 10. Verloosung Nr. 30. 323. 536. 659. 1304. und 1457.
mit Zinsterminsende 1. Januar 1866,

2) vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
aus der 2. Verloosung Nr. 270. 1949. 3593. 4016. 5771. 6039. und 6615.
mit Zinsterminsende 1. Oktober 1865,

3) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Anlehen
aus der 3. Verloosung Nr. 1324
mit Zinsterminsende 15. April 1865,

4) vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 1. Verloosung
Nr. 77. 247. 425. 1047. 2469. 3164. 3304. 3437. 3532. 3676. 3709 und 4681.
mit Zinsterminsende 15. Dezember 1865.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1866.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Januar l. Js. auf die in Bayreuth erledigte Stelle eines Post- und Bahnamtsvorstandes den bisherigen Post- und Bahnamtsvorstand Gustav von Kohlhagen in Lichtenfels, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Das protestantische Kirchenverwaltungs-Mitglied, Gerbermeister Gottfried Prechtel von Forchheim wurde, seiner Bitte entsprechend, wegen Kränklichkeit und Ueberschreitung des 60. Lebensjahres von fraglicher Funktion entbunden und für ihn und auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung in Forchheim der

Ersatzmann, Flaschnermeister Leonhardt Gattineau dortselbst von der K. Kreis-Regierung bestätigt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Januar 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4^1/_2$ % ganzjähr. Obligationen . .	$100\frac{3}{8}$	
$4^1/_2$ % halbjähr. „ . .	$101\frac{1}{2}$	
4% ganzjährige „ . .		$96\frac{1}{2}$
4% halbjährige „ . .	$97\frac{3}{8}$	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		$96\frac{3}{8}$
$3^1/_2$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
„ Ostbahnen à fl. 200 $4^1/_2$%	$117\frac{3}{8}$	
„ „ m. 60% Einz. $4^1/_2$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	$97\frac{1}{8}$	$96\frac{7}{8}$

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 7. Bayreuth, Mittwoch den 24. Januar 1866.

Ad Num. 9289.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Fichtelberg ist durch das Ableben des bisherigen Pfründebesitzers erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirke des Dekanats Kemnath, im Bezirksamte Bayreuth, zählt 1758 Seelen, 1 Filiale und 2 Schulen und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Das Einkommen dieser Pfarrei beträgt	1261 fl. 13 kr.
Die Lasten	461 fl. 13 kr.
und verbleibt demnach ein reines Einkommen von	800 fl. — kr.

Bewerber um die Pfarrei Fichtelberg werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Qualifikations-Zeugnissen

binnen 4 Wochen

bei der ihnen vorgesetzten Kgl. Regierung, Kammer des Innern einzureichen.

Bayreuth, den 19. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9218.

Bekanntmachung.

(Das Ergebniß der Kirchen- und Synagogen-Collekten im Etatsjahre $18\frac{64}{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in Oberfranken vorgenommenen Kirchen- und Synagogen-Collekten pro $18\frac{64}{65}$ veröffentlicht.

Bayreuth, den 18. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kamer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizeibehörden.	I. Collekten katholischer Kirchen: zur Aufbringung der Mittel für die Erbauung einer neuen kathol. Kirche zu Straßberg, Bezirksamts Augsburg.		zur Aufbringung der Kosten für den Umbau der Kirche zu Rödlas, Bezirksamts Mellrichstadt.		zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Windsheim in Mittelfranken.		zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Weißenheim, Bezirksamts Neustadt in der Pfalz.		zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung der Kirche zu Lisberg, Bezirksamts Bamberg II.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Magistrate.										
1	Bayreuth	5	—	5	6	9	—	8	—	5	—
2	Bamberg	29	4	23	33	88	11	24	13½	59	1½
3	Hof	1	—	1	—	1	30	2	—	1	—
	Bezirksämter.										
4	Bayreuth	6	24	2	40	2	—	4	30	—	—
5	Bamberg I.	49	35	67	14	68	12¼	56	29	65	5
6	Bamberg II.	48	25¼	31	8¾	61	29	57	18¾	91	40½
7	Berneck	—	48¼	—	40	1	1¼	—	37	—	50¼
8	Ebermannstadt	35	48	31	14½	55	36½	39	39½	47	51
9	Forchheim	40	48¾	37	38¼	58	36¾	57	29¾	50	24
10	Höchstadt a./A.	26	23	24	4	62	12	38	19½	35	19
11	Kronach	17	40¾	19	20¼	31	47¾	31	21¾	30	52
12	Kulmbach	—	24	—	24	1	—	—	30	—	24
13	Lichtenfels	23	35	23	53	36	1	33	41	27	24¾
14	Pegnitz	18	39	13	31	36	15	27	23¾	28	41
15	Stadtsteinach	8	59¾	7	53½	15	12	10	52	9	50½
16	Staffelstein	40	13½	41	33½	56	32¼	50	24	47	39¾
17	Teuschnitz	10	24	7	26	23	50	9	52	11	52
18	Wunsiedel	—	48	—	42	—	42	—	43	—	—
	Gesammtbetrag	364	—½	339	2¼	609	9½	453	24½	512	55¼

Fortlaufende Nummer.	Dekanate.	II. Collekten in den protestantischen Kirchen: zur Aufbringung der Kosten für die Errichtung einer prot. Kirche zu Münschweiler, Bezirksamts Pirmasens in der Pfalz. fl.	kr.	zu den Kosten zur Aufstellung eines Reisepredigers für die in der Oberpfalz zerstreut wohnenden Protestanten. fl.	kr.
1	Bamberg . . .	40	20	64	40
2	Bayreuth . . .	64	55	64	10¾
3	Berneck	15	23	37	15
4	Creußen	20	30½	41	31¼
5	Gräfenberg . . .	23	54	43	31¼
6	Hof	43	55½	61	39½
7	Kirchenlamitz . .	18	17½	27	24
8	Kulmbach . . .	29	12¾	24	23¼
9	Ludwigsstadt . .	5	23	24	55
10	Michelau . . .	65	50	83	43
11	Muggendorf . .	19	31	29	51
12	Münchaurach . .	18	3¼	22	54
13	Münchberg . . .	17	50¼	31	47
14	Seibelsdorf . .	17	28	27	37
15	Steben	14	13½	16	11¾
16	Thurnau . . .	19	4	19	20¼
17	Wunsiedel . . .	19	12½	38	22½
	Summa	453	3¾	659	16¼

Fortlaufende Nummer.	Distrikts-Polizeibehörden.	III. Collekte für die Synagogen: zum Zweck der Reparatur der Synagoge und des israelitischen Schulhauses zu Poppenlauer, Bezirksamts Kissingen. fl.	kr.	zur Erwerbung und Adoptirung eines Schulhauses sammt der Lehrerswohnung für die Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gersfeld. fl.	kr.	zum Zweck der Reparatur der Synagoge in der israelitischen Cultusgemeinde in Lisberg, Bezirksamts Bamberg II. fl.	kr.
	Magistrate.						
1	Bayreuth . .	5	36	6	3	8	36
2	Bamberg . .	6	51	6	18	33	52
	Bezirksämter.						
3	Bamberg I. .	4	33	3	57	15	45
4	Bamberg II. .	16	54	12	3	67	48
5	Ebermannstadt .	7	30	6	9	9	—
6	Forchheim . .	—	—	—	—	8	12
7	Höchstadt a./A. .	8	12	—	—	11	—
8	Kronach . . .	—	—	14	51	—	—
9	Lichtenfels . .	12	23½	14	14½	9	9
10	Pegnitz . . .	—	—	—	—	—	—
11	Staffelstein . .	2	3	2	3	2	15
	Summa	64	2½	65	38½	165	37

Ad Num. 889.

Bekanntmachung.

(Die Beglaubigung von Gerichts- und Notariats-Urkunden zum Zwecke des Gebrauches im Königreiche Sachsen betr.)

Nachstehende Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 6. dieses Monats wird hiemit höchster Anordnung zufolge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 19. Januar 1866.

Königl. Ober-Staatsanwaltschaft am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken.

(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)

v. Stengel,

II. Kgl. Staatsanwalt.

E.-Nr. 3786.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare im ganzen Königreiche.

Staats-Ministerium der Justiz.

Eine Verordnung des K. sächsischen Justiz-Ministeriums vom 9. Januar 1865 über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1865, Stück 1, Seite 3 ff.) enthält in §. 171 die Bestimmung, daß Urkunden, welche außerhalb des Königreichs Sachsen, jedoch in einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate vor einem Gerichte oder einem Notar aufgenommen oder anerkannt worden sind, und vor K. sächsischen Behörden in Grund- und Hypothekenbuchs-Angelegenheiten gebraucht werden sollen, nur dann dieselbe Glaubwürdigkeit wie die vor einem inländischen (Königl. sächsischen) Gerichte oder einem inländischen Notare aufgenommenen oder anerkannten Urkunden haben, wenn von dem Justiz-Ministerium des Auslandes Unterschrift und Siegel des Gerichts oder des Notars, sowie die Berechtigung zur Aufnahme derartiger Urkunden bestätigt wird, soferne nicht durch Staatsverträge oder Anordnungen des Königl. sächsischen Justiz-Ministeriums etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vorschrift findet auf die vor bayerischen Gerichten oder Notaren aufgenommenen oder anerkannten Urkunden fraglicher Art in vollem Umfange Anwendung, da in Bezug auf dieselben die erwähnten Ausnahmsfälle, nämlich das Vorhandensein eines Staatsvertrags oder einer besonderen anderweitigen Anordnung des K. sächsischen Justiz-Ministeriums nicht gegeben sind.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht hiemit an sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare der Auftrag, hienach bei eintretender Veranlassung die Betheiligten geeignet zu verständigen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz im Amtsblatte des Kreises weiter zu veröffentlichen.

München, den 6. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Bomhard.

Die Beglaubigung von Gerichts- und Notariats-Urkunden zum Zwecke des Gebrauches im Königreiche Sachsen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Dr. von Heinzelmann.

Dienstes-Nachricht.

Für den Gemeinde-Bevollmächtigten, Schmiedmeister Johann Conrad Nikolaus Pensel zu Kulmbach, welcher aus dem Gremium wegen Uebergabe seines Anwesens an den Sohn und bei Verzicht auf seine Eisenhandlungs-Concession tritt, ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Brauer Paulus Zapf dortselbst einberufen worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nr. 8. **Bayreuth, Sonnabend den 27. Januar 1866.**

Inhalt.

Ad Num. 9532.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrcurses pro 18$\frac{66}{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20 ds. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im laufenden Jahre ein Lehrcurs abgehalten werde, welcher

am 1. März l. Js.

zu beginnen hat.

Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken, in deren Distrikten Hebammenstellen erledigt sind, haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren, und

innerhalb 14 Tagen

zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 23. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9465.

(Die Leitung der Schullehrer-Fortbildungs-Konferenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer im rubrizirten Betreffe am 9. Februar 1864 ergangenen Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so wie auf Grund eines weiteren, in deren

Vollzug am 19. l. Mts. erlassenen Rescripts dieses Kgl. Staats-Ministeriums sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, anzuordnen, was folgt:

1) das Lehrer-Personal an den deutschen Schulen, welches gemäß §. 58 der Verordnung vom 15. Mai 1857 die Anstellungs-Prüfung mit günstigem Erfolg bestanden hat, wird bis auf Weiteres von der Theilnahme an den durch §. 61 l. c. vorgeschriebenen ordentlichen 6 Konferenzen dispensirt;
2) die Kgl. Distriktsschul-Inspektoren haben die in §. 63, Abs. 3 des allegirten Regulativs vorgeschriebenen, von ihnen selbst abzuhaltenden einmaligen jährlichen Konferenzen mit dem gesammten Lehrer-Personal regelmäßig vorzunehmen;
3) den Kgl. Distriktsschul-Inspektoren steht zu, das gesammte Lehrer-Personale oder einen Theil desselben bei gegebener Veranlassung zu außerordentlichen Konferenzen im Sinne des §. 63, Abs. 3 zu berufen, so wie von einzelnen Lehrern die Einreichung schriftlicher Arbeiten nach Maßgabe der allegirten Bestimmung auch künftig zu fordern;
4) die durch §. 55 l. c. angeordneten Konferenzen, welche von einigen der bewährtesten Lokalschul-Inspektoren oder Lehrern abzuhalten sind, bestehen fort, und haben sich denselben alle diejenigen Mitglieder des Lehrpersonals zu unterziehen, welche die Anstellungs-Prüfung mit Erfolg noch nicht bestanden haben;
5) die Zahl der ad Ziff. 4 bezeichneten Konferenzen wird vorläufig auf 4 festgesetzt.

Indem die unterfertigte Stelle mit gegenwärtiger Anordnung den vielseitig ausgesprochenen Wünschen des oberfränkischen Lehrer-Personales entgegen kommt, spricht sie die Erwartung aus, daß dasselbe der am Schlusse der Vorstellung vom 18. Februar vor. Js. ausgesprochenen Zusage

„sich einer solchen Anordnung durch treues und gewissenhaftes Wirken in seinem Berufe, so wie durch unausgesetztes Streben nach Vervollkommnung stets würdig zu machen"

pünktlich nachkommen werde.

Bayreuth, den 23. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9237.

Bekanntmachung.

(Die erledigte praktische Arztstelle in Schwarzenbach a./W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Pöhlmann nach Weißenstadt ist die praktische Arztstelle in Schwarzenbach a./W., Kgl. Bezirksamts Naila, mit einem jährlichen Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds, in widerruflicher Weise erlediget.

Bewerber hiefür haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 20. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8713.

An die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Franz Seraph Streng betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit Mittwoch den 22. November v. Jrs. wird der verheirathete Lithograph Franz Seraph Streng, Pedell an der Lateinschule in Ingolstadt vermißt und besteht die dringende Vermuthung, daß er sich selbst entleibt habe.

Die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die erforderlichen Nachforschungen nach den Ver-

mißten anzustellen, und ein etwaiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Ingolstadt mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Signalement.

Franz Seraph Streng war ungefähr 53 Jahre alt, 5′ 7″ groß, mager, hatte schwarze mit grauen gemischte Haare, schwarze Augenbraunen, schwarzen Schnurrbart, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, hohe Stirne, lange Nase, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, trug runde, in Silber gefaßte Augengläser und seine Haltung war einseitig.

Ad Num. 8348.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Normalpreis eines Schäffels Korn nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise für den Regierungsbezirk pro $18^{64}/_{65}$ (vide Kreis-Amtsblatt pro 1866, Seite 39–42) sich auf 11 fl. 15 kr. berechnet, so bleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 25 Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bestimmten Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs in dem Kalenderjahr 1866 unverändert, und betragen daher

1) für die Verabreichung der vollen Kost	24 kr.
2) für die Mittagskost	15 kr.
3) für die Abendkost	6 kr.
4) für die Morgenkost	3 kr.
5) für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann .	21 kr.

Hiezu kommt die Vergütung für das Quartier mit Lagerstatt, Heitzung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

Dagegen erhöht sich die Vergütung für die Fourage der Pferde bei der eingetretenen Preissteigerung des Habers über den, in Art. 2 des angeführten Gesetzes angenommenen Normalpreis, und wird mit Rücksicht auf die Preise des Heues für das Kalenderjahr 1866 festgesetzt:

1) bei der schweren Ration für

$\frac{1}{16}$ Schäffel Haber auf	$18\frac{1}{2}$ kr.,
10 Pfund Heu auf .	13 kr.,
in Summa	$31\frac{1}{2}$ kr.,

2) bei der Ration für schwere Cavallerie, für

$\frac{1}{21}$ Schäffel Haber auf	$15\frac{1}{4}$ kr.,
10 Pfund Heu auf .	13 kr.,
in Summa	$28\frac{1}{4}$ kr.,

3) bei der leichten Ration, für

$\frac{1}{26}$ Schäffel Haber auf	$12\frac{3}{8}$ kr.,
9 Pfund Heu auf .	$11\frac{5}{8}$ kr.,
in Summa	24 kr.

Hienach haben sich die Marschbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 24. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9518.

(Erledigung der II. protestantischen Schule in Stammbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die II. Schulstelle in Stammbach, mit welcher ein fassionsmäßiges Einkommen von

359 fl. 53 kr.

verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre deßfallsigen Gesuche einfach entweder bei der K. Distriktsschulen-Inspektion oder dem K. Bezirksamt Münchberg

binnen 3 Wochen

zu übergeben.

Dabei sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Dienstes wohnung eine ziemlich beschränkte ist, und daß ein Lehrer mit größerer Familie nur schwer Aufnahme daselbst findet.

Bayreuth, den 24. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9647.

(Zusatzbestimmung zur Wasenordnung für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kreisstelle hat zu dem §. 8 der Wasenordnung für Oberfranken vom 1. Juni 1862 einen Zusatz beschlossen, in Folge dessen dieser Paragraph nunmehr zu lauten hat, wie folgt:

„Die zum Wasen bestimmten Thiere müssen fünf Schuh tief und jenes Vieh, welches an einer ansteckenden Krankheit gefallen oder wegen einer solchen getödtet, oder nach der Tödtung, beziehungsweise Schlachtung, durch den Thierarzt, als mit einer ansteckenden Krankheit behaftet erklärt und zur Wasenstätte verwiesen worden ist, 8 Schuh tief verscharrt und letzteres ringsum mit ungelöschtem Kalke, wovon stets ein entsprechender Vorrath vom Wasenmeister bereit gehalten werden muß, bestreut werden. Bezüglich der an ansteckenden Krankheiten gefallenen oder der Wuth verdächtigen Thiere sind die von der Polizeibehörde auf Gutachten des Bezirksarztes getroffenen besonderen Anordnungen in Vollzug zu setzen.

Hiedurch ist der §. 8 der angeführten Wasenordnung wie er im Kreisamtsblatte vom Jahre 1862 Seite 652 enthalten ist, als ersetzt zu betrachten.

Bayreuth, am 24. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1772.

(Die erledigte II. Pfarrstelle in Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Selb, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Staatszuschuß nur auf den frühern Fassionsertrag zu 584 fl. 16½ kr. mit 215 fl. 43¾ kr. vorerst geleistet werden kann:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar	12 fl.	30	kr.
11,30 Klaftern weiches Brennholz mit Abfall	51 fl.	47½	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	88 fl.	5	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung in gutem Stand und geräumig	50 fl.	—	kr.
b) — Tagwerk 29 Dezim. Garten,			
6 „ 6 „ Aecker,			
7 „ 34 „ Wiesen,			
— „ 88 „ Oedung,			
— „ 34 „ Weiher	47 fl.	53	kr.
Von den Wiesen sind 4 Tagwerk auf längere Zeit verpachtet.			
IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse .	7 fl.	28	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	284 fl.	52¼	kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßiger Sammlung . . . . 15 fl. — kr.

Summa	557 fl.	35¾	kr.
Lasten	1 fl.	2¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	556 fl.	33½	kr.

Bayreuth, den 23. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Vogel.

Biedermann.

Ad Num. 2413.

(Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Neunkirchen wird zur Bewerbung bis zum 15. März c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . . . 14 fl. 11 kr.

an Naturalien:

6 Klftr weiches Scheitholz, à 6 fl. 15 kr. . . . . 37 fl. 30 kr.

1 Klftr. weiches Scheitholz mit Stöcken und Wellen . . . . 5 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 35 fl. — kr.

aus	1 Tagw.	2 Dez.	Gärten	15 fl.	—	kr.
„	36 „	53 „	Aeckern	149 fl.	1¼	kr.
„	14 „	71 „	Wiesen	117 fl.	45	kr.
„	7 „	56 „	Oedungen }	— fl.	—	kr.
„	1 „	30 „	Waldungen }			

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien . 202 fl. 12 kr.

Weiderecht . . . . 5 fl. 45 kr.

Forstrecht, bestehend aus 6 Ansbacher Klaftern weiches Scheitholz und 30 Wellen . . . . 21 fl. 8 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 100 fl. 45¾ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 10 fl. — kr.

Summa	713 fl.	18	kr.
Die Lasten ab mit	11 fl.	11	kr.
Reinertrag	702 fl.	7	kr.
An freiwilligen Geschenken	10 fl.	—	kr.

Ansbach, den 18. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Mayer.

Ad Num. 2415.

(Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Bertholdsdorf wird zur Bewerbung bis zum 15. März c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. Aus Staatskassen.

An Naturalien.

16 Klafter alten oder 14⅜ Klafter bayer. Gemäßes weiches Scheitholz à 5 fl. . . . . 80 fl. — kr.

80 Stück weiche Wellen . . . . 1 fl. 20 kr.

2. Aus Stiftungskassen: baar . 102 fl. 11¼ kr.

An Naturalien:

10 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 3¼ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr. per Schffl. 85 fl. 44¼ kr.

(Wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)

3. Von Privaten	12 fl. — kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	25 fl. — kr.
aus 33 Dez. Garten und 4 Tagw. 1 Dez. Aecker } . . .	29 fl. 18 kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungs- und anderen Kapitalien	99 fl. 57 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	119 fl. 4 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	2 fl. 30 kr.
Summa	557 fl. 4½ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	7 fl. 15¼ kr.
Reinertrag	549 fl. 49¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 18. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 28. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1865 S. 1573—1575) hat heute die **XIV.** Verloosung der 4prozentigen und die **XI.** Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:

au porteur 14 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 " " " " "

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:

au porteur 43 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 " " " " "

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1866 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1866 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezial-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen, (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten beizubringen.

V Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1866 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen

ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen K. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der K. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 15. Januar 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. December vor. Js. (Regierungsblatt 1865 S. 1575 und 1576 wurde heute die VIII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

06. 22. 59. 95. 97.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 Seite 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anle-

hens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der K. Spezialkassa Bamberg inkatastirirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1866 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1866 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. Januar 1866.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

auf die Stelle des Oberstaatsanwaltes am K. Appellationsgerichte von Oberbayern den Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Oberfranken, Adolph Wolf, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

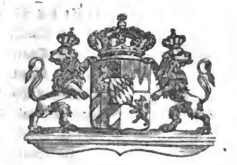
unterm 12. Januar l. Js. die am K. Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Rathsstelle dem I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Würzburg, Friedrich Zinn, zu verleihen;

dem Stadtgerichte Hof wegen länger andauernder Erkrankung des Stadtrichters Bäumer einen Assessor extra statum beizugeben und auf diese Stelle den Secretär des Bezirksgerichts Bayreuth, Maximilian von Regemann, zu befördern.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember v. Js dem Rath der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Franz Körbler, das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und unterm gleichen Tage dem K. Notar Eberhard Käfferlein in Bayreuth das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

(Mit einem Verzeichniß der in Gemäßheit der am 15. Januar 1866 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Prozent, dann der VIII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn- und Militär-Anlehens-Obligationen.)

Königlich  Bayerisches

Kreis= Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 9. Bayreuth, Mittwoch den 31. Januar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 9533.

(Die Erledigung der katholischen Schul- und Meßnerstelle in Breitengüßbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubro bezeichnete katholische Schulstelle mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 659 fl. 53 kr., ist durch den Tod des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre bezüglichen Gesuche einfach entweder bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distriktsschul-Inspektion in Mistendorf

binnen 4 Wochen

zu übergeben.

Bayreuth, den 23. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9903.

An die K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 13½ kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf $10\frac{1}{2}$ kr.,
II. Qualität auf $8\frac{1}{2}$ kr.,
III. Qualität auf $6\frac{1}{2}$ kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II. Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf $8\frac{1}{2}$ kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1743.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Birk betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Birk, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	43 fl.	45	kr.
II. An Zinsen	83 fl.	9	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande; die Oekonomiegebäude werden 1866 hergestellt werden . .	25 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: — Tagw. 34 Dezim. Gärten, 30 Tagw. 59 Dezim. Aecker, 19 Tagw. 19 Dezim. Wiesen, — Tagw. 18 Dez. Oedung,	162 fl.	26½	kr.
122 Tagwerk 15 Dezim. Wald; aus dieser Pfarrwaldung bezieht der Pfarrer:			
16¾ Klftrn. weiches Scheitholz	59 fl.	1¾	kr.
3 Schleißbäume, 5 Fuder Aststreu und Oberholz .	18 fl.	12	kr.
9 Fuder Rechstreu, 8 Klaftern Stöcke	24 fl.	12	kr.
4 Klaftern Abstandholz und Windbrüche	7 fl.	20	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht .	3 fl.	20	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	121 fl.	—½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	17 fl.	—	kr.
Summa	564 fl.	26¾	kr.

Es sind 163 fl. 49 kr. Passivkapital zu verzinsen und jährlich 15 fl. davon abzutragen.

Bayreuth, den 22. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Vogel.

Liebermann.

Ad Num. 2414.

(Die Erledigung der Pfarrei Fünfbronn, Dekanats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Fünfbronn wird zur Bewerbung bis zum 15. März c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen: baar . .	115 fl.	30	kr.
in Naturalien:			
7 Schffl. 2 Mtz. Korn, à 8 fl. 30 kr.	62 fl.	20	kr.
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 1½ Sz. Haber, à 3 fl. 49 kr.	11 fl.	11	kr.
4 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 2½ Sz. Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	16 fl.	56½	kr.
ferner aus der sog. Leutersheim'schen Stiftung für ehemalige Getreidegilt:			
3 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	12 fl.	28½	kr.
3 Schffl. 2 Mtz. — Vrtl. 2½ Sz. Haber, à 3 fl. 49 kr.	12 fl.	51½	kr.
(Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)			
2) Aus Stiftungskassen: baar .	13 fl.	1	kr.
3) Aus Gemeindekassen:			
4 Klftr., bayer. Maaß, weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr. .	14 fl.	—	kr.
1½ Klftr. Stöcke, à 1 fl. 20 kr.	1 fl.	46¾	kr.
32 Wellen, à 1 fl. 15 kr. per Hundert	— fl.	24	kr.
II. Aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20 fl.	—	kr.
aus Aeckern, Wiesen und Gärten zu 4 Tagw. 33 Dez.	30 fl.	—	kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien	96 fl.	—	kr.
Anschlag der Reichnisse an Milch	11 fl.	56	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	33 fl.	25¼	kr.
V. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben	3 fl.	—	kr.
Summa	454 fl.	50¼	kr.
Die Lasten ab mit	1 fl.	40¾	kr.
Reinertrag	453 fl.	9¾	kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Ansbach, den 18. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Mayer.

Bekanntmachung.
(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Burgebrach betreffend.)

Durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 21. dieses Monats wurde vom 1. künftigen Monats an auf die Stelle des an das Kgl. Landgericht Gemünden versetzten Staatsanwaltsvertreters Georg Kohlmann als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Kgl. Landgericht Burgebrach, der Appellationsgerichts-Accessist Hugo Mayerhöfer von Bamberg berufen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 25. Januar 1866.

Königl. Ober-Staatsanwaltschaft am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken.
(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)
v. Stengel,
Kgl. II. Staatsanwalt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 24. December v. Js. die Pfarrstelle zu Betzenstein, Dekanats Creussen, dem bisherigen Pfarrer in Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, Johann Pfeiffer;

unterm 25. December v. Js. die Pfarrstelle zu Untersteinach, Dekanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer in Birk, Dekanats Creussen, Georg Friedrich Aures;

die Pfarrstelle zu Neunkirchen, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Fünfbronn, Dekanats Roth, Heinrich Samuel Hoffer;

unterm 31. December v. Js. die Pfarrstelle zu Ottensees, Dekanats Hersbruck, dem Pfarrer Johann Georg Seuß in Geroldsgrün, Dekanats Steben;

unterm 3. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Lichtenberg, Dekanats Steben, dem Pfarrer Johann David Christian Stiegler in Oberlauringen, Dekanats Rügheim;

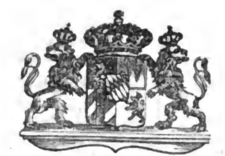
unterm 4. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Himmelkron, Dekanats Berneck, dem Pfarrer Johann Ludwig Pöhlmann in Bernstein, Dekanats Wunsiedel.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Sekretärsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Kitzingen, Alois Schäffer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. November v. Js. dem bürgerlichen Magistratsrathe Andreas Rudhard zu Bamberg das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unterm 19. Dezember dem Dirigenten der mechanischen Baumwollen-Spinnerei zu Bayreuth, Carl Kolb, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 10. Bayreuth, Sonnabend den 3. Februar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 10,154.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1866 aus der Altersklasse 1844 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1844 zur Heeresergänzung für das Jahr 1866 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungsgesetzes im Laufe des Monats März im Regierungsgebäude dahier an den nachstehend benannten Tagen vorgenommen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der oberen Visitations-Commission und dem obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben:

Ordn. Nr.	Conscriptionsbehörden.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
1	Bezirksämter Kronach und Stadtsteinach	Donnerstag 1. März,	Freitag 2. März.
2	" Bayreuth und Hof	Freitag 2. März,	Samstag 3. März.
3	" Kulmbach und Staffelstein	Montag 5. März,	Dienstag 6. März.
4	" Lichtenfels und Naila	Dienstag 6. März,	Mittwoch 7. März.
5	" Münchberg und Bamberg I.	Mittwoch 7. März,	Donnerstag 8. März.
6	" Rehau und Ebermannstadt	Donnerstag 8. März,	Freitag 9. März.
7	" Bamberg II. und Magistrat Bamberg.	Freitag 9. März,	Samstag 10. März.
8	" Wunsiedel und Magistrat Hof	Montag 12. März,	Dienstag 13. März.

Ordn.-Nr.	Conscriptionsbehörden.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
9	Bezirksämter Höchstadt und Magistrat Bayreuth	Dienstag 13. März,	Mittwoch 14. März.
10	„ Pegnitz und Berneck	Mittwoch 14. März,	Donnerstag 15. März.
11	„ Forchheim und Teuschnitz	Donnerstag 15. März,	Freitag 16. März.

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal Morgens 8 Uhr, die Aushebung Morgens 9½ Uhr,

Die Conscribirten haben hiernach rechtzeitig einzutreffen und die Bezirksamtsdiener oder Rottmeister, welche dieselben begleiten, haben sich am Visitationstage Morgens 7½ Uhr bei dem Kanzleidiener der Kgl. Regierung zu melden, um die weitere Anleitung zu empfangen.

Das von jedem Bezirke abzustellende Contingent wird nach Eintreffen der bezüglichen höchsten Entschließung den Conscriptions-Behörden durch besonderes Ausschreiben kund gegeben werden. Vorläufig ist der Aushebungstermin bekannt zu machen und die entsprechende Anzahl Conscribirter wegen des Abmarsches zur Aushebung anzuweisen.

Die Ablieferungslisten sind mit genauer Beachtung der im §. 49 bis 51 des gedruckten Regierungs-Ausschreibens vom 12. Februar 1859 enthaltenen Vorschriften herzustellen und mit sämmtlichen hiezu gehörigen Akten und Belegen so zeitig einzusenden, daß dieselben spätestens 6 Tage vor dem betreffenden Aushebungstermin in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen.

Bei Bekanntgabe der Termine ist zugleich, wenn es nicht schon früher geschehen sein sollte, unter genauer Befolgung des Regierungs-Ausschreibens vom 10. April 1863 Nr. 17,243 „die Conscriptionsgeschäfte betreffend", Ziff. 5 den Conscribirten ebensowohl wie den Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen bezüglich der Gesuche um Empfehlung zum ständigen Urlaub allseitig die geeignete Eröffnung mit dem Bemerken zugehen zu lassen, daß nach der erfolgten Einreihung einkommende Gesuche um Empfehlung zum Urlaub durch die unterfertigte Stelle nicht mehr berücksichtigt werden.

Bayreuth, den 1. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8331.

(Gesuch der schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juni 1865 Nr. 5975 haben Seine Majestät der König geruht, der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern auf Grund der von derselben vorgelegten Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar v. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, in widerruflicher Weise unter der Bedingung allergnädigst zu ertheilen,

daß das in §. 6 Abs. 5 der Gesellschaftsstatuten angeordnete Verfahren nach der bayerischen Gerichtsordnung Cap. 16 §. 2 und Cap. 17 §. 2 Ziff. 1—8 sich zu richten habe.

Ingleichen wurde dieser Versicherungs-Gesellschaft die Bewilligung zur Ausübung des Land- und Wassertrans-

port-, dann des Spiegelglas-Versicherungsgeschäftes in Bayern auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 nach Maßgabe der vorgelegten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen mit der Bedingung ertheilt, daß bezüglich der mit bayerischen Staatsangehörigen abgeschlossenen Wasser- und Landtransport-Versicherungsgeschäfte an Stelle des in §. 26 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen angedeuteten allgemeinen preußischen Landrechtes und der Gerichtsordnung das einschlägige, in Bayern geltende Recht und die bayerische Gerichtsordnung zu treten haben und daß vorbehaltlich der generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 10. Mai 1862 Nr. 3938 die Ausstellung der Versicherungspolicen für das Transportversicherungs-Geschäft betreffend, und vom 21. März v. Js. Nr. 8185, die Agenten der Versicherungsgesellschaften betreffend, die Bestimmungen der §§. 3, 5, 25, 31, 32, 34, 35, 36 und 37 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar v. Js. auch auf die Transport- und Spiegelglas-Versicherungen analoge Anwendung finden.

Nachdem nunmehr diese Versicherungsgesellschaft ihre Unterwerfung unter die Concessionsbedingungen erklärt, die Caution bestellt, und den Kaufmann Julius Heller in Nürnberg als Hauptagenten mit höchster Bestätigung aufgestellt hat, so wird die Concessionsertheilung unter gleichzeitiger Kundgabe des Gesellschafts-Statutes mittelst anliegenden Abdruckes unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sofortigen Geschäftseröffnung in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Bayreuth, den 24. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,105.

(Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro 18$\frac{65}{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde ist die Summe

von 1900 fl. zur Vertheilung für das Etatsjahr 18$\frac{65}{66}$ verfügbar, welche unter Einhaltung der reglementiven Bestimmungen vom 10. Februar 1748 nach pflichtmäßiger Würdigung der übergebenen Bewerbungen beschäftiget wurde, wie folgt:

A. Universitäts-Stipendien zu je 50 fl.

I. Im Fortgenusse verbleiben:

1) Besold, August, von Lanzendorf, stud. theol.
2) Degel, Wilhelm, von Veitlahm, stud. theol.
3) Dorsky, Karl, von Hof, stud. jur.
4) Hofmann, Georg, von Bayreuth, stud. jur.
5) Kißling, Ludwig, von Busbach, stud. theol.
6) Luther, Paul, von Berg, stud. med.
7) Mann, Julius, von Bayreuth. stud. theol.
8) Münchmeier, Gottlieb, von Wunsiedel, stud. jur.
9) Reitsch, Johann, von Hof, stud. theol.
10) Oechsler, Georg, von Spielberg, stud. theol.
11) Pöschel, Hermann, von Gefrees, stud. med.
12) Richter, Heinrich, von Schney, stud. theol.
13) Röbel, Wolfgang, von Gefrees, stud. theol.
14) Ruckdeschel, Friedr., von Muggendorf, stud. jur.
15) Sartorius, Adolph, von Bayreuth, stud. med.
16) Spranger, Ernst, von Hof, stud. theol.
17) Ulmer, Hermann, von Bayreuth, stud. jur.
18) Schmidt, Friedrich, von Hof, stud. philol.
19) Wirth, Eduard, von Döbra, stud. theol.
20) Zerzog, Luitpold, von Langenstad,t stud. philol.

II. In den Genuß treten neu ein:

1) Bartholomä, Karl, von Bayreuth, stud. med.
2) Falco, Ludwig, von Lichtenberg, stud. philos.
3) Gemeinhardt, Ernst, von Neudrossenfeld, stud. philos.
4) Kästner, Johann, von Döhlau, stud. theol.
5) Kiesling, Friedrich, von Busbach, stud. philos.
6) Leib, Friedrich, von Bayreuth, stud. philos.
7) Pohl, Karl, von Hof, stud. med.
8) Reichel, Karl, von Münchberg, stud. jur.
9) Rentsch, Eduard, von Langenau, stud. jur.

10) Ruckdeschel, Karl, von Wunsiedel, stud. jur.
11) Seeberger, Georg, von Schwarzenbach a./W., stud. philos.
12) Wunderlich, Heinrich, von Goldkronach, stud. theol.
13) Zeh, Adolph, von Gefrees, stud. theol.
14) Zerzog, Ferdinand, von Langenstadt, stud. philos.

B. Gymnasial-Stipendien von je 25 fl.

I. Im Fortgenusse verbleiben:

1) Herzer, August, von Putzenstein, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
2) Metzger, Georg, von Bayreuth, desgleichen.

II. Neu verliehen werden Stipendien an:

1) Nägelsbach, Johannes, von Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
2) Dietsch, Karl, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse.
3) Schultheis, Friedrich, von Bayreuth, desgl.
4) Nägelsbach, Eduard, von Bayreuth, desgl.
5) Saalfrank, Karl, von Bayreuth, desgl.
6) Mayer, Friedrich, von Bayreuth, desgl.

Die obigen Stipendien werden durch die K. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth, und zwar die Universitäts-Stipendien je zur Hälfte am Schlusse des Winter-Semesters, zur andern Hälfte aber im Laufe des Sommer-Semesters 18⁶⁵⁄₆₆. Die Gymnasial-Stipendien dagegen am Ende jeden Semesters je zur Hälfte ausbezahlt, und zwar gegen vorschriftsmäßige Quittung und vorgängige Constatirung des Besuches der Universität Erlangen, beziehungsweise des Gymnasiums in Bayreuth.

Diejenigen Studierenden, welche die Universität Erlangen nicht besuchen, haben sich außerdem über erlangte Dispensation auszuweisen.

Die Gesuche um diese Dispensation sind bei der unterfertigten Stelle einzureichen und zwar diejenigen um Dispens für das laufende Winter-Semester oder das ganze Studienjahr

innerhalb längstens 4 Wochen

vom Tage der Eröffnung gegenwärtiger Entschließung, die Gesuche um Dispens für das nächste Sommer-Semester

längstens bis zum 15. Mai c.

Schließlich wird bemerkt, daß statutengemäß kein Studierender bei obiger Vertheilung berücksichtigt worden ist, der bei der Absolutorial- — oder Prüfung pro stipendio nicht mindestens die Note II. erhalten hat.

Ebenso wenig konnten diejenigen Berücksichtigung finden, welchen entweder durch Abstammung, Stand oder Wohnort der Aeltern ein stiftungsmäßiger Anspruch auf den Bezug eines Heilsbronner Stipendiums nicht zur Seite steht.

Bayreuth, den 31. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,157.

(Die protestantische Schulstelle in Stammbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

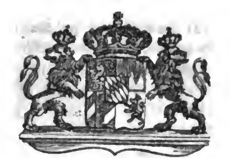
Nachdem die unterfertigte Stelle sich hat veranlaßt sehen müssen, den zum Lehrer und Kirchner in Höchstadt unter dem 14. l. Mts. ernannten Lehrer J. G. Lienhard in Stammbach von dem Antritte der ihm zugedachten Stelle wieder zu entbinden, so wird die am 24. ejusd. erfolgte Ausschreibung der Schulstelle in Stammbach — Kreisamtsblatt Nr. 8 — hiermit wieder zurückgenommen.

Bayreuth, den 31. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

(Mit einer Beilage.)

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 11. Bayreuth, Mittwoch den 7. Februar 1866.

Inhalt.

Bekanntmachung,
die Aufhebung des Steuermanns- und Lootsenzwanges auf dem Rhein betreffend.

Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem sämmtliche Rheinuferstaaten übereingekommen sind, daß die Schiffspatrone und Führer von der ihnen durch die Art. 58 und folgende der Rheinschifffahrtsacte auferlegten Verpflichtung auf der Fahrt an bestimmten Stromstellen Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen, vom 15. Februar 1866 an, zu entbinden seien, so wird dieses auf Grund besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 27. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Mayer.

Ad Num. 9814.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Collektengesuch des Marktmüllers Johann Plank von Reichertshofen, K. Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im vorigen Frühjahre eingetretenes Hochwasser hat dem Marktmüller Johann Plank in Reichertshofen, Kgl. Bezirksamts Neuburg, sein Abfallwöhr abgerissen, und während man in der Herstellung desselben begriffen war, wurde sein Mühlgebäude der Art vom Wasser der Paar unterspühlt, daß das ganze Gebäude in den Fluß stürzte, in Folge dessen Plank seinen Gewerbsbetrieb längere Zeit gänzlich einstellen mußte.

Die Kosten der Wiederherstellung des Abfallwöhrs und des Mühlgebäudes sind auf 16,000 fl. berechnet.

Plank ist, nachdem auf diesem Anwesen schon vorher eine nicht unbedeutende Hypothekenschuld lastete, in sehr traurige Lage gerathen und außerordentlicher Unterstützung dringend bedürftig.

Hienach haben inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts

vom 23. November v. Js. Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß für den Marktmüller Johann Plank behufs Wiederherstellung seiner durch das Hochwasser zerstörten Mühlgebäude und Abfallwöhr eine Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen in den 7 dießrheinischen Regierungsbezirken vorgenommen werde.

Die obengenannten Behörden werden nun angewiesen, zum Vollzug dieser Collekte bei den Gewerbsgenossen des Müllers Plank sofort das Weitere zu verfügen, den Ertrag direkt an das Kgl. Bezirksamt Neuburg a./D. zu senden und gleichzeitig über das Ergebniß Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 2. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,098.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgehabten 432. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 64 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 55,575 bis Nr. 56,306 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,000,927 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden mit Rücksicht auf das Münzverhältniß von 105 fl. österreichische Währung für 100 fl. C.-M. fünfprozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabreicht.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Januar c. wird

dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9954.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Sebastian Weigel von Piesenkofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 11. Dezember vor. Js., Kreisamtsblatt von 1865 Nro. 106, wird den obengenannten Behörden behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit eröffnet, daß Sebastian Weigel von Piesenkofen am 13. d. Mts. im sogenannten Frauenholze bei Oberhinhofen erhängt aufgefunden wurde.

Bayreuth, den 30. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7354.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden.
(Die Landesverweisung des Wilhelm Hennig von Lindelbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts Stadtprozelten vom 18. Oktober l. Js. wurde Wilhelm Hennig von Lindelbach, Großherzogthum Baden, wegen Betteins und Landstreicherei in eine Arreststrafe von 6 Tagen verurtheilt, und zugleich des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Würzburg, den 13. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

* * *

Signalement des Wilhelm Hennig.

Alter 70 Jahre, Größe mittel, Haare schwarzgrau, Stirne gewölbt, Augenbrauen grau, Augen grau, Nase lang, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 511.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Rechtsangelegenheiten der Herren Grafen Friedrich Ludwig zu Castell-Castell und Wolfgang zu Castell-Rüdenhausen vor den Gerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Untergerichte von Oberfranken unter Hinweisung auf das appellationsgerichtliche Ausschreiben vom 27. Juli 1847 (Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1847 Nr. 93) in Kenntniß gesetzt, daß die Herren Grafen Friedrich Ludwig zu Castell-Castell, und Wolfgang zu Castell-Rübenhausen dem gräflich Castell'schen Domänenkanzlei-Assessor Heinrich Schunk, als gräflichem Kammeranwalte, die Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten übertragen haben.

Bamberg den 29. Januar 1866.

Königliches Apppellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Kleinschrod, Präsident.

Marc.

Ad Num. 1827.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle Bernstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Bernstein, Dekanats Wunsiedel, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Staatszuschuß vorerst und bis auf Weiteres auf den früheren Ertrag zu 789 fl. 26 kr. mit 10 fl. 34 kr. geleistet werden kann.

I.	An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar	25 fl.	—	kr.
	$11\frac{1}{2}$ Klaftern weiches Holz . .	40 fl.	$40\frac{3}{4}$	kr.
	aus Stiftungskassen baar . .	27 fl.	30	kr.
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . .	487 fl.	$33\frac{1}{2}$	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Wohnung geräumig, in gutem Stande und Oekonomiegebäude	35 fl.	—	kr.
IV.	21 Tagwerk 485 Dezimalen Grundstücke	47 fl.	$11\frac{1}{2}$	kr.
	Ertrag aus Rechten: Zinse . .	8 fl.	30	kr.
	Gemeinberecht	— fl.	30	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfuntionen	53 fl.	$51\frac{1}{4}$	kr.
	Summa	725 fl.	$47\frac{1}{2}$	kr.
	Lasten	1 fl.	43	kr.
	Reiner Pfarrertrag	724 fl.	$4\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 25. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Vogel.

Biedermann.

Ad Num. 2457.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lauben wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 15. März curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen in Geld . .	312 fl. — kr.
an Naturalien;	
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. 1⅛ Sz. Korn, à 13 fl. 10 kr.	81 fl. 55¼ kr.
7 Schffl. 2 Mtz. — Vrtl. 2⅛ Sz. Roggen, à 9 fl. 5 kr.	66 fl. 57¼ kr.
5 Schffl. 3 Mtz. — Vrtl. 3 Sz. Dinkel, à 4 fl. 35 kr.	25 fl. 20¾ kr.
— Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Gerste, à 7 fl. 24 kr.	5 fl. 42¼ kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. ½ Sz. Haber, à 3 fl. 55 kr.	5 fl. 23¼ kr.
— Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Erbsen, à 9 fl. 53 kr.	2 fl. 33¼ kr.
5¼ Schober Roggenstroh, à 4 fl. 3 kr.	21 fl. 36 kr.
5⅓ Schober Veesenstroh, à 3 fl. 13 kr.	17 fl. 9 kr.
1⅜ Schober Haberstroh, à 4 fl. 15 kr.	5 fl. 47 kr.
für 2 Hennen	— fl. 30 kr.
6 Klftr. Buchenscheitholz, à 6 fl. 30 kr.	39 fl. — kr.
5 Klftr. Tannenscheitholz, à 3 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.
Aus Gemeindekassen baar . .	8 fl. 58 kr.
II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
aus Grundstücken	35 fl. — kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	46 fl. 56 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	6 fl. — kr.
Summa	737 fl. 18¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 110 fl. 8 kr.

Ansbach, den 20. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung von steyerischem Grünkleesaamen pro 1866 betreffend.)

Dem Wunsche der meisten Bezirks-Comité entsprechend, wird hiemit eine Subscription auf steyerischen Grünkleesaamen für die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines unter nachstehenden Bedingungen eröffnet:

1) Die Bestellungen sind unmittelbar an das unterfertigte Kreis-Comité zu richten und müssen längstens bis zum

13. dieses Monats

zum Einlaufe desselben gelangen.

Später einlaufende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

2) In den Bestellungen ist das gewünschte Quantum ganz genau zu bezeichnen, ebenso ist jede Bestellung von dem Besteller eigenhändig zu unterzeichnen.

3) Jede Bestellung verpflichtet zur unbedingten Annahme des bestellten Quantums um den später bekannt zu gebenden Preis, der sich nach eingezogenen Erkundigungen auf 38 bis 39 fl. für den Centner stellen dürfte.

Bayreuth, am 6. Februar 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Bucher.

Trammer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nr. 12. Bayreuth, Sonnabend den 10. Februar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 946.

Bekanntmachung.

(Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels- und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juni v. Js. wurde auf das Gesuch des Verwaltungs-Rathes der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden den in der ausserordentlichen General-Versammlung vom 29. Oktober 1863 beschlossenen Gesellschafts-Statuten in der vorgelegten Fassung, gemäß Art. 193 des Polizei-Straf-Gesetzbuches, die erforderliche Bestätigung ertheilt, und die Anwendung der neuen Statuten im Königreiche Bayern unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar v. Js. „die Mobiliar-Feuer-Versicherung betr." mit folgenden Bedingungen genehmigt:

1) Eine Aenderung der Statuten ist nur mit Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Angelegenheiten zulässig.

2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem genannten Kgl. Staats-Ministerium vorzulegen.

4) Die Gesellschaft hat nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar v. Js. — „die Mobiliar-Feuer-Versicherung betr." an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren mit der entsprechenden Vollmacht zu versehen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des genannten Kgl. Staats-Ministeriums.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach

der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März v. Js.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung vom 11. September v. Js. im bezeichneten Betreffe, der Verwaltungs-Rath der genannten Versorgungs-Anstalt den Kaufmann Zoepfl in Nürnberg als Hauptagenten für das Königreich aufgestellt hat, — letzterer auch in dieser Eigenschaft bestätigt, und zufolge weiteren höchsten Rescripts vom 16. l. Mts. die auferlegte Caution von 25,000 fl. durch Hinterlegung dieser Summe bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank geleistet worden ist, werden die genehmigten Statuten in dem beiliegenden Abdrucke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anwendung derselben in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehe. —

Bayreuth, den 30. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,481.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hallstadt, Bezirksamts Bamberg I. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des katholischen Pfarrers Michael Stark von Hallstadt ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 2 Gemeinden und 2 Höfen 2165 Seelen mit 4 Schulen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das Brutto-Einkommen dieser Pfründe berechnet sich auf . . . . 1121 fl. 38 kr.

Die Lasten betragen . . . . . 81 fl. 16 kr.

Das reine Einkommen entziffert sich sonach auf . . . . 1040 fl. 22 kr.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen

4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle oder bei der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern ihres Wohnortes einzureichen.

Bayreuth, am 3. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,599.

(Die Enthebung der Schullehrer von den ihnen verliehenen Schuldiensten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit tritt nicht selten der Fall ein, daß Schullehrer, wenn ihnen auf ihr Ansuchen eine bestimmte Schulstelle verliehen worden ist, sofort wiederum mit der Bitte um Enthebung von dem Antritte derselben hervortreten.

Derartige Gesuche erscheinen an sich unzuläßig, da ein Jeder, der ein solches Gesuch stellt, gehalten ist, sich von dem Gegenstande seiner Bitte genau zu unterrichten oder die Folgen einer vermeidlichen Unwissenheit zu übernehmen, anderer Seits eignen sich solche Gesuche um so weniger zur Berücksichtigung, als die Besetzung einer Schulstelle regelmäßig mehrere Personal-Veränderungen in ihrem Gefolge hat, die, wenn auf solche Gesuche eingegangen werden wollte, gleichfalls wieder rückgängig gemacht werden müßten, und nur Verwirrungen im Dienste sowie Unterbrechungen im Unterricht selbst herbeiführen würden.

Die unterfertigte Stelle wird daher derartige Gesuche für die Folge unberücksichtigt zu den Akten legen.

Gleiches gilt von Gesuchen um die Enthebung von Schulstellen, deren Vergebung ohne vorgängige Ausschrei-

bung, also aus dienstlichen Erwägungen verfügt werden mußte.

Bayreuth, am 5. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,673.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.
(Verkauf von Geheimmitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für den in öffentlichen Blättern zum Verkaufe angepriesenen Fichtennadel-Zucker aus der Fabrik von J. F. Boß in Nürnberg als Linderungsmittel für Brust- und Hustenleidende eine Bewilligung der Staats-Ministerien des Innern wie des Handels und der öffentlichen Arbeiten nicht ertheilt ist, so ist gemäß Art. 115, Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches sowohl der Verkauf desselben, als auch die Ankündigung in öffentlichen Blättern verboten.

Die obengenannten Behörden haben daher bei vorkommenden Fällen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen und die Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungen auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 7. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9132.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Kgl. Bezirksamts Regensburg ist

am 17. v. Mts. die Verwerthung eines falschen s. g. Laubthalers im Wirthshause zu Aufhausen versucht worden.

Diese Münze besteht nach der deßfalls vom K. Haupt-Münz- und Stempelamte gepflogenen Untersuchung aus Messing, ist gegossen und oberflächlich versilbert und sieht so aus, daß sie nicht wohl für ächt gehalten und angenommen werden kann.

Dieß wird hiemit zur geeigneten Beachtung und beziehungsweise Späheverfügung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. Januar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 10,002.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Irren Josef Landes von Wallerdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Aichach vom 30. Dezember v. Js. hat sich der irrsinnige Gütlerssohn Josef Landes von Wallerdorf, 40 Jahre alt, welcher sich durch finsteres Aussehen besonders bemerklich macht, am 25. Dezember von seiner Heimath entfernt und konnte bis jetzt sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Der Genannte war bei seiner Entfernung mit schwarzmanchesternem Kittel, rother Weste, lederner Hose und langen Stiefeln bekleidet.

Das Ergebniß der hienach einzuleitenden Nachforschungen ist dem K. Bezirksamt Aichach mitzutheilen.

Bayreuth, den 3. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2581.

(Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Eysölden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen: baar . . . 38 fl. 42¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Dekonomiegebäuden . . . . 50 fl. — kr.

aus 1 Tagw. 42 Dezim. Gärten 20 fl. — kr.

„ 77 „ 60 „ Aeckern 488 fl. 17 kr.

„ 14 „ 58 „ Wiesen 186 fl. — kr.

„ 8 „ 85 „ Waldungen . . . . 15 fl. — kr.

(Nach dem Forstwirthschafts-Plane vom Jahre 1855 werden 4 Klafter Holz nebst dem abfallenden Abholze und den Stöcken aus dem Pfarrwalde jährlich abgegeben.

III. Ertrag aus Rechten:

An Zinsen aus Ablösungskapitalien 206 fl. — kr.

Gemeinderecht . . . . 2 fl. 15 kr.

Forstrecht, bestehend aus 10 Klaftern weichem Scheitholze à 4 fl. . 40 fl. — kr.

50 Stück Wellen . . . . — fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 153 fl. 47 kr.

Summa 1200 fl. 31¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit . . . . 95 fl. 35¾ kr.

Reinertrag 1104 fl. 55¾ kr.

Ansbach, den 20. Januar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Hochstall, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Konrad Gehr, Curat in Weißendorf, Bezirksamts Höchstadt a/A., verliehen werde.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Berneck ernannt:

1) der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Georg Baumgärtner zum Hauptmann,

2) der Wehrmann Ziegeleibesitzer Wolfgang Hartmann zum Unterlieutenant.

Forstdienst-Nachrichten.

Der exponirte Forstgehilfe Fleischmann von Peulendorf, wurde zum Forstwarte in Lauenstein befördert,

Forstgehilfe Graßer von Geisfeld nach Peulendorf versetzt und zum Forstgehilfen in Geisfeld der geprüfte Forsteleve Niederreuther von Burggriesbach ernannt,

Forstgehilfe Schlichtegroll von Peulendorf wurde zum Reviere Puckenhof und Forstgehilfe Scholler von Lauenstein nach Peulendorf versetzt.

(Mit einer Beilage.)

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 13. Bayreuth, Mittwoch den 14. Februar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 5629.

An die Kgl. Stadt-Commissariate, die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken, das Taxatur- und das Expeditions-Amt der Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

(Das Paßwesen, hier die Verrechnung der Gebühren für Reise-Päße und Legitimations-Urkunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange folgt ein Abdruck des höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 30. Dezember v. Js. zur Darnachachtung für die betreffenden Aemter und unter Hinweisung auf das Kreisamtsblatt von 1866 Nr. 1, wo die frühere höchste Entschließung vom 23 desselben Monats Seite 1—12 bereits ausgeschrieben ist.

Bayreuth, den 9. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 16,562.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Anlage erhält die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, Abschrift einer zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezbr. 1865 (Regierungsblatt 1865 Seite 1419) in genanntem Betreffe von den Kgl. Staats-Ministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern erlassenen Entschließung d. d. 23. Dezember 1865 Nr. 3205 zur Wissenschaft, wobei noch weiter bekannt gegeben wird, daß die durch Vermittlung der K. sächsischen Regierung bezogenen neuen Reisepaß-Formularien von Seite des letztgenannten Kgl. Staats-Ministeriums alljährlich den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern zukommen werden, und daß über die Behandlung der im Lauf eines Jahres nicht zur Verwendung gelangenden Formularien weitere Verständigung zu erwarten stehe.

Was die Verrechnung der in der allegirten Verordnung

benannten Gebühren betrifft, so haben die bisherigen Bestimmungen wegen der Paßtaxen, insbesondere die Normativ-Entschließung vom 25. Januar 1861 Nr. 1405 (Weber Verordnungs-Sammlung Bd. XXVII. S. 10) bis auf weitere Verfügung im allgemeinen noch ferner in Anwendung zu kommen, und es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung hinsichtlich der Paßkarten und ihrer rechnerischen Behandlung aufrecht verbleibe. Im Uebrigen werden noch folgende weitere Anordnungen getroffen:

1) Die Gebühr für die von den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern und von den in §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 benannten Paßpolizeibehörden ausgestellten Reisepässe beträgt 24 kr., und findet hiebei eine Stempelanwendung nicht statt; die Gebühr für eine von den Paßpolizeibehörden auf 3 kr. Stempel auszustellende Legitimation zu Reisen im Inland beträgt einschließlich Stempel- und Formularkosten 4 kr.

   Alle diese Gebühren sind von den betreffenden Behörden vierteljährlich an das Taxaturamt der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, ohne Abzug abzuliefern, und es sind nur die allenfalls sich ergebenden Insinuations-Gebühren in den Taxregistern der Behörden, bei welchen sie anfallen, zu verrechnen.

2) Die Paßpolizeibehörden haben ihre nach Ziffer X. Nr. 1 der oben allegirten Entschließung vom 23. Dezember 1865 über die Reiselegitimationen und Reisepässe gesondert geführten Verzeichnisse alljährlich der Regierungs-Finanzkammer in Vorlage zu bringen; welcher auch von dem Expeditionsamt der Kammer des Innern vierteljährlich ein Verzeichniß über die daselbst ausgestellten Reisepässe vorzulegen ist.

   Damit für die Gebührenbewerthung nicht die Führung eigener Verzeichnisse nothwendig werde, ist Anordnung zu treffen, daß in das a. a. O. vorgeschriebene Register-Formular bei den Bemerkungen

eine Rubrik für die anfallende Gebühr eingeschaltet werde.

3) Die angefallenen Reisepaß-Gebühren sind durch die Regierungs-Finanzkammer zur Vereinnahmung in der Taxrechnung des Taxaturamtes der Kammer des Innern einzuweisen, und es ist eine Ausscheidung in Tax- und Stempelgebühren nebst Verrechnung der letztern in der Stempelrechnung hiebei und für die Folge auch bei den Paßkarten nicht mehr vorzunehmen,

4) Da die Gebühren für die Legitimations-Urkunden zu Reisen im Inlande theilweise zur Bestreitung der Stempelabgabe, die Ueberschüsse aber nach Ziff. VIII. Abs. 2 der allegirten Entschließung vom 23. Dezember 1865 zunächst zur Deckung der beim Expeditionsamt der Kammer des Innern zu besorgenden Papieranschaffungs- und Formulardruckkosten bestimmt sind, so ist hierüber beim Taxaturamt eine besondere Rechnung zu führen, und behufs Einweisung des hienach nicht gedeckten Unkostenbetrags in der Staatsfondsrechnung des am Regierungssitze befindlichen (Stadt-)Rentamts auf die Position des Sicherheitsetats „gedruckte Formularien für den Polizeidienst" das Erforderliche zu veranlassen.

5) Die auf Anschaffung der Reisepaß-Formularien sich ergebenden Unkosten werden gleich wie jene für die Paßkarten-Formularien für das ganze Königreich durch das Taxaturamt der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern bestritten und die Anweisungen zur ausgablichen Verrechnung jährlich durch das unterfertigte K. Staats-Ministerium der Finanzen besonders veranlaßt.

6) Für die noch vorhandenen Vorräthe der hienach unverwendbar werdenden gestempelten ältern Reisepaß-Formularien wird gestattet, daß nach gehöriger Erhebung der Austausch gegen anderes Stempelpapier oder die Baarvergütung des Stempelbetrags

durch die K. Regierungs-Finanzkammern angeordnet werde.

München, den 30. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. F,
von Oberfranken.

Das Paßwesen, hier die Verrechnung der Gebühren für Reisepässe und Legitimations-Urkunden betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Bischof.

Ad Num. 7363.

(Die Fertigung von Abschriften der Notariats-Urkunden zum Zwecke der Entscheidungen über Gebührenbewerthung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anschlusse folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung

a) des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30.
b) des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 21. v. Mts.

zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Bayreuth, den 9. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen,
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Abdruck.
Nr. 1,254.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiderung auf die Berichte vom 3. Oktober und 30. November v. Js. in genanntem Betreffe wird der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, anliegend Abschrift der vom Kgl. Staatsministerium der Justiz erlassenen im heurigen Justiz-Ministerialblatte Stück III. S. 19 veröffentlichten Entschließung vom 21. Januar l. Js. Nr. 4814 zur Kenntnißnahme und geeigneten Anweisung der Kgl. Rentämter zugeschlossen.

Hiebei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Kgl. Notare nach Art. 92 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 den Besitz von Urschriften zum Zweck einer Abschriftnahme bei andern Behörden nicht aufgeben dürfen, und daß die Erholung der nach Maßgabe obiger Entschließung in den Notariatskanzleien anzufertigenden Urkunden-Abschriften bei der Revision der Taxregister, wie schon in §. 19 Abs. 2 der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens angeordnet ist, auf die Fälle absoluter Nothwendigkeit beschränkt werden soll.

München, den 30. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d F.,
von Oberfranken.

Die Fertigung von Abschriften der Notariats-Urkunden zum Zwecke der Entscheidungen über Gebührenbewerthung betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Bischof.

E.-Nr. 4814.

(An die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Zu §. 19 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 28. Mai 1862 ist die Befugniß der Kgl. Regierungs-Finanzkammern anerkannt, Akten und Aktenstücke oder Abschriften von solchen zur Einsichtnahme bei Revision der Tax-Register zu erholen, wenn dieses unumgänglich nothwendig ist.

Bei Revision der Tax-Register der Notare kann im Hinblicke auf Art. 92 Abs. 1 des Notariats-Gesetzes nicht die Einsendung von Urkunden in Urschrift, sondern nur die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen derselben in Frage kommen. Die Anfertigung dieser Abschriften und Auszüge ist von mehreren Notaren, als außer ihrer Verpflichtung liegend, verweigert und zur Begründung der Weigerung weiter angeführt worden, daß sie zu anderen unentgeltlichen Leistungen, als den in Art. 29 und 30 der Notariats-Gebühren-Ordnung aufgeführten, nicht gehalten seien.

Diese Weigerung ist indessen keineswegs gerechtfertigt, nachdem den Notaren für die Besorgung der auf das Tax- und Stempelwesen bezüglichen Geschäfte, zu welchen auch die Ertheilung aller zur Revision der Tax-Register nöthigen Aufschlüsse zu zählen ist, durch §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 eine Tantieme bewilligt ist und von Seite der Kgl. Regierungs-Finanzkammern Abschriften oder Auszüge von Urkunden zu dem angegebenen Zwecke nur selten erholt werden, so daß hierin eine unverhältnißmäßige Belastung der Notare nicht gefunden werden kann.

Das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium macht im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen die Notare hierauf mit dem Beifügen aufmerksam, daß es ihnen, wenn sich das betreffende Rentamt am Orte ihres Amtssitzes befindet, gestattet sei, in Fällen besonderen Geschäftsdranges sich mit dieser Kgl. Behörde wegen Abordnung eines verpflichteten Rentamtsgehilfen in die Amtsräume des Notars zur Anfertigung der von der Kgl. Regierungsfinanzkammer verlangten Abschriften zu benehmen.

München, den 21. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Bomhard.

Die Fertigung von Abschriften der Notariats-Urkunden zur Revision der Tax-Register betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath:
Dr. Heinzelmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Februar l. Js. den Bezirksgerichtsrath Dr. Gottfried Schmitt in Nürnberg an das Bezirksgericht Bamberg, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm gleichen Datum den K. Rentbeamten Johann Martin Speckner von Bayreuth den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste zu gewähren.

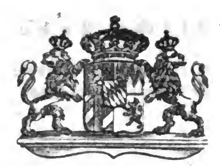
Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Februar 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		100⅛
4½ % halbjähr. " . .		
4% ganzjährige " . .		96¼
4% halbjährige " . .	97⅜	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	97	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	940	
" Ostbahnen à fl. 200 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	97¼	96⅞

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 12 des Kreis-Amtsblattes „die Enthebung der Schullehrer von den ihnen verliehenen Schuldiensten betreffend“ muß es in Zeile 11 heißen: statt „ein solches Gesuch“ „Versetzungsgesuch“.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 14. Bayreuth, Sonnabend den 17. Februar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 10,859.

(Die protestantische Schul- und Kirchnerstelle zu Münchenreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchnerstelle zu Münchenreuth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamt Hof, oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 11. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,098.

(Die protestantische Schul- und Kantorstelle zu Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kantorstelle zu Gefrees, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 485 fl. 24 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck, oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 11. Februar 1866

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9795.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1866

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan. 1. "	67 1/2	67 1/2	—	13	30	75 1/2	75 1/2	—	10	12	95	95		10	9	39	39	—	6	27	
	8. "	139 1/2	139 1/2	—	13	42	176 1/2	176 1/2	—	10	6	136	136	—	10	3	56 1/2	56 1/2	—	6	24	
	15. "	149	149	—	13	42	196 1/2	196 1/2	—	10	12	67	67	—	10	12	53 1/2	53 1/2	—	6	24	
	22. "	186 1/2	186 1/2	—	13	54	230	230	—	10	15	106	106	—	10	12	30	30		6	9	
	29. "	74	74	—	13	54	67 1/2	67 1/2	—	10	12	29 1/2	29 1/2	—	10	12	15	15	—	6	30	
Bamberg.	3. Jan.	192 5/6	147 5/6	45	15	7	255 1/6	255 1/6	—	11	21	10 5/6	10 5/6	—	10	7	53	53	—	6	56	
	5. "	94 5/6	78 5/6	16	15	9	99 2/6	99 2/6	—	11	11	7 1/2	7 1/2	—	10	18	28	28	—	6	36	
	10. "	168 4/6	162 4/6	6	15	11	174 1/6	160 1/6	14	11	18	12 1/6	4	8 1/6	11	–	100	100	—	6	48	
	13. "	170 5/6	135 5/6	35	15	8	182 2/6	182 2/6	—	11	21	10 4/6	10 4/6	—	10	42	116	116	—	6	57	
	17. "	173 5/6	165 5/6	8	15	—	198 1/6	198 1/6	—	11	17	71 2/6	71 2/6	—	10	31	101	101	—	6	47	
	20. "	126 5/6	116 5/6	10	15	11	186 4/6	183 4/6	3	11	22	39 4/6	39 4/6		10	19	4	4	—	7	—	
	24. "	152 1/6	137 1/6	15	15	9	156	156	—	11	17	36 4/6	36 4/6	—	10	3	36	36	—	6	40	
	27. "	179 4/6	163 4/6	16	14	45	269	269	—	11	19	—	—	—	—	—	105	105	—	6	52	
	31. "	128 1/6	125 1/6	3	14	36	162	162	—	11	22	16 4/6	16 4/6	—	11	4	39	39		6	47	
Hof.	4. Jan.	2	2	—	17	6	14	14	—	13	9	8	8	–	10	42	128	128	—	6	54	
	11. "	2	2	—	17	15	18	18	—	13	6	12	12	–	10	30	66	66	–	7	3	
	18. "	3	3	—	17	6	26	26	—	13	12	2	2	—	10	30	108	108	—	7	3	
	25. "	2	2	—	17	15	14	14	–	13	6	4	4	—	10	30	51	51	–	7	3	

Bayreuth, den 8. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,132.

(Die II. protestantische Schulstelle zu Berg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Beförderung des bisherigen Lehrers kommt die II. protestantische Schulstelle in Berg, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. verbunden ist, am 1. Mai l. Js. in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre bezüglichen Gesuche einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof, oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth den 12. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,133.

(Die protestantische II Schul- und Organistenstelle zu Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Beförderung des bisherigen Lehrers kommt mit dem 1. Mai l. Js. die obenbezeichnete Schulstelle, mit welcher der Organistendienst und ein Gehalt von 367 fl. verbunden ist, in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre bezüglichen Gesuche einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth, oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Weidenberg einzureichen.

Bayreuth, den 12. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 11,245.

(Das Gesuch des Ausschusses des Vereins zur Verbreitung historischer Kunstwerke um die Bewilligung zur Verloosung von Kunstwerken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem der Ausschuß des Vereins für die Verbreitung historischer Kunstwerke die Bitte gestellt hat, mit den Ausstellungen von Kunstwerken, die er periodisch in verschiedenen Städten des Königreichs veranstalten wird, eine öffentliche Verloosung einzelner Ausstellungsgegenstände verbinden zu dürfen, demselben vermöge Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts. die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung solcher Verloosungen auf die Dauer von 3 Jahren unter der Bedingung gestattet worden ist, daß

1) jährlich nur Eine Verloosung Statt finde, daß hierbei
2) nur Kunstwerke von Vereinsmitgliedern zur Ausspielung kommen, daß
3) der Preis eines Looses den Betrag von 30 kr. nicht übersteige, und daß
4) die Verloosung nach Beendigung der jedesmaligen Ausstellung unter notarieller Aufsicht vorgenommen, und deren Ergebniß in mehreren der gelesensten Blätter bekannt gegeben werde.

Bayreuth, am 14. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

(Ad Num. 240.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Zuchtviehmärkte für Rindvieh betreffend.)

Mit Unterstützung des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins werden im laufenden Jahre stets in Verbindung mit dem gewöhnlichen Viehmarkte nachstehende

Preise-Zuchtviehmärkte und zwar für Rindvieh abgehalten werden:

1) in Bayreuth Montags den 9. April,

2) in Kulmbach Freitags den 2. März,

3) in Hof Donnerstags den 5. April,

4) in Wunsiedel Freitags den 11. Mai.

An diesen Märkten sollen zur Förderung der immer wichtiger werdenden Rindviehzucht unter den wiederholt bekannt gegebenen Bedingungen junge zuchttaugliche Bullen und Kalbinnen vorgeführt und mit Geldpreisen, Fahnen oder auch Preisdiplomen prämirt werden.

Die Viehzüchter des Kreises ebensowohl wie Gemeinden oder Private, welche für das nächste Frühjahr tüchtiger junger Zuchtstiere benöthigt sind, werden andurch auf diese Preise-Zuchtviehmärkte besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 15. Februar 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachricht.

Der Kaufmann Friedrich Händel dahier wurde, seiner Bitte entsprechend, von der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten entbunden, und für ihn und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Gerbermeister Friedrich Schlenck in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth einberufen.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden: die Lehrer Paul Röhrig von Töpen nach Betzenstein, Franz Punzelt von Wohnsgehaig nach Schönfeld, Joseph Pöppel von Fichtelberg nach Wartenfels, Jakob Ott von Hochstahl nach Fichtelberg, Matthäus Vogler von Wartenfels nach Hochstahl, Joh. Georg Krauß von Aschbach nach Kairlindach; die Schulverweser: Ernst Weber von Mitwitz nach Ottengrün, Nikolaus Dörfler von Ottengrün nach Mitwitz, Karl Fleischmann von Oberailsfeld nach Hannberg, Balthasar Steinmetz von Birkach nach Mkt. Graitz, Konrad Brückner von Hannberg nach Birkach, August Gagel von Lochau nach Walpenreuth, Franz Maier von Enchenreuth nach Hollfeld.

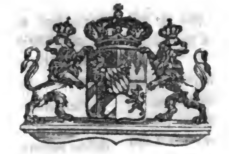
Befördert wurden zu wirklichen Lehrern die Schulverweser: Christian Riedelbauch von Culmitz in Elbersreuth, Andreas Rößert von Treppendorf in Burgebrach, J. Fr. Wilh. Stöhr von Heubsch in Meierhof, Adam Wagner von Mkt. Graiz in Haig, Franz Guldner von Dürrbrunn in Mühlbühl, Joh. Kießling von Hollfeld in Wohnsgehaig; zu ständigen Schulverwesern die Schuldienst-Exspektanten: Friedr. Schamberg von Gössersdorf in Culmitz, Peter Held von Buttenheim in Treppendorf, Karl Schleiff aus Kulmbach in Heubsch, Gotthelf Horlbeck von Meierhof in Schney, Ignatz Bauer aus Kronach in Fichtelberg, Ludwig Hofmann von Königsfeld in Oberailsfeld, Andreas Schnapp von Rankendorf in Dürrbrunn, Simon Horn von Hollfeld in Enchenreuth, Friedrich Schurig aus Auernhofen in Windischengrün, Karl Seitz von Weitmes in Unterweissenbach.

Reaktivirt wurde der zeitlich quiescirte Lehrer Franz Motschenbacher in Rothmannsthal.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Februar 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		101
4½ % halbjähr. " . .		101⅜
4% ganzjährige " . .		96¾
4% halbjährige " . .	97⅝	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	97	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	946	
" Ostbahnen à fl. 200 4½%	119⅛	
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .	99⅛	
4% " Bank-Pfandbriefe .	97¼	96⅞

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 15. Bayreuth, Mittwoch den 21. Februar 1866.

Inhalt.

Ad Num. 11,286.

(Die Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1866 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten wird in Gemäßheit des §. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863, S. 1316)

am Montag den 14. Mai d. Js. früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt 1830, S. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und
2) die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens bis zum

1. April d. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie der Heimathsort und die Confession des Candidaten angegeben und zugleich bestätigt sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen. Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtigt, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind

unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termine in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 15. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,242.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhöhung der französischen Legalisationsgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 7. Juli 1849, dann 25. Juli und 13. Oktober 1852 (Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1849, S. 719 und vom Jahr 1852, S. 1196 und 1596) eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 14. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 4974.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 2. Juli 1849 Nr. 10,479, dann vom 24. Juli und 9. Oktober 1852 Nr. 11,588 und 16,034 Nachstehendes eröffnet:

Nach einer Mittheilung des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern hat sich die kaiserliche französische Regierung veranlaßt gefunden, die an ihre Gesandtschaft dahier zu entrichtende Gebühr für Urkundenbeglaubigungen, welche bisher 6 francs = 2 fl. 48 kr. für jede einzelne Urkunde betrug, nunmehr auf 10 francs = 4 fl. 40 kr zu erhöhen.

Bei dem bisherigen Verfahren, wonach bei Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über die Zahlungs-Unfähigkeit der Betheiligten die betreffenden Beglaubigungen von der kaiserlich französischen Gesandtschaft dahier gebührenfrei ertheilt werden, wird es jedoch auch fernerhin belassen.

Desgleichen ist hinsichtlich der Visataxen für Pässe keine Aenderung eingetreten.

Hiebei wird bemerkt, daß die kaiserl. französische Gesandtschaft dahier auf Grund vorgelegter Armuthszeugnisse schon seit Jahren taxfreie Beglaubigungen ertheilt und hienach die Verfügung unter Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1852, Nr. 11,558, sich modifizirt.

München, den 10. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Erhöhung der französischen Legalisationsgebühren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 11.461

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Zuständigkeit in Ertheilung der Erlaubniß zum Hausiren mit Preßerzeugnissen, dann das Colportiren und die Niederlage von Zeitschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 13. d. Mts. an die K. Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken im bezeichneten Betreff ergangene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdruck zur Nachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 17. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 4690.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, werden anruhend die Beilagen des Berichtes vom 23. Juni vor. Js. mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Stadtmagistrate Fürth zu eröffnen, daß im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Beschwerde, welche der genannte Stadtmagistrat am 18. Juni v. Js. gegen die Regierungs-Entschließung vom 29. März v. Js. erhoben hat, aus nachstehenden Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde:

Der Stadtmagistrat Fürth glaubt die gewerbspolizeiliche Zuständigkeit für Ertheilung der nach Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zulässigen Erlaubniß zum Hausiren mit Preßerzeugnissen in Anspruch nehmen zu können, weil in der Vollzugs-Instruktion, welche zu dem erwähnten Gesetze unterm 20. März 1850 (Administrativ-Verordnungs-Sammlung Band XXII, S. 165) erlassen wurde und in einem bezüglichen Ausschreiben des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. April 1850 (Administrativ-Verordnungs-Sammlung Bd. XXII, S. 177) auf die Gewerbspolizeibehörden und die gewerbspolizeilichen Bestimmungen hingewiesen sei, das Hausiren nur einen Theil des gewerbsmäßigen Handels bilde, zu welchem die Gewerbspolizeibehörde die Berechtigung ertheile, und von diesem allgemeinen Grundsatze nirgends, namentlich auch nicht in der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 (Regierungsblatt Seite 1489) hinsichtlich des Absatzes von Preßerzeugnissen eine Ausnahme statuirt sei.

Allein dagegen kommt Folgendes in Betracht:

In der erwähnten Vollzugs-Instruktion vom 20. März 1850 ist keine Bestimmung über die Zuständigkeit getroffen, sondern zu Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nur bemerkt, daß das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Berechtigung zum Handel mit Schriften, über die Befugnisse des Selbstverlegers und über das Hausiren mit dergleichen Produkten die erforderlichen Weisungen an die Gewerbspolizeibehörden erlassen werde.

In dem bezüglichen Ausschreiben des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. April 1850 ist sodann ausgesprochen: „Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813 (Regierungsblatt 1814, Seite 57) in Geltung.“

Diese Verordnung verbot aber den Hausirhandel unbedingt, und es darf also aus der gewerbspolizeilichen Hinweisung auf dieselbe nicht gefolgert werden, daß den Gewerbspolizeibehörden das Recht eingeräumt werde, von diesem unbedingten Verbote eine Ausnahme zu machen.

Vielmehr setzt jene Hinweisung außer Zweifel, daß das Verbot des Hausirens mit Preßerzeugnissen vom gewerbspolizeilichen Standpunkte als Regel aufrecht bleiben soll, während die nach Art. 38 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 als Ausnahme zulässige Bewilligung jenen Behörden anheimfalle, welchen der Vollzug der Preßgesetze zukömmt.

Der nemliche Grundsatz ist auch in der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 (Regierungsblatt Seite 1489) festgehalten, indem §. 20 ausdrücklich erklärt, daß die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen keine Anwendung finden und hiernach auch die Vorschriften, welche §. 4 dieser Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung des Hausirens enthält, auf die Erlaubniß zum Hausiren, Colportiren rc. von Preßerzeugnissen eine Anwendung nicht finden können.

Es erscheint demnach als vollkommen gerechtfertigt, daß in der Regierungs-Entschließung vom 29. März v. Js. nicht der Stadtmagistrat Fürth als zuständig erklärt wurde, über das Gesuch des Buchdruckers Albrecht Schröder um die Erlaubniß zum Colportiren von Preßerzeugnissen Beschluß zu fassen und ebenso nach Ansicht der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 über die Verhältnisse der K. Commissäre in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten §. XI lit. a und b begründet, die Zuständigkeit des K. Stadtkommissariats gewahrt zu haben.

Anlangend die vom Stadtmagistrat Fürth angeregte Befürchtung einer möglichen Gefährdung gewerbspolizeilicher Interessen in Folge der Behandlung der bezeichneten Gesuche durch die Preßpolizeibehörden, so wird dieser Besorgniß begegnet, wenn, wie es sachgemäß und auch den bestehenden Competenzbestimmungen entsprechend ist, in denjenigen Fällen, in welchen gewerbspolizeiliche Interessen berührt erscheinen, der Beschlußfassung die Erholung der Aeußerung der betreffenden Gewerbspolizeibehörde vorausgeht.

Hiernach hat die K. Regierung, Kammer des Innern das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Fischer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Mittelfranken.

Die Zuständigkeit in Ertheilung der Erlaubniß zum Hausiren mit Preßerzeugnissen, dann das Colportiren und die Niederlage von Zeitschriften betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 11,243.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung von Paßvisa und Legalisationstaxen bei den kaiserlich russischen Gesandtschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 10. d. Mts. ergangene höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern nebst dem darin erwähnten Gesandtschaftstarif wird im nachstehenden Abdruck zur Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß künftig mit Vorlage der einschlägigen Päße oder sonstigen Urkunden jedesmal die Einsendung der betreffenden Gebühren zu verbinden ist.

Bayreuth, den 14. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 4915.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern werden von Seite der kaiserlich russischen Gesandtschaften für Ausstellung von Pässen und deren Visirung so wie für Legalisationen von nun an die in dem hier mitfolgenden Gesandtschaftstarife bezeichneten Gebühren erhoben. Hiebei ist der Werth des Rubels gleich dem Betrage von 1 fl. 52 kr. angenommen.

Der K. Regierung wird hievon zur geeigneten Beachtung und Verständigung der untergeordneten Behörden Kenntniß gegeben.

München, den 10. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Erhebung von Paßvisa und Legalisationstaxen bei den kaiserlich russischen Gesandtschaften betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

In Folge kaiserlicher Verordnung ist für Ausfertigungen in der kaiserlich russischen Gesandtschafts-Kanzlei nachstehender allerhöchst bestätigter Tarif eingeführt worden:

	Rubl.	Kop.	fl.	kr.
Für einen neuen Paß . . .	2	—	3	44
Für ein Paßvisum	—	50	—	56
Für ein Lebenszeugniß, Geburtsschein, Trauungsschein und Todtenschein	1	—	1	52
Für eine in der Gesandtschaft ausgefertigte Vollmacht . .	2	—	3	44
Für die Beglaubigung einer Abschrift oder Unterschrift . .	1	—	1	52
Für Ausfertigung von Attesten und sonstigen Dokumenten .	1	—	1	52

München, 1./13. Januar 1866.

Ad Num. 7814.
(Die Ausbildung und Verwendung des Geometer-Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. ds., Nr. 1696 wird in nachstehendem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen,
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Abdruck.
Nr. 1696.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem die allgemeine Landesvermessung durch die Kgl. Steuer-Kataster-Commission beendigt ist, hat sich das Bedürfniß ergeben, für die praktische Ausbildung der

Geometer-Candidaten durch deren Verwendung im Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienste Fürsorge zu treffen.

Es wird daher zur Heranbildung eines tüchtigen, mit dem gesammten Katasterdienste vertrauten Geometerpersonals in Bezug auf die Ausbildung, Verwendung und Qualifizirung der geprüften Geometer-Candidaten vorläufig verfügt, was folgt:

1.

Jeder Geometer-Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung zum Behufe seiner weiteren Ausbildung für die praktische Bezirksgeometer-Prüfung eine zweijährige Praxis im Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienste zu nehmen.

Hievon sind 12 Monate der Geometerpraxis bei einem Bezirksgeometer und 12 Monate der Kataster-Umschreibpraxis bei einem Rentamte zu widmen.

Nur solchen Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis und zugleich über ein untadelhaftes Betragen auszuweisen vermögen, wird künftig die Zulassung zur praktischen Bezirksgeometer-Prüfung ertheilt werden.

2.

Nach erstandener praktischer Prüfung haben die Adspiranten um Bezirksgeometerstellen ihre Praxis bei Bezirksgeometern oder bei Rentämtern bis zu ihrer Anstellung ununterbrochen fortzusetzen.

Für diese Anstellung ist neben der Concurs-Note die in der fortgesetzten Praxis erworbene Qualification maßgebend, und es wird bei Besetzung von Bezirksgeometerstellen vorzugsweise auf jene Adspiranten Bedacht genommen werden, welche sich mit dem gesammten, — die Evidenthaltung der Kataster und Pläne umfassenden — Katasterdienste vollständig vertraut gemacht und während ihrer Verwendung bei Kreisobergeometern, dann bei Rentämtern oder Bezirksgeometern Beweise ihrer praktischen Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Verlässigkeit gegeben haben.

Jeder Adspirant um eine Bezirksgeometerstelle hat der Kgl. Regierungs-Finanzkammer, in deren Bezirk er seine Praxis fortsetzt, anzuzeigen, wo er in Praxis getreten ist, und es ist diese Anzeige bei jedem Wechsel in der Praxis zu erneuern.

Die Kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über die in ihrem Kreise praktizirenden, ihrer dienstlichen Ueberwachung gemäß §. 69 des Grundsteuer-Gesetzes unterstellten Adspiranten Qualifikationslisten in der allgemein vorgeschriebenen Form, nach Einvernehmung des Obergeometers, und soweit nöthig, nach Vernehmung der Rentämter und Bezirksgeometer herzustellen, worin sie sich über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten und über die Befähigung und Würdigkeit jedes Candidaten zur Anstellung als Bezirksgeometer bestimmt aussprechen werden.

Diese Qualificationslisten sind jährlich zu ergänzen und im Monate Dezember — zum erstenmale im Dezember d. Js. — in Vorlage zu bringen. Bei dieser Vorlage sind jene Candidaten, welche die Rentämter in Evidenthaltung der Kataster durch ersprießliche Dienstleistungen wesentlich unterstützt haben, besonders zu bezeichnen.

Gleichzeitig mit Vorlage der Qualifikationslisten für die Adspiranten um Bezirksgeometerstellen sind künftig auch die gemäß der Entschließung vom 23. Dezember 1850 Nr. 21,161 herzustellenden Qualifikationslisten für die Bezirksgeometer selbst einzubefördern und es ist in Letztern stets besonders hervorzuheben, ob die Erledigung der Messungs-Aufträge, der Ueberträge in die verschiedenen Plan-Exemplare und der Neubauten Messungen im Laufenden ist oder nicht.

Für diejenigen Adspiranten um Bezirksgeometerstellen, welche bei der Kgl. Steuerkataster Commission verwendet werden, sind die Qualifikationslisten von dieser Stelle anzufertigen und vorzulegen

3.

Den Bezirksgeometern bleibt auch fernerhin gestattet, unter ihrer Controle und Haftung mit Genehmigung der betreffenden Kgl. Regierungs-Finanzkammer Geometerpraktikanten zu selbstständigen Vermessungen auf dem Felde zu verwenden, sofern dieselben

den die Bezirksgeometerprüfung mit Erfolg bestanden haben und gemäß der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 auf gewissenhaften Vollzug der ihnen zu übertragenden Vermessungsoperationen eidlich verpflichtet sind.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Annahme solcher Messungs-Assistenten werden die Kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, ausdrücklich auf die Bestimmungen der gedachten Entschließung hinweißen, wornach:

a) den Messungsassistenten nicht gestattet ist, für die ihnen übertragenen Arbeiten von den Betheiligten Vergütungen anzusprechen oder zu empfangen;

b) den Betheiligten besondere Diäten für die Assistenten nicht aufgerechnet werden dürfen, deren Remunerirung vielmehr dem Bezirksgeometer obliegt, wogegen derselbe die normativmäßigen Gebühren zu beziehen hat;

c) die Bezirksgeometer verbunden sind, die von ihren Assistenten auf dem Felde selbstständig vollzogenen Arbeiten in ihren Tagbüchern ausdrücklich zu bemerken.

Die Vergütungen, welche den Assistenten von den Bezirks-Geometern gewährt werden, sind in den Qualifikationslisten der Letzteren vorzumerken.

Sollte ein Bezirksgeometer es an der erforderlichen Ueberwachung seines Assistenten fehlen lassen oder dieser zu begründeten Klagen Anlaß geben, so wird die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nicht unterlassen, die ertheilte Genehmigung sofort zurückzuziehen; auch wird dieselbe darauf halten, daß in der Regel nicht mehr als höchstens 2 Assistenten gleichzeitig bei einem Bezirksgeometer sich befinden.

Aus Anlaß verschiedener Anzeigen wird den Kgl. Regierungsfinanzkammern noch dringend anempfohlen, die selbstständige Vornahme von Vermessungen durch hiezu nicht autorisirte Praktikanten oder Gehilfen der Bezirksgeometer nicht zu dulden und bei ferneren Zuwiderhandlungen gegen die eßfalls gegebenen Vorschriften sofort nachdrücklich einzuschreiten.

Geometer-Candidaten, welche nur die theoretische, nicht aber auch die praktische Prüfung bestanden haben, können nur mit Bewilligung des unterfertigten Kgl. Staatsministeriums zu selbstständigen Arbeiten verwendet werden.

4.

Für den Fall, als bei einem Bezirksgeometer Messungs-Rückstände anwachsen sollten, und eine Verkleinerung des Messungsbezirkes nicht räthlich erscheint, wird die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufstellung eines Aushilfs-Geometers für einen Theil des Bezirkes bei dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium beantragen.

Diese Aushilfsgeometer haben die regulativmäßigen Gebühren für ihre Arbeiten zu beziehen, wogegen ihnen obliegt, den Currentdienst und die Aufarbeitung der Retardaten selbstständig zu erledigen, bis der Bezirksgeometer wieder in der Lage ist, seinen ganzen Bezirk übernehmen und versehen zu können.

5.

Gesuche um Uebertragung von Bezirksgeometerstellen, desgleichen Versetzungs- und Beförderungsgesuche von Bezirksgeometern sind bei derjenigen Kgl. Regierungsfinanzkammer einzugeben, in deren Bezirk der Bewerber verwendet oder angestellt ist.

Diese Gesuche sind an das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium gutachtlich einzubefördern.

Nur die bei der Kgl. Steuer-Kataster-Commission verwendeten Adspiranten haben ihre Anstellungsgesuche bei dieser Stelle einzugeben.

Nachdem die Zahl der Bezirksgeometer schon seit mehreren Jahren bis in die jüngste Zeit vermehrt wurde, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der betheiligten Grundbesitzer thunlichst zu genügen, — und nachdem die Bezirksgeometer nun auch in die Lage gesetzt sind, sich durch Aufnahme geprüfter Geometer als Praktikanten und Assistenten ausreichend unterstützen zu lassen, darf erwartet werden, daß es den Bezirksgeometern fortan gelingen werde, ihre Aufgabe stets rechtzeitig zu erledigen und Klagen über Messungsverzögerungen fern zu halten.

Zu den Kgl. Regierungsfinanzkammern wird vertraut, daß sie bei wahrgenommenen Rückständen ohne Verzug nach den gegebenen Direktiven vorgehen und eintretenden Falls die Aufstellung von Aushilfsgeometern oder, wenn nöthig, eine weitere Verkleinerung der Messungsbezirke rechtzeitig bei dem unterfertigten Kgl. Staats-Ministerium anregen werden.

München, den 6. Februar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
von Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. F.,
von Oberfranken.

Die Ausbildung und Verwendung des Geometer-Personals betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Bischof.

Ad Num. 1119.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Kaulsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Pensionirung des gegenwärtigen Lehrers tritt die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Kaulsdorf am 1. Mai l. Js. in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Bezug von

440 fl. 40 kr.

verbunden ist, haben ihre bezüglichen Gesuche einfach entweder bei dem K. Bezirksamt Teuschnitz oder der K. Distriktsschul-Inspektion Ludwigsstadt zu übergeben.

Bayreuth, am 13. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 276.

Bekanntmachung.

(Die Saatfruchtmärkte im Jahre 1866 betr.)

Gleich dem Vorjahre sollen mit Unterstützung des Kreiscomité mittelst Geldzuschüssen und Preisdiplomen nachstehende Saatfruchtmärkte und zwar an den gewöhnlichen Markttagen jedesmal Vormittags im laufenden Jahre abgehalten werden.

Im Frühjahre:

1) in Kulmbach } Samstags den 10. März.
2) in Hof }
3) in Ebensfeld Bezirksamts Staffelstein, Montags den 12. März.
4) in Bayreuth Mittwochs den 14. März.
5) in Marktleuthen K. Bezirks-Amts Wunsiedel. } Dienstags den 20. März.
6) in Redwitz K. Bezirks-Amts Lichtenfels }
7) in Teuschnitz }

Im Herbste:

8) in Hof Samstags den 1. September.
9) in Kulmbach Samstags den 8. September.
10) in Ebensfeld Montags den 10. September.
11) in Redwitz Montags den 17. September.

Wir bemerken nur noch, daß diese Saatfruchtmärkte behufs der allgemeineren Verbreitung besserer und namentlich auch reinerer Saatfrüchte aller Art ebensowohl zu Kauf und Verkauf, wie zu gegenseitigem Austausch als Saatfrucht-Tauschmärkte bestimmt sind und verweisen wegen aller näheren Bestimmungen darüber auf das vorjährige Ausschreiben vom 8. Februar (cf. Kreis-Amtsblatt Nr. 15 vom 11. Februar 1865).

Alle ausübenden Landwirthe und besonders auch die in den Bezirken bestehenden Lokalvereine werden zu fleißiger Beschickung und zu zahlreichem Besuch derselben andurch eingeladen.

Bayreuth, am 16. Februar 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen
Vereins für Oberfranken.
von Zwehl.
Dr. Bucher.
Dr. Burkhard.

Vieh, zahlreiche Scheunen wurden sammt dem Getreide fortgeschwemmt.

In den am meisten betroffenen Gemeinden fehlt es in Folge dieses Unglückes an Nahrungsmitteln, überall aber an dem nöthigen Viehfutter.

Der Gesammtschaden erreicht nach den gepflogenen Schätzungen die runde Summe von 700,000 fl.

Auf Grund der oben angeführten höchsten Entschließung ergeht nun an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, diese allergnädigst bewilligte Sammlung baldmöglichst in ihren Amtsbezirken als Hauskollekte vornehmen zu lassen und den Ertrag unter gleichzeitiger Anzeige des Sammlungs-Ergebnisses binnen 8 **Wochen** an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle abzuliefern.

Bayreuth, den 20. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,588.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Sprachlehrers Ludwig Senft aus Wassertrüdingen um die Genehmigung zum Verkaufe von cosmetischen Mitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. dieses wurde dem Sprachlehrer Ludwig **Senft** aus Wassertrüdingen, z. Z. in München, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, das von ihm bereitete „eau sédative ordinaire" (beruhigendes Wasser) im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Bayreuth, den 19. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,076.

Bekanntmachung.
(Das Modrach'sche Familien- und Wittwenstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 10. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt von 1865 Nr. 97) zur Bewerbung ausgeschriebene Collatur des **Stelzer-Modrach**'schen Familienstipendiums ist dem K. Bezirksarzt Dr. Rudolph **Seggel** zu Forchheim verliehen worden, was hiemit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Bayreuth, den 15. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kamer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 11,499.

(Die untere Knabenschule mit dem damit verbundenen Sub-Rektorate in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Knabenschule mit dem damit verbundenen Sub-Rektorate in Forchheim, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 502 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem

ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Waldmünchen erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 21. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,363.

Bekanntmachung.
(Den Schematismus des Medizinal-Personales von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schematismus des Medizinal-Personales und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Oberfranken nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1865 wird nachstehend vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Bayreuth, am 14. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. ist der Bau-Assistent Joseph Mayr von der Baubehörde Lichtenfels zu jener von Rothenburg, dagegen der Bau-Assistent Muck von der Baubehörde Rothenburg zu jener von Lichtenfels versetzt worden.

Der Rentamtsdiener Johann Stöhr in Forchheim wurde wegen Krankheit und Funktionsunfähigkeit seiner bisherigen Diensstelle enthoben und die sich hiernach erledigende Stelle eines Amtsdieners bei dem K. Rentamt Forchheim dem Rentamtsbeiboten Joseph Emmerling in Bayreuth übertragen.

Als bürgerlicher Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach a./S. wurde auf die Dauer von sechs Jahren der bisherige Magistratsrath, Schnittwaarenhändler Johann Adam Heinrich dortselbst bestätigt.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeister Gottlieb Jacob zu Rehau ist auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Drechslermeister Joseph Viandt einberufen worden.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der seitherige Junker, Uhrmacher Anton Ziegler zum Unterlieutenant beim Landwehr-Regiment in Bamberg ernannt.

Auf vorgegängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Kulmbach ernannt:

1) Der bisherige Oberlieutenant Georg Hohenner und der Unterlieutenant Georg Meusdörffer zu Hauptleuten,
2) die bisherigen Unterlieutenants Bernhard Viandt und Hans Plank zu Oberlieutenants,
3) der Actuar Christian Reichel und Wehrmann Christian Pertsch zu Unterlieutenants.

Der Schematismus des Medizinal-Personales von Oberfranken in der
Extra-Beilage.

11	Bayreuth.	Bayreuth.	Bayreuth.	[illegible]her, A.	[illegible]	[illegible]	[illegible]								
12			„	Würzburger, S.	prakt. Arzt.	Bayreuth.	1816	Dec.	17	„	1841	1843	1843	1845	—
13	Bamberg □ 0, 401, Einwohner 21, 006.	Bamberg.	Bamberg.	Rapp, S.	Bezirksgerichts- und Stadtgerichts- dann Bezirks-Arzt für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bamberg.	Burg-Ebrach	1812	Mrz.	23	„	1833	1836	1836	1836	1852
14			„	Banzer, G. B.	prakt. Arzt.	Bamberg	1809	Febr.	22	„	1834	1835	1835	1836	—
15			„	Bauernschmidt, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Mai	31	„	1839	1841	1844	1843	—
16			„	Berr, J.	prakt. Arzt.	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1854	1854	1854	—
17			„	Boveri, Th.	prakt. Arzt.	Uffenheim	1829	Spt.	5	verh.	1850	1852	1852	1856	—
18			„	Burger, Th.	prakt. Arzt.	Bamberg	1826	Juni	13	„	1850	1854	1854	1854	—
19			„	Burkard, Ph.	prakt. Arzt.	Bamberg	1827	Spt.	5	„	1854	—	1854	1857	—
20			„	Dessauer, J.	prakt. Arzt.	Demmelsdorf	1817	Okt.	20	„	1834	1836	1836	1837	—
21			„	Engelshardt, G.	prakt. Arzt.	Erlangen	1836	Juli	8	ledig	1858	1859	1859	1865	—
22			„	Frens-	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Juli	12	verh.	1836	1838	1838	1840	—

26	Bamberg.	Bamberg.
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37	Hof □ 0,500 Einwohner 13,140	Hof.
38		

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte.														
43	Hof	Hof.	Hof.	Dr. Rebenbacher, H.	prakt. Arzt	Pappenheim	1833	Mai	17	verh.	1857	1857	1857	1861	—
44			"	v. Rücker, H.	prakt. Arzt	Hof	1836	Okt.	1	ledig	1861	1861	1861	1864	—
45			"	Tuppert, F.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1829	Jan.	28	verh.	1853	1853	1853	1856	—
	Bezirks-Aemter.	Landgerichte.													
	Bayreuth, □ 8,130. Einwohner 27,915.	Bayreuth, Einwohner 18,172	Bayreuth	Koelle, E	Bezirksarzt I. Klasse u. K. Württ. Hof-Rath	vide Nr. 3									
46		Weidenberg, Einw. 9,743.	Weidenberg	Wolf, W.	Bezirksarzt II. Klasse	Köditz.	1819	Juli	18	"	1843	1845	1845	1846	1864
47			Fichtelberg	Sponsel, J. B.	prakt. Arzt	Hollfeld	1813	Febr.	13	"	1837	1839	1839	1839	—
48	Bamberg I., □ 8,550. Einwohner 24,587.	Bamberg I., Einwohner 12,195.	Bamberg	Morgenroth, Th.	Bezirksarzt I. Klasse	Thurnau	1806	Okt.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
49			Hallstadt	Geuslein, J.	prakt. Arzt	Unterhaid	1816	Dez.	12	verh.	1841	1843	1844	1847	—
50			Buttenheim	Mahr, H.	prakt. Arzt	Gunzendorf	1815	Mrz.	15	"	1840	1842	1844	1845	—
51		Scheßlitz, Einwohner 12,392.	Scheßlitz	Schumann, W.	Bezirksarzt II. Klasse	Schwarzenbach a./W.	1805	Juni	11	"	1829	1832	1832	1833	1846
52			"	Hartner, J. G. W. R.	prakt. Arzt	Tschirn.	1834	Aug.	29	"	1858	1858	1858	1863	—
53	Bamberg II. □ 8,548. Einwohner 27,423.	Bamberg II. Einwohner 15,962.	Bamberg	Schwappach, M.	Bezirksarzt I. Klasse.	Bamberg	1810	Juli	19	"	1834	1836	1836	1836	1862
54			Bischberg	Rascher, S.	quiesc. Gerichts- und prakt Arzt.	Weippelsdorf	1800	Aug.	29	Wittwer.	1836	1837	1837	1861	—
55		Burgebrach, Einwohner 11,461.	Burgebrach	Staub, A.	Bezirksarzt II. Klasse.	Bamberg	1802	Febr.	7	verh.	1825	1827	1827	1828	1832
56			Kloster Ebrach	Eberhardt, L. O.	Hausarzt in der Gefangenanstalt Ebrach und prakt. Arzt	Speyer	1829	Juli	20	ledig	1855	—	1855	1855	1856
57			Burgwindheim	Opp, A. H.	prakt. Arzt	Schwarzach	1835	Nov.	30	verh.	1862	1862	1862	1863	—

Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Bezirks-Aemter. Hof, □ 5,080. Einwohner 16,939.	Landgerichte. Hof, Einwohner 16,939.	Hof	Dr. Walber, H. W.	Bezirksarzt I. Klasse	vide Nr. 38									
Kronach, □ 5,161. Einwohner 26,899.	Kronach, Einwohner 26,899	Kronach	Höflich, J. K.	Bezirksgerichts- und Bezirks-Arzt I. Klasse	Gräfenberg.	1808	Nov.	9	verh.	1833	1835	1835	1835	1855
		"	Frank, N.	prakt. Arzt	Hochberg	1808	Mrz.	31	ledig	1832	1835	1835	1836	—
		"	Schweizer F.	prakt. Arzt	Bayreuth	1834	Juni	19	verh.	1858	1858	1858	1859	—
		Unterlangenstadt	Hirsch, J. H. M.	prakt. Arzt	Berg	1833	Okt.	9	"	1859	1857	1859	1860	—
Kulmbach, □ 7,009. Einwohner 29,315.	Kulmbach Einwohner 19,692.	Kulmbach	Abel, K. Ch.	Bezirksarzt I. Klasse	Seguitz	1802	Aprl.	11	ledig	1827	1830	1830	1831	1849
		"	Haberstumpf, A. L.	prakt. Arzt	Kulmbach	1827	Juli	6	"	1852	1852	1852	1863	—
		"	Kunst, J. N.	prakt. Arzt	Oberkotzau	1806	Aug.	26	verh.	1849	1849	1849	1851	—
		"	Sonntag, W.	prakt. Arzt	Guttenberg	1824	Aug.	12	"	1851	1851	1851	1853	—
	Thurnau Einwohner 9,623.	Thurnau	Königshofer, Ch. A.	Bezirksarzt II. Klasse	Erlangen	1812	Juli	12	"	1837	1839	1839	1840	1852
		Kasendorf	Lemberg, H.	prakt. Arzt	Kasendorf	1840	Aug.	31	ledig	1864	1864	1864	1864	—
Lichtenfels □ 6,820. Einwohner 27,645.	Lichtenfels, Einwohner 16,370.	Lichtenfels	Schmidt, J. W.	Bezirksarzt I. Klasse.	Berndorf	1797	Okt.	10	verh.	1823	1825	1826	1825	1827
		"	Mohr, F. A.	prakt. Arzt	Bamberg	1833	Nov.	27	ledig	1859	1859	1859	1861	—
		"	Zenner, Ph.	prakt. Arzt	Lichtenfels	1811	Mai	28	Wittwer	1833	1836	1836	1836	—
		Marktzeuln	Heckel, J.	prakt Arzt	Marktzeuln	1823	Jan.	12	verh.	1853	1853	1853	1855	—
	Weismain, Einwohner 11,275.	Weismain	Zöllner, M.	Bezirksarzt II. Klasse	Schellernberg	1812	Aprl.	6	"	1838	1840	1840	1842	1861
		Burgkundstadt	Küffner, K.	prakt. Arzt	Redwitz	1831	Aug.	1	"	1858	1856	1856	1859	—
Münchberg □ 4,291. Einwohner 24,206.	Münchberg, Einwohner 24,206.	Münchberg	Kästner, H. E.	Bezirksarzt I. Klasse	Bayreuth	1809	Mai	22	"	1833	1835	1835	1835	1853
		"	Häring, W.	prakt. Arzt	Arzberg	1819	Dez.	1	"	1842	1844	1844	1845	—

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
116	Teuschnitz,	Nordhalben, Einwohner 5,666.	Nordhalben	Dr. Dietz, F. P.	Bezirksarzt II. Klasse	Kulmbach	1815	Mrz.	21	verh.	1839	1840	1840	1841	1861
117	Wunsiedel □ 8,558 Einwohner 37,146.	Wunsiedel Einwohner 14,411.	Wunsiedel	Jahn, F. Ch. K.	Bezirksarzt I. Klasse	Kulmbach	1811	Mai	17	„	1836	1838	1838	1840	1864
118			„	Tuppert, A.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1819	Juni	20	„	1843	1845	1845	1846	—
119			Redwitz	Schneider K.	prakt. Arzt	Presseck	1834	Apr.	5	„	1855	1855	1855	1855	—
120		Kirchenlamitz Einwohner 11,873	Kirchenlamitz	Wiesner J. H. Th.	Bezirksarzt II. Klasse	Weißenstadt	1819	Aug.	15	Wittwer	1843	1847	1847	1848	1864
121			Weißenstadt	Pöhlmann K.	prakt. Arzt	Münchberg	1835	Nov.	29	ledig	1861	1861	1861	1862	—
122		Thiersheim Einwohner 10,862.	Thiersheim	Lammers F. P.	Bezirksarzt II. Klasse	Erlangen	1830	Apr.	7	verh.	1852	1852	1852	1854	1865
123			Arzberg	Zimmermann, F. W. K.	prakt. Arzt	Homburg	1822	Jan.	30	ledig	1847	1847	1847	1855	—

Summarische Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath.
4 Bezirksgerichts-Aerzte.
18 Bezirksärzte I. Klasse.
14 Bezirksärzte II. Klasse.
1 Direktor der Hebammenschule und Entbindungs-Anstalt.
1 dirigirender Krankenhaus-Arzt.
1 Irrenhausarzt.
1 quiescirter Bezirksarzt.
1 quiescirter Landgerichtsarzt.
1 pensionirter Militärarzt.
1 Hausarzt an der Gefangen-Anstalt Ebrach.
79 praktische Aerzte, darunter 2 für Homöopathie ausschließend.

123 Summa.

Abgleichung.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre 124
Hiezu kommen:
a) durch Niederlassung als praktische Aerzte 3
b) durch Uebersiedlung aus anderen Kreisen 1 4

Summa 128

Alphabetischer Index.

Bayreuth, am 14. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Aber in diesem Vereine selbst ist eine Krisis eingetreten, deren Ausgang wie deren Folgen noch nicht abzusehen sind, wenigstens ist die Gefahr vorhanden, daß die Thätigkeit der Hauptorgane geschwächt und gelähmt werde, ohne bestimmte Gewähr dafür zu bieten, daß die unteren Organe um dessentwillen eine größere Thätigkeit werden entfalten können.

Wir wollen uns dadurch nicht irre machen lassen, wir wollen vielmehr, unbekümmert darum, was aus den bestehenden Wirren sich ergeben mag, die rüstig begonnene Thätigkeit, so lange nur irgend möglich, fortsetzen, wollen im gegebenen Falle jetzt bei Erstattung des Jahresberichts auf Grund der eingekommenen auswärtigen Berichte alten Schäden und Gebrechen nachgehen und sie aufdecken, thunliche Verbesserungen in allen Zweigen des viel gegliederten Gewerbes nachdrücklichst empfehlen, neue Hilfsquellen, wenn irgend möglich, zu entdecken und zu eröffnen suchen.

Wir haben deßhalb alle unsere Bezirksvereine dießmal besonders dringend ersucht, durch Einsendung recht eingehender Berichte uns in unserm Streben zu unterstützen und dessen Verwirklichung möglich zu machen, wir haben selbst einen neuen, bisher nicht behandelten Abschnitt, über Ackerbau und Pflanzen-Produktion eingeschaltet, haben für die Behandlung und Bearbeitung aller Abschnitte erläuternde Normen gegeben.

Zweierlei mußte sich bei genauer Prüfung der eingekommenen Jahresberichte gleichsam von selbst aufdrängen:

1) Der Schweiß und die Arbeit der Hände allein thun es wahrhaftig nicht mehr, mächtiger denn jemals macht sich die Forderung geltend, daß Einsicht und Erkenntniß in allen Zweigen des so viel umfassenden Gewerbes die Arbeit regeln und unterstützen müssen. An Arbeitskraft und Fleiß übertrifft wohl kein Nachbarkreis den Oberfränkischen, aber bezüglich richtiger Einsicht und geläuterter Erkenntniß theilen unsere Landwirthe zur Zeit noch mit allen ihren Nachbarn in Bayern gleiches Schicksal, indem viele von ihnen die einfachsten Gesetze der Natur noch nicht genug kennen, um sich deren Kräfte dienstbar zu machen, daß sie längst bewährte Mittel ihr Gewerbe viel nutzbringender als bisher zu betreiben aus Unkenntniß oder hergebrachtem Vorurtheil nicht anwenden.

2) Es scheint in der That leichter zu sein, ausübende Landwirthe zur Annahme und Einführung von Neuerungen zu bringen, als sie von alten nachtheiligen Gewohnheiten abzubringen.

Selbst die größeren neueren landwirthschaftlichen Maschinen bis zu den Dampfdreschmaschinen hinauf haben weit leichteren Eingang in Oberfranken gefunden, als es bisher gelingen wollte, die Abschaffung der alten schlechten Pflüge und Eggen und in Verbindung damit die der Bifänge und der Seicht-Cultur zu erwirken. Weit eher entschließt sich Einer oder der Andere es mit ein paar Centnern Guano oder Knochenmehl zu probiren ehe er daran geht, seine ganz schlecht eingerichtete Dungstätte zu verbessern und die Jauche nicht mehr auf die Straße laufen zu lassen.

So wollen wir denn auf Grund der eingegangenen Berichte weniger die gemachten Fortschritte rühmend hervorheben, als vielmehr alles Ernstes noch einmal die alten Fehler und eingerosteten übeln Gewohnheiten bekämpfen. Sie bestehen, um die ärgsten und verderblichsten gleich hier übersichtlich zusammen zu fassen, zunächst in Beibehaltung der eben bezeichneten unnatürlichen Form der Ackerbeete und der herkömmlichen seichten Bodenbearbeitung sowie der alten ganz schlechten Ackerbestellungsgeräthe, in dem Festhalten an der alten Dreifelder- und Körnerwirthschaft, beziehungsweise in dem Mangel einer naturgemäßen Fruchtfolge mit vermehrtem Futterbau und dadurch ermöglichter Viehzucht.

In genauem Zusammenhange damit steht der Mangel der Erkenntniß, daß man an einem bestimmten Orte und in einer bestimmten Wirthschaft nur diejenigen Gewächse anbauen dürfe, die nach Klima, Lage, Boden und

Nr. curr.	Bezirks-Comité.	Zahl der Mitglieder mit vollen Beiträgen	Zahl der Mitglieder mit ermäßigten Beiträgen	Gesammt-Zahl.
	Uebertrag	632	43	675
8	Gräfenberg	47	1	48
9	Herzogenaurach . .	44	4	48
10	Höchstadt a. d. A. . .	44	8	52
11	Hof	98	4	102
12	Hollfeld	81	5	86
13	Kirchenlamitz . . .	89	4	93
14	Kronach	98	4	102
15	Kulmbach	102	7	109
16	Lichtenfels	47	8	55
17	Ludwigsstadt (Teuschnitz)	66	7	73
18	Münchberg	83	5	88
19	Naila	76	8	84
20	Nordhalben	58	1	59
21	Pegnitz	135	6	141
22	Pottenstein	65	10	75
23	Rehau mit Selb . .	97	9	106
24	Scheßlitz	48	4	52
25	Seßlach	38	3	41
26	Stadtsteinach . . .	239	21	260
27	Staffelstein	55	2	57
28	Thurnau	63	3	66
29	Weidenberg	71	7	78
30	Weismain	53	6	59
31	Wunsiedel	247	11	258
	Summa	2676	191	2867

Der enorme Unterschied bei den einzelnen Comité's von 273, 260 und 258 Mitgliedern bis herab zu 41, 44 und 49 muß allerdings im höchsten Grade auffallend erscheinen.

b. Organismus des Kreis-Comité's.

Dasselbe verlor in Folge von Beförderung: das Offizial-Mitglied, den K. Steuer-Assessor Cullmann; an seine Stelle trat der K. Obergeometer Hartmann dahier;

durch Wegzug von hier: das ordentliche Mitglied, den quiesc. K. Kreisforstrath Freiherrn von Stengel;

durch den Tod: das ordentliche Mitglied, Consistorial-Direktor Freiherrn von Dobeneck. Beide Stellen blieben bei nahe bevorstehendem Ende der Wahlperiode von 1863—65 vorerst unbesetzt.

Durch den Eintritt des Herzogl. würtemb. Gutsverwalters von Ginkel auf Meyernberg wurde die Zahl der 12 außerordentlichen Mitglieder wieder voll; durch den des Assistenten an der Kreis-Ackerbauschule, Horn, die Zahl der Offizial-Mitglieder vermehrt. —

Die Neuwahlen der Vereinsorgane für 1866—1868 inclusive wurden durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1866 eingeleitet. Sobald dieselben durchgeführt sind, soll das Ergebniß derselben im Kreis-Amtsblatt bekannt gemacht werden.

c. Geschäftliche Thätigkeit

1) bei dem Kreis-Comité.

Die ordentlichen Sitzungen wurden in der Regel am ersten Donnerstage eines jeden Monats abgehalten; dazu kam im Frühjahr am 2. März eine Plenarversammlung der sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Hauptgegenstände derselben waren:

1) die vom General-Comité beantragte Reorganisation des Vereins und die Gründung einer agrikulturchemischen Versuchsstation.

Von abgegebenen Gutachten an das General-Comité, an die K. Regierung und durch dieselbe an das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, an die Bezirksvereine, Lokalvereine und selbst an Einzelne, deßgleichen von Berichten und Ausschreiben besonders im Kreis-Amtsblatte zählen wir als die wichtigeren nachstehende auf, und zwar der Zeitfolge nach, wie solche abgegeben wurden:

1) Ueber die größere Viehausstellung (Landes-Thierschau) am Octoberfest in München.

2) Eine Instruktion für die ständigen Wiesenbaugehilfen.

35) Ueber den erleichterten Bezug von Salzunger Düngesalz.

36) Ueber vermehrte Abgabe von Waldstreu aus Staatswaldungen ausnahmsweise im heurigen stroharmen Jahre.

37) Ueber die drohende Futternoth und die mögliche Abhilfe wieder dieselbe. Hinausgabe eines Flugblatts.

38) Ueber die Abgabe von gemalenem und sortirtem Viehsalz gegenüber dem gewöhnlichen.

39) Ueber die Verwaltungsergebnisse in der Pferdezucht auf den Stationen des Landgestüts sowohl wie auf den Privatbeschälplatten an die K. Regierung und an die Bezirks-Comité's.

40) Ueber die Nothwendigkeit einer genaueren Prüfung von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen bezüglich ihrer Construktion und ihrer Leistungen.

Dazu kommen die vielen Gutachten und Berichte über einzelne größere oder kleinere Entwässerungen und Bewässerungen, auszuführende Culturen, namentlich Cultivirung von öden Gemeindegründen, dann die noch zahlreicheren Bescheide eingegangener Anfragen oder Berichte von Seite der vielen im Kreise bestehenden Lesevereine.

Die Acten des Kreis-Comité's enthalten während des verflossenen Jahres mehrere ehrenvolle Belobungen theils vom General-Comité, theils von der höchsten Landes-Stelle, dem Königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten; die veröffentlichten Vereinskundgaben fanden solchen Beifall, daß Exemplare derselben von Bezirken, von Einzelnen und auch von nichtbayerischen Vereinen nachverlangt wurden und sämmtliche Auflagen vergriffen sind.

2) Bei den Bezirks-Comité's.

Wir wären ungerecht, wenn wir hier nicht öffentlich anerkennen würden, daß einzelne Bezirksvereine im vergangenen Jahre eine sehr erfreuliche Thätigkeit an den Tag gelegt haben.

Mittelst mehr oder minder eingehender Gutachten

unterstützte uns die Mehrzahl der Comité's bei den angeführten Arbeiten über:

Rindviehzucht und Flachsbau auf Grund der Verhandlungen der landwirthschaftlichen Kreisversammlung von 1864;

über bessere Begründung und allmählige Erweiterung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts auf allen seinen verschiedenen Stufen;

über Hebung der Obstbaumzucht namentlich in Beziehung auf die immer allgemeiner und stärker sich zeigenden Verheerungen durch Raupen- und Käferfraß;

über Besorgung des Viehfalles und Abänderung der bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften;

über die Bildung neuer Messungsbezirke durch die Geometer und endlich über wirksame Abhilfe bei der drohenden Futter- und Streunoth.

Auch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß es namentlich für diejenigen Bezirks-Comité-Vorstände, welche zugleich die obersten Verwaltungsbeamten ihres Bezirkes sind, äußerst schwer ist, bei ohnedieß großer Geschäftslast noch Zeit und Lust für die Erledigung der mitunter drängenden Vereinsangelegenheiten zu finden. Dennoch haben gerade von ihnen Mehrere, getrieben von unverkennbarer Liebe zur Sache und unterstützt von sachkundigen zweiten Vorständen, Schriftführern und den Bezirks-Veterinärärzten in den regelmäßigen Quartalversammlungen und noch mehr auf besonders hiezu anberaumten Bezirks- oder Wanderversammlungen fast alle wichtigeren Fragen des landwirthschaftlichen Betriebs sorgfältiger Berathung unterworfen und uns zum Theil sehr schätzbare Mittheilungen darüber zukommen lassen.

Es ist nicht möglich, auch nur die bedeutenderen dieser Berathungen und Mittheilungen hier einzeln anzuzählen; so weit wir Zeugniß darüber geben können, zeichneten sich in dieser Hinsicht besonders aus: Bayreuth, Bamberg I, Berneck, Forchheim, Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels Münchberg, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Wunsiedel.

tenfels, Münchberg, Teuschnitz, außerdem besonders noch Wunsiedel. Daß in diesem Bezirke die breiten Beete anerkannt längst starken Eingang gefunden haben, muß um so bemerkenswerther erscheinen, da es in den Berichten aus den Berg-Gegenden wie Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach ꝛc. fast durchgehends heißt: „Breite Beete passen nicht für unsere gebirgige Gegend.“ Mit den schmalen oder breiten Beeten steht die Frage „über Ausbreitung der Tief-Cultur“ im engsten Zusammenhange; ja wir können hier kurz sagen, die letztere wird rein durch die Annahme der breiten Beete bedingt; wo Bifänge bestehen, kann von einer allmählig fortschreitenden Tief-Cultur keine Rede sein, wenn auch einzelne Berichte das behaupten möchten.

Bezüglich des Düngerwesens herrscht in den Angaben der eingegangenen 25 Berichte eine merkwürdige Verschiedenheit. Denn die einen sagen mit aller Bestimmtheit: „Die Erkenntniß von der außerordentlichen Bedeutung des Düngers für einträgliche Ausübung der Landwirthschaft mehrt sich von Jahr zu Jahr, die Einrichtung der Ställe und Dungstätten wird verbessert, die Gülle wird fleißig gesammelt und zweckmäßig benützt, auf die Bereitung von Compost (Mengedünger) aller Art wird viel Fleiß verwendet. Die Vereine wirken für alles das unausgesetzt und sehr wohlthätig.“ So die Bezirke: Bamberg I, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Nordhalben, Rehau, Stadtsteinach. Dagegen liest man in anderen Berichten: „mit den Verbesserungen im Düngerwesen geht es äußerst langsam, ja, es liegt dasselbe zum guten Theil noch ganz im Argen; gut eingerichtete Dungstätten fehlen fast gänzlich; der flüssige Dünger wird noch viel zu wenig beachtet, der landwirthschaftliche Verein sollte gerade auf diesen Punkte seine ganze Aufmerksamkeit richten, sollte Musterdungstätten herstellen, Prämien für gut eingerichtete vertheilen lassen.“ So die Berichte von Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Kulmbach, Münchberg Naila, Pegnitz, Pottenstein, Seßlach, Staffelstein, Teuschnitz und Wunsiedel. Schon diese Aufzählung beweist, daß bei weitem die Mehrzahl die letztere Ansicht vertritt, einzelne Berichte thun es in sehr entschiedenen und eindringlichen Ausdrücken.

Wir können nur diesen letzteren beitreten, denn ein Gang in das nächste beste nahe gelegene Ort muß uns überzeugen, daß die meisten Dungstätten noch ganz schlecht angelegt sind, der Sonne wie dem Regen ausgesetzt, ohne jede Vorkehrung das so leicht sich verflüchtigende Ammoniak durch Gyps chemisch, oder durch Ueberführen mit Erde mechanisch zu binden und dadurch zu erhalten. Ebenso fehlen in den meisten Fällen die Güllegruben und Jauchepumpen; wie gewöhnliches Wasser läßt man die werthvollsten Düngemittel entweder in die Straßengräben laufen, oder leitet sie im besseren Falle im Uebermaße in die nächst gelegene Peunt.

Die sehr guten Anfänge, die mit der Anwendung künstlicher, richtiger gesagt, käuflicher Düngemittel auf allen Punkten des Kreises gemacht worden waren, drohen in Folge der bestehenden Nothstände und des herrschenden Geldmangels wieder ins Stocken zu gerathen.

Als Entschuldigungsgrund wird fast allgemein angegeben, daß diese Düngemittel besonders bei den jetzigen schlechten Zeiten im Verhältnisse zu dem Mehrertrag, den sie gewähren, zu theuer seien. Es wird dabei aber nicht bedacht, daß dieß nicht so ohne Weiteres von allen käuflichen Düngemitteln, wie zum Beispiel vom Knochenmehle gelten kann, daß dieselben auch, wie so häufig nicht geschieht, nur aus den besten und solidesten Fabriken bezogen werden sollten. Noch weit mehr aber kommt es bezüglich ihrer Wirkung erwiesener Maßen darauf an, daß sie zur rechten Zeit, im gehörigen Maße und besonders auch auf die rechte Weise angewendet werden.

Die käuflichen Düngemittel sind fast ohne Ausnahme nicht, gleich dem Stallmiste, Universal-Düngemittel,

treffliche Klee-Böden, auch für Esparsette, weniger für Luzerne. Es wird das gewürdigt von Bayreuth, Lichtenfels, Pegnitz, Pottenstein nebst Scheßlitz. Selbst weniger günstig gelegene Bezirke wie Seßlach, (Tambach), Kirchenlamitz und Wunsiedel erwähnen des stark sich mehrenden Kleebau's.

Hackfrüchte, vor allem Kartoffeln, werden von jeher in Oberfranken mit sichtlicher Vorliebe gebaut, die letzteren vielleicht selbst in zu großem Maßstabe. Alle Berichte rühmen die außerordentliche Ergiebigkeit dieser Frucht im vorigen Jahre, dagegen klagen einzelne, daß sich die Kartoffeln im Keller nicht gut halten, so Bayreuth.

Bemerkenswerth ist noch der ausgedehnte Anbau von Futtermischling (Erbsen, Wicken, Hafer auch Rüben) im Brachfelde ebensowohl wie in den Stoppeln. Die Erkenntniß, daß noch viel mehr Futter auf den Feldern gebaut werden müsse, bricht sich allmählig, aber langsam Bahn; das eingeführte Wirthschaftssystem hindert daran am meisten, hier ist ein reiches Feld gesegneten Wirkens für das Kreis-Comité, wie für die Bezirksvereine in Versammlungen, Fortbildungsanstalten und durch Wanderlehrer. Den Schluß dieses Abschnitts bezeichnete die Frage: ob bei der bis jetzt herschenden Anbauweise eine Minderung im Ertrag namentlich an Körnern und Knollen gegen früher bemerkbar sey? Wir geben die Antwort darauf nach den Berichten. Nur zwei derselben: die von Staffelstein und Teuschnitz sagen entschieden „Ja, und zwar Teuschnitz mit dem Beisatze — bedeutend seit 30 Jahren.“ Wunsiedel läßt die Frage unentschieden, drei Berichte: Forchheim, Scheßlitz und sogar Nordhalben sprechen selbst von einer Mehrung; Bamberg I, Berneck, Herzogenaurach, Kirchenlamitz, Kronach, Münchberg, Seßlach verneinen entschieden die Verminderung. So viel dürfte klar sein, daß diese allgemeinen Angaben nicht genügen können, daß im nächsten Jahre genauere Erhebungen über diese wichtige Frage gemacht werden müssen.

Wir ersuchen vorerst bei dieser Gelegenheit alle ausübenden Landwirthe aufs dringendste, bezüglich der erzielten Ernten aufs genaueste Buch zu führen über Ausgabe und Einnahme d. h. über den aufgebrachten Dünger, das Quantum des verwendeten Saamens u. s. w., wie über den Ertrag an Körnern, Stroh, Knollen und alle diese Daten für jedes einzelne Feld sorgfältig aufzuzeichnen.

III. Stand der Viehzucht im Kreise.

a) Pferdezucht.

Die Verhältnisse der Pferdezucht dürfen wohl den äußeren Einrichtungen nach auf längere Zeit als durchaus geordnet erscheinen. Nachdem in Folge jahrelanger Bemühungen von Seite des Kreis-Comité's wie der k. Regierung in Münchberg eine Beschälstation des Landgestüts errichtet worden ist, so bestehen nunmehr im Kreise fünf derartige Stationen und drei Privatbeschälplatten, was für die vorhandene Anzahl von etwas über 6000 Pferden genügt.

Gedeckt wurden heuer:

1) in Unterneuses	von 5	Hengsten	273	Stuten,
2) „ Höchstadt a. A.	von 2	Hengsten	86	„ ,
3) „ Breitengüßbach	„ 2	„	87	„ ,
4) „ Bayreuth	„ 3	„	125	„ ,
5) „ Münchberg	„ 2	„	100	„ ,
im Ganzen	von 14	„	671	„ .

Das Ergebniß der Münchberger Station kann „als guter Anfang“ bezeichnet werden.

Auf den Privatbeschälplatten:

1) in der Stadt Hof	von 1	Hengst	31	Stuten,
2) „ Schloß Gattendorf	1	„	33	„ ,
3) „ Feuln bei Kulmbach	1	„	91	„ ,
Demnach	von 3	„	155	„ ,

Summa aller belegten Stuten — 826.

Wir verdanken über den Gang des Beschälgeschäfts im heurigen Jahr, wie über den Stand der Pferdezucht und deren Bedürfnisse den Bezirks-Veterinär-Aerzten in Bayreuth, Bamberg, Herzogenaurach, Höch-

In Wunsiedel am 12. Mai kamen nur Zuchtstiere zur Vorführung, da Kalbinnen und Kühe bei der Preise-Thierschau gelegenheitlich der Kreisversammlung prämirt werden sollten.

Vorgeführt wurden 48 Zuchtstiere, prämirt 18, darunter einige außerordentlich schöne Thiere, alle bis auf 2 ganz rein, der Voigtländer (Sechsämter) Raçe angehörend.

Diese Märkte haben sicherlich eine bedeutende Zukunft und wirken sehr vortheilhaft. Gemeinden wie Private gewöhnen sich daran, hier ihren Bedarf an gutem jungen Zuchtvieh zu kaufen.

Die Bemühungen der Bezirksthierärzte für Hebung derselben sind eben so sehr anzuerkennen und zu loben, wie die Unterstützungen der drei genannten Bezirke, beziehungsweise Bezirks-Comité's, welche die vom Kreis-Comité gewährten Geldmittel noch ansehnlich erhöhten.

Die Preisethierschau in Wunsiedel am 14. Juli gelegentlich der Kreiswanderversammlung daselbst war eine vorzügliche, wiewohl hier fast nur Kalbinnen, Kühe und Mastvieh vorgeführt wurden. Die Zahl der sämmtlichen aufgestellten Thiere betrug weit über 100. Prämirt wurden 20 Kalbinnen, 20 Kühe und 6 ausgezeichnete Mastochsen, alle gleichfalls reine Voigtländer. Das Kreis-Comité schoß 150 fl. zur Preisevertheilung zu.

In dem Preise-Verzeichniß der Landes-Thierausstellung am Oktoberfeste in München sind 3 Zuchtstiere und 4 Kühe theils der Voigtländer Raçe, theils des Bayreuther Schlags aus Oberfranken aufgeführt, die mit ersten oder zweiten Preisen bedacht werden konnten.

Es ist sehr zu bedauern, daß wegen der weiten Entfernung und des großen Risicos sich hervorragende Viehzüchter, wie z. B. der K. Poststallmeister Reubel in Kronach und andere, abhalten ließen, diese Ausstellung mit ihren ausgezeichneten Viehstücken zu beschicken. Im Falle der Wiederholung wird Oberfranken ganz anders als bei dem ersten Versuche vertreten sein.

Werfen wir nach dieser kurzen Uebersicht des Geleisteten noch einen näher prüfenden Blick auf die eingegangenen Jahresberichte, so tritt vor allem bezüglich des bereits oben berührten Punktes der Zuchtstierhaltung auf's Stärkste hervor, wie viel in dieser Hinsicht noch zu thun übrig bleibt. Denn aus diesen Berichten ergibt sich, insoweit die von uns verlangten Angaben auch wirklich geliefert wurden, ganz abgesehen von der Qualität der Zuchtstiere ein zum Theil erschreckend großer Unterschied zwischen der Zahl der im Bezirk vorhandenen Gemeinden und der von denselben gehaltenen Zuchtstiere. Nur in wenigen Bezirken übersteigt die Zahl der Zuchtstiere die der Gemeinden, so in

Kirchenlamitz	16	Gemeinden	22	approbirte Zuchtstiere.
Bayreuth	50	Gemeinden	58	„ „
Wunsiedel	34	„	38	„ „
Pegnitz	19	„	20	„ „

In einigen anderen ist dieselbe gleich oder nahe zugleich:

so: Teuschnitz	26	Gemeinden	26	Zuchtstiere.
Kulmbach	32	„	31	„
Münchberg	25	„	24	„
Höchstadt	30	„	25	„

Dagegen sind angegeben nach alphabetischer Ordnung:

für Bamberg I.	36	Gemeinden	20	Zuchtstiere,
Berneck	29	„	18	„
Ebermannstadt	39	„	22	„
Herzogenaurach	31	„	22	„
Kronach	59	„	32	„
Lichtenfels	32	„	14	„
Naila	35	„	13	„
Pottenstein	45	„	30	„
Stadtsteinach	36	„	14	„
Staffelstein	37	„	20	„
Weidenberg	20	„	11	„

Wir verkennen durchaus nicht, daß weder die Größe der Gemeinden noch die Zahl der in ihnen befindlichen faselbaren Kühe und Kalbinnen in den verschiedenen Bezirken auch nur entfernt die gleiche sein kann, aber einzelne der angeführten Berichte, so namentlich die von

der Uebergang zu etwas feinerer Wolle durch einen Negretti-Bock von Nagel sich leicht machen lassen.

Eine dritte Stamm-Zuchtschäferei kann ganz leicht in Kutzenberg bei Ebensfeld begründet werden, dessen unternehmender Eigenthümer, Gutsbesitzer Fritzsche, zu seiner schönen Heerde von Southdown-Franken noch 10 Mutterschafe der hochberühmten Rambouillet-Raçe aus einer bestrenommirten Schäferei in Pommern käuflich erworben hat.

Ein in Wasserknoden gemachter Versuch schlug fehl, ein in Burgliesberg bei Bamberg beabsichtigter kam nicht zu Stande.

Direkt vermittelt auf Ansuchen wurden 10 Widder: nämlich: 4 Merino-Negretti theils von Nagel, theils aus einer Schäferei in Sachsen das Stück für 50 fl. Ankaufspreis gegen Wiederersatz von je 11 fl. (seitens der Empfänger), ferner 6 Widder der verbesserten Frankenraçe, bezogen theils vom genanntem Gutsbesitzer Fritzsche in Kutzenberg, theils vom Schäfereibesitzer Göller in Lindach; angekauft für je 27 fl. gegen Wiederersatz von je 6 fl. Sämmtliche Empfänger äußerten große Zufriedenheit mit den vermittelten Schafböcken. Die von dem Kreis-Comité angenommenen Grundsätze bezüglich der Beschaffenheit der zu haltenden Schafe nach Wolle und Körper finden in den Bezirken immer mehr Anklang. So verlangt Scheßlitz, wo die Schafzucht mit am stärksten betrieben wird und woselbst die eigentliche Heimath der großen Bergschafe sich befindet, das veredelte Frankenschaf, das sich durch gute dauerhafte Gesundheit, reichliche, mittelfeine Wolle (mindestens 4—5 Pf.) und sehr starken Körperbau (viel Fleisch) auszeichnet.

Neben ziemlich ausgedehnten natürlichen Weiden mehren sich die künstlichen, die Futterschläge, auf fast allen größeren rationell bewirthschafteten Gütern, so nach den Berichten vornehmlich: in Leimershof (Martius), Kutzenberg (Fritzsche), Breitenreuth (Mirus), Wiesen (Prieger) und Tambach (Graf Ortenburg).

Das Bedürfniß der Errichtung einer Schäferschule, wie solche in mehreren anderen Kreisen Bayerns in anerkannt bester Wirksamkeit bestehen, wird mit jedem Jahre dringender; viele Berichte klagen über die große Unwissenheit der Schäfer, betrachten sie in vielen Fällen als Hauptursache einzelner häufig vorkommender Schafkrankheiten. Allein dieses so klar erkannte Bedürfniß wird auf so lange noch frommer Wunsch bleiben müssen, als nicht zu den vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alljährlich bewilligten 300 fl. noch etwa eine ähnliche Summe von dem Landrathe aus Kreisfonds bewilligt werden wird.

Bezüglich der Ziegenzucht könnten wir oft nur Gesagtes wiederholen.

Sie scheint in manchen Bezirken die Schafzucht zu ergänzen. So führt der Bericht von Bayreuth 1900 Ziegen auf, eine große Anzahl, der von Nordhalben 256 bei nur 658 Stück Schafen. Die Bereitung von Ziegenkäse nimmt zu und gibt besonders in der Nähe größerer Städte eine gute Rente.

e) Schweinezucht.

Auch bei der Schweinezucht sind die Verhältnisse so ziemlich dieselben geblieben wie in den früheren Jahren. Eigentliche Schweinezucht, abgesehen von Schweinehaltung für den Hausbedarf, wird in bemerkenswerthem Maaße nur getrieben in den Bezirken: Bayreuth, Forchheim, Kronach, Kulmbach, das die dort eingeführte Leutenberger Raçe sehr rühmt, ferner in Münchberg, Scheßlitz vor allem in Stadtsteinach, Seßlach und Staffelstein.

In den meisten der genannten Orte findet man auch größere Schweinsmärkte, ebenso stimmen auch fast alle Berichte aus diesen Bezirken darin überein, daß die Schweinszucht, recht betrieben, sehr einträglich ist, daß namentlich das auf Schweine verwendete Futter am schnellsten verwerthet wird.

Der Bericht von Scheßlitz führt an, daß ein gut gehaltener Eber 80—100 fl. eintrage; um so schwerer ist

zu begreifen, warum aus den Bezirken Münchberg und Stadtsteinach fortwährend die Klage über großen Mangel an Ebern verlautet. Stadtsteinach gibt bei einer Anzahl von 757 Mutterschweinen nur 10 Eber an.

Der Bericht von Teuschnitz klagt darüber, daß der Bedarf an jungen Schweinen nicht im Bezirk selbst gedeckt werde, sondern daß alljährlich Tausende von Thalern dem Auslande: Böhmen, Oesterreich, Ungarn, ja selbst Polen für abgetriebene, ausgehungerte, sehr schwer zu mästende junge Schweine zugewendet werden. Die Klage ist vollkommen begründet, an wem aber liegt die Schuld davon? Doch nur einzig und allein an den Landwirthen selbst. Die Zucht reiner englischer Schweine findet keinen Anklang, die Kreuzung deutscher Schweine mit englischen geringen. Es ist das nicht zu billigen, da durch die Erfahrung genügend festgestellt ist, daß englische Schweine das Futter um 20 % höher verwerthen, als Landschweine. Die agronomische Zeitung vom 12 Februar 1866 enthält „über die Einführung englischer Schweineraçen" einen höchst lesenswerthen Artikel.

Die so verderbliche Froschmäuler-Krankheit wird heuer nur im Berichte von Rehau erwähnt. Der ausnehmend heiße Sommer des vergangenen Jahres konnte bei der schlechten Pflege und der unreinlichen Haltung, die noch fast insgemein den Schweinen zu Theil wird, auf den Gesundheitszustand derselben nur nachtheilig einwirken; so nennt der Bericht von Bayreuth als häufig vorgekommen den Milzbrand und das Rothlauf, ebenso der von Pegnitz und einige andere. Von Trichinen wurde allen Berichten zufolge bis jetzt keine Spur entdeckt; die traurigen anderwärts gemachten Erfahrungen gaben indessen Veranlassung zur Veröffentlichung des Flugblatts:

„Mittheilungen über die Trichinenkrankheit und die zu ihrer Verhütung anzuwendenden Mittel."

f) Fischzucht.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige ist, wo auch kleinere, entfernter liegende Hilfequellen eifrigst aufgesucht werden müssen, um Ersatz zu geben für die mehr und mehr sich abmindernde Rente aus dem Getreidebau, sollte die Fischzucht auch von Landwirthen wieder mehr berücksichtigt, besser gepflegt werden und zwar die natürliche in Flüssen und Weihern ebensowohl, wie die künstliche mittelst Befruchtung der Eier auf mechanischem Wege. Der große Bedarf an Fischen jeglicher Art und die fort und fort steigenden Fischpreise fordern dazu mächtig auf. Auch mehrere Jahresberichte enthalten darüber mannigfache schätzenswerthe Andeutungen und ermunternde Angaben.

Der Bericht von Staffelstein führt an, daß auf dem schon öfters genannten Gute Kutzenberg bei Ebensfeld per Tagwerk 3 — 4 Centner Karpfen jährlich erzielt werden, sicherlich eine hohe Rente.

Die Berichte von Herzogenaurach und Höchstadt a. d. Aisch rühmen gleichfalls die hohen Erträge, welche die dortigen vielen und großen Weiher durch Fische und besonders auch durch die so werthvolle Streunutzung geben

Nach mehreren andern Berichten dagegen, insbesondere nach dem von Lichtenfels, liegt die Fischzucht in den Flüssen aus früher angegebenen Gründen ganz im Argen; die wenigen Fische, die sich im Main und in den andern Flüssen des Kreises noch finden, werden durch übertriebenen, unbefugten, ganz polizeiwidrigen Fischfang (das Eisfischen und das Fischen mit Fackeln) fast gänzlich ausgerottet.

Die künstliche Fischzucht, namentlich von Forellen, für welche sich in Oberfranken, wie schon oft nachgewiesen worden ist, so viele ganz geeignete Gewässer finden, will trotz aller Ermunterungen und Preise doch nicht in entsprechendem Maaße vorwärts gehen.

Fischstein, die selbst im Auslande wohlbekannte Mutter- und Brutanstalt im Bezirke Pegnitz, hatte im verflossenen Jahre mit den ungünstigsten elementaren Ereignissen und schwer zu bewältigenden natürlichen Ver-

hältnissen zu kämpfen und wurde dadurch im ungestörten Betriebe sehr gehindert.

Auch die kleinere Anstalt des Müllermeisters Schramm in Niederndobrach bei Kulmbach erlitt durch Hochwasser bedeutenden Schaden und ein mit Mühe und Kosten angelegter größerer Brutteich hat sich nicht bewährt.

Dagegen nimmt die bei Stadtsteinach von dem sehr thätigen Bezirks-Comité-Vorstande K. Bezirksamtmann Stang gegründete und von dem sachkundigen Veterinär-Arzte Schmidt gepflegte derartige Anstalt den besten Fortgang, ebenso setzt Hammerbesitzer Wigandt zu Wildenfels seine Versuche mit Glück fort.

Aus Ebermannstadt wird berichtet, daß in Engelhardsberg ein eigener Verein für künstliche Fischzucht bestehe — ohne sie zu treiben. Das ist im Bereiche der Wiesent möglich, dem für Forellenzucht passendsten Flusse. —

g) Bienenzucht.

Was im vorigen Abschnitte über Fischzucht und deren wünschenswerthen vermehrten und verbesserten Betrieb gesagt wurde, gilt im gleichen Maaße von der Bienenzucht. Honig wie Wachs sind sehr gesuchte, theuer bezahle Artikel; zur Bienenzucht ist sehr wenig Grund und Boden erforderlich; im Nothfalle genügt ein Gärtchen zur Aufstellung des Bienenstandes, wiewohl nicht geläugnet werden soll, daß der Großgrundbesitzer dadurch vor dem Kleinen sehr viel voraus hat, daß er geeignete Bäume und Gesträuche anpflanzen, Gewächse aller Art bauen kann, die den Bienen reichliche unausgesetzte Nahrung darbieten. In den vorliegenden Berichten zeigt sich die Eigenthümlichkeit, daß gerade aus mehreren für Bienenzucht ganz vortrefflich geeigenschafteten Bezirken angegeben wird: sie werde wenig betrieben, oder sie gehe zurück. So aus Bamberg I., Forchheim, Kulmbach, Scheßlitz, Seßlach, Weidenberg. Viele Berichte schweigen ganz über diesen Gegenstand, selbst der von Bayreuth.

Dagen spricht der von Höchstadt von guten Anfängen selbst für rationelle Bienenzucht, Kronach, der in so vielen Beziehungen sich auszeichnende Bezirk, giebt 4000 Stöcke an und nennt viele Bienenväter, (Imker), vor allem den Gutsbesitzer Längenfelder in Zeyern. Auch Lichtenfels kann von starkgetriebener Bienenzucht und vorkommenden Dzierzonstöcken berichten, ebenso Staffelstein, wo abermals Fritzsche in Kutzenberg mit gutem Beispiele vorangeht. Ja selbst aus den rauhen Gegenden des Fichtelgebirgs kommen uns erfreuliche Nachrichten von sehr fleißig betriebener Bienenzucht zu, so von Ossek im Bezirke Rehau, dann aus dem Bezirke Wunsiedel, woselbst, wie in dem Bezirke Kronach, alles versucht und getrieben wird, was zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens nur immer dienen kann.

Die in Bayreuth erscheinende Illustrirte Dorfzeitung für praktische Bienenwirthe kann wegen ihres reichen, vielseitigen Inhalts und ihrer großen Billigkeit (1 fl. für 12 Monatshefte) nur bestens und nachdrücklich empfohlen werden.

IV. Vermittelung von Sämereien.

Die Vermittlung von Rigaer-Kronsälein und steyerischem Grünklee würde auch in diesem Jahre einen Glanzpunkt in der Thätigkeit des Kreis-Comités bilden, wenn es möglich gewesen wäre, selbst aus den anerkannt besten und solidesten Bezugsquellen wirklich guten Samen zu erhalten.

Von Rigaer-Kronsälein wurde die enorme Quantität von 403 Tonnen oder 1209 bayer. Metzen für den Kostenbetrag von — 12,694 fl. 30 kr. vermittelt. Münchberg und Kirchenlamitz allein bezogen nahe zu an 100 Tonnen, Bayreuth und Höchstadt a. d. A. je 39, Wunsiedel 20. Nur 6 Comités bezogen gar keinen.

Nachweis
über den pro 1865 vermittelten Rigaer Leinsamen.

Num. curr.	Bezirks-Comité	Zahl der Tonnen, à 31 fl. 30 kr.	Kostenbetrag.	
			fl.	kr.
1	Bayreuth . . .	39	1228	30
2	Berneck	26	819	—
3	Burgebrach . . .	3	94	30
4	Forchheim . . .	1	31	30
5	Höchstadt a. d. A. .	39	1228	30
6	Hof	23	724	30
7	Hollfeld	2	63	—
8	Kirchenlamitz . .	41	1291	30
9	Kronach	13	409	30
10	Kulmbach	27	850	30
11	Lichtenfels . . .	1	31	30
12	Münchberg . . .	49	1543	30
13	Naila	13	409	30
14	Nordhalben . . .	15	472	30
15	Pegnitz	7	220	30
16	Pottenstein . . .	1	31	30
17	Rehau	17	535	30
18	Scheßlitz	1	31	30
19	Seßlach	8	252	—
20	Stadtsteinach . .	15	472	30
21	Teuschnitz	18	567	—
22	Thurnau	8	252	—
23	Weidenberg . . .	15	472	30
24	Weißmain . . .	1	31	30
25	Wunsiedel . . .	20	630	—
	Summa	403	12694	30

Das Urtheil über den Werth des bezogenen Samens war ein ganz verschiedenes, fast entgegengesetztes, und mußte die schon früher gewonnene Ueberzeugung des Kreis-Comité's bestätigen, wie außerordentlich schwierig, ja beinahe unmöglich es sei, bei so starkem Bezug allgemein zu befriedigen. Während die Bezirks-Comité's Forchheim, Kulmbach, Nordhalben, Weidenberg und Wunsiedel über mittelmäßigen oder gar geringen Samen im verflossenen Jahre mehr oder minder stark klagen, können: Berneck, Höchstadt a./A, Kronach, Münchberg, Rehau und Stadtsteinach den bezogenen Samen wie den dadurch erzielten Ertrag rühmen.

Von steyerischem Grünklee war für 1865 die größte Quantität bestellt worden, die bis jetzt vorgekommen ist, über dreihundert Centner. Allein unsere Hauptbezugsquelle, ein großes Handlungshaus in Gratz, ließ uns im Stich, indem die Anwort kam, daß die verlangte Quantität gar nicht geliefert werden könne, eine viele kleinere in höchst mittelmäßiger Qualität zu ungewöhnlich hohem Preise. Ganz ähnlich lauteten die Antworten mehrerer Handlungshäuser in Wien, Prag und zuletzt in Eger. Diese Umstände, sowie die mit dem Rigaer-Kron-Säelein bereits gemachten Erfahrungen mußten das Kreis-Comité bestimmen, die Vermittelung von steyerischem Grünklee für 1865 ganz aufzugeben.

Ja, es mußte sich dem Kreis-Comité noch weiter die Frage aufdringen, ob es bei den gegenwärtigen so ganz anders gestalteten Verkehrs-Verhältnissen und dem so außerordentlich erleichterten Bezug fast aller Arten von Sämereien nicht gerathener sei, die Saamenvermittlung im Großen ganz aufzugeben. Die Bezirks-Comité's, durch besonderes Ausschreiben darüber befragt, entschieden mit bedeutender Majorität für die Beibehaltung und auch in den Jahresberichten wird vielfach der Wunsch ausgesprochen, daß das Kreis-Comité in jedem Falle die Vermittlung von ächtem Rigaer-Kron-Säelein und von steyerischem Grünklee fortsetzen solle. So am entschiedensten Berneck, Höchstadt, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Seßlach und Teuschnitz.

Mehrere Bezirksvereine bezogen übrigens selbst nicht unbedeutende Quantitäten vorzüglicher Saatfrüchte, so: Kronach durch den Lokalverein Neuses Kartoffeln aus Erfurt, (unverkennbar zu feine Sorten, deßhalb mit minder günstigem Erfolg) Nordhalben russisches Schneekorn von Wasserknoden, Rehau viel Grassamen und Klee, letzteren aus Altenburg, den es sehr rühmt u. s. w. Andere Bezirke traten auf Empfehlung des

Kreis-Comité's dem sehr segensreich wirkenden Kartoffelbauverein in Planitz bei Zwickau mit mehr oder weniger Mitgliederbeiträgen bei, so: Bamberg I. mit 4, Scheßlitz mit 2, mehrere andere mit einem.

Die Sämereien, welche der so thätige Lokalverein in Ebensfeld vermittelt wünscht, als: Hirse, Buchweizen, Futterrüben ꝛc. kann er sicherlich aus guten Bamberger oder Nürnberger Samenhandlungen leicht in vorzüglicher Qualität bekommen.

Sehr erfreuliche Resultate lieferten die auf den verschiedensten Punkten des Kreises abgehaltenen Saatfruchtmärkte und Saatfrucht-Tauschmärkte im Ganzen 12. Ihre Zahl vermehrt sich mit jedem Jahre und die bestehenden gewinnen an Ausdehnung und Einfluß; sie sind offenbar dazu bestimmt, nicht blos im Allgemeinen bessere und namentlich reiner geputzte Saatfrüchte in allen Theilen Oberfrankens zu verbreiten, sondern sie dienen auch dazu, selteneren Sorten von Getreidearten, Hülsenfrüchten, Knollengewächsen und Futterkräutern Eingang zu verschaffen, welche einzelne vorwärtsstrebende Landwirthe mit lobenswerthem Eifer von auswärts kommen lassen und anfangs nur probeweise bauen.

Im Frühlinge, und zwar im März, wurden Saatruchtmärkte abgehalten: in Bayreuth am 5., in Rothenkirchen K. Bezirksamts Teuschnitz am 6., in Ebensfeld gleichfalls am 6., in Hof am 11., in Mkt. Leuthen am 14., in Redwitz bei Hochstadt am 20., in Teuschnitz am 18. April. Im Herbste, und zwar im September: in Hof am 2., in Ebensfeld am 4., in Kronach und Kulmbach am 16., in Redwitz bei Hochstadt am 18. Kronach und Kulmbach nahmen die Unterstützung des Kreis-Comité's nicht in Anspruch, sondern brachten die zur Vertheilung gekommenen Preise aus eigenen Mitteln auf.

Zu den übrigen Saatfruchtmärkten gab das Kreis-Comité einen Zuschuß im Ganzen von 250 fl. zu Preisen und sehr viele Preisdiplome. Hof machte den Versuch, seine Saatfruchtmärkte ohne alle Preise abzuhalten und hofft dennoch auf einen entsprechenden Erfolg; dagegen erklärte Ebensfeld wiederholt auf das Bestimmteste, daß die Vertheilung von Preisen wesentlich zur größeren Frequenz dieser Märkte beitrage.

Der bedeutendste unter diesen Märkten war bisher der in Mkt. Leuthen, im Fichtelgebirge, abgehaltene, in einer Gegend, wo der Anbau von Wintergetreide schon nicht mehr ganz sicher, deßhalb seltener ist. Der Umsatz ist daselbst sehr groß und es wird ebensoviel getauscht als verkauft; die Zufuhr betrug auch in diesem Jahr gegen 200 Scheffel, wiewohl meist nur Proben zugeführt wurden. Mehrere Berichte, wie die von Münchberg und Rehau, rühmen den guten Einfluß, den dieser Markt auf die Verbreitung besserer Saatfrüchte in der Umgegend ausübt.

Durch Aufstellung von selteneren zum Theil fremdländischen Saatfrüchten aus England, Frankreich, Polen ꝛc. zeichneten sich besonders aus die Saatfruchtmärkte von Hof, Ebensfeld und Redwitz. Vom Herbstsaatfruchtmarkte in Hof sind in dankens- und nachahmungswerther Weise einige Proben von solchen selteneren Getreidearten eingeschickt worden. Dem Bezirksverein Weidenberg, der zum zweitenmale den Wunsch der Errichtung eines Saatfruchtmarktes ausspricht, kann nur wiederholt baldigster Anschluß an den in Bayreuth bestehenden empfohlen werden.

V. Vermittlung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.

Die Verwendung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen hat in diesem Jahre einen Aufschwung genommen, den man vor wenigen Jahren nicht wohl für möglich gehalten hätte.

Was die fehlende Einsicht und das Mißtrauen gegen Neuerungen vor noch kurzer Zeit nahezu zur Unmöglichkeit machte, das hat jetzt die Noth zu Stande gebracht.

Die immer drückender werdenden Arbeiterverhältnisse und die Conkurrenz mit dem Auslande besonders in frühzeitiger und wohlfeiler Lieferung von Getreide haben den arbeitsfördernden Maschinen eine solch ausgedehnte Ver-

wendung gegeben, wie sie bei den früheren Verhältnissen nach Jahrzehenten noch nicht erreicht worden wäre.

Obenan steht die Benützung der Dampfdreschmaschinen, die vielleicht in größter Anzahl im Königreiche im Kreise Oberfranken arbeiten. Obgleich nur wenige Besitzungen existiren, die für den alleinigen Bedarf derartige Maschinen ausnützen können, so hat sich doch gegen alles Erwarten das Kapital darauf gelegt, entweder in Genossenschaft zum eigenen Gebrauche solche Maschinen anzuschaffen, oder gegen Lohn bei andern zu arbeiten. Vor 2 Jahren noch waren nur 2 Dampfdreschmaschinen thätig und wurden achselzuckend beurtheilt — und heuer durchfahren deren mehr als 40 den Kreis nach allen Richtungen.

Zu bedauern ist, daß bei Anschaffung von derartigen größeren und kostspieligen Maschinen von Seite der Käufer häufig weniger Werth auf die Güte und Dauerhaftigkeit derselben, als auf den Kostenpunkt gelegt wird. Obgleich von dem landwirthschaftlichen Kreiscomité bei Gelegenheit von Versammlungen, wie durch eigene Ausschreiben, stets darauf gedrungen wird, daß dem landwirthschaftlichen Publikum, gegenüber den vielen Reclamen, eine auf unpartheiisches und competentes Urtheil gegründete Empfehlung von Bezugsorten und Maschinenconstructionen gegeben, und sogar häufig die Vermittlung derselben bis zum Abschluß des Kauf-Contractes übernommen wird, so ziehen doch noch öfters die Besteller eine als unzweckmäßiger und unsolider bezeichnete Maschine einer besseren vor, weil letztere um einige Hundert Gulden höher zu stehen kommt. Es hat sich hier noch nicht das Sprichwort beim landwirthschaftlichen Publikum wie beim industriellen Bahn gebrochen, „daß eine schlechte Maschine geschenkt zu theuer ist."

Neben diesen großen combinirten Dampf-Dreschmaschinen arbeiten aber auch noch eine Menge kleinerer Göpeldreschmaschinen in Verbindung mit eigenen Putzmühlen, und es läßt sich nicht absprechen, daß bei gewissen localen Verhältnissen sie dem Bedürfniß vollkommen genügen. Bedeutenden Eingang, besonders in dem sogenannten Hummellande bei Bayreuth, haben die Göpel-Dreschmaschinen von Wallis und Haslam aus dem Depot von Lanz und Comp. in Mannheim und die sogenannte Dresdener Getreidereinigungsmaschine aus dem Depot von Schubarth und Hesse in Dresden gefunden, welche wegen ihrer Dauerhaftigkeit und Leistungsfähigkeit auch sehr empfehlenswerth sind.

In Folge des heurigen Futtermangels haben ebenso die Häckselschneidmaschinen eine sehr große Verbreitung gefunden und werden theilweise aus englischen, theilweise aus inländischen Fabriken bezogen.

Obgleich die Mähemaschinen bis jetzt noch Manches zu wünschen übrig lassen, so haben sie sich doch auch auf größeren Gütern eingebürgert und steht zu erwarten, daß sie in den kommenden Jahren eine ebenso ausgedehnte Verwendung wie die Dampfdreschmaschinen finden werden, daß ihnen überhaupt bei der Dringlichkeit der Erntearbeit noch eine größere Zukunft in Aussicht steht.

Die Hauptbezugsquellen für größere Dreschmaschinen und Dampfmaschinen, wie für Göpeldreschmaschinen, Mähemaschinen ꝛc. sind Lanz und Comp. in Mannheim und Regensburg, als alleiniger Verkäufer der Dampf-Dreschmaschinen in Süddeutschland von Clayton Shuttleworth et Comp. und der Mähemaschine von Allen und Mc. Cormick, ferner Wirth und Comp. in Frankfurt a. M. für Garrett'sche und Hornsby'sche Dreschmaschinen, Gutsbesitzer Fritzsche in Kutzenberg für die Barett'sche Dreschmaschine; Blumenthal in Darmstadt für die Garrett'sche Dreschmaschine mit eigener Locomobile, die sich aber in Betreff des Kohlenverbrauchs nicht sehr vortheilhaft auszeichnen soll, ferner Götjes Bergmann und Comp. für die Hornsby'sche Dreschmaschine, ferner Lachermaier in München und Schrauber in Scheßlitz für die Dreschmaschinen von Marshall und Son.

Bei der großen Nachfrage nach solchen arbeitsfördernden Maschinen war das Kreis-Comité sehr vielseitig in Beziehung auf Rathschläge über Bezugsquellen und

Construktionsarten derselben in Anspruch genommen, und hat auch in vielen Fällen die Vermittlung der Maschinen ganz übernommen, wie es auch durch besondere Ausschreiben seine Bereitwilligkeit hiezu in Anbetracht der für den Laien so schwer zu treffenden Wahl bekannt gegeben hat.

Wenn auch nicht in gleicher Weise wie bei den arbeitsfördernden Maschinen von einer schnellen Verbreitung der verbesserten Ackergeräthe berichtet werden kann, so kann doch in Folge von fortwährender Belehrung und Aufmunterung von einem stetigen Fortschritt in Benützung besserer Pflüge, Eggen, Exstirpatoren rc. berichtet werden, was mit einer besseren Ackerbestellung im innigsten Zusammenhang steht. Hier ist die fortschreitende Intelligenz, dort die Noth die Triebfelder, daher im ersteren Falle ein schnellerer Fortschritt, als im letzteren.

Ein wesentliches Hinderniß für schnellere Verbreitung besserer Ackergeräthe ist wohl der Mangel an tüchtigen Handwerkern für Reparaturen, die so häufig vorkommen, und gibt sich allgemein der Wunsch zu erkennen, es möge bei der Prüfung der Hufschmiede, Schmiede, Wagner rc. auf deren Kenntnisse in Herstellung von landwirthschaftlichen Geräthen mehr Rücksicht genommen werden.

Ein weiteres Hinderniß bildet ferner der Umstand, daß eben die Anschaffung der neueren besseren Ackergeräthe, an der Stelle der seither gebräuchlichen, viel mehr Kosten verursacht, und deßhalb von den meisten Kleinbegüterten so lange umgangen wird, als eben die alten Geräthe ihren Dienst nicht ganz versagen.

Kommt hiezu noch die Indolenz der Besitzer, oder der Widerwille der ohnehin anspruchsvollen Dienstboten, so läßt sich der langsame Fortschritt in Abschaffung von Geräthen, die seit Menschengedenken im Gebrauch waren, wohl zu erklären: Erfreulich ist es hingegen, zu sehen, daß mehrere Bezirks-Comité's, wie Ebermannstadt, Culmbach, Pegnitz, Bayreuth rc. in den letzten Jahren nicht nur Originalgeräthe an intelligente Landwirthe und Handwerksleute zur Benützung hinausgegeben haben, sondern auch bei Gelegenheit von Versammlungen, Ausstellungen und Verloosungen solcher Ackergeräthe abgehalten haben um ihnen mehr Eingang zu verschaffen.

VI. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Die Kreis-Ackerbauschule auf dem äußeren Spitalhofe setzt ihre begonnene Wirksamkeit fort und hat am Schlusse des Jahres ihren zweiten sehr eingehenden Jahresbericht ausgegeben. Nach demselben war sie im Schuljahr 18⁶⁴/₆₅ in den nunmehr bestehenden 2 Lehrcursen von 18 Schülern besucht, von denen die des zweiten Curses sämmtlich nach gut bestandener Prüfung in's praktische Leben übergehen konnten. Die Kgl. Kreisregierung, unter welcher die Ackerbauschule steht, versäumt nichts, um diese Anstalt nach allen ihren äußeren und inneren Einrichtungen zu vervollkommnen. Ueber den Unterricht im Wiesenbau, der in zwei Abtheilungen, theils an der Kreis-Ackerbauschule, theils auf einer höheren Stufe in einem besonderen Lehrcursus hier in Bayreuth ertheilt wird, soll in dem Abschnitt über Kulturen noch Näheres gesagt werden.

Ueber den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht, insbesondere über alle für denselben getroffenen und etwa noch zu treffenden Maßnahmen, haben wir auf Veranlassung einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine ausführliche Darlegung im letzten Jahresberichte niedergelegt, die schon vorher in authographirter Abschrift den sämmtlichen Bezirks-Comité's mitgetheilt worden war.

Dieselbe hatte sich, wie die Acten ausweisen, des Beifalls und der Anerkennung der genannten höchsten Stelle zu erfreuen.

Um so mehr waren wir auch im vergangenen Jahre bestrebt, alles aufzubieten, um diesem Unterricht, der auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung längst und fast allgemein als dringendes Zeitbedürfniß anerkannt ist,

mit Einrechnung der vertheilten Vereinskundgaben die im Etat ausgesetzten 300 fl. weit überschritten.

Um so erfreulicher mußte für uns der gegen Jahresschluß unerwartet zugekommene Zuschuß von 250 fl. von Seite des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten sein, für den wir hiemit den verbindlichsten Dank aussprechen. Wir haben denselben unverkürzt den Bezirken im Verhältniß zur Zahl der in ihnen bestehenden Lesevereine zukommen lassen, theils zu Preisen für verdiente Lehrer, theils zur Anschaffung von weiterem Unterrichtsmaterial.

Nachstehend geben wir noch das Verzeichniß der zur Zeit im Kreise Oberfranken bestehenden Lese- und Fortbildungsvereine nach ihrer Zahl wie nach der Zahl der Lehrer und Vorstände, wie solche im Jahre 1865 auf's genaueste erhoben worden sind. Wir haben die einzelnen Bezirks-Comité's ausdrücklich und dringend ersucht, bei der Aufzählung doch alle diejenigen weglassen zu wollen, die noch von der ersten Zeit her, da die Sache so rüstig und freudig in Angriff genommen wurde, mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit bestanden und nur solche Vereine anzugeben, die im Laufe des Jahres irgend einen Beweis ihrer Thätigkeit geliefert haben. Dieß mag erklären, warum z. B. im Bezirke Bayreuth die Zahl der Vereine gegen das Vorjahr von 26 auf 6 abgemindert werden mußte, ähnlich, wenn auch nicht in so auffallendem Maße, bei anderen Bezirken

Fortl. Num.	Bezirke	Zahl der Vereine.	Zahl der Lehrer.
1	Bayreuth	6	11
2	Bamberg I.	1	1
3	Bamberg II.	1	1
4	Berneck	7	9
5	Burgebrach	2	2
6	Ebermannstadt	2	2
7	Forchheim	7	10
8	Gräfenberg	—	—
9	Herzogenaurach }	11	11
10	Höchstadt a. d. A. }		
11	Hof	15	16
12	Hollfeld	—	—
13	Kirchenlamitz	6	6
14	Kronach	12	10
15	Kulmbach	3	3
16	Lichtenfels	1	1
17	Münchberg	1	2
18	Naila	6	6
19	Nordhalben	6	6
20	Pegnitz	4	4
21	Pottenstein	3	3
22	Rehau	1	2
23	Scheßlitz	1	2
24	Seßlach	4	4
25	Stadtsteinach	12	22
26	Staffelstein	5	10
27	Teuschnitz	7	7
28	Thurnau	4	7
29	Weidenberg	4	4
30	Weismain	1	1
31	Wunsiedel	6	7
	Summa	139	170

VII. Landwirthschaftliche Feste nebst der Kreis-Wanderversammlung und der Kreis-Versammlung.

Das Kreis-Comité hat den früher bestandenen sogenannten Turnus, gemäß welchem nach einer bestimmten Zahl von Jahren in jedem Bezirke ein landwirthschaftliches Fest zu feiern war, aufgegeben und dafür angeordnet, daß das Abhalten eines Festes oder größerer landwirthschaftlicher Versammlungen mit einiger äußerer Ausstattung durch Ausstellungen und dergleichen, einzig und

Natur sind, beigezogen wurde. Auf gleiche Weise haben Genossenschaften wie Private die Hilfe und Rathschläge des Kreis-Comité's in erfreulicher Weise in Anspruch genommen.

Den durch das Gesetz vorgeschriebenen so umfassenden Verhandlungen und technischen Untersuchungen mag es zuzuschreiben sein, daß größere Projecte, wie sie vielfach auf Antrag der Besitzer oder der Kgl. Verwaltungsämter entworfen wurden, erst nach Jahresfrist oder nach noch längerer Zeit, zur Ausführung kommen können.

Als ein erfreuliches Zeichen des Fortschrittes ist es anzusehen, daß in neuerer Zeit das Kreis-Comité in den meisten Bezirken nicht mehr auf Culturunternehmungen erst aufmerksam zu machen braucht, sondern daß so viele Anträge bei demselben einlaufen, daß dieselben bei den beschränkten Mitteln vielleicht nicht immer mit der von den Antragstellern gewünschten Schnelligkeit ausgeführt werden können. Um dem Bedürfniß möglichst zu genügen und mit der Nachfrage gleichen Schritt halten zu können, hat daher in diesem Jahre das Kreis-Comité das Institut der ständigen Wiesenbaugehilfen mit 5 durch eigene technische Curse herangebildete und durch dreijährige Verwendung auf dem Bureau und bei den Projectirungen und Ausführungen dazu erzogene Gehilfen eingerichtet und hat die Maßregel bis jetzt den besten Erfolg gehabt und überall den besten Anklang gefunden.

Für die Zukunft wäre nur zu wünschen, daß durch größeren Zuschuß von Geldmitteln aus den Distrikten selbst, dieses Institut, welches in der That das wirksamste Mittel für den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist, weiter ausgedehnt werden könnte.

Das Kreis-Comité hat deßhalb auch in diesem Winter neben dem Unterricht für Wiesenbau auf der Kreis-Ackerbauschule, einen besonderen technischen Curs für Wiesenbaugehilfen ausgeschrieben und sämmtliche Königl. Bezirksämter und landwirthschaftliche Bezirks-Comité's aufgefordert, zu veranlassen, daß derselbe von tauglichen, mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Zöglingen besucht werde, wie auch darauf hinzuwirken, daß die Distriktsräthe im Interesse ihrer Bezirke zur Sustentation von ständigen Wiesenbaugehilfen Geldmittel bewilligen.

Die bis jetzt aufgestellten Gehilfen sind so vertheilt, daß sie von ihren ständigen Wohnsitzen Rehau, Kronach, Forchheim, Bayreuth aus nicht nur die Arbeiten in den Bezirken gleichen Namens, sondern auch in den nächstgelegenen auf Anordnung des Kreis-Comité's beaufsichtigen müssen. Was den Geschäftsgang selbst betrifft, so müssen sämmtliche Arbeiten durch die Kgl. Verwaltungsbehörden, die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's oder durch die Privaten bei dem unterzeichneten Kreis-Comité selbst angemeldet werden und erst von hier aus bekommt der betreffende Wiesenbaugehilfe die nöthige Weisung.

Für kleinere Arbeiten erhalten die Wiesenbaugehilfen den Auftrag, das Nivellement und provisorische Project aufzunehmen und nebst Bericht an das Kreis-Comité zur Revision einzuschicken. Für größere Arbeiten stellt der Kreiskultur-Ingenieur oder der von dem Kreis-Comité angestellte technische Assistent unter Zuziehung der betreffenden ständigen Wiesenbaugehilfen die Projecte selbst her und wohnt den zu den amtlichen Verhandlungen anberaumten Terminen an. Die Controle bei der Ausführung sämmtlicher Culturarbeiten resp. die Oberleitung ist dem Kreiskultur-Ingenieur übertragen.

Zur Regelung des Geschäftsganges wurde eine Instruktion für die ständigen Wiesenbaugehilfen entworfen und dieselben hierauf von dem betreffenden Kgl. Bezirksamte durch Handgelübde verpflichtet. Die Bezahlung der ständigen Wiesenbaugehilfen geschieht für Ausführungen resp. Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zunächst aus den von den Distriktsräthen bewilligten Mitteln. Soweit dieselben nicht ausreichen, durch die Genossenschaften oder Privaten. Den Entwurf der Pläne und überhaupt sämmtlicher Vorarbeiten hat das Kreis-Comité auf seine Kasse übernommen.

Der diesjährige Wiesenbaukurs verspricht uns acht bis zehn weitere tüchtige technische Gehilfen zu liefern.

Fortl. Nr.	Ort der Culturarbeit und Namen der Culturanten.	Bewässerung. Tagw.	Entwässerung. Tagw.	Correktionen.
6	Forchheim.			
	Ausgeführt ist die künstliche Bewässerungsanlage auf dem Besitz des Gastwirths Bayer mit Erbauung eines Wasserschöpfrades . .	16	—	—
	In der Ausführung begriffen ist die Bewässerung der Lachwiesen bei Kirchehrenbach, ...	16	—	—
	ferner die künstliche Bewässerung der Heiligenwiesen bei Burk mittelst Zuleitung des Wassers in einem Aquaduct über die Regnitz . .	30	—	—
	Ausgeführt ist die Bewässerung einer Wiese des Georg Reinhardt in Igelsdorf	3	—	—
	Projectirt ist: Die Bewässerung der Himmelreich-, Breitweitig-, Kemmathen- und Burkerwöhrwiesen an der Regnitz, ...	400	—	—
	ferner die künstliche Bewässerung einer Wiese, dem Herrn Aumüller in Reuth gehörig, ...	4	—	—
	sowie mehrere kleine Ent- und Bewässerungsanlagen.			
	Eingeleitet sind die Verhandlungen über die Bewässerung des Regnitzthales von Bayersdorf bis Haußen	2000	—	—
	Ausgeführt ist die Entwässerung des Schloßgartens in Thurn . .	—	4	—
	Vorerst gescheitert an der Großartigkeit des Unternehmens und der vielerlei Interessen der Besitzer sind die Verhandlungen wegen Regulirung der Wasserbenützung an der Wiesent von Ebermannstadt bis Forchheim.			
	Projectirt ist: Die Bewässerung der Lach- (Fortsetzung) und Wehrwiesen bei Kirchehrenbach, ...	44	—	—
	ferner kleinere Bewässerungsanlagen für die Grundbesitzer:			
	Koch in Igelsdorf	5	—	—
	Bader Schmidt von da	3	—	—
	Hebenbanz in Forchheim	4	—	—
7	Gräfenberg.			
	Ausgeführt ist eine kleinere Entwässerung auf einer dem Lindenhofbesitzer Dorn gehörigen Wiese	—	2	—
8	Hollfeld.			
	Projectirt ist die Fortsetzung der Truppach-Correktion von Ringau bis Altneuwirthshaus und Bewässerung des Thales	120	—	6140
9	Kronach.			
	Ausgeführt ist: die Bewässerung der dem Herrn Verwalter Wagner gehörigen Wiese in Weißenbrunn	15	—	—

Fortl. Nr.	Ort der Culturarbeit und Namen der Culturanten.	Bewässerung. Tagw.	Entwässerung. Tagw.	Correktionen.
13	Rehau.			
	Beendet wurde die Ausführung der Ent- und Bewässerung des Schweßnitzthales von Rehau nach Wurlitz; im Ganzen 150 Tagw., mit etwa	25	25	—
	Ausgeführt wurden: die Drainage auf den Wiesen des Herrn Kropf und Cons. in Rehau	—	8	—
	Die Bewässerung mit Kunstdünger auf demselben Areal, . . .	8	—	—
	ferner die Drainage auf dem Gute des Herrn Mann in Rentschau	—	6	—
	Die Bewässerung daselbst, ...	15	—	—
	ferner die Drainage im Löwitzgrunde, Herrn Zapf und Hertel gehörig,	—	5	—
	ferner die Drainage eines Ackers, Herrn Jacob in Rehau gehörig, .	—	1	—
	ferner die Entwässerung der Gemeindewiesen in Schönwald . .	—	20	—
	Projectirt ist die Correktion des Perlbachthales auf circa 2 Stunden Länge und die Ent- und Bewässerung der Wiesen daselbst . . .	—	300	22000
	Projectirt sind: die Entwässerung der gräflich Berchem'schen Wiesen in Schönwald, ...	—	40	—
	ferner die Ent- und Bewässerung einer dem Herrn Fürsten Schönburg-Waldenburg gehörige Wiesenfläche im Lamitzthale . . .	30	30	—
	neben vielen kleineren Be- und Entwässerungen auf dem Besitze der Herren: Schübel und Schaller in Schwarzenbach, Kropf, Jacob und Winterling in Rehau			
	Zur Projectirung kommen kleinere Bewässerungsanlagen der Grundbesitzer: Freiherr von Kotzau zu Oberkotzau, Vogel, Ziegler in Rehau, Fuchs und Reinett in Pilgramsreuth, Zapf et Cons. in Rehau, Hutschenreuther von Selb, Schultheis in Oberkotzau, ...	50	—	—
14	Seßlach.			
	In Ausführung begriffen ist die Bewässerung einer Wiesenfläche an der Itz zwischen Gleußen und Schottenstein	188	—	—
15	Stadtsteinach.			
	Projectirt ist: die Entwässerung der Gerbersbachwiesen, sowie die Bewässerung der obern Auwiesen in Ludwigschorgast zusammen, . . außerdem noch mehrere kleinere Arbeiten daselbst,	40	40	—
	ferner die Entwässerung der Stöcherawiesen, Herrn Franz Ott in Gösmes gehörig, ...	—	8	—

Obstbaumzucht.

Von ihr gielt in erhöhetem Maße dasjenige, was früher von der Fischzucht und Bienenzucht gesagt worden ist. Als einträglicher Nebenerwerbszweig sollte sie viel mehr in's Auge gefaßt, weit mehr gepflegt werden. Es ist durchaus irrig, wenn man, wie vorgekommen ist, annehmen wollte, der Kreis Oberfranken passe wegen Klima und Lage weniger für die Obstbaumzucht als die andern Kreise; es mag dieß wohl von einigen Bezirken im Fichtelgebirge und im Frankenwalde gelten, außerdem finden sich große weitausgedehnte Flächen, die sich nach Klima, Lage und Boden für gewinnreichen Obstbau ganz vortrefflich eignen. Wir erinnern nur an die Gegenden von Forchheim, Bamberg und Gräfenberg, an die Thäler der Wiesent, der Trubach und der Lauter, an die Höhen bei Kulmbach und südlich von Stadtsteinach — auf allen diesen Punkten ist der Bau von Kernobst wie von Steinobst in günstigen Jahren schon oft die Quelle reicher Einnahmen gewesen. Aber auch bei diesem schönen, viel versprechenden Betriebszweige ist, wie in der ganzen Landwirthschaft gar vieles zu ändern, zu verbessern, ja selbst ganz neu einzurichten. Einzelne unserer Berichte verbreiten sich über dieses Thema ausführlicher, so besonders die von Bamberg I., Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Kronach, Culmbach, Scheßlitz und Staffelstein. Der Hauptsache nach sind es meist Klagen, die sie vorbringen und diese lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen.

1) Der Obstbaumzucht und dem Obstbau fehlt zur Zeit noch der nöthige polizeiliche Schutz und die erforderliche Aufsicht. Muthwille und Bosheit beschädigen oder zerstören nicht selten die schönsten Bäume; Diebstahl bringt um die Früchte sauren Schweißes. Lassen wir darüber Bamberg I wörtlich sich aussprechen: „Die Obstbaumzucht geht bedeutend zurück und zwar in Folge des Raupenfraßes und des Mangels einer ordentlichen Fluraufsicht. Die Bestimmung in dem Polizeistrafgesetzbuche, daß bei Flurfreveln die Anzeige des Flurwächters nicht angenommen wird, sondern daß der beschädigte Grundeigenthümer selbst Anzeige erstatten soll, und die oft sehr niederen Strafen gegen den Flurfrevel sind für die Landwirthschaft und insbesondere für die Obstzucht ebenfalls sehr nachtheilig. Auch wird darüber geklagt, daß die vom Staate besoldeten Wegmacher nicht einmal die Verpflichtung haben, den Obst- und resp. Allee-Bäumen an den Staatsstrassen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und für die Sicherheit dieser Bäume zu sorgen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn diese Aufsicht ihnen übertragen würde."

2) Raupen- und Insektenfraß hat seit einigen Jahren in ganzen großen Distrikten derartige Verwüstungen angerichtet, daß dadurch eine allgemeine Entmuthigung eingetreten ist. Das Kreiscomité hat darüber im Lauf des Jahres genauere Erhebungen gemacht und auf Grund derselben eine längere Belehrung als Flugblatt ausgegeben: „Ueber die Verwüstungen von Raupen und Käfern an den Obstbäumen und einige Mittel gegen dieselben."

3) Die Lust und Liebe für Obstbau, die in früherer Zeit in mancher Gegend bei Jung und Alt fast allgemein herrschte, hat in neuerer Zeit unverkennbar abgenommen, mit ihr auch gute Kenntnisse in Betreibung derselben. Zum Theil sind auch andere Culturzweige, vor allem der Hopfenbau, an die Stelle der Obstbaumzucht getreten.

Das Schriftchen: Die Versammlung von Obstbaumzüchtern in Effeltrich 2c. 2c. das im Frühjahre 1865 als Vereinskundgabe im Kreise verbreitet worden ist, soll, wie wir hoffen, dazu beitragen, wieder mehr Lust und Liebe für den Obstbau zu erwecken und bessere Erkenntnisse darüber zu verbreiten.

denjenigen Sparkassen Bayerns, welche dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels näher bezeichnet wurden, die fructifizirliche Anlage ihrer jeweilsmäßigen Baarbestände in laufender Rechnung sowohl bei der Hauptbank als ihren Filialen bis zu den dem K. Staats-Ministerium näher bezeichneten Summengrößen, und leistet hiefür eine $3\frac{1}{4}$%tige Verzinsung vom Tage der Anlage.

§. 2.

Sie belastet dagegen die Sparkasse mit $3\frac{1}{2}$% Zinsen für die an dieselben geleistet werdenden Rückzahlungen

§. 3.

Die Conti-Correnti werden für die Sparkassen provisionsfrei, jedoch nur bei der Hauptbank in München geführt; die Filialbanken haben, insoweit sie dabei in Thätigkeit kommen, lediglich die Vermittlung zu übernehmen.

§. 4.

Alle Geldsendungen an die Bank und ihre Filialen haben in Bank-Valuta, d. i. in süddeutscher Münzwährung und portofrei, resp. auf Kosten der absendenden Kasse zu geschehen.

Die Geldsendungen und Correspondenzen der Bank an die Sparkassen erfolgen unfrankirt; allenfallsige Auslagen und Kosten der Bank werden der betreffenden Sparkasse in Aufrechnung gebracht.

§. 5.

Die Sparkassen können nicht weiter disponiren als bis zur Erschöpfung ihres Saldoguthabens; ein Credit über diesen hinaus wird denselben nicht eingeräumt.

§. 6.

Als Form der beiderseitigen Bescheinigungen haben die bisher üblichen Empfangsscheine zu gelten; jeder Disposition einer Sparkasse hat ein solcher in Ziffern und Worten ausgestellter Empfangsschein beizuliegen.

§. 7.

Dieser Empfangsschein ist mit der Unterschrift des oder derjenigen Sparkassa-Verwaltungs-Mitglieder, welche bei Eröffnung des Conto-Corrent als zum Rechte des Disponirens

autorisirt bezeichnet worden sind, und mit dem Siegel der Sparkassa zu versehen, und sind diese Unterschriften bei der erstmaligen Benennung der Disponenten oder bei einer späteren Veränderung in den Personen derselben bezirksamtlich oder magistratisch beglaubigen zu lassen.

§. 8.

Die Unterschrift dieser Disponenten wird Seitens der Bank in solange für rechtswirksam und rechtsverbindlich anerkannt, bis eine eingetretene Personenänderung von Seite der Curatelbehörde bei ihr zur Anzeige gebracht wird.

§. 9.

Wenn Verfügungen über die bei der Bank hinterliegenden Sparkassegeldern getroffen werden, welche die Summa von 20 bis incl. 100,000 fl. erreichen, so hat einer solchen Verfügung eine mindestens 30tägige Anzeige an die Bank vorauszugehen; übersteigt dagegen die disponirte Summa 100,000 fl. — so ist 6wöchentliche Voranzeige bedungen.

§. 10.

In der Regel soll nur ein unmittelbarer Geldverkehr zwischen den resp. Bankkassen und den Sparkassen stattfinden; ausnahmsweise kann jedoch gestattet werden, daß die Bank nach Ordre einer Sparkasse auch nach anderwärts hin Zahlungen leiste oder versende. Die Legitimation der Bank über eine auf solche Art geleistete Zahlung wird durch das Postrecepisse begründet. In jedem solchen Falle ist aber dem betreffenden Zahlungsauftrage ein von dem Disponenten auf die zu zahlende Summa lautender Empfangsschein nach §. 6 und 7 beizulegen. Die Bank kann sich dagegen vom Empfänger Doppelquittung bedingen und das Duplikat der Sparkasse zusenden; sie übernimmt jedoch diesfalls keine Verpflichtung zur Erholung solcher Quittungen.

§. 11.

Der Abschluß jeder einzelnen Rechnung findet semesterweise statt. Den Sparkassen-Verwaltungen werden Rechnungs-Auszüge mit ersichtlichen Saldo-Vorträgen mitgetheilt, worauf sie binnen 8 Tagen die Anerkennung

Ad Num. 12,307.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf $13\frac{1}{2}$ kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf $10\frac{1}{2}$ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf $14\frac{1}{2}$ kr.,
- II. Qualität auf $13\frac{1}{2}$ kr.,
- III. Qualität auf $11\frac{1}{2}$ kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II. Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf $14\frac{1}{2}$ kr.,
- II. Qualität auf $13\frac{1}{2}$ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf $8\frac{1}{2}$ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf $15\frac{1}{2}$ kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 13 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.,

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 9 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

genstadt, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 358 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 25. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,537.

(Die protestantische Schul- und Kantorstelle zu Himmelkron betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kantorstelle zu Himmelkron, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 447 fl. 58 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 26. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 12,214.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten 433 und 434sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 160 und 448 gezogen worden.

Serie 160 enthält:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 1355 bis Nr. 3117 inclus. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,263,922 fl., dann nachträglich eingereihte kärnthnerisch-ständische Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4%.

Von Nr. 2584 bis 2756 inclus. im Gesammtkapitalsbetrage von 37296 fl.

Serie 448 enthält:

Böhmisch ständische Aerarialobligationen von verschiedenem Zinsfuß, und zwar

Nr. 163,105 mit $^1/_8$tel
„ 164,855 „ $^2/_8$tel } des Kapitalsbetrages,
„ 164,856 „ $^1/_{32}$tel
„ 164,858 — 165,445 mit der ganzen Kapitals-Summe im Gesammtkapitalsbetrage von 102,856 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts wird dieß zur Wahrung der Interressen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

---

1 Schffl. $2\frac{8}{32}$ Metz Waizen; 4 Schffl. $\frac{6}{32}$ Metz Korn . .	49 fl. 44 kr.
1 Schffl. $3\frac{7}{32}$ Metz Gerste; 1 Schffl. $3\frac{7}{32}$ Metz Gerstengemeng	16 fl. 28 kr.
3 Schffl. — $\frac{14}{32}$ Metz Haber; — Schffl. $1\frac{18}{32}$ Metz Erbsen	12 fl. 37 kr.
10 Klaftern hartes Holz; 600 Stück Wellen	91 fl. — kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . .	18 fl. 28 kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung	20 fl. — kr.
0 Tagwerk 245 Dezim. Aecker, 3 „ 227 „ Wiese, 0 „ 49 „ Garten, 0 „ 162 „ Wald	12 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Gemeinderecht	1 fl. 10 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	76 fl. 27 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	2 fl. 30 kr.
Summa	342 fl. 48 kr.
Lasten	50 fl. — kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	292 fl. 48 kr.

Bayreuth, den 13. Februar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Vogel.

Biedermann.

Ad Num. 1188.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Königlichen Landgerichte Hollfeld betreffend.)

Durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. dieses Monats wurde an die Stelle des zum Kgl. Assessor des Kgl. Landgerichts Hersbruck ernannten Staatsanwaltschafts-Vertreters Hugo Pollmann vom 1. künftigen Monats an als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Kgl. Landgerichte Hollfeld der Accessist des Bezirksgerichts Würzburg Michael Hofmann von Heidingsfeld berufen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 23. Februar 1866.

Königlicher Oberstaatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken

(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)

von Stengel, II. Kgl. Staatsanwalt.

Ad. Num. 1180.

Bekanntmachung.

(Die Funktion des Vertreters der Staatsanwaltschaft am K. Stadtgerichte Bamberg betr.)

Mit der Funktion des Vertreters der Staatsanwaltschaft am K. Stadtgerichte Bamberg wurde in Folge der Wahl des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths und Staatsanwaltschafts-Vertreters Dr. Eugen Schneider zum Bürgermeister der Stadt Bamberg, der rechtskundige Magistratsrath Joseph Herd von da unter Anwendung des §. 31 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr. betraut, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 23. Februar 1866.

Königlicher Oberstaatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken.

(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)

von Stengel, Kgl. II. Staatsanwalt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Direktor bei der Kreisregierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Johann Georg Carl von Vogel, vom 1. März l. Js. an, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern zu ernennen.

Ad Num. 11,654.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug der Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medizin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 21. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 137.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Zum Vollzuge der §§. 40 Absatz 3, 43, 44 und 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1858, S. 873) sowie der Bekanntmachung vom 16. September 1865, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medizin betreffend, Nr. 3 (Regierungsblatt vom Jahre 1865, Seite 1035) wird nach Einvernahme der medizinischen Fakultäten und der Senate der drei Landes-Universitäten Nachstehendes bestimmt:

1) Durch Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1863, Nr. 630 ist vorgeschrieben worden, daß die Vorstände der Senate für die Fakultäts-Prüfung der Mediziner bei Anfertigung der Tabelle über die Prüfungs-Ergebnisse in einer eigenen Rubrik für jeden Examinanden das Gutachten der

Prüfungs-Commission darüber vorzutragen haben, ob der Candidat im Falle eines deßfallsigen Gesuches zur Dispensation vom Universitäts-Besuche während des praktischen Jahres auf ein oder zwei Semester sich eigne. Dieser Vortrag hat sich in Zukunft auch über die Frage zu erstrecken, ob der Prüfungssenat den Candidaten zur Dispensation vom Universitätsbesuch für alle, verordnungsmäßig vorgesehenen Fälle oder nur für den Fall begutachte, daß der Candidat gesonnen sei, an einer größeren Krankenanstalt als Assistent einzutreten.

2) Es wird den medizinischen Fakultäten gestattet, die Candidaten der Medizin von der Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation vor dem Promotionsakte zu dispensiren. Solche dispensirte Candidaten sind aber gehalten, im Laufe des praktischen Jahres eine druckwürdige Dissertation abzufassen und bei der medizinischen Fakultät einzureichen. Erlangt dieselbe die Approbirung, so hat der Candidat das Doktordiplom unter Vorlage der gedruckten Dissertation in der üblichen Anzahl von Exemplaren und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren zu erholen.

3) Auf den Vorschlag der medizinischen Fakultät der K. Universität München wird genehmigt, daß sich die Candidaten der Medizin bei Aufstellung ihrer Streitsätze für die Disputation entweder der lateinischen oder deutschen Sprache — bedienen.

4) Den Gesuchen um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung der Mediziner sind neben den im §. 43 l. c. bezeichneten Nachweisen auch ein Abdruck der Doktor-Dissertation und das Doktor-Diplom im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

5) Jene Candidaten der Medizin, welche aus irgend welchem Grunde unterlassen haben, den im §. 59 l. c. vorgeschriebenen Obliegenheiten bezüglich der Promotion, der Lieferung einer druckwürdigen Dissertation und der Erwerbung eines Doktordiploms nachzukommen, sind, wenn sie auch dermalen als

Ad. Num. 12,246.

(Die Schule in Dormitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die katholische Schule in Dormitz durch den Tod des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen ist, wird sie zur Bewerbung

binnen 3 Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Der Ertrag der genannten Stelle kann zur Zeit nicht garantirt werden. Dieselbe wird aber das gesetzliche Minimum von 350 fl. jedenfalls übersteigen.

Die Gesuche um Verleihung derselben sind einfach entweder bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder der katholischen Distriktsschul-Inspektion Gräfenberg in Neunkirchen am Brand zu übergeben, die eingekommenen Gesuche aber nach Ablauf des Meldungs-Termins von den genannten Behörden mit gemeinschaftlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 1. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2223.

(Die erledigte Pfarr- und Dekanatsstelle in Rothausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Dekans Dr. Lenz erledigte Pfarr- und Dekanats-Stelle in Rothausen wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Kirchenstiftungs- und Gemeindekassen baar . . . . . 28 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Stande und geräumig, nebst Genuß der Oekonomiegebäude . . . . 35 fl. — kr.

b) Grundstücke: 8 Tagw. 893 Dez. 78 fl. 20 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a) Bodenzinse . . . . 215 fl. — kr.

b) Zinse aus Grundrenten . . . 221 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.

c) Gemeinderechte . . . . . . 1 fl. — kr.

$5\frac{1}{4}$ Klaftern Holz, 495 Stück Wellen . . . . 45 fl. 27 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 116 fl. $42\frac{3}{4}$ kr.

Summa 741 fl. 55 kr.

Lasten 14 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 727 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.

Dekanats-Funktionsgehalt 200 fl.

[illegible]reuth, den 17. Februar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Vogel.

Biedermann.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. März 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. Obligationen . .	$101\frac{1}{4}$	
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. " . .	$101\frac{7}{8}$	
4% ganzjährige " . .	$96\frac{1}{8}$	
4% halbjährige " . .	97	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	$95\frac{1}{8}$	
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
" Ostbahnen à fl. 200 $4\frac{1}{2}$%		
" " m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .	$98\frac{1}{8}$	
4% " Bank-Pfandbriefe . .	95	

fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtigt, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termine in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 15. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 12,524.

(Die Gründung einer Stiftung für Schullehrer-Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer, am 5. Januar l. Jrs. an die Kgl. Regierung von Niederbayern ergangenen Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern haben Seine Majestät der König geruht, dem Haupt-Ausschusse des bayerischen Volksschullehrer-Vereins die allergnädigste Bewilligung zur Veranstaltung von Einzeichnungen freiwilliger Beiträge auch außerhalb der Gränzen des Vereins in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Begründung einer bayerischen Schullehrer-Waisenstiftung unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß über die eingehenden Gelder Rechnung gelegt, das Ergebniß der Sammlung der obengenannten Kreisstelle zur Anzeige gebracht, und die hienach angesammelten Fonds für den bezeichneten

Zweck, nicht vor erlangter Allerhöchster Genehmigung der zur Ausführung desselben erforderlichen Satzungen verwendet werden.

Indem die Verwaltungsbehörden des Kreises von vorstehend erwähnter Allerhöchster Verfügung hiermit Kenntniß erhalten, werden sie zu gleicher Zeit beauftragt, zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes, den sich der Verein gesteckt hat, nach besten Kräften mitzuwirken.

Bayreuth, den 2. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 12,531.

Bekanntmachung.

(Den Geschäfts-Verkehr in Militärsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 1. Dezember v. Jrs. (Kreis-Amtsblatt Nr. 104) eine von dem Kgl. Kriegs-Ministerium unterm 17. v. Mts. an die Königlichen General-Commando's, dann an das Kgl. Artillerie- und Geniecorps-Commando ergangene Entschließung zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung Seitens der einschlägigen Behörden veröffentlicht.

Bayreuth, den 1. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.
Nr. 1057.

Kriegs-Ministerium.

Im Einvernehmen mit dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern wird hiemit verordnet, daß die Urlaubspässe ausgedienter Soldaten bei den betreffenden Civilbehörden

Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten ist, hat hierauf im Benehmen mit dem Kgl. Bezirksarzte sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§. 4.

Wuthkranke oder der Wuth verdächtige Hunde, welche lebend in Verwahrung gebracht wurden, sind von dem Thierarzte von Zeit zu Zeit bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten.

§. 5.

Ist der Hund, welcher wuthkrank oder der Wuth verdächtig war, schon getödtet, so hat der Thierarzt die Inspektion und Sektion des Cadavers vorzunehmen, der Distriktspolizeibehörde über das Ergebniß ausführlichen Bericht zu erstatten und zugleich anzugeben, welche Maßregeln nothwendig erscheinen oder wegen Dringlichkeit der Sache von ihm bereits angeordnet und vollzogen worden sind.

§. 6.

Besteht Gewißheit oder doch gegründeter Verdacht, daß ein Hund von der Wuth befallen ist, so hat die Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde die Vornahme einer außerordentlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte und nach Umständen auch in den benachbarten Ortschaften vorhandenen Hunde anzuordnen, wobei insbesondere diejenigen Hunde wo möglich zu ermitteln sind, welche von dem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden oder mit denselben in Berührung kommen.

§. 7.

Ist ein Hund von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen, so hat der Eigenthümer oder Besitzer jenes Hundes oder derjenige, dessen Obhut derselbe anvertraut ist, den Hund sogleich entweder zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen, jedenfalls aber der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten.

Wird von der Distriktspolizeibehörde gestattet, daß der Hund verwahrt und beobachtet werde, so sind die von ihr hierüber ertheilten Vorschriften genau einzuhalten, und es kann der Hund erst dann als unverdächtig freigegeben werden, wenn zwölf Wochen lang kein Zeichen der Wuthkrankheit an ihm wahrgenommen wurde.

§. 8.

In den Orten, wo ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist, oder die ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde alle Hunde wenigstens 50 Tage lang, und zwar vom Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung gerechnet, sicher zu verwahren, oder mit einem aus Metalldraht oder Spangen bestehenden, das Beißen verhindernden Maulkorb versehen, an der Leine zu führen. Die zweckentsprechende Construktion des Maulkorbs ist bei der nach §. 6 vorzunehmenden außerordentlichen Visitation zu controliren.

Nur Fremden, welche durch einen solchen Ort kommen, ist gestattet, ihre Hunde ohne Maulkorb an der Leine zu führen.

§. 9.

Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden sind in Fällen, wo ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund noch nicht todt oder wenigstens unschädlich gemacht ist, anzuordnen berechtigt, daß sofort sämmtliche Hunde bis dahin, oder wenn solches aus irgend einem Grunde nicht constatirt werden kann, auf die Dauer von längstens 8 Tagen eingesperrt gehalten werden.

§. 10.

Kommen in mehreren Orten eines Polizeidistriktes wiederholt Fälle von Hundswuth vor, so können die in §. 8 angeordneten Maßregeln durch die Distriktspolizeibehörde auch auf solche Gemeinden ausgedehnt werden, in welchen bis dahin der Wuth verdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer Ausdehnung auftreten, so bleibt die Anordnung von etwa weiter erforder-

1) die rasende Wuth,

2) die stille Wuth.

Bei ersterer zeigen die Hunde eine große Unruhe, einen Drang zum Entweichen aus dem Hause und zum Herumschweifen, Neigung zum Beißen und eine eigenthümliche Veränderung in der Stimme.

Zeitweise schnappen sie in die Luft, als ob sie Mücken fangen wollten, gerathen abwechselnd in einen stumpfsinnigen Zustand, wo sie die Augen halb schließen, dabei den Kopf herabhängen lassen, und ohne äußere Veranlassung mit heiserer Stimme bellen oder heulen. Bei keinem tollen Hunde verschwindet das Bewußtsein gänzlich, als bis kurz vor dem Tode.

In den ruhigen Zwischenräumen erkennen fast alle wuthkranke Hunde während der Dauer der Krankheit ihren Herrn oder Pfleger.

Die wuthkranken Hunde verschmähen gewöhnlich das ihnen gereichte Fressen, dagegen fressen sie unverdauliche, und ekelhafte Dinge, wie Erde, Heu, Holz, Stroh, Mörtel, Haare und Koth, wobei die Mist- und Haarentleerungen meist verzögert, verringert und schmerzhaft sind, mit gleichzeitiger auffallender Abmagerung der Thiere.

Eine eigentliche Wasserscheu, welche als Symptom der Hundswuth früher angenommen wurde, besteht nicht, im Gegentheile findet man, daß Hunde ihren eigenen Urin lecken, im Wasser mit der Zunge plätschern, ja selbst mit Begierde saufen. Dabei ist aber meistens Schlingbeschwerde zugegen, so daß sowohl Getränke als feste Futterstoffe, sobald sie zum Schlundkopf gelangen, zurückgestoßen und erbrochen werden.

Bisweilen schwimmen wüthende Hunde durch fließendes Wasser.

Eine Veränderung der Stimme ist bei allen wuthkranken Hunden bemerkbar, indem sie rauh und heiser, widerlich und ängstlich wird, wobei sie das Maul in die Höhe halten, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente oder Glockentöne zu heulen anfangen.

Das Beißen erfolgt als Schnappen, bisweilen nur leicht im Vorüberlaufen, bisweilen aber auch mit Wuth auf die ihnen vorgehaltenen oder im Wege stehenden Gegenstände und bisweilen so heftig, daß sie sich die Zähne ausbrechen und die Lippen blutig verletzen.

Sind sie eingesperrt, so beißen sie in die Stäbe ihres Käfigs oder nagen an den hölzernen Wänden desselben, wühlen in dem Streustroh und schütteln dasselbe bis zur Erschöpfung.

Die Dauer solcher Beißanfälle, welche durch Reizen leicht hervorgerufen werden, wechselt von einigen Stunden bis zu einem ganzen Tage und darüber, sie ist gewöhnlich kürzer bei dressirten und Stubenhunden als bei wilderen Racen, der Nachlaß ist oft so vollständig, daß die Thiere dann nahezu gesund erscheinen.

Die Schleimhaut des Maules ist in den meisten Fällen trocken, bisweilen selbst rissig und daher in der Regel ohne Schaum und Geifer.

In ihrem Gange ist anfangs nichts Auffallendes zu bemerken, und unrichtig ist die Angabe, daß wüthende Hunde den Schweif zwischen die Hinterschenkel herabsenken oder einklemmen, sowie, daß sie geradeaus laufen.

Während des Herumschweifens scheinen sie bewußtlos zu sein, sie laufen in diesem Zustande fort, bis sie entweder zusammen stürzen, oder wieder zum Bewußtsein kommen, worauf sie gewöhnlich nach Hause zurückkehren.

Dieses Stadium der Krankheit dauert in der Regel 3—4 Tage, worauf bei zunehmender Schwäche im Hintertheile mit schwankendem Gange, nachgezogenen Hinterfüssen und allgemeiner Abmagerung des Thieres, der Tod eintritt.

Bei der stillen Wuth sind die Hunde mehr still, ruhig und traurig, der Unterkiefer hängt gelähmt herab, das Maul steht offen, das Schlingen ist gehindert, es fließt und fällt alles aus dem Maule, mit gleichzeitigem Speichelausflusse, was sie zu sich genommen, und die Zungenspitze ragt häufig zwischen den Zähnen aus dem Maule hervor.

nöthigten Hunde zu zählen. Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt jedoch für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes oder zum Haus- und Hofschutz Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

Für die Untersuchung eines als unentbehrlich anerkannten Hundes sind in den Städten und Märkten 12 Kreuzer, auf dem platten Lande 6 Kreuzer zu entrichten, für jeden entbehrlichen Hund dagegen sind in den unmittelbaren Städten 48 kr., in allen übrigen Städten, Märkten und auf dem platten Lande 24 Kreuzer zu erlegen.

Findet übrigens in einer Gemeinde die thierärztliche Visitation auf Grund ortspolizeilicher Vorschrift öfter als ein Mal im Jahr Statt, so wird die Höhe der Visitationsgebühren der Festsetzung durch ortspolizeiliche Vorschrift überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben den Betrag von 30 kr. für jede einzelne Visitation nicht übersteigen dürfen.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt sofort durch den bei der Visitation anwesenden Abgeordneten des Magistrats, beziehungsweise durch den Gemeinde-Vorsteher. Restanten sind der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

9) Die Diäten des Thierarztes werden, insoferne nicht nach Maßgabe des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, fixe Aversal-Vergütungen vereinbart sind, von den Distrikts-Polizeibehörden nach vorheriger Einvernahme des Bezirksarztes unter Beachtung der im Abschnitt VI der Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 aufgestellten Normen gemeindeweise festgesetzt und zur Auszahlung angewiesen.

10) Werden von der Ortspolizeibehörde Hundezeichen vorgeschrieben, so ist die Vertheilung derselben sofort bei der Visitation vorzunehmen.

11) Die sämmtlichen auf die Visitation erwachsenden Auslagen, einschließlich jener auf die Hundezeichen, sind aus den Visitationsgebühren und wenn diese nicht zureichen, aus der Gemeindekasse zu bestreiten, aus der auch, wenn erforderlich, die Kosten für Anschaffung von Hundezeichen vorzuschießen sind.

Der nach Abzug der Kosten verbleibende Reinertrag an Visitationsgebühren ist an die Lokalarmenpflege, beziehungsweise, wo dies bisher oder künftig beschlossen, an die Distriktsarmenkasse zur Vereinnahmung gegen Verrechnung abzugeben.

12) Nach Vornahme der Visitation sind die Verzeichnisse unverweilt der Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen, welche nach Einvernahme des Bezirksarztes die erforderlichen Verfügungen erläßt.

13) Hunde, welche wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen nicht vorgeführt werden konnten, müssen längstens im Laufe der nächsten vier Wochen dem Thierarzte vorgeführt werden.

14) Wer nach dem Visitations-Termine in den Besitz eines bei der letzten periodischen Visitation nicht untersuchten Hundes gelangt, hat denselben innerhalb vier Wochen dem Thierarzte zur Untersuchung vorzuführen, insoferne nicht innerhalb der nächsten 3 Monate nach §. 1 eine allgemeine periodische Visitation stattzufinden hat.

15) In den beiden unter §§. 13 und 14 bezeichneten Fällen hat der Thierarzt das Ergebniß der Visitation der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche hierauf, ähnlich wie bei den regelmäßigen Visitationen, das Weitere zu verfügen hat.

Hundebesitzer, welche diesen Vorschriften zuwi-

darf, um sofort wieder Ordnung und Regelmäßigkeit in fraglicher Beziehung herzustellen.

Es genügt schlechterdings nicht, daß bei den monatlichen Schulsitzungen gegen derartige Contraventionen nur mit Ermahnungen und Rügen vorgegangen; es ist vielmehr unerläßlich, daß sofort die vorgeschriebene Geldstrafe verfügt, im Wiederholungsfalle die polizeiliche Verwarnung eingeleitet, und bei fortgesetzter Renitenz die strafgerichtliche Beahndung veranlaßt werde.

Die unterfertigte Stelle legt zu diesem Behufe den K. Distriktsschulen-Inspektionen die pünktliche Erfüllung der ihnen nach der Ministerial-Entschließung vom 1. Februar v. Js. — Ministerial-Blatt pag. 43 — deßfalls obliegenden Verpflichtung dringend an's Herz, und wird nicht anstehen, gegen Schulverwaltungen und Inspektionen mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen einzuschreiten, wenn sie in der Handhabung der allegirten Vorschriften für die Folge lässig sich zeigen würden.

2) Nicht minder wird über die immer mehr überhandnehmenden Contraventionen gegen die Vorschrift in Art. 99 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich des Besuchs der Tanzplätze und Wirthshäuser durch die feiertagsschulpflichtige Jugend, und die in Folge dessen sich steigernde Rohheit derselben geklagt. Die K. Bezirksämter haben demzufolge Sorge zu tragen, daß bei derartigen Vorkommnissen durch die gemeindlichen Organe jederzeit bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht, und auch hier die strafgerichtliche Einschreitung veranlaßt werde.

Aufgabe dagegen der Inspektoren und Lehrer ist es, auf die betreffenden Familienväter entsprechend einzuwirken, und auf diesem Wege Ruhe und Ordnung fördern zu helfen.

3) Die Industrieschulen für die weibliche Jugend haben sich allenthalben, wo sie bestehen, bestens bewährt. In vielen Schulbezirken aber, und dieß gilt ganz besonders von den protestantischen Bezirken, gehen derartige Anstalten, in denen die weibliche vorzüglich ärmere Jugend in Stricken und Nähen Unterricht erhält, fast durchgängig ab.

Die unterfertigte Stelle hat daher die Aufmerksamkeit der Schulbehörden auf diesen Gegenstand zu lenken, und sie unter Verweisung auf die bezüglichen Ausschreibungen in der Schul-Verordnungs-Sammlung pag. 509, 570 und 925 zc. aufzufordern, auf die Errichtung derselben entsprechend hinzuwirken.

4) Die Abhaltung der Schulferien, die in den verschiedenen Bezirken eine verschiedene, im Uebrigen der zuständigen Bestimmung der Lokalschul-Inspektionen ist, wird nicht immer unter spezieller Angabe der Zeit und des Zwecks den Distriktsschul-Inspektionen zur Anzeige gebracht.

Es erscheint nothwendig, daß diese Anzeige den letzteren jederzeit gemacht werde, und haben daher die erstgenannten Inspektionen hiernach pünktlich sich zu achten.

5) In Beziehung auf die Ertheilung des Anschauungs-Unterrichts endlich ist den Lehrern durch Regierungs-Ausschreiben vom 26. Februar v. Js. Ziffer 1 die Anschaffung eines entsprechenden Leitfadens, insbesondere Keller, praktischer Lehrgang beim Unterricht der deutschen Sprache empfohlen worden.

Da, wie verlautet, die Anschaffung dieses Werkes manchem Lehrer zu theuer kommt, so wird an dessen Stelle das erst jüngst im Central-Schulbücher-Verlage erschienene Werkchen von Solereder Erläuterungen zur Fibel für den Sprach-, Schreib- und Lese-Unterricht, das an das Vorige sich anschließt, und nur 6 Kreuzer kostet, zu gleichem Zwecke hiemit empfohlen

Bayreuth, am 3. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

vom 22. September 1826 (Regierungsblatt 1826 S. 740) hiemit beauftragt, behufs Wiederanlage dieses Kapitals geeignete Bekanntmachung hievon in ihren Amtsblättern zu erlassen und die allenfalls einkommenden Bewerbungen mit den erforderlichen Nachweisen versehen, bis längstens 15. April l. Jrs. anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 28. Februar 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2,477.

(Die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und Doppelwaisen pro 1865/66 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Entschließung des Kgl. Oberkonsistoriums vom 21. d. Mts. wurde die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen für 1865/66 auf die Summe von 80 fl. festgesetzt, wovon die Betheiligten in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 28. Februar 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 18. Februar l. Jrs. zum Assessor des Landgerichts Hersbruck den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hollfeld, Hugo Pollmann zu ernennen;

auf die erledigte Stelle des ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Nürnberg den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach, Carl Mattenheimer, zu berufen;

auf die Stelle des ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Kronach den Bezirksgerichtsrath Wilhelm Gottfried in Lohr zu befördern;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Lohr in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath David Joseph Maria Hellmann in Hof, und

auf die Rathsstelle am Bezirksgerichte Hof den Bezirksgerichtsrath Hermann Hibl in Straubing zu versetzen;

auf die am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Sekretärstelle den Gerichtsschreiber am Landgerichte Bamberg II, Kaspar Valentin Haas zu befördern;

unterm 24. Februar l. Js. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtsteinach, Joseph Kühlwein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Bamberg II zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtsteinach den vormaligen Taxbeamten Eduard Ellrod, zur Zeit Tagschreiber am Landgerichte Bamberg II, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Dem K. Pfarrer Gareis in Stadelhofen, Bezirksamts Bamberg I, ist an der Stelle des vor einiger Zeit verstorbenen K. Pfarrers Schifferer die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den katholischen Schuldistrikt Scheßlitz übertragen worden.

Ad Num. 12,885.

An die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Vornahme einer Kirchenkollekte zum Ausbau einer katholischen Kirche in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Kirchenkollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs zum Zwecke des Ausbaues der katholischen Kirche in der Stadt Hof Allerhöchst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. v. Mts. werden die oben bezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 6. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 12,633.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Umlauf falscher Geldmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während des Monats Januar curr. wurde im Bezirksamte Landshut einem sicherheitsgefährlichen Individuum ein falscher Kronenthaler abgenommen, welcher die Jahrzahl 1792 trägt und aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung in einer Form gegossen ist, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat; diese Münze ist leicht als unächt zu erkennen an ihrer

gelblichen Farbe, dem wenig hellen Klange, stumpfen Gepräge und der mangelhaften Randverzierung.

Indem dieses zur Beachtung bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegebenen Falls gegen Verfertiger und Verbreiter solcher falscher Geldmünzen nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Bayreuth, am 6. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 68.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1866 betreffend.)

Das Königliche Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 144 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der zweiten für Oberfranken im Jahre 1866 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag, den 23. April 1866

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königlichen Appellationsgerichtes von Oberfranken, Friedrich Zinn, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des Königlichen Bezirksgerichtes Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 4 März 1866.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts
von Oberfranken.
Freiherr von Kleinschrod.

Betz, Secretär.

Ad Num. 315.

An die sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises.

(Zuchtwidder-Vermittlung pro 1866 betr.)

Nach Sitzungsbeschluß vom 26. Februar sollen auch heuer wieder, so weit die etatmäßigen Mittel es erlauben, bessere Zuchtwidder theils der veredelten Frankenraçe, theils ächte Merino-Negretti an verdiente Schafzüchter, Gemeinden oder Private, vermittelt werden.

Der zu leistende Rückersatz von 5 fl. und einem Gulden Stallgeld für die ersteren und von 10 fl. und einem Gulden Stallgeld für die letzteren ist bei dem gegenwärtigen Preise edler Zuchtwidder so gering, daß die Zutheilung an den Empfänger als eine Art Prämie erscheinen darf.

Die erforderlichen Gesuche sind bei den betreffenden Bezirks-Comité's bis spätestens zum 31. März und von diesen beim Kreis-Comité bis spätestens 10. April einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dieselben sollen enthalten:

1) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Bewerbers.
2) Bezeichnung der Heerde bezüglich der Raçe, Körpergröße, Zahl der Mutterschafe und des letztmals erzielten Wollpreises, desgleichen der Raçe des Zuchtwidders, der gewünscht wird.
3) Wollmuster von den Mutterschafen ausgeschnitten am Schulterblatt, am Rücken und an den Schenkeln und zwar gesondert und bezeichnet.

Bayreuth, am 3. März 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachricht.

Für den Metzgermeister Ignatz Schneider zu Bamberg, welcher wegen Veräußerung seiner Realitäten aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten ausscheidet, ist auf die Funktionsdauer, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Apotheker Friedrich Sippel in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bamberg einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. März 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4\frac{1}{2}$ % ganzjähr. Obligationen . .	101	
$4\frac{1}{2}$ % halbjähr. „ . .	$101\frac{7}{8}$	
4% ganzjährige „ . .	96	
4% halbjährige „ . .	97	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	$95\frac{1}{2}$	
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	950	
„ Ostbahnen à fl. 200 $4\frac{1}{2}$ %	$118\frac{1}{4}$	
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$ %		
4% Bayerische Bank-Obligationen .	$98\frac{1}{2}$	
4% „ Bank-Pfandbriefe .		$94\frac{1}{2}$

Berichtigung.

In Nr. 17 des Kreis-Amtsblatts vom 27. Februar Seite 221 Zeile 16 von oben soll es heißen: nebst festlicher Feier anstatt kirchlicher Feier.

Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Januar d. Js. den von der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau beschlossenen, in einem 4. Nachtrage zum Gesellschafts-Statute zusammengefaßten beiliegenden Statutenänderungen behufs ihrer Anwendung in Bayern die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiedurch unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. Januar d. Js.

(Kreis-Amtsblatt Nr. 10)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 6. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 12,997.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Oekonomenstochter Anna Burger von Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Neuburg vom 24. Februar d. Js. wird die ledige Oekonomenstochter und Dienstmagd Anna Burger von Neuburg seit dem 14. Februar d. Js. vermißt.

Dieselbe ist 17 Jahre alt, von kleiner Statur, hat blonde Haare, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Ihre Kleidung besteht aus einem persenen braun und weiß gestreiften Kleide, braun getüpfeltem Spenser und dunkelgrauem Shawl mit rother Bordure.

Nachdem die seitherigen Nachforschungen des Stadtmagistrats Neuburg nach dem Aufenthalte der Genannten erfolglos geblieben sind, ergeht hiemit an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthalte der Anna Burger in ihren Amtsbezirken Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate zu Neuburg mitzutheilen.

Bayreuth, am 7. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 13,494.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Förderung der Weidenkultur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Oberfranken hat in ihrem bereits mitgetheilten gedruckten Jahresberichte Fol. 30 flg. auf den besonderen Nutzen hingewiesen, welchen bei dem bedeutenden Aufschwung der Korbflechtwaaren-Industrie in Oberfranken (conf. Seite 27 und 43 l. c.) und dem hiefür veranlaßten massenhaften Rohmaterial-Import — eine zweckentsprechende Hebung und Erweiterung der so vielfach anempfohlenen Weiden-Culturen gewähren müßte.

Die unterfertigte Königliche Regierung sieht sich hiedurch veranlaßt, wiederholt auf das belehrende Ausschreiben des landwirthschaftlichen Kreis-Comités vom 14. Dezember 1861, Kreisamtsblatt Nr. 104, S. 1363 hinzuweisen und die obengenannten Behörden hiemit aufzufordern, daß sie mit den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks- und Lokal-Comités behufs der Erreichung dieses Zweckes in ein förderliches Benehmen treten, und dafür Sorge tragen möchten, daß mit Eintritt günstiger Jahreszeit thunlichst viele und rationell wirthschaftliche Weiden-Anpflanzungen geschehen.

Wegen des Bezuges guter und für industrielle Zwecke eine Ausbeute versprechender Stecklinge, wird das land-

I) Johann Heinrich Hofmann, 33 Jahre alt, protestantisch, lediger Müllergesellensohn von Schwarzach, Kgl. Bezirksamts Kulmbach, ist schuldig eines Verbrechens der Körperverletzung, begangen in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli 1864 auf der Straße zu Schwarzach mit überlegtem Entschluß an dem Müllergesellen Konrad Schmidt von Rugendorf, und wird deßhalb zu einer Zuchthausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren und

II) in die Kosten der Untersuchung, des öffentlichen Verfahrens, in die erwachsenen Telegraphenkosten und die des Strafvollzugs verurtheilt, welche soweit die Kosten des Strafvollzugs nicht am Strafsorte abverdient werden, der Kgl. Staatskasse zur Last fallen.

III) Der zu Gerichtshanden gekommene Hut ist dem Müllergesellen Konrad Schmidt zu Rugendorf zurückzugeben. —

Gründe:

zc. zc. zc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken am 22. Februar 1866, wobei zugegen waren: Morgenroth, Kgl. Appellationsgerichtsrath, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hartmann, Rath, Rohmer, Dimroth und Mattenheimer, Assessoren am Kgl. Bezirksgerichte Bayreuth, Schmidt, funkt. Staatsanwaltssubstitut an diesem Gerichte, und Heintke, Sekretär, als Protokollführer.

Bayreuth, den 27. Februar 1866.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident.

(L. S.) Hofmann,

Königlicher Bezirksgerichts-Rath.

(Mit einer Beilage.)

Hinsichtlich der Veränderung der Vornamen enthält die Gesetzgebung des diesrheinischen Bayerns keine Bestimmung.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden demnach auf die Veränderung von Vornamen keine Anwendung, es kann daher dem Gesuche des Kaufmanns Moses Aal zu Nürnberg um die Erwirkung der allerhöchsten Bewilligung zur Führung des Vornamens „Moriz" eine Folge nicht gegeben werden.

Andrerseits berechtigt aber die bezüglich der Veränderung der Vornamen in der Gesetzgebung bestehende Lücke weder zu dem Schlusse, daß die Veränderung des Vornamens überhaupt nicht zulässig, noch daß dieselbe dem Belieben des Einzelnen freigestellt sei.

In ersterer Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

Es besteht kein die Veränderung des Vornamens verbietendes Gesetz, und ebenso wenig kann in der Verbindung des Beilegens des Vornamens mit religiösen Handlungen ein Hinderniß erkannt werden, diesen zu verändern, weil die Wahl des Vornamens auf die Wirkung der fraglichen religiösen Handlungen keinen Einfluß äußert, sohin auch die Aenderung desselben die kirchenrechtliche Wirkung jener religiösen Handlungen unberührt läßt.

Zudem läßt sich nicht verkennen und der vorliegende Fall liefert einen Beleg hiefür, daß eine Person ein wirkliches Interesse haben könne, den ihr anfänglich beigelegten Vornamen zu ändern.

Da nun selbst der angeborne Name wegen in Mitte liegender Interessen verändert werden darf, so wird unter gleicher Voraussetzung die Aenderung des Vornamens, welcher an der Person nicht schon mit dem ersten Augenblicke ihres Lebens haftet, sondern ihr erst nach der Wahl anderer Personen beigelegt wird, um so weniger zu beanstanden sein.

Aus der rechtlichen Zulässigkeit der Aenderung der Vornamen folgt indessen nicht, daß dieselbe der Willkür des Einzelnen überlassen sei und der Cognition der Behörden sich entziehe.

Die Führung bestimmter Namen bezweckt, jede einzelne Person von allen andern, insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden und ist durch die Erwägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die beständig gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird. Jenem für das Rechts- und Familienleben sowie für die öffentliche Ordnung höchst wichtigen Zwecke genügt aber der Familienname nicht im ausreichenden Maaße, sondern die unterscheidende Kennzeichnung des einzelnen Mitgliedes einer Familie und dessen Unterscheidung von andern den gleichen Familiennamen führenden Personen wird erst durch die Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen erreicht.

Es erscheint daher die willkürliche Veränderung des Vornamens eben so wenig wie die des Familiennamens mit dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Ordnung vereinbar.

Hiernach kann ein Zweifel nicht bestehen, daß den Staatsbehörden die Befugniß zukomme, die Zulässigkeit einer solchen Namensänderung zu prüfen, sowie daß die Rechtsgiltigkeit und die staatliche Anerkennung derselben durch die Bewilligung der zuständigen Behörde bedingt sei.

Was sodann die weitere Frage anlangt, welche Behörden in den diesrheinischen Regierungs-Bezirken in der gedachten Beziehung zuständig seien, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß, da die fraglichen Gesuche eine Abänderung der Einträge in die Geburtsregister zum Gegenstande haben, die Prüfung und Bescheidung derselben in die Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Aufsicht auf die richtige Führung der Geburtsregister nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen obliegt, sohin in die Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden und in höherer Instanz der Kgl. Regierungen, K. d. J., falle. Die Verwaltungsbehörden haben übrigens hierbei wegen der etwa obwaltenden civilrechtlichen Anstände nur nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Justizbehör-

α) Der Lokal-Durchschnittspreis einschlüssig der Gewinnungskosten (Anweisgeld und Hauerlohn),

β) das Anweisgeld und Hauerlohn sodann wieder ausgeschieden, und

γ) ob der Bezugsberechtigte die Gewinnungskosten zu vergüten habe oder nicht.

In der Fassion ist unter Abtheilung I. der Holzbezug nach dem mittleren Lokalpreise einschlüssig der Gewinnungskosten und wo eine auf Vertrag oder sonstigem Rechtstitel beruhende unentgeldliche Beifuhr des Holzes erfolgen muß, auch der Fuhrlohn, dessen Werthsbetrag durch legales Zeugniß festzustellen ist, in Ansatz zu bringen.

Unter der Abtheilung II. werden die Gewinnungskosten in dem Falle als Last in Ansatz gebracht, wenn solche von dem Empfänger vergütet werden müssen; der Fuhrlohn dagegen ist unter Abtheilung II. immer außer Ansatz zu lassen.

3) Wo das Schulgeld nicht fixirt ist und solches der Lehrer nach dem wirklichen Anfalle als Besoldungstheil zu beziehen hat, ist solches nach dem Durchschnitt der Schülerzahl in den letzten fünf Jahren **1860/1** bis **1864/5** einschlüssig zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der Berechnung des Feiertagsschulgeldes hat die Bestimmung des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. Januar 1865 Num. 2) zur Anwendung zu kommen, wonach die Sonn- und Feiertagsschulpflicht ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schul-Prüfung in demjenigen Jahre findet, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurücklegt.

Wo das Schulgeld auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, ist der Letztere in die Fassion einzustellen.

4) Die Bezüge für gestiftete Gottesdienste sind nach ihrem dermaligen Betrage einzustellen und durch ein Zeugniß der betreffenden Kirchenverwaltung zu belegen.

5) Bezüglich jener Schulstellen, deren Ertrag in Folge der nach vorstehenden Direktiven zu vollziehenden Revision der Fassionen unter das gesetzliche Minimal-Einkommen herabsinkt, haben die betreffenden Schul-Verwaltungen sofort über die Deckung des Ausfalles Beschluß zu fassen.

Diese Beschlüsse sind von den Königlichen Bezirksämtern zu bescheiden und insoferne eine Erhöhung des Schulgeldes beantragt werden sollte, mit Curatelgutachten zu versehen.

6) Da die im Jahre 1857 hergestellten Schulfassionen in der Zwischenzeit so vielfach abgeändert worden sind, daß eine weitere Abänderung derselben in den meisten Fällen kaum mehr möglich erscheint, ergiebt sich die Nothwendigkeit der Herstellung neuer Fassionen von selbst.

Damit nun diese neuen Fassionen nicht gleich Anfangs wieder abgeändert werden müssen, ist für jede Schulstelle eine einfache Ertrags- und Lastenberechnung anzufertigen, welche von den Distrikts-Schulbehörden primitiv zu prüfen und festzustellen und nebst den zur Belegung der Fassionen erforderlichen Durchschnittsberechnungen, Zeugnissen rc. dann den Verhandlungen über die Aufbringung des gesetzlichen Minimal-Einkommens behufs der Superrevision in Vorlage zu bringen sind.

Nach vollzogener Prüfung und Feststellung dieser Ertragsberechnungen erhalten dieselben die Königlichen Bezirksämter sammt den benöthigten Fassionsformularien zur Anfertigung der Fassionen zurück.

Die Revision der Fassionen ist höchster Anordnung gemäß sofort in Angriff zu nehmen und sind die neuen Ertragsberechnungen nebst den Verhandlungen über die Aufbringung des gesetzlichen Minimal-Einkommens mit thunlichster Beschleunigung und längstens innerhalb

drei Monaten

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels- und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September 1865 die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend," dann unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften, sowie der weiteren Bestimmung, daß sich die Aufstellung der Agenten nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865 (Kreisamtsblatt 1865 Seite 459 ff.) richtet, in widerruflicher Weise ertheilt.

Nachdem die Direktion diesen und den ihr weiter vorgesetzten Bedingungen zu entsprechen sich bereit erklärt, auch die ihr auferlegte Caution im Betrag von 50,000 fl. bestellt hat, wird Vorstehendes im Vollzuge höchster Entschließung des genannten Königlichen Staats-Ministeriums d. d. 26. Dezember vorigen Jahres mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von der Direktion der Gesellschaft Teutonia als Hauptagent für das Königreich Bayern aufgestellte Joseph Rueberer in München in dieser Eigenschaft die höchste Bestätigung erhalten hat, und daß gegen die Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft in Bayern kein Hinderniß mehr besteht.

Die Statuten der Gesellschaft werden im beiliegenden Abdruck hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 12. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 12,258.

(Die katholische Schulstelle zu Effeltrich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Effeltrich, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 408 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distriktsschulen-Inspektion Gräfenberg zu Neunkirchen am Brand einzureichen.

Bayreuth, den 10. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 13,382.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarztes I. Klasse Dr. von Paschwitz nach Neustadt a./A. ist die Bezirksarztstelle I. Klasse zu Berneck erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 12. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,626.

(Die protestantische Schul- und Kirchnerstelle zu Oberreichenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchnerstelle zu Oberreichenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

stimmung statt, jedoch mit der Modifikation, daß den Darleihern die oben ausgesprochene neunmonatliche Zins-Bonifikation nur für die Baar-Erlage, nicht für die in $3^1/_2$ % Staatsobligationen erlegte Darlehenshälfte gewährt wird.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 12. März 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Februar l. Js. Sich allerhöchst bewogen gefunden, den Revierförster Rudolph Reich in Thierstein unter Anwendung des §. 19 Absatz 2 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, in Folge administrativer Erwägung, seines Dienstes zu entlassen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Thierstein, Forstamts Marktleuthen, den dermaligen Actuar des Forstamts Feuchtwangen, Michael Reindl, zu ernennen;

unterm 7. März. l. Js. die bei dem Kgl. Handelsgerichte Hof in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichts-Assessor Thomas Stümmer dortselbst zu verleihen;

unterm 8. März l. Js. den Bezirksarzt I. Classe Dr. Carl von Paschwitz zu Berneck auf die Bezirksarztstelle I. Classe zu Neustadt a. d. Aisch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. März l. Js. als rechtskundigen Magistratsrath der Haupt- und Residenzstadt München in provisorischer Eigenschaft den Bezirksamts-Assessor Ludwig Schrott in Bayreuth unter Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste mit dem Vorbehalte des Rücktrittes auf die Dauer des Dienstesprovisoriums Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. März 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4^1/_2$ % ganzjähr. Obligationen . .	101	
$4^1/_2$ % halbjähr. „ . .	$101\frac{3}{4}$	
4% ganzjährige „ . . .	96	
4% halbjährige „ . .	97	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		95
$3^1/_2$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	942	
„ Ostbahnen à fl. 200 $4^1/_2$ %	$118\frac{1}{4}$	
„ „ m. 60% Einz. $4^1/_2$ %		
4% Bayerische Bank-Obligationen .	$97\frac{1}{2}$	
4% „ Bank-Pfandbriefe .		$94\frac{3}{4}$

(Mit zwei Beilagen.)



Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. im Abdruck veröffentlicht.

Bayreuth, den 17. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 6366.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, von dem alleruntertḧänigsten Berichte des unterfertigten Königlichen Staats-Ministeriums über den Fortgang der Getreidemagazinirung während des Verwaltungsjahres 1864/65 und über den Stand der Orts-, Distrikts- und Kreis-Magazine, sowie des ärarialischen Getreide-Magazinsfonds am Schlusse des genannten Jahres mit Interesse Kenntniß zu nehmen und Allerhöchstihre Anerkennung für die erfolgreichen Bestrebungen derjenigen auszusprechen, welche die Getreidemagazinirung gefördert haben.

Die Königliche Regierung, K. d. J., wird hievon zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 13. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
von Vogel.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.
Die Errichtung von Getreide-Magazinen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 13,264.

An sämmtliche Stadt-Commissariate, Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Physikate von Oberfranken.

(Gesuch des Wilhelm Arnhardt in München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnpulvers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. dieses, wurde dem Stadt-Baumagazins-Verwalter Wilhelm Arnhardt zu München (Maximiliansstrasse Nr. 8/1) die erbetene Bewilligung ertheilt, ein von ihm bereitetes Zahnpulver im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Bayreuth, den 17. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8874.

An die K. Rentämter, dann sämmtliche taxpercipirende Sekretäre und Gerichtsschreiber von Oberfranken.

(Die Postnachnahme und die Bestreitung der hiefür erforderlichen Vorschüsse aus den Taxgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. h. m.,

Gebühren von Zeugen, Schätzleuten und anderen Sachverständigen, Zeitungsinserations-Kosten, dann Gebühren der mit Schätzungen oder Versteigerungen beauftragten Kgl. Notare dürfen aus den Taxgefällen nicht vorgeschossen und daher auch durch die taxirenden Beamten der Gerichte bei Sendungen an andere Gerichte nicht durch Postvorschuß erhoben werden.

4) Es ist durchaus untersagt, Postnachnahms-Beträge, welche bei dem taxirenden Beamten der Behörde des Bestimmungsortes nicht einheblich sind, mittelst Postnachnahme von dem taxirenden Beamten des Absendungsortes zurückzuerheben.

5) Werden Postnachnahmen den vorstehenden Bestimmungen entgegen erhoben, und wird die treffende Gebühr bei dem taxirenden Beamten des Bestimmungsortes rückständig, so haftet der taxirende Beamte des Absendungsortes für den sofortigen Rückersatz an die Tax-Kassa vorbehaltlich seines Regresses gegen wen immer.

6) Unabbrüchig vorstehenden Bestimmungen darf von keiner Postbehörde einem taxirenden Gerichtsbeamten für ein Postaufgabsstück Postvorschuß gewährt werden, wenn nicht auf dessen Adresse neben Bezeichnung der absendenden Behörde deren Geschäfts- und Taxregister-Nummer, dann eine Ausscheidung des nachgenommenen Betrages in seine Bestandtheile an Taxen, Stempel und Insinuations- oder Vorladegebühren angegeben sind.

7) Keinem Rentamt ist gestattet, honorirte Postnachnahmen am Monatsschlusse gutrechnen zu lassen und dem taxirenden Gerichtsbeamten bei der Rückstandsüberweisung zu ersetzen, für welche nicht das Tax-Register des überweisenden Beamten die Angabe des Betreffs und des Taxpflichtigen, das absendende Gericht, dessen Taxregister Nr. und bemerkungsweise die Ausscheidung der Nachnahme in ihre Bestandtheile ersehen läßt. Ueberdieß ist den Rentämtern verboten, für Gebühren, welche nach ihrer Gattung nicht durch Postvorschuß nachgenommen werden dürfen, Postnachnahme-Rückstände aus den Tax-Gefällen an die überweisenden taxirenden Beamten der Gerichte zu ersetzen.

Hienach ist sich zu achten, und bei Zuwiderhandlungen für die erforderliche Einschreitung Sorge zu tragen.

München, den 2. März 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
von Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. F.
von Oberfranken.

Die Postnachnahmen und die Bestreitung der hiefür erforderlichen Vorschüsse aus den Taxgefällen betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär:
Bischof.

Ad Num. 13,414.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate und sämmtliche Kgl. Bezirksämter, dann die K. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Bamberg.

(Die Stipendien für die Schullehrer-Seminaristen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerlichen Wahrnehmungen werden die bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen zur Begründung der Gesuche von Zöglingen der Schullehrer-Seminarien um Bewilligung von Stipendien und Kostgeld-Unterstützungen bestehenden Vorschriften nicht allenthalben genau befolgt.

burg in Sachen des Julius Bleich, Redacteur des Augsburger Anzeigeblattes wegen Vergehens der Religionsfriedensstörung durch die Presse zu Recht:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III. Die Nummern 78 und 84 des Augsburger Anzeigeblattes vom Jahre 1865, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, werden confiscirt.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demgemäß mußte in Anwendung folgender Gesetzesstellen Art. 159 und 84 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches, Art. 54 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, Art. 19 des Strafgesetzbuches, Art. 204 des Straf-Polizei-Gesetzbuches vom 10. November 1848, und Art. 409, Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813, dann Art. 35 des Strafgesetzbuches, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am 10. Juli 1865, wobei zugegen waren: Stoiber, Rath am Königlichen Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Präsident des Schwurgerichtshofes; Freiherr von Schnurbein, Schwingsack, Köstler, Räthe; Freiherr von Bonnet, Assessor am Königlichen Bezirksgerichte Augsburg; Röckelein, Königlicher I. Staatsanwalt und Accessist von Ammon, als Protokollführer.

Augsburg, den 10. März 1866.

(L. S.) Stoiber, Schnurbein, Schwingsack, Köstler, Bonnet, Ammon.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Kapitalien der bayerischen Staatsschuld betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des K. Staats-Ministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1865 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligations-Besitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Kapitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen, und bereits bis zum Jahre 1862 zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei der K. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Kapitalien, aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1863 stattfinden wird, welche bis zum 1. Oktober 1866 nicht erhoben werden, daß jedoch durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel in keiner Weise ein Rechtsanspruch auf Verzinsung über den in der betreffenden Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibung bestimmten Verzinsungs-Endtermine eingeräumt werde.

München, den 9. März 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1865 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1 August und 1. November.

au porteur,

à 1000 fl.	Kataster-Nr.	roth	616	680	5388	7816	9380	10479
		schwarz	146	1259	3941	5444	389	9060
		"	11637	17071	21616	22365	22688	23016
		"	575	5664	6359	16471	16793	1425
		"	29488	32276	32618	33580	40416	
		"	19902	9909	3993	15113	24976	
à 500 fl.		"	4634	7388	18516	21288	28271	28720
		"	4148	7414	14817	1014	19506	12863
		"	28865	35816	35871	35916		
		"	21861	6906	12217	20910		
à 100 fl.		"	1280	1316	1318	1324	1365	1865
		"	694	29	1054	1092	1009	790
		"	1888	2288				
		"	151	825				
		"	2288	3416	3737	6965	6971	9118
		"	829	2555	2171	1020	7493	7958
		"	9365					
		"	10910					
		"	9365	12465	12471	12471	12789	13320
		"	10915	2619	2898	2899	3193	3990
		"	14034					
		"	12853					
		"	15580	16018	18671	18671	18671	18671
		"	5080	1166	14889	14890	14891	14898
		"	19194					
		"	5512					

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	19416	19771	19780	21351	21365	21380
	schwarz	15172	15947	16037	16246	7650	7798
	"	21380					
	"	7799					
	"	21418	23616	24116	24116	24116	27016
	"	1900	17305	8864	8865	8866	11591
	"	27551	29665	29680	31216	31280	32303
	"	2111	1880	20637	3347	22409	22642
	"	32316	32316	32883	32916	33280	33316
	"	22771	22772	10372	2167	22865	10704
	"	33379	33380	33388	33403	34016	34016
	"	14678	14689	14771	14921	23557	23558
	"	34080	34094	34403	34416	34416	34816
	"	15896	2879	23868	16011	16013	5377
	"	35380	35388	35518	35580	35588	35588
	"	23993	11731	11959	3310	16935	16937
	"	37320	37565	37565	37580	37583	37629
	"	12168	12208	12210	12243	7073	21012
	"	37665	37688	37783	38416	40165	41137
	"	21184	21549	24576	13652	23030	23458
	"	41500	41794	42265	42265	42265	
	"	23643	23860	16192	16193	16194	

auf Namen.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	roth	13738
	schwarz	2613

à 100 fl.

	"	1308
	"	814

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	2935
	schwarz	9299

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur.

à 500 fl.

Lit B. Comm.=Kataster=Nr. 591.

à 100 fl.

Lit. C. Comm.=Kataster=Nr. 838. 2489.

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Kataster=Nr. 869.

à 500 fl.

Lit. B. Kataster=Nr. 1386. 3029. 3102. 3930.

à 100 fl.

Lit. C. Kataster=Nr.

657.	938.	1213.	1238.	1613.	2063.
3031.	3048.	3415.	3430.	3910.	4483.
4609.	5139.	6390.	6949.	7045.	8717.
8720.	10722.	11464.	12194.	15320.	15437.
16096.					

auf Namen.

à 500 fl.

Lit. B. Kataster=Nr.. roth 4554 / schwarz 102

à 100 fl.

Lit. C. Kataster=Nr. roth 14078 / schwarz 91

d) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 500 fl.

Lit. B. Kataster=Nr. 2079. 3376 3779.

à 100 fl.

Lit. C. Kataster=Nr.

429.	661.	1376.	1829.	2729.	3457.
3979.	4157.	4676.	4679.	4829.	5761.
5762.	5779.	5957.	6279.	7062.	7479.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	47
	schwarz	47

à 100 fl.

Kataster-Nr.						
	"	3247	3747	5420	5478	5830
	"	4829	5688	9172	9753	11868

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.							
	roth	1695	10528	20565	23493	25023	30764
	schwarz	2427	19111	5955	2258	7738	22989

à 500 fl.

"	2406	9488	15328	16001	21573	35748
"	3198	16140	25564	27871	8105	33846

à 100 fl.

"	5124	8606	8606	9246	9618	9618
"	7776	14081	14082	15847	16848	16854
"	9696					
"	17629					
"	9896	9896	16101	16365	16365	16377
"	18143	18149	28207	29238	29242	29364
"	16401	16401	18606	19032	19047	19432
"	29598	29604	2694	3427	4023	4136
"	20819	22423	23292	23293	23293	23792
"	6523	11462	1664	1674	1675	3265
"	23792	23966	24671	28341	28341	28441
"	3266	5010	7254	12554	12557	13551
"	29122	29129	29129	29774	30364	30364
"	16366	16435	16436	18884	21585	21587
"	31921	34694	34717	34717	35548	
"	24956	30084	30313	30317	33224	

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.			
	roth	2487	2487
	schwarz	1168	1169

c) Eisenbahn-Anlehen à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1 Mai und 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	15937
	schwarz	21860

à 100 fl.

"	1660	4949	6808	7553	7854	7854
"	2792	8890	13872	24764	25968	25974
"	8837	9023	9023	11998	13507	13507
"	29792	30365	30366	8671	13545	13547
"	15237	15837	15841	16276	19191	
"	19148	21495	21531	23034	41313	

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4 %.

mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	roth	1750	19085	26422	33145	36622	36862
	schwarz	3438	25333	38800	47403	52660	52900
	"	43490	43531	60228	60931	64337	78018
	"	63277	63318	91595	92298	99834	123085
	"	79128	89079	89720	89979	91607	102865
	"	125795	142193	144244	144503	147071	169219
	"	104767	108895				
	"	174221	183614				

à 500 fl.

"	26022
"	36509

à 100 fl.

"	26322	32474	38940	44034	62245	66445
"	37821	45145	55403	64125	95433	102830
"	87109	88879	92445	107891	108995	108995
"	138269	141567	147918	181031	183768	183769
"	108995	115063	116096	116096		
"	183770	199956	202783	202786		

à 25 fl.

Kataster-Nr.							
	roth	19585	19585	19655	22881	22881	32556
	schwarz	26628	26629	27937	32377	32378	46062
	"	38995	48046	48048	64090	78767	85882
	"	56027	72108	72207	99559	124553	136566
	"	87139	109558	109558	109558	116135	
	"	138815	185282	185283	185284	203211	

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummer.

München, den 9. März 1866.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel.

Ad Num. 1354.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Hollfeld betreffend.)

Durch Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. dieses Monats wurde der Bezirksgerichts-Accessist Michael Hofmann zu Würzburg von dem Antritte der Stelle des Staatsanwaltschaftsvertreters am Kgl. Landgerichte Hollfeld seinem Ansuchen gemäß enthoben, und als Staatsanwaltsvertreter an diesem Gerichte der Accessist des Bezirksgerichts Würzburg, August Weber aus Kleinheubach aufgestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 13. März 1866.

Königlicher Oberstaatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken

(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)

von Stengel, II. Kgl. Staatsanwalt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. März lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden:

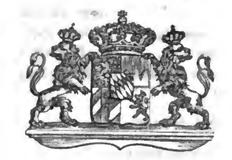
zum Direktor der Regierung von Oberfranken den Rath der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Georg Wilhelm Kahr; und

der Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg statt eines Rathes einen Assessor beizugeben und auf diese Stelle den Bezirksamts-Assessor Gustav Wilhelm Freiherrn von Künsberg in Hof zu befördern;

zum Bezirksamts-Assessor in Hof den Rechtspraktikanten Emanuel Berwind aus Goldbach, z. Z. am Bezirksamte Gemünden, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von Oberfranken.

Nr. 25. Bayreuth, Sonnabend den 24. März 1866.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 17. Mai 1863, „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.," (Reggs.-Bl. vom Jahre 1863 Seite 741) abzuändern, und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehender, mit derselben Nummer bezeichneter Paragraph trete:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von der Bewilligung Unseres Staats-Ministeriums des Innern abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 13,915.

An sämmtliche Königliche Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Vornahme von Projectirungs-Arbeiten zu Ermittelung neuer Eisenbahnlinien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit bei mehrfachen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht worden: daß sogenannte Eisenbahn-Comité's, Gemeinden und auch einzelne Privaten Projectirungs-Arbeiten zum Zwecke der Ermittelung neuer Eisenbahnlinien vornehmen lassen, ohne hiefür die Bewilligung der Königlichen Staats-Regierung nachgesucht und erhalten zu haben.

Abgesehen davon, daß derartigen Elaboraten, deren Herstellung für die betreffenden Arbeitgeber mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, nach vorliegenden Erfahrungen in der Regel ein besonderer Werth nicht beigelegt werden kann, erscheint auch die Vornahme solcher technischer Arbeiten schon aus dem Grunde nicht als zuläßig, weil sie gegen die ausdrückliche Vorschrift des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., — Regierungsblatt vom 2. Juli 1855 Nr. 30, Seite 655 — streitet.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. praes. 18. l. Mts. wird daher die bestehende Vorschrift, nach welcher zu jeder Vornahme technischer Vorarbeiten behufs der Ermittelung neuer Eisenbahnlinien die spezielle Bewilligung der Königlichen Staats-Regierung erforderlich ist, — hiemit in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig werden die betreffenden Distrikts- und Lokalbehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die erwähnte allerhöchste Verordnungsbestimmung für die Folge allenthalben zum entsprechenden und pünktlichen Vollzuge gelange.

Bayreuth, den 19. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9580.

Bekanntmachung.

(Die Bildung neuer Messungsbezirke im Regierungsbezirke von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. dieses, Nr. 3247, wurde die Verkleinerung mehrerer Messungsbezirke und die Bildung von zwei neuen Bezirken im Interesse des Dienstes und der Grundbesitzer beschlossen und demzufolge bestimmt, daß der oberfränkische Regierungsbezirk statt der bisherigen 8 Geometerbezirke, bis auf Weiteres folgende 10 Messungsbezirke zu umfassen habe:

1) Bezirk Bayreuth, für die Landgerichte Thurnau, Kulmbach, Weidenberg, Bayreuth und den Stadtbezirk Bayreuth;
2) Pottenstein, für die Landgerichte Pottenstein, Pegnitz und Hollfeld;
3) Forchheim, für die Landgerichte Forchheim, Gräfenberg und Ebermannstadt;
4) Höchstadt, für die Landgerichte Höchstadt und Herzogenaurach;
5) Bamberg, für die Landgerichte Bamberg I u. II, Scheßlitz, Burgebrach und Stadtbezirk Bamberg;
6) Lichtenfels, für die Landgerichte Lichtenfels, Weismain, Staffelstein und Seßlach;
7) Kronach, für die Landgerichte Kronach, Stadtsteinach, Nordhalben und Ludwigsstadt;
8) Münchberg, für die Landgerichte Münchberg und Naila;

9) Hof, für die Landgerichte Hof, Rehau und Stadtbezirk Hof;

10) Wunsiedel, für die Landgerichte Wunsiedel, Berneck, Kirchenlamitz, Thiersheim und Selb.

Indem diese Neueintheilung der Geometerbezirke andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an die K. Rentämter der Auftrag, für die gehörige Bekanntmachung an die Grundbesitzer durch die Anordnung mehrmaliger Publikation in den Gemeinden des Amtsbezirks Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 20. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 13,881.

(Die katholische Schul-, dann Kirchnerstelle zu Trunstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchnerstelle zu Trunstadt, mit dem bisher fassionsmäßigen, übrigens im Wege der Revision noch festzustellenden Einkommen von 370 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg II, oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Bamberg II zu Pettstadt einzureichen.

Bayreuth, am 17. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,357.

(Die protestantische Schulstelle zu Moschendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Moschendorf, mit

dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Hof oder bei der Kgl. Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 18. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,630.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem Kgl. Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an dem K. Zuchthause Kaisheim, mit einem Funktionsbezuge von 500 fl., wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, am 12. März 1866.

Königl. Regierung von Schwaben u. Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2638.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Partenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung erledigte sich die protestantische Pfarrei Partenstein, Dekanats Waizenbach, welche zur

Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen hiermit ausgeschrieben wird.

I. An ständigem Gehalte aus Staats- und Gemeindekassen baar . . .	58 fl. 16 kr.
II. An Zinse von Aktivkapitalien .	— fl. 19 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.
b) 14 Tagwerk 148 Dezimalen Grundstücke	153 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	200 fl. 46¼ kr.
Weiderecht	2 fl. 6 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	32 fl. 49¾ kr.
Summa	472 fl. 53¼ kr.
Lasten	20 fl. — kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	452 fl. 53¼ kr.

Es ist ein zur Cultur der Wiesen aufgenommenes Kapital zu 458 fl. 11 kr. mit 4 % zu verzinsen und sind jährlich am Kapital selbst 20 fl. abzutragen.

Bayreuth, den 19. März 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 315.

An die sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises.

(Zuchtwidder-Vermittlung pro 1866 betr.)

Nach Sitzungsbeschluß vom 26. Februar sollen auch heuer wieder, so weit die etatmäßigen Mittel es erlauben, bessere Zuchtwidder theils der veredelten Frankenraçe, theils ächte Merino-Negretti an verdiente Schafzüchter, Gemeinden oder Private, vermittelt werden.

Der zu leistende Rückersatz von 5 fl. und einem Gulden Stallgeld für die ersteren und von 10 fl. und einem Gulden Stallgeld für die letzteren ist bei dem gegenwärtigen Preise edler Zuchtwidder so gering, daß die Zutheilung an den Empfänger als eine Art Prämie erscheinen darf.

Die erforderlichen Gesuche sind bei den betreffenden Bezirks-Comité's bis spätestens zum 31. März und von diesen beim Kreis-Comité bis spätestens 10. April einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dieselben sollen enthalten:

1) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Bewerbers.
2) Bezeichnung der Heerde bezüglich der Raçe, Körpergröße, Zahl der Mutterschafe und des letztmals erzielten Wollpreises, desgleichen der Raçe des Zuchtwidders, der gewünscht wird.
3) Wollmuster von den Mutterschafen ausgeschnitten am Schulterblatt, am Rücken und an den Schenkeln und zwar gesondert und bezeichnet.

Bayreuth, am 3. März 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

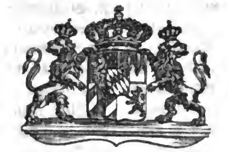
Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. März 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4^1/_2$ % ganzjähr. Obligationen . .	100⅞	
$4^1/_2$ % halbjähr. „ . .	101⅝	
4% ganzjährige „ . .	96	
4% halbjährige „ . .	97	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	95⅝	
$3^1/_2$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	948	
„ Ostbahnen à fl. 200 $4^1/_2$%	117¼	
„ „ m. 60% Einz. $4^1/_2$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		97¼
4% „ Bank-Pfandbriefe .		95

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 26. Bayreuth, Mittwoch den 28. März 1866.

Inhalt.

Ad Num. 13,454.

Bekanntmachung.

(Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten für 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. d. Mts. Allerhöchst anzuordnen geruht, daß in diesem Jahre die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten ausnahmsweise am Freitag den 11. Mai d. Js. zu beginnen habe, was unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. Februar d. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 12. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,291.

(Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombauvereins zu Köln um die Bewilligung zum stempelfreien Absatze von Lotterieloosen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich

höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. l. Mts. allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze von Loosen der zum Besten des dortigen Dombaufondes im künftigen Jahre beabsichtigten Verloosung von Geldprämien und Kunstwerken im Königreiche Bayern zu ertheilen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,200.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe in Furth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Bezirksarztes II. Classe Dr. Edmund Mayer auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Nabburg, ist die Bezirksarztstelle II. Classe zu Furth erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 22. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,864.

Bekanntmachung.

(Verloosung von Gewerbe- und Industrie-Erzeugnissen zu Rothenburg a./T. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gewerbeverein zu Rothenburg a./T. hat vom K. Staats-Ministerium des Innern die Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Gewerbs- und Industrie-Erzeugnissen bei Gelegenheit der im laufenden Jahre dortselbst stattfindenden Industrie-Ausstellung erhalten.

Die Verloosung findet unter Aufsicht des Magistrats statt. Der Gesammtwerth der Gegenstände wird 960 fl., der Absatz der Loose soll die Zahl von 4000, der Preis jedes Looses 15 kr. betragen.

Der Loosabsatz darf auch auf Städte und Orte des Regierungsbezirkes Oberfranken ausgedehnt werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,177.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Cadolzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Kgl. Bezirksarztes Dr. Rieger nach Fürth ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Cadolzburg, Königlichen Bezirksamts Fürth, erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 22. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,331.

Bekanntmachung.

(Den Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Italien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Austausch der Ratificationen des am 31. Dezember v. Jrs. unterzeichneten Handels-Vertrages zwischen dem Zollvereine und Italien am 12. ds. Mts. zu Berlin erfolgt ist, und daß hiernach der bezügliche Vertrag demnächst im Regierungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Nach Artikel 7 dieses Vertrages treten die Bestimmungen in den Artikeln 1—5 acht Tage nach Austausch der Ratificationen, die auf den gegenseitigen Schutz der Fabrikzeichen und Etiquetten sich beziehenden Bestimmungen des Artikel 6 jedoch erst nach Ablauf von 4 Monaten in Kraft.

Auf Grund der Verabredung im Artikel 2 findet der zwischen Frankreich und Italien für die Einfuhr französischer Erzeugnisse in Italien vereinbarte Zolltarif fortan auch auf die nach Italien eingeführten Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung.

Waaren, für welche die Abfertigung nach den Sätzen desselben in Anspruch genommen wird, müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Die in dieser Beziehung auch für den Verkehr des Zollvereins maßgebende Bestimmung im Artikel 14 des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 lautet:

„Wer neue Waare einführt, hat der Zoll-Verwaltung des andern Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer von dem Vorstande der Zoll-Verwaltung des Ausgangsamtes ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Die beiderseitigen Consule oder Consular-Agenten haben die Unterschrift der Ortsbehörden zu beglaubigen."

Die Legalisirung der Unterschriften der vorstehend erwähnten Polizei-, beziehungsweise Zollbehörden durch die italienischen Consuln ist nur dann erforderlich, wenn am Sitz der Behörden ein Consul sich befindet.

In der Behandlung der in den Zollverein eingeführten italienischen Erzeugnisse tritt eine Aenderung nicht ein.

Bezüglich der Ermächtigung der Polizeibehörden der einschlägigen Verwaltungsbezirke wird auf das nachstehende Ausschreiben vom Heutigen verwiesen.

Bayreuth, am 24. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,331.

An sämmtliche Königliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Italien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das vorstehende Ausschreiben gleichen Betreffs vom Heutigen, werden hiemit die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mit der Ermächtigung versehen, die Erklärungen, welche über den Ursprung von vereinsländischen, nach Italien bestimmten Waaren ihnen vorgelegt werden, zu beglaubigen.

Die Ausstellung der betreffenden Ursprungs-Zeugnisse hat nach dem nachfolgend abgedruckten Formulare zu geschehen.

Bayreuth, den 24. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Beilage zu Nr. 14,331.

Ursprungs - Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . .
wohnhaft zu . . . . im . . . .
erklärt hiemit, daß die nachstehend angegebenen, zur Einfuhr in das Königreich Italien bestimmten Waaren:

zollvereinsländischen Ursprungs sind.

. . . . . den . . . . 18 . .

Unterschrift:

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Die Abstammung der vorstehend bezeichneten Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins wird hiemit bescheinigt.

Den . . . . 18 . .

(Siegel.) Fertigung der . . . Behörde. Unterschrift.

Ad Num. 14,288.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines Rechtsconsulenten der Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Otto Kühlmann zu München ist zum Rechts-Consulenten der Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen an Stelle des bisherigen Consulenten Alois Erhardt, welchem eine Advokatenstelle am K. Bezirksgerichte Deggendorf verliehen wurde, gemäß §. 4 der Statuten dieser Gesellschaft und §. 19 der allerhöchsten Concessions-Urkunde (Regierungsblatt vom Jahre 1856, p. 327 ff.) ernannt worden, was hiemit im Vollzuge höchsten Auftrags zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nürnberg sind mehrere falsche Münzen, nämlich bayerische Zweiguldenstücke mit den Jahreszahlen 1837 und 1850, württembergische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1837, bayerische Halbguldenstücke mit der Jahreszahl 1861 und sächsisch-meiningische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1854 zum Vorschein gekommen.

Bezüglich dieser falschen Münzen wird Nachstehendes bemerkt:

1. Im Allgemeinen.

a) Sämmtliche falsche Münzen haben bezüglich der Herstellungsweise einen gemeinsamen Grundcharakter, zu deren Herstellung immer ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

b) Sind sie nach dem Gießen mit einer der ächten Randverzierung nachgebildeten Rändelung versehen worden, und zwar durch Einschlagung der Vertiefungen mittels eines geeigneten spitzen Instrumentes, etwa eines Grabstichels oder Punzens.

Der Guß ist an allen Münzen schlecht gerathen; überall treten die Fehler, die der Gußarbeit ankleben, in auffallender Weise hervor, und ebenso ist die Rändelung nur höchst unvollkommen gelungen.

Namentlich zeigen sich an einzelnen Theilen zahlreiche, mitunter große Poren; an anderen

Theilen merkt man ausgeflossene Stellen, d. h. Stellen, wo in der aus Sand, Gyps ꝛc. verfertigten Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz dann durch Metall ausgefüllt wurde.

2. Im Besonderen:

a) Drei Zweiguldenstücke bestehen, soweit sich dieß ohne Zertrümmerung der Münzen beurtheilen läßt, aus einem gleichen Metallgemische, worin Kupfer der vorwiegende Bestandtheil ist.

b) Ein weiteres Zweiguldenstück besteht, wie die übrigen Münzen auch, aus geringem, d. h. bleihaltigem Zinne.

c) Die drei württembergischen Guldenstücke, sämmtliche mit der Jahreszahl 1837, stammen alle aus ein und derselben Gießform, wie sich aus den auf ihnen befindlichen ausgeflossenen Stellen mit aller Bestimmtheit erkennen läßt. Solche auffallende Stellen befinden sich unter andern auf der Kopfseite vor der Nase und oberhalb des Kopfes, vom Buchstaben „g" in „Koenig" bis herüber unter „v" in „von" reichend.

d) Die Randverzierung auf dem Meiningen'schen Eínguldenstück weicht im Typus von jener auf den übrigen Münzen entschieden ab, obgleich sie ohne Zweifel auf ähnliche Weise hergestellt ist.

e) Die beiden Einhalbguldenstücke geben zu einer besonderen Bemerkung keine Veranlassung.

Indem vor Annahme etwa weiter vorkommender derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an alle Polizeibehörden die Weisung, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, am 16. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die XXXI. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.)

Gemäß Ausschreibung vom 26. vorigen Monats
(Regierungs-Blatt pag. 209)
ist heute die ein und dreißigste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

350,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 35 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in

keinem Falle über den 30. Juni 1866 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 26. vorigen Monats vom 1. Juli 1866 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen Kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent findet dagegen in der Regel nur bei den Kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen K. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung der Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem Kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1866 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsur-

sachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,
die IV. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt 1866 Seite 211) hat heute die IV. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Prozent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1866 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der

Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1866 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die K. Spezialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Spezialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distriktspolizei-Behörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vincullirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devincullirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1866 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tag einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen K. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der K. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 16. März 1866.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 17. März 1866 wurde die erledigte Rentamtsdieners-Stelle in Rattelsdorf dem Rentamtsbeiboten Erhardt Bauernschmidt zu Stadtsteinach übertragen.

(Mit einer Beilage.)

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 27. Bayreuth, Sonnabend den 31. März 1866.

Inhalt.

E.-Nr. 13,424.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme eines falschen Fünffrankenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Polizeikommissär in Landstuhl wurde im Februar l. J. ein falscher Fünffrankenthaler beschlagnahmt.

Die Münze besteht aus einem Gemische weißer Metalle, wovon Zinn den Hauptbestandtheil bildet und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell diente. Sie ist leicht als falsch zu erkennen an den unvermeidlichen technischen Mängeln, welche der Gußarbeit anzuhängen pflegen, wie der stumpfen Beschaffenheit des Gepräges, dem porösen Aussehen der Flächen, den vertieften, nicht ausgeflossenen Stellen am Kopfe und dem Mangel der Randschrift, welche durch den Guß nicht copirt werden kann. Dieselbe lautet auf ächten Stücken: Domine salvum fac regem; statt ihrer aber finden sich auf dem gefälschten Stücke nur einzelne, sinnlos an einander gereihte, mit Punzen eingeschlagene Buchstaben.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, den 14. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11,118.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer, dann für weltliche Lehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 32 der Satzungen des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Oberfranken werden nachstehend die Ergebnisse der revidirten Rechnungen dieses Vereins für das Verwaltungsjahr 1864/65 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar:

A. Rechnung des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer.

I. Einnahmen.

131	fl.	38	kr.	an Aktivbestand vom Vorjahre,
902	fl.	29	kr.	an Zinsen von Aktivkapitalien,
111	fl.	—	kr.	an Eintrittsgeldern,
1,448	fl.	—	kr.	an Jahresbeiträgen,
8,800	fl.	—	kr.	an Zuschüssen aus Staats- und Kreisfonds,
400	fl.	—	kr.	an Legaten,
8,400	fl.	—	kr.	an heimbezahlten Aktivkapitalien.
20,193	fl.	7	kr.	Summa.

II. Ausgaben.

1,463	fl.	25½	kr.	auf Rückersätze,
200	fl.	—	kr.	auf die Verwaltung,
112	fl.	16½	kr.	auf Regie,
7,929	fl.	10	kr.	auf Unterhalts-Beiträge emeritirter Schullehrer,
10,400	fl.	—	kr.	auf hingeliehene Aktivkapitalien.
20,104	fl.	52	kr.	Summa.

III. Abschluß.

20,193	fl.	7	kr.	Einnahmen.
20,104	fl.	52	kr.	Ausgaben.
88	fl.	15	kr.	Aktiv-Kassabestand.

IV. Vermögens-Ausweis.

20,425	fl.	40	kr.	Vermögen.
1,613	fl.	1½	kr.	Schulden.
18,812	fl.	38½	kr.	reines Vermögen.

B. Rechnung des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Lehrerinnen, Schulverweser und Gehilfen.

I. Einnahmen.

8	fl.	26	kr.	an Zinsen von Aktivkapitalien,
39	fl.	—	kr.	an Eintrittsgeldern,
25	fl.	—	kr.	an Jahresbeiträgen,
250	fl.	—	kr.	an Kreisfonds-Zuschüssen.
322	fl.	26	kr.	Summa.

II. Ausgaben.

4	fl.	57	kr.	auf Regie,
300	fl.	—	kr.	auf hingeliehene Aktivkapitalien.
304	fl.	57	kr.	Summa.

III. Abgleichung.

322	fl.	26	kr.	Einnahmen.
304	fl.	57	kr.	Ausgaben.
17	fl.	29	kr.	Aktiv-Kassabestand.

IV. Vermögens-Ausweis.

317 fl. 29 kr. Vermögen.

Schulden sind nicht vorhanden.

Bayreuth, den 21. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,538.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhaus-Pfründen pro II. Quartal 18⁶⁵/₆₆ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im II. Quartal 18⁶⁵/₆₆ sind folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Januar 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Dreßendörfer, Johann, von Mistelbach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 10 fl.
2) Cröniger, a) Johann, b) Johann, von Weidenberg, K. Bezirksamts Bayreuth, mit 20 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Hagen, a) Johann Wolfgang, b) Johann Simon, von Weidenberg, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 16 fl.
4) Saalfrank, Maria Kunigunda Johanna, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl.
5) Duschön, Rosina Barbara, von Berneck, Kgl. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 8 fl.
6) Richter, a) Katharina Margar., b) Sophie Rosina Friederike, von Neuhaus, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 16 fl.
7) Hagen, Johann Martin Thomas, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl.
8) Fikenscher, Johann Georg, von Rothleithen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . 8 fl.
9) Knöchel, Barbara, von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.
10) Rückoldt, Anna Margaretha Barbara, von Trogen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . 8 fl.
11) Thaumüller, Johann Christoph, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 8 fl.
12) Bauer, a) Georg, b) Paul, von Fölschnitz, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 16 fl.

Vom 1. Februar 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Baltheiser, Andreas Sophian, von Kasendorf, Kgl. Bezirksamts Kulmbach, mit 10 fl.
2) Herpich, Johann Christoph Adam, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Weidenhammer, a) Anna Margaretha Henriette, b) Anna Margaretha Lisette, von Gefrees, K. Bezirksamts Berneck, mit . . 16 fl.
4) Bär, Johann Heinrich, von Marlesreuth, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . . 8 fl.
5) Klee, Katharina Barbara, von Rentschau, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . 8 fl.
6) Knarr, a) Johann Elias Heinrich, b) Johann Friedr. Adolph, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 16 fl.

Vom 1. März 1866 an:

Einfache Waisen:

1) Opitz, Friedrich, von Rohr, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
2) Hütter, Margaretha Christianna, von Gerlas, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.
3) Weber, Johann Georg Julius, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.
4) Frank, a) Georg Heinrich, b) Georg Andreas, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 16 fl.
5) Goller, Johann Andreas Martin, von Bobengrün, K. Bezirksamts Naila, mit . 8 fl.
6) Schweigert, Johann Melchior, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . 8 fl.
7) Pöhlmann, Johann Friedrich Wilhelm Karl, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
8) Scharrer, Margaretha Sophie, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . 8 fl.
9) Rieß, Sabina Barbara, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
10) Schrepfer, Lisette Johanna Katharina, von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
11) Baals, Georg Leonhardt, von Münchberg, Bezirksamts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
12) Ziegler, Georg, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.
13) Raps, Johann Christian Friedrich, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, am 24. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,294.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Maine bei Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. Febr. l. Js. wurde im Mainflusse bei Lichtenfels und zwar oberhalb der äußeren Brücke der Leichnam einer unbekannten Mannsperson aufgefunden, bezüglich welcher mit Rücksicht auf den Befund angenommen werden kann, daß solche schon mehrere Wochen zuvor entweder im Main verunglückt ist, oder den Tod freiwillig in solchem gesucht hat.

Bei der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung der Leiche kann ein genaues Signalement derselben nicht hergestellt werden.

Die verunglückte Person war ungefähr 40 bis 50 Jahre alt, hatte eine Größe von 6 Fuß, dunkelbraune Kopfhaare und war bekleidet mit einer kurzen Joppe und unter welcher eine grauwollene Jacke und eine grauwollene Weste waren, einer braungestreiften Hose und hellgestreiften Unterhose, einem baumwollenen Hembe und wollenen Strümpfen, mit Handschuhen und ganz gut erhaltenen ledernen Schuhen, an welchen sich auf der oberen Seite kleine lederne Ueberschläge (Schnipper) befanden und die mit sogenannten breiten Schuhnägeln versehen waren.

Eine Legitimation oder sonstige über diese Person Aufschluß ertheilende Gegenstände wurden bei solcher nicht vorgefunden.

Nachdem sich durch die bisher angestellten Recherchen keine Anhaltspunkte über Namen, Stand oder sonstige persönliche Verhältnisse der fraglichen Person ergeben haben, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung weiterer Nachforschungen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamt Lichtenfels mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,160.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Verlust eines Siegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 5. Novbr. v. Js. in Regnitzlosau stattgehabten Brande ging in Folge Ausräumens der Gemeinderegistratur das Farbdrucksiegel der dortigen Lokalarmenpflege zu Verlust und sind alle zu dessen Auffindung gepflogenen Recherchen bis jetzt erfolglos geblieben

Dieses Siegel war aus Eisen verfertigt, mit einer runden, etwa der Größe eines halben Gulden gleichkommenden, Messingplatte versehen, auf welcher mit erhabener Schrift die Worte: „Lokalarmenpflege Regnitzlosau" eingravirt waren, es hatte eine runde Form und war noch wenig abgenützt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Inhaber dieses Siegels Nachforschungen pflegen zu lassen, ihm solches im Entdeckungsfalle abzunehmen und es dem K. Bezirks-Amt Rehau zu übersenden, gegen den unberechtigten Besitzer

desselben aber gegebenen Falles die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 26. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,602.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 13½ kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10½ kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II. Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 16 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,593.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 435., 436. und

437. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 58, 95 und 310 gezogen worden.

Serie 58 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 48,620 bis Nr. 50,090 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,001,359 fl.

Serie 95 enthält ebenfalls Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 85,568 bis Nr. 86,291 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen.

Nr. 86,293 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

Nr. 86,295 bis Nr. 86,561 incl. mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtbetrage von 997,465 fl.

Serie 310 enthält

a) Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

lit. g. Nr. 1401 bis 1750 incl.

lit. d. Nr. 3386 bis 4861 incl.

mit der Gesammtkapitalssumme von 1,243,200 fl.

b) die nachträglich eingereihten Goll'schen Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% Nr. 3511 bis 4808 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 4000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ge, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ge, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. l. Mts. wird

dies zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,573.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Kgl. Bezirksarztes Dr. Stumpf zum Bezirksgerichtsarzt in Aschaffenburg, ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe daselbst erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 27. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2922.

(Die Erledigung des ständigen Vikariats Jesserndorf mit der damit verbundenen Schulstelle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Jesserndorf, Dekanats Memmelsdorf, mit welchem die Schulstelle verbunden ist, ist erledigt und wird zur Bewerbung binnen

3 Wochen

mit einem Ertrage von 442 fl. 28$^1/_2$ kr. ausgeschrieben.

Bemerkt wird, daß die sich bewerbenden Candidaten des Gesangs und Orgelspiels kundig sein müssen.

Bayreuth, den 26. März 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3897.

(Die Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Döckingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai curr. auf Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1856 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
an Naturalien:			
4 Schffl. 1 Vtl. 2¼ Sz. Korn, à 8 fl. 59 kr.	36 fl.	32	kr.
8 Schffl. 3 Mtz. 2 Vtl. 2¼ Sz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr. . .	32 fl.	51	kr.
15 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtl. 3¼ Sz. Haber, à 3 fl. 24 kr. . .	52 fl.	40	kr.
2 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr.	11 fl.	6	kr.
1 Schober 24 Bd. kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr.	4 fl.	44	kr.
2) aus Gemeindekassen: baar . .	15 fl.	37¼	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet	50 fl.	—	kr.
aus 91 Dez. Gärten . . / „ 38 Tagw. 64 Dez. Aeckern / „ 5 „ 29 „ Wiesen	326 fl.	40	kr.

(Von diesen Grundstücken sind 44 Tgw. 51 Dez. auf drei Jahre (1866 bis 1868) in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise um 347 fl. 6¼ kr. verpachtet worden).

III. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Werthpapieren . .	613 fl. — kr.
Weiderecht	4 fl. — kr.
Forstrecht	4 fl. — kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	78 fl. 30 kr.
Hievon die Lasten ab mit . .	81 fl. 47¼ kr.
(Hierunter sind 30 fl. jährliche Absitzfrist und 15 fl. durchschnittlicher Zins aus einem zur Zeit noch 511 fl. 50¼ kr. betragenden Passivkapital begriffen).	
Reinertrag	1147 fl. 53 kr.

Noch wird bemerkt, daß die Kirche, deren Neubau bevorsteht, wegen Baufälligkeit geschlossen ist und der Gottesdienst bis zur Vollendung des Neubaues in der hiezu eingerichteten Pfarrscheune gehalten werden muß.

Ansbach, den 23. März 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Nr. 1457.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Hollfeld betreffend.)

Durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums der

Justiz vom 10. dieses Monats wurde der Bezirksgerichts-Accessist August Weber zu Würzburg wegen nachgewiesener Krankheit vom Antritte der Staatsanwaltschafts-vertreters-Stelle am K. Landgerichte Hollfeld enthoben, und vom 1. künftigen Monats an der Accessist des K. Bezirksgerichts Lohr, Karl Ott, als Staatsanwaltschafts-vertreter am genannten K. Landgerichte aufgestellt.

Bamberg, den 26. März 1866.

Königlicher Oberstaatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken.

(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)

von Stengel, II. Kgl. Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Bamberg II betreffend.)

Durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24. d. Mts. wurde auf die erledigte Stelle des Vertreters der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Bamberg II der geprüfte Rechtspraktikant Dr. Joseph Schmitt aus Hofheim berufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 27. März 1866.

Königlicher Oberstaatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken.

(Die Vorstandsstelle unbesetzt.)

von Stengel, Kgl. II. Staatsanwalt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 28. **Bayreuth, Mittwoch den 4. April 1866.**

Inhalt.

Ad Num. 14,742.

(Die protestantische Schul-Stelle zu Buchau, Bezirksamts Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-Stelle zu Buchau, Bezirksamts Pegnitz, mit einem Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Pegnitz oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Creussen einzureichen.

Bayreuth, den 27. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,594.

(Das Werk: „die Feuerpolizei und Feuerversicherung für Gebäude und Mobilien im Königreiche Bayern" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist von Ludwig Hauff eine Abhandlung: „Die Feuerpolizei und Feuer-Versicherung für Gebäude und für Mobilien im Königreiche Bayern" erschienen, welche um den Preis von 1 fl. 45 kr. zu beziehen ist.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts. werden die Distrikts-Verwaltungsbehörden und Gemeindeverwaltungen auf dieses Werk mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dem Ankaufe dessel-

den innerhalb der Grenzen der verfügbaren Regiemittel ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Bayreuth, den 28. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,209.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken
(Cursiren eines falschen bayer. Einhalbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der bei dem K. Bezirksamte Kempten unlängst stattgefundenen Perzeption des Brandassekuranz-Voranschlages ist ein falsches bayerisches Einhalbguldenstück mit der Jahrzahl 1846 vereinnahmt worden.

Dasselbe besteht nach der Aeußerung des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Argetan oder Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mittels einer eigenen Vorrichtung gerändert und trägt Spuren ächter Versilberung.

Seine Unächtheit erkennt man besonders an seiner gelblichen Farbe, seinem bedeutenden Untergewichte, seinem eigenthümlichen, von dem eines ächten Stückes sehr verschiedenen Klange und den Abweichungen der Gravirung von jener ächter Stücke.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 28. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

E.-Nr. 14,473.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Johann Trebes von Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige des K. Bezirksamts Teuschnitz vom 22., praes. 25. l. Mts. hat sich am 7. Januar d. Js. der Musikant Johann Trebes von Teuschnitz entfernt und konnte dessen derzeitiger Aufenthaltsort trotz der eifrigsten Nachforschungen seither nicht ermittelt, noch, da zu vermuthen steht, daß er selbst Hand an sich gelegt hat, dessen Leichnam aufgefunden werden.

Indem nachstehend eine Beschreibung des Johann Trebes, sowie der Kleidungsstücke, welche er bei seiner Entfernung am Leibe trug, mitgetheilt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalt des Vermißten zu recherchiren und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Teuschnitz mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Signalement
des vermißten Johann Trebes von Teuschnitz.

Alter: 49 Jahre,
Statur: mittlere,
Haare: schwarz,
Augen: blau,
Stirne: hoch,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: voll,
Gesichtsfarbe: roth.

Kleidung:

1 schwarz tuchener kurzer Rock,
1 schwarz tuchene Weste,

1 schwarze Tuchhose,
1 Paar kalblederne gut erhaltene Stiefel,
1 schwarz und lilla gestreiftes Halstuch von Baumwolle,
1 leinenes Hemd.
1 Paar wollene Socken,
1 gestrickte schwarz und grün wollene Kappe.

Ad Num. 13,285.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Irren Joseph Landes von Wallerdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungs-Ausschreiben vom 3. v. Mts. im ausgesetzten Betreff angeordneten Recherchen (Kreis-Amtsblatt S. 134) haben zu beruhen, nachdem die Leiche des Joseph Landes am 10. v. Mts. bei Bertholdsheim, K. Bezirksamts Donauwörth, in der Donau aufgefunden worden ist.

Bayreuth, den 29. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2936.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Zell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Zell, Dekanats Münchberg, durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:			
17½ Klafter weiches Scheitholz und 5 Klaftern Stöcke	80 fl.	15	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	6 fl.	45	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und geräumig nebst Oekonomiegebäuden	50 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 22 Tagw. 33 Dezim. Aecker, 34 „ 16 „ Wiesen, — „ 52 „ Garten, 12 „ 33 „ Wald,	364 fl.	21¾	kr.
Fischwasser	2 fl.	30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	572 fl.	32	kr.
Gemeinderecht	2 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	313 fl.	57	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	31 fl.	—	kr.
Summa	1423 fl.	20¾	kr.
Lasten	64 fl.	50¾	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1358 fl.	30	kr.

Bayreuth, den 27. März 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3930.

(Die theologische Anstellungsprüfung pro 1866 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

24. (vierundzwanzigsten) Juni dies. Irs.

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Aufnahmsjahre 1861, sowie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;

2) ein — von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Jänner 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens bis zum 2. Juni dies. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 27. März 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3898.

(Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbrenn, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Leuzenbronn wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai curr. auf Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1853 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
baar	31 fl. 52⅛	kr.
2) aus Stiftungskassen:		
baar	8 fl. 56⅛	kr.
an Naturalien:		
2 Mtz. 2 Vrtl. 1¼ Sz. Korn, à 8 fl. 55 kr.	3 fl. 47	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	40 fl. —	kr.
aus 1 Tagw. 88 Dez. Gärten . .	22 fl. —	kr.
„ 71 „ 9 „ Aeckern . .	236 fl. 8	kr.
„ 28½ „ — „ Wiesen .	156 fl. 38	kr.
„ — „ 7 „ Gemeindetheil	— fl. 36	kr.
„ 1½ „ — Pfarrholz . .	4 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren und Bodenzinse	285 fl. 46¼	kr.
Gemeinderecht	1 fl. —	kr.
Weiderecht	2 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	60 fl. 41¼	kr.
Summa	853 fl. 25¼	kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	53 fl. 25¼	kr.
Reinertrag	800 fl. —	kr.
An freiwilligen Geschenken . .	10 fl. —	kr.

Ansbach, den 23. März 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 29. Bayreuth, Sonnabend den 7. April 1866.

Inhalt.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso„ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im

„Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi-
„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-
„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß-
„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres,
„vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge-
„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-
„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver-
„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume
„vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der
„Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den
„nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen,
„sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-
„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-
„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-
„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre
„zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragener For-
„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für
„die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-
„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn
„sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie
„zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind,
„oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene
„Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-
„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October
„1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich-
„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär-
„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und
„da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben
„vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet
„worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für
„die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und
„andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn
„solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht
„eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da,
„wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-
„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet
„worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-
„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-
„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls
„jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-
„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind
„nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-
„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo
„das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen
„des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32
„des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet
„eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen
„sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 4. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 14,919.

(Die katholische Schulstelle zu Effeltrich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Effeltrich, mit dem bis-
herigen Ertrage von 408 fl., wird hiemit zur Bewerbung
ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem

K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Neunkirchen a./B. einzureichen

Bayreuth, am 31. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident

Rosner.

Ad Num. 15,078.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungsprüfung für die kath. Schuldienst-Exspektanten pro 1866 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für die katholischen Schuldienst-Exspektanten pro 1866 wird im Schullehrer-Seminar zu Bamberg abgehalten werden und am

Mittwoch den 23. Mai dieses Jahres

ihren Anfang nehmen.

Die sämmtlichen katholischen Schuldienst-Exspektanten, welche nach erstandener Prüfung im Jahre 1862 aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, werden daher aufgefordert, ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Nachweisen, binnen 4 Wochen und längstens bis zum 1. Mai d. J. bei der unterfertigten Stelle um so gewisser einzureichen, als später eingelangte Gesuche unberücksichtigt bleiben müßten und die Zulassung zur Prüfung nur auf Grund der nach genauer Würdigung der Nachweise ausgefertigten Dekrete erfolgen kann.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch,
2) der Nachweis über eine 4jährige Praxis, beziehungsweise Verwendung im Schulfache,
3) das in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektors gemäß §. 56 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1857 die Bildung der Schullehrer betr. bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit, des religiös sittlichen Betragens und des politischen Verhaltens, dann über Anlagen, Fleiß und Kenntnisse und zwar nach §. 52 der oben angeführten Verordnung durch Noten ausgedrückt.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zur nächstjährigen Prüfung nach sich und kann nur in dem Falle, daß das Ausbleiben als unverschuldet erkannt wird, die Vergünstigung der Einreihung in die Klassifikationsordnung der diesjährigen Prüfung eintreten.

Die Exspektanten haben am Nachmittage vor dem Prüfungstermine im Schullehrer-Seminare sich einzufinden, der Prüfungscommission sich vorstellig zu machen und ihre Zulassungs-Dekrete zu übergeben.

Bayreuth, den 31. März 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,010.

(Die katholische Mädchenschul- und Kirchnerstelle zu Buttenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Mädchenschul- und Kirchnerstelle zu Buttenheim, mit welcher bisher ein Ertrag von 588 fl. 32½ kr. verbunden gewesen ist, welcher aber in Folge der Errichtung einer eigenen Schule in Altendorf durch Hinwegfall von Schulgeld auf etwa 500 fl. sich reduziren wird, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, den 2. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,286.

Bekanntmachung.

(Die Nachstellung zur diesjährigen Heeresergänzung aus der Altersklasse 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die diesjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1844 wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist am Samstag den 28. April lauf. Jrs. Vormittags 9½ Uhr im Aushebungs-Lokale des Regierungsgebäudes dahier stattfinden.

Hiezu haben sich alle jene Conscribirte zu stellen,

1) welche speziell zur Nachstellung verwiesen oder bei der Aushebung wegen Abwesenheit nur provisorisch einem Regimente zugetheilt worden sind,
2) welche zum Ersatz der, unter Ziffer 1 bezeichneten für den Fall bestimmt sind, wenn deren definitive Einreihung an dem zur Nachstellung bestimmten Tage nicht sollte erfolgen können,
3) welche zur Ergänzung der Mannschaft jener Bezirke bestimmt sind, welche ihr Contingent bei der Aushebung nicht abzustellen vermochten.

Die hiernach aus jedem Bezirke bei der Nachstellung zum Aufruf kommende Anzahl Conscribirter wird den Conscriptionsbehörden mittelst Rescripts besonders eröffnet werden.

Die oberärztliche Visitation sämmtlicher zur Nachstellung einberufenen Conscribirten findet am Freitag den 27. April lauf. Jrs. Vormittags 8 Uhr statt.

Dies wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Conscribirten rechtzeitig stellen und die sämmtlichen Conscriptionsbehörden die nothwendigen Einleitungen treffen.

Bayreuth, den 5. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,287.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Fibel für den Sprach-, Schreib- und Lese-Unterricht von Ludwig Solereder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

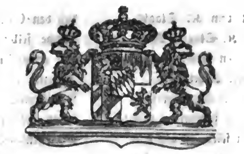
Die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden auf die im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. und 24. März 1866 S. 66 und 67 ausgeschriebene Ministerial-Entschließung vom 18. März lfd. Jrs., nach welcher das vom Schullehrer Ludwig Solereder in München verfaßte, im Central-schulbücher-Verlag daselbst 1865 in erster Auflage, in zwei Abtheilungen zum Preise von 6 und 10 kr. erschienene Werk: „Fibel für den Sprach-, Schreib- und Lese-Unterricht“ unter den an den deutschen Werk- und Feiertags-Schulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel aufgenommen worden ist, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die allgemeine Einführung dieses Unterrichtsbuches in den Werk- und Feiertags-Schulen mit Nachdruck zu fördern, da dieses Buch nicht allein für den Schreiblehr-Unterricht im engern Sinn angelegt, sondern auch so eingerichtet ist, daß die Nummern 1—40 der zweiten Abtheilung zur vollständigen Entwickelung des Rechtschreib-Unterrichts und die Sätze derselben Nummern zur praktischen Entwickelung der Satzlehre, die Nummern 41—75 aber, zu mündlichen und schriftlichen Arbeiten für den ersten Unterricht in der Sprache auf praktischem Wege dienen, somit dieses Buch allen Bedürfnissen des Unterrichts in höchst zweckmäßiger Weise entspricht.

Bayreuth, den 5. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nr. 30. Bayreuth, Mittwoch den 11. April 1866.

Inhalt.

Ad Num. 15,375.

An die K. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Fixirung der auf den Zehenten des Staates ruhenden kirchlichen Baulast; hier Stempelpflichtigkeit und sonstige Kosten bei Empfangsbestätigung für ärarialische Bauschillinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und weiteren Bekanntgabe an die Verwaltungen zehentbauberechtigter Stiftungen.

Bayreuth, den 6. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1609. Nr. 19.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, dann die Distriktsverwaltungsbehörden diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von Seite einer K. Kreisregierung, K. d. J., ist der Antrag gestellt worden, für die Fälle der Umwandlung der auf den Zehnten des Staates lastenden kirchlichen Baupflicht in einen ständigen jährlichen Baucanon Anordnung dahin zu erlassen, daß die Quittungen der Stiftungsverwaltungen über die ärarialischen Bauschillinge auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden dürfen, ferner daß sowohl die baubehördliche Contrasignatur der Quittungen, falls solche nicht gänzlich zu unterbleiben hätte, wie die Auszahlung der ärarialischen Bauschillinge an die Stiftungsverwaltungen porto- und sonst kostenfrei zu bewirken, und durch die betreffenden Behörden zu vermitteln seien.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, dann dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird auf obigen Antrag nachfolgender Bescheid ertheilt.

1) Die Frage, ob die Bescheinigungen über den Empfang der ärarialischen Bauschillinge stempelfrei oder aber stempelpflichtig zu behandeln seien, ist von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen bereits früher im letzteren Sinne entschieden worden. Ein Abdruck einer am 12. August 1864 unter Nr. 8115 an die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken ergangenen Finanz-Ministerial-Entschließung ist zur Kenntnißnahme beigefügt.

2) Die bisher erforderliche Gegenzeichnung der Empfangsbescheinigungen über ärarialische Bauschillinge durch die K. Baubehörden wird im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen für die Folge erlassen. Dagegen wird angeordnet, daß jene Bauschillinge künftig in den Etats und Ausgabsmanualien der K. Baubehörden als ständige, jährlich wiederkehrende Leistungen des Staatsärars aufzunehmen seien. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben deshalb das weiter Geeignete zu verfügen.

3) Was endlich die Frage betrifft, ob die ärarialischen Bauschillinge porto- und kostenfrei an die Berechtigten auszuhändigen seien, so glaubt das Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen, wie mit Rücksicht auf die allgemeine Uebung darauf bestehen zu müssen, daß auch Zahlungen der hier in Rede stehenden Art aus öffentlichen Kassen bei diesen selbst in Empfang zu nehmen seien.

Von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen wurde hiebei bemerkt, wie eine namhafte Belästigung und Unbequemlichkeit aus diesem Verfahren für die Empfangsberechtigten wohl kaum entstehen dürfte, da der Verkehr zwischen den Gemeinden und den zahlenden Kassen immerhin ein so häufiger ist, daß den Empfangsberechtigten aus der Empfangsnahme selbst keine oder doch keine erheblichen Kosten erwachsen werden.

Unter diesen Umständen hat das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erklärt, daß, nachdem die Bauschillinge an den öffentlichen Kassen selbst in Empfang zu nehmen seien, ein Anlaß zur portofreien Versendung derselben an die Empfänger nicht als gegeben erachtet werden könne.

Von vorstehender Entschließung ist den Verwaltungen zehntbauberechtigter Stiftungen entsprechende Kenntniß zu geben.

München, den 19. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Fixirung der auf den Zehnten des Staates ruhenden kirchlichen Baulast; hier Stempelpflicht und sonstige Kosten bei Empfangsbestätigung über ärarialische Bauschillinge betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Bezold.

Abdruck. Nr. 8115.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 30. Juni l. Js. wird der K. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Beilagen desselben erwidert, daß die Quittungen von Kirchenverwaltungen über die aus der Staatskassa erfolgenden Zahlungen eines nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 regulirten Baucanons nach §. 3 lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen als stempelpflichtig erscheinen, da eine solcher Zahlung zu Grunde liegende Rechtsverbindlichkeit die Stempelpflicht keineswegs ausschließt, und die Normativ-Entschließung vom 1. April 1854, in der Er-

wägung, daß die Kirchenverwaltung der eigentliche Geldempfänger ist, und keine Gewißheit besteht, ob der Baucanon wieder zu der Stempelpflicht unterliegenden Ausgaben verwendet werden wird, hier nicht anwendbar ist.

München, den 12. August 1864.

gez. v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Mittelfranken.

Auszahlung eines Baucanons, hier die Stempelpflicht der Quittungen hierüber betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
(gez.) Dr. Bischof.

Ad Num. 14,379.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Heimath des blödsinnigen angeblichen Ignaz Rotinger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gemeinde Irl, Kgl. Bezirksamts Mühldorf, wurde am 11. Novbr. v. J. eine blödsinnige Mannsperson, angeblich Ignaz Rotinger aufgegriffen, welche weder selbst über ihre Heimath Aufschluß geben kann, noch eine Legitimation oder sonstige Ermittlungsbehelfe mit sich führt.

Diese Person steht in dem Alter von 40—50 Jahren, ist 6′ groß, hat braune Augen und Haare, hervortretende Nase, ist von hagerer kräftiger Statur, kenntlich durch den stieren, blödsinnigen Gesichtsausdruck und spricht die altbayerische Mundart.

Bei ihrer Aufgreifung war dieselbe höchst mangelhaft gekleidet und ließen die ganz zerrissenen Kleidungsstücke ihre ursprüngliche Farbe nicht mehr erkennen.

Nachdem die bisher gepflogenen Erhebungen ohne Resultat blieben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach der Herkunft der bezeichneten Mannsperson geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges

sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamt Mühldorf bekannt zu geben.

Bayreuth, den 3. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,384.

(Die katholische Schulstelle zu Großenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Großenbuch, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Gräfenberg zu Neunkirchen a./B. einzureichen.

Bayreuth, den 6. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,404.

(Die katholische Schulstelle zu Witzmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Witzmannsberg, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Staffelstein oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Seßlach zu Rattelsdorf einzureichen.

Bayreuth, am 8. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

R.

Ad Num. 15,514.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Euerdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ruhestandsversetzung des Bezirksarztes Dr. Albert ist die Bezirksarztstelle II. Klasse in Euerdorf, K. Bezirksamtes Hammelburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 9. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. März l. Js. den Tagschreiber des Landgerichts Lohr, Carl von Itzstein, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Gräfenberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 22. März l. Js. die Function des Vorstandes des protestantischen Consistoriums Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft dem Direktor der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Georg Wilhelm Kahr, zu übertragen;

unterm 23. März l. Js. den Revierförster Christian Clericus von Geroldsgrün aus dienstlichen Rücksichten nach Pointen, Forstamts Regensburg, und den Revierförster Adolph Först von Pointen auf das Revier Geroldsgrün II. im Forstamte Kronach, beide in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen.

unterm 25. März l. Js. auf das in Erledigung gekommene Revier Zeyern, Forstamts Kronach, den dermaligen Aktuar des Forstamts Kelheim, Franz Xaver von Baumgarten, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unterm 30. März 1866 den Bezirksamts-Assessor Carl Wilhelm Heinrich Stadelmann zu Rothenburg a. T. an das Bezirksamt Bayreuth zu versetzen und

zum Assessor des Bezirksamts Rothenburg a. T. den Accessisten der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, Johann Friedrich Müller, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 31. März l. Js. den K. Rentbeamten von Höchstadt a./A., Jacob Bründl, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Rentamt Bayreuth zu versetzen, dann

auf die Stelle eines Rentbeamten von Höchstadt a./A. den Rechnungskommissär der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Christian Philipp Heß, dessen Bitte willfahrend, zu befördern, und

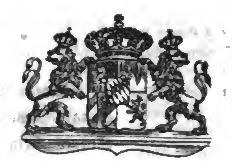
die Stelle eines Rechnungskommissärs der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der K. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Lorenz Glier, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unterm 25. März l. Js. die Pfarrei Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth, dem Priester Dr. Joseph Lindner, Dompfarr-Cooperator in Regensburg;

unterm 31. März l. Js. die Pfarrei St. Gangolph in Bamberg dem Priester Georg Rienecker, Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor in Iphofen, Bezirksamts Scheinfeld.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. März l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Köditz, Dekanats Hof, dem bisherigen Pfarrer in Leupoldsgrün, Heinrich Johann Hager zu verleihen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 31. Bayreuth, Sonnabend den 14. April 1866.

Inhalt.

Ad Num. 15,562.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kollektengesuch des General-Vikars Michael Chaldani aus Aleppo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, dem General-Vikar Michael Chaldani aus Aleppo in Syrien die Frist zur Vornahme der demselben allergnädigst bewilligten Sammlung auf weitere sechs Monate vom Tage der Eröffnung dieser Allerhöchsten Bewilligung an gerechnet, zu verlängern.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. November 1863, Kreis-Amtsblatt Nr. 97, zur Darnachachtung hiemit verständigt.

Bayreuth, den 9. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,630.

Bekanntmachung.

(Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung zum Zwecke der Errichtung eines Denkmales für den Buchhändler Palm in Braunau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. haben Seine

Majestät der König auf die von dem Comité zur Gründung eines Denkmals für den Nürnberger Buchhändler Joh. Philipp Palm in Braunau gestellte Bitte den stempelfreien Absatz von Loosen für die am 15. Mai ds. Js. zur Förderung dieses Denkmales in Braunau stattfindende Ausspielung von Uhren, Silberbestecken, Lampen, Trink- und Caféegeschirren und sonstigen Galanteriewaaren im Königreiche Bayern allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Preis eines Looses beträgt 30 kr. österreichischer oder 21 kr. süddeutscher Währung und es werden 4000 Loose in 10 Serien von je 400 Loosen ausgegeben und es treffen auf jede Serie 12 Gewinnste im Gesammtwerthe von 300 fl. österreichischer Währung.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,430.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Verlag von Arbeits- und Dienstbotenbüchern und ähnlichen Formularien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 22. vor. Mts. ergangene höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nr. 3,576.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern, Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Um die Abrechnung über die Formularien zu Arbeits- und Dienstbotenbüchern, dann andern Urkunden, welche von den Distriktsverwaltungsbehörden in Vorrath gehalten werden, zweckmäßig zu ordnen und hierin diesen Behörden thunliche Erleichterung zu gewähren, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Hinsichtlich der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine ist das in der Normativentschließung vom 19. April 1850 (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXVI., S. 20) vorgeschriebene Verfahren auch fernerhin in Anwendung zu bringen; jedoch haben die K. Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren wegen der Taxen keine besonderen Register mehr zu führen, sondern die Einnahmen an den Jagdkartentaxantheilen des Staats sofort nach Anfall im allgemeinen Taxregister vorzutragen.

Die unmittelbaren Magistrate haben dagegen wie bisher über die Jagdkartentaxen besondere Register zu führen, und dieselben am Schlusse jeden Etatsjahres der treffenden K. Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung des ärarialischen Taxantheils in Vorlage zu bringen.

Zur Controle sind, wie dieß durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1864 Nr. 4084 angeordnet ist, mit Abschluß des Kalenderjahres die unverwendet gebliebenen Jagdkartenformulare an die K. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden; bei dieser Stelle, wo ohnehin ein nach Aemtern spezifizirtes Verzeichniß der hinausgegebenen Jagdkarten-Formulare geführt wird, ist dann bei jedem Amte auch die Anzahl der zurückgelangten Formulare vorzutragen, sodann aber das Verzeichniß behufs Controlirung bei Revision der Taxregister an die Finanzkammer abzugeben.

Die Vernichtung der unverwendeten Formulare hat wie bisher bei der K. Regierung, Kammer des Innern, zu erfolgen.

2) Die Behandlung der Paßkarten hat nach Inhalt der Normativentschließungen vom 25. Januar 1851 und vom 1. Mai 1851 (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXVII., S. 10 und 38) mit folgenden Abänderungen zu geschehen:

Die Stadtkommissariate, Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren haben die von ihnen erhobenen Paßkartentaxen in ihren Taxregistern und zwar zum ganzen Betrage von je 24 kr. in der Rubrik der Taxen zu vereinnahmen und hierüber ohne weitere Ausscheidung mit den übrigen Taxgefällen für jeden Monat zum treffenden Rentamt abzurechnen. Es sind daher diese Taxen in Zukunft an das Expeditions- und Taxamt der K. Regierung, Kammer des Innern, nicht mehr einzusenden, und hat auch die Verwendung von Stempelpapier für die eingegangenen Paßkartentaxen nicht weiter stattzufinden.

Bei der Polizei-Direktion München sind diese Taxen in Zukunft mit Durchführung durch das Taxregister des dortigen Taxamtes von dem letztern ohne Ablieferung an das Expeditionsamt der K. Regierung, Kammer des Innern, ebenfalls selbst zu verrechnen.

Die unverwendet gebliebenen Paßkartenformularien sollen am Schluß des Kalenderjahres an die K. Regierungen, Kammern des Innern, eingesendet und daselbst nach Sicherung der Controlirung, wie sie oben Ziffer 1 für die Jagdkartenformulare vorgeschrieben ist, vernichtet werden.

3) Bezüglich der Legitimationskarten für Handelsreisende hat es bei dem gleichen durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen dd. 8. März 1864 Nr. 2505 „die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz betreffend", (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXXV. S. 68) angeordneten Verfahren sein Bewenden, jedoch kann das dort anbefohlene, besondere Material-Verzeichniß mit dem nunmehr zur Einführung kommenden allgemeinen Materialverzeichnisse für Urkundenformulare (Ziffer 9 gegenwärtiger Entschließung) vereinigt werden.

Das Taxamt der K. Polizei-Direktion München hat die deßfallsigen Taxanfälle wie die übrigen dort sich ergebenden Taxen zu verrechnen und zu behandeln.

4) Die Taxen für Reisepässe, für welche die Stempelanwendung gleichfalls unterbleibt, sind von allen Behörden, welche solche auszustellen haben, sofort auf Anfall in ihr eigenes Taxregister einzustellen und ist damit gleichwie mit den übrigen dort eingehenden Taxen zu verfahren. Dagegen sind die Stempelgebühren und die Anschaffungskosten für die Formulare der Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande, welche vom Expeditionsamte der K. Regierung, Kammer des Innern, geliefert werden, als durchlaufende Posten in den Rubriken 12 — 13 der von den Stadtkommissariaten und Bezirksämtern geführten Taxregister behufs der Ablieferung an das Expeditionsamt einzustellen.

Bei der Polizei-Direktion München sind zu gleichem Zwecke diese Gebühren ebenfalls als durchlaufende Posten zu behandeln.

5) Die gleiche Behandlung hat für die Legitimationsurkunden stattzufinden, welche nach §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, „den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend", (Regierungsblatt 1863 S. 1489) und nach der Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern dd. 11. November 1863 Nr. 1476 für Inländer zum Betrieb des Lebensmitteleinkaufes im Umherziehen von Distrikts-verwaltungs-Behörden ausgestellt und denselben im Formulare durch das Expeditionsamt der Regierung, Kammer des Innern, geliefert werden.

6) Die Taxen für Arbeitsbücher und Vorweisbücher, dann für Hausirpatente (§. 9 der allegirten Verordnung vom 29. Juli 1863) für Patente zum Ankauf von Waarenabfällen (§. 26 a. a. O.), für kommissionsweises Lumpensammeln durch In-

länder und Ausländer (§§. 28—29 a. a. O.) für Wandergewerbe (§. 37 a. a. O.) sind gleichfalls wie die übrigen bei der Distriktsverwaltungsbehörde anfallenden Taxen, die Stempelgebühren und festgesetzten Anschaffungskosten aber für diese Urkunden und für Dienstbotenbücher wie jene in Ziffer 4 als durchlaufende Posten zu behandeln.

7) Diese Stempelgebühren und Formular-Anschaffungskosten, bezüglich welcher Rückstände durchaus entfernt zu halten sind, sollen bei der monatlichen Abrechnung und Ausantwortung des Taxregisters an das treffende Rentamt, weil ein Hinauszahlungsausweis an letzteres nicht übergeht, besonders ersichtlich gemacht werden, und verbleiben die entsprechenden Geldbeträge in Verwahr der abrechnenden Aemter, welche sie quartalsweise und zwar bis zum 15. des auf jedes Quartal folgenden Monates an das mehrfach erwähnte Expeditionsamt abzuliefern haben.

Ebendahin sind die bei der K. Polizeidirektion München anfallenden derartigen Gebühren quartalsweise abzuliefern.

8) Das Expeditionsamt der Regierung, Kammer des Innern, hat die Formularien der K. Polizeidirektion München, den K. Stadt-Commissariaten, Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren nach Bedarf gegen Empfangsbestätigung ohne Baarzahlung abzulassen, und wird dem Expeditionsamt gestattet, die hiefür erlaufenden Kosten vorschußweise aus seinen eigenen Taxeinnahmen zu bestreiten.

Mit jedem Amte ist ein Conto-corrent zu führen, in welchem die abgegebenen Formulare im Betrage der hiefür abzuliefernden Stempel- und Herstellungs-Gebühren vorgetragen und dem Amte die erfolgenden Ablieferungen gutgeschrieben werden.

9) Dagegen haben die K. Stadtkommissariate, Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-Assessoren und das Taxamt der K. Polizeidirektion München über alle vorstehenden Formularien (Ziffer 1—6) ein nach deren Unterarten ausgeschiedenes Material-Verzeichniß zu führen, in welchem der Eingang und jeder Abgang unter Vortrag der Taxregister-Nr. zu konstatiren ist, so daß jeder Zeit der Soll-Aktivstand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrath verglichen werden kann.

10) An die Magistrate der unmittelbaren Städte werden die durch den Verlag amtlicher Legitimationspapiere zu liefernden Formularien nur gegen baare Vergütung der treffenden Stempel- und Herstellungs-Gebühren abgegeben.

11) Insoferne nach dem bereits ausgesprochenen Wunsche auch Vorstände der übrigen Behörden alle in Ziffer 4—6 bezeichneten Formularien auf ihre Kosten in Selbstverlag übernehmen wollen, so steht diesem Vorhaben nichts entgegen. In diesem Falle sind sodann die Anschaffungskosten im Taxregister nicht durchzuführen, sondern ganz außer Eintrag zu lassen, dagegen die Stempelgebühren in der gewöhnlichen Stempelrubrik vorzutragen. Uebrigens kann in diesem Falle behufs der Anschaffung eine Vorschußentnahme aus den Taxgefällen des treffenden Amtes nicht gestattet werden, und ist über die in dieser Weise verfahrenden Aemter beim Regierungstaxamte eine Aufschreibung zu führen.

12) Gegenwärtige Anordnungen sind in analoger Weise auf alle Formularien in Anwendung zu bringen, welche noch weiter durch den Verlag amtlicher Legitimationspapiere geliefert werden sollten, und haben mit dem 1. Oktober 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Die Expeditions- und Taxämter haben die von Januar bis September laufenden Jahres anfallenden Reisepaß- und Paßkartentaxen noch in der bisherigen Weise zu verrechnen.

Die bestehenden Bestimmungen wegen Führung besonderer Verzeichnisse über die Ausstellung von Legitimationsurkunden und derartigen Ausweise durch die betreffenden Verwaltungsbehörden bleiben aufrecht erhalten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und behufs Con-

trollirung der Vorräthe bei den örtlichen Gebührenbewerthungsprüfungen das Erforderliche vorzukehren.

München, den 22. März 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Vogel. von Fischer.

An die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen.

Den Verlag von Arbeits- und Dienstbotenbüchern und ähnlichen Formularien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 15,597.

(Die protestantische Schulstelle zu Frankenhag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Frankenhag, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 8. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,709.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Wartenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Wartenfels mit einem Ertrage von 476 fl., welcher jedoch in Folge der Errichtung einer neuen Schule in Schwand eine nicht unbeträchtliche Minderung erfahren wird, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, am 10. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,575.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Waldsassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des K. Bezirksarztes Dr. Braun ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Waldsassen erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 10. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,812.

(Die protestantische Schulstelle zu Lipperts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Lipperts, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem

K. Bezirksamte Hof oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 11. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Nr. 4109.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle zu Hersbruck wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Mai curr. auf Grund der Fassion vom Jahre 1854 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	218 fl.	7	kr.
an Naturalien:			
6 Schffl. 4 Mtz. 2 Vtl. Korn, à 9 fl. 4 kr.	61 fl.	12	kr.
1 Schffl. 1 Mtz. 2 Vtl. 3¼ Sz. Dinkel, à 4 fl. 32 kr.	5 fl.	51	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)			
12 Klafter hartes oder Laubholz à 6 fl. 36 kr.	79 fl.	12	kr.
5¼ Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl. incl. Fuhrlohn	27 fl.	30	kr.
200 Wellen	4 fl.	—	kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	6 fl.	8	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhaus, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet	50 fl.	—	kr.
aus 2 Tagw. Wiesen	27 fl.	—	kr.
Entschädigung für den ehemaligen Pfarrgarten	4 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	190 fl.	31½	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	26 fl.	—	kr.
Summa	699 fl.	31½	kr.
Die Lasten hievon ab mit	31 fl.	9	kr.
Reinertrag	668 fl.	22½	kr.
An freiwilligen Geschenken	87 fl.	17	kr.

Ansbach, den 5. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4147.

(Die Erledigung der Pfarrei Kirnberg, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Kirnberg wird zur Bewerbung bis zum 1. Juni d. Js. auf Grund der Fassion vom Jahre 1837 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
an baarem Gelde	72 fl.	30	kr.
an Naturalien:			
5 Schffl. 1 Mtz. — Vtl. 2¼ Sz. Korn, à 8 fl. 55 kr.	46 fl.	18	kr.
11 Schffl. — Mtz. 2 Vtl. 2¾ Sz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	45 fl.	16½	kr.
8 Schffl. 2 Mtz. — Vtl. — Sz. Haber, à 3 fl. 21 kr.	27 fl.	55	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)			
15 Klafter gemischtes Scheitholz, à 6 fl. 5 kr.	91 fl.	15	kr.

675 Stück Wellen, à 3 fl. 44 kr. 25 fl. 12 kr.
aus Stiftungskassen baar . . . 12 fl. 30 kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 20 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 25 fl. — kr.
aus 1 Tagw. Wiesen . . . . . 18 fl. 18 kr.
aus ½ Tagw. Gärten . . . . . 10 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Gemeinderecht . . . . — fl. 30 kr.
Weiderecht . . . . 3 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 69 fl 18¾ kr.

Summa 467 fl. 3¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . 5 fl. 15 kr.

Reinertrag 461 fl. 48¼ kr.

An freiwilligen Geschenken . . . 25 fl. — kr.

Dabei wird bemerkt, daß ein Auspfarrungs-Antrag der Gemeinden Ober- und Unterbreitenau vorliegt.

Ansbach, den 7. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4148.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers und Dekans in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 1. Juni c. auf Grund der Fassion vom Jahre 1853 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen
baar . . . . 47 fl. 30 kr.

2) Aus Stiftungskassen
a) aus der Kirchenstiftung Roth:
an baarem Gelde . . . . . . 28 fl. 50 kr.
an Naturalien:
7 Schffl. 3 Mtz. 2 Sz. Korn, à 8 fl. 30 kr. . . . . . 63 fl. 55¾ kr.
(Dieser Getreidebezug wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.)
25 Ansbacher oder 22½ bayerische Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr. . . . . 87 fl. 30 kr.
ein Schleißbaum . . . . . . 5 fl. — kr.
Anschlag der freien Holzbeifuhr und des Hauerlohns . . . 33 fl. 45 kr.
Geldvergütung für Wein . . . 2 fl. 24 kr.
b) aus der Kirchenstiftung Pfaffenhofen . . . . 5 fl. — kr.
c) von der Staufer Stiftung . 18 fl. 45 kr.
d) „ „ Stadtkämmerei Roth 25 fl. — kr.
e) „ „ Judenschaft Roth . 3 fl. 36 kr.
f) „ „ II. Pfarrstelle in Roth 5 fl. 15 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Scheune . . . . 70 fl. — kr.
aus 6 Tagw. 29 Dz. Wiesen . 71 fl. 13 kr.

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . 363 fl. 18¼ kr.

IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 583 fl. 54 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 4 fl. 12 kr.

Summa 1419 fl. 8¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit . . 38 fl. 3½ kr.

Reinertrag 1381 fl. 4¾ kr.

Ansbach, den 7. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden die Schullehrer Johann Paul Klinger von Wiesentfels nach Höchstädt, Lorenz Zahn von Gefrees nach Marktleuthen, Johann Deckelmann von Forchheim nach Bamberg, Andreas Wicklein von Nordhalben nach Bamberg, Wilhelm Pfeiffer von Brunn in Mittelfranken auf Präsentation nach Hof, Nikolaus Bauer von Berg auf Präsentation nach Hof, Joh. Heinrich Weiß von Weidenberg auf Präsentation nach Hof, Joseph Kremer von Unnersdorf nach Breitengüßbach, Wolfgang Adam Vogel von Oberreichenbach nach Berg, Adam Gückel von Trunstadt nach Forchheim, Johann Georg Pöhlmann von Buchau nach Gefrees; die Schulverweser Friedrich Lucas von Walpenreuth nach Alladorf, Adam Oetter von Alladorf nach Lochau, Simon Böhner von Leutendorf nach Münchberg, Johann Friedrich Bäumler von Dürrnwaid nach Presseck, Georg Hotzelt von Schwarzenstein nach Kupferberg, Georg Wagner von Kupferberg nach Gundlitz, Johann Herold von Ludwigsstadt nach Hain, Philipp Schreibmüller von Laimitz nach Kirchenlamitz, Heinrich Apetz von Gochsheim nach Hof, Lorenz Karb von Passau nach Hof, Johann Schricker von Kirchenlamitz nach Hof und Johann Georg Hahn von Hain nach Hof.

Befördert wurden zu wirklichen Schullehrern die Schulverweser Johann Kühhorn von Unterweissenbach in Weidmes, Friedrich Bayer von Münchberg in Redwitz, Johann Stahlmann von Hof auf Präsentation in Hof, Franz Blankenbach von Presseck in Hemhofen, Johann Söhnlein von Burk in Burk, Johann Michael Deller von Gundlitz in Zaubach, Adam Lindner von Osseck in Münchenreuth; zu Schulverwesern die Schulgehilfen Johann Gebhard von Markt Schorgast in Leutendorf, Johann Stang von Hemhofen in Dürrnwaid, Friedrich Jahn von Zaubach in Schwarzenstein, Ludwig Müller von Pegnitz in Laimitz, Johann Kroder von Reichenbach in Ludwigsstadt, Christoph Sühler von Höchstädt in Osseck, Julius Hofmann von Redwitz in Sparneck.

Forstdienst-Nachrichten.

Forstgehilfe Bohla in Lichtenberg wurde aus dem Staatsforstdienste entlassen.

Versetzt wurden:

Forstgehilfe König von Geroldsgrün nach Lichtenberg;

Forstgehilfe Scholler von Rothenkirchen nach Geroldsgrün;

Forstgehilfe Simon von Langheim nach Rothenkirchen:

Forstgehilfe Grasser von Breitengüßbach nach Langheim;

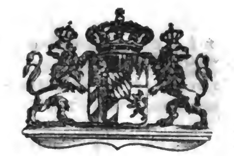
zum Forstgehilfen in Breitengüßbach wurde der Forsteleve Scharg von Glashütten befördert.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. April 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½% ganzjähr. Obligationen . .		99⅝
4½% halbjähr. " . .	101	
4% ganzjährige " . .	94	
4% halbjährige " . .	95½	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	94	
3½% Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . . 3%		
" Ostbahnen à fl. 200 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	94⅛	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 32. Bayreuth, Mittwoch den 18. April 1866.

Inhalt.

Ad Num. 15,237.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Anschaffung der Druckschrift: „der Dienst des Gemeindeschreibers ꝛc." von dem K. Bezirksamtmanne Karl Albert Regnet in Landau a./J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. wurde die Anschaffung der vom K. Bezirksamtmanne Karl Albert Regnet in Landau a./J. herausgegebenen Druckschrift: „der Dienst des Gemeindeschreibers ꝛc. Landshut 1866" von Seite der Gemeindeverwaltungen aus Gemeindemitteln allgemein gestattet.

Hievon sind die Gemeindeverwaltungen in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 12. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,999.

An die K. Stadtkommissariate und Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Paßkarten-Convention betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. März d. Js., die Einführung der Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt Nr. 17, S. 401) wird den obengenannten Behörden auf den Grund einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. eröffnet, daß im Herzogthum Schleswig die Ausstellung von Paßkarten den Polizeibehörden der Städte und den Oberbeamten der Aemter, Landschaften und adeligen Distrikte für die ihnen untergebenen Bezirke zusteht.

Bayreuth, am 14. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,179.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat März 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März 3. „	55½	55½	—	14	18	93	93	—	10	48	31½	31½		10	36	25	25	—	6	42	
	10. „	180	180	—	14	15	257	257	—	10	45	26½	26½	—	10	12	75½	75½	—	6	48	
	17. „	282½	282½	—	14	18	135½	135½	—	10	45	63½	63½	—	10	36	89½	89½	—	6	54	
	24. „	215	215	—	14	33	209	209	—	10	51	27½	27½	—	10	39	34½	34½	—	6	45	
	31. „	147	147	—	14	33	114½	114½	—	10	54	29	29	—	10	42	12½	12½	—	6	48	
Bamberg.	2 März	98 2/6	98 2/6	—	15	43	119 2/6	119 2/6	—	11	31	—	—	—	—	—	6	6	—	6	27	
	7. „	207	177	30	15	41	136	136	—	11	11	—	—	—	—	—	205	205	—	6	58	
	10. „	120 2/6	95 2/6	25	15	2	167 4/6	167 4/6	—	11	14	—	—	—	—	—	5	5	—	6	27	
	14. „	206	176	30	15	6	151	151	—	11	22	—	—	—	—	—	98	98	—	6	58	
	17 „	207 5/6	202 4/6	5	15	—	151	151	—	11	28	1	1	—	11	—	19	19	—	6	39	
	21. „	127½	119½	8	15	22	166 1/6	166 1/6	—	11	18	—	—	—	—	—	391	391	—	7	2	
	24. „	232 4/6	232 4/6	—	15	34	217 1/6	213½	4	11	13	1	1	—	9	—	324	324	—	7	17	
	28. „	146 2/6	134 2/6	12	15	12	119 4/6	116 4/6	3	11	23	16 2/6	16 2/6	—	11	26	21	21	—	6	40	
	31. „	77	77	—	15	24	84 4/6	84 4/6	—	11	17	—	—	—	—	—	120½	120½	—	7	2	
Hof.	1. März	2	2	—	16	48	23	23	—	12	54	4	4	—	10	30	72	72	—	6	54	
	8. „	3	3	—	16	48	32	32	—	12	48	—	—	—	—	—	89	89	—	7	15	
	15. „	—	—	—	—	—	19	19	—	12	45	—	—	—	—	—	31	31	—	7	15	
	22. „	3	3	—	16	48	19	19	—	12	36	2	2	—	10	36	56	56	—	7	15	
	29. „	2	2	—	16	48	5	5	—	12	12	6	6	—	10	36	31	31	—	7	15	

Bayreuth, den 5. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4149.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Leipheim, Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Leipheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni curr. auf Grund der Fassion vom Jahre 1858 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Staatskassen:

baar	4 fl. — kr.
Geldvergütung für Stroh	30 fl. — kr.
an Naturalien;	
13½ Klafter (bayer. Ms.) gemischtes Bekenholz	80 fl. 40 kr.
1500 Wellen	81 fl. 3 kr.
Aus Stiftungskassen:	
baar	176 fl. — kr. / 52 fl. 45 kr.
an Naturalien:	
8 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtl. 2 Sz. Roggen	71 fl. 37¾ kr.
33 Schffl. 5 Mtz. 3 Vtl. — Sz. Veesen	129 fl. 2¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
Aus Gemeindekassen:	
baar	1 fl. 45 kr.
Von Privaten	1 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	26 fl. 36 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	35 fl. — kr.
aus Gärten zu 47 Dez.	2 fl. — kr.
„ Aeckern, Wiesen und Gemeindetheilen zu 10 Tagw. 96 Dez.	30 fl. 15 kr.
IV. Aus Rechten:	
Gemeinderecht	— fl. 18 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	86 fl. 25 kr.
Summa	758 fl. 27½ kr.
Die Lasten hievon ab mit	18 fl. 22¾ kr.
Reinertrag	740 fl. 4¾ kr.
An freiwilligen Geschenken	45 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind die aus dem Pfarrfond vorgeschossenen Donau-Dammbaukosten zu 83 fl. 33 kr. in jährlichen Abfitzfristen zu 10 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 7. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4150.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Treuchtlingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni curr. auf Grund der Fassion vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	168 fl. 45 kr.
an Naturalien:	
4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtl. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 59 kr.	40 fl. 11¼ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vtl. ½ Sz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr.	10 fl. 30¾ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	

12¼ Klafter Buchenscheitholz 12¼ „ Fichtenscheitholz 306¼ buchene Wellen 306¼ fichtene Wellen	96 fl. 56 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
baar	28 fl. — kr.	
II. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, und auch für eine große Familie ausreichenden Raum bietet, mit Zugehörung	30 fl. — kr.	
Ertrag eines Krautbeetes . . .	— fl. 48 kr.	
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien für Holzfuhren	22 fl. — kr.	
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	215 fl. 15¾ kr.	
V. Aus observanzmäßigen Gaben .	2 fl. — kr.	
Summa	614 fl. 26¾ kr.	
An freiwilligen Geschenken . .	15 fl. — kr.	

Ansbach, den 7. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 7094.

Bekanntmachung.

(Untersuchung, Majestäts- und Amtsehrenbeleidigung durch die Presse betreffend.)

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 3. Februar l. Js. wurde auf Grund des Art. 58, Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die Unterdrückung nachstehender Broschüren, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, nemlich: „Probestein, ob der König von Bayern wirklich wahrheits- und gerechtigkeitsliebend ist oder ob er die Welt blos prellen will" und „Sieg des Wortes Gottes" (beide im Selbstverlage des Verfassers G. Zürn, Kümertsweiler, Oberamts Tetteweg, Württemberg) ausgesprochen.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, am 30. März 1866.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.
Der Königl. Direktor,
Kopp.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März l. Js. den K. Rentbeamten von Markt-Schorgast, Gottfried Eichel auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen; dann

auf die Stelle eines Rentbeamten von Markt-Schorgast den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, August Brunner, dessen Bitte willfahrend, zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der K. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Knab, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. Js. dem Hauptzollamts-Controleur Joseph Steiner in Bayreuth in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 33. Bayreuth, Sonnabend den 21. April 1866.

Inhalt.

Ad Num. 3861.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Fixirung der auf den Zehenten des Staates ruhenden kirchlichen Baulast, hier Stempelpflicht und sonstige Kosten bei Empfangsbestätigung über ärarialische Bauschillinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken unterm 6. l. Mts. durch das Kreis-Amtsblatt Nr. 30 S. 399 veröffentlichte höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. März l. J. Nr. 1609 bez. Betreffs, sowie auf die ebendortselbst bekannt gegebene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. August 1864 Nr. 8115 werden die K. Rentämter zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 16. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 16,209.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Miesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des K. Bezirksarztes Dr. Krembs zu Miesbach, ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Miesbach erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 17. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung,

die XVII. und beziehungsweise XV. Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Regierungsblatt S. 434 und 435) ist heute die XVII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XV. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

11

und bei der

XV. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

20.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

11 111 211 311 411 511
611 711 811 911 ꝛc.

die Obligationen auf Namen

20 120 220 320 420 520
620 720 820 920 ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1866 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium oder von dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1866 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen unter den in der Ausschreibung vom 12. März l. Js. ausgesprochenen Begünstigungen (Regierungsblatt 1866, S. 257) bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen K. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der K. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 16. April 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die V. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 5. l. Mts. (Reggs.-Bl. Seite 435 und 436) ist heute die V. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

XV

im Kapitalsbetrage zu **117,800 fl.** gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2 prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Katasternummern:

1478 bis 1571 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1866 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Konsistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nro. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) unter den in der Ausschreibung vom 12. März l. Js. (Reggs.-Bl. 1866 S. 257) ausgesprochenen Begünstigungen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen K. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der K. Rentämter geschehen.

München, den 16. März 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

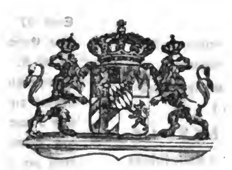
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. April l. Js.:

1) dem K. Bezirksamtmann Johann Andreas Karl Kellein in Bayreuth und
2) dem K. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Karl Weidemann in Hof

den Titel und Rang von Regierungsräthen tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 9. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bayreuth wiedergewählten Theodor Muncker in dieser Eigenschaft landesherrlich zu bestätigen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 34. Bayreuth, Mittwoch den 25. April 1866.

Inhalt.

Nr. 7886.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 1866/67 auf

Samstag den 2. Juni l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

München, den 17. April 1866.

Ludwig.

v. Vogel.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1866/67 betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nr. 9611.

An die K. Rentämter, dann sämmtliche taxperzipirende Sekretäre und Gerichtsschreiber von Oberfranken.

(Die Erhebung von Taxen und Gebühren mittelst Postnachnahme bei den Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. vor. Mts., Nr. 3285, im rubrizirten Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im dießjährigen Amtsblatte Seite 322 bis 326.

Bayreuth, den 16. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Abdruck.
Nr. 3285.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die im genannten Betreffe unterm 2. März l. Js., Nr. 2712, ergangene Normativ-Entschließung wird den K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins hiemit bekannt gegeben, daß

1) wegen der hierin unter Ziffer 6 aufgenommenen Bestimmung durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 9. März l. Js., Nr. 2273, der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten der Auftrag zugegangen ist, den Postanstalten den strengsten Vollzug einzuschärfen und

2) daß von Seite des K. Staats-Ministeriums der Justiz durch eine im Justizministerialblatte Stück V, Seite 37 des laufenden Jahrgangs bekannt gegebene Entschließung d. d. 6. l. Mts., Nr. 6741, an die K. Bezirksgerichte, sowie die K. Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins die in der Gerichtsordnung cap V, §. 8 und 9 und in den spätern Novellen hiezu gegebenen Vorschriften über die Verpflichtung der Parteien zur Aufstellung von Insinuations-Mandataren zur genauen Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht worden sind.

Hiebei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Aufstellung von Insinuations-Mandataren gegenüber der Anhäufung von Taxrückstands-Ueberweisungen an die K. Rentämter und bei der Schwierigkeit der Taxerhebung im Requisitionswege von Bedeutung erscheine, wenn an der bestehenden durch mehrfache oberstrichterliche Entscheidungen und nach frühern Erlassen des K. Staats-Ministeriums der Justiz ausgesprochenen Verpflichtung des Insinuations-Mandatars zur Entrichtung der auf den treffenden Gerichtserlassen haftenden Taxen und andern Gebühren strenge festgehalten wird.

München, den 16. März 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. F.,
von Oberfranken.

Die Erhebung von Taxen und Gebühren mittelst Postnachnahme bei den Gerichten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Bischof.

Ad Num. 16,307.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberfranken.

(Anschaffung einer Ausgabe der allgemeinen Bauordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bautechniker Ludwig Daffenreither zu Mün-

chen hat im Selbstverlage einen Abdruck der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 mit Berücksichtigung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März d. Js. eingetretenen Modifikationen derselben herausgegeben, dessen Preis sich auf 15. kr beläuft.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. haben die Bezirksämter die Anschaffung dieses Werkchens den Gemeinden aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen zu empfehlen.

Bayreuth, den 19. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,356.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines K. Bezirksarztes I. Classe zu Garmisch, K. Bezirksamts Werdenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarztes I. Classe Dr. Fr. S. Schwarzmaier nach Schrobenhausen ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Garmisch, K. Bezirksamtes Werdenfels im Regierungsbezirke von Oberbayern, erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 19. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,457.

Bekanntmachung.

(Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gelangten Mittheilung ist es fortan nicht mehr erforderlich, daß die Boden- und Gewerbserzeugnisse des Zollvereines bei ihrer Einfuhr in Italien mit Ursprungs-Zeugnissen begleitet sind, um die im Handelsvertrage vom 31. Dezember v. Js. vereinbarten Begünstigungen zu genießen.

Diese Verkehrserleichterung wird hiemit unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. März 1866, Kreis-Amtsblatt Nr. 26, zur Kenntniß des Handelsstandes so wie der mit Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse beauftragt gewesenen Behörden gebracht.

Bayreuth, den 20. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3120.

(Die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch erfolgtes Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creußen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen baar	48 fl. 45	kr.
II. An Zinsen	231 fl. 25	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig, sammt Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. —	kr.

b) 31 Tagwerk Grundstücke . . 229 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Gemeinde- und Weiderecht . . — fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 231 fl. 25¾ kr.

Summa 791 fl. 20¾ kr.

Lasten — fl. 53¼ kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 790 fl. 27¼ kr.

Bayreuth, den 12. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 4194.

(Die Erledigung der Pfarrei Wiebelsheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wiebelsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni curr. mit folgenden Bezügen auf Grund der Fassion vom Jahre 1837 hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Stiftungskassen:

baar . . . . 309 fl. 10½ kr.

an Naturalien:

2 Schffl. 4 Mtz. Korn, à 8 fl. 14 kr. . . . . 21 fl. 57¼ kr.

4 Schffl. — Mtz. Dinkel, à 3 fl. 52 kr. . . . . 15 fl. 28 kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten Stande befindet . . . 25 fl. — kr.

aus 2¼ Tagw. Aeckern . . . . 19 fl. 30 kr.

„ 1 „ Wiesen . . . . 9 fl. — kr.

„ 1⅝ „ Gemeindtheilen . 21 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Gemeinderecht . . . . 8 fl. — kr.

Weiderecht . . . . 2 fl. — kr.

Forstrecht . . . . 2 fl. 48 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 28 fl. 42 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 2 fl. — kr.

Summa 460 fl. 5¾ kr.

Die Lasten hievon ab mit . . 3 fl. — kr.

Reinertrag 457 fl. 5¾ kr.

An freiwilligen Geschenken . . 10 fl. — kr.

Ansbach, den 9. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. April 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. „ . .	101	
4% ganzjährige „ . .	94	
4% halbjährige „ . .	95½	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	94	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	925	
„ Ostbahnen à fl. 200 4½%		
„ „ m. 60% Eins. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	94½	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 35. Bayreuth, Freitag den 27. April 1868.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Gifthandel betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 114 des Polizeistrafgesetzbuches über den Handel mit Giften oder denselben gleichgeachteten Stoffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Stoffe, dann ihre Präparate mit Ausnahme von

Vesikator- (spanischen Fliegen-) Pflaster, Sabinasalbe und

Goulard'schem (Blei-) Wasser

erklärt.

§. 2.

Zur Zubereitung von Giften sind nach Maßgabe ihrer Gewerbs-Befugnisse berechtigt:

1) die Apotheker,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte.

§. 3.

Das Einsammeln giftiger Kräuter, Samen, Wurzeln, dann des Mutterkorns und der Canthariden unterliegt keiner Beschränkung.

Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenprodukte ergeben.

Die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind zur

Gewinnung jener Gifte befugt, welche als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes sich darstellen.

§. 4.

Zur Zubereitung von Giften für wissenschaftliche Zwecke ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

§. 5.

Die Berechtigung zur Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Vorschriften in §. 9 nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, dann die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen sämmtliche Gifte,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht,
3) die in §. 3 bezeichneten Personen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte

verabfolgen.

§. 6.

Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten Räumen und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Verwendung der zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften erforderlichen Geräthschaften zu treffen.

§. 7.

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Behältnisse für diese Gifte müssen fest und dauerhaft und mit gut schließenden Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den darin befindlichen Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen und oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein.

In den Apotheken müssen die für die Receptur bestimmten Gifte oberhalb der Aufschrift gleichfalls mit einem † bezeichnet werden; die Aufbewahrung im verschlossenen Giftschranke ist nur bezüglich der in der Beilage Ziff. II aufgeführten Stoffe geboten.

Die zur Aufbewahrung der Gifte gebrauchten Behältnisse, sowie die zum Giftverkaufe erforderlichen Geräthschaften als Waagen, Löffel, Gewichte u. s. w. sind ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden und gesondert aufzubewahren.

Das zur Führung von Giften befugte ärztliche Personal und die übrigen zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen, sowie Jene, welche außerdem auf rechtmäßige Weise in den Besitz von Gift gekommen sind, haben die Gifte in einer gegen Unglücksfälle oder Mißbrauch sichernden Weise zu verwahren.

§. 8.

Die Versendung von Giften darf nur in hiezu tauglichen, haltbaren, wohl verschlossenen, mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Gift" versehenen Behältnissen bewerkstelligt werden.

Bei der Versendung von arsenikalischen und anderen metallischen Giften auf dem Rheine und dem Ludwigskanale sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839, S. 987, Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1839, S. 613), dann der Verordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt von 1842, S. 199 u. 200) und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1865 (Regierungsblatt von 1865, S. 585, Kreisamtsblatt der Pfalz von 1865, S. 845) maßgebend.

§. 9.

Die Abgabe von Giften richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte Personen die bei

Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

2) Die Apotheker sind überdieß ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen mit Ausnahme der nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben nach §. 3 Ziff. 6 und 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, als Heilmittel abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An andere Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, dürfen dieselben von den Apothekern, wie von den Gift- und Arzneiwaarenhändlern nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist.

Der Erlaubnißschein, welcher nach anliegendem Formulare (Beil. Ziff. III) auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

4) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte sind bezüglich der Abgabe jener Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht, den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

5) Die Sammler giftiger Kräuter, Samen u. s. w., die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken und die Inhaber von Fabriken und Gewerben (§ 3) dürfen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte nur an Personen verkaufen oder überlassen, die zu solchem Besitze berechtigt sind.

6) An andere als die nach Vorstehendem zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Erwerb von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

8) Die nach Ziff. 1 und 4 zum Verkaufe von Giften berechtigten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines polizeilichen Erlaubniß-Scheines verabfolgten Gifte ein Buch nach dem anliegenden Formulare (Beil. Ziff. IV.) zu führen.

§. 10.

Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmäßig erworben worden sind, verwendet werden.

Insbesondere dürfen die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln verwenden, deren Abgabe oder äußerliche Anwendung ihnen nach § 3 Ziff. 6, 7 und 9 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, zusteht.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer ist verboten.

Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu obigem Zwecke darf von den Distriktspolizeibehörden unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaßregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

Personen, welche die polizeiliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Abgabe anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhal-

ten haben, bleiben bei Ausübung dieser Befugniß den Beschränkungen unterworfen, unter welchen ihnen die Bewilligung ertheilt wurde.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündigung durch das Regierungs-Blatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich des Einsammelns giftiger Kräuter, sowie der Berechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und des thierärztlichen Personales zur Führung und Abgabe von Giften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage Ziff. I zu §. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und deren Salze (z. B. **Cyancalium.**)

Alcaloidia, Alcaloide und andere giftige Pflanzenstoffe, und zwar:

Aconitin,
Atropin,
Brucin,
Chelerythrin,
Chelidonin,
Codein,
Colchicin,
Coniin,
Daturin,
Delphinin,
Digitalin,

Emetin,
Glaucin,
Hyoscyamin,
Jervin,
Lobelin,
Meconin,
Morphium,
Narcein,
Narcotin,
Nicotin,
Opianin,
Picrotoxin,
Sabadillin,
Scillitin,
Strychnin,
Thelain,
Veratrin
nebst den alcaloidhaltigen indischen Pfeilgiften **Upas tieuté, Woorara** und **Curare.**

Antimonii butyrum, Antimonbutter,

Antimonii et Kali Tartras; Tartarus emeticus, Brechweinstein.

Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate und Mischungen.

Cantharides, spanische Fliegen.

Herba aconiti, Eisenhutkraut.

Herba et radix Belladonnae, Wolfskirschen-Kraut und Wurzel.

Herba et Semen Conii maculati, Schierling-Kraut und Samen.

Herba et semen Daturae stramonii, Stechapfelkraut und Samen.

Herba digitalis, Fingerhut-Kraut.

Herba et semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen.

Herba lactucae virosae, Giftlattig.

Herba Sabinae, Sadebaumkraut.

Mercurius bijodatus ruber, Rothes Jodquecksilber.

Mercurius praecipitatus albus, Weißer Präcipitat.

Mercurius praecipitatus ruber, Rother Präcipitat (Quecksilberoxyd).

Mercurius sublimatus corrosivus, Sublimat (Quecksilberchlorid). Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser lösliche Quecksilbersalze.

Nuces vomicae, Brechnüsse.

Oleum amygdalarum amararum aethereum, Aetherisches Bitter-Mandelöl.

Oleum Crotonis, Crotonöl.

Oleum Sabinae, Sadebaumöl.

Opium, Opium.

Phosphorus, Phosphor.

Radix et semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen.

Radix Hellebori albi et nigri, Weiße und schwarze Nießwurz.

Saccharum Saturni, Bleizucker. Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser löslichen Bleisalze.

Secale cornutum, Mutterkorn.

Semen Sabadillae, Sabadill-Samen.

Beilage Ziff. II zu §. 7 Abs. 4.

Acidum arsenicosum.
Acidum hydrocyanicum.
Aconitina.
Atropina.
Digitalinum.
Ferrum arsenicum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum cynatum.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Liquor arsenicalis Fowleri.
Morphina.
Morphina acetica.
Morphina hydrochlorica.
Oleum amygdalarum amararum aethereum.
Picrotoxinum.
Pulvis arsenicalis Cosmi.
Strychnina.
Strychnina nitrica.
Veratrina.
Zincum cyanatum.

Beilage Ziff. III. zu §. 9 Nr. 3.

Dem (ins. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) wird seinem Ansuchen gemäß auf Grund zustimmender Erklärung des kgl. Bezirksarztes hiemit die Erlaubniß ertheilt, . . . (ins. der Name und das Gewicht des Giftes) . . . zum . . . (ins. der angegebene Zweck) anzukaufen.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig . . . . (für einmaligen Ankauf . . . . für . . . . Monate 2c.)

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Distrikts-Polizeibehörde.)

(L. S.) N. N.

Beilage Ziffer IV. zu §. 9 Nr. 7.

Tagebuch

über den

Verkauf von Giften

von

N. N.

Nro.	Des Giftes		Namen, Beruf und Wohnort der Abnehmer	Zeit der Abgabe.			Datum der polizeilichen Erlaubniß u. Benennung der ausstellenden Behörde.	Unterschrift des Empfängers	Bemerkungen.
	Namen	Gewicht.		Jahr	Monat	Tag			

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Arzneien, auf welche die Bestimmung des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung zu finden hat, werden vorbehaltlich der Vorschriften Unserer Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend, die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate erklärt, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein, oder nicht.

§. 2.

Zur Zubereitung von Arzneien behufs des Verkaufes oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

I. nach dem Umfange ihrer Gewerbsbefugnisse:

a) die Apotheker,

b) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte;

II. nach Maßgabe ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien:
   a) die Besitzer von Handapotheken,
   b) das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal, dann
   c) die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen;

III. nach dem Inhalte der Bewilligungsurkunde: wer die Erlaubniß Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Zubereitung und Abgabe einzelner Arzneien erhalten hat.

§. 3.

Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien bemißt sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

2) Die Apotheker sind außerdem ausschließend berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

3) An andere, als die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Personen dürfen von den Apothekern sämmtliche Arzneien zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination abgegeben werden.

   Den Apothekern ist überdieß gestattet,
   a) sämmtliche Arzneien an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind und
   b) die in der Beilage Ziff. II aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung zu verabfolgen.

4) Die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen an andere, als die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen nur Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

5) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt, deren Zubereitung ihnen zukommt, im Uebrigen sind sie bezüglich des Umfanges ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

6) Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten ärztlichen Personale dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien, die übrigen ärztlichen Personen aber nur jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

7) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf vorbehaltlich der Vorschrift in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Januar v. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben:

   Heftpflaster,
   Höllenstein,
   Rohen und gebrannten Alaun,
   Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
   Eisenoxydhydrat,
   Weiße Magnesia,
   Brechwurzel,
   Zimmettinktur,
   Hofmann'schen Liquor,
   Salmiakgeist,
   Haller's Säure,
   Brechweinstein,
   Opium und dessen Präparate,
   Chloroform und
   Mutterkorn.

   Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien erlaubt, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

Die nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader hingegen sind nur berechtigt:

Heftpflaster,
Goulard'sches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist, und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse zu verabfolgen.

8) Die Hebammen sind zur Führung von Salmiakgeist, Hofmann'schem Liquor und Zimmttinktur nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern befugt.

9) Den Thierärzten und den zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen ist gestattet, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

10) Wer die Bewilligung zur Zubereitung und zum Verkaufe einzelner Arzneien erhalten hat (§. 2 Nr. III), bleibt hinsichtlich der Abgabe derselben den Bestimmungen unterworfen, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt wurde.

11) Wer sich mit dem Einsammeln der in der Beilage Ziff. I aufgeführten Saamen, Wurzeln und Kräuter oder mit der Cultur von Heilpflanzen befaßt; wer durch berg- oder hüttenmännischen Betrieb Arzneien als Haupt- oder Nebenprodukte erzeugt und wer bei dem Fabrik- oder Gewerbsbetriebe Arzneien als Nebennutzung gewinnt, darf die von ihm gewonnenen Rohstoffe oder Produkte nur an Personen verkaufen oder überlassen, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich der Gewerbsberechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und der Befugniß des thierärztlichen Personals zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage Ziff. I zu §. 1.

Acidum aceticum, Essigsäure,
Acidum arsenicosum, arsenige Säure,
Acidum benzoicum, Benzoësäure,
Acidum hydrochloricum, Salzsäure.
Acidum hydrocyanicum, Cyan-Wasserstoffsäure.
Acidum nitricum, Salpetersäure.
Acidum phosphoricum, Phosphorsäure.
Acidum succinicum, Bernsteinsäure.
Acidum sulphuricum, Schwefelsäure.
Acidum tannicum, Gerbsäure.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure.
Aconitina, Akonitin.
Aether, Aether.
Aether aceticus, Essigäther.
Agaricus albus, Lärchenschwamm.
Aloë, Aloë.
Alumen, Alaun.
Ammonia acetica, essigsaures Ammoniak.
Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak.
Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak.
Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak.

Ammonia phosphorica, phosphorsaures Ammoniak.
Ammonia pura liquida, Salmiakgeist
Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak.
Ammoniacum, Ammoniakgummi.
Amygdalina, Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua hydrosulphurata, Schwefelwasserstoffwasser.
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd.
Asa foetida, Stinkasant.
Atropina, Atropin.
Auro-Natrium chloratum, Chlor-Gold-Natrium.
Balsamum Copaivae, Copaivobalsam.
Balsamum peruvianum, Peruvianischer Balsam.
Baryum chloratum, Chlorbaryum.
Bismuthum subnitricum, Basisch salpetersaures Wismuthoxid.
Bromum, Brom.
Bulbus seu Radix Colchici, Herbstzeitlosenwurzel.
Bulbus Scillae, Meerzwiebel.
Calcium chloratum, Chlorkalcium.
Calcium sulphuratum, Schwefelkalcium.
Camphora, Kampher.
Cantharides, spanische Fliegen.
Capita papaveris, Mohnköpfe.
Carboneum sulphuratum, Schwefelkohlenstoff.
Cassia Fistula, Röhrenkassie.
Castoreum, Bibergeil.
Catechu, Catechu.
Chinium, Chinin.
Chinoidina, Chinoidin.
Cinchonina, Cinchonin.
Chloroformium, Chloroform.
Chlorum in aqua, Chlorwasser.
Cocculi indici, Kokkelskörner.
Cortex Cascarillae, Kascarillrinde.
Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Frangulae, Faulbaumrinde.
Cortex Granati radicis, Granatwurzelrinde.
Cortex Mezerei, Seidelbastrinde.
Cubebae, Kubeben.
Cupro-Ammonia hydrochlorica, Köchlin'scher Kupferliquor.
Cupro-Ammonia sulphurica, schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak.
Cuprum aceticum, essigsaures Kupfer.
Cuprum aluminatum, Kupferalaun.
Cuprum sulphuricum, schwefelsaures Kupferoxyd.
Digitalinum, Digitalin.
Ergotinum, Ergotin.
Euphorbium, Euphorbium (Wolfsmilch).
Fel Tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle.
Ferro-Ammonia citrica, Citronensaures Eisenoxyd-Ammoniak.
Ferro-Ammonia hydrochloria, Salzsaures Eisenoxyd-Ammoniak.
Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali.
Ferrum aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Eisenoxyd.
Ferrum arsenicicum, arsensaures Eisen.
Ferrum carbonicum saccharatum, kohlensaures Eisenoxydul mit Zucker.
Ferrum chloratum, Eisenchlorür.
Ferrum chloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorür.
Ferrum sesquichloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorid.
Ferrum sesquichloratum liquidum dilutum, verdünntes flüssiges Eisenchlorid.
Ferrum cyanatum, Cyaneisen.
Ferrum jodatum saccharatum, Eisenjodür mit Zucker.
Ferrum sesquijodatum liquidum, flüssiges Eisenjodid.
Ferrum lacticum, milchsaures Eisenoxydul.
Ferrum oxydato-oxydulatum, Eisenoxydoxydul.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxydhydrat.
Ferrum oxydatum hydrato-aceticum in aqua, Eisenoxyd mit essigsaurem Eisenoxyd in Wasser.
Ferrum phosphoricum oxydulatum, phosphorsaures Eisenoxydul.
Ferrum pulveratum, Eisenpulver.
Ferrum sulphuricum oxydulatum, schwefelsaures Eisenoxydul.

Flores Arnicae, Wohlverleihblumen.
Flores Brayerae anthelminthicae, Kusso (Kosso).
Flores Cinae, Wurmsamen.
Folia Sennae, Sennesblätter.
Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter.
Fructus Colocynthidis, Kolequinten.
Fucus crispus, Perltang, Irländisches Perlmoos.
Galbanum, Mutterharz.
Gummi Guttae, Gümmigutt.
Herba Aconiti, Eisenhutkraut.
Herba Belladonnae, Tollkirschenkraut.
Herba Cardui Benedicti, Kardobenediktenkraut.
Herba Centaurii minoris, Tausendgulbenkraut.
Herba Chelidonii, Schöllkraut.
Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut.
Herba Cochleariae, Löffelkraut.
Herba Conii maculati, Schierlingskraut.
Herba Digitalis, Fingerhutkraut.
Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Holzzahn.
Herba Gratiolae, Gottesgnadenkraut.
Herba Hyoscyami, Bilsenkraut.
Herba Jaceae, Stiefmütterchenkraut.
Herba Lactucae virosae, Giftlattigkraut.
Herba Mari veri, Amberkraut.
Herba Marubii albi, Weißer Andorn.
Herba Polygalae amarae, Bittere Kreuzblume.
Herba Pulsatillae, Küchenschelle.
Herba Sabinae, Sadebaum oder Sevenbaumspitzen.
Herba Scordii, Lachenknoblauch.
Herba Stramonii, Stechapfelkraut.
Herba trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid.
Hydrargyrum chloratum mite, mildes Quecksilberchlorür.
Hydrargyrum cyanatum, Cyanquecksilber.
Hydrargyrum depuratum, gereinigtes Quecksilber.
Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür.
Hydrargyrum bijodatum rubrum, Quecksilberjodid.

Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum oxydulatum nigrum, schwarzes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Quecksilberpräcipitat.
Hydrargyrum stibiato-sulphuratum, Schwefelantimon, Schwefelquecksilber.
Hydrargyrum sulphuratum nigrum, schwarzes Schwefelquecksilber.
Hydrargyrum sulphuratum rubrum, rothes Schwefelquecksilber.
Jodum, Jod.
Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali.
Kali carbonicum crudum, rohes kohlensaures Kali (Pottasche).
Kali carbonicum depuratum, gereinigtes kohlensaures Kali.
Kali carbonicum liquidum, flüssiges kohlensaures Kali.
Kali carbonicum purum, reines kohlensaures Kali.
Kali bicarbonicum, doppelt kohlensaures Kali.
Kali causticum fusum, geschmolzenes Aetzkali.
Kali causticum liquidum, flüssiges Aetzkali.
Kali chloricum, chlorsaures Kali.
Kali nidricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Kali.
Kali nitricum crudum, salpetersaures Kali.
Kali sulphuricum crudum, rohes schwefelsaures Kali.
Kali sulphuricum purum, reines schwefelsaures Kali.
Kali tartaricum, neutrales weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum, doppelt weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum pulveratum, gepulvertes doppelt weinsteinsaures Kali.
Kalium bromatum, Bromkalium.
Kalium ferrocyanatum flavum, Ferrocyankalium, Blutlaugensalz.
Kalium jodatum, Jodkalium.
Kalium sulphuratum, Schwefelkalium.

Kino, Kino.

Kreosotum, Kreosot.

Lactucarium, Giftlattichsaft.

Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz.

Lignum Quassiae surinamensis, Surinamensisches Quassienholz

Lignum Sassafras, Sassafrasholz.

Lithion, Lithion.

Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia.

Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia.

Magnesia usta, gebrannte Magnesia.

Manna, Manna.

Morphina, Morphin.

Moschus, Bisam.

Myrrha, Myrrhe.

Natro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz.

Natrum aceticum, essigsaures Natron.

Natrum boracicum, boraxsaures Natron (Borax)

Natrum carbonicum crystallisatum depuratum, gereinigtes krystallisirtes kohlensaures Natron.

Natrum carbonicum crystallisatum venale, käufliches krystallisirtes kohlensaures Natron.

Natrum carbonicum depuratum dilapsum, verwittertes, gereinigtes kohlensaures Natron.

Natrum bicarbonicum, doppelt kohlensaures Natron.

Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron.

Natrum nitricum crudum, rohes salpetersaures Natron.

Natrum nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Natron.

Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron.

Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron, Glaubersalz.

Natrum sulphuricum dilapsum, verwittertes schwefelsaures Natron.

Nuces vomicae, Krähenaugen.

Oleum amygdalarum amarum aethereum, ätherisches Bittermandelöl.

Oleum animale crudum, rohes Thieröl.

Oleum Cajeputi, Cajeput-Oel.

Oleum Chamomillae aethereum, ätherisches Kamillenöl.

Oleum Crotonis, Krotonöl.

Oleum Ricini, Ricinusöl.

Oleum Sabinae, Sade- oder Sevenbaumöl.

Oleum Sinapis aethereum, ätherisches Senföl.

Oleum Valerianae, Baldrianöl.

Opium, Opium.

Phosphorus, Phosphor.

Picrotoxinum, Picrotoxin.

Plumbum aceticum crudum, rohes essigsaures Bleioxyd.

Plumbum aceticum depuratum, gereinigtes essigsaures Bleioxyd.

Plumbum subaceticum liquidum, flüssig basisch essigsaures Bleioxyd, Bleiessig.

Plumbum hydrico-carbonicum, kohlensaures Bleioxyd.

Plumbum oxydatum fusum, geschmolzenes Bleioxyd.

Plumbum oxydatum rubrum, rothes Bleioxyd.

Plumbum tannicum, gerbsaures Bleioxyd.

Propylamin.

Pulpa Cassiae, Röhren-Kassienmus.

Pulpa tamarindorum, Tamarindenmus.

Pulvis aërophorus, Brausepulver.

Radix Angelicae, Angelikawurzel.

Radix Arnicae, Wohlverleihwurzel.

Radix Artemisiae, Beifußwurzel.

Radix Bardanae, Klettenwurzel.

Radix Belladonnae, Tollkirschen- oder Belladonna-Wurzel.

Radix caricis arenariae, Sandriedgraswurzel.

Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel.

Radix Chinae, Chinawurzel.

Radix Colombo, Kolombowurzel.

Radix Enulae, Alantwurzel.

Radix Filicis maris, Farrnkrautwurzel.

Radix Galangae, Galgantwurzel.

Radix Hellebori albi, weiße Nießwurz.

Radix Hellebori nigri, schwarze Nießwurz

Radix Jalapae, Jalapenwurzel.

Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel.

Radix Levistici, Liebstöckelwurzel.

Radix Ononidis, Hauhechelwurzel.
Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel.
Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel.
Radix Rhei, Rhabarberwurzel.
Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel.
Radix Sassaparillae, Sassaparillwurzel.
Radix Senegae, Senegawurzel.
Radix Serpentariae, virginische Schlangenwurzel.
Radix Tormentillae, Tormentillwurzel.
Radix Valerianae, Baldrianwurzel.
Resina Guajaci nativa, natürliches Guajakharz.
Resina Jalapae, Jalapenharz.
Salicinum, Salicin.
Sanguis Draconis, Drachenblut.
Santoninum, Santonin.
Sapo guajacinus, Guajak-Seife.
Sapo jalapinus, Jalapenseife.
Sapo medicatus medicinische Seife.
Scammonium, Scammonium.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen Colchici, Zeitlosensamen.
Semen Conii maculati, Schierlingsamen.
Semen Hyoscyami, Bilsensamen.
Semen Phelandrii, Wasserfenchel.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen.
Semen Stramonii, Stechapfelsamen.
Spiritus Formicarum, Ameisengeist.
Spiritus nitroso-aethereus, Salpeteräther-Weingeist.
Spiritus saponatus Seifengeist.
Spiritus Serpylli, Quendelgeist.
Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist.
Stibio Kali tartaricum, weinsteinsaures Antimonoxyd-Kali.
Stibium chloratum liquidum, flüssiges Chlorantimon.
Stibium oxydatum, Antimonoxyd.
Stibium sulphuratum aurantiacum, Goldschwefel.
Stibium sulphuratum nigrum, schwarzer Schwefel-Spießglanz.
Stibium sulphuratum rubrum, rother Schwefel-Spießglanz.
Stipites Dulcamarae, Bittersüß-Stengel.

Strychnina, Strychnin.
Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.
Veratrina, Veratrin.
Zincum chloratum, Chlorzink.
Zincum cyanatum, Cyanzink.
Zincum oxydatum, Zinkoxyd.
Zincum sulphuricum purum, reines schwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Beilage Ziff. II zu §. 3 Nr. 3 Abs. 2 lit. b.

Acidum aceticum, Essigsäure.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure.
Aether, Aether.
Aether aceticus, Essigäther.
Alumen, Alaun.
Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak.
Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak.
Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak.
Ammonia pura liquida, Salmiak-Geist.
Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak.
Balsamum peruvianum, peruvianischer Balsam.
Cassia Fistula, Röhrencassie.
Catechu, Katechu.
Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Frangulae, Faulbaumrinde.
Cortex Mezerei, Seidelbastrinde.
Emplastrum, vesicatorium, spanisches Fliegenpflaster Vesikator.
Fel tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle.
Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxyd-Hydrat.
Flores Cinae, Wurmsamen.
Folia Sennae, Sennesblätter.
Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter.

Fucus crispus, Perltang, irländisches Perlmoos.
Herba cardui benedicti, Kardo-Benediktenkraut.
Herba Cendaurii minoris, Tausend-Guldenkraut.
Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut.
Herba Cochleariae, Löffelkraut.
Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Holzzahn.
Herba Mari veri, Amberkraut.
Herba Marubii albi, weißer Andorn.
Herba Polygalae amarae, bittere Kreuzblume.
Herba Scordii, Lachenknoblauch.
Herba Trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.
Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali.
Kali carbonicum, kohlensaures Kali.
Kali bicarbonicum, doppelt kohlensaures Kali.
Kali chloricum, chlorsaures Kali.
Kali nitricum, salpetersaures Kali (Salpeter.)
Kali sulphuricum, schwefelsaures Kali.
Kali tartaricum, neutrales, weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum, doppeltweinsteinsaures Kali.
Kalium sulphuratum, Schwefel-Kalium.
Kreosotum, Kreosot.
Lichen islandicus, isländisches Moos.
Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz.
Lignum Quassiae, Quassienholz.
Lignum Sassafras, Sassafrasholz.
Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia.
Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia.
Magnesia usta, gebrannte Magnesia.
Manna, Manna.
Myrrha, Myrrhe.
Natro-Kali-tartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz.
Natrum boracicum, boraxsaures Natron, Borax.
Natrum carbonicum, kohlensaures Natron.
Natrum bicarbonicum, doppeltkohlensaures Natron.
Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron.
Natrum nitricum, salpetersaures Natron.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron.
Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron.
Oleum animale crudum, rohes Thieröl.
Oleum Cajeputi, Cajeputöl.
Oleum Ricini, Ricinusöl.
Oleum sinapis aethereum, ätherisches Senföl.
Pulpa Cassiae, Röhrenkassien-Mus.
Pulpa Tamarindorum, Tamarinden-Mus.
Pulvis aërophorus, Brausepulver.
Radix Altheae, Eibischwurzel.
Radix Angelicae, Angelika-Wurzel.
Radix Bardanae, Klettenwurzel.
Radix Caricis arenariae, Sandriedgraswurzel.
Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel.
Radix Enulae, Alantwurzel.
Radix Galangae, Galgantwurzel.
Radix Levistici, Liebstöckelwurzel.
Radix Ononidis, Hauhechelwurzel.
Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel.
Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel.
Radix Rhei, Rhabarberwurzel.
Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel.
Radix Sassaparillae, Sassaparillwurzel.
Radix Tormentillae, Tormentillwurzel.
Radix Valerianae, Baldrianwurzel.
Sanguis Draconis, Drachenblut.
Santoninum, Santonin.
Sapo medicatus, medizinische Seife.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen (als Läusepulver).
Spiritus Formicarum, Ameisengeist.
Spiritus saponatus, Seifengeist.
Spiritus serpylli, Quendelgeist.
Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist.
Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zu verordnen, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nemlich:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer,
5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens

1) eine Officin und
2) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum

sich befinden.

§. 2.

Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem Stande erhalten sein.

§. 3.

Die Officin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besondern Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen Receptirtisch,
2) genaue und empfindliche Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als auch aus Horn und Bein, nebst vollkommen richtigen gestempelten Gewichten und zwar an Wagen:
   a) Tarir-Waagen, welche bei einer Belastung von 8 Unzen auf jeder Schale noch einen bis einen halben Gran anzeigen sollen;
   b) Species-Wagen, welche bei einer Belastung von 3 Unzen noch auf 5 Gran Ausschlag geben;
   c) Pulver-Waagen, welche bei 1 Unze Last noch 1 Gran empfinden;
   d) kleine Granwaagen, von welchen noch $^{1}/_{10}$ Gran angezeigt wird;
3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Steinzeug;
4) Löffel aus Messing, Bein oder Schildplatt;
5) geaichte Mensuren aus Zinn, Porzellan oder Glas;
6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Karten Papier oder Pulverschiffchen aus Messing oder Horn;
7) eine messingene oder stählerne und eine hölzerne Pillenmaschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Ausstellung der verschiedenen Arznei-Behältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann
9) diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch

Ziff. I zur Pharmakopoe aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität jeder Zeit vorhanden sein.

§. 11.

Für die allopathischen Apotheken mit geringem Absatze, für Filialapotheken und die homöopathischen Apotheken ist auf Ansuchen der Apotheker von der Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate und in welcher Menge vorhanden sein müssen. Auf Beschwerde entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz.

§ 12.

Behufs der Controle des Arzneivorrathes muß in jeder selbstständigen oder Filial-Apotheke ein Inventar (Waarenbuch) der vorhandenen Stoffe und Präparate mit den gehörigen Belegen über Ab- und Zugang evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, wird jedem Apotheker überlassen.

§. 13.

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Roher und gebrannter Alaun,
Weiße Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmttinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opium und dessen Präparate,
Heller's Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),

Eisenoxydhydrat,
Chloroform und
Mutterkorn.

§. 14.

Die Führung eines größeren Vorrathes hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle übersteigen.

Die Inhaber solcher Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus der nächstgelegenen, inländischen Apotheke beziehen. welche ihnen einen Rabatt von 25 Prozent der Arzneitaxe zu gewähren hat.

§. 15.

Die Inhaber von Handapotheken haben ein Inventar ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§ 16.

Die bayerische Pharmakopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 17.

Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, welche entweder:

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Kosten dargestellt werden können oder endlich
3) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 18.

Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;
2) innerhalb der Grenzen der bayerischen Pharmakopoe die Arznei nach der Ordination der berechtigten

§. 22.

Alle einzelnen Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt und insoferne sie einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegen, rechtzeitig erneuert werden.

§. 23.

Die Besitzer von Handapotheken müssen die Arzneien deren Führung ihnen zusteht, in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Lokalitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, dann die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 24.

Die Apotheker sind gehalten, jede Arznei, zu deren Bereitung sie nach §. 18 Ziffer 2 verpflichtet sind, abzugeben und in den ärztlich als dringend bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe und gegebenen Falls die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

§. 25.

Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, kommen die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt.

Die Arzneitaxordnung muß auch von den Inhabern von Handapotheken eingehalten werden.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die verordnungsmäßigen Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht befugten ärztlichen Personale.

§. 26.

Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personen müssen die Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, gleich den Besitzern von Handapotheken aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Procent an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

C. Von den Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte und von den Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen.

§. 27.

Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte und die übrigen zur gewerbsmäßigen Bereitung und Abgabe von Arzneien (Arzneiwaaren) berechtigten Personen sind gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zu Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbräuchen nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben, insoferne ihre anderweitige Benützung schädliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Thieren zur Folge haben kann, ausschließlich zu obigem Zwecke zu verwenden;
3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit anderen Gegenständen nicht stattfinden kann;
4) ihre Waaren und Fabrikate nicht nach dem Apothekergewichte zu verkaufen.

Die Gift- und Arzneiwaarenhändler unterliegen gleichfalls den unter Ziff. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

Acidum sulphuricum crudum.
" " rectificatum.
Aqua Amygdalarum amararum.
" Goulardi.
" phagedaenica.
Argentum nitricum crystallisatum.
" " fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Bromum.
Cantharides.
Cocculi indici.
Colocynthis praeparata.
Cupro-Ammonia hydrochlorica liquida.
" " sulphurica.
Cuprum aceticum.
" subaceticum.
" aluminatum.
" sulphuricum purum.
" " venale.
Euphorbium.
Extractum Colocynthidis.
" Pulsatillae.
Ferrum sesquijodatum liquidum.
Fructus Colocynthidis.
Gummi.Guttae.
Herba Gratiolae.
" Nicotianae.
Hydrargyrum chloratum mite.
" jodatum flavum.
" oxydulatum nigrum.
Jodum.
Kreosotum.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
" Sinapis aethereum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
" oxidatum fusum.
" " rubrum.
Resina Jalapae.

Scammonium.
Semen Sabadillae.
Stibium oxydatum.
Tinctura Colocynthidis.
" Jodii.
Zincum chloratum.
" sulphuricum purum.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 115 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verlässigkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., als Arzneien erklärt sind.

Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemißt sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend.

Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können,

3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerhalb noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Den nach der Verordnung vom 21. Juni 1843 und nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage, „die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend“, Heftpflaster, Goulardisches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7.

Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich weiterer Bestimmung des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825.

Tit. II.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf Grund förmlicher Concessionsverleihung geschehen, jedoch ist der Wittwe, solange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen, in den §§ 1 bis 7 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 10.

Die Erlangung einer Baderconcession ist neben dem Vorhandensein der allgemeinen gewerbsgesetzlich desfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 11.

Für genügend befähigt, sei es als selbstständiger Gewerbsinhaber oder als Werkführer, ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 12.

Bezüglich der Anzeige über die Aufnahme oder Entlassung von Badergesellen oder Lehrlingen finden die Bestimmungen des §. 2 der auf Grund des Art. 85 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verordnung vom 15. Juli 1862 (Reggs-Bl. S. 1864 und ff.) Anwendung.

Von der Servirzeit und dem Gesellenstande.

§. 20.

Nach bestandener Prüfung hat der Badergeselle mindestens 2 Jahre unter Leitung einer der im §. 13 benannten Personen zu serviren und sich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen auszubilden.

§. 21.

Beim Austritte aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Prinzipals über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittels Eintragung in das Arbeitsbuch auszustellen, welches Zeugniß von dem betreffenden amtlichen Arzte, soferne gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, zu beglaubigen ist.

§. 22.

Vor der Zulassung zur Approbationsprüfung muß der Badergeselle an einem Unterrichtskurse Theil nehmen, welcher unentgeldlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird. Das Nähere über die Einrichtung dieses Kurses ist in der beiliegenden Instruction enthalten.

§. 23.

Der Kurs währt 5 Monate und sollen die Badergesellen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

§. 24.

Der Beginn des Kurses wird 4 Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 25.

Dem Badergesellen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Kurs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei ein Zeugniß über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

§. 26.

Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergesellen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gesellen das Zeugniß zu verweigern.

§. 27.

Jene Badergesellen, welche wenigstens 1 Jahr in einer Sanitätscompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an einem Kurse nicht verpflichtet.

§. 28.

Außerdem kann die betreffende Regierung, Kammer des Innern, solche Badergesellen von der Theilnahme an einem Kurse dispensiren, welche durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß sie während eines längeren Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

§. 29.

Zur Abhaltung der Approbationsprüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungskommission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderungsfalle aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medicinalbeamten als Vorstand, einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Kurs gemacht wurde.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungscommissionen geschieht durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

des Königreichs in Wirksamkeit und ist auch für die Befugnisse der nach der Verordnung vom 21. Juni 1843 approbirten Bader maßgebend.

Diejenigen Badergesellen, welche sich zur Zeit des Beginnes des ersten im §. 22 bezeichneten Unterrichtskurses bereits im dritten Jahre der Servirzeit befinden, sind zur Theilnahme an diesem Unterrichtskurse nicht verpflichtet und können innerhalb eines Jahres vom genannten Zeitpunkte an die Approbationsprüfung nach Vollendung der dreijährigen Servirzeit noch nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen erstehen.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

wünschenswerth, daß sie, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeldlich erhalten, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§. 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck möglich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Kurses bei einem Badereibesitzer zu conditioniren.

Von vorstehenden Allerhöchsten Verordnungen können Abdrücke à 12 kr. bei der Materialverwaltung des Kreis-Amtsblattes bezogen werden.

schriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 (Rggs.-Bl. S. 1173) behufs der Rückvergütung von der Postkassa mit Adressen oder Adreß-abschriften der treffenden Schreiben belegt werden sollen, diese Belege trotz vielfältiger Correspondenzen nicht beizubringen sind.

Es ist daher nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zweckmäßig befunden worden, den in §. 8 Ziffer 9 der allegirten Vollzugsvorschriften vorgeschriebenen zwei Postportobescheinigungsbüchern für abgehende und ankommende

Nr. 4220.

Sendungen eine derartige Einrichtung zu geben, welche zur Prüfung der Postgebühren-Ansätze in den Bescheinigungsbüchern, dann zu ihrer Zergliederung die erforderlichen Anhaltspunkte für die treffende Postbehörde gewährt und letztere in Stand setzt, gegen Beibringung von beglaubigten Auszügen aus diesen Postbescheinigungsbüchern von Beibringung der Adressen und Adreßabschriften Umgang zu nehmen.

Zu diesem Zwecke sind bei allen Behörden und Stellen, bei denen Porto aus den Tax- oder Regiegeldern vorzuschießen sind, für die beiden Portobescheinigungsbüchern die im Abdruck anliegenden Formulare, welche nach den

Formular I. zu Ziffer 9 Abs. 3 der

Postporto-Beschei-

des

K. Landgerichts

für

abgehende

1. Nr. curr.	2. Absendende Behörde.	3. Expeditions-	4. Taxregister-	5. Bezeichnung der Behörde, an welche die abgehende Sendung adressirt ist.	6. Tag der Aufgabe bei der Post.
		Nummer der abgehenden Sendung.			
1	K. Landgericht N. N.	340	195	K. Stadtgericht Augsburg	2. Januar 1866.
2	detto "	371	199	K. Landgericht Ingolstadt	6. Januar 1866.
3	detto "	5000	1235	K. Bezirksgericht Passau	27. Juli 1866.

Nr. 4220.

Formular II. §. 8 Ziffer 9 Abs. 3 der

Postporto-Beschei-

des

K. Landgerichts

für

ankommende

2. Tag des Empfangs von der Post.	3. Absendende Behörde.	4. Betreff.	5. Expeditions-	6. Taxregister-
			Nummer bei der absendenden Behörde.	
1866.				
2. Februar	K. Landgericht Aibling	Georg Fischer gg. Anton König pct. deb.	800	320
20. April	K. Bezirksgericht München l./J.	Anton Kolb gg. Mathias Maier pct. deb.	2000	1500
25. April	K. Stadtgericht Regensburg	Friedrich Arnold gg. Alois Hauser pcto. pat. et alim.	1312	—
10. Mai	K. Landgericht Ingolstadt	Michael Oswald gg. Peter Pfeffer wegen Hypothekforderung.	1042	500
11. Mai	K. Stadtgericht Passau	Johann Obermaier gg. Benno Müller pcto. debit.	1248	—

Ad Nr. 11,358.

(Die Herausgabe eines Finanz-Ministerialblattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. ds. Mts. wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Abdruck.

Nr. 5098.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. April l. Js. im Regierungsblatte Nr. 20 rubrizirten Betreffes, wird die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit beauftragt, die K. Kreiskasse, das K. Oberaufschlagamt, die sämmtlichen K. Rentämter, Forst- und Triftämter, die Aerarial- und Communal-Revierförster, Triftmeister und Holzhofverwalter, dann die Bezirksgeometer anzuweisen, von dem in nächster Zeit erscheinenden Finanz-Ministerialblatte je ein Exemplar unter Entrichtung des Abonnementspreises von 1 fl. 30 kr. bei der einschlägigen K. Postbehörde zu bestellen.

Der Kostenbetrag ist auf Regie der treffenden Stellen, Kassen, Aemter und Behörden, jener für die an die Bezirksgeometer abzugebenden Exemplare ist auf Regie des einschlägigen K. Rentamts für direkte Staatsauflagen zu verrechnen.

Für gehörige Sammlung, Aufbewahrung und Inventarisirung des Finanz-Ministerialblattes ist Sorge zu tragen.

Für die im Regierungsbezirke weiter bestehenden selbstständigen Finanzämter ist die Anschaffung des erwähnten Blattes gleichfalls zu veranlassen.

München, den 20. April 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. F.,
von Oberfranken.
Die Herausgabe eines Finanz-Ministerialblattes betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Bischof.

Ad Num. 16,745.

An die K. Stadtkommissariate und Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Paßkarten-Convention betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. März d. Js., die Einführung der Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt S. 243) wird den obengenannten Behörden zufolge einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. eröffnet, daß im Herzogthume Holstein zur Ausstellung von Paßkarten die Polizeibehörden der holsteinischen Städte, sowie die Oberbeamten der holsteinischen Aemter und Landschaften in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau je für die ihnen untergebenen Distrikte befugt sind.

Bayreuth, am 23. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Rosner.

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;
b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 90.

Bekanntmachung.
(Wiederbesetzung der Stelle des Oberstaatsanwaltes am Appellationsgerichte von Oberfranken.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Dekret vom 15. d. M. den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken, Stephan Freiherrn von Stengel vom 1. Mai d. Js. an zum Vertreter der Stelle des Oberstaatsanwaltes an diesem Gerichtshofe nach Maßgabe des §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu ernennen. Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 21 April 1866.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts
von Oberfranken.
Freiherr von Kleinschrod.

Betz, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. April l. Js. den II. Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken, Stephan Freiherrn von Stengel, zum Verweser der Stelle des Ober-Staatsanwaltes an diesem Gerichtshofe nach Maßgabe des §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu ernennen,

auf die Stelle des II. Staatsanwaltes am Appellationsgerichte von Oberfranken den Bezirksgerichtsrath Carl Ferdinand Lösch in Bayreuth, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Bayreuth den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Nürnberg, Theodor von Braun, seinem desfallsigen allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern.

unverhältnißmäßige Belästigung bildet, und eine andere sichere Besorgungsgelegenheit nicht zu Gebote steht.

Bayreuth, den 25. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.
ad Num. 3034.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 17. Juli v. Js., bezeichneten Betreffes, hat das unterfertigte K. Staats-Ministerium nach weiterem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen beschlossen, versuchsweise bis auf Weiteres die Taxrückvergütungen, welche von Seiten der Rentämter baar und direkt an die treffenden Gemeindebehörden mit der Postanstalt versendet werden, unter der Bestimmung portofrei zu belassen, daß dieselben neben der Bezeichnung „K. S." noch die weitere Aufschrift „rentamtliche Rückvergütung" zu führen haben. —

Die General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten hat hienach das Weitere zu veranlassen. —

München, den 28. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
(gez) von Pfretzschner.
(gez) von Celto.

Ad Num. 16,247.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Gewerbsvereins zu Schweinfurt um die Bewilligung zur öffentlichen Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. Februar d. Js. wurde dem Gewerbsverein zu Schweinfurt die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen auch auf den Regierungsbezirk Oberfranken auszudehnenden Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen der Vereinsmitglieder bei Gelegenheit der im Laufe dieses Jahres von ihnen beabsichtigten Industrie-Ausstellung ertheilt.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,213.

(Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten aus den Regierungsbezirken von

Oberfranken,
Unterfranken und Aschaffenburg und
Oberpfalz,

welche nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1857 unter der Leitung des Kreisschul-Referenten von Oberfranken am Schullehrer-Seminar in Altdorf abzuhalten ist, wird

Freitag den 22. Juni l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Exspektanten, welche im Jahre 1862 aus dem Seminar entlassen worden sind, und jene Zöglinge aus früheren Jahren, welche die erwähnte Prüfung noch nicht bestanden haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu jener Prüfung mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Nachweisen

binnen 3 Wochen

um so sicherer bei der unterfertigten Stelle zu übergeben,

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 47 fl. 50½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen
Gaben . . . . 1 fl. 30 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag 406 fl. 39 kr.

Bayreuth, den 23. April 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. April lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Hallstadt, Bezirksamts Bamberg I, dem Priester Sebastian Igl, Dekan und Pfarrer in Tiefenpölz, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wurde an den neugebildeten Ummessungsbezirk Forchheim der geprüfte Geometer-Assistent Paul Reuther von Höchstadt a./A., und an den neugebildeten Ummessungsbezirk Münchberg der geprüfte Geometer Friedrich Hoffstetten, zur Zeit bei der K. Steuer-Kataster-Commission verwendet — berufen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst

bewogen gefunden, unterm 18. März lfd. Js. dem Forstwart Franz Xaver Steinhäuser in Michelfeld in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Seifensiederstochter Johanna Katharina Louise Reifenberger in Münchberg für großjährig zu erklären.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. April 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. „ . .	101	
4% ganzjährige „ . .	94	
4% halbjährige „ . .	95¼	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	94	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
„ Ostbahnen à fl. 200 4½%		
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .		

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung ist es gelegen, daß die Einweisung der erhöhten Beiträge — soweit thunlich — sofort und gleichzeitig mit der Anweisung der treffenden Gehaltsbezüge bewirkt werde.

Die erhöhten Beiträge sind in den bezeichneten Fällen von jenem Zeitpunkte an zur Erhebung einzuweisen, mit welchem der Betheiligte in den höheren Gehaltsbezug tritt.

2) Da die Vereins-Beiträge in der Regel, und insoweit nicht Vorauszahlungen geleistet werden, gleich den Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträgen in monatlichen Raten mittels Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben sind, so erscheint es zweckmäßig und wird hiemit angeordnet, daß deren Vormerkung auf den Besoldungs- und Pensions-Raten-Quittungen in der nemlichen Weise erfolge, wie bisher schon die Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge auf den gedachten Quittungen als Gehalts- oder Pensions-Abzüge vorgemerkt worden sind. Diese Vormerkungen haben alsdann die Stelle der Quittung über die eingezahlten Beiträge zu vertreten.

3) Im Falle des Ueberganges des Gehaltes oder der Pension eines Vereinsmitgliedes auf eine andere zahlende Kasse wegen Versetzung, Beförderung, Quiescirung oder Domizilsveränderung der Betheiligten haben die zur Beitrags-Einhebung bisher bestimmten Kassen und Aemter — ohne einen weiteren besonderen Auftrag — die Erhebung von dem Zeitpunkte an einzustellen, mit welchem die Auszahlung des Gehaltes oder Pensions-Bezuges sistirt worden ist, und hievon die mit der ferneren Gehalts- und Pensions-Auszahlung beauftragten Kassen und Aemter gemäß §. 36, Abs. 3 der Vereinssatzungen in Kenntniß zu setzen.

Zur weiteren Beitrags-Erholung sind die treffenden Kassen und Aemter durch jene Stellen, zu deren Geschäftsaufgabe die Beitrags-Regulirung und Einweisung gehört, zugleich mit der Gehalts- und Pensions-Anweisung zu beauftragen; eine gesonderte Beitrags-Einweisung ist in solchen Fällen nur dann nothwendig, wenn von den bezeichneten Stellen nicht auch die Gehalts- oder Pensions-Anweisung auszugehen hat.

Bei der nachgesuchten Transferirung bereits angewiesener Vereins-Unterstützungen und Präbenden auf eine andere Kasse hat dasselbe Verfahren wie bei der Ueberweisung von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen in Anwendung zu kommen.

Bayreuth, den 28. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 17,347.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in Ziff. 10 der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. April 1865, Ministerial-Blatt I pag. 85, wird dieselbe im untenstehenden Extrakte unter dem Beifügen hiermit veröffentlicht, daß die Betheiligten die dort getroffenen Anordnungen um so pünktlicher zu befolgen haben, als verspätet eingekommene, oder am unrechten Orte übergebene, oder aber mit mangelhaften Belegen versehene Gesuche schlechterdings eine Berücksichtigung nicht finden können.

Bayreuth, den 29. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Rosner.

den, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

x. x. x.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Koch.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonds betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär, Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 17,348.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Normativ-Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. Novbr. 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 1964) wird für Candidaten zu Markt- und Stadtschreiberstellen

Montag den 2. Juli d. Js.

eine Prüfung am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, belegt mit einem Zeugnisse der einschlägigen Distriktspolizeibehörde über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimathsangehörigkeit, sind wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also spätestens bis zum 4. Juni d. Js. dahier einzureichen.

Bayreuth, den 30. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,342.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt. Diese kürzere Verjährungsfrist tritt zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit.

Zufolge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 4. April 1865 werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen darauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 1. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachricht.

Für den verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Schmiedmeister Georg Reuß zu Burgkundstadt ist auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Bäckermeister Nikolaus Günther einberufen worden.

gelegenheiten vom 28. v. Mts. enthaltene höchste Entschließung d. d. 14. desselben Monats, oben bezeichneten Betreffs, wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und beziehungsweise zur Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 2791. Nr. 21.

An die sämmtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Inhaltlich der im Regierungsblatte veröffentlichten Uebereinkunft der K. bayerischen und K. sächsischen Staatsregierung vom 18. Februar v. Js. (Rggs.-Bl. vom Jahre 1865 Nr. 15) ist bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen. Es darf aber der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer nicht eher zum Trauungsakte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist. Im Königreiche Sachsen hat der trauungsberechtigte Pfarrer nach den dortselbst bestehenden Einrichtungen die Anmeldung zur Proclamation förmlich zu instruiren und auf Grund dieser Instruktion da, wo auswärtige Proclamationen nothwendig werden, eine schriftliche Requisition — ein sogenanntes Präsentationsschreiben — zu erlassen, in welchem das betreffende Pfarramt unter Mittheilung der erforderlichen Notizen um die Vornahme der Proclamation förmlich angegangen wird; wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß ohne ein solches Präsentationsschreiben kein Pfarrer eine Proclamation von Verlobten vornehmen darf, deren Trauung nicht in seine Parochie gehört.

Um nun möglichen Verzögerungen vorzubeugen, welche aus der Unkenntniß oder Nichtbeachtung des im Königreiche Sachsen bestehenden Verfahrens hervorgehen könnten, sind sowohl die katholischen als die protestantischen Pfarrämter dahin zu verständigen, daß in allen Fällen, in welchen K. bayerische und K. sächsische Unterthanen miteinander sich verehelichen wollen, und deren Trauung bei einem bayerischen Pfarramte nachgesucht wird, dieses Pfarramt wegen Vornahme der Proclamation ein förmliches Requisitions- (Präsentations-) Schreiben an das betreffende K. sächsische Pfarramt zu richten habe, in welchem die einschlägigen Personalnotizen gegeben und zugleich die Tage bezeichnet werden, an denen die Proclamation erfolgen solle.

München, den 14. April 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

Die Uebereinkunft mit der K. sächsischen Regierung bezüglich des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Ad Num. 17,310.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. April d. Js. stattgehabten 438. und 439. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 400 und 415 gezogen worden.

1) Die Serie 400 enthält steyerisch-ständische Aerarial-Obligationen für freiwillige Anlagen und Körnerlieferungen:

a) mit den Zinsterminen Februar und August im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar:

Nr. 23,583 bis 24,864 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

Nr. 24,865 mit der Hälfte der Kapitalssumme;

b) mit den Zinsterminen Mai und November im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar:

Nr. 24,866 bis 25,268 incl. und

Nr. 1 bis 715 mit dem ganzen Kapitalsbetrage, in der Gesammtkapitalssumme von 1,249,106 fl.;

2) Die Serie 415 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 7 bis 5449 inclus. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,253,069 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung der ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1858 fünfprozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, am 30. April 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,939.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung des irrsinnigen Zimmergesellen Anton Vorderholzer von Dorfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Erding vom 18. v. Mts. hat sich der geisteskranke Zimmergeselle Anton Vorderholzer am Freitag den 13. v. Mts. Morgens aus seiner Wohnung im Markte Dorfen entfernt und wird seither vermißt. Er ist 64 Jahre alt, ungefähr 5' 11" groß, von kräftiger Statur, hat ein volles Gesicht und dunkelbraune mit grauen untermischte Haare.

Bei seiner Entfernung trug er einen alten schwarzen Mantel mit zwei Krägen, ein schwarztuchenes mit bleiernen Knöpfen versehenes Leibchen, mehrfach geflickte, schwarzwollene Beinkleider, einen hohen schwarzen Hut und sogenannte Haferlschuhe.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, über den Aufenthalt desselben die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Erding mitzutheilen.

Bayreuth, den 2. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,398.

Bekanntmachung.
(Die Hundevisitations-Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. wird hiermit in Betreff der Gebühren für die Vornahme der Hunde-Visitationen und die Abgabe von Hundezeichen Nachstehendes verfügt:

1) Bei Gelegenheit der vorzunehmenden Hundevisitationen kann zur Deckung der für die polizeiliche Aufsicht über die Hunde im Allgemeinen und insbesondere für die Vornahme der Hundevisitationen und die Abgabe von Hundezeichen erwachsenden Kosten für jeden der Visitation zu unterziehenden Hund eine Gebühr erhoben werden, welche, wenn

a) jährlich nur eine regelmäßige Visitation stattfindet, in Städten und Märkten den Betrag

von 1 fl., auf dem platten Land den Betrag von 30 kr.,

b) wenn aber die Visitation jährlich öfter als einmal vorgenommen wird, in Städten und Märkten den Betrag von 30 kr., auf dem platten Lande den Betrag von 15 kr. bei jeder einzelnen regelmäßigen Visitation nicht übersteigen darf.

Bei Vornahme außerordentlicher Hundevisitationen kann sowohl in Städten und Märkten als auch auf dem Lande nur eine Gebühr von höchstens 6 kr. für jeden Hund erhoben werden.

2) Innerhalb dieser Maximalbeträge können die Gemeindebehörden vorbehaltlich der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Stelle oder Behörde die Höhe der zu erhebenden Gebühren im Allgemeinen oder mit Rücksicht auf die für einzelne Einwohnerklassen bestehende größere oder geringere Nothwendigkeit des Hundehaltens festsetzen.

3) Diese Gebühren fließen der Gemeindekasse zu, und es kann der nach Deckung der oben bezeichneten Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß zu Gemeindezwecken verwendet werden, wenn nicht dessen gänzliche oder theilweise Ueberweisung an die Lokal- oder Distrikts-Armenkasse herkömmlich ist, oder von den Gemeindebehörden beschlossen wird.

Vorstehende Anordnungen werden mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nunmehr die Bestimmungen sub. Ziff. 8 Absatz 1 bis 4, dann Ziff. 11 Absatz 2 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Februar d. Js, die Visitation der Hunde betreffend, (Kreis-Amtsblatt S. 276 und 277) außer Wirksamkeit treten.

Die K. Bezirksämter haben hienach die untergebenen Gemeinden geeignet anzuweisen und dafür zu sorgen, daß von denselben die in Frage stehenden Gebühren ungesäumt festgesetzt und ihrer Genehmigung unterbreitet werden.

Die unmittelbaren Magistrate werden beauftragt, die von ihnen gleichfalls zu bethätigende Gebühren-Regulirung der unterfertigten Stelle in Bälde zur Genehmigung vorzulegen.

Bayreuth, den 5. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,669.

(Die katholische Schulstelle zu Pressig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Pressig, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Teuschnitz oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 2. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,800.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Monaten Dezember 1865, Januar, Februar l. Js. wurden von dem Schuhmacher Thomas Metz von Brendlorenzen und dessen Stieftochter Eva Geis ein falsches Guldenstück, ein falscher Preußenthaler oder Kronenthaler und mehrere falsche Halbguldenstücke als ächt und vollgültig in Umlauf gesetzt.

Zwei Halbguldenstücke, welche bis jetzt zu Gerichtshanden gekommen sind, bestehen nach einer Mittheilung des K. Hauptmünzamtes aus schlechtem, d. h. mit Blei versetztem Zinn, sind in Formen von Gyps oder Sand gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Münzstück als Modell gedient hat und lassen beide alle jene Mängel und Unvollkommenheiten erkennen, welche der Gußarbeit an-

zuhängen pflegen. So ist namentlich die Kopfseite durchaus mißlungen, das Gepräge zeigt eine stumpfe und abgerundete, die glatten Flächen eine poröse Beschaffenheit, während an anderen Stellen wieder erhabene Punkte sichtbar sind. Letztere entstanden dadurch, daß von der Gießform sich kleine Theile abgebröckelt haben, deren Platz dann durch das geschmolzene und flüssige Metall ausgefüllt wurde. Endlich fehlt auch die den süddeutschen Geldmünzen eigenthümliche Ränderung, die durch Guß nicht nachgebildet werden kann.

Auch stammen beide Münzen aus ein und derselben Gießform, denn alle angeführten, durch letztere veranlaßten Mängel zeigen sich bei beiden Münzen genau an denselben Stellen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,866.

(Die protestantische Schulstelle zu Mengersreuth (Sophienthal) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Mengersreuth (Sophienthal) mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Weidenberg einzureichen.

Bayreuth, den 5. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,867.

(Die katholische Schulstelle zu Breitenlohe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Breitenlohe mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 5. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,758.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Erläuterung des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage von Julius Grubert zu München ist erschienen und durch alle bayerischen Buchhandlungen zu beziehen:

„das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852, erläutert von Heinrich Haag, Regierungs-Accessist und I. Sekretär des landwirthschaftl. Kreis-Comités von Oberbayern."

Den K. Bezirksämtern von Oberfranken wird von dem Erscheinen dieser Schrift, welche in einzelnen Exemplaren 36 kr., bei Abnahme in mehreren Exemplaren aber 27 kr. kostet, mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß der Anschaffung derselben auf Regie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Bayreuth, am 7. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,361.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat April 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April 3. "	$175\frac{1}{2}$	$175\frac{1}{2}$	—	14	45	116	116	—	10	48	$35\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$		10	36	$65\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{2}$	—	7	6	
	9. "	108	108	—	14	39	115	115	—	10	45	14	14	—	10	48	$35\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	—	7	21	
	16. "	171	171	—	14	48	$121\frac{1}{2}$	$121\frac{1}{2}$	—	10	39	6	6	—	10	54	58	58	—	7	18	
	23. "	$157\frac{1}{2}$	$157\frac{1}{2}$	—	14	24	$145\frac{1}{2}$	$145\frac{1}{2}$	—	10	36	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	—	10	42	53	53	—	7	3	
Bamberg.	4. April	$95\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{2}$	—	15	23	$148\frac{2}{6}$	$133\frac{2}{6}$	15	11	16	—	—	—	—	—	202	202	—	7	11	
	7. "	201	196	5	15	33	197	190	7	11	17	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	—	10	48	8	8	—	6	37	
	11. "	$92\frac{5}{6}$	$85\frac{5}{6}$	7	15	44	$157\frac{1}{2}$	$157\frac{1}{2}$	—	11	22	3	3	—	12	—	2	2	—	6	—	
	14. "	196	191	5	15	24	178	177	1	11	20	—	—	—	—	—	36	36	—	7	11	
	18. "	$147\frac{4}{6}$	$129\frac{4}{6}$	18	15	27	$147\frac{5}{6}$	$147\frac{5}{6}$	—	11	29	1	1	—	11	—	104	104	—	7	14	
	21. "	221	221	—	15	37	$264\frac{1}{2}$	$264\frac{1}{2}$	—	11	22	5	5	—	10	36	136	136	—	7	50	
	25. "	$207\frac{1}{2}$	$207\frac{1}{2}$	—	15	33	157	157	—	11	18	—	—	—	—	—	297	297	—	7	48	
	28. "	$219\frac{1}{2}$	$211\frac{1}{2}$	8	15	29	$255\frac{1}{2}$	$255\frac{1}{2}$	—	11	13	—	—	—	—	—	201	201	—	7	56	
Hof.	5. April	4	4	—	16	48	16	16	—	12	33	2	2	—	10	42	48	48	—	7	24	
	12. "	2	2	—	16	48	18	18	—	12	18	—	—	—	—	—	31	31	—	7	54	
	19. "	—	—	—	—	—	15	15	—	12	24	5	5	—	10	45	43	43	—	8	—	
	26. "	2	2	—	16	48	19	19	—	12	24	6	6	—	10	45	52	52	—	8	6	

Bayreuth, den 2. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3411.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Erbendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Erbendorf, im Dekanate Weiden, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungskassen baar . .	4 fl. 21	kr.
12 Klafter weiches Scheitholz .	24 fl. —	kr.
2) von Privaten: 3 Klafter weiches Scheitholz	6 fl. —	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . .	38 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. —	kr.
b) Grundstücke:		
51 Tagw. 83 Dezim. Aecker,		
20 „ 33 „ Wiesen,		
— „ 88 „ Gemeindetheile	267 fl. 16½	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	447 fl. 30	kr.
Weiderecht	2 fl. 30	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	51 fl. 11	kr.
Summa	881 fl. 18½	kr.
Lasten	38 fl. 12½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	843 fl. 6	kr.

Bayreuth, den [illegible] 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 658.

Bekanntmachung.

(Personalstand des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken für die Wahlperiode 1866—1868 incl. betr.)

Nachstehend wird der Personalstand des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken für die Wahlperiode von 1866 — 1868 incl. veröffentlicht, wie solcher in der Kreis-Comité-Sitzung vom 7. April auf Grund der Ergänzungswahlen der Bezirks-Comités und des Kreis-Comités selbst nach §. 15 und 16 der Vereinssatzungen von 1862 sich ergeben hat.

I. Vorstand: der Königl. Staatsrath und Regierungspräsident von Zwehl.

II. Vorstand: der Königl. Regierungsrath Helbrich.

I. Sekretär: der Königl. Professor Dr. Burkhard.

II. Sekretär: der Königl. Professor Herzog.

Kassier: der Königl. Rechnungs-Commissär Trammer.

Ordentliche Mitglieder alphabetisch:

Dr. Bucher, Königl. Regierungsrath.
Dilchert, Kaufmann und Gutsbesitzer.
Geiger, Königl. Forstmeister.
Gerhager, Königl. Regierungsrath.
Hintz, Kreis-Cultur-Ingenieur.
Kellein, Königl. Regierungsrath und Bezirksamtmann.
Kolb, Gutsbesitzer zu Colmdorf.
Muncker, rechtskundiger Bürgermeister.
Freiherr von Reitzenstein, Rittergutsbesitzer.
Schmidt, Magistratsrath.

Official-Mitglieder und früher beigezogene Techniker:

Engel, Polizei- und Bezirks-Veterinärarzt.
Frank, Königl. Kreis-Baubeamter.
Hartmann, Königl. Obergeometer.
Hoppe, Königl. Regiments-Veterinärarzt.
May, Inspektor an der K. Kreis-Ackerbauschule.
Seeser, Kunstgärtner.
Spies, Königl. Professor an der Kreis-Gewerbsschule.

Außerordentliche Mitglieder:

von Aufseß, Freiherr Hugo, Rittergutsbesitzer in Oberaufseß.

Duetsch, Königl. Forstmeister in Marktleuthen.

von Feilitzsch, Freiherr W., Rittergutsbesitzer in Feilitzsch.

Fritzsche, Gutsbesitzer in Kutzenberg.

von Hinkel, herzogl. würtemberg. Gutsverwalter in Meyernberg.

König, Gutsbesitzer in Wunsiedel.

Martius, Gutsbesitzer in Leimershof.

Nützel, Kaufmann in Himmelkron.

Reubel, Königl. Poststallmeister in Kronach.

Schnupp, Gastwirth in Altdrossenfeld.

Weidemann, Königl. Regierungsrath und Stadtkommissär in Hof.

Wittmann, Königl. Pfarrer in Markt Graiz.

Die bezüglichen Wahlakten liegen auf dem Bureau des Kreis-Comités 14 Tage lang zu etwa beliebiger Einsichtnahme der Vereins-Mitglieder auf.

Bayreuth, am 1. Mai 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 24. April l. Js. auf das im Forstamte Kronach in Erledigung gekommene Revier Nordhalben den dermaligen Aktuar des Forstamts Ebrach, Friedrich Burger, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unterm 26. April l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Hof den Rechnungskommissär der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Markus Ferdinand Ritter, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamts willfahrend, zu befördern;

dann die Stelle eines Rechnungskommissärs der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungs-Revisor der K. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Georg Sölch in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle in Gräfenberg dem bisherigen Pfarrer, Capitels-Senior und Distrikts-Schulinspektor in Wallsdorf, Dekanats Bamberg, Carl Jakob Gottlieb Bauerreiß zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanatsfunktion.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der seitherige Korporal Karl Weinreich zum Lieutenant bei dem K. Landwehr-Bataillon in Kulmbach ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Mai 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. " . .	100	
4% ganzjährige " .	94	
4% halbjährige "	95	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig.	94	
3½ % Obligationen . . .		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	915	
" Ostbahnen à fl. 200 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe . .	93½	

hat der Verwaltungsrath die General-Versammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

d) Der letzte Satz des §. 22 soll lauten:
Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können.

e) Der erste Satz des §. 23 soll lauten:
Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren.

f) Der zweite Satz des §. 43 soll lauten:
Von diesem Reingewinn wird zunächst den Aktionären der Betrag der auf das Gesellschaftskapital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefondes, mit 4 % pro anno verzinst.

In Folge höchsten Auftrages des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden diese Abänderungen der Statuten, welche in Ansehung des Geschäftsbetriebes in Bayern unterm 25. v. Mts. die Genehmigung des genannten K. Staats-Ministeriums erhalten haben, hiemit unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Januar 1865 (Kreis-Amtsblatt für Oberfranken von 1865, Nr. 3) auf Kosten der Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 17,916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Wiederbesetzung des oberfränkischen Kreisfondsfreiplatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Vorstandes der K. Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Knaben in München vom 4. l. Mts. ist zur Zeit der oberfränkische Freiplatz in dieser Anstalt erledigt.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung desselben müssen, gehörig instruirt und mit den in der treffenden allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt von 1844, S. 201 ff.) vorgeschriebenen Zeugnissen, dann mit dem erforderlichen Vermögenszeugnisse versehen, spätestens bis 1. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle in Einlauf kommen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben hiernach entsprechende Bekanntmachung für ihre Bezirke ungesäumt zu erlassen und insbesondere auch die Lokal-Armenpflegen geeignet aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 7. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,935.

(Die katholische Schulstelle zu Unterleiterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Unterleiterbach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Staffelstein oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, am 7. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,012.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Georg Krämer von München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Haarwuchsbeförderungsmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. dieses, wurde dem Georg Krämer von München auf sein Gesuch vom 6. Februar d. Js. die Bewilligung ertheilt, das von ihm bereitete Haarwuchsbeförderungsmittel in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß er sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung desselben enthalte.

Bayreuth, den 9. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,072.

(Die protestantische Schulstelle zu Lipperts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für die durch das Kreis-Amtsblatt am 11. vor. Mts. ausgeschriebene Schulstelle in Lipperts ein Bewerber nicht aufgetreten ist, so wird dieselbe wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 10. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,169.

(Erledigung von Freiplätzen im Kgl. Central-Taubstummen-Institute pro $18^{66}/_{67}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der Inspektion des Kgl. Central-Taubstummen-Instituts zu München vom 5. l. Mts. kommen für das Jahr $18^{66}/_{67}$

7¼ Freiplätze allgemeiner Stiftung und
1 Freiplatz der v. Vogel'schen Stiftung, dann
1 Freiplatz aus pfälzischen Kreisfonds

in Erledigung, wovon die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate mit dem Auftrage Kenntniß erhalten, dieß den bezüglichen Armenpflegen zu eröffnen, etwa einkommende Gesuche aber nach vorgängiger Sachinstruktion

cf. Regierungsausschreiben vom 11. April 1848 Kreis-Amtsblatt pag. 430 und
vom 6. März und 30. November 1852, l. c. pag. 322 und 1790,

längstens

bis 15. Juni

der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 11. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,142.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztes-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung vom 7. dieses zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 11. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

A.

Verzeich=

der Bewerber aus der Classe

um

die erledigte Bezirks= (gerichts)

zu . . .

Fortlaufende Nr.	1. Vor= und Zunamen, Familienstand, Religion.	2. Wohnort. (Bezirksamt, Regierungsbezirk.)	3. Lebens= alter.	4. Studien, Zeit und Note der a. Fakultäts= Prüfung. (Doktorat.)	b. Confurs= Prüfung. (Schluß= prüfung.)

B.

Verzeich=

der Bewerber aus der Classe

um

die erledigte Bezirks= (gerichts)

zu . . .

Fortlaufende Nr.	1. Vor= und Zunamen, Familienstand, Religion.	2. Wohnort. (Bezirksamt, Regierungsbezirk.)	3. Lebens= alter.	4. Studien, Zeit und Note der a. Fakultäts= Prüfung. (Doktorat.)	b. Confurs= Prüfung. (Schluß= prüfung.)

Ad Num. 18,389.

(Die protestantische Schulstelle zu Pittersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Pittersdorf, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, am 13. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,140.

(Die Einsendung von Pflichtexemplaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni v. Js. — den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — ist jeder Inländer, welcher ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Komposition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, gehalten, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten abzuliefern, und die Ablieferung jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

Um dieser Bestimmung einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, hat das genannte Staatsministerium in einer am 7. l. Mts. ergangenen Entschließung für die Uebergabe der bezeichneten Werke bestimmte Termine festgesetzt, und dabei die weitere Bestimmung getroffen, daß solche fortan von den Verlagshandlungen primär an die Königl. Stadt-Commissariate und Bezirksämter übergeben, von diesen an die Kreis-Regierungen eingesendet und von den letzteren an die höchste Stelle vorgelegt werden sollen.

Damit nun die unterfertigte Stelle an der Einhaltung der für den angegebenen Zweck vorgesteckten Termine nicht gehindert ist, so werden:

für die Uebergabe der betreffenden Werke Seitens der Verleger:

der 1. Januar,
„ 1. April,
„ 1. Juli, und
„ 1. Okt. jeden Jahres, und

für die Vorlage derselben durch die Unterbehörden jedesmal der 15. der genannten Monate

hiermit festgesetzt, die letzteren aber, welche die in ihren Amtsbezirken befindlichen Buchhandlungen, Kunst und artistischen Anstalten, sowie die betheiligten wissenschaftlichen Vereine durch besondere Circular-Verfügungen von gegenwärtiger Anordnung noch besonders in Kenntniß zu setzen haben — angewiesen, den Vollzug der letzteren durch Androhung einer Ungehorsamsstrafe für den Unterlassungsfall nach Art. 28 des Einführungs-Gesetzes für die Folge dauernd zu sichern.

Sollte der eine oder der andere Verleger aus was immer für einem Grunde ein hieher gehörendes Werk entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig übergeben können, so ist von ihm unter spezieller Angabe des Werkes und der Hinderungs-Ursache bis zu dem angegebenen Termin bei der Unterbehörde Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 13. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

III.

Das aufzunehmende $4^1/_2$% Eisenbahn-Anlehen bildet eine Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu $4^1/_2$% von 1856 au porteur und auf Namen mit halbjährigen Zinscoupons.

Für das 5% Anlehen werden gleichfalls Obligationen au porteur und auf Namen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. mit halbjährigen Zinscoupons ausgefertigt, und findet sowohl die Zahlung der Zinsen, als seiner Zeit der Kapitalien, bei sämmtlichen K. bayer. Schuldentilgungs- und Bankkassen, dann dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. statt.

Bis zur Ausfertigung der betreffenden Obligationen, deren möglichste Beschleunigung angeordnet ist, — werden für die eingezahlten Beträge Interimsscheine ertheilt.

IV.

Die Wiederanlage verlooster Kapitalien kann unter vorerwähnten Bedingungen sowohl bei dem $4^1/_2$, als 5% Eisenbahnanlehen erfolgen. —

München, den 10. Mai 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Mai l. Js. den Officianten der K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Bamberg, Friedrich Hirschmann, zur K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, Letzterem seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen; endlich

die Stelle eines Offizianten bei der K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Bamberg dem Funktionär im Rechnungskommissariat der K. Staatsschuldentilgungs-Commission, Eugen Molendo, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. April curr. wurde die erledigte Rentamtsdienersstelle in Lichtenfels dem Rentamtsbeiboten Michael Gebhardt zu Marktschorgast übertragen.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schmiedmeister Christian Benker zu Helmbrechts ist auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Faktor Johann Nicol Ruckdeschel dortselbst einberufen worden.

lösung von taxirten Dekreten und sonstigen Ausfertigungen zweckdienlich ergänzend ein, und auf der Erfüllung dieser Verpflichtung soll strenge bestanden werden.

cfr. höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. März 1866, die Erhebung von Taxen und Gebühren mittelst Postnachnahme bei den Gerichten betr., Abs. 2 und 3 (Kreis-Amtbl. S. 441 f.).

3) Die in Ziff. 3 der nachfolgenden höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung angeordnete Bekanntmachung hat zunächst bei allen Gerichten **permanent** durch Anschlag am Gerichtsbrette, sodann **periodisch von Semester zu Semester** zu geschehen, und zwar Letzteres Seitens der taxirenden K. Bezirksgerichts-Sekretäre in der diesen selbst geeignet erscheinenden, jedoch keine besonderen Kosten verursachenden Weise; Seitens der Gerichtsschreiber aber mittelst gemeinverständlich gefaßte Cirkulare an die Gemeindevorsteher und Magistrate zu zweckentsprechender Publikation in der Gemeinde, ohne daß jedoch auch hiefür besondere Kosten erwachsen.

Die desfallsigen Cirkulare rc. sind, mit den erforderlichen Insinuations-Bestätigungen versehen, in einem Collektiv-Akte zu sammeln und den mit der materiellen Prüfung des Taxwesens rc. beauftragten Commissären der unterfertigten Stelle jedesmal zur Einsicht vorzulegen.

4) Für Taxen u. s. w., welche von den K. Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern sofort oder doch noch vor der monatlichen Abrechnung hätten erhoben werden sollen und können, aber nicht erhoben wurden, und welche dann später ohne Verschulden der Rentämter uneinbringlich werden, bleibt die Inanspruchnahme der **Haftungsverbindlichkeit der Kgl. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber** je nach Lage der Sache vorbehalten.

5) Soweit die Rentämter auffallende Vernachlässigungen der bestehenden Taxperzeptionspflicht Seitens der K. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber wahrnehmen, haben dieselben motivirte Anzeigeberichte Behufs weiterer Maßnahme anher zu erstatten.

Endlich wird

6) die unterfertigte Stelle durch ihre Commissäre genau überwachen lassen, ob das nachstehende höchste Rescript sammt gegenwärtiger Vollzugs-Entschließung pflichtgemäße Beachtung und allseitigen Vollzug finde.

Bayreuth, den 15. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 5628. Nr. 39.

An die sämmtlichen K. Regierungen, K. d. F., an die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, dann an die K. Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zufolge mehrfacher Wahrnehmungen rührt ein großer Theil der zahlreichen Rückstände an Taxen und anderen Gebühren, welche zur Zwangsbeitreibung an die K. Rentämter überwiesen werden, davon her, daß namentlich in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit für Verhandlungen der Gerichte, welche keine direkte Ausfertigung an die zahlungspflichtige Partei veranlassen, dieser nicht zur sofortigen Taxentrichtung Gelegenheit gegeben wird.

Damit nun in solchen Fällen den Pflichtigen nicht nur die Ganggebühren für besondere Anforderungen, sondern namentlich auch die nach der monatlichen Rückstandsüberweisung an die K. Rentämter entstehenden Exekutions-

Gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieser falschen Münzen ist bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden.

Zu Folge des Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München sind die eingelieferten falschen Geldstücke aus Zinn, Kupfer und Wismuth verfertigt und in Formen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden, gegossen, versilbert und die Randverzierung bei der Mehrzahl der Münzen durch ein eigenes Instrument nachgearbeitet.

Die fraglichen Münzen sind als falsch sehr leicht an dem Mangel an Metallklang, dem porösen, matten Aussehen und der schlechten Randverzierung zu erkennen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falschen Münzen wird gewarnt und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und von solchen Vorfällen nicht nur dem K. Untersuchungsrichter am Bezirksgericht Kronach Nachricht zu geben, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 16. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. April l. Js. dem Brigadier II. Classe, Joseph Lang, der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, in Anerkennung der von ihm seit einer Reihe von Jahren im Forschungs- und Sicherheitsdienste mit unermüdetem Eifer, sowie mit Entschlossenheit, Gewandtheit und Umsicht an den Tag gelegten und von sehr ersprießlichen Erfolgen begleiteten ausgezeichneten Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Andreas Conrad Schmidt in Kaulsdorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Mai 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .	93	
4½ % halbjähr. „ . .	93	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	800	
„ Ostbahnen à fl. 200 4½%	105	
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	85¼	

und verbunden sind, zur Bearbeitung und Beaufsichtigung der Strasse in dem ihnen zugetheilten Bezirke täglich anwesend zu sein.

Hienach können die Wegmacher auf Staatsstrassen den Magistraten der Gemeinden, in welchen sie ansässig sind, als in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet werden. (§. 56 des revidirten Gemeinde-Edikts.) Dieselben erscheinen daher gemäß §. 17 Nr. 1 der Allerhöchsten Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zum aktiven Landwehrdienste nicht berufen, und sind eben deshalb auch nicht zum Ersatze der persönlichen Dienstleistung in der Landwehr durch Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluitionsbeträge anzuhalten, wonach in vorkommenden Fällen sich zu achten und das Weitere zu verfügen ist.

München, den 11. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
von Vogel.

An
die K. Regierung, K. d. J,
von Oberfranken.
Die Landwehrdienstpflichtigkeit der Wegmacher auf Staatsstrassen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 18,254.

(Die Hauptagentur der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Febr. 1863, Agenturenbestätigung betr., Nr. 13196 (Kreis-Amtsblatt 1863 S. 295) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. Mts., die von der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania zu Stettin beantragte Aufstellung des Kaufmanns Ludwig Metzner von Bamberg als Hauptagenten für diese Gesellschaft für die Regierungsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg an die Stelle des Kaufmanns F. J. Weber von dort in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Bayreuth, am 15. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,756.

Bekanntmachung.

(Den vermehrten Bedarf an Militär-Aerzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. werden nachstehend die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen Civilärzte auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitätsdienst eintreten können.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens werden beauftragt, für möglichst schleunige und allgemeine Verbreitung dieser Bedingungen durch die Lokal- und Amtsblätter zu sorgen.

Bayreuth, den 19. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bedingungen,

unter welchen Civilärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitäts-Dienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegs-Dauer, in der Regel mit dem Range eines Bataillons-Arztes, und verbindet sich hiermit eine Eintrittssumme von 300 fl., ein monatlicher Gehalt von 100 fl. und ein Jahresgehaltsbe-

zusteht, fallen dem Aerar zur Last, soweit nicht etwa wegen Verschuldens eines Dritten Grund gegeben ist, diesem die Kosten zu überbürden.

Stehen nun einfach solche sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Verbreitung einer ansteckenden Thierkrankheit in Frage, so kann nach der Natur der Sache von einer förmlichen Verurtheilung in die Kosten nicht die Rede sein; die Berichtigung dieser Kosten ist vielmehr in der Art einzuleiten, daß von den Distrikts-Verwaltungsbehörden ausgesprochen wird, es seien dieselben auf Rechnung der Staatskasse zu liquidiren. (Conf. Ausschreiben vom 17. Februar 1835 §. 12 Abs. 1, Intelligenzblatt für den Obermainkreis S. 380.)

Nachdem ferner vor der neuen Organisation nur in Polizeistraffällen die Akten den Rentämtern zur Erinnerung mitgetheilt wurden, (conf. allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818, die Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betr., Regierungsblatt S. 190), nach der jetzigen Gerichtsverfassung aber in Uebertretungssachen nunmehr die Vertreter der Staatsanwaltschaft berufen sind, den gerichtlichen Verfügungen und Beschlüssen gegenüber das fiskalische Interesse im Kostenpunkte durch Stellung geeigneter Anträge und nöthigenfalls durch das Ergreifen von Rechtsmitteln zu wahren:

so hat auch eine Mittheilung der Akten an die Rentämter zur Erklärung über den Kostenpunkt für die Folge zu unterbleiben.

Vielmehr steht zur Sicherung des Aerars in fraglichen Fällen in analoger Anwendung der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 8. August 1865, ad Num 12,912, dem Kreisfiskalate das Erinnerungs- und Beschwerderecht zu, wobei das Rekursfatale für fiskalische Beschwerden bezüglich solcher Kosten von jenem Tage an zu laufen beginnt, an welchem der das Aerar gravirende Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangt.

Die K. Bezirksämter werden daher angewiesen, von jetzt an die betreffenden Akten nicht mehr den K. Rentämtern mitzutheilen, sondern dieselben direkt der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, von welcher sodann diese Vorlagen von Referatswegen dem Fiskalate zur Einsicht und Erinnerung im Kostenpunkte mitgetheilt werden.

Bayreuth, den 17. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident
von Frey, Direktor.

Keyßler.

E.-Nr. 8847.

Bekanntmachung.

Nach höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 1866 ist dem K. Notare Maltz zu Staffelstein ein Geschäfts-Urlaub von sechs Wochen bewilligt, und als Amtsverweser für denselben der Notariatsgehülfe Adolph Schmitt zu Staffelstein aufgestellt worden.

Demgemäß wurde derselbe nach Art. 6 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 heute in öffentlicher Sitzung des Königlichen Bezirksgerichts dahier verpflichtet, was vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 14. Mai 1866.

Königliches Bezirksgericht.
(L. S.) Striegel.

Heuthaler.

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 44. Bayreuth, Sonnabend den 26. Mai 1866.

: Finanzen, vorzulegen,
Vorlagen von Reiseauslagen
und Erinnerung in Rechn...

1866.

g von Oberfranken,
Finanzen.
Präsident
. Frey, Direktor.
Kessler.

machung.
g des K. Staatsministeriums
66 ist dem K. Notar Malß
Urlaub von sechs Wochen
eser für denselben der Nota-
itt zu Staffelstein aufgestellt
nach Art. 6 des Notariats-
861 heute in öffentlicher
gerichts dahier verpflichtet,
ntlichen Kenntniß gebracht

Inhalt.

Ad Num. 18,458.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Erledigung von Freiplätzen im K. Centralblinden-Institute zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 12. praes. 15. lfd. Mts. kommen für das Schuljahr $18^{66}/_{67}$ im K. Central-

4. November 1826 und 30. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt 1826 S. 958 und Kreis-Amtsblatt von 1852 S. 1790) zu instruirenden Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum

1. Juli laufenden Jahres

der unterfertigten Stelle vorzulegen haben, damit sämmtliche Gesuche rechtzeitig der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, woselbst sie bis zum 12. Juli curr. eintreffen müssen, übersendet werden können.

Ad Num. 18,722.

Bekanntmachung.

(Statuten-Aenderung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Dezember 1865 haben die von der Generalversammlung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank-Theilhaber in Stuttgart am 28. Mai v. Js. beschlossenen Aenderungen der Bankstatuten nach Maßgabe der Ziff. 5 der höchsten Entschließung des genannten K. Staats-Ministeriums vom 3. Juli 1855 und Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches, dann §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 die höchste Genehmigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die neuen Statuten dieser Gesellschaft werden andurch im beiliegenden Abdruck veröffentlicht.

Bayreuth, am 19. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,934.

An die sämmtlichen Königlichen Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassekuranzbeiträge pro $18^{64}/_{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 9. dieses Monats

Regierungs-Blatt Nr. 25

die Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18^{64}/_{65}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welcher folgende summarische Resultate hervorgehen.

Das Assekuranz-Capital ist im Laufe des Jahres $18^{64}/_{65}$ um 65,998,540 fl. gestiegen und hat am letzten September 1865 die Höhe von 1,002,392,520 fl. erreicht.

Die Brandentschädigungen beliefen sich pro $18^{64}/_{65}$ auf 1,900,480 fl. 15 kr., stehen somit im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um 775,700 fl. 31 kr. höher, was hauptsächlich durch die zu Moosburg, Hahnbach, Schauenstein und Oberstdorf stattgehabten verheerenden Brände, sowie durch die ungewöhnlich zahlreichen Brandfälle in den südlichen Regierungsbezirken veranlaßt erscheint.

Im Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ haben sich 804 Brandfälle ergeben, wodurch 1897 Gebäudeinhaber beschädigt worden sind. Es ist daher gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 161 Brandfällen und 714 beschädigten Gebäude-Inhabern eingetreten.

Die spezielle Veranlassung des Brandes ist bei 456 Fällen unentdeckt geblieben, 89 Brände sind durch Blitz, 55 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 68 durch Fahrlässigkeit und 3 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 133 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung wird, soweit es den oberfränkischen Regierungsbezirk berührt, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen demnächst im Kreis-Amtsblatt nachfolgen.

entlichen Kenntniß gebracht,
rische Resultate hervorgehen
. ist im Laufe des Jahres
gestiegen und hat an letzterm
von 1,002,392,520 fl. ...

beliefen sich pro $18^{64}/_{65}$
gen somit im Vergleiche zu
100 fl. 31 kr. höher, was
sburg, Haßenbach, Schwarz-
ahlen verheerenden Brände,
zahlreichen Brandfälle in
ten veranlaßt erscheint.

ben sich 804 Brandfälle er-
beinhaber beschädigt worden
r dem Vorjahre eine Meh-
714 beschädigten Gebäude-

des Brandes ist bei 456
Brände sind durch Blitz,
Schadhaftigkeit der Ka-

in der I. Klasse auf $8\frac{3}{4}$ kr.
" " II. " " $10\frac{1}{2}$ kr.
" " III. " " 14 kr.
" " IV. " " $15\frac{3}{8}$ kr.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Art. 61 a. a. O. kommt.

Es folgt hiebei im Abdruck die Nachweisung über die Brandassekuranzbeiträge, dann über die Vorausschlagsnachholung aus den Eintritten und Erhöhungen pro $18^{64}/_{65}$ zu Tit. IV pos. 1 der Einnahme, sowie über das Soll des Ergänzungs- oder Restausschlags pro $18^{64}/_{65}$ Tit. IV pos. 2 nebst der Berechnung über die Beiträge aus den Beischlagverhältniß-Capitalien und den Extrafondsbeiträgen.

Zur Berechnung des Vorausschlags $18^{65}/_{66}$ Tit. IV

Die mit Führung der Brandassekuranzkassen betrauten Aemter haben zur Erhebung der gedachten Beiträge sofort mit Beachtung der Bestimmung im Art. 67 des allegirten Gesetzes Abs. 2 die geeignete Einleitung in der Art zu treffen, daß die Perception bis längstens

15. Juli dieses Jahres

vollzogen ist, damit die unterm 27. Mai 1864 (Kreis-Amtsblatt Nr. 51) vorgeschriebene spezialisirte Uebersicht zuverlässig bis zum 20. Juli dahier zur Präsentation gelangt.

Bayreuth, den 22. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zweht, Präsident.

Rotner.



Nachweis

der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nr.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8¾ kr. %		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 10½ kr. %		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 14 kr. %		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15¾ kr. %	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	I. Brandassekuranz-Capitalien.												
	A. Magistrate.												
1	Bayreuth	4,067,260	5,931	$25\frac{4}{8}$	3,289,320	5,756	$18\frac{6}{8}$	10,970	25	$35\frac{6}{8}$	135,200	854	54
2	Bamberg	3,806 260	5,550	$47\frac{6}{8}$	5,854,140	10,244	$44\frac{6}{8}$	300	—	42	11,450	30	$3\frac{3}{8}$
3	Hof	5,335,070	7,780	$18\frac{2}{8}$	800,640	1,401	$7\frac{1}{8}$	6,4[illegible]	15	$7\frac{6}{8}$	329,590	865	$10\frac{3}{8}$
	B. Bezirksämter.												
4	Bayreuth	1.647 360	2,402	24	1,593,460	2,788	$33\frac{3}{8}$	83,710	195	$19\frac{3}{8}$	1,838,650	4,826	$27\frac{3}{8}$
5	Bamberg I	700,470	1,021	$31\frac{1}{8}$	2,205,730	3,860	$1\frac{2}{8}$	12,240	28	$33\frac{4}{8}$	471,550	1,237	$49\frac{1}{8}$
6	Bamberg II	2,737.160	3,991	$41\frac{4}{8}$	1,532,720	2,682	$15\frac{5}{8}$	180	—	$25\frac{2}{8}$	2,530	6	$38\frac{4}{8}$
7	Berneck	902,790	1,316	$34\frac{1}{8}$	933,320	1,633	$18\frac{2}{8}$	16,910	39	$27\frac{3}{8}$	1,235,960	3,244	$23\frac{6}{8}$
8	Ebermannstadt	626,570	913	$44\frac{7}{8}$	1,176,930	2,059	$37\frac{5}{8}$	4,880	11	$23\frac{2}{8}$	970 190	2,546	$44\frac{7}{8}$
9	Forchheim	762 520	1,112	— $\frac{4}{8}$	3,466,120	6,065	$42\frac{6}{8}$	3,520	8	$12\frac{1}{8}$	493,700	1,295	$57\frac{6}{8}$
10	Höchstadt	904,370	1,318	$52\frac{3}{8}$	3,345,700	5,854	$58\frac{1}{8}$	—	—	—	980	2	$34\frac{3}{8}$
11	Hof	950,460	1,386	$5\frac{2}{8}$	1,096,400	1,918	42	18,650	43	31	1,808,450	4,747	$10\frac{7}{8}$
12	Kronach	754,200	1,099	$52\frac{4}{8}$	3,465,310	6,064	$17\frac{2}{8}$	100	—	14	103,950	272	$52\frac{1}{8}$
13	Kulmbach	1,478,480	2,156	7	3,658,440	6,402	$16\frac{2}{8}$	3,880	9	$3\frac{2}{8}$	687,010	1,803	$24\frac{1}{8}$
14	Lichtenfels	705,590	1,028	$59\frac{1}{8}$	3,131,850	5,480	$44\frac{2}{8}$	2,280	5	$19\frac{2}{8}$	145,210	381	$10\frac{2}{8}$
15	Münchberg	1,532,630	2,235	$5\frac{1}{8}$	642,240	1,123	$55\frac{2}{8}$	35,040	81	$45\frac{3}{8}$	1,830,200	4,804	$16\frac{4}{8}$
16	Naila	1,155,030	1,684	$25\frac{1}{8}$	1,226,450	2,146	$17\frac{2}{8}$	16,930	39	$30\frac{2}{8}$	1,532,620	4,023	$7\frac{2}{8}$
17	Pegnitz	532,070	775	$56\frac{1}{8}$	800,330	1,400	$34\frac{6}{8}$	37,160	86	$42\frac{3}{8}$	1,928,020	5,061	$3\frac{1}{8}$
18	Rehau	1,896,080	2,765	7	855,440	1,497	$1\frac{2}{8}$	42,490	99	$8\frac{3}{8}$	1,751,390	4,597	$23\frac{7}{8}$
19	Staffelstein	527,550	769	$20\frac{2}{8}$	2,190,570	3,833	$29\frac{6}{8}$	150	—	21	11,200	29	24
20	Stadtsteinach	809,720	1,180	$50\frac{4}{8}$	1,326,730	2,321	$46\frac{4}{8}$	9,580	22	$21\frac{2}{8}$	808,670	2,122	$45\frac{4}{8}$
21	Teuschnitz	399,760	582	59	2,332,900	4,082	$34\frac{4}{8}$	50	—	7	535,210	1,404	$55\frac{2}{8}$
22	Wunsiedel	3.446 160	5.025	39	1 635,400	2,861	57	250,660	584	$52\frac{4}{8}$	2,639,060	6,927	$31\frac{7}{8}$
	Summa I.	35,677,560	52,029	$46\frac{4}{8}$	46,560,140	81,480	$14\frac{6}{8}$	556,160	1,297	$42\frac{3}{8}$	19,270,790	50,585	$49\frac{3}{8}$

fung

Jahres 18 64/65 und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

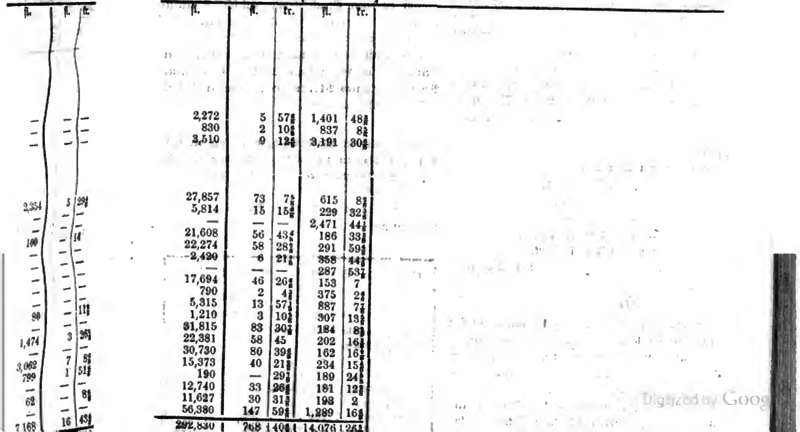
Summa der Brandassekuranz-Beiträge. fl.	kr.	Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals. fl.	Beiträge davon zu 2 kr. %. fl.	kr.	Einnahme zum Tit. IV. 1. Vorausschlagsnachholung pro 18 64/65. fl.	kr.	2. Ergänzungs resp. Restausschlag. fl.	kr.	3. Beiträge aus den Beischlagverhältniß-Capitalien. fl.	kr.	4. Vorausschlag pro 18 65/66. fl.	kr.	Anmerkungen.
12,068	13 2/8	285,810	95	16 2/8	285	48 2/8	4,565	28 5/8	1,401	48 5/8			Die Berechnung des Vorausschlags 18 65/66 unterblieb, weil die für dieses Jahr wirksam werdenden Minderungen und Austritte, welche in Abzug kommen, noch nicht vollständig angezeigt sind.
15,826	17 7/8	529,810	176	36 2/8	329	48 6/8	6,154	8 5/8	837	8 2/8			
10,061	43 3/8	328,660	109	38 2/8	328	39 2/8	3,589	56 3/8	3,191	30 6/8			
10,212	44	115,100	38	22	115	6	5,049	33 2/8	615	8 2/8			
6,147	55 3/8	277,560	92	31 2/8	277	33 6/8	2,757	55 7/8	229	32 3/8			
6,681	— 7/8	163,870	54	37 3/8	163	52 1/8	2,408	25 4/8	2,417	44 1/8			
6,233	43 7/8	165,660	55	13	165	39	3,144	45 5/8	186	33 2/8			
5,531	30 5/8	53,630	17	52 2/8	53	37 3/8	2,752	56 2/8	291	59 4/8			
8,481	53 6/8	298,330	99	26 5/8	298	19 7/8	8,756	2 1/8	358	44 1/8			
7,176	25 2/8	393,390	131	7 6/8	393	23 2/8	2,925	22 3/8	287	53 7/8			
8,095	29 4/8	190,650	63	33	190	39	4,221	31 5/8	153	7			
7,487	16 1/8	278,930	92	58 5/8	278	55 7/8	3,113	42 4/8	275	2 6/8			
10,370	50 5/8	791,170	263	43 3/8	791	10 1/8	4,543	2	887	7 7/8			
6,896	13 4/8	282,710	94	14 2/8	282	42 6/8	2,911	17 2/8	307	13 4/8			
8,245	2 4/8	133,630	44	32 5/8	133	37 7/8	4,204	55 7/8	184	8 2/8			
7,893	20 2/8	241,070	80	21 3/8	241	4 1/8	3,962	18 5/8	202	16 3/8			
7,324	16 3/8	247,880	82	37 5/8	247	52 7/8	4,026	41 4/8	162	16 2/8			
8,958	40 4/8	245,830	81	56 5/8	245	49 7/8	4,413	16 2/8	234	15 4/8			
4,632	35 3/8	132,900	44	18	132	54	1,903	7 1/8	189	24 5/8			
5,647	43 6/8	227,850	75	57	227	51	2,693	1 6/8	181	12 2/8			
6,070	36 1/8	257,870	85	57 3/8	257	52 1/8	2,802	41	193	2			
15,400	— 3/8	226,560	75	31 1/8	226	33 3/8	7,428	43 6/8	1,289	16 6/8			
185,393	33	5,868,870	1,956	17 2/8	5,868	52 1/8	83,328	54	14,076	26 2/8			

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Beiträge aus den Beischlag-Verhältniß-								
		I. Classe.	à $8\frac{3}{4}$ kr.		II. Classe.	à $10\frac{1}{2}$ kr.		III. Classe.	à 14 kr.	
		Assekuranz-Capital.	%.		Assekuranz-Capital.	%.		Assekuranz-Capital.	%.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	II. Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.									
	A. Magistrate.									
1	Bayreuth	765,805	1,116	48	159,454	279	$2\frac{5}{8}$	—	—	—
2	Bamberg	180,826	263	$42\frac{3}{8}$	326,433	571	$15\frac{6}{8}$	—	—	—
3	Hof	2,041,952	2,977	$50\frac{7}{8}$	116,830	204	$27\frac{1}{8}$	—	—	—
	B. Bezirksämter.									
4	Bayreuth	306,599	447	$7\frac{3}{8}$	51,084	89	$23\frac{7}{8}$	2,354	5	$29\frac{4}{8}$
5	Bamberg I	23,568	34	$22\frac{1}{8}$	102,805	179	$54\frac{4}{8}$	—	—	—
6	Bamberg II	1,554,850	2,267	$29\frac{3}{8}$	85,856	150	$14\frac{6}{8}$	—	—	—
7	Berneck	40,597	59	$12\frac{6}{8}$	40,225	70	$23\frac{3}{8}$	100	—	14
8	Ebermannstadt	28,274	41	14	109,878	192	$17\frac{3}{8}$	—	—	—
9	Forchheim	34,392	50	$9\frac{3}{8}$	172,701	302	$13\frac{2}{8}$	—	—	—
10	Höchstadt	20,372	29	$42\frac{5}{8}$	157,535	258	$11\frac{3}{8}$	—	—	—
11	Hof	34,115	49	$45\frac{1}{8}$	32,524	56	$55\frac{1}{8}$	—	—	—
12	Kronach	32,708	47	$41\frac{7}{8}$	128,728	225	$16\frac{4}{8}$	—	—	—
13	Kulmbach	406,038	592	$8\frac{3}{8}$	160,489	280	$51\frac{3}{8}$	80	—	$11\frac{2}{8}$
14	Lichtenfels	42,774	62	$22\frac{6}{8}$	138,096	241	$40\frac{2}{8}$	—	—	—
15	Münchberg	36,522	53	$15\frac{6}{8}$	25,097	43	$55\frac{3}{8}$	1,474	3	$26\frac{2}{8}$
16	Naila	58,517	85	$20\frac{3}{8}$	33,248	58	$11\frac{1}{8}$	—	—	—
17	Pegnitz	10,176	14	$50\frac{5}{8}$	34,074	59	$37\frac{4}{8}$	3,062	7	$8\frac{6}{8}$
18	Rehau	93,934	136	$59\frac{2}{8}$	31,461	55	$3\frac{3}{8}$	799	1	$51\frac{6}{8}$
19	Staffelstein	20,560	29	59	90,819	158	$55\frac{6}{8}$	—	—	—
20	Stadtsteinach	13,441	19	36	73,153	128	1	62	—	$8\frac{6}{8}$
21	Teuschnitz	29,465	42	$58\frac{3}{8}$	68,308	119	$32\frac{3}{8}$	—	—	—
22	Wunsiedel	721,771	1,052	35	41,127	71	$58\frac{4}{8}$	7,168	16	$43\frac{4}{8}$
	Summa II.	6,497,256	9,475	10	2,169,925	3,797	$22\frac{1}{8}$	15.099	35	$13\frac{6}{8}$
	Hiezu Summa I.	35,677.560	52,092	$46\frac{4}{8}$	46,560,140	81,480	$14\frac{6}{8}$	556 160	1,297	$42\frac{3}{8}$
	Summa totalis	42,174,816	61,504	$56\frac{4}{8}$	48,730,065	85,277	$36\frac{7}{8}$	571,259	1,332	$56\frac{1}{8}$

Bayreuth, den 22. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

von Zwehl,



fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	2,272	5	57	1,401	48
—	—	—	830	2	10	837	8
—	—	—	3,510	9	12	3,191	30
2,354	5	29	27,857	73	7	615	8
—	—	—	5,814	15	15	229	32
—	—	—	—	—	—	2,471	44
100	—	14	21,608	56	43	186	33
—	—	—	22,274	58	28	291	59
—	—	—	2,420	6	21	358	44
—	—	—	—	—	—	287	53
—	—	—	17,694	46	26	153	7
—	—	—	790	2	4	375	2
80	—	11	5,315	13	57	887	7
—	—	—	1,210	3	10	307	13
1,474	3	26	31,815	83	30	184	8
—	—	—	22,381	58	45	202	16
3,062	7	8	30,730	80	39	162	16
799	1	51	15,373	40	21	234	15
—	—	—	190	—	29	189	24
62	—	8	12,740	33	26	181	12
—	—	—	11,627	30	31	198	2
—	—	—	56,380	147	59	1,289	16
7,168	16	43	292,830	768	40	14,076	26

Ad Num. 101.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1866 betreffend.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der dritten für Oberfranken im Jahre 1866 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 23. Juli ds. Jahres

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Ottmar Pöschel, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 22. Mai 1866.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts
von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
von Dall'Armi, Direktor.

Betz, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Bernstein, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramtskandidaten Georg Martin Brunner aus Hof, ferner

die protestantische Pfarrstelle zu Birk, Dekanats Creußen, dem bisherigen Pfarrer in Veitlahm, Dekanats Kulmbach, Johann Wilhelm Heinrich Heinz, und

unter'm 5. Mai l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Selb, Dekanats Kirchenlamitz, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Weißenstadt, Johann Christian Heinrich Beyer zu verleihen.

Die Funktion eines Distriktschul-Inspektors für den protestantischen Schulbezirk Bamberg II wurde durch Entschließung vom 17. Mai curr. dem K. Pfarrer Seitz in Mühlhausen übertragen.

Für die beiden Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Franz Doppel und Rothgerbermeister Adam Porzelt zu Kronach wurden auf die Funktionszeit, welche sie noch zu erfüllen gehabt hätten, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt die Ersatzmänner Buchdrucker Andreas Bleyer und Bäckermeister Michael Müller daselbst einberufen.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der seitherige Aktuar, Kürschnermeister Friedrich Oberhäuser zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Division in Kirchenlamitz ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Mai 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½% ganzjähr. Obligationen . .		90
4½% halbjähr. " . .		
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½% Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
" Ostbahnen à fl. 200 4½%		105
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .		

(Mit einer Beilage.)

ollmächtigten, Bäckermeister Adam Por- ... die Funktionszeit, welche ..., in das Gremium der ... Stadt die Ersatzmänner Bäckermeister Michael

wurde von der Kgl. und dem Kgl. Land- ... kranken der seitherige ... Oberhäuser zum ... Division in Kirchen-

Staats-Papiere.

n 24. Mai 1866.

	Papier	Geld
		90

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 45. Bayreuth, Mittwoch den 30. Mai 1866.

Inhalt.

Ad Num. 19,078.

(Die Benützung der in den K. Archiven vorhandenen Archivalien durch K. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird den betreffenden Behörden der inneren sowohl, als der Finanzverwaltung ein am 20. l. Mts. ergangenes Rescript der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung unter dem Auftrage hiermit bekannt gegeben, das dortselbst ad Ziff. 3 angeordnete Vormerkungsbuch sofort anzulegen und für die Folge ein-

Abdruck.

Nr. 4386.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf erfolgte Anregung des K. allgemeinen Reichs-Archives sehen sich die unterfertigten K. Staats-Ministerien behufs der Sicherung des Bestandes der in den K.

fende Archivsbehörde schriftlich zu wenden und den Empfang der einzelnen Urkunden, Akten rc. rc. zu bestätigen.

2) Nach gemachtem Gebrauche ist für die unverzögerte Zurücksendung dieser Archivalien unter spezieller Aufführung derselben in dem Begleitschreiben oder in einem beizufügenden Verzeichnisse Sorge zu tragen.

3) Ueber die erholten Archivalien sind bei den K. Stellen und Behörden Vormerkungen zu führen, in welchen nebst sorgfältiger Bezeichnung der einzelnen Urkunden, Akten und dergleichen die Zeit des Empfanges, sowie der Rücksendung zu bemerken ist.

Zur Vermeidung von Verzögerungen bezüglich der Rücksendung entbehrlich gewordener Archivalien sind diese Vormerkungen von Zeit zu Zeit zu revidiren.

4) Alle Archivalien, insbesondere auch die daran befindlichen Siegel sind sorgfältigst vor Verderbniß oder Verlust zu bewahren, wobei ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für Schäden und Verluste hingewiesen wird, welche durch Außerachtlassung entsprechender Vorsicht entstehen.

Hienach hat sich die K. Regierung zu achten und sind die untergeordneten Behörden in gleicher Weise geeignet anzuweisen.

München, den 20. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
von Pfeufer. von Vogel.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Benützung der in den K. Archiven vorhandenen Archivalien durch K. Stellen und Behörden betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 19,013.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte.

(Gesuch des Glanzwichsbereiters Georg Herrmann in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines s. g. Oelgeistes gegen rheumatische Leiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. dieses wurde dem Glanzwichsbereiter Georg Herrmann zu München auf sein Gesuch vom 1. Februar d. Js. die Bewilligung ertheilt, den von ihm bereiteten, zu äußerlicher Anwendung bestimmten, s. g. Oelgeist gegen rheumatische Leiden in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung zu verkaufen, daß er sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung desselben enthalte und den Verkaufspreis von 9 kr. für das Fläschchen zu 2 Loth nicht überschreite.

Bayreuth, den 24. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,070.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Klingenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Bezirksarztes II. Klasse Dr. Heffner ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Klingenberg erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche ohnfehlbar

innerhalb 14 Tagen

vom Erscheinen des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 25. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,333.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10½ kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf $10\frac{1}{2}$ kr.,
II. Qualität auf $8\frac{1}{2}$ kr.,
III. Qualität auf $6\frac{1}{2}$ kr.;

b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,998.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 11. Juni d. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 14. Mai 1866.

Die Königl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. März lauf Js. dem K. Bezirksamtmann Gustav Lintl in Naila und unterm 21. April l. Js. dem Kgl. Bezirksgerichtsarzt Dr. Georg Friedrich Fischer in Bayreuth das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 22. Mai 1866, Seite 593 muß es heißen

in der IV. Classe $15\frac{3}{4}$ kr. statt $15\frac{3}{8}$ kr.

... zu diesen Tage zu mel-
mehr aufgenommen wer-

866.

inbranstalt.

midt.

eihungen.

nig haben Sich aller-
om 27. März lauf Jo.
Lintl in Naila und
gl. Bezirksgerichtsarzt
Bayreuth das Ritter-
s vom heiligen Michael

u n g.
eben vom 22. Mai 1866,

kr. statt 15⅓ kr.

... Amtsblatt
von Oberfranken.

Nr. 46. **Bayreuth, Sonnabend den 2. Juni 1866.**

Inhalt.

Ad Num. 19,631.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Nachträgliche außerordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1843 und 1844 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescriptes des K. Staats=Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. eine weitere Ergänzung des K. Heeres mit 18,610 Conscribirten aus den Altersklassen 1843 und der im §. 50 des Heerergänzungsgesetzes vorgesehene Fall gegeben erscheint, zufolge höchster Anordnung auch auf die gemäß der §§. 47, 48 und 49 des erwähnten Gesetzes zurückgestellten Conscribirten zu erstrecken.

Die bezeichneten Conscribirten werden jedoch nach ihrer Verpflichtung mit der Verbindlichkeit des ungesäumten Einrückens im Bedürfnißfalle vorläufig wieder in die Heimath entlassen werden, wenn nicht die Zeitumstände allenfalls deren unmittelbaren Abgang zu ihren Abthei-

a) 987 Mann von der Altersklasse 1843,

b) 1196 Mann von der Altersklasse 1844.

Da jedoch die gesammte noch übrige Mannschaft aller Conscriptionsbezirke, soweit sie nicht bereits als untauglich anerkannt ist, nur

468 Mann von der Altersklasse 1843 und

484 Mann von der Altersklasse 1844

beträgt, somit nicht zureicht, um damit das Contingent des Kreises vollständig abzustellen, so ist eine Repartition auf die einzelnen Bezirke unnöthig, und die gesammte Mannschaft aller Bezirke einschlüssig der letzten Loos-Nummern zur Aushebung abzustellen.

Zur Vornahme dieser weitern Aushebung aus den beiden Altersklassen 1843 und 1844 und der derselben vorausgehenden ärztlichen Visitation werden hiemit folgende Termine festgesetzt:

Laufende Nummer.	Conscriptionsbehörden	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
1	Bezirksämter Bayreuth, Bamberg I, Bamberg II, Magistrate Bayreuth und Hof.	Montag 18. Juni.	Dienstag 19. Juni
2	Bezirksämter Berneck, Höchstadt, Hof, Magistrat Bamberg.	Dienstag 19. Juni.	Mittwoch 20. Juni.
3	Bezirksämter Ebermannstadt, Forchheim, Kronach.	Mittwoch 20. Juni.	Donnerstag 21. Juni.
4	Bezirksämter Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila.	Donnerstag 21. Juni.	Freitag 22. Juni.
5	Bezirksämter Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz und Wunsiedel.	Freitag 22. Juni.	Samstag 23. Juni.

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal Morgens 8 Uhr, die Aushebung Morgens $9^1/_2$ Uhr, sie findet in dem Regierungsgebäude dahier, und zwar in dem schon bisher für diesen Zweck benützten Lokale statt.

Die Conscriptionsbehörden haben hienach alle noch unaufgerufenen, nicht bereits als definitiv untauglich erkannten Conscribirten beider Altersklassen 1843 und 1844 hiezu abzustellen.

Von dieser Abstellung sind aber die als zeitlich untauglich erkannten Conscribirten der Altersklasse 1844 befreit, während die bisher vom Loos nicht betroffenen, als zeitlich untauglich erklärten und resp. zur nächsten Ziehung verwiesenen Conscribirten der Altersklasse 1843 zum Behuf der Obervisitation mit abzustellen, demnach auch (und zwar auf Grund des Vortrags in der Conscriptionsliste der Altersklasse 1843) in die Ablieferungsliste dieser Altersklasse einzuschalten sind.

Einer neuen Anfertigung der schon vorhandenen Ablieferungslisten bedarf es nicht; was jedoch die nach §. 47, 48 und 49 des Heerergänzungsgesetzes zurückgestellten Conscribirten der beiden Altersklassen 1843 u. 1844 betrifft, so ist bezüglich ihrer eine gesonderte Ablieferungsliste in duplo herzustellen.

Die Conscribirten haben hienach rechtzeitig einzutreffen, und die Bezirksamtsdiener oder Rottmeister, welche dieselben begleiten, haben sich am Visitations-Termine Morgens 7½ Uhr bei dem Kanzleidiener der K. Regierung zu melden, um weitere Anleitung zu empfangen. Dieselben sind mit je 2 nach den Altersklassen 1843 und 1844 ausgeschiedenen und nach der Loosreihe geordneten Verzeichnissen, sowie mit dem nach Anzahl der abgestellten Conscribirten bemessenen Betrage zur Auszahlung des Verpflegungsgeldes, welches vom Kgl. Rentamt als Vorschuß zu erheben ist, zu versehen.

Die Duplikate der Ablieferungs-Listen beider Altersklassen sind mit den dazu gehörigen Visitations-Protokollen und Gebrechens-Nachweisen, dann mit der bezüglich der zurückgestellten Conscribirten anzufertigenden Ablieferungsliste, und zwar letztere in duplo, spätestens 5 Tage vor dem bestimmten Termine in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Selbstverständlich ist, daß eine Recherche über die Fortdauer der Zurückstellungsgründe als überflüssig zu unterbleiben hat. Dagegen ist sorgfältig zu erheben, ob nicht eine gesetzlich einflußreiche Aenderung hinsichtlich des Leumundes einzelner Conscribirter eingetreten, insbesondere ob nicht etwa eine Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens erfolgt, oder eine desfallsige Untersuchung im Laufe ist. Das Ergebniß ist rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 1. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,823.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der rubrizirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für das abgewichene Jahr 1865 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) Der Ortsgemeinde Köttmannsdorf, Bezirksamts Bamberg II, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . 400 fl.

2) Der Gemeinde Eisenbühl, Bezirksamts Hof, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . 300 fl.

3) Der Ortsgemeinde Breitenlohe, Bezirksamts Kronach, zur Herstellung eines Gemeindebrunnens . . . . 400 fl.

4) Der Gemeinde Witzmannsberg, Bezirksamts Kulmbach, zur Ausbesserung der Brunnenleitung . . . . 100 fl.

5) Der Ortsgemeinde Seubersdorf, Bezirksamts Lichtenfels, zur Herstellung eines Brunnens . . . . 200 fl.

6) Der Gemeinde Pegnitz zur Erbauung eines Krankenhauses . . . . 1000 fl.

7) Der Gemeinde Unterailsfeld, Bezirksamts Pegnitz, zur Herstellung eines Brunnens . . . . 300 fl.

8) Der Gemeinde Pottenstein, desselben Bezirksamts, zur Herstellung einer Wasserleitung einen weitern Zuschuß von . 500 fl.

9) Der Gemeinde Pilgramsreuth, Be-

zirksamts Rehau, zur Anlegung einer Wasserleitung nebst Feuerweiher . . . 300 fl.

10) Der Gemeinde Oberröslau, Bezirksamts Wunsiedel, zur Herstellung eines Brunnens . . . . 500 fl.

Summa 4000 fl.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß sowohl als zur speziellen Benachrichtigung der Betheiligten unter dem Bemerken hiermit veröffentlicht, daß die bewilligten Unterstützungen nur nach Maßgabe der erfolgten und ebenso vollständig als gesicherten Zweckerfüllung verabfolgt werden, und daß die richtige Verwendung sämmtlicher Unterstützungen spätestens

bis 15. März 1867

nachzuweisen ist.

Die Beilagen der, die Unterstützungsgesuche begleitenden Aemter-Berichte werden den betreffenden Unterbehörden unter Couvert zurückgegeben werden.

Letztere haben Sorge zu tragen, daß sogleich die weiteren Vorarbeiten zur Sicherung der Zweckerfüllung der allerhöchst genehmigten Unterstützungen vorgenommen werden.

Bayreuth, den 29. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der Gemeinde Holzheim um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Sonntag den 24. September vor. Js. wurde die Dorfgemeinde Holzheim am Forst, Bezirksamts Burglengenfeld, von einem furchtbaren Brandunglücke betroffen, in Folge dessen über 60 Gebäude — darunter die Filialkirche und das Schulhaus — ein Raub der Flammen geworden und über 400 Personen obdachlos und fast um ihre gesammte bewegliche Habe gebracht worden sind.

Keiner der Abbrändler war mit letzterer gegen Brandschaden versichert, obwohl das verbrannte Mobiliar allein einen Werth von 28,250 fl. hatte.

Die für sämmtliche durch den Brand beschädigten Gebäude zuerkannte Entschädigungs-Summe besteht lediglich in 21,798 fl. 10 kr., um welche dieselben unmöglich wieder hergestellt werden können und zwar um so weniger, als die im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg veranstaltete Sammlung bei der vielfachen Inanspruchnahme der Bewohner des Regierungsbezirkes durch anderweitige Sammlungen nur einen Ertrag von 3280 fl. 31¼ kr. in baarem Gelde lieferte, die Abbrändler zu Holzheim aber durchgängig der Klasse der Minderbemittelten angehören.

Nachdem nun Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß zur Linderung des Nothstandes der Verunglückten eine Hauskollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken, mit Ausnahme jenes der Ober-

pfalz und von Regensburg, jedoch mit der Beschränkung auf die wohlhabenden von den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bestimmenden Distrikte oder Gemeinden veranstaltet werde, so haben die obengenannten Behörden diese Sammlung jedoch nur in den wohlhabenden Gemeinden sofort in Vollzug zu setzen, den Ertrag direkt an das K. Bezirksamt Burglengenfeld zu senden und gleichzeitig über das Ergebniß mit Angabe der Gemeinden, auf welche sich die Collekte erstreckte, an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 28. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,081.

An die rechnungsführenden K. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, dann an die K. Rentämter Oberfrankens.

(Die Erhebung der bei den Gerichten anfallenden Taxen und anderen Gebühren durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Nr. 8 des Finanz-Ministerialblattes publizirte höchste Rescript der Kgl. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen d. dat. 17. Mai l. Js. (Nr. 5797) folgt in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung.

Bayreuth, den 28. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 5797. Nr. 42.

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, an die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, dann an die K. Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz und Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach Artikel 68 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., sollen die bei den K. Gerichten anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen Gebühren von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern erhoben und nur die zur Zwangsbeitreibung geeigneten Rückstände zu diesem Zwecke an die K. Rentämter überwiesen werden.

Die über den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung gepflogenen Erhebungen lassen aber entnehmen, daß während ein Theil der taxirenden Beamten bei der zufolge §. 14 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens geschehenden Monatsabrechnung mit den Rentämtern nur den vierzigsten Theil des Monatsanfalles als Rückstand ausweist, diese Ueberweisung bei vielen andern den überaus großen Betrag von mehr als der Hälfte des Monatsanfalles erreicht.

Um nun auch bei letztern einen entsprechenden Geschäftsstand in dieser Beziehung herbeizuführen, sehen sich die K. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Zum Vollzug der allegirten gesetzlichen Bestimmung erscheint es durchaus nothwendig, daß bei den Gerichten jede Verhandlung, Verfügung u. s. w. vor der Expedition und Registrirung dem rechnungsfüh-

renden Sekretär oder Gerichtsschreiber zugeleitet, und daß zum Nachweis dessen seine Namenchiffer auf dem treffenden Aktenstücke (Concepte) beigesetzt werde. Ebenso ist zum bezeichneten Zwecke erforderlich, daß jede bei Gericht anwesende Partei bei Schluß der Verhandlung behufs der obliegenden sofortigen Taxentrichtung an den taxirenden Beamten verwiesen und von Zeit zu Zeit in öffentlichen Bekanntmachungen auf die Verpflichtung der Parteien, bei jeder Verhandlung die Taxen sofort zu entrichten, unter Hinweisung auf die außerdem entstehenden Mehrkosten aufmerksam gemacht werde.

2) Da die Taxregister mit der Monatsabrechnung den K. Rentämtern ausgehändigt, und dort aus denselben, ohne daß die Gerichtsakten hiebei zu Gebot stehen, die Rückstände behufs der Zwangsbeitreibung ausgezogen werden müssen, so liegt den rechnungsführenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern die genaueste Bezeichnung des Taxpflichtigen nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnort nebst Angabe des Betreffes ob.

Es ist daher unzulässig, bei den auf Requisition gepflogenen Verhandlungen das requirirende Gericht als Taxpflichtigen im Taxregister vorzutragen, weil in diesem Falle an letzteres vom Rentamt zur Auskundschaftung und Bezeichnung der eigentlich taxpflichtigen Partei erst eine weitere Requisition gestellt werden muß.

Ferner muß in den Zahlbefehlen in Uebertretungssachen oder wo sonst der Taxpflichtige zu den Personen zählt, welche wie z. B. Dienstboten und Handwerksgesellen ihren Aufenthaltsort öfter wechseln, auch der Heimathsort angegeben werden.

3) Mit Einhebung der Taxen und anderen Gebühren bei den Zahlungspflichtigen darf nicht bis zum Monatsschluß zugewartet werden, und sind dieselben vielmehr durch Abordnung des Boten- und Gerichtsdienerpersonals alle Wochen oder allerwenigstens von 10 zu 10 Tagen bei den Taxpflichtigen einzufordern.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 der Vorschriften über Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 und nach §. 14 Ziffer 1 Abs. 2 in Zusammenhalt mit Formular F zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 dem Dienerpersonal behufs sofortiger Gebühreneinhebung Quittungen auszufolgen sind, welche dasselbe, soferne keine Zahlung erfolgt, nebst der unterschriftlichen Bestätigung im Circulare für Nachweis der geschehenen Mahnung wieder zurückzubringen hat.

4) Befinden sich die Zahlungspflichtigen in andern Gerichtsbezirken, so sind die nothwendigen Requisitionen an die auswärtigen Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber ebenfalls ohne Verzug und wenigstens wöchentlich in Auslauf zu bringen.

Da die Abrechnung mit dem Rentamte hievon abhängt, so muß jedem Gerichtssekretär und Gerichtsschreiber zur besonderen Pflicht gemacht werden, derartige Requisitionen auswärtiger Taxpercipienten sofort zu erledigen und es muß längstens bis zum 5. jedes nächstfolgenden Monats entweder der eingehobene Geldbetrag oder die Zahlungsanmahnungsbestätigung abgesendet sein.

5) Die in cap. V. §. 8—9 der Gerichtsordnung und in späteren Novellen festgesetzte Verpflichtung zur

Aufstellung von Insinuationsmandataren für die nicht am Sitze des Gerichtes wohnhaften Parteien erscheint auch für die Taxerhebung von größter Wichtigkeit, weil die Insinuations-Mandatare zur Entrichtung der auf den treffenden Gerichtserlassen haftenden Taxen und anderen Gebühren verbunden sind, und weil die Aufstellung des Gerichtsboten- und Dienerpersonals nicht ohne Rücksicht auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung bemessen worden ist.

Den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern ist unverwehrt, erforderlichen Falles auf die Bestellung von Insinuationsmandataren in bemessener Form bei Gericht Antrag zu stellen.

6) In Ganten oder wo sonst eine Masse vorhanden ist z. B. in Verlassenschaften, hat der Gerichtssekretär oder Gerichtsschreiber für die monatlich angefallenen Taxen und anderen Gebühren, welche sich in diesem Falle nicht zur Rückstandsbehandlung und Zwangsbeitreibung eignen, vor der Monatsabrechnung durch schriftliche Note, bei Ganten unter Berufung auf §. 13 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, die Ausfolglassung des Betrags bei Gericht zu bewirken, wobei auch darauf hingewiesen wird, daß nur auf diese Weise dem taxirenden Beamten eine gebührende Tantieme zufällt, während sie demselben verloren geht, wenn ungeachtet der paratesten Zahlungsmittel die Ausfolglassung der Taxen an die Taxkassa über den Monatsabschluß hinaus aufgeschoben wird.

7) Da den K. Rentämtern nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Perzeption der bei den Gerichten sich ergebenden Taxanfälle, sondern blos die Zwangsbeitreibung der Rückstände zukommt, so darf zu letzterem Zwecke kein Posten überwiesen werden, bezüglich dessen nicht die vorherige Mahnung des Taxpflichtigen vorschriftsmäßig nachgewiesen ist.

Es ist daher durchaus unzulässig, den K. Rentämtern, wie oft geschieht, ein bloßes Verzeichniß der Taxnummern von den Monatsrückständen zu übergeben, und es wird den K. Rentämtern bei Vermeidung eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, im Fall Mangels des Nachweises über Zahlungsanmahnungen sofort Anzeige zu erstatten.

Der treffende Nachweis muß in Uebertretungssachen durch Aushändigung des gegen Unterschrift des Pflichtigen vorgezeigten Zahlbefehls, im Uebrigen aber durch Uebergabe des in Formular F zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 angeordneten Cirkulars oder besonderen Aufforderungen geliefert werden, welche die am angeführten Orte bezeichnete Androhung und die unterschriftliche Bestätigung des Zahlungspflichtigen zu enthalten haben.

8) Damit diese Mahnungsnachweise auch in Gerichtsbezirken mit weiter entlegenen Ortschaften eingebracht werden können, wird der im §. 14 Abs. 1 der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 bestimmte Termin zur Monats-Abrechnung mit dem Rentamte für die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber auf die Zeit zwischen dem 11. und 15.

des dort bezeichneten Monats verlegt und demgemäß auch die Frist zur rentamtlichen Vorlage der Quartals-Haupt-Uebersicht um 5 Tage verlängert, hierbei aber die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber nicht nur diese Termine genau einhalten, sondern auch, wo es bisher nicht der Fall war, die anfallenden Taxen und anderen Gebühren selbst zur Erhebung bringen.

9) Die Vorstände der K. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte werden angewiesen, den rechnungsführenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern zur Lösung ihrer finanziellen Geschäftsaufgabe die möglichste Unterstützung zu gewähren.

10) Vorstehende Entschließung ist in den Kreisamtsblättern bekannt machen zu lassen.

München, den 17. Mai 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer. von Bomhard.

Die Erhebung der bei den Gerichten anfallenden Taxen und andern Gebühren durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Dr. Bischof.

Ad Num. 19,282.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Fünffranken-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Februar l. Js. wurde im Gasthause zu Mariakirchen, Bezirksamts Eggenfelden, von einem unbekannten Burschen ein falsches Fünffrankenstück umgewechselt, welches nach Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes zu München aus Messing besteht, mit falschen Stempeln geprägt, äußerlich versilbert und als gefälscht leicht erkennbar ist.

Indem hiemit vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, gegebenen Falles geeignete Recherche zu pflegen und hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 27. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

. wurde im Geschäfte zu
zenfelden, von einem un-
hes Fünffrankenstück ange-
zten des K. Haupt-Münz-
ichen aus Messing besteht,
, äußerlich versilbert und

ne und Verbreitung der-
ergeht zugleich an sämmt-
s der Auftrag, gegebenen
legen und hieher Anzeige

ö.
von Oberfranken,
Innern.
Präsident.
Redner.

von Oberfranken.

Nr. 47. **Bayreuth, Mittwoch den 6. Juni 1866.**

Inhalt.

Ad Num. 19,744.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten vormaligen Revierförster Rudolph Reich von Thierstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. März d. Js. verließ der vormalige K. Revierförster Rudolph Reich von Thierstein, K. Bezirksamts Wunsiedel, seine Heimath, und zwar unter Umständen und Aeußerungen, welche vermuthen lassen, daß er selbst Hand an sich gelegt habe.

Augen, proportionirte Nase, und einen gestutzten weißen Schnurrbart.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine grautuchene Hose, braune Weste, einen schwarzblauen Oberrock mit schwarzem Sammtkragen, eine braune Pelzmütze mit Ohrenlappen von Pelz, lederne Halbstiefel, braune wollene Socken, eine weiße wollene Unterhose, und am rechten Fuß eine feine leinene Binde. Bei sich hatte er außerdem einen kleinen Schlüssel, ein Taschenmesser mit Perlmutterschaalen, und ein Pistol mit der Inschrift: Schramm junior.

Ad Num. 19,732.

An die Distrikts-Polizeibehörden und K. Baubehörden von Oberfranken.

(Wasserleitungen von Asphaltröhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. v. Mts. haben sich die an acht Orten der Pfalz bestehenden Wasserleitungen von Asphaltröhren hinsichtlich ihrer Wasserdichtheit bewährt. Dieselben sind durch Asphaltmuffen mit Asphaltkitt verbunden, gehen bis zu einer Druckhöhe von 87 Fuß und liegen die ältesten dieser 8 Wasserleitungen seit dem Jahre 1862.

Mit Rücksicht hierauf ist Gemeinden, welche bei Wasserleitungen sich der Asphaltröhren bedienen wollen, nicht entgegenzutreten.

Bayreuth, den 1. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,913.

(Die protestantische Schulstelle zu Brandholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Brandholz, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 2. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Mitwirkung der K. Rentämter bei Aufnahme der Eisenbahn-Anlehen betreffend.)

Mehrseitig geäußerten Wünschen entsprechend wurde durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. l. Mts. angeordnet, daß die Annahme von Geldanlagen für das $4\frac{1}{2}$ % und 5 % Eisenbahn-Anlehen außer bei den in der Ausschreibung vom 10. Mai 1866 (Regierungsblatt S. 553) sub II. bezeichneten Kassen (den Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen, der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen) auch bei sämmtlichen Kgl. Rentämtern unter den in dem erwähnten Ausschreiben enthaltenen Bedingungen stattfinde.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Mai 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juni 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4\frac{1}{2}$ % ganzjähr. Obligationen . .	$91\frac{1}{4}$	
$4\frac{1}{2}$ % halbjähr. „ . .	$91\frac{1}{4}$	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		84
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		790
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		$106\frac{1}{2}$
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	$84\frac{1}{2}$	

gende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden K. Staats-Ministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irren-Anstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Kandidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staats-Prüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 19,788.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entweichen von Zöglingen aus der St. Marienanstalt in Indersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. v. Mts. Morgens sind aus der St. Marien-Rettungsanstalt in Indersdorf die Zöglinge:

Friedrich Schwarz, 13 Jahre alt, geboren zu Obermühlbach bei Dinkelsbühl,

Jakob Schwinghammer von München, 12½ Jahre alt, und

Friedrich Wagner von München, 13½ Jahre alt,

entflohen und seitdem nicht zurückgekehrt.

Deren Werktagskleidung besteht aus bräunlichgrauem Baumwollstoffe, die Feiertagskleidung aus schwarzem, und schwarzem mit violetten Streifen durchwirkten Zeug.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach den bezeichneten Knaben Spähe zu verfügen, von deren Betreten dem K. Bezirksamte Dachau Mittheilung zu machen, soferne sie sich aber als Landstreicher charakterisiren, dieselben zum genannten K. Bezirksamte liefern zu lassen.

Bayreuth, den 2. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,164.

An die Bezirksämter von Oberfranken.
(Die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen im Jahre 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im heurigen Jahre haben die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen wieder einzutreten. Indem daher die Bezirksämter beauftragt werden, für die

Ad Num. 19,870.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai 5. "	138$\frac{1}{2}$	138$\frac{1}{2}$	—	14	33	140$\frac{1}{2}$	140$\frac{1}{2}$	—	10	24	12$\frac{1}{2}$	12$\frac{1}{2}$		10	42	46	46	—	7	12	
	12. "	87$\frac{1}{2}$	87$\frac{1}{2}$	—	14	24	108$\frac{1}{2}$	108$\frac{1}{2}$	—	10	36	5	5	—	10	51	67$\frac{1}{2}$	67$\frac{1}{2}$	—	7	51	
	19. "	141	141	—	14	48	41$\frac{1}{2}$	41$\frac{1}{2}$	—	10	36	8	8	—	10	45	49$\frac{1}{2}$	49$\frac{1}{2}$	—	7	42	
	26. "	153$\frac{1}{2}$	153$\frac{1}{2}$	—	14	48	71	71	—	10	36	—	—	—	—	—	6$\frac{1}{2}$	6$\frac{1}{2}$	—	7	36	
	31. "	111	111	—	14	48	32$\frac{1}{2}$	32$\frac{1}{2}$	—	11	12	—	—	—	—	—	4$\frac{1}{2}$	4$\frac{1}{2}$	—	7	36	
Bamberg.	2. Mai	115$\frac{5}{6}$	105$\frac{5}{6}$	10	15	40	111$\frac{4}{6}$	105$\frac{4}{6}$	6	11	22	—	—	—	—	—	249	249	—	7	50	
	5. "	158$\frac{1}{2}$	128$\frac{1}{2}$	30	15	15	240	240	—	11	—	—	—	—	—	—	381	381	—	7	49	
	9. "	156$\frac{1}{2}$	136$\frac{1}{2}$	20	15	19	190$\frac{4}{6}$	175$\frac{4}{6}$	15	10	56	4	4	—	10	17	503	503	—	7	51	
	12. "	77$\frac{1}{2}$	77$\frac{1}{2}$	—	15	28	72$\frac{1}{2}$	66$\frac{1}{2}$	6	10	54	—	—	—	—	—	449	449	—	7	41	
	16. "	138$\frac{1}{2}$	135$\frac{1}{2}$	3	15	26	182$\frac{1}{2}$	182$\frac{1}{2}$	—	11	10	—	—	—	—	—	270	270	—	7	55	
	19. "	75$\frac{1}{2}$	75$\frac{1}{2}$	—	15	26	61$\frac{4}{6}$	61$\frac{4}{6}$	—	11	25	—	—	—	—	—	30	30	—	7	34	
	23. "	136$\frac{1}{2}$	136$\frac{1}{2}$	—	16	12	82$\frac{1}{2}$	82$\frac{1}{2}$	—	11	38	—	—	—	—	—	29	29	—	7	52	
	26. "	163	163	—	16	33	95$\frac{1}{2}$	95$\frac{1}{2}$	—	12	9	—	—	—	—	—	1	1	—	8	15	
	30. "	168$\frac{1}{2}$	158$\frac{1}{2}$	10	15	56	157$\frac{1}{2}$	152$\frac{1}{2}$	5	12	16	—	—	—	—	—	236	236	—	8	10	
Hof.	3. Mai	5	5	—	16	48	19	19	—	12	18	5	5	—	10	45	33	33	—	8	6	
	9. "	—	—	—	—	—	6	6	—	12	27	—	—	—	—	—	27	27	—	8	12	
	17. "	2	2	—	16	48	18	18	—	12	27	3	3	—	10	36	40	40	—	8	42	
	24. "	—	—	—	—	—	4	4	—	12	27	—	—	—	—	—	20	20	—	8	57	
	31. "	—	—	—	—	—	10	10	—	13	21	2	2	—	11	6	30	30	—	9	12	

Bayreuth, den 4. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Reßner.

bei dem Taxamte, Kammer des Innern, das Erforderliche verfügt werden könne.

4) Diejenigen Bezirksämter und Stadtcommissariate, welche von dem nach Abs. 11 l. c. zulässigen Selbstverlage Gebrauch machen wollen, haben dem Taxamte Kammer des Innern Mittheilung zu machen, weil dasselbe eine Ausschreibung darüber zu führen hat.

5) Sollten bei einzelnen Rentämtern Vorschüsse für Anschaffung derartiger Formularien bestehen, so sind dieselben bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres 1865/66 aufzuräumen.

Bayreuth, den 4. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 11,359.

An sämmtliche K. Verwaltungsbehörden und Rentämter von Oberfranken.

(Die Kosten der Bekleidung der Gefangenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anschlusse an die in Nr. 6 S. 95 und 96 des Finanz-Ministerialblattes abgedruckte höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, rubrizirten Betreffs, d. d. 16. April 1866, Nr. 4831, wird zur genauen Darnachachtung von Seite der obenbezeichneten Behörden Nachstehendes hervorgehoben:

1) Bei allen Gefangenen und Schüblingen, welche zufolge richterlicher Verfügung oder zum Zweck der Stellung vor Gericht in Haft oder auf dem Transporte befindlich sind, ist im Falle der Anschaffung der unentbehrlichsten Kleidungsstücke aus Staatsmitteln der Kosten-Rückersatz unter allen Umständen zu realisiren, sei es aus dem Vermögen der treffenden Individuen selbst, oder ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen, oder endlich ihrer Heimathgemeinde.

2) Bei allen Gefangenen und Schüblingen, welche lediglich aus administrativen Gründen der Haft oder dem Schube unterliegen, ist zwar der Kostenersatz aus dem Vermögen der treffenden Individuen selbst oder ihrer Angehörigen einzuleiten, dagegen findet ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde hier nicht statt. Vielmehr trägt, wenn die Nachweise der Vermögenslosigkeit der Betheiligten und ihrer Angehörigen feststehen, das Staatsärar die Kosten der Bekleidung.

3) Um nun mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle die Ersatzpflichtigkeit der Heimathgemeinde bemessen zu können, ist es unerläßlich, daß künftighin bei allen Anschaffungen von Kleidungsstücken in den einschlägigen Registern und Nachweisen über die angeschafften Kleidungsstücke genau konstatirt werde:

a) ob es sich um Gefangene und Schüblinge handle, welche zufolge richterlicher Verfügung, oder zum Zweck der Stellung vor irgend ein Gericht, oder lediglich aus administrativen Gründen in Haft oder auf dem Transporte sind, —

b) ob die Verschiebung lediglich von einer Polizeibehörde, oder von einem Gerichte verfügt sei, dann, ob die Ablieferung an eine Polizeibehörde oder an ein Gericht in Frage stehe?

Bayreuth, den 4. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

gnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 1. dieses Monats als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Hof den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Aschaffenburg Philipp Degg aufzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, am 6. Juni 1866.

Der K. Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

von Stengel, Amtsverweser.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Baubeamtenstelle an der Baubehörde in Pirmasens dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Kreisbau-Assistenten in Bayreuth, Wilhelm Giese aus Augsburg, vom 1. Juni l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 26. Mai l. Js. den Forstmeister bei der K. Regierung zu Bayreuth, Carl Heerwagen auf das erledigte Forstamt Kulmbach in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum Forstmeister bei der K. Regierung von Oberfranken den Revierförster Carl Freiherrn von Trölsch zu Petersgemünd zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Juni l. Js. zum Assessor des Bezirksgerichts Weiden den funktionirenden Staatsanwalts-Substituten Caspar Wölfl in Hof zu ernennen.

Die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den katholischen Schulbezirk Fichtelberg wurde dem K. Pfarrer Dr. Lindner in Fichtelberg übertragen.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Georg Richter in Hof, wurde auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann derselben, Kupferschmiedmeister Christoph Laubmann, dortselbst einberufen.

Forstdienst-Nachrichten.

Zu Forstgehilfen wurden ernannt:

der geprüfte Forsteleve Rudolph Häffner von Unterschreez in Martinlamitz;

der geprüfte Forsteleve Adolph Grimm von Regberg in Fichtelberg.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Juni 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .	90⅛	
4½ % halbjähr. „ . .	90⅛	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	84½	
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	796	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½%	104⅛	
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	84⅝	

Vom 1. April 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Hofmann, Katharina Margaretha, von Meierhof, K. Bezirksamts Naila, mit . 10 fl.

2) Grenz, Anna Margaretha, von Schwarzenbach a./S., K. Bez.-Amts Rehau, mit 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Höpfel, Eva Barbara, von Wunsiedel, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . 12 fl.

4) Spitzbarth, Friedrich Johann, von Zedtwitz, K. Bez.-Amts Hof, mit . . . . 8 fl.

5) Prell, Johann, von Schönbrunn, Kgl. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

6) Greim, a) Eberhardt, b) Konrad, von Großenau, K. Bez.-Amts Münchberg, mit 16 fl.

7) Frisch, Johann Adam, von Schwarzenbach a./W., K. Bez.-Amts Naila, mit . 8 fl.

8) Kießling, Anna Margaretha, von Weißdorf, K. Bez.-Amts Münchberg, mit . . 8 fl.

9) Baumann, Georg Friedrich, von Steinbach a./H., K. Bez.-Amts Teuschnitz, mit . . 8 fl.

10) Jahn, a) Johann Heinrich, b) Johann, von Unterwaltersgrün, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 16 fl.

11) Schott, Johann Konrad, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

12) Kolb, Eva, von Heinersreuth, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

13) Schlott, Anna Margaretha, von Selbitz, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. Mai 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Schwab, Friedrich Christian Albrecht, von Münchenreuth, K. Bez.-Amts Hof, mit . 10 fl.

2) Schödel, Christianne Rosine, von Döhlau, K. Bez.-Amts Hof, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Kaiser, Johanna Margaretha Friederika, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

4) Opitz, Anna Magdalena, von Heinersreuth, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . 8 fl.

5) Zeuschel, Anna Margaretha, von Heinersreuth, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . 8 fl.

6) Georgius, Johann, von Bindlach, Kgl. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.

7) Schmidt, Johann Martin, von Selbitz, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . . 8 fl.

8) Schmidt, Louise Maria, von Sparneck, K. Bez.-Amts Münchberg, mit . . . . 8 fl.

9) Schaller, Johann Adam, von Weißdorf, K. Bez.-Amts Münchberg, mit . . . . 8 fl.

10) Köppel, Elisabetha Margar., von Weißdorf, K. Bez.-Amts Münchberg, mit . . 8 fl.

11) Wenner, Johann Bernhardt, von Konradsreuth, K. Bez.-Amts Hof, mit . . 8 fl.

12) Glaser, Anna Margaretha, von Selbitz, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . . 8 fl.

13) Hauswurz, a) Johann Nikolaus, b) Johann Adam, von Kaiserhammer, K. Bez.-Amts Rehau, mit . . . . 16 fl.

14) Möckel, Wolfgang Kaspar, von Förbau, K. Bez.-Amts Rehau, mit . . . . . . 8 fl.

15) Haberstumpf, Katharina, von Limmersdorf, K. Bez.-Amts Kulmbach, mit . . 8 fl.

16) Munzert, Barbara Henriette Margaretha, von Horwagen, K. Bez.-Amts Naila, mit 8 fl.

17) Sell, Katharina Friederika, von Thierbach, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . 8 fl.

von 4 % ohne Buchstaben, von Nr. 27,975 bis 28,374;

lit. G. Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ % von Nr. 6419 bis 7500 incl.,

die lit. H. Obligation Nr. 15a im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 7501 bis 7519, im Gesammtkapitalsbetrage von

1,161,000 fl.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. i. in neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt; insoferne dieselben unter 5 % verzinslich sind, werden dafür, auf Verlangen der Parteien, nach dem mit k. k. Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 kundgegebenen Umstellungsmaßstabe 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3919.

(Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Weißenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte baar . .	25 fl.	— kr.
$14\frac{3}{8}$ Klaftern Holz, $4\frac{3}{8}$ Klaftern Torf und $\frac{3}{8}$ Schock langes und $1\frac{1}{3}$ Schock kurzes Stroh . .	69 fl.	$3\frac{1}{8}$ kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	131 fl.	$38\frac{1}{8}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig und Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl.	— kr.
b) 27 Tagwerk 66 Dezim. Grundstücke	61 fl.	35 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	1 fl.	$16\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	216 fl.	5 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	2 fl.	30 kr.
Summa	557 fl.	$7\frac{3}{4}$ kr.
Lasten	1 fl.	$14\frac{1}{2}$ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	555 fl.	$53\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 8. Juni 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Juni 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4\frac{1}{2}$ % ganzjähr. Obligationen . .		
$4\frac{1}{2}$ % halbjähr. „ . .		
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		99
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe . .		

von Staatsobligationen au porteur von Seite der Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen hat es bei den bisherigen Competenzbestimmungen sein Verbleiben.

2) Nach erfolgter Genehmigung sind bezüglich jener Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen, welche unter der Curatel der K. Bezirksämter stehen, die erworbenen Staatsobligationen unmittelbar von dem K. Bezirksamte mit dem auf der Rückseite der Obligation unter amtlicher Fertigung beizusetzenden Eintrage zu versehen:

„Vinkulirt als Eigenthum der Kirchenstiftung 2c. 2c. in N.....

N..... den .....

Königliches Bezirksamt."

3) Die in vorstehender Weise vinkulirten Obligationen sind sodann von dem K. Bezirksamt oder den betheiligten Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen mit einem die Commissions- und Kataster-Nummer, dann die Kapitalsbeträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Coupons, an diejenige K. Schuldentilgungskasse zu übersenden, bei welcher dieselben inkatastrirt sind, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinkulirung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

4) Die Devinkulirung der im Besitze von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen befindlichen Staatsobligationen au porteur kann nur nach vorgängiger curatel- und beziehungsweise obercuratelamtlicher Genehmigung stattfinden.

Nach Erfolg dieser Genehmigung ist bei den unter Absatz 2 erwähnten Stiftungs-, Gemeinde- und Sparkasse-Verwaltungen die Löschung der bisherigen Vinkulirung durch das K. Bezirksamt auf den zu vinkulirenden Obligationen durch den Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vinkulirung wird aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N..... den .....

Königliches Bezirksamt."

Die betreffenden Obligationen sind hierauf in der unter Ziffer 3 bestimmten Weise an die K. Schuldentilgungskasse, welche die Vinkulirung vormerkte, zu übersenden, und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und, daß dieß geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

5) Die Uebersendung der vinkulirten und devinkulirten Staats-Obligationen au porteur braucht übrigens nicht direkt an diejenige Schuldentilgungskasse, welche dieselben ausstellte, zu geschehen, sondern es dürfen diese Obligationen nach Absatz 3 der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Reg.-Bl. S. 769—775) auch einer andern Schuldentilgungskasse zugeschickt werden, in welchem Falle durch letztere die Vermittlung der von Seite der katasterführenden Kasse nach obigem Absatz 3 und 4 vorzunehmenden Vormerkungen und Bestätigungen zu besorgen ist.

6) Bezüglich der Staatsobligationen au porteur jener Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen, welche nicht einem Bezirksamte, sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, hat die Vinkulirung und Devinkulirung durch die einschlägige K. Regierung, Kammer des Innern, nach den unter Absatz 2—4 aufgeführten Bestimmungen zu erfolgen und im Uebrigen dasselbe Verfahren einzutreten.

7) Eine Mittheilung der bezüglichen Curatel- und Obercuratel-Genehmigungen an die K. Schuldentilgungs-Spezialkassen ist — gleichviel, wie hoch sich der Kapitalsbetrag beläuft — nicht erforderlich; die Berücksichtigung und Einhaltung der deßfallsigen Competenzbestimmungen ist vielmehr Aufgabe der betheiligten Curatelbehörden und Stellen, welchen die Verantwortung hiefür obliegt.

Die Einkünfte der Pfarrei, ausschließlich der Lokal-Kaplanei Neuzirkendorf, bestehen in:

650 fl. — kr. ständiger Gehalt vom Staate,
29 fl. 51 kr. Ertrag der Oekonomie, welche bisher immer verpachtet war, zu 0,32 Tagw. Gärten, 4,88 Tagw. Aecker, 2,91 Tgw. Wiesen, 2,09 Tagw. Oedungen,
16 fl. 44 kr. von gestifteten Gottesdiensten,
60 fl. 8½ kr. an Stolgefällen und Opfern,
18 fl. — kr. an herkömmlichen Gaben,

774 fl. 43½ kr. in Summa.

Die Lasten betragen 11 fl. 54¾ kr., demnach verbleibt ein fassionsmäßiges Rein-Einkommen von 762 fl. 48¾ kr.

Die bauliche Unterhaltung der Pfarrgebäude obliegt dem Pfründe-Besitzer; von einem Bau-Onus-Kapitale sind dermalen noch jährliche Absitzfristen zu 30 fl. 24 kr. bis zum Jahre 1869/70 einschließlich zu entrichten.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche

längstens binnen 4 Wochen

bei der ihnen vorgesetzten K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Regensburg, den 1. Juni 1866.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Hof — Asch — Eger Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen I. Verloosung der Partial-Obligationen des Hof — Asch — Eger Eisenbahn-Anlehens sind die nachfolgenden 60 Nummern:

9. 22. 29. 234. 241. 476. 534. 584. 638, 950. 2056. 2173. 2216. 2303. 2500. 3086. 3110. 3419. 3467. 3679. 3822. 3839. 4093. 4782. 5418. 5419. 5514. 5658. 6064. 6106. 6332. 6375. 6675. 6771. 6844. 6971. 7045. 7365. 7979. 8344. 9185. 9313. 9675. 9731. 10,231. 10,489. 10,496. 10,697. 10,957. 11,019. 11,289. 11,352. 11,353. 11,459. 11,748. 11,970. 12,026. 12,084. 12,182. und 12,370

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28/30. Oktober 1863 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, am 15. Juni 1866.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Roth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt II. Klasse Dr. Georg Jakob Stöhr in Pottenstein auf die Bezirksarztensstelle I. Klasse zu Berneck, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai lauf. Js. die Pfarrstelle zu Neunkirchen, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer und Senior in Igendorf, Dekanats Gräfenberg, Johann Paul Herrmann zu übertragen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Seefried'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Julius Carl Imhof aus Affalterthal ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Buttenheim, Dekanats Bamberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

6) Hutschenreuther, Lorenz, Fabrikbesitzer von Selb,

7) Kleuderlein, Benedikt, Gutsbesitzer von Mainroth.

Ersatzmann des Gutsbesitzers Anton König, vormals in Trieb,

8) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer von Colmdorf,

9) Künell, Wolfgang, geistl. Rath und Dechant in Staffelstein,

10) Küspert, Johann, Zimmermeister von Thiersheim,

11) Lang, Jakob, K. Dekan in Hof,

12) Leers, Christian, Gutsbesitzer von Göpfersgrün,

13) Lippmann, Andreas, Magistratsrath von Forchheim,

14) Muncker, Theodor, rechtskundiger Bürgermeister in Bayreuth,

15) Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer von Kirchschletten,

16) v. Pöllnitz, Franz, Freiherr, Gutsbesitzer von Aschbach,

17) Püttner, Christian Friedrich, Kaufmann von Kulmbach,

18) v. Rotenhan, Julius, Freiherr, K. Kämmerer und Regierungsdirektor zu Eyrichshof,

19) Scheubel, Johann, Gastwirth von Gremsdorf,

20) Schlenk, Franz, Bürgermeister von Berneck,

21) Dr. Schneider, Eugen, rechtskundiger Bürgermeister in Bamberg.

22) v. Sichart, Fedor, Gutsbesitzer zu Hofeck,

23) Silbermann, Gallus, Fabrikbesitzer von Hausen,

24) Steinhäuser, Moritz, Fabrikbesitzer von Hof,

25) Westermeyer, Johann, Papier-Fabrikant von Draisendorf.

Die nicht erschienenen Mitglieder

Distler, Friedrich, Gastwirth von Pottenstein und

Reubel, Johann, Gastwirth von Kronach,

haben Gesuche um Urlaub auf einige Tage eingesendet.

Nachdem sich der Landrath versammelt hatte, erschien Se. Excellenz der K. Regierungs-Präsident Hr. Staatsrath von Zwehl in Begleitung des K. Regierungs-Sekretärs Graf und eröffnete die dießjährige Landraths-Sitzung mit einer Rede an die Landraths-Mitglieder.

Hierauf ließ derselbe ein allerhöchstes Rescript d. d. München 3. Mai 1866, die Landraths-Verhandlungen pro $18^{66}/_{67}$ betr., wovon zu Ziffer 1 eine Abschrift angefügt ist, durch den K. Regierungs-Sekretär Graf verlesen, und das erwähnte Rescript mit den auf die dießjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats und sonstigen Belegen dem Alters-Präsidenten K. Dekan Lang von Hof zustellen, welcher die Ansprache des K. Regierungs-Präsidenten erwiderte und alsdann mit dem als Sekretär fungirenden jüngsten Mitgliede Fabrikant Borger von Naila zur Vornahme der Wahl des Präsidiums schritt.

Mit Stimmeneinheit wurde Fabrikbesitzer Moritz Steinhäuser von Hof zum Landraths-Präsidenten und der rechtskundige Bürgermeister Dr. Eugen Schneider von Bamberg zum Landraths-Sekretär gewählt.

Nach der stattgefundenen Wahl, welche mit Dank für das geschenkte Vertrauen von den beiden Betheiligten angenommen worden war, übergab der Alterspräsident die oben erwähnten Schriftstücke dem Landraths-Präsidenten Steinhäuser.

Schlüßlich wurde zur Wahl der im §. 24 Abs. 3 des Landraths-Gesetzes bezeichneten Ausschüsse geschritten.

In den Ausschuß zur Prüfung des Etats wurden folgende Landraths-Mitglieder gewählt:

1) Hofmann von Unterneuses,

2) Hutschenreuther von Selb,

3) Künell, von Staffelstein,

im Betreff der Unterbringung der Irren in den betreffenden Anstalten, sowie der Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt

der Kgl. Regierungsrath Blumröder,

endlich für die Gegenstände des Uferschutzes

der Kgl. Regierungs- und Kreisbaurath Schulz

den Sitzungen anwohnen, um auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren, und so weit nothwendig, die einzelnen Positionen des Kreisbudgets zu vertreten.

Wir fügen schlüßlich die Bemerkung bei, daß

1) das gegenwärtige, den Berathungen des Landraths unterliegende Budget den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis ult. Dezember 1867 umfaßt, und daß

2) der Aktivbestand der Kreisfondsrechnung pro $18^{64}/_{65}$ nach erfolgter definitiver Feststellung den Betrag von 29,805 fl. $17^{1}/_{2}$ kr. entziffert, von welchen 16,245 fl. 37 kr. für das laufende Jahr bereits in Anspruch genommen sind, die Summe von 13,559 fl. $40^{1}/_{2}$ kr. aber als primäres Deckungsmittel für die Bedürfnisse des nächsten Jahres übergeht.

von Zwehl.

Rosner, Sekretär.

Abdruck.
Nr. 6771.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf eueren Bericht vom 12. Dezember v. Js. ertheilen Wir euch bezüglich der für das Jahr $18^{66}/_{67}$ an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände folgende Entschließung:

I.

Rechnungswesen der Kreisfonds und Kreis-Anstalten.

Die Rechnungen über die Kreisfonds- und Kreis-Anstalten für das Jahr $18^{64}/_{65}$ sind, so fern deren definitive Feststellung bei dem Zusammentritte des Landrathes bereits erfolgt sein wird, letzterem zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

II.

Nach dem Gesetze vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend, ist die VIII. Finanzperiode bis 31. Dezember 1867 erstreckt und tritt vom 1. Januar 1868 anfangend an die Stelle des dermaligen Etatsjahres das Kalenderjahr.

Um die Uebereinstimmung des Kreishaushaltes mit dem Staatshaushalte zu bewahren, soll vom 1. Januar 1868 anfangend auch der Kreishaushalt nach dem Kalenderjahre eingerichtet, in Folge dessen aber jener des Jahres $18^{66}/_{67}$ für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867 festgesetzt werden.

III.

Steuerprinzipale für das Jahr $18^{66}/_{67}$

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr $18^{66}/_{67}$ und zwar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867 berechnet sich vorbehaltlich von Ab- und Zugängen auf 966,350 fl. 47 kr. sohin ein Steuerprozent auf 9664 fl.

IV.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr $18^{66}/_{67}$.

Wir ermächtigen euch, den Voranschlag der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{66}/_{67}$ dem Landrathe unter Beifügung der erforderlichen Spezialvoranschläge und Nachweise in folgenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen:

Vortrag:	a. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	b. für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.	c. Summa für beide Zeiträume. fl.	kr.	pf.
k) Beitrag zum Martinsstifte in Rüdenhausen als Erziehungsanstalt für protestantische Schullehrers-Waisen	100	—	—	25	—	—	125	—	—
l) Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg	50	—	—	—	—	—	50	—	—
§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—
Summa des Cap. III	120,283	25	—	26,214	29	3	146,497	54	3
Cap. IV. Industrie und Cultur.									
§. 1. Kreis-Gewerbsschule zu Bayreuth	10,117	26	—	2,375	25	—	12,492	51	—
§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:									
a) Bamberg	9,373	23	—	2,420	58	—	11,794	21	—
b) Hof	7,124	30	—	1,840	—	—	8,964	30	—
c) Wunsiedel	3,984	5	—	997	40	—	4,981	45	—
§. 3. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungs-Verein für die Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relikten	1,114	30	—	323	45	—	1,438	15	—
§. 4. Kreis-Ackerbauschule	3,782	—	—	1,462	—	—	5,244	—	—
§. 5. Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs Hinz	1,400	—	—	350	—	—	1,750	—	—
§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre für die Gewerbschulen	200	—	—	—	—	—	200	—	—
§. 7. Stipendien für Zöglinge									
a) an den polytechnischen und Gewerbschulen	300	—	—	—	—	—	300	—	—
b) an den Ackerbauschulen	300	—	—	—	—	—	300	—	—
§. 8. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	350	—	—	—	—	—	350	—	—
§. 9. Uebrige Auszaben auf Industrie und Cultur:									
a) für die Weberschule zu Münchberg	1,600	—	—	400	—	—	2,000	—	—
b) zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich für Prämien für Zuchtstiere und Kalbinen	300	—	—	—	—	—	300	—	—
c) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrektionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	600	—	—	—	—	—	600	—	—
d) für die Floßaufsicht	475	—	—	118	45	—	593	45	—
Summa des Cap. IV	41,020	54	—	10,288	33	—	51,309	27	—
Cap. V. Gesundheit.									
§. 1. Irren-Anstalten:									
a) Beitrag zu der Irren-Anstalt in St. Georgen insbesondere zur Refundirung des Baukapitals für Tobzellen	1,000	—	—	250	—	—	1,250	—	—
b) Gehaltserhöhung des Vorstandes der Anstalt in St. Georgen, Dr. Engelmann	200	—	—	50	—	—	250	—	—
c) zur Verzinsung u. Tilgung des zum Bau einer Kreis-Irren-Anstalt aufzunehmenden Passivkapitals von 500,000 fl.	30,000	—	—	—	—	—	30,000	—	—
§. 2. zur Unterstützung armer Gemeinden für in Anstalten zu unterhaltende Irren	3,000	—	—	750	—	—	3,750	—	—

	a. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. Septbr. 1867.			b. für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867.			c. Summa für beide Zeiträume.		
Vortrag:	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
II. Abschnitt.									
Kreis-Einnahmen.									
Cap. I. Zuschüsse aus der Staatscasse.									
§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	10,430	39	1	3,084	28	2	13,515	7	3
§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	69	30	—	17	22	2	86	52	2
§. 3. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	12	10	2	3	2	2	15	13	—
§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation	32,399	40	—	8,306	45	1	40,706	25	1
§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Ergänzungs- und Erhöhungszuschüsse	31,279	36	1	7,819	54	—	39,099	30	1
§. 6. für außerordentliche Schulvisitationen	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—
§. 7. zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	5,301	—	—	1,325	15	—	6,626	15	—
§. 8. Zuschuß zum gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	7,000	—	—	1,750	—	—	8,750	—	—
§. 9. für Industrie und Cultur	1,500	—	—	375	—	—	1,875	—	—
Summa des Cap. I	88,992	36	—	22,681	47	3	111,674	23	3
Cap. II. Fundations- u. Dotations-Beiträge der Gemeinden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cap. IV. Activreste der Kreisfonds früherer Jahre.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cap. V. Kreisumlage zu 18¼ Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 966,350 fl. 47 kr. nach Abzug von 4 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	146,826	47	—	22,483	13	—	169,310	—	—
Recapitulation der Kreis-Einnahmen.									
Cap. I. Zuschüsse der Staatskasse	88,992	36	—	22,681	47	3	111,674	23	3
Cap. II. Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cap. IV. Aktivreste von Kreisfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cap. V. Kreisumlage	146,826	47	—	22,483	13	—	169,310	—	—
Summa der Kreis-Einnahmen	235,819	23	—	45,165	—	3	280,984	23	3

Cap. III

des Voranschlages der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18^{66}/_{67}$ das ist vom 1. Okt. 1866 bis 31. Dez. 1867 im Regierungsbezirke Oberfranken Berathung, „Erziehung und Bildung betr.", gepflogen und wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

ad §. I. Deutsche Schulen.

A. Beiträge zur Personal-Exigenz.

1) Gehaltsbeiträge aus besonderen Titeln.

Die beiden hiefür etatisirten Summen nämlich:

a) Fundations- und dotationsmäßige Beiträge mit

b) ständige Bezüge aus der Kreisschuldotation mit

wurden nicht beanstandet, da die erstere gleich groß, wie im Vorjahre, die zweite nur um 25 fl. 51 kr. erhöht ist, und die für das letzte Vierteljahr separat ausgeworfenen Positionen wegen des größeren Verbrauchs von Holz in den kälteren Monaten Oktober, November, und Dezember um etwas höher, als den vierten Theil der Jahresposition in Ansatz gebracht werden müssen.

2) Sustentationsbeiträge und zwar:

a) für die Stadtschulen in Bamberg mit

b) für die Stadtschulen in Bayreuth mit

c) für nothwendige Schulgehilfen ꝛc. und für die Exigenz der Schulen des platten Landes mit

blieben unbeanstandet, da 788 fl. weniger als im Vorjahre postulirt sind.

Desgleichen

d) zur Deckung des bisherigen und erhöhten Congrual-Einkommens der Schullehrer und Schulverweser

um 478 fl. $53^1/_4$ kr. weniger als im Vorjahre.

Ebensowenig wurden beanstandet:

§. 3. auf Unterstützung des emeritirten Lehrerpersonals und der Lehrerrelikten, welche Ausgabsposition nach §. 7 der Kreis-Einnahmen aus der Staatskasse dem Kreise vollständig wieder ersetzt wird.

§. 4. Auf Gratifikationen und Unterstützungen wurden nach Antrag der Kgl. Regierung:

	Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.
1) a) Fundations- und dotationsmäßige Beiträge mit	5,260	7	—	1,723	35	3
b) ständige Bezüge aus der Kreisschuldotation mit	12,723	43	3	3,387	46	—
2) a) für die Stadtschulen in Bamberg mit	4,407	3	—	1,101	45	3
b) für die Stadtschulen in Bayreuth mit	4,425	—	—	1,106	15	—
c) … des platten Landes mit	6,197	—	—	1,299	15	—
d) … Schullehrer und Schulverweser	39,262	29	2	9,815	37	1
§. 3. … vollständig wieder ersetzt wird.	5,301	—	—	1,325	15	—
Latus.	77,576	23	1	19,759	29	3

Für den Zeitraum vom Oktober 1866 s 30 Septbr. 1867.			Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867.			
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
103,326	23	1	23,934	29	3	Tranp.
						Deßgleichen
12	10	2	3	3	2	§. 2. Die ständige Bauausgabe mit
500	—	—	—	—	—	§. 3. Zur Unterstützung armer Gemeinden in Anschaffung von Schul-Requisiten, Utensilien ꝛc. sind 800 fl. postulirt, 300 fl. mehr als im Vorjahre. Da jedoch die früher genehmigte Summe zur Unterstützung der ärmsten Gemeinden in Anschaffung der genannten Schul-Requisiten ausreichte und die Herbeischaffung der nöthigen Mittel zunächst den Gemeinden selbst obliegt, so wurde beschlossen, die frühere Position von auch in diesem Jahre zu genehmigen.
210	—	—	—	—	—	§. 4. Die Beiträge zur Errichtung von Distriktsschul-Bibliotheken mit wurden genehmigt.
						C. Schulaufsicht.
						Hiefür wurden genehmigt:
4,300	—	—	—	—	—	§. 1. an Gebühren der Distriktsschul-Inspektoren für die ordentlichen Visitationen
1,000	—	—	—	—	—	§. 2. auf außerordentliche Visitationen durch die Inspektorate und Kreisscholarchen beide Positionen in gleicher Größe wie im Vorjahre.
109,348	33	3	23,937	33	1	Summa ad §. I.
						ad §. II.
						Isolirte Lateinschulen.
694	15	1	241	48	2	a) In Kulmbach: die hiefür etatisirten wurden nicht beanstandet, da die Jahresposition zu 694 fl. 15¼ kr. um 150 fl. geringer, als die für das Vorjahr genehmigte ist und der auf die 3 Monate Oktober, November und Dezember 1867 ausgeworfene Betrag wegen des größeren Holz-Verbrauchs in diesen Monaten den vierten Theil des gesammten Jahresbetrags nothwendig etwas überschreiten muß.
615	—	—	153	45	—	b) Für Wunsiedel wurden, wie im Vorjahre, die von der K. Regierung postulirten Beträge von genehmigt.
1,309	15	1	395	33	2	Summa ad §. II.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. Septbr. 1867.			Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867.			
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
8,325	37	—	1,881	24	—	Transp. es sei die K. Regierung zu ersuchen, aus der auf Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern gewährten Summe von 500 fl. der Stadt-Gemeinde Lichtenberg einen entsprechenden Beitrag zur Restauration der dortigen Burgruine zu gewähren. Gleiches war der Fall mit dem vom Archiv-Conservator Dr. Will am germanischen Museum in Nürnberg in Verbindung mit dem Curatus im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg Dr. Lahner gestellten Gesuche um Gewährung einer Unterstützung aus Kreisfonds zur Förderung ihres wissenschaftlichen Unternehmens der Herausgabe der fränkischen Bisthums-Regesten. Schließlich wurde der mit der Diakonissen-Anstalt in Neudettelsau verbundenen Anstalt für Blödsinnige bei den allgemein anerkannten Leistungen derselben und bei der Liberalität, mit welcher dieselbe arme Blödsinnige aus Oberfranken aufgenommen hat, ein Zuschuß von
100	—	—	25	—	—	aus Kreisfonds bewilligt.
8425	37	—	1906	24	—	Summa ad §. III.
						IV.
						Reserve-Fond.
						Derselbe wurde wie im Vorjahre mit
1000	—	—	—	—	—	genehmigt.
1000	—	—	—	—	—	Summa ad §. IV.
						Wiederholung der Ausgaben.
109,348	33	3	23,937	33	1	Für den §. I.
1,309	15	1	395	33	2	" " §. II.
8,425	37	—	1,906	24	—	" " §. III.
1000	—	—	—	—	—	" " §. IV.
120,083	26	—	26,239	30	3	beträgt somit die Total-Summa des Cap. III auf Erziehung und Bildung.

Hiemit wurde die Verhandlung geschlossen und hierüber vorliegendes Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Der Präsident,
(L. S.) Steinhäuser.

Der Sekretär:
Dr. Schneider.

ad 2. Dem Zeichenlehrer Thiem wurde statt der beantragten Mehrung seines Funktionsbezugs um 100 fl. nur eine Zulage von

50 fl. — kr. für das Jahr bewilligt.

ad 3. Die Gründe, welche für die Erhöhung der Remuneration für die Ertheilung des Unterrichts an der gewerblichen Fortbildungsschule geltend gemacht wurden, wornach für die Wochenstunde statt der bisherigen Remuneration von 25 eine solche von 35 fl. bewilligt werden soll, wurden von der Versammlung nicht getheilt, deshalb die beantragte Mehrung von 55 fl. nicht genehmigt.

ad 4. Da der Lehrer Scharnberger als ordentlicher Lehrer der Kreis-Gewerbschule allen Unterricht in der französischen und englischen Sprache ohne weitere Vergütung zu ertheilen hat, und die Handelsschule eine Abtheilung der Gewerbschule bildet, so konnte die für einen Lehrer der neueren Sprache an der Handesabtheilung postulirte Remuneration von 300 fl. nicht genehmigt werden.

ad 5, 6, 11 und 12. Da anerkannt wurde, daß bei dem Aufschwunge, welchen die Schule im letzten Jahre genommen hat, auch deren Bedürfnisse in Lehrapparaten, Büchern, wachsen und in Folge der Errichtung einer Handelsabtheilung und namentlich der gewerblichen Fortbildungsschule die Kosten für Beheitzung und Beleuchtung sich namhaft mehren, andrerseits aber eine Erhöhung der Gesammtausgaben-Summe gegen das Vorjahr vermieden werden soll, so wurde

ad 5 für Lehrapparate und Rektorats-

Requisiten statt der postulirten 140 fl. eine Mehrung von

100 fl. — kr.

ad 6 statt der für die Bibliothek verlangten Mehrung von 30 fl. eine solche von

20 fl. — kr.

ad 11 statt derfür Beheitzung beantragten Mehrung von 80 fl. eine solche von

70 fl. — kr.

ad 12 statt der für Beleuchtung in Antrag gebrachten Mehrung von 40 fl. eine dergleichen von

36 fl. — kr.

vom Ausschusse zur Genehmigung empfohlen und demnach beschieden.

Auch die übrigen Mehrpostulate nämlich:

ad 7 für Schreibaushilfe bei dem Rektorate

10 fl. — kr.

ad 8 Erhöhung der Remuneration des Pedells um

100 fl. — kr.

ad 9 für Insertionskosten,

2 fl. — kr.

ad 10 für Anschaffung und Reparatur des Mobiliars

30 fl. — kr.

ad 13 für ständige Bauausgaben

13 fl. — kr.

ad 14 wegen Minderanfalls an Zinsen von Aktivkapitalien

1 fl. 51¼ kr.

wurden mit Rücksicht auf die Erweiterung der Anstalt und den gesteigerten Besuch derselben für wohlbegründet erachtet und deßhalb bewilligt.

Die Besoldung des Pedells soll jedoch nur unter der Bedingung und in solange die beschlossene Erhöhung von 100 fl. in sich schließen, als der jetzige Pedell Friedrich diese Funktion versieht, während bei der Anstellung eines neuen Pedells die heute beschlossene Erhöhung

§. 2.

Uebrige Gewerbschulen:

a) Gewerbschule in Bamberg.

Für dieselbe sind postulirt:

9373 fl. 23 kr. für den Zeitraum vom 1. Okt. 1866 bis 30. Sept. 1867 und

2420 fl. 58 kr. für den Zeitraum vom 1. Okt. bis 31. Dez. 1867.

Da für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$

8773 fl. — kr. genehmigt waren, so ergibt sich eine Mehrforderung für diese Schule vom 1. Okt. d. bis 30. Septbr. kft. Jahres mit

599 fl. 43 kr. Solche wird, wie folgt, näher ausgeschieden:

100 fl. — kr. früher bewilligte Zulage für den Zeichnungslehrer Barth. Krug,

83 fl. 20 kr. Rate aus der dritten Dienstalterszulage desselben Zeichenlehrers vom 1. Febr. bis 30 Septbr. 1867 aus jährlich 125 fl.

83 fl. 20 kr. desgleichen für den Mathematiklehrer Baillez.

Diese 3 Positionen wurden vom Ausschuße zur Genehmigung begutachtet und demnach beschieden.

Dagegen wurden die weiter postulirten

400 fl. für einen Hilfslehrer im Zeichnen aus gleichen Gründen und bei gleichem Sachverhältnisse wie im Vorjahre, zur Genehmigung nicht begutachtet und die weiter beantragte Mehrung von

125 fl. für den Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule gleichfalls nicht begutachtet und deßhalb auch nicht genehmigt.

Da an Remunerationen für Ertheilung von Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule bereits 675 fl. genehmigt sind, und auch an dieser Schule keine höhere Remuneration, als für die Wochenstunde zu 25 fl. gewährt werden soll.

Die Mehrpostulate reduziren sich demnach auf

266 fl. 40 kr. und da hievon als Minderausgaben in Abzug kommen,

50 fl. Remuneration des Hilfslehrers Schäfer bei der mechanischen Werkstätte,

50 fl. für die mechanische Werkstätte selbst und hieher auch der Mehranfall an Zinsen von

91 fl. 57 kr. in Folge des Verkaufes des der Anstalt legirten von Reider'schen Hauses zu verzeichnen ist,

191 fl. 57 kr.

so ergibt sich gegen das Vorjahr eine Gesammtmehrausgabe von

73 fl. 43 kr. Hiezu kommt noch eine dem Zeichnungslehrer Jakob Schmitt-Friedrich für seine ersprießlichen und aufopfernden Bemühungen bewilligte Gratifikation von

100 fl. — kr. pro $18^{66}/_{67}$ in Ansatz.

Da im Uebrigen gegen den Exigenz-Etat der Gewerbschule in Bamberg keine weitere Erinnerung bestand, so stellt sich derselbe nach den soeben verzeichneten Beschlüssen, wie folgt, fest.

9,358 fl. 20 kr.	Personal-Exigenz	Summa der Ausgaben auf die Zeit vom 1. Okt. 1866 bis letzten Sept. 1867
1,000 fl. — kr.	Real-Exigenz	
1,732 fl. — kr.	auf eigentliche Regie	
100 fl. — kr.	„ allgemeine Reserve	
12,190 fl. 20 kr.		

und die Gesammt-Einnahme für denselben Zeitraum auf

theilung des Unterrichts in der gewerblichen Fortbildung rc. die früher genehmigte Remuneration von 225 fl. fort zu gewähren.

Für Ertheilung des englischen Sprachunterrichts am III. Cursus der Handelsabtheilung sind 175 fl. postulirt. Hievon wurden

125 fl. — kr. als der auf 5 Wochenstunden à 25 fl. sich berechnenden Remuneration genehmigt, der Rest von 50 fl. aber nicht.

Die weiteren Mehrpostulate von

10 fl. — kr. für Rektorats-Requisiten,

5 fl. — kr. für Insertionsgebühren,

10 fl. — kr. für Anschaffung von Mobilien,

wurden nicht beanstandet und von den für Beheitzung mehr postulirten 100 fl. wurden nur

70 fl. — kr. dann von den für Beleuchtung mehr postulirten 75 fl. nur

36 fl. — kr. für begründet erachtet und genehmigt.

Die Mehrausgaben der Gewerbschule Hof reduziren sich demnach auf

656 fl. — kr. und da Ersparungen resp. Minder-Ausgaben nicht hievon zu kürzen sind, so beträgt die Gesammtmehrausgabe gegen das Vorjahr die bemerkte Summe von 656 fl.

Da im Uebrigen gegen den Exigenz-Etat der Gewerbschule Hof keine weitere Erinnerung bestand, so stellt sich derselbe nach den so eben verzeichneten Beschlüssen, wie folgt, fest.

6,325 fl. — kr.	für Personal-Exigenz,	Summa der Ausgaben auf die Zeit vom 1. Okt 1866 bis letzten September 1867.
775 fl. — kr.	„ Real-Exigenz,	
761 fl. — kr.	auf eigentliche Regie,	
10 fl. — kr.	„ Gebäulichkeiten,	
60 fl. — kr.	„ allgemeine Reserve,	

7,931 fl. — kr. und die Gesammt-Einnahme für denselben Zeitraum auf

1,680 fl. 30 kr. somit der Bedarf für eben denselben Zeitraum auf

6,250 fl. 30 kr.

Die Gesammtausgaben auf die Zeit vom 1. Okt. bis letzten Dezbr. 1867 betragen

1,581 fl. 15 kr. für Personal-Exigenz,

155 fl. — kr. für Real-Exigenz,

302 fl. 45 kr. auf eigentliche Regie,

2 fl. 30 kr. auf Gebäulichkeiten,

— fl. — kr. auf allgemeine Reserve

2,041 fl. 30 kr. in Summa, wovon die Einnahmen für denselben Zeitraum mit

420 fl. — kr. in Abzug zu bringen sind, so daß sich der Bedarf für diese 3 Monate auf

1,621 fl. 30 kr. berechnet.

Dem Antrage zur Errichtung einer Modellirwerkstätte für die gewerbliche Fortbildungsschule in Hof einen Zuschuß von 5 — 600 fl. zu gewähren, wurde, da hier ein dringendes Bedürfniß nicht erkannt werden kann, und im Etat kein Ansatz hiefür gemacht ist, nicht entsprochen

3. Gewerbschule in Wunsiedel.

Für solche waren im Vorjahre genehmigt

3,760 fl. 25 kr. Auf die Zeit vom 1. Okt. 1866 bis letzten Septbr. 1867 sind in Ansatz gebracht.

3,984 fl. 5 kr., somit mehr

223 fl. 40 kr. Außerdem sind für die Zeit vom 1. Okt. bis 31. Dez. 1867 postulirt.

997 fl. 40 kr. Nach dem Motivirungshefte sind von obigen

Unter

§. 8 sind für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer wie im Vorjahre

350 fl. — kr. postulirt, welcher Betrag genehmigt wurde.

Inzwischen hat sich, da bei mehreren Städten Oberfrankens neue Gewerbs- und Handelsräthe creirt wurden, die Zahl der Mitglieder der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer vermehrt, so daß auch für deren Personal- und Real-Exigenz ein größerer Aufwand nothwendig wird.

Die Landrathsversammlung ist damit einverstanden, daß der Mehrbedarf dem Reservefond entnommen wird.

Im Betreff des Zuschusses zur Exigenz der Kreisackerbauschule und der Gehaltsbezüge des Kreis-Cultur-Ingenieurs Hinz §. §. 4 und 5 des Cap. IV wurden folgende Beschlüsse gefaßt.

Bisher wurde zur Exigenz der Kreis-Ackerbauschule und für den Kreiskultur-Ingenieur Hinz, dessen Gehalt mit Reise-Aversum 1400 fl. beträgt, in das Kreisbudget die Gesammt-Ausgabe-Position von 4,400 fl. eingesetzt und da hiezu aus dem Kreisreservefond noch 500 fl. Zuschuß gegeben wurden, so berechnet sich die Gesammtleistung der Kreisgemeinde für die bezeichneten Zwecke auf 4,900 fl., wovon

3,500 fl. zur Exigenz der Kreis-Ackerbauschule dienten, und

1400 fl. den Gehalt des Kreiskultur-Ingenieurs Hinz bildeten.

Letzterer ist sub §. 5 des Cap. IV. des Ausgaben-Etats mit

1,400 fl. — kr. auf die 12 Monate, October 1866 mit September 1867 und mit

350 fl. — kr. auf die Monate October, November, Dezember 1867 isolirt in Ansatz gebracht und nurde gegen diese Etatsposition keine Erinnerung erhoben.

Für die Ackerbauschule dagegen sind außer den wie oben sich berechnenden 3,500 fl. noch weitere 282 fl., somit 3782 fl. für die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 und 1,462 fl. für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 postulirt.

Die Mehrung von 282 fl. wird dadurch begründet, daß

a) der Functionsgehalt für den Assistenten um . . . . . . 100 fl.

b) die Ausgaben für Preiße um 16 fl. erhöht werden sollen,

c) dem Inspektor der Anstalt für zu verabreichende Getränke an 6 Zöglinge, welche von demselben zu verköstigen sind . . . . 144 fl. Entschädigung gegeben werden soll, und

d) an Zinsen aus dem Admassirungsfond der Kreis-Ackerbauschule . . . . 22 fl. weniger anfallen, welche aus Kreisfonds zu ersetzen sind.

Hievon wurde die Mehrung der Ausgabe für Schulpreiße um 16 fl. und die Deckung des Zinsenausfalles aus Kreisfonds mit 22 fl. genehmigt, dagegen die beantragte Mehrung des Functionsgehalts für den Assistenten, welcher bei freier Verpflegung und Wohnung 250 fl. jährlichen Functionsgehalt bezieht, und die Gewährung einer Entschädigung von 144 fl. an den Inspek-

lichen Vereins dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité für den sub c bezeichneten Zwecke nur noch möglich wären, eine größere Ausgabsposition hiefür aus Kreisfonds zu gewähren, wurde nicht entsprochen, da bei den jetzt gedrückten politischen und Erwerbs-Verhältnissen eines Theils die Vermehrung der Kreisausgaben, soweit als möglich vermieden werden sollen, andern Theils aber auch zu Cultur-Unternehmungen unter den jetzigen Zeitverhältnissen wenig Neigung bestehen wird.

Endlich wurden gleich wie im Vorjahre genehmigt

d) für Floßaufsicht

475 fl. — kr. auf die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 30 September 1867, dann

118 fl. 45 kr. für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1867.

Zusammenstellung der Ausgaben des Cap. IV.	Für die Zeit vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Sept. 1867		Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dez. 1867		Summa für beide Zeiträume	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Kreisgewerbschule Bayreuth	9648	26½	2233	10	11881	36½
2) Uebrige Gewerbschulen						
a) In Bamberg	8948	23	2289	43	11238	6
b) „ Hof	6250	30	1621	30	7872	—
c) „ Wunsiedel	3974	5	995	10	4969	15
3) Zuschuß zum Pensions-Unterstützungsverein der Gewerbschullehrer	1114	30	323	45	1438	15
4) Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Ackerbauschule	3538	—	1401	—	4939	—
5) Gehaltsbezüge des Cultur-Ingenieurs Hintz	1400	—	350	—	1750	—
6) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbschulen	200	—	—	—	200	—
7) Stipendien für Zöglinge						
a) an polytechnischen und Gewerbschulen	300	—	—	—	300	—
b) an den Ackerbauschulen	300	—	—	—	300	—
8) Personal- und Realexigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer	350	—	—	—	350	—
Zuschuß für Errichtung einer chemischen Versuchsstation in Oberfranken	150	—	—	—	150	—
9) Hiezu übrige Ausgaben für Industrie und Cultur:						
a) Weberschule in Münchberg	1600	—	400	—	2000	—
b) Förderung der Rindviehzucht, Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen	300	—	—	—	300	—
c) Förderung des Wiesenbaues, der Fluß-Correctionen, Be- und Entwässerungen	600	—	—	—	600	—
d) Für Floßaufsicht	475	—	118	45	593	45
Summa des Cap. IV.	39148	54½	9733	3	48881	57½

c) im Zuschusse zum Unterstützungsfond für dienstunfähig gewordene Lehrer .	3,350 fl. — kr. — pf.
d) im Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	644 fl. 42 kr. 1 pf.
e) in übrigen diversen kleinen Einnahmen cap. III §. 6	69 fl. 48 kr. — pf.
f) im Mehrbetrage der Kreis-Umlage	12,480 fl. 37 kr. 3 pf.
g) im Mehr-Kassa-Bestand von . . . . . . welcher sich dadurch entziffert, daß auf dieses Jahr ein Aktiv-Rest von 32,268 fl. 32 kr. 1 pf. überging, während nur 16,022 fl. 55 kr. 1 pf. zur Verwendung angewiesen sind.	16,245 fl. 37 kr. — pf.

Es stellt sich demnach eine Mehr-Einnahme von . . . 33,619 fl. 40 kr. 3 pf. heraus, von der jedoch die Summe von 12 fl., die als Wohnungs-Anschlag des Schulhauses zu St. Rochus nächst Großgressingen, welches Eigenthum der Gemeinde ist, irrthümlich im Etat pro 1864/65 §. 2 (Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe) als Kreis-Einnahme eingesetzt wurde, — dann die Summe von 2500 fl. Zuschuß aus dem Reichsreservefond zur Pensions-Anstalt zum Unterhalt der Schullehrer, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 pensionirt wurden, in Summa . . . 2,512 fl. — kr. — pf.

abgehen, so daß sich nur noch als Mehr-Einnahme ergibt, die mit obiger Summa übereinstimmend als richtig erscheint. 31,107 fl. 40 kr. 3 pf.

Ausgaben:

Die Gesammt-Ausgaben betrugen	195,122 fl. 44 kr. 2 pf.
während dieselben im Etat mit	193,820 fl. 21 kr. 1 pf.
veranschlagt waren, mithin mehr ausgegeben sind . . .	1,302 fl. 23 kr. 1 pf.

Diese Mehr-Ausgabe besteht auf folgende Titel:

1) Erhebungs-Kosten der Kreis-Einnahmen auf die VII. Fin.-Per.	— fl. 32 kr. 2 pf.
2) Rechnungsdefekte und Rückersätze auf die VII. Fin.-Per.	10 fl. 26 kr. 2 pf.
3) Erhebungskosten der Kreis-Einnahme auf die VIII. Fin.-Per.	11 fl. 33 kr. 1 pf.
4) Rechnungsdefekte und Rückersätze auf die VIII. Fin.-Per.	43 fl. 14 kr. — pf.
5) Mehr-Bedarf des Landraths	74 fl. 25 kr. 2 pf.
6) Mehr-Ausgabe auf Etat für Erziehung und Bildung	2370 fl. 26 kr. 1 pf.
7) Mehr-Aufwand für die Kreis-Ackerbauschule . . . . Dieser Mehr-Aufwand wurde aus dem allgemeinen Reservefond gedeckt; er wurde durch Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1865 nachgenehmigt und zwar zur Herstellung des Verbindungsweges von der Kreis-Ackerbauschule bis an die Staatsstrasse	500 fl. — kr. — pf.
8) Mehr-Bedarf der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer	6 fl. 30 kr. 2 pf.
9) Für landwirthschaftliche Zwecke und zwar für den auf den Reservefond angewiesenen Besoldungsbeitrag für den Cultur-Ingenieur Hinz	510 fl. 49 kr. 2 pf.

den Bezirksämtern Teuschnitz . . .	500 fl. — kr.
„ „ Wunsiedel . . .	300 fl. — kr.
	6000 fl. — kr.

D. Beiträge zur Dotirung erhielten die Rettungshäuser:

in Naila	500 fl. — kr.
„ Rehau	100 fl. — kr.
„ Hof	50 fl. — kr.
„ Kronach	50 fl. — kr.
„ Fassoldshof	1110 fl. 5 kr.
„ Wunsiedel	55 fl. — kr.
während zur Unterbringung verwahrloster Kinder in diesen Rettungs-Anstalten an andere Gemeinden in verschiedenen Bezirksämtern die Summe von .	1934 fl. 55 kr.
bezahlt wurde. — Von der pro 1864/65 für Rettungsanstalten bewilligten Summe sind daher	3800 fl. — kr.
ausgegeben worden, während behufs späterer Verwendung der Betrag von .	1200 fl. — kr.

einstweilen bei der kgl. Kreis-Kassa deponirt worden ist.

Der Landrath gibt seine Zustimmung dazu, sowie, daß sie im laufenden Jahre auf denselben Titel verwendet werden.

III.

Ueber die Rechnung des Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfs-Magazins pro 1864/65.

Einnahme:

1) Aktivkassabestand der vorhergehenden Rechnung . . .	25 fl. 29¼ kr.
2) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	4,030 fl. 49 kr.
3) heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	10,175 fl. — kr.
	14 231 fl. 18¼ kr.

Ausgabe:

1) Auf die Verwaltung . . .	10 fl. 48 kr.
2) Ausleihung v. Aktivkapitalien	14,112 fl. 11 kr.
	14,122 fl. 59 kr.
Kassabestand	108 fl 19¼ kr.
Das reine Vermögen besteht in	101,233 fl. 35¼ kr.
Vermögen des Vorjahrs . . .	97,218 fl. 19¼ kr.
Mithin eine Mehrung	4,015 fl. 16 kr.

Die Rechnung ist richtig und gab zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Sehr zu wünschen wäre, daß die bei der Kgl. Bank mit $2^1/_2$ % angelegten 8232 fl. 4 kr. gegen höhere Verzinsung irgendwo angelegt werden.

Eine, mit Begleitungsschreiben von der Kgl. Regierung vom 2. ds. mit übergebene Eingabe vom 16. März von der Kreis-Verwaltung des oben gedachten Magazins stellt die Bitte

> „um eine entsprechende jährliche Vergütung und zwar lediglich für den funktionirenden Revisor Hrn. Ganßer",

da dieses Magazin als selbstständiges Kreis-Institut besteht und an Kapitalfonds sich bedeutend vergrößert hat. Die Kgl. Regierung hat im beregten Schreiben bemerkt, daß eine jährliche Aversal-Remuneration von 30 bis 50 fl. genügen werde.

Der Landrath beschließt, daß eine jährliche Remuneration von 40 fl., anfangend von 1865/66 für die Verwaltung dieses Fonds aus dessen Mitteln gegeben werden möchte und spricht bei dieser Gelegenheit dem ersten Verwaltungs-Mitglied, Herrn Magistratsrath Krauß in Bayreuth, seinen besonderen Dank für seine langjährigen unentgeldlichen Dienste aus.

IV.

Nach dem §. 15 lit. c des Landrathsgesetzes hat die kgl. Regierung von Oberfranken dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt:

1) Die Rechnung über die Hospitalstiftung Scheßlitz pro $18^{64}/_{65}$.
2) dto. über den deutschen Schulfond der Provinz Bamberg pro $18^{64}/_{65}$.
3) dto. über den Heilsbronner Stipendienfond pro $18^{64}/_{65}$.
4) dto. über die Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro $18^{64}/_{65}$.
5) dto. über den Vorschußfond für Schulhausbauten pro $18^{64}/_{65}$.
6) dto. über den Unterstützungsfond für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro $18^{64}/_{65}$.

Die Ausgaben:

Zahlungsrückstände von dem vorigen Jahr	25 fl. — kr.
Verwaltung	65 fl. 48¼ kr.
Auf den Zweck	1,930 fl. — kr.
An geleisteten Aktivvorschüssen	2,200 fl. — kr.
	4,220 fl. 48¼ kr.
bleibt Aktivkassabestand	313 fl. 34⅞ kr.

Nach dem der Rechnung beigefügten Vermögens-Ausweis besteht dasselbe

in Capital-Vermögen	8,150 fl. — kr.
Vorschüssen	200 fl. — kr.
Cassabestand	313 fl. 34⅞ kr.
	8,663 fl. 34⅞ kr.

Ad 4.

Die Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro $18^{64}/_{65}$ schließt ab mit

Einnahmen:

Aktivkassabestand	7,551 fl. 36⅜ kr.
Aktivausstände	164 fl. 3½ kr.
Zinsen aus Aktivkapitalien	3,656 fl. 16 kr.
an Sustentationsbeiträgen	17,449 fl. 53⅜ kr.
„ heimgezahlten Aktivkapitalien	2,900 fl. — kr.
„ zurückerhaltenen Aktivvorschüssen	184 fl. 3 kr.
Summa der Einnahmen	31,905 fl. 52¼ kr.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung	591 fl. 50 kr.
Auf den Zweck	17,860 fl. 35¼ kr.
An ausgeliehenen Aktivkapitalien	4,000 fl. — kr.
An geleisteten Aktivvorschüssen	3,010 fl. 46 kr.
Summa der Ausgaben	25,463 fl. 11¼ kr.
verbleibt ein Aktivkassabestand von	6,442 fl. 40¾ kr.

das Vermögen der Anstalt besteht

in rentirendem Vermögen	84,318 fl. 59¾ kr.
nicht rentirendem Vermögen	29,959 fl. 40¼ kr.
	114,278 fl. 40 kr.
Im Vorjahr bestand es in	111,503 fl. 54⅜ kr.

und es ist demnach eine Vermögensmehrung von 2,774 fl. 35⅝ kr. vorhanden.

In der Anstalt befinden sich 84 Irre.

Es ist Nichts gegen diese Rechnung zu erinnern.

Ad 5.

Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten pro $18^{64}/_{65}$ schließt ab mit

Einnahmen:

a) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	1,789 fl. 58¾ kr.
b) zurückbezahlte Vorlehen	3,956 fl. 40 kr.
	5,746 fl. 38¾ kr.

Ausgaben:

a) Regie	2 fl. 12 kr.
b) unverzinsliche Vorschüsse an unbemittelte Gemeinden	3,600 fl. — kr.
	3,602 fl. 12 kr.
Aktivbestand	2,144 fl. 26¾ kr.
Hiezu auf das Jahr $18^{65}/_{66}$ übergehende Zahlungsrückstände	29,741 fl. 40¼ kr.
so stellt sich das Vermögen auf	31,886 fl. 7 kr.

Gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 6.

Die Rechnung über den Unterstützungs- und Kapitalienfond für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro $18^{64}/_{65}$.

Die Einnahmen betragen	1,680 fl. 24⅝ kr.
Die Ausgaben	1,366 fl. 22¾ kr.
verbleibt ein Aktivbestand von	314 fl. 1⅞ kr.

zur Disposition Kgl. Regierung.

Das Vermögen besteht

a) in Kapitalien	13,825 fl. — kr.
b) in Aktivvorschüssen	70 fl. — kr.
c) in Aktivkassabestand	314 fl. 1⅞ kr.
Summa	14,209 fl. 1⅞ kr.

Mehrung gegen das Vorjahr 96 fl. 38⅝ kr.

Gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 10.

Die Rechnung des Bamberger Bibliothekfonds pro 18$\frac{64}{65}$.

Diese Rechnung hatte eine Einnahme von	3,363 fl.	15	kr.
und eine Ausgabe von	3,447 fl.	15¼	kr.
daher verbleibt ein Kassabestand nicht, sondern ein Passivrest von	84 fl.	¼	kr.
Die Gesammtsumme des Vermögens ist			
a) rentirendes	4,200 fl.	—	kr.
b) nicht rentirendes	485,811 fl.	45	kr.
Sa.	490,011 fl.	45	kr.
Schulden; Mehrausgabe	84 fl.	¼	kr.
Reines Vermögen	489,927 fl.	44¾	kr.

Gegen diese Rechnung wurde Nichts erinnert.

Ad 11.

Die Rechnung des Bamberger Landarmenfonds pro 18$^{64}/_{65}$.

Die Einnahmen waren			
An Aktivkassabestand	1,142 fl.	42½	kr.
„ Capitalzinsen	529 fl.	54	kr.
„ Heimgezahlten Aktivkapitalien	150 fl.	—	kr.
	1,822 fl.	36½	kr.
Die Ausgaben:			
Zahlungsrückstände	18 fl.	20	kr.
Auf die Verwaltung	39 fl.	26½	kr.
„ den Zweck	520 fl.	40	kr.
An hingeliehenen Aktivkapitalien	1,200 fl.	—	kr.
	1,778 fl.	26½	kr.
Aktivkassabestand	44 fl.	9⅝	kr.
Das Vermögen besteht			
in Capitalien	13,580 fl.	—	kr.
„ Cassabestand	44 fl.	9⅝	kr.
	13,624 fl.	9⅝	kr.

Auch gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 12.

Die Rechnung über den Bayreuther Provinzial-Schulfond pro 18$^{64}/_{65}$.

Die Einnahme betrug	12,457 fl.	15⅝	kr.
Die Ausgabe	12,390 fl.	56¼	kr.
verbleibt ein Aktivbestand von	66 fl.	19¼	kr.

Stand des Vermögens:			
a) Kapitalien	74,505 fl.	—	kr.
b) Aktivvorschüsse	6,600 fl.	—	kr.
c) Aktivkassabestand	66 fl.	19¼	kr.
Summa des reinen Vermögens	81,171 fl.	19¼	kr.
Gegen das Vorjahr hat es sich um vermehrt.	2,294 fl.	32¾	kr.

Gegen diese Rechnung fand sich Nichts zu erinnern.

Ad 13.

Die Rechnung der Canzlei-Bibliothek Bayreuth pro 18$^{64}/_{65}$.

Einnahmen	2,142 fl.	2½	kr.
Ausgaben	1,974 fl.	27	kr.
Aktivkassabestand	167 fl.	35½	kr.
Hiezu kommen noch als Aktivaußenstände.	150 fl.	—	kr.
	4434 fl.	5	kr.

Ad 14.

Die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule in Oberfranken pro 18$^{64}/_{65}$

weißt nach an Einnahmen:			
a) Aktivkassabestand	194 fl.	37	kr.
b) Zinsen von Aktivkapitalien	945 fl.	18	kr.
c) Heimgezahlte Aktivkapitalien	2,000 fl.	—	kr.
	3,139 fl.	55	kr.
An Ausgaben:			
a) Zahlungsrückstände aus dem Vorjahr	95 fl.	—	kr.
b) auf die Verwaltung	20 fl.	18½	kr.
c) auf die Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule	1,535 fl.	26	kr.
d) Honorar dem Kreiscultur-Ingenieur Hinz	889 fl.	10½	kr.
e) auf Ausleihung von Aktivkapitalien	600 fl.	—	kr.
	3,139 fl.	55	kr.

Einnahme und Ausgabe gleichen sich demnach aus.

Vermögensstand laut Anhang	19,800 fl.	—	kr.
dergleichen des Vorjahr's	21,299 fl.	37	kr.
demnach eine Vermögensminderung von	1,499 fl.	37	kr.

Ziffer II.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnungen
für das Etats-Jahr 1864/65.
im Regierungsbezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der VII. Finanz-Periode und zurück . .	36	54	1	
		II. Abschnitt.				
		Aus der VIII. Finanz-Periode und zwar .				
I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	32268	32	1	
II.		Nachträgliche Einnahmen	782	38	3	
III.		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	9	22	3	
		Summa der I. Abtheilung	33097	28	—	
		II. Abtheilung.				
		Einnahmen des laufenden Jahres:				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	87918	26	1	
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . .	69	48	—	
IV.		An Kreis-Umlagen .	103842	19	3	
		Summa der II. Abtheilung	191830	34	—	
		Hiezu				
		Summa der I. Abtheilung	33097	28	—	
		Gesammt-Summa der Einnahmen . . .	224928	2	—	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VII. Finanzperiode und zurück	10	59	—	
		II. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VIII. Finanzperiode und zwar:				
I.		Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	
II.		Auf Erhebung der Einnahmen:				
	1	Erhebungskosten . .	11	33	1	
	2	Besondere Vergütungen	—	—	—	
	3	Rechnungs-Defekte und Rückersätze . . .	43	14	—	
III.		Auf den Etat des Landrathes	—	—	—	
IV.		Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	
V. bis IX.		Auf die übrigen Kreiszwecke	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	65	46	1	
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres:				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen				
	1	Besoldungen resp. Tantiemen	1628	23	2	
		Latus	1628	23	2	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	1628	23	2	
		B. Ausgaben.				
		II. Abtheilung.				
	2	Allgemeine Regiekosten	70	38	—	
	3	Besondere Regie- und Erhebungskosten . .	—	—	—	
	4	Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal gegen die Budgetpreise	45	4	3	
II.		Bedarf des Landrathes	1731	25	2	
III.		Auf Erziehung und Bildung	118675	39	2	
IV.		Auf Industrie und Cultur	39235	47	—	
V.		Auf Gesundheit . .	6875	—	—	
VI.		Auf Wohlthätigkeit .	5495	—	—	
VII.		Auf Strassen- und Wasserbau	21300	—	—	
VIII.		Auf Sicherheit . . .	—	—	—	
IX.		Nichtwerthe an direkten Staatsauflagen . .	—	—	—	
		Latus	195056	58	1	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	195056	58	1	
		B. Ausgaben.				
		II. Abtheilung.				
X.		Steuerbeiträge resp. Ersatz an die Staatskasse	—	—	—	
XI.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa der II. Abtheilung	195056	58	1	
		Hiezu				
		Summa der I. Abtheilung	65	46	1	
		Gesammt-Summa der Ausgaben . . .	195122	44	2	
		Abschluß.				
		Die Einnahmen betragen	224928	2	—	
		Die Ausgaben betragen	195122	44	2	
		somit verbleibt Aktivrest	29805	17	2	

Von vorstehenden
29805 fl. 17 kr. 2 pf. sind bereits
16245 fl. 37 kr. — pf. unter den Deckungsmitteln pro 1865/66 eingesetzt, daher nur
13559 fl. 40 kr. 2 pf. verfügbar bleiben.

Ueber

der

Kreis-Ausgaben und

im Regierungs-

für das Jahr

und zwar für den Zeitraum vom 1.

nach §. 27, Absatz 2 des Landraths-

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats- Betrag a) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	b) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds) nach 2 Prozent der Soll-Einnahme	2842	4	—	544	20	—
		Summa Cap. I.	2842	4	—	544	20	—
II.		Bedarf des Landrathes:						
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . .	1225	—	—	—	—	—
	2	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses .	175	—	—	—	—	—
	3	Regie-Kosten der Landraths-Versammlung	600	—	—	—	—	—
		Summa Cap. II.	2000	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung:						
	1	Deutsche Schulen	109648	32	3	23937	32	1
	2	Isolirte Lateinschulen	1309	15	1	395	33	2
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:						
		a) Taubstummen-Schulen in Bamberg und Bayreuth	682	—	—	170	30	—
		b) Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend	250	—	—	62	30	—
	4	Stipendien für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten	1861	15	—	465	18	3
		Latus	113751	3	—	25031	24	2

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats- Betrag a) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	b) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	113751	3	—	25031	24	2
	5	Freiplatz für einen Zögling in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—	32	30	—
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:						
		a) für die Kreis-Bibliotheken	1347	20	—	336	50	—
		b) für die Naturalien-Kabinete	250	—	—	—	—	—
		c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—	—	—	—
		d) Beitrag zum Bayreuther Provinzialschulfond	2000	—	—	500	—	—
		e) Beitrag zum v. Aufsees'schen Seminar in Bamberg	240	2	—	60	—	1
		f) Beitrag zum Lyceum in Bamberg	150	—	—	37	30	—
		g) Beitrag zur protestantischen Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	225	—	—	56	15	—
		h) für drei Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern zur Weichs in Oberbayern	210	—	—	60	—	—
		i) für Freiplätze im englischen Institute zu Bamberg zur Heranbildung von Kandidatinnen für weibliche Schulen	300	—	—	75	—	—
		k) Beitrag zum Martinsstift in Rüdenhausen, als einer Erziehungsanstalt für protestantische Schullehrer-Waisen	100	—	—	25	—	—
		l) für das germanische Museum in Nürnberg	50	—	—	—	—	—
		m) für die Diaconissen-Anstalt in Neudettelsau	—	—	—	—	—	—
	7	Reserve für Erziehung und Bildung	1000	—	—	—	—	—
		Summa Cap. III.	120283	25	—	26214	29	3
IV.		Industrie und Cultur:						
	1	Kreisgewerbsschule in Bayreuth	10117	26	—	2375	25	—
	2	Uebrige Gewerbsschulen:						
		a) in Bamberg	9373	23	—	2420	58	—
		b) in Hof	7124	30	—	1840	—	—
		c) in Wunsiedel	3984	5	—	997	40	—
	3	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für die Lehrer an den Gewerbsschulen und die Relikten dieser Lehrer	1114	30	—	323	45	—
	4	Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Ackerbauschule	3782	—	—	1462	—	—
	5	Gehaltsbezüge des Kreis-Kultur-Ingenieurs Hintz	1400	—	—	350	—	—
	6	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbsschulen	200	—	—	—	—	—
	7	Stipendien für Zöglinge:						
		a) an den polytechnischen und Gewerbsschulen	300	—	—	—	—	—
		b) an den Ackerbauschulen	300	—	—	—	—	—
	8	Personal- und Real-Exigenz der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer	350	—	—	—	—	—
		Latus	38045	54	—	9769	48	—

Regierung für c) für beide Zeiträume.			Antrag des Landrathes — Betrag für a) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Septbr. 1867.			b) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 31. Dezember 1867.			c) für beide Zeiträume.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der K. Staatsregierung mehr.			weniger.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
138782	27	2	113451	3	—	25031	24	2	138482	27	2	—	—	—	300	—	—
162	30	—	130	—	—	32	30	—	162	30	—	—	—	—	—	—	—
1684	10	—	1347	20	—	336	50	—	1684	10	—	—	—	—	—	—	—
250	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
2500	—	—	2000	—	—	500	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—
300	2	1	240	2	—	60	—	1	300	2	1	—	—	—	—	—	—
187	30	—	150	—	—	37	30	—	187	30	—	—	—	—	—	—	—
281	15	—	225	—	—	56	15	—	281	15	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—	240	—	—	60	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	—	300	—	—	75	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—
125	—	—	100	—	—	25	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	100	—	—	25	—	—	125	—	—	125	—	—	—	—	—
1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
146497	54	3	120083	25	—	26239	29	3	146322	54	3	125	—	—	300	—	—
12492	51	—	9648	26	1	2233	10	—	11881	36	1	—	—	—	611	14	3
11794	21	—	8948	23	—	2289	43	—	11238	6	—	—	—	—	556	15	—
8964	30	—	6250	30	—	1621	30	—	7872	—	—	—	—	—	1092	30	—
4981	45	—	3974	5	—	995	10	—	4969	15	—	—	—	—	12	30	—
1438	15	—	1114	30	—	323	45	—	1438	15	—	—	—	—	—	—	—
5244	—	—	3538	—	—	1401	—	—	4939	—	—	—	—	—	305	—	—
1750	—	—	1400	—	—	350	—	—	1750	—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
350	—	—	350	—	—	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
47815	42	—	36173	54	1	9214	18	—	45388	12	1	—	—	—	2577	29	3

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Betrag a) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	b) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	38045	54	—	9769	48	—
	9	Uebrige Ausgaben für Industrie und Cultur:						
		a) für die Weberschule in Münchberg	1600	—	—	400	—	—
		b) für Förderung der Rindviehzucht, namentlich Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen	300	—	—	—	—	—
		c) für Förderung des Wiesenbaues, der Fluß-Correktionen, Bewässerungen und Entwässerungen .	600	—	—	—	—	—
		d) Beitrag für eine landwirthschaftliche Versuchsstation	—	—	—	—	—	—
		e) für Floßaufsicht	375	—	—	118	45	—
		Summa Cap. IV.	41020	54	—	10288	33	—
V.		Gesundheit:						
	1	Irren-Anstalten.						
		a) Beitrag an die Irren-Anstalt Sct. Georgen, insbesondere zur Refundirung des Baukapitals für Tobzellen	1000	—	—	250	—	—
		b) Gehalts-Aufbesserung des Vorstandes dieser Anstalt Dr. Engelmann	200	—	—	50	—	—
		c) für Tilgung und Verzinsung des zum Bau einer Kreis-Irren-Anstalt aufzunehmenden Passiv-Kapitals von 500,000 fl.	30000	—	—	—	—	—
	2	Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irren	3000	—	—	750	—	—
	3	Beiträge an Kranken-Anstalten:						
		a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . .	225	—	—	56	15	—
		b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—	25	—	—
	4	Beiträge zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	400	—	—	100	—	—
	5	Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden	2400	—	—	600	—	—
	6	Für Freitische unbemittelter Kurgäste im Bade Steben	200	—	—	—	—	—
		Summa Cap. V.	37525	—	—	1831	15	—
VI.		Wohlthätigkeit:						
	1	Beiträge an Rettungs-Anstalten für arme verlassene Kinder	5000	—	—	1250	—	—
	2	Zur Unterstützung entlassener Sträflinge u. Correktionäre	500	—	—	125	—	—
		Summa Cap. VI.	5500	—	—	1375	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Betrag a) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	b) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.
VII.		Strassen- und Wasserbau:						
	1	Beiträge für Distriktsstrassen	18000	—	—	4500	—	—
	2	Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	6500	—	—	—	—	—
		Summa Cap. VII.	24500	—	—	4500	—	—
VIII.		Allgemeiner Reserve-Fond	2148	—	—	411	23	—
		Summa Cap. VIII.	2148	—	—	411	23	—
		Recapitulation der Kreis-Ausgaben.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	2842	4	—	544	20	—
II.		Bedarf des Landrathes	2000	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung	120283	25	—	26214	29	3
IV.		Industrie und Kultur	41020	54	—	10288	33	
V.		Gesundheit	37525	—	—	1831	15	—
VI.		Wohlthätigkeit	5500	—	—	1375	—	—
VII.		Strassen- und Wasserbau	24500	—	—	4500	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond	2148	—	—	411	23	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	235819	23	—	45165	—	3
		II. Abschnitt.						
		Kreis-Einnahmen.						
		Zuschüsse aus der Staats-Casse:						
I.	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse	10430	39	1	3084	28	2
	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	69	30	—	17	22	2
	3	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	12	10	2	3	2	2
	4	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	32399	40	—	8306	45	1
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungen und Erhöhungs-Zuschüsse	31279	36	1	7819	54	—
	6	Für außerordentliche Schul-Visitationen	1000	—	—	—	—	—
	7	Zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. November 1861 quiescirt worden sind	5301	—	—	1325	15	—
		Latus	80492	36	—	20556	47	3

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Betrag a) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Septbr. 1867. fl.	kr.	pf.	b) für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 31. Dezember 1867. fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	80492	36	—	20556	47	3
	8	Zuschuß zum gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	7000	—	—	1750	—	—
	9	Für Industrie und Kultur	1500	—	—	375	—	—
		Summa Cap. I.	88992	36	—	22681	47	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
IV.		Activ-Rest der Kreisfonds früherer Jahre .	—	—	—	—	—	—
V.		Kreis-Umlage zu 18¼ Prozent der Steuerprinzipal-Summe von 966,350 fl. 47 kr. nach Abzug von 4 Prozent für Rückstände und Nachläße	146826	47	—	22483	13	—
		Summa Cap. V.	146826	47	—	22483	13	—
		NB. Antrag des Landrathes 16½ Prozent aus 966,350 fl. 47 kr. nach Abzug von 4 Prozent für Rückstände und Nachläße.						
		Recapitulation der Kreis-Einnahmen.						
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse	88992	36	—	22681	47	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . .	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
IV.		Aktiv-Rest der Kreisfonds früherer Jahre	—	—	—	—	—	—
V.		Kreis-Umlage	146826	47	—	22483	13	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	235819	23	—	45165	—	3
		Abschluß.						
		Die Einnahmen (Kreisfonds) betragen . . .	—	—	—	—	—	—
		Die Ausgaben (Kreis-Ausgaben) betragen . .	—	—	—	—	—	—
		Activ-Rest	—	—	—	—	—	—

Hierauf wurde auf erstatteten Vortrag durch den Referenten des III. Ausschusses mit der Berathung und Beschlußfassung über die beim Landrathe eingelaufenen Wünsche und Anträge begonnen, wobei sich folgendes Resultat ergab.

1) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Borger um Unterstützung der Gemeinden Köditz, Brandenstein, Berg, Habermannsgrün und Leupoldsgrün für die Strasse Hof-Berg wurde wegen Mangel der Competenz des Landrathes als formell unzulässig abgewiesen, jedoch Veranlassung genommen, im Berichte über den Zustand des Kreises wiederholt die Nothwendigkeit der Erlassung eines Strassen-Ausscheidungsgesetzes zu betonen,

2) der Antrag des Landraths-Mitgliedes Leers, die Erbauung einer Eisenbahn durch das Fichtelgebirg über Wunsiedel nach Eger gab Veranlassung wiederholt bei der Kgl. Regierung das Ansuchen zu stellen, dahin zu wirken, daß in der bei dem Landtage zu erwartenden Vorlage bezüglich der Vervollständigung des bayerischen Eisenbahn-Netzes von Seite des kgl. Staats-Ministeriums die erwähnte Eisenbahn durch das Fichtelgebirg über Wunsiedel nach Eger, ferner die Bahn von Bayreuth durch die fränkische Schweiz nach Forchheim und von da in den Aischgrund und endlich die weitere Fortführung der Hochstadt-Kronacher-Bahn nach dem Norden, sowie die Fortsetzung der Bahn von Hof nach Gera zum Anschluß an die Thüring'sche Bahn, welche Bahnen sämmtlich Oberfranken durchstreichen, Aufnahme finden möchten, da die Wichtigkeit dieser Bahnlinien allgemein anerkannt ist und sowohl von dem Landrathe als auch der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer von Oberfranken wiederholt hervorgehoben wurde.

3) Der Antrag des Landrathsmitgliedes Kleuberlein, die Umwandlung der Distriktsstrasse von Weismain über Geutenreuth nach Buchau zum Ortsverbindungswege betreffend, wurde wegen mangelnder Competenz mit der gleichen Bemerkung wie ad 1 abgewiesen.

4) Der weitere Antrag des Landraths-Mitgliedes Kleuberlein, die Erhebung der Distriktsstrasse Burgkundstadt-Weismain zur Staatsstrasse betreffend, wurde ebenfalls wegen Mangels eines Straßen-Ausscheidungsgesetzes abgewiesen.

5) Die Eingabe der Landraths-Mitglieder Dittmar Borger und Dr. Schneider um Einführung einer Postverbindung von Kronach über Geroldsgrün nach Steben, wurde wiederholt der k. Regierung zur geneigten Vertretung bei der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten mit dringender Empfehlung übergeben.

6) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Fiedler auf Unterstützung der Distrikts-Gemeinde Ludwigsstadt für die Distriktsstrasse Förtschendorf-Nordhalben, wurde an die Kgl. Regierung zur geneigten Berücksichtigung übermittelt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Der Präsident:
(L. S.) Steinhäuser.

Der Sekretär:
Dr. Schneider.

lichen Baues und die Legung seines Fundamentes sammt dem Sockelbau im Anschlage von 27000 fl. geschehe.

Für den Fall, daß die Zeitverhältnisse eine Sistirung der Bauarbeiten diktiren, wird die Königl. Regierung ersucht, vor Genehmigung der betreffenden Akkorde den Landraths-Ausschuß zu berufen, wobei an den Ersatzmann des ausgetretenen Landrathsmitgliedes König von Trieb der erste Ersatzmann für den Landraths-Ausschuß, Frhr. v. Pöllnitz Einladung gerichtet werden wolle, um die Sache durch den vollständigen Landraths-Ausschuß behandeln lassen zu können.

5) Die einstweilige Aufnahme von 30,000 fl. von der Kgl. Bank gegen Deponirung von Staats-Papieren des Getreide-Nothmagazins wird gleichfalls genehmigt, d. h. da schon 7800 fl. daselbst entlehnt sind, die Aufnahme des Ueberrestes von 22200 fl. und zwar unter Zusicherung der Rückzahlung bis 15. September ds. Js. falls von der Kgl. Bankdirektion keine Verlängerung dieses Termines gegeben würde, desgleichen wird bewilligt, daß diese Erhebung und die Zahlung an die Baukasse durch Vermittlung des Landraths-Mitgliedes Bürgermeister Muncker geschehe.

6) Die Landrathsversammlung ist damit einverstanden, daß zur Bestreitung der diesjährigen Baukosten, sowie zur Rückzahlung des einstweiligen Vorlehens von der Bank durch Vermittlung der kgl. Kreis-Regierung und des Magistrats Bayreuth die weiter nöthigen Gelder von den unmittelbaren Stiftungen zu Bayreuth, Bamberg und Scheßlitz, sowie von hiesiger Stadt gegen übliche Verzinsung entlehnt werden, was gleichfalls durch das Landrathsmitglied Bürgermeister Muncker zu beschäftigen wäre.

7) Es wird gutgeheißen, daß an die kgl. Regierung durch besonderes Protokoll sofort der Antrag zu stellen sei, zu genehmigen, daß der nach dem Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Einnahmen für $18^{66}/_{67}$ dem Landrathe zur Verfügung gestellte Theil des Aktiv-Bestandes von $18^{64}/_{65}$ im Betrage von 13559 fl. 40½ kr. im Fall Bedürfens schon vor dem 15. Sept. c. erhoben werden könne, um zur Rückzahlung der von der kgl. Bank zu entlehnenden 30,000 fl. am 15. September d. Js. verwendet zu werden.

Hiemit sei die weitere Bitte zu verbinden, die Kgl. Regierung wolle für alsbaldige Flüssigmachung und Zustellung des erwähnten Betrags jetzt schon Sorge tragen, um die betreffende Summe bei der Bauführung benützen und dadurch erhebliche Zinsen ersparen zu können.

8) Es wird genehmigt, daß zur Verzinsung und theilweisen Tilgung der in diesem Jahre aufzunehmenden Bausumme statt der postulirten 30000 fl., 32500 fl. in das Kreis-Budget pro $18^{66}/_{67}$ einzusetzen seien, da diese Summe der später festzusetzenden Verzinsungs- und Tilgungs-Summe auf 1¼ Jahr conform ist.

9) Das vom Kgl. Stiftungs-Administrator Masel gestellte Gesuch, ihm für die seit 9 Jahren geführte Verwaltung des Admassirungsfondes für den Bau einer Kreis-Irrenanstalt außer den ihm zugestandenen 2%igen Tantiemen noch eine besondere Remuneration zu gewähren, wird abgelehnt.

10) Dagegen wird genehmigt, daß dem Vorstande der Irrenanstalt St. Georgen Dr. Engelmann statt der in das Kreisbudget eingesetzten Gehaltsaufbesserung von 200 fl. welche als solche abgelehnt werden mußte, da die Kreisgemeinde keine Verpflichtung zur Gehaltsaufbesserung für den Vorstand der Irrenanstalt St. Georgen hat, für seine Bemühungen und Leistungen bei dem Bau der Kreis-Irrenanstalt aus der Baukasse eine Gesammt-Remuneration von 600 fl. in 3 Jahresfristen zu zahlen sei.

Oberfränkisches
Kreis-Anlehen.
Lit. A. Partial-Obligation Nr. 1

über

Ein Hundert Gulden

im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß,

verzinslich zu $4\frac{1}{2}$ %.

Der Inhaber dieser Obligation hat sich bei dem mit allerhöchster Genehmigung zum Bau einer Kreis-Irrenanstalt aufgenommenen Anlehen von Gulden fünf mal hundert tausend mit dem Capitalsbetrag von Ein Hundert Gulden betheiligt und hat nach Maßgabe des umstehend beigedruckten Tilgungsplans die Rückzahlung dieses Kapitals im Nennwerth, sowie die $4\frac{1}{2}$ % Verzinsung desselben in einjährigen Terminen bei unterzeichneter (Stelle oder Kassa) zu beanspruchen.

B . . . .

N. N. N. N.

Fortl. Nr.	Jahrgang.	Deckungsmittel: Amortisationsfond fl.	kr.	Ueberschuß v. Vorjahr fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Hievon wurden verwendet zur Verzinsung aus dem Kapitale fl.	kr.	Zinsen fl.	kr.	Zur Kapitals-Tilgung fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Ueberschuß aufs nächste Jahr fl.	kr.	Abgleichung. Schuldenstand vom Vorjahre. fl.	kr.	Hievon wurden abgetragen fl.	kr.	Bleiben an Schulden. fl.	kr.
37		26000	—	41	—	26041	–	198550	—	8934	45	17100	—	26034	45	6	15	198550	—	17100	—	181450	—
38		26000	—	6	15	26006	15	181450	—	8165	15	17800	—	25965	15	41	—	181450	—	17800	—	163650	—
39		26000	—	41	—	26041	—	163650	—	7364	15	18650	—	26014	15	26	45	163650	–	18650	—	145000	—
40		26000	—	26	45	26026	45	145000	—	6525	—	19500	—	26025	—	1	45	145000	—	19500	—	125500	—
41		26000	—	1	45	26001	45	125500	—	5647	30	20350	—	25997	30	4	15	125500	—	20350	—	105150	—
42		26000	—	4	15	26004	15	105150	—	4731	45	21250	—	25981	45	22	30	105150	—	21250	—	83900	—
43		26000	—	22	30	26022	30	83900	—	3775	30	22200	-	25975	30	47	—	83900	—	22200	—	61700	—
44		26000	—	47	–	26047	—	61700	—	2776	30	23250	—	26026	30	20	30	61700	—	23250	—	38450	—
45		26000	–	20	30	26020	30	28450	—	1730	15	24250	—	25980	15	40	15	38450	—	24250	—	14200	—
46		14798	45	40	15	14839	—	14200	–	639	—	14200	—	14839	—	—	—	14200	—	14200	—	—	—
																				500000	—		

Couponbogen.

Lit. A. / Nr. 1 — 1. Januar 1869. Gegen Abgabe dieses Coupons wird bei . . . . der einjährige Zins mit 4 fl. 30 kr. ausbezahlt. N. N. I.	Lit. A. / Nr. 1 — 1. Januar 1869. Gegen Abgabe dieses Coupons wird bei . . . . der einjährige Zins mit 4 fl. 30 kr. ausbezahlt. N. N. I.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den die Landwirthe für ihr Getraide erlösen, überhaupt bei den äußerst gedrückten Erwerbs-Verhältnissen der ganzen Gewerb-Bevölkerung, und da eine noch schwerere Zeit über die Bewohner des Kreises zu kommen droht, wurden die weiters postulirten 2000 fl. und 500 fl. nicht genehmigt.

Unter

§. 2. des Cap. VII. sind für Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, 6500 fl. postulirt Seit der Anfertigung des Etats hat sich jedoch, da die Anfertigung der speziellen Kostenanschläge erst im heurigen Frühjahre möglich war, die Bedarfssumme auf 6900 fl. erhöht und wurde anerkannt, daß die in dem Kostenvoranschlage aufgeführten Uferschutzbauten sämmtlich nothwendig sind.

Nachdem jedoch von den Kreisfonds-Erübrigungen der V. Finanzperiode noch ein disponibler Rest von 2130 fl. 28½ kr. besteht und nach k. Regierungs-Entschließung vom 30. Mai l. Js. als ein theilweises Deckungsmittel des Uferschutzbauten-Etats in Verwendung kommen kann, so würde die aus Kreis-Mitteln zu deckende Summe nur noch

4769 fl. 31½ kr. betragen.

Es wurde deshalb beschlossen, diese Summe in den Ausgaben-Etat einzustellen.

Hiebei wurde für zweckmäßig erachtet, an die K. Regierung die Bitte zu stellen, mit aller Energie dahin zu streben, daß die Uferbesitzer zu rechter Zeit kleine Uferbeschädigungen beseitigen, und hiemit der Kreis-Gemeinde die durch Unterlassung der rechtzeitigen Nachhilfe erwachsenden größeren Kosten ersparen.

Mit Schreiben vom 2. d. M. wurden von der K. Regierung Pläne und Kostenvoranschläge über

die Ergänzung der Leitwerke, welche an dem rechtseitigen Regnitzarm bei Bamberg angelegt sind, mit dem Ersuchen mitgetheilt, hiefür den Betrag von 5,500 fl. aus Kreismitteln zu genehmigen.

Da der Landrath im Jahre 1864 eine Verpflichtung zur Uebernahme, sei es auch nur eines Theils der Kosten für obenbezeichnete Correktionsbauten im Hinblick auf Art. 2 und 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betr., nicht anerkennen konnte und die gleichen Rechtsverhältnisse, wornach die Baulast entweder dem Staate oder dem Adjacenten namentlich und zunächst aber dem Staate obliegt, noch bestehen, so konnte die Verausgabung der postulirten Summe von 5,500 fl. nicht genehmigt werden.

Nachdem die Festsetzung des Cap. VIII „allgemeiner Reservefond" gleichfalls erst nach definitiver Feststellung aller andern Einnahms- und Ausgabs-Positionen möglich ist, erschien hiemit die Berathung über den Ausgaben-Etat erschöpft.

Nur war nach Berathung des Ausgaben-Etats Cap. IV über Industrie und Cultur ein Antrag der Stadt Kronach um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für eine Gewerbschule, welche zunächst mit einem Cursus im nächsten Oktober beginnen sollte, eingelangt.

Die Landraths-Versammlung beschloß einen Zuschuß zu den Kosten dieser in Kronach zu errichtenden Gewerbschule nicht zu gewähren und somit in das Kreisbudget eine Ausgaben-Position hiefür nicht einzusetzen, da erst die Wirkungen der neuen Organisation der technischen Lehranstalten, welche bereits mehrfache Bedenken hervorgerufen hat, abgewartet werden müssen, und deshalb die Errichtung einer neuen Gewerbschule im Kreise Oberfranken zunächst auch im Interesse der Stadt Kronach selbst zur Zeit nicht räthlich

zu kommen drohen, mehr Rückstände erwachsen und Nachlässe gewährt werden müssen, ausnahmsweise für dieses Jahr 6 Prozent in Abzug gebracht, somit 9,566 fl. 52 kr., so daß 149,881 fl. als reine Einnahme verbleiben, welche Ziffer in den Etat aufzunehmen und wie oben geschehen auf die zwei Zeit-Abschnitte dieses Etats zu vertheilen ist.

Hievon wird die Ausgabe des Cap. I. der Kreis-Ausgaben für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen mit 2 Prozent der Soll-Einnahme mit 2,997 fl. 37 kr. festgestellt, und nach Maßgabe der auf die zwei Zeitabschnitte dieses Etats fallenden Erhebungssummen mit

2,440 fl. 22 kr.

auf die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 und mit

557 fl. 15 kr.

auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 vertheilt.

Cap. VIII. Der Ausgaben „Allgemeiner Reservefond" wurde auf 2,161 fl. 48¾ kr. festgestellt, und mit

1,729 fl. 26¾ kr.

auf die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 und mit

432 fl. 22 kr.

auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 vertheilt.

Hiernach stellen sich die sämmtlichen Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen folgender Maßen:

	Auf die Zeit vom 1. Oktbr. 1866 bis 30. Sept. 1867		Auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dez. 1867		Summa	
Kreis-Ausgaben:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cap. I.	2,440	22	557	15	2,997	37
Cap. II.	2,000	—	—	—	2,000	—
Cap. III.	120,083	25	26,239	29¾	146,322	54¾
Cap. IV.	39,148	54¼	9,733	3	48,881	57¼
Cap. V.	32,925	—	8 181	15	41,106	15
Cap. VI.	5,500	—	1,375	—	6,875	—
Cap. VII.	20,769	31½	4,000	—	24,769	31½
Cap. VIII.	1,729	26¾	432	22	2,161	48¾
Sa. d. Ausg.	224,596	39½	58,518	24¾	275,115	4¼

	Kreis-Einnahmen:					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cap. I.	88,992	36	22,681	47¾	111,674	23¾
Cap. II.	—	—	—		—	—
Cap. III.	—	—	—	—	—	—
Cap. IV.	13,559	40½	—	—	13,559	40½
Cap. V.	122,044	23	27,836	37	149,881	—
Sa. d. Einnahmen	224,596	39½	50,518	24¾	275,115	4¼

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Der Präsident,
(L. S.) Steinhäuser.

Der Sekretär:
Dr. Schneider.

Achte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, 11. Juni 1866.

In der heutigen Nachmittags-Sitzung hatten sich 26 Landraths-Mitglieder und der K. Regierungsrath Blumröder als K. Regierungs-Kommissär eingefunden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Vormittags-Sitzungs-Protokolls vom 11. Juni h. J. wurde in der Berathung und Beschlußfassung über die beim Landrathe eingelaufenen Wünsche und Anträge, welche bereits unterm 8. d. M. in Angriff genommen worden waren, fortgefahren, wobei sich folgendes Resultat ergab.

bau, als der dem Gewerbs-, Fabrik- und Handelsbetrieb zugewandten Classen der Kreisbewohner eine höchst mißliche, die der Fabrikarbeiter geradezu eine trostlose werden dürfte.

Mehr denn je liegt darum dem versammelten Landrathe ob, der K. Regierung einige Punkte anzudeuten, deren entsprechende Würdigung die Gesammtlage der Kreisbewohner bessern, ihr manche Opfer ersparen oder doch die unabwendbaren sie leichter ertragen lassen kann.

In Rücksicht auf die Ueberbürdung vieler Gemeinden und im Hinblick auf die Wichtigkeit der allgemeinen Verkehrs-Verhältnisse stellt sich als ein von Jahr zu Jahr weniger abweisbares Bedürfniß dar. Die Erlassung eines Strassenausscheidungs-Gesetzes. Es sei gestattet, in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß es dermalen in Oberfranken in Folge der durch die bestehenden Eisenbahnen veränderten Verkehrsrichtungen, Strassen gibt, welche mit großen Kosten als Staatsstrassen erhalten werden, obgleich sie kaum die Bedeutung eines Ortsverbindungsweges haben, und hinwieder Strassen als Distriktsstrassen bestehen, deren Wichtigkeit namentlich, wo dieselben eine Postverbindung vermitteln, sich nicht auf einen Distrikt allein beschränkt. Es gibt sogar Wege, die dermalen als bloße Ortsverbindungswege gelten, sich aber häufig einer Frequenz erfreuen, die selbst jene mancher Distriktsstrassen übertrifft, und welche an Frequenz und somit an Bedeutung noch gewinnen würden, könnte auf ihre Instandhaltung mehr verwendet werden, als dies die anliegenden Gemeinden zu thun im Stande sind.

Den von der k. Staatsregierung zugesagten, socialen Gesetzen, sieht, wie das ganze Land, so auch der Kreis Oberfranken mit großen Erwartungen entgegen und wünscht, daß deren Vorlage bald möglichst, gleichwohl nicht auf Kosten der Gründlichkeit ihrer Vorberathung erfolgen möge. Der Landrath darf bezüglich dieser Gesetze nicht erst hervorheben, wie dieselben in die Verhältnisse Bayerns im Einzelnsten nach örtlich korporativ und selbst individuell verschiedenen Bedürfnissen tief eingreifen, und giebt sich der sichern Hoffnung hin, daß seine im Vorjahre ausgesprochenen Wünsche eines der Steuer- und Umlagepflicht entsprechenden Stimmrechtes der höher Besteuerten, dann der Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in §. 94 des revidirten Gemeindeedikts bezüglich der Besorgung der Geschäfte der Gemeindeschreiberei durch die Ortsschullehrer gemäß der in Cap. V. Ziffer 4 des allerh. Landraths-Abschieds vom 9. Novbr. 1865 enthaltenen Andeutung die entsprechende Berücksichtigung finden wird. Wie die Regelung der soeben berührten Verhältnisse, Sache der Gesetzgebung ist, so erscheint die wiederholt beantragte endliche Erlassung eines Berg-Gesetzes dringend geboten; die deßfallsige Bitte, eine k. Regierung, wolle bei der höchsten Stelle die baldige Vorlage eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes an den Landtag erwirken, wird deshalb erneuert, und der Wunsch ausgesprochen, daß in demselben sowohl den industriellen als auch den landwirthschaftlichen Interessen gebührende Rechnung getragen werde.

Die wiederholt in den vorjährigen Berichten über den Zustand des Kreises niedergelegten Bemerkungen des Landraths, daß das Notariats-Institut den Erwartungen des Publikums noch keineswegs entspreche, und daß der blose Zusammenhang des Notariats mit dem Hypothekenwesen bereits nachtheiligen Einfluß auf den Realkredit ausübe, entsprechen auch den diesjährigen Anschauungen der Landraths-Versammlung, wenn gleichwohl nicht verkannt werden will, daß die Mehrzahl der oberfränkischen Notare bemüht ist, dem Notariats-Institute die gewünschte volksthümliche Entwicklung zu geben, wogegen

Nach vollzogener Unterschrift wurden die sämmtlichen Verhandlungen des Landraths, welche von dem Tage der Eröffnung bis heute gepflogen worden sind, nach Maßgabe des §. 27 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 an die K. Regierung übergeben.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, verlesen und unterzeichnet.

Der Präsident,

(L. S.) Steinhäuser.

Der Sekretär.

Dr. Schneider.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach dem Aufenthalte der ꝛc. Friedrich zu recherchiren und ein allenfallsiges Resultat dem K. Bezirksamt Wunsiedel mitzutheilen.

Barbara Friedrich ist 39 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat dunkelblonde Haare, ein rothes Gesicht und ist gut genährt.

Ihr Blick und ihr Gebehrdenspiel verrathen sofort die Blödsinnige.

Der Sprache ist sie nur wenig mächtig.

Um den Kopf geschlungen trägt sie ein roth und weiß gestreiftes Kopftuch; um den Hals ein roth und weißes Halstuch.

Ihr weiterer Anzug besteht in einem blauschillernden Kleide, einer alten, blauen Schürze und einer zerrissenen Jacke.

Bayreuth, den 16. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 20,793.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden mit Einschluß der unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Ferdinand Freiherrl. v. Rast'sche Gewerbsstipendien-Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Kgl. Distrikts-Polizeibehörden mit Einschluß der unmittelbaren Magistrate wird nachstehend ein Abdruck der seitens der Freiherrlich von Rast'schen Gewerbsunterrichts-Stipendien-Stiftungs-Verwaltung zu München erlassenen Bekanntmachung, bezeichneten Betreffs, vom 24. Mai d. Js. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe — dem Willen des Stifters entsprechend — durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntnißnahme sämmtlicher Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe zu bringen.

Bayreuth, den 16. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Freih. Ferd. von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung betreffend.)

§. 1.

Ferdinand Freiherr von Rast, Gutsbesitzer zu Faal in Steyermark, und herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'scher Kammerherr hat in der hochherzigen Absicht, zur Verminderung des Proletariates das Seinige beizutragen, im Wege hinterlassener testamentarischer Verfügung mit einem Capitale von 177,500 fl. Reichswährung im 24 fl.-Fuße eine Stiftung mit dem Sitze der Stiftungs-Verwaltung in München unter der Bestimmung gegründet, daß die Renten des erwähnten Capitales, wovon übrigens aus dem Betrage von 52,500 fl. einer Verwandten des Stifters bis zu deren Ableben die Nutznießung zusteht, zu dem Zwecke verwendet werden, daß Lehrlinge christlicher wie auch israelitischer Confession ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, welche jedoch auf Deutsche beschränkt sein soll, für niedere und höhere Industrie, und resp. Fabrikgewerbe zu sittlich religiösen Menschen und tüchtigen Bürgern des Staates herangebildet werden sollen.

§. 2.

Hienach sollen nämlich:

1) Knaben unbemittelter Eltern bei tüchtigen, moralisch und politisch verlässigen Gewerbsmeistern oder Fabrikanten in die Lehre gegeben und die betreffenden Lehrgelder für die übliche Lehrzeit bezahlt werden; ferner sollen

2) Knaben, welche die Lehrzeit vollendet haben, und sich auswärts weiter ausbilden wollen, zum Antritt

a) Tauf- und resp. Geburts-Zeugniß,

b) Zeugniß über die Vermögens-Umstände des Gesuchstellers,

c) Zeugniß über sittlichen und religiösen Wandel, und resp. Zeugniß des Lehrherrn über den Eintritt des Gesuchstellers in die Lehre und über dessen Verhalten während der Lehrzeit in sittlicher, religiöser und gewerblicher Beziehung,

d) ein ärztliches Zeugniß über Gesundheit und entsprechende Körperbeschaffenheit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes, und überdies

e) ein Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikrathes, oder, wenn ein solcher sich nicht im Wohnorte des Gesuchstellers befindet, der Gemeindebehörde

§. 11.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres werden die Resultate d. i. die Uebersicht der Renten der auf Stiftungszwecke verausgabten Gelder nebst einem Verzeichnisse der Zahl der Stipendiirten nach Confession und Gewerben ausgeschieden, sowie der Stand des Reservefondes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Reservefond wird so lange admassirt, bis die Summa von 50,000 fl. erreicht sein wird, und wird sodann die ganze Summe dem Stiftungszwecke zugewendet.

München, am 24. Mai 1866.

Die Freih. v. Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftungs-Verwaltung in München.

(L. S.) Klaußner,
rechtsk. Magistratsrath, als Vorstand.

Wolf,
Gemeindebevollmächtigter,
als Schriftführer.

Ad Num. 20,716.

(Die katholische Schulstelle zu Zettmannsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Zettmannsdorf, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distriktsschul-Inspektion dortselbst zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, am 18. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

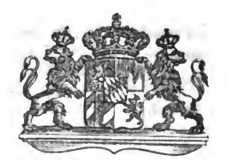
Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken beim K. Landwehr-Bataillon Lichtenfels:

1) der Unterlieutenant Adam Wenglein zum Bataillons-Quartiermeister,

2) Die Unterlieutenants Georg Gagel, Peter Mahr, und Johann Pabst zu Oberlieutenants,

3) die Wehrmänner Goldarbeiter Michael Wicklein, Bäckermeister Gottfried Hofmann, Wachszieher Georg Steppert und Korbwaarenhändler Gottlieb Bauer zu Unterlieutenants ernannt.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 54. Bayreuth, Mittwoch den 27. Juni 1866.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Titel VII, §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen und dabei in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, allergnädigst zu verfügen, daß die Gesetzgebungs-Ausschüsse auch nach der Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich des Entwurfes einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes ihre im angeführten Gesetze angeordneten Arbeiten fortzusetzen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. Juni 1866.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Pfeufer. v. Bomhard. v. Pfretzschner. v. Vogel. v. Ringelmann, Staatsrath. Frhr. v. Rotberg, General-Major.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 21,490.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anstellung von Offizieren auf Kriegsdauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Kriegs-Ministerium festgesetzten Bedingungen, unter welchen Anstellungen von Offizieren in der Armee auf Kriegsdauer erfolgen, werden im nachstehenden Abdruck bekannt gemacht.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, für weitere Veröffentlichung derselben durch die Lokal- und Amtsblätter Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 25. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bedingungen,

unter welchen Anstellungen als Offiziere in der Armee auf Kriegsdauer erfolgen.

1.

Die Anstellung erfolgt auf Kriegsdauer mit dem Range und der Gage eines Unterlieutenants und verbindet sich hiemit eine Eintritts-Summe von 300 fl. und ein Jahresgehalts-Betrag als Abfindungs-Summe beim Austritt nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß.

Die berittenen Offiziere erhalten überdies für jedes zu haltende Pferd
bei der schweren Cavalerie 360 fl.,
bei den übrigen Waffen 320 fl., ferner
für die erste Anschaffung der Pferderüstung per Pferd 80 fl.

Die übrigen Gebühren sind gleich den Bezügen der Charge.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisen-Fond besteht nicht.

2.

Der Wiedereintritt früher in der Armee gedient habender Offiziere kann, — ohne Anspruch auf die durch etwa erfolgte Charakterisirung erlangten höheren Charge — in der Regel nur in dem früher in der Armee innegehabten Rang mit den treffenden Gebühren erfolgen.

3.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungs-Summe weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Befähigung Veranlassung zur Entlassung gibt.

4.

Hingegen bleibt den Eintretenden die Aussicht auf Beförderung, sobald sie die Reihe hiezu trifft, oder in Folge besonderer Auszeichnung, eröffnet.

5.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die normgemäße Pension zur Folge.

6.

Für den Fall des Ablebens während des Feldzuges erhalten die allenfallsigen Relikten eine der Wittwen-Pension oder Waisen-Unterstützung — nach den bestehenden Normen für die fragliche Charge — gleichkommende Sustentation aus der Haupt-Kriegs-Kassa.

7.

Den im Civilstaatsdienste bereits als Accessisten, Praktikanten, Assistenten, Forstaktuare und Gehilfen, dann als Grenzaufseher und in ähnlicher Weise verwendeten und im Vorbereitungsdienst stehenden Individuen wird, bezüglich ihres Wiedereintritts in ihr voriges Dienstesverhältniß nach erfolgter Entlassung, die thunlichste Berücksichtigung zugewendet und hinsichtlich der Anstellung bei gleicher Qualifikation, Dienstzeit und Prüfungsnote, den als Offiziere gedient habenden Individuen von Seite der betreffenden Königlichen Staats-Ministerien mit Anrechnung ihrer vollen Militär-Dienstzeit der Vorzug gegeben werden.

Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der K. Advokat Beckh in Lindau in öffentlichen Blättern zur Spendung von einmaligen oder periodischen Beiträgen für die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger allenthalben einlade, die einkommenden Beiträge in Empfang nehme und auch die Redaktionen dieser Blätter oder andere Personen zu solcher Empfangnahme ermächtige.

Hievon werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 21. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Kahr, K. Regierungs-Direktor.

Rosner.

Bekanntmachung.

Da es Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl von Bayern bei den nunmehr statthabenden Kriegsverhältnissen und während Höchstderen Commandoführung über die mobile Armee unmöglich ist, einlaufende Unterstützungs- und Gnaden-Gesuche irgend einer Art entgegenzunehmen und zu verbescheiden, so wird dieser Umstand zufolge höchsten Auftrages mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwa eingelangende Gesuche vor Beendigung der oben bezeichneten Verhältnisse eine weitere Behandlung oder Berücksichtigung nicht finden würden, daher auch deren Einsendung unterlassen werden möge, daß aber dennoch einbeförderte Gesuche uneröffnet bleiben müßten und namentlich etwaige Belege nicht mehr zurückgestellt werden könnten.

München, den 20. Juni 1866.

Kabinets-Sekretariat
Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen
Karl von Bayern.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Juni l. Js. den Rentbeamten Georg Scheubeck, Vorstand des K. Stadtrentamtes Bamberg, dessen Bitte entsprechend, auf das Landrentamt Bamberg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Neunkirchen a./S., Bezirksamts Hersbruck, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Ernst Herberich, Dechant und Pfarrer zu Teuschnitz, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Zell, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer und Dekan in Steben, Johann Martin Maier, zu verleihen; ferner

unterm 18. Juni l. Js. den Pfarrer, Kapitelssenior und Distriktsschul-Inspektor Carl Jakob Gottlieb Bauerreiß in Wallsdorf, Dekanats Bamberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritt der protestantischen Pfarrstelle in Gräfenberg und der hiemit verbundenen Dekanatsfunktion zu entbinden, und diese Stelle sammt der erwähnten Dekanatsfunktion dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distriktsschul-Inspektor Johann Gottlieb Friedrich Krauß in Ludwigsstadt zu verleihen.

---

5) Die gemäß Ziff. III, 1 der Eingangs allegirten Ministerial-Entschließung herzustellenden und gehörig berichtigten Musterlisten oder Verzeichnisse der nicht gedienten Reserve-Pflichtigen haben, wie allerhöchst angeordnet ist, die Reservisten der Altersklassen 1842 bis 1838 einschlüssig, welche bei der Aushebung von dem Loose zur Einreihung in die Armee nicht mehr erreicht wurden, und deshalb im Kgl. Heere nicht gedient haben, zu umfassen. Diese Listen sind unter Ausscheidung der Reservisten nach Jahrgängen mit möglichster Sorgfalt, aber auch mit größter Beschleunigung anzufertigen, und muß deren Vorlage längstens innerhalb

10 Tagen

um so sicherer gewärtigt werden, als sie ansonst durch einen Wartboten erholt werden müßten.

Dabei wird bemerkt, daß die Ermittelungen des Aufenthaltsortes von im Conscriptionsbezirk abwesenden Reservisten gesondert zu behandeln sind, und dadurch die so eben angeordnete Einsendung der Musterlisten durchaus nicht aufgehalten werden darf.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Pflichteifer der Conscriptionsbehörden, daß sie in Betracht des bereits ausgebrochenen Krieges und der ernsten, gefahrdrohenden Zeitverhältnisse die ertheilten Anordnungen mit aller Beschleunigung und Energie zum Vollzuge bringen, der Bereinigung von Nebensachen und Angelegenheiten Einzelner durchaus keinen Einfluß auf den Gang und die Erledigung des Hauptgeschäftes einräumen, und zugleich die betheiligten untergebenen Behörden zur eifrigsten und raschesten Thätigkeit mit vollem Nachdruck veranlassen und anhalten werden.

Bayreuth, am 26. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nr. 11,009.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unter den gegenwärtigen, das Vaterland bedrohenden Zeitverhältnissen im Hinblicke auf Tit. IX §. 3 und 4 der Verfassungsurkunde die Verstärkung des stehenden Heeres durch Reservebataillons, Eskadrons 2c. 2c. Allerhöchst zu beschließen und anzuordnen geruht, daß zur Formation dieser Reserveabtheilungen 30,000 Reservepflichtige der zuletzt aus dem Militärdienste und aus der Armeepflicht getretenen fünf Altersklassen in der Art aufgeboten werden, daß

a) die Reservepflichtigen der Altersklassen 1838 bis 1834 einschlüssig, welche schon im Heere gedient haben, nach §. 64 Abs. 4 des Heeresergänzungs-Gesetzes von ihren Abtheilungen, bei welchen sie nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit im stehenden Heere inhaltlich der ihnen hierüber ausgestellten Urkunden als Reservisten in den Listen in Zugang gebracht wurden, durch die K. Militärbehörden mittelst Requisition der betreffenden Conscriptions- und Heimathsbehörden einberufen,

b) die Reservisten aber, welche seinerzeit bei der Aushebung ihrer Altersklasse von dem Loose zur Einreihung in die Armee nicht mehr erreicht wurden und deßhalb im K. Heere nicht gedient haben, von den aus der Armeepflichtigkeit getretenen Altersklassen 1842 bis 1838 einschlüssig ausgehoben und abgestellt werden.

Für den Vollzug dieser Allerhöchsten Verfügung wird hiemit im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium angeordnet:

I. Das Aufgebot der Reservisten der bezeichneten Altersklassen, dann deren Vorladung zur Anmeldung bei den Conscriptionsbehörden ist durch ausgedehnte und wiederholte Bekanntmachungen in jeder geeigneten Weise zu veröffentlichen.



II. Die Conscriptions- und Heimathsbehörden haben die von den Regiments- &c. Commandos auf Grund ihrer revidirten Musterlisten zum Einrufe bezeichneten gedienten Reservisten unverweilt zum Einrücken an dem im Einberufungsschreiben festgesetzten Tage und an dem hierin bezeichneten Orte zu beauftragen und anzuhalten, den amtlich bestätigten Nachweis hierüber oder Aufschlüsse und legale Bescheinigungen über die Unausführbarkeit der Zustellung des Auftrags aber ungesäumt der requirirenden K. Militärbehörde mitzutheilen.

Im Falle der aufgerufene Reservist im Bezirke seiner Conscriptionsbehörde sich nicht befinden sollte, hat die Conscriptionsbehörde dessen Aufenthaltsort zu ermitteln und die treffende Domizilsbehörde zur unverzüglichen Erledigung der Requisition zu veranlassen.

III. Während nun die gedienten Reservisten von den K. Militär-Commandos gleich den auf längere, unbestimmte Zeit beurlaubt gewesenen Soldaten zu den Reserveabtheilungen einberufen werden sollen, hat die Aushebung und Abstellung der nicht gedienten Reservisten soweit thunlich in den Formen einer nachträglichen fortgesetzten Heeres-Ergänzung aus den betreffenden Altersklassen analog nach Maßgabe des Heeresergänzungs-Gesetzes zu geschehen, so daß die Aushebung dieser Reservisten für die Bildung der Reserve-Abtheilungen mit jener Loosnummer beginnt, bei welcher seiner Zeit die Aushebung für das K. Heer aufgehört hat. Bezüglich dieser Aushebung der nicht gedienten Reservisten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Conscriptionsbehörden haben aus den vorliegenden Conscriptionslisten namentliche Verzeichnisse der nicht gedienten Reservisten der vorbezeichneten Altersklassen (Musterlisten) — ausgeschieden nach Jahrgängen — anzufertigen und an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

   Auf Grund dieser Vorlagen hat jede Kreisregierung eine Zusammenstellung der vorhandenen Zahl dieser Reservisten nach Conscriptionsbezirken und Altersklassen zu fertigen und dieselbe behufs der Repartition der Abstellungs-Contingente durch das K. Kriegs-Ministerium, dem unterfertigten K. Staats-Ministerium in Vorlage zu bringen, wonach den K. Kreisregierungen unter Mittheilung der Repartitions-Tabelle über die abzustellenden Contingente durch das unterfertigte K. Staats-Ministerium der Beginn der Aushebung und Abstellung eröffnet werden wird.

2) Die hienach vorzunehmende Zutheilung und Abstellung der nicht gedienten Reservisten wird vollzogen durch einen Reserve-Rekrutirungsrath, welcher mit Ausnahme des Staatsanwalts, aus denselben Mitgliedern zu bestehen hat, wie der oberste Rekrutirungsrath für die Heeres-Ergänzung.

3) Die aufgerufenen Reservisten müssen sich bei diesem Rekrutirungsrathe der körperlichen Untersuchung unterwerfen. Dieselbe wird vorgenommen von der Reserve-Visitations-Commission, welche wie die obere Visitations-Commission, für die Heeresergänzung zu bilden ist.

   Die Instruktion für die körperliche Untersuchung der Conscribirten vom 11. Januar 1852 hat auch für die Visitation der Reservisten Maß zu geben.

4) Die Beschlußfassung über die Dienstesfähigkeit der bezeichneten Reservisten, sowie die Zutheilung derselben zu den betreffenden Reserve-Abtheilungen geschieht von dem Reserve-Rekrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung. Die hienach den Reserve-Abtheilungen zugetheilten Reservisten werden sogleich an das zu deren Uebernahme bestimmte Militärkommando abgegeben, auf die militärischen Strafbestimmungen verpflichtet und, insoferne dieß die Verhältnisse gestatten, vorläufig bis auf Einruf in ihre Heimath mit Urlaub wieder entlassen.

5) Jene Reservepflichtigen, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandensein durch die körperliche Untersuchung nicht sofort konstatirt werden kann, sind in die Reserve-Abtheilungen auf Probe einzureihen.

6) Reservepflichtige, welche seiner Zeit bei der Conscription und Aushebung ihrer Altersklasse das vorschriftsmäßige Körpermaß nicht erlangt hatten und damals von dem Loose zur Einreihung nicht erreicht wurden, sind bei dem Reserve-Rekrutirungsrathe unmittelbar vor der körperlichen Untersuchung noch einmal zu messen. Haben sie auch jetzt dieses Körpermaß nicht erlangt, dann sind sie sofort ohne körperliche Untersuchung als dienstuntauglich zu behandeln.

7) Die Reservepflichtigen, welche wegen zeitweiser Körperschwäche oder heilbarer Krankheiten nicht dienstfähig erscheinen, sind von dem Abmarsche befreit.

Dieselben sind jedoch bei jeder während der Dauer ihrer Reservepflichtigkeit etwa noch stattfindenden weiteren Aushebung von Reservisten neuerdings zu visitiren. Werden sie dann noch tauglich befunden, so sind sie an die treffenden Reserve-Abtheilungen nachträglich abzustellen und wenn die Abstellung nicht nach vollen Altersklassen, sondern nach Quoten derselben stattfindet, in das Kontingent ihres Bezirkes einzurechnen.

8) Zurückstellungen aus den in den §§. 47, 48 und 49 des Heeresergänzungsgesetzes aufgeführten Gründen sind nicht zulässig (§. 50 des Heeresergänzungs-Gesetzes).

9) Eine Ersatzmannstellung oder Vertauschung der Loosnummern findet gemäß §. 43 Absatz 4 der organischen Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde vom 10. Juni 1813 nicht statt. (Allerhöchste Entschließung vom 31. Mai 1815. Adm. V.-Slg. Bd. X. Seite 594 und 595.)

10) Zur Einreihung in die Reserveabtheilungen des K. Heeres sind vorerst, ehe die Zahl der verfügbaren Reservisten festgestellt ist, die **sämmtlichen** militärdiensttauglichen Reservepflichtigen der oben aufgeführten Altersklassen berufen.

Sollte zur ersten Aufstellung der Reserveabtheilungen nicht die ganze Anzahl der vorhandenen diensttauglichen Reservisten erforderlich sein, dann sind die übrig bleibenden Reservepflichtigen gleich jenen Conscribirten zu behandeln, welche vom Loose zur Einreihung nicht mehr erreicht wurden. — Dieselben bleiben für einen weitern Bedarf an Mannschaft vorbehalten.

Für den Fall, daß die etwa gegebenen Verhältnisse die Möglichkeit darbieten sollten, einzelnen Reservepflichtigen, welche durch ihre Einberufung besonders schwer betroffen werden, einige Berücksichtigung zuzuwenden, wie z. B. bei einer allmäligen, abtheilungsweisen Einberufung zum Dienste durch deren Einberufung mit der letzten Abtheilung, oder bei einer gleichartigen Entlassung der Reservisten aus dem Reservedienste durch Entlassung mit der ersten Abtheilung, hat der Reserverekrutirungsrath bei der Abstellung der Reservisten an die betreffenden Militär-Commandos Jene zu bezeichnen, welche

dießfalls einer besondern thunlichsten Berücksichtigung würdig erscheinen, wobei ohne Rücksicht auf die Altersklasse nur der verhältnißmäßig höchste Grad der Unentbehrlichkeit ꝛc. Maß zu geben hat.

11) Jene zur Einreihung in die Reserveabtheilungen berufenen Reservepflichtigen, welche sich zur Zeit der Aushebung wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder im Strafverhafte befinden, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1846 — die bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozesse, im Verhafte oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend — zu behandeln.

Die Beurtheilung der Waffendienstunwürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen im §. 4 des Heeresergänzungsgesetzes.

12) Ueber den stattgehabten Vollzug des Aushebungsgeschäftes ist seiner Zeit unter Vorlage der Verhandlungen des Reserverekrutirungsrathes und eine Vertheilungsliste (vergl. §. 55 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze) Anzeigebericht an das unterfertigte K. Staats-Ministerium zu erstatten.

IV. Hienach ist nun ungesäumt das Weitere zu verfügen, wobei die K. Regierung, Kammer des Innern, auf den genauen Vollzug der maßgebenden Königl. Allerhöchsten organischen Verordnungen und Direktiven (Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1849 Administrativ-Verordnungs-Sammlung Band XXV, §. 1216 Seite 190 — Allerhöchste Entschließung vom 31. Januar 1821 Administrativ-Verordnungs-Sammlung Bd. X, §. 489 Seite 591) hingewiesen wird.

München, den 24. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät

Allerhöchsten Befehl.

von Vogel.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Bildung der Reserve-Bataillons und der übrigen Reserveabtheilungen für das K. Heer betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
Stautner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nr. 56. Bayreuth, Sonnabend den 30. Juni 1866.

Inhalt.

Ad Num. 21,689.

Bekanntmachung.

(Ausfuhrverbot von Proviant-Vorräthen und Kriegsmaterial nach Preußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachfolgend das von den K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 25. Juni d. Js. erlassene und im nächsten Regierungsblatt erscheinende Verbot der Ausfuhr von Proviantvorräthen, insbesondere von Schlachtvieh und Kriegsmaterial gegen Preußen bekannt gegeben wird, sind hiemit sowohl die K. Gendarmerie, als auch die sämmtlichen Lokal-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur allseitig wirksamen Durchführung dieses Verbotes angewiesen.

Bayreuth, am 28. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck. Ad Num. 6709.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen betreffend.)

Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung und im Hinblick auf §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 anzuordnen geruht haben, daß die Ausfuhr von Proviant-Vorräthen, insbesondere von Schlachtvieh, sowie von Kriegsmaterial aller Art nach Preussen und den von Preußen jeweilig besetzten Ländern bis auf weitere Allerhöchste Verfügung verboten werde, so wird dieses für ganz Bayern giltige und sofort in Vollzug tretende Ausfuhr-

verbot unter Hinweisung auf die in den §§. 1, 11, 13 — 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angedrohten Strafen der Contrebande hiemit bekannt gemacht.

München, den 25. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten. (gez.) v. Pfretzschner.

Durch den Minister der General-Sekretär, gez.) v. Cetto.

An die Redaktion des K. Regierungsblattes.

Ad Num. 14,536.

Bekanntmachung.

(Den Ergänzungsband zum Finanz-Ministerialblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Nr. 12 des Finanz-Ministerialblattes erschienene höchste Entschließung, vorbezeichneten Betreffs, vom 10. l. Mts. Nr. 7414 wird in nachstehendem Auszuge unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bestellungen auf den die generalisirten Finanz-Ministerial-Entschließungen und Instruktionen des Jahres 1865 enthaltenden Ergänzungsband zu obigem Ministerialblatte von Seite der dem Finanz-Ressort nicht angehörigen Kgl. Stellen, Behörden ꝛc., dann der Privaten innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem K. Regierungs-Finanzkammer-Expeditionsamte angenommen werden, und daß durch dieses auch seinerzeit die Zusendung der bestellten Exemplare gegen Uebermittelung des Kostenbetrages stattfinden werde.

Auch die der unterfertigten Stelle untergebenen K. Aemter, Kassen ꝛc., werden den Ergänzungsband durch das Finanzkammer-Expeditionsamt empfangen.

Bayreuth, am 25. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Nr. 7414. Nr. 52.

An die sämmtlichen dem K. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In die vom qu. K. Regierungsdirektor Geret herausgegebene und durch den geheimen Sekretär Oswald fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der Finanzverwaltung erschienenen Verordnungen, Instruktionen und Normative, wovon der XXXV. Band im vorigen Jahre ausgegeben wurde, sind die bis zu Ende des Jahres 1864 ergangenen Erlasse aufgenommen worden.

Die seit dem 1. Januar d. Js. erlassenen generalisirten Finanz-Ministerialentschließungen wurden in dem mit Allerhöchster Genehmigung amtlich erscheinenden Finanz-Ministerialblatte und zwar in den Nummern 1 bis 6 nachträglich abgedruckt.

Damit die K. Stellen und Behörden, welche sich im Besitze der Geret'schen Verordnungssammlung befinden und von denen nunmehr das Finanz-Ministerialblatt gehalten wird, eine vollständige Sammlung der im Gebiete der Finanzverwaltung bis jetzt ergangenen Normativrescripte erhalten, wurde die Anordnung getroffen, daß auch die im Laufe des Jahres 1865 erlassenen generalisirten Finanz-Ministerialentschließungen und Instruktionen gesammelt und in einem Ergänzungsbande zum Finanz-Ministerialblatte abgedruckt werden, welchem ein Index und ein alphabetisches Sachregister beizugeben ist — Der Druck dieses Ergänzungsbandes ist bereits eingeleitet und soweit vorgeschritten, daß die Versendung in circa 5 Wochen erfolgen kann. Gedachter Ergänzungsband, dessen Preis für ein geheftetes Exemplar mit Umschlag auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt wurde, ist von den in der Entschließung vom 20. April d. J. Nr. 5098 bezeichneten Finanz-Stellen, Aemtern, Kassen und Bediensteten auf Regie anzuschaffen.

München, den 10 Juni 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister der General-Sekretär: Dr. Bischof.

Den Ergänzungsband zum Finanz-Ministerialblatte betr.

Ad Num. 21,297.

An die Distriktspolizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Verleihung von Waisenhauspfründen pro III. Quartal 18⁶⁵/₆₆ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im III. Quartale 18⁶⁵/₆₆ sind zu den, nach Entschließung vom 13. Juni d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 50) verliehenen Waisenhauspfründen folgende weitere verliehen worden, und zwar:

Vom 1. Juni 1866 an:

Einfache Waisen:

1) Flessa, Maria Barbara, von Naila, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . . 8 fl.
2) Engelbrecht, Johann Georg, von Remmersdorf, K. Bezirksamts Berneck, mit . 8 fl.
3) Walther, Johann, von Zettwitz, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . . 8 fl.
4) Ultsch, Johann Michael Wolfgang, von Oberkotzau, K. Bezirksamts Rehau, mit . 8 fl.
5) Düngfelder, Johann, von Truppach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
6) Düngfelder, Andreas, von Truppach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
7) Rosenhauer, Johanna Sophie, von Creußen, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . 8 fl.
8) Pförtsch, Johanna Margaretha, von Goldmühl, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . 8 fl.
9) Vollrath, Elisabetha Johanna Margaretha, von Zettwitz, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.
10) Röder, Rosalie Susanna Sophie Johanna, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
11) Ziehr, Anna Johanna Maria, von Feilitzsch, K. Bezirksamts Hof, mit . . . 8 fl.
12) Stübinger, Johann Adam, von Lehenthal, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . 8 fl.
13) Fischer, a) Barbara, b) Margaretha, von Grafendobrach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 16 fl.
14) Fugger, a) Maria Rosina Regina, b) Christian Heinrich Johann, von Langenstadt, K. Bezirksamts Kulmbach, mit .. 16 fl.
15) Mühlhäuser, Henriette Margaretha, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl.
16) Heß, Johann Paulus, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
17) Schnabel, Anna Margaretha, von Töpen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.
18) Bürker, Henriette Konradine Marie, von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8) fl.
19) Häßler, Peter, von Dörnthal, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.
20) Kaiser, Johann Georg, von Neuhaus, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 8 fl.
21) Groß, a) Johanna Elisabetha, b) Anna Barbara, von Melkendorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 16 fl.
22) Albrecht, a) Adam, b) Elisabetha, von Neudrossenfeld, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 16 fl.
23) Kneitz, Georg Michael Karl, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . 8 fl.
24) Spörl, Henriette Wilhelmine, von Naila, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 8 fl.
25) Reihl, Johanna Rosina, von Thiersheim, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.
26) Niclas, Barbara, von Neudrossenfeld, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.
27) Opel, Katharina, von Himmelkron, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
28) Färber, Johann Nikolaus, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 8 fl.

Dr. Weidenbusch ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Bischoffsheim vor der Rhön erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche längstens

innerhalb 14 Tagen

vom Erscheinen des Kreis-Amtblattes an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 27. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 21,785.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Bildung der Reserve-Bataillons und der übrigen Reserveabtheilungen für das K. Heer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Regierungs-Ausschreiben vom 26. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 681 ff.) wird bekannt gegeben, daß gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. d. Mts. der Kategorie der „nicht gedienten Reservisten" ohne Unterschied alle jene Reservepflichtige beizuzählen und nach Ziff. III Nr. 1 des Ministerial-Rescriptes vom 24. d. Mts. Nr. 11009 in die Musterlisten einzutragen sind, welchen seiner Zeit bei der Conscription und Aushebung ihrer Altersklassen die Zurückstellung gewährt wurde.

Es haben daher die Conscriptionsbehörden bei Anfertigung der anher einzusendenden Musterlisten hienach sich zu achten.

Bayreuth, am 29. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 21,784.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10½ kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,

II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,

II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfenuigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 29. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 21,531.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18^{64}/_{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4 werden die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18^{64}/_{65}$ in nachstehender Uebersicht veröffentlicht.

Bayreuth, den 25. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Uebersicht

der effektiven Rechnungs-Ergebnisse der Distriktskassen in Oberfranken

pro $18^{64}/_{65}$.

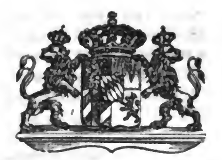
Fortl. Nr.	Distriktsgemeinde.	Rechnungs-Ergebnisse: Summa. Einnahmen. fl.	kr.	Ausgaben. fl.	kr.	demnach Aktiv-Rest fl.	kr.	Passiv-Rest fl.	kr.	An Distrikts-Umlagen wurden erhoben. fl.	kr.	Bemerkung.
1	Bamberg I.	2,148	20	2,117	1	31	19	—	—	1,743	30	
2	Bamberg II.	4,757	29	4,748	42	8	47	—	—	1,835	35	
3	Bayreuth	9,020	29½	7,721	16	1,299	13½	—	—	6,478	31½	
4	Berneck	8,830	27	7,941	4	889	23	—	—	2,397	13	
5	Burgebrach	739	2⅞	721	47	17	15⅞	—	—	611	37	
6	Ebermannstadt	11,801	26	11,255	17½	546	8½	—	—	5,121	16½	
7	Forchheim	8,192	59⅛	6,024	44⅝	2,168	44$\frac{4}{8}$	—	—	1,537	54	
8	Gräfenberg	5,159	57	4,585	58	573	59	—	—	1,935	39	
9	Herzogenaurach	4,103	15$\frac{6}{8}$	1,249	16	2,853	59$\frac{6}{8}$	—	—	2,231	13	
10	Höchstadt	20,575	12⅝	18,696	44½	1,878	28⅛	—	—	3,914	8⅝	
11	Hof	3,738	—	3,188	52½	549	7½	—	—	2,848	22¾	
12	Hollfeld	5,985	11	5,625	29½	359	41½	—	—	2,779	40¾	
13	Kirchenlamitz	3,626	14$\frac{6}{8}$	3,418	1⅝	208	13⅛	—	—	3,075	—$\frac{4}{8}$	
14	Kronach	6,223	29½	5,832	25½	391	4	—	—	4,317	8¼	
15	Kulmbach	1,150	24⅛	1,012	30½	137	53⅞	—	—	838	29	
16	Lichtenfels	2,613	15¼	1,805	27	807	48¼	—	—	1,536	50¾	
17	Ludwigsstadt	806	12½	767	41¼	38	31¼	—	—	360	—	
18	Münchberg	3,463	14	3,387	28¾	75	45¼	—	—	2,128	24½	
19	Naila	18,035	30⅛	15,887	38¾	2,147	51⅜	—	—	14,606	29	
20	Nordhalben	4,151	—	3,829	—¾	321	59¼	—	—	1,444	7	
21	Pegnitz	3,056	37	2,759	55	296	42	—	—	1,910	1½	
22	Pottenstein	4,040	26¼	4,507	10	—	—	466	43¾	2,047	11	
23	Rehau	4,396	29	4,198	7½	198	21½	—	—	729	4½	
24	Scheßlitz	3,950	52	3,797	15½	153	36½	—	—	2,983	5	
25	Selb	3,521	44¾	3,006	24	515	20¾	—	—	1,348	2½	
26	Seßlach	5,916	11	5,697	8	219	3	—	—	1,107	32¼	
27	Stadtsteinach	4,448	3¼	3,214	52	1,233	11¼	—	—	2,386	5½	
28	Staffelstein	4,752	41⅛	2,554	45¾	2,197	55⅜	—	—	2,262	33	
29	Thiersheim	6,770	17¾	6,100	51	669	26¾	—	—	5,000	—	
30	Thurnau	3,812	11	3,336	35	475	36	—	—	3,069	59½	
31	Weidenberg	9,915	29½	9,364	3	551	26	—	—	6,985	21	
32	Weismain	2,561	48¾	2,576	29	—	—	14	40¼	630	24	
33	Wunsiedel	3,718	28½	3,312	43	405	45½	—	—	2,891	30	

Bayreuth, den 25. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 57. Bayreuth, Mittwoch den 4. Juli 1866.

Inhalt.

Ad Num. 21,856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Veranstaltung einer Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner des Marktes Falkenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. Mai d. J. Früh $1\frac{1}{4}$ Uhr entstand in dem uralten Markte Falkenberg, K. Bezirksamts Tirschenreuth, Feuer, welches so außerordentlich rasch um sich griff, daß in einer halben Stunde 34 Wohngebäude mit allen dazu gehörigen Nebengebäuden in Asche gelegt wurden und weitere zwei Wohngebäude zur Verhütung der Weiter-Verbreitung des Brandes niedergerissen werden mußten.

Da der Brand zu einer Zeit ausgebrochen ist, in welcher die Einwohnerschaft im tiefsten Schlafe lag, und das Feuer an den uralten hölzernen Gebäuden außerordentliche Nahrung fand und über die zu enge zusammengebauten Gebäude mit Blitzesschnelle sich ausdehnte, so konnten nicht einmal Alle, die durch das grenzenlose Unglück betroffen worden sind, das nackte Leben retten.

Während leider zwei erwachsene Personen verbrannt sind, wird eine dritte voraussichtlich ihren Brandwunden noch erliegen.

Die Verunglückten befinden sich in namenlosem Elende. Sie haben all ihre Habe verloren. Die Meisten retteten nicht mehr als das Hemd am Leibe, denn um dem gewissen Feuer-Tode zu entgehen, hatten sie nicht so viel Zeit, sich auch nur nothdürftig zu bekleiden. Vorher schon mit Entbehrungen kämpfend, sind sie nun Alle gänzlich verarmt und nicht mehr im Stande, ihre Gebäude wieder aufzubauen und sich häuslich einzurichten, wenn ihnen nicht außerordentliche Hilfe zukommt.

In solch traurige Lage wurden, wahrscheinlich durch ruchlose That, 46 Familien und 183 Personen versetzt, die — mit sehr vielen Schulden belastet, sich kümmerlich aber redlich nährend — durch ihr ordnungsmäßiges Verhalten sich jeder Unterstützung eben so würdig machten, als sie einer solchen im höchsten Grade bedürftig sind.

Der Schaden der Brandleider beträgt

an Immobilien .	53,700 fl.
an Mobilien .	33,268 fl.
zusammen	86,968 fl.

Diese Summe wird sich in Folge des Wieder-Aufbaues mindestens verdreifachen, da nun statt der alten hölzernen, wurmstichigen Gebäude feuerfeste Gebäulichkeiten herzustellen sind und auf diese Weise von jedem Brandleider gewiß das Dreifache der Werth-Summe seiner früheren Gebäude zum Wiederaufbaue in Verwendung zu kommen hat.

Indem nun die zu hoffenden Entschädigungen

für die Immobilien nur .	40,190 fl.
für die Mobilien nur . .	7,435 fl.
zusammen	47,625 fl.

betragen können und die Brandleider ohnehin schon mit 29,751 fl. Schulden belastet sind, so sind sie Angesichts ihrer Besitz-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse augenfällig nicht mehr in der Lage, zum Wiederaufbaue und zur Einrichtung ihrer Gebäude ein Darlehen von wenigstens 90,000 fl. bis 100,000 fl. zu erzielen.

Zu allem diesem kommen noch die besonderen örtlichen Verhältnisse Falkenbergs, die weder für den Landwirth, noch für den Gewerbsmann eine gute Zukunft erwarten lassen. Falkenberg, zwischen hohen Bergen förmlich eingekeilt, ist dem Frost-Schaden und Hagel-Wetter vorzugsweise ausgesetzt. Seit vier Jahren zweimal durch Hagelschlag beschädiget, hatten die Oekonomen daselbst vor zwei Jahren auch noch das Unglück, daß ihr Getreide in der Blüthe größtentheils erfroren ist.

Die Bewirthschaftung der Felder, die ausnahmslos auf Bergen liegen, ist äußerst schwierig und kostspielig, und liefert in guten Jahren kaum mehr Ertrag als den Verdienst der eigenen Arbeit.

Die Gewerbe sind bei der isolirten Lage des Marktes ausschließlich auf den örtlichen Absatz angewiesen, der bei den Vermögens-Verhältnissen der Einwohnerschaft äußerst gering ist.

Seine Majestät der König haben daher vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Milderung der hilflosen Lage der durch das Brandunglück betroffenen Bewohner des Marktes Falkenberg eine Haus-Collekte im Umfange des ganzen Königreiches veranstaltet werde.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden hiernach angewiesen, die allergnädigst bewilligte Haus-Collekte baldmöglichst in ihren Amtsbezirken vornehmen zu lassen und die eingehenden Gaben unter der Bezeichnung: „Unterstützung für die Abbrändler in Falkenberg“ und zwar, die Gelder an das K. Bezirksamt Tirschenreuth, die Naturalien aber an das Hilfs-Comité in Falkenberg zu adressiren und zu übersenden, nachdem die gebührenfreie Beförderung der Sendungen auf der Staats-Eisenbahn sowohl, als auch auf den bayer. Ostbahnen und durch die K. Posten bereits zugesichert ist.

Ueber das Gesammtergebniß ist binnen 8 Wochen summarische Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 2. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 21,941.

An sämmtliche K. Bezirksämter, Magistrate und Landgemeindeverwaltungen von Oberfranken.

(Die Behandlung der Ansässigmachungsgesuche der vom Aufgebot betroffenen Reservepflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Allerhöchst angeordneten Aufgebotes

Ad Num. 21,625.

(Die katholische Schulstelle zu Zettmannsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungs-Ausschreiben in Nr. 53 des Kreis-Amtsblatts d. d. 18. l. Mts. wird dahin berichtigt, daß die Gesuche um Verleihung der erledigten Schulstelle zu Zettmannsdorf entweder bei dem K. Bezirksamte Bamberg II oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Burgebrach einzureichen sind.

Bayreuth, den 29. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 20,856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Schreinermeisters-Frau Josefa Thalhofer von München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. Mai l. Js. Abends 6½ Uhr entfernte sich die Ehefrau des Schreinermeisters Anton Thalhofer von München, Namens Josefa, geb. Bauer aus Dillingen unter dem Vorwande, in die Kirche zu gehen, von ihrer Wohnung, ohne daß bisher über ihr Leben und ihren Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 36 Jahre alt, hat blonde Haare, graue Augen, ovales Gesicht, trägt einen braunen Shawl, grünen Rock und eine Bettjacke nebst einem blaugestrikten Schlips um den Kopf. Es besteht die Vermuthung, daß sie ihrem Leben durch Ertränken ein Ende gemacht hat.

Auf Antrag des Ehemanns werden die obengenannten Behörden angewiesen, über Leben und Aufenthalt der Vermißten sofort die entsprechenden Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,378.

An die K. Rentämter, die K. Kreiskassa, und das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken.

Die Herausgabe des XIV. und XV. Heftes der „Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern“ durch das K. statistische Bureau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Rescripte vom 2. und 21. d. Mts. können 2 neue Hefte der vorbezeichneten „Beiträge“, enthaltend:

„Anstalten für Wissenschaft, Kunst, Unterricht und Erziehung im Königreiche Bayern nach dem Stande von 18⁶²/₆₃“,

dann:

„Die Ernten im Königreiche Bayern und in einigen anderen Ländern ꝛc.“,

und zwar ersteres um 45 kr., letzteres aber um 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der Regieverwaltung des statistischen Bureau's bezogen werden.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß im Falle der Anschaffung hiedurch die den K. Finanzbehörden zugewiesenen Regiemittel nicht überschritten werden dürfen.

Bayreuth, am 27. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

---

735 fl. 22½ kr. Uebertrag.

125 fl. in einem Bankschein,
100 fl. in zwei Pfandscheinen,
100 fl. dgl.

5) für den Bezirksverein Kronach

22 fl. 50 kr. Einnahme,
3 fl. 18 kr. Ausgabe,

19 fl. 32 kr. Kassabestand.

5) für den Bezirksverein Münchberg

114 fl. 49¾ kr. Einnahme,
80 fl. 50 kr. Ausgabe,

33 fl. 59¾ kr. Kassabestand,
500 fl. — kr. Kapitalien bei der Sparkasse.

7) für den Bezirksverein Pegnitz

21 fl. 56¼ kr. Einnahme,
21 fl. 56¼ kr. Ausgabe,

153 fl. 10 kr. — fl. — kr. Kapitalien und zwar
100 fl. — kr. Staatsobligation,
32 fl. 55¾ kr. bei der Lokalhilfskassa Pegnitz,
20 fl. 14¼ kr. bei derselben.

8) für den Bezirksverein Rehau

281 fl. 9½ kr. Einnahme,
238 fl. 50 kr. Ausgabe,

42 fl. 19½ kr. Kassabestand,
225 fl. — kr. Kapitalien und zwar

1709 fl. 23¼ kr. Betrag.

1709 fl. 23¼ kr. Uebertrag.

200 fl. auf Schuld- u. Hypothekenbrief d. d. 11. Juli 1865,
25 fl. Bankschein.

9) für den Bezirksverein Wunsiedel

232 fl. 5¼ kr. Einnahme,
51 fl. 17¼ kr. Ausgabe,

180 fl. 48 kr. Kassabestand, welcher bei der Sparkasse angelegt ist.

1890 fl. 11¼ kr. in Summa, über deren statutenmäßige Verwendung seiner Zeit der Nachweis geliefert werden wird.

Während des Jahres 1865 sind

142 fl. 22 kr.

als Unterstützung für 65 Sträflinge und Polizeidetenten bewilligt worden.

Bayreuth, den 29. Juni 1866.

Der Kreis-Ausschuß des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten in Oberfranken.

Der I. Vorstand,
v. Zwehl.

Werner.

Ad Num. 4198.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Sulzdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sulzdorf, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar . . . . 60 fl. — kr.
Aus Stiftungs- und Gemeindekas-

Commissäre versehen, und es ist denselben der Trockenstempel der vorgenannten Commission und die eigenhändige Unterschrift des Emittenten beigefügt.

Bemerkt wird hiebei, daß die Kassa-Anweisungen zu 500 fl. einen Unterdruck von rother, die Kassa-Anweisungen zu 100 fl. einen Unterdruck von gelber und die Kassa-Anweisungen zu 50 fl. einen Unterdruck von blauer Farbe haben und sich auch durch die Größe und Einfassung von einander unterscheiden.

2) Die Kassa-Anweisungen sind sämmtlich nach Ablauf eines halben Jahres a dato der Emission einlösbar und werden bis dahin zu 6% verzinst.

3) Die Hinausgabe der Kassa-Anweisungen erfolgt bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse, den Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen, der Kgl. Hauptbank in Nürnberg und deren Filialen, bei den Kgl. Kreiskassen Landshut und Speyer, den Kgl. Rentämtern Kempten, Lindau, Memmingen, Rothenburg und bei dem Kgl. Landrentamte Aschaffenburg, sowie bei dem Bankhause R. v. Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M., und es kann die Hinausgabe sowohl gegen baare Einzahlung, als auch bei Gelegenheit von Zahlungsleistungen stattfinden, in letzterem Falle jedoch nur mit Zustimmung des Empfängers. Letzterem steht auch die Wahl zwischen den drei Gattungen der Anweisungen vollständig frei.

4) Bei der Hinausgabe werden die Zinsen à 6% für ½ Jahr mit 15 fl., beziehungsweise 3 fl. und 1 fl. 30 kr. sogleich vergütet oder können an der Einzahlung in Abzug gebracht werden.

5) Der Tag der Emission d. h. der Hinausgabe und des Zinslauf-Anfanges wird von Seite des Emittenten auf die Kassa-Anweisungen gesetzt und ist daher auf denselben zu ersehen.

6) Die Einlösung der fälligen Kassa-Anweisungen erfolgt nach Umfluß eines halben Jahres a dato der Kassa-Anweisungen bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, und wie ebenfalls aus den Bemerkungen auf diesen Kassa-Anweisungen zu entnehmen ist, nach vorgängiger achttägiger Anmeldung auch bei den Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen, bei der Kgl. Bank in Nürnberg und ihren Filialen, sowie bei dem Bankhause R. v. Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M.

München, den 29. Juni 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Michael Thumser et Compl. wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des diesseitigen Gerichts vom 17. März lauf. Js. auf Grund der Art. 118, 119, 122, 126, 127 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die Vernichtung der Broschüre „Gründliche Widerlegung der ministeriösen Vertheidigung des unverantwortlichen, daher verfassungs- und verordnungswidrigen Kabinetssekretariats; — von einem Unpartheiischen — München, Louis Finsterlin 1866 — (insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist) ausgesprochen wurde.

München, den 23. Juni 1866.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der Königl. Direktor,

Kopp.

unsere Verfassung, die alle Stürme überdauern wird. Laßt uns ausharren in dieser festen Zuversicht, daß der allmächtige Gott der gerechten Sache den Sieg verleiht."

Schloß Berg, den 30. Juni 1866.

Ludwig.

Ad Num. 998.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Portofreiheit der in Bayern existirenden und entstehenden Vereine zur Beischaffung von Verbandmitteln für das bayerische Heer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden unter Bezugnahme auf das nachstehend abgedruckte Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. Mts. angewiesen, den in ihrem Bezirke bestehenden Vereinen von Frauen und Jungfrauen zur Beischaffung von Verbandmitteln für das vaterländische Heer sofort zu eröffnen, wie Seine Majestät der König huldreichst geruht haben, diesen Vereinen nicht nur die Postportofreiheit für die Correspondenzen und Geldsendungen zwischen ihnen und dem Heere sowie unter sich, sondern auch die Taxfreiheit auf den Eisenbahnen für Verbandsendungen mit der Ausdehnung zu bewilligen, daß auch Verbandsendungen, wenn solche nach Umfang, Gewicht, Verpackung und Verschluß zum Posttransport sich eignen und mit der Aufschrift: „Unterstützungssache" oder „Lazarethsache" versehen sind, von der Entrichtung des Postporto's befreit sein sollen.

Bayreuth, den 4. Juli 1866.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Nr. 6952.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bereits im Jahre 1859 dem Hauptvereine der bayerischen Frauen und Jungfrauen zur Beischaffung von Verbandmitteln für das vaterländische Heer für die Correspondenzen und Geldsendungen zwischen ihm und den einzelnen Kreis- und Zweigvereinen, sowie zwischen diesen unter sich, die Postportofreiheit und für die Verbandsendungen die Taxfreiheit auf den K. Eisenbahnen Allerhöchst bewilligt wurde, ist diese Begünstigung nunmehr von Seiner Majestät dem Könige neuerdings allen bestehenden oder sich bildenden bayerischen Vereinen zur Beischaffung von Verbandmitteln mit der Ausdehnung gewährt worden, daß auf Verbandsendungen, wenn solche nach Umfang, Gewicht, Verpackung und Verschluß zum Posttransporte sich eignen und mit der Aufschrift „Unterstützungssache" oder „Lazarethsache" versehen sind, von der Entrichtung des Postporto befreit sein sollen.

Das K. Regierungs-Präsidium hat hiernach alle derartigen Vereine des Kreises entsprechend zu verständigen.

München, den 2. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Pfretzschner.

An
das K. Regierungs-Präsidium
von Oberfranken.

Constituirung eines Kreis-Vereins in Schwaben, hier die Portofreiheit der in Bayern existirenden und entstehenden Vereine zur Beischaffung von Verbandmitteln für das bayerische Heer betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Cetto.

Es wird nun gewärtigt, daß die Bankverwaltung auch ihrerseits zum Vollzuge des neuen Bankgesetzes Einleitungen schleunigst treffen und da hierbei eine Modifikation des §. 18 der Bankstatuten in Frage steht, die statutenmäßige Zustimmung der General-Versammlung der Bank-Aktionäre alsbald einhole, oder den Nachweis liefere, daß die Bankverwaltung die Ermächtigung der General-Versammlung hiezu schon besitze.

Wie schon in den Berichten des Bankdirektoriums vom 4. und 9. ds. Mts. sowie in den Motiven zu dem einschlägigen Gesetze dargelegt ist, hat die Bank bei der Emission der weiteren 4 Millionen Gulden Banknoten die Hälfte der dadurch gewonnenen Mittel dem Baarfonde für die Noten-Einlösung zuzuwenden und die andere Hälfte ausschließlich zur Erweiterung ihres Lombard- und Wechselbisconto-Geschäftes zu verwenden, insbesondere aber während der gegenwärtigen Handelskrisis die durch die neue Noten-Emission ihr zugehenden disponiblen Mittel, sowie ihre sonst flüssig werdenden Fonds vorzugsweise solchen industriellen Unternehmungen zuzuwenden, bei deren Einschränkung oder Sistirung die Brodlosigkeit einer größeren Zahl von Arbeitern zu besorgen wäre. Die Bank hat hiebei auf sämmtliche Regierungsbezirke mit gleicher Sorgfalt Bedacht zu nehmen, weshalb in jenen industriellen Bezirken, wo sie nicht schon eine Filiale hat, Bevollmächtigte oder Agenten ad hoc zu bestellen und soweit nur immer thunlich, auch Waarenvorräthe als Depot für die Bankvorschüsse anzunehmen, bei der Würdigung der einzelnen Vorschußgesuche aber vor Allem das wahre und dringendste Bedürfniß zu berücksichtigen, wobei als leitende Gesichtspunkte neben der Solidität des Unternehmens die Zahl der ständig beschäftigten Arbeiter, die zur Zeit unverkäuflichen Waarenvorräthe und die nachzuweisenden zwingenden Umstände zum zeitweiligen Einstellen des Geschäftsbetriebes ins Auge zu fassen sein werden.

Damit die Bankverwaltung die bei ihr einkommenden Gesuche von Industriellen um Vorschüsse allseitig zu würdigen in der Lage sei, werden die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, angewiesen werden, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Fabrik- und Handelsräthe zu veranlassen, daß sie der Bankverwaltung die gewünschten Aufschlüsse über Vorschußgesuche von Industriellen möglichst schleunig und in einer Weise ertheilen, daß das wahre und dringendste Bedürfniß derselben, die Zahl der in dem einschlägigen Unternehmen ständig beschäftigten Arbeiter, die Solidität des Unternehmens und die Sicherheitsstellung mit Verlässigkeit beurtheilt werden kann.

München, den 25. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfretzschner.

An den K. Commissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank General-Zolladministrator v. Meixner.

Maßregeln zur Unterstützung der Industrie in der gegenwärtigen Handelskrisis betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, gez. von Cetto.

Ad Num 21,972.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Stellvertretung und Beabschiedung der im Heere bereits Eingereihten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 24. v. Mts. ergangene Kriegs-Ministerial-Entschließung wird im nachstehenden Abdruck zur entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 2. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 21,578.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni d. Js. in Wien stattgefundenen 442. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 50 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar Nr. 39,546 bis Nr. 40,776 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 999,828 fl.

Vorbezeichnete Obligationen werden auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und nach dem durch k. k. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,094.

(Die protestantische Schulstelle zu Meierhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Meierhof mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Steben einzureichen.

Bayreuth, den 3. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,095.

(Die protestantische Schulstelle zu Witzelshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Witzelshofen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 3. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4158.

(Besetzung der Pfarrei Igensdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Igensdorf, im Dekanatsbezirke Gräfenberg, wurde durch Beförderung erledigt und wird zur Bewerbung in gesetzlicher Frist a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar . . . . 140 fl. — kr.
für 2 Schffl. $5^{2}/_{32}$ Mtz. Korn . 27 fl. 18 kr.

1. Januar 1864, aus der 10. Verloosung Nr. 586 mit Zinsterminsende 1. Januar 1866,

3) vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen aus der 4. Verloosung Nr. 462. 1334 mit Zinsterminsende 15. April 1866,

4) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen aus der 4. Verloosung Nr. 2006. 2217 mit Zinsterminsende 15. April 1866.

5) vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen aus der 2. Verloosung Nr. 4016. 5771 mit Zinsterminsende 1. Oktober 1865,

6) vom Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Anlehen aus der 1. Verloosung Nr. 425. 1047. 2469. 4681 mit Zinsterminsende 15. Dez. 1865.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 2. Juli 1866.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Roth.

Ad Num. 938.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Kreis-Wanderversammlung oberfränkischer Landwirthe betreffend.)

Die für die Tage des 16. und 17. Juli in Aussicht genommene Kreis-Wander-Versammlung oberfränkischer Landwirthe in Kronach muß in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitlage ausgesetzt bleiben.

Bayreuth, am 4. Juli 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachricht.

Für den Gemeindebevollmächtigten, Müllermeister Joseph Zambelli zu Pottenstein, welcher wegen Verkaufs seines Anwesens aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt auszutreten hat, ist auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Melbermeister Johann Höllerer einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Juli 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4^1/_2$ % ganzjähr. Obligationen . .		
$4^1/_2$ % halbjähr. „ . .		
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
$3^1/_2$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		795
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4^1/_2$%		102
„ „ m. 60% Einz. $4^1/_2$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .		82½

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 59. Bayreuth, Mittwoch den 11. Juli 1866.

Inhalt.

Ad Num. 22,051.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann Gerichts- und Bezirks-Aerzte von Oberfranken.

(Die Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird anruhend ein Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Juni d. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Die K. Bezirksämter haben insbesondere hiernach die Thierärzte, dann die ihnen untergeordneten Gemeindebehörden und durch diese die Viehbesitzer geeignet zu verständigen.

Bayreuth, den 4. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10,775.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

In der Ministerial-Entschließung vom 9. März l. J., die Rinderpest betreffend, wurden die am 21. Oktober v. J. erlassenen Anordnungen gegen das Eindringen dieser Seuche aufrecht erhalten, weil dieselbe zwar in Ungarn erloschen, aber in Galizien, dann in England, Holland und Belgien aufgetreten war.

Seither ist nun die Krankheit im Monate März in einer Ortschaft des ungarischen Comitates Wieselburg, dann im Monate Mai in der Ortschaft Rékás des Temeser Comitates wieder aufgetreten; in beiden Orten ist aber der sofortigen kräftigen Einschreitung gelungen, eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, so daß die K.

K. Statthalterei in Prag von der Erlassung von Sperrmaßregeln gegen Ungarn Umgang nahm und lediglich die Beibringung von Gesundheitspässen für die Einfuhr von ungarischem Horn- und Schafvieh, dann die Bestimmung besonderer Einfuhrstationen und einer thierärztlichen Visitation auf denselben aufrecht hielt.

In Galizien breitete sich die Seuche während der ersten Hälfte des Monates April wieder weiter aus und war gegen die Mitte des Monats in zwölf Orten in fünf verschiedenen Kreisen ausgebrochen, wo noch 21 kranke Rinder in Beobachtung standen.

Bis Mitte Mai gestalteten sich aber die Nachrichten so günstig, daß die K. K. Statthalterei in Prag am 26. Mai, die Einfuhr von Schlachtvieh aus Galizien — mit Ausschluß des Lemberger Verwaltungsbezirkes — gestattet hat, wenn Gesundheitspässe beigebracht, die bestimmten Einfuhr-Linien eingehalten, und vor einem Weitertrieb von den Ausladstationen die Thiere der thierärztlichen Visitation unterstellt werden.

Während hiernach an der östlichen Seite des Landes von Oesterreich aus die Gefahr sich vermindert hat, ist dieselbe an der westlichen und insbesondere an der nordwestlichen Seite beträchtlich gewachsen.

In England hat die Seuche in kürzester Frist über 12 Grafschaften mit einem Rindviehstand von mehr als 250,000 Stücken sich ausgedehnt und große Verheerungen angerichtet. In neuerer Zeit wird aber dieselbe energisch bekämpft, indem Kurversuche an erkrankten Thieren nur noch mit besonderer amtlicher Erlaubniß vorgenommen werden dürfen und solche Thiere vielmehr sogleich getödtet und weggeräumt werden müssen. In Folge dessen ist auch die Zahl der vorkommenden neuen Erkrankungen geringer als früher.

Ebenso ausgedehnt wie in England wüthet die Krankheit in den Niederlanden, woselbst vom Beginn der Seuche bis zum 12. Mai l. Js. in der Provinz Südholland 48,557, in der Provinz Utrecht 5726 und in der Provinz Nordholland 1553 Rinder erkrankt und über 22,000 Stück erlegen waren.

Nach den Beobachtungen, welche die nach Holland und England abgeordneten bayerischen Thierärzte gemacht haben, beschränkt sich in ersterem Lande die amtliche Thätigkeit gegenüber der Seuche auf die Ueberwachung der Absonderung erkrankter Thiere, der vollständigen Vergrabung gefallener oder krank von den Eigenthümern freiwillig getödteter Thiere und der Desinfektion der Stallrequisiten und Eisenbahntransportwägen. Außerdem werden einzelne Seuchendistrikte durch Militär-Cordons abgeschlossen.

Bei den eigenthümlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen in Holland, wo der größte Theil des Rindviehstandes während der milden Jahreszeit beständig auf Wiesen, die nur durch breite Wassergräben oder hohe Dämme von einander getrennt sind, auf der Weide sich befindet, und von letzterer fort und fort Abtriebe auf Märkte und zur Schlachtbank stattfinden, besteht die Besorgniß, daß die erwähnten Bekämpfungs-Maßregeln nicht ausreichen, um die Seuche in Bälde zu unterdrücken, und daß dieselbe namentlich im Herbste bei der Wiederaufstellung des Viehes in den fast durchaus sehr ungenügenden Stallungen wieder mit neuer Kraft wüthen werde.

In Belgien und zwar insbesondere in den Provinzen Seeland, Brabant und Limburg sind wegen der Seuche in den benachbarten Niederlanden die entsprechenden Abwehrmaßregeln getroffen und in Folge dessen bisher nur vereinzelte Fälle von Rinderpest vorgekommen, die rasch unterdrückt wurden.

In Frankreich, wo die Präfekten bereits durch einen Erlaß vom 11. September 1865 ermächtigt wurden, die entsprechenden Maßregeln gegen die Rinderpest zu ergreifen, ist seit der Ausrottung der im Jardin zoologique zu Paris im Dezember v. Js. aufgetretenen Krankheit kein weiterer Fall von Rinderpest vorgekommen.

In Preußen sind gemäß Kgl. Verordnung vom 27. März 1836 die Provinzialregierungen ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen selbstständig zu treffen, und ist im April l. Js. angezeigt worden, daß dieß wegen der Seuche in Holland von den zunächst betheiligten Regierungen in Aachen und Düsseldorf geschehen sei.

1) Die Zuständigkeit der K. Rentämter zur Erinnerungsabgabe in Bezug auf Viehseuchekosten gegenüber den Polizeibehörden I. Instanz beruhte auf der allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1818, die Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betreffend.

Da nun in Folge der neuen Gesetzgebung die Judikatur über Polizeiübertretungen in Haupt- und Nebensache an die Gerichte und die Vertretung des K. Aerars hiebei an die staatsanwaltschaftlichen Organe überging, so war damit das Erinnerungsrecht der Rentämter beendigt.

In der von den Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam erlassenen Entschließung vom 8. August 1865, das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten betreffend, ist hiernach jene Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden.

2) In der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 26. April v. Js., die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betreffend, ist den Polizeibehörden übertragen, jene Kosten auszuscheiden und zu konstatiren, welche bei Thierkrankheiten zur Wahrung des öffentlichen Interesses veranlaßt werden, und deshalb den Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen.

Den bezüglichen Ausscheidungs- und Constatirungs-Beschlüssen geht weder ein Untersuchungs- noch ein kontradiktorisches Verfahren voraus; sie enthalten keine Entscheidung über eine Straf- oder Civilrechtsfrage; es kommt weder ein Ankläger noch ein Angeschuldigter, weder ein Kläger noch ein Beklagter in Frage, gegenüber welchem solche Beschlüsse jemals vim rei judicatae erlangen könnten.

Es kann daher auch aus diesem Grunde von einer Rechtskraft solcher Beschlüsse dem K. Aerar gegenüber oder von einer Abwehr der Folgen der Rechtskraft durch

Ausübung eines fiskalischen Erinnerungs- oder Einspruchsrechtes keine Rede sein.

Vielmehr obliegt den mit den Ausscheidungs- und Constatirungs-Beschlüssen betrauten Polizeibehörden selbst die Aufgabe, das ärarialische Interesse bei solchen Beschlüssen dadurch zu wahren, daß sie nur solche Kosten als den öffentlichen Fonds zur Last fallend erklären, die im öffentlichen Interesse erwachsen sind und für die ein Dritter weder straf- noch civilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

3) Die finanzielle Controle hierüber zu üben ist den K. Regierungs-Finanzkammern bei der Revision der betreffenden Liquidationen behufs der Einweisung der Kostenbeträge Gelegenheit gegeben.

Wird hiebei eine Verletzung ärarialischer Interessen durch Ausscheidungs- und Constatirungs-Beschlüsse über Viehseuchenkosten wahrgenommen, so bietet Benehmen mit der einschlägigen K. Regierung, Kammer des Innern, oder auch Erhebung einer Extra-Judicialbeschwerde das geeignete Mittel zur Wahrung jener Interessen und bildet hierin weder ein gewisser Zeitablauf noch ein sonstiges Berufungsformale ein Hinderniß.

4) Um Verwickelungen zu begegnen, welche allenfalls dann entstehen könnten, wenn solche Beanstandungen erhoben und als begründet erkannt würden, ist von besonderer Wichtigkeit, daß die Polizeibehörden angehalten werden, unmittelbar nach Fassung der Ausscheidungs- und Constatirungs-Beschlüsse über Viehseuchenkosten oder längstens binnen 14 Tagen in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1860, die Kosten der Vorkehrungen gegen Viehseuchen betr., die Vorlage dieser Beschlüsse an die K. Regierungs-Finanzkammer zu bewirken.

Ad Num. 21,896.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassekuranzkasse pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Vorschrift im Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 wird mit Bezug auf das Ausschreiben vom 22. Mai d. Js. Kreis-Amtsblatt Nr. 44 die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungs-Anstalt pro $18^{64}/_{65}$ sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, in so weit beide den oberfränkischen Kreis betreffen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Rechnung

über den Stand der Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Regierungsbezirk für Oberfranken $18^{64}/_{65}$.

Einnahme.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Aktivrezeß vom Jahre $18^{63}/_{64}$.	—	—	—
Tit. II. Conkurrenzbeiträge für das Jahr $18^{64}/_{65}$ in der		—	—
I. Classe	61504	56	4
II. „	85277	37	—
III. „	1332	56	4
IV. „	51354	30	2
Tit. III. An Zuschüssen anderer Regierungsbezirke	75000	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen .	—	—	—
Tit. V. An Beiträgen zum Vorschußfond	5254	24	—
Tit. VI. An besonderen Zuflüssen .	3156	58	2
Summa der Einnahmen	282881	22	4

Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I Passivrest vom Jahre $18^{63}/_{64}$.	26559	49	1
Tit. II. Brandentschädigungen:			
a) auf die Vorjahre	1000	—	—
b) auf das Jahr $18^{64}/_{65}$ . . .	240875	24	—
Tit. III. Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—
Tit. IV. Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskassa	—	—	—
Tit. V. Einhebungsgebühren . .	1706	2	4
Tit. VI. Gratifikationen an das distriktspolizeiliche Personal .	4965	—	—
Tit. VII. Postporto und Botenlöhne .	157	54	—
Tit. VIII. Besondere Ausgaben . .	440	57	—
Summa der Ausgaben	275705	6	5
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt	282881	22	4
Die Ausgabe beträgt	275705	6	5
Somit Aktivrest	7176	15	7

Bayreuth, am 30. Juni 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	10107	44	6089	23
	Bayreuth	Bindlach	Hertel, Thomas	760	—		
		Lessau	Vogel, Johann	346	38	11214	22
	Bamberg I	Sassendorf	Zwosta, Jakob	.	.	502	24
	Bamberg II	Schönbrunn	Seelmann, Adam	200	—		
		Gaustadt	Häfner, Baptist	105	42		
		Kolmsdorf	Bonhag, Georg	275	12	580	54
	Berneck	Markt Schorgast	Heinz, Friedrich	238	28		
		Himmelkron	Döring, Conrad	401	20		
			Hahn, Friedrich	1	16	641	4
	Ebermannstadt	Wonsees	Kirchenstiftung	237	37		
		Reifenberg	Kemeth, Joseph	150	—		
			Kemeth, Georg	2	20		
		Drügendorf	Bauernschmidt, Georg	19	54	409	51
			Räckelmann, Georg	323	47		
	Forchheim	Oberzaunsbach	Pfarrgemeinde	6	42		
		Ermreuth	Gack, Elisabeth	128	43		
		Forchheim	Koch, Caspar	7	48		
			Müller, Friederich	104	16		
		Eggolsheim	Dötzer, Johann	104	3		
			Dörfler, Joseph	234	7		
			Preller, Georg	140	—		
			Heckmann, Joseph	150	—		
			Wiemann, Martin	378	7		
			Körber, Sebastian	153	—		
			Knorr, Carl	143	6		
			Gernert, Adam	150	—		
			Gillich, Georg	100	—		
			Amoll, Georg	200	—		
			Bauernschmidt, Peter	200	—		
			Knorr, Joseph	12	45		
			Lederer, Christ.	5	13	2541	37
		Gräfenberg	Rauber, Paul	1000	—		
	Höchstadt	Stirpersdorf	Kirchenstiftung	4002	—		
		Hannberg	Lorz und Schleupner	400	—		
		Höchstadt	Riegler, Johann	1750	—		
			Betrag	7152	—	21979	35

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	5083	26	43595	
Oberfranken.	Münchberg	Helmbrechts	Käppel, Karl	48	34		
			Pöhlmann, Christian . .	9400	5		
			Meister, Joachim . . .	3060	—		
			Gemeinde	3400	—		
			Gebhard, Erhard . . .	6	9		
			Seifferth, Gottlieb . . .	58	2		
			Kirchenstiftung	71	8		
			Heyer, David	1	33		
			Heinrich, Jakob . . .	11	35		
			Pöhlmann Georg . . .	24	55		
			Gräbner, Ludwig . . .	4	28		
			Benker's Relikten . . .	8	58	21178	53
	Naila	Selbitz	Glaser, Adam	443	7		
			Bischoff, Georg	750	—		
			Thieroff, Johann . . .	1242	—		
			Baierlein, Johann . .	1040	—		
			Bischoff, Heinrich . . .	2600	—		
			Ludwig, Franz	91	46		
		Marlesreuth	Geisler, Georg	2	7		
		Weitesgrün	Baierlein, Adam . . .	2995	—		
		Schauenstein	Drescher, Heinrich . . .	2	24		
			Wild, Wilhelm	100	—		
			Löhner, Johann . . .	50	—		
			Böhm, Johann . . .	200	—		
			Weinrich, Georg . . .	150	—		
			Hölzel, Johann . . .	950	—		
			Wolfrum, Nikolaus . .	3310	—		
			Hofmann, Christ. . . .	1950	—		
			Günther, Georg . . .	1210	—		
			Strobel, Heinrich . . .	750	—		
			Herpich, Friedrich . . .	100	—		
			Wolfram, Phil. . . .	479	21		
			Mönch, Elisabeth . . .	770	—		
			Meister, Nikolaus . . .	2930	—		
			Tittmar Georg . . .	880	—		
			Betrag	22995	15	64774	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	67395	45	64774	11
Oberfranken.	Naila	Schauenstein	Wolfrum's Relikten . .	2910	—		
			Prell und Taubald . .	600	—		
			Wild, Christoph . . .	2780	—		
			Hüttner, Joh. Mich. . .	2570	—		
			Reitzenstein, Ottokar . .	520	—		
			Hölzel, Gottlieb . . .	950	—		
			Hüttner, Adam . . .	360	—		
			Gottsmann, Johann . .	400	—		
			Weht, Johann Nic. . .	810	—		
			Armenhaus	1800	—		
			Taubald, Gottfried . .	1390	—		
			Müller, Adolph . . .	414	4		
			Degel, Heinrich . . .	24	26		
			Hofmann, Heinrich . .	12	21		
			Keferstein, Heinrich . .	460	—		
			Weigold und Keferstein .	733	39		
			Wirth, Johann Nic. . .	69	—		
			Wolfrum, Georg . . .	56	9		
			Wild, Johann	9	20		
			Keferstein, Georg und M.	1127	51		
			Lochner und Bischoff . .	1600	—		
			Rausch, Adam	32	16		
			Degel, Heinrich . . .	1450	—		
			Fleßa, Johann	95	27		
			Schatz, Johann Martin .	155	—		
			Schill, Heinrich . . .	3670	—		
			Hüttner und Ströbel .	2290	—		
			Geisler, Elias . . . ,	918	31		
			Müller, Heinrich . . .	519	57		
			Jahn, Johann Adam .	830	—		
			v. Reitzenstein, Ottokar .	7	40		
			Wild, Christian . . .	890	—		
			Munzert, Johann . . .	920	—		
			Vogel, Joh. Math . .	500	—		
			Köber, Friedrich . . .	18	3		
			Schirner, Carl	515	50		
			Betrag	99835	25	64774	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.
			Uebertrag	99835	25	64774
Oberfranken.	Naila	Schauenstein	Taubald, Georg	4030	—	
			Schübel, Georg	3490	—	
			Hüttner, Johann	1130	—	
			Frisch, Florentin	390	—	
			Hüttner, Adam	1890	—	
			Böhm, Johann	114	41	
			Weinrich, Georg	600	—	
			Herpich, Heinrich	930	—	
			Weinrich, Adam	1020	—	
			Commun-Bräuhaus	850	—	
			Herpich, Jakob	300	—	
			Kirchenstiftung	3540	50	
			Rödel, Heinrich	410	—	
			Keferstein, Johann Wolfg.	450	—	
			Wild, Christian	19	34	
			Sontag, Friedrich	1400	—	
			Sontag, Johann	2000	—	
		Schwarzenbach a. W.	Schmidt, Adam	1199	13	
		Straßdorf	Lenz, August	480	—	
			Hagen, Georg	830	—	
			Schübel und Hornbeck	420	—	
			Oelschlegel, Jakob	23	45	
			Frisch, Michael	520	—	
			Goller, Johann	1270	—	
			Baderschneider, Adam	640	—	
			Scherf, Johann Nic.	600	—	
		Heidengrün	Hofmann, Friedrich	3913	48	
		Selbitz	Feldrapp, Ferdinand	800	—	
			Baierlein, Georg	300	—	
			Thieroff, Johann	19	—	
		Weitesgrün	Schmidt, Johann	27	42	
		Bernstein	Schmidt, Adam	990	—	13443
	Pegnitz	Haßlach	Ringler, Anna	150	—	
		Plech	Sperber, Caspar	31	2	181
	Rehau	Prex	Schneider, Friedrich	36	—	
		Rehau	Heinritz, Nicolaus	650	—	
			Betrag	686	1	19938

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	686	1	199389	12
Oberfranken.	Rehau	Rehau	Hertel, Michael . . .	180	–		
			Baumgärtel, Nicol. . .	180	—		
			Rothemund, Georg . .	600	—		
			Wolfram, Michael . .	400	—		
			Kunel, Georg	550	—		
			Winterling, Nikolaus . .	300	—		
			Schörner, Katharina . .	500	—		
			Zapf, Gottfried . . .	1010	—		
			Wolfrum, Nicolaus . .	300	—		
			Köhler, Peter	500	—		
			Jakob, Michael.. . . .	250	—		
			Seidel, Nikolaus . . .	300	—		
			Vogel, Nicolaus . . .	400	—		
			Winterling, Lorenz . .	900	—		
			Winterling, Michael . .	990	—		
			Winterling, Carl . . .	500	—		
			Schörner, Johann . . .	300	—		
			Jakob, Gottlieb . . .	500	—		
			Jakob, Susanna . . .	500	—		
			Hertel, Heinrich . . .	1000	—		
			Angermann, Peter . .	400	—		
			Seifert, Georg	1000	—		
			Hertel, Nikolaus . . .	530	—		
			Schörner, Nikolaus . .	1040	–		
			Schörner, Georg . . .	1030	—		
			Gräsel, Georg	700	—		
		Kautendorf	Rauh, Johann Lorenz .	1840	—		
	Stadtsteinach	Hohenberg	Göppner, Johann . . .	23	4	17386	1
		Gösmes	Burger, Michael . . .	1161	40		
			Burger, Christian . . .	1010	—		
			Friedrich und Meyer . .	340	—		
		Traindorf	Degelmann, Conrad . .	680	—		
			Lerner, Johann . . .	100	—	3314	44
	Teuschnitz	Nordhalben	Wolf, Johann	600	—		
			Kuhnlein, Andreas . .	500	—		
		Lobenstein	Reinhold, Friedrich . .	3189	—		
			Betrag	4289	—	220089	57

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4289	—	220089	57
Oberfranken.	Teuschnitz	Laucnheim	Rost, Georg	1450	—		
		Nordhalben	Birmer, Johann . . .	—	35		
			Müller, Johann . . .	1231	—		
			Stengel, Andreas . . .	3	54		
			Wunder, Johann . . .	463	48		
			Wunder, Kunigunde . .	2	—		
			Wachter, Georg . . .	695	—		
			Pötzinger, Franz . . .	700	—		
			Müller, Johann Paul .	500	—		
			Ruf, Heinrich	700	—		
			Ströhlein, Franz . . .	2	5		
			Hellgott, Johann . . .	2	32		
			Wunder, Heinrich . . .	378	24		
			Fleischmann, Andreas	1104	23		
			Schlee, Johann Thomas .	1800	—		
			Schlee, Johann . . .	1215	30		
			Wunder, Joh. Andreas .	500	—		
			Simon, Joh. Andreas .	500	—		
			Wachter, Margaretha . .	700	—		
			Köstner, Andreas . . .	500	—		
			Köstner, Johann . . .	49	43		
			K. Aerar	—	26		
			Simon, Johann . . .	25	42		
			Wachter, Paul	11	45	16825	57
		Brand	Weis, Johann	135	59		
			Müller, Kunigunde . .	119	40		
			Fraas, Georg	500	—		
	Wunsiedel	Haid	Maisel, Johann . . .	700	—		
		Ludwigsfeld	Steinel, Carl	916	47		
		Weißenstadt	Gnichtel, Heinrich . . .	950	—		
			Welzel, Friedrich . . .	343	36		
			Thierold, Christ. . . .	1	23		
			Hager, Heinrich . . .	2	5		
			Gnichtel und Welzel . .	290	—	3959	30
			Summe B	.	.	240875	24
			Summe A	.	.	1000	—
			Gesammt Summe	.	.	241875	24

Ad Num. 22,210.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Classe in Dingolfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarztes Dr. Ott nach Miesbach ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Dingolfing, Regierungsbezirk von Niederbayern, erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

von dem Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, ohnfehlbar hieher einzureichen.

Bayreuth, am 6. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,113.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Schreinermeisters-Frau Josepha Thalhofer von München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Leiche der Schreinermeisters-Ehefrau Josepha Thalhofer von München am 23. Juni l. Js. bei Ismaning in der Isar aufgefunden worden ist, haben die in der Ausschreibung vom 17. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 711) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Bayreuth, den 4. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,585.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, unmittelbaren Kirchenstiftungs-Verwaltungen in Bayreuth, Bamberg und Hof und die K. Stiftungs-Administrationen in Bamberg und Bayreuth.

(Die freiwillige Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeischläge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der K. Regierungs-Finanzkammer vom 2. l. Mts. — Kreis-Amtsblatt S. 713 — wird bekannt gemacht, daß durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. dieß die Rechner derjenigen Cultus- und Unterrichtsstiftungen, welche Grund-, Häuser- und Kapital-Rentensteuer zu entrichten haben, sofort zur Vorausbezahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeischläge ermächtiget seien.

Bayreuth, den 9. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4293.

(Erledigung des ständigen Vikariats Junkersdorf, Dekanats Rügheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Junkersdorf wird hiemit zur Bewerbung für Candidaten mit einem Ertrage von

358 fl. 29½ kr.

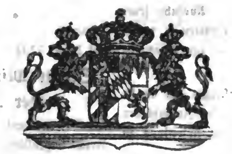
ausgeschrieben.

Bayreuth, den 2. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 60. Bayreuth, Sonnabend den 14. Juli 1866.

Inhalt.

Ad Num. 22,516.

Bekanntmachung.

(Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 28. v. Mts. Nr. 21,689 (Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 56) wird nachfolgend die im gleichen Betreffe an die K. Generalzolladministration ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. im Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck. Ad Num. 7011.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob das durch die Bekanntmachung vom 25. v. Mts. erlassene Verbot der Ausfuhr von Proviantvorräthen und Kriegsmaterial nur direkte Preußen und den von ihm besetzten Ländern gegenüber gehandhabt, oder aber ob auch die Durchfuhr solcher Gegenstände durch Preußen nach rückwärts liegenden Ländern gehindert werden soll.

Abgesehen davon, daß bei einer Bewilligung der Durchfuhr durch Preußen das fragliche Verbot leicht umgangen und illusorisch gemacht werden kann, so wird bei der allgemeinen Fassung des Verbotes, welches in Bezug auf den Bestimmungsort der Waare, ob zum Verbleib in Preußen oder zur Durchfuhr, keine Unterscheidung macht, namentlich mit Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck als

selbstverständlich erachtet, daß auch die Ausfuhr jener Proviantvorräthe und Kriegsmaterialien verboten ist, welche — sei es wirklich oder nur angeblich — zur Durchfuhr durch Preußen bestimmt sind.

Zur Sicherung eines richtigen Vollzuges hat die K. General-Zoll-Administration die betreffenden Zollbehörden hienach ungesäumt mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

München, den 6. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. von Pfretzschner.

An
die K. General-Zoll-Administration.

Das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
gez. von Cetto.

Ad Num. 22,649.

Bekanntmachung.
(Das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 28. v. Mts., bezeichneten Betreffs, wird nachstehend die vom K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die K. General-Zoll-Administration unterm 7. d. Mts. ergangene höchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 7134.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem mehrfache Zweifel darüber entstanden sind, welche Gegenstände unter den Proviantvorräthen und dem Kriegsmaterial, deren Ausfuhr nach Preußen und den von Preußen besetzten Ländern durch die Bekanntmachung vom 25. v. Mts. verboten worden ist, zu begreifen, so wird hiemit nach Benehmen mit dem K. Kriegs-Ministerium verfügt, daß zunächst bis auf Weiteres

I. unter Kriegsmaterial aller Art:

Geschützrohre
Handfeuer- und } jeder Gattung,
blanke Waffen
Munitionsgegenstände, als:
blinde
scharfe } Patronen,
Geschosse von Eisen und Blei,
Pulver,
Feuerwerkskörper,
Zündungen, Reibzündröhrchen,
Zündhütchen,
Preßspahnböden,
Kriegsfahrzeuge jeder Art,
Reit- und Zug-Equipagen,
Armatur-Gegenstände,
Lager-Zelte,
Kanonenmetall, Gußstahl,
Blei, Zink und Kupfer,
Salpeter, Schwefel,
Eisenbahn-
Telegraphen- } Material,
und ganz besonders Pferde, und

II. unter Proviant-Vorräthen

Schlachtvieh und Fleisch,
Haber, Heu und Stroh,

Getreide,
Mehl und Salz,
Brod und Zwieback
zu verstehen sind.

In Bezug auf die vorgenannten Proviantgegenstände können Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter entsprechender Controle insoweit gewährt werden, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht beeinträchtigt werde.

Die K. General-Zoll-Administration hat hiernach die betreffenden K. Zollbehörden mit Anweisung zu versehen.

München, den 7. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. von Pfretzschner.

An
die Kgl. General-Zoll-Administration.

Das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen

Durch den Minister
der General-Sekretär,
(gez.) von Cetto.

Ad Num. 22,555.

Bekanntmachung.

(Die Floßordnung auf dem Maine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchsten Auftrags wird nachfolgend die neue Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Maines vom 26. Mai c. zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

(Verordnung des Handels-Ministeriums vom 26. Mai 1866, Nr. 2359, die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Maines betreffend.)

Verordnung.

Zum Schutze und zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf der zum Großherzogthum Baden gehörigen Strecke des Maines, wird unter Hinweisung auf die §§. 131 und 148 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863, und auf das Gesetz vom 28. Mai 1864, über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen, sowie auf die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften nachstehende Floßordnung mit dem Anfügen zur Nachachtung verkündet, daß die Bestimmung unter Ziff. 3 der diesseitigen Verordnung vom 18. Oktober 1864 — Reg.-Blatt Nr. LXI. Seite 780. — andurch außer Kraft tritt:

§. 1.

Die Floßzeit beginnt nach dem Eisgange und nach Ablauf der Frühlings-Hochwasser, in der Regel am 1. März und endet mit dem 30. November jeden Jahres.

§. 2.

Die Floßfahrt ist einzustellen:

a) bei Nacht,
b) bei Nebel,
c) bei Hochwasser,
d) bei Sturmwind,
e) von Holländerflößen und Flößen mit schwerer Oberlast bei dem Eintreten eines Wasserstandes, welcher sie mehr als 27 Fuß 3 Zoll unter dem Nullpunkt des Wertheimer Pegels einzusinken veranlaßt. (Dieser Wasserstand ist gleich 4 Fuß 6 Duodezimalzoll bayerisch Maaß unter den auf der bayerischen Mainstrecke an jeden Pegel mit M. W. bezeichneten und 4 Fuß 8 Duodezimalzoll bayerisch Maaß betragenden Mittelwasserstand).

§. 3.

Jeder Flößer hat seine Fahrt so einzurichten, daß

sämmtliche zu seiner Partie gehörigen Flöße ½ Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind, weßhalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren ist, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

§. 4.

Die Flöße haben in allen Fällen, wo die Beschaffenheit des Floßbettes es gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einzufahren.

§. 5.

Es ist verboten, im Schiffswege oder an Ueberfahrten anzuhalten oder so viele Floßstücke nebeneinander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Maine beschränkt oder Ufer- und Flußbauten beschädigt werden.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 6.

Die aus irgend einem Grunde angelegten, ebenso die noch im Bau begriffenen Flöße dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Eine Floßpartie gilt nur dann als beaufsichtigt, wenn ein Aufseher entweder am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig ist und die Floßpartie überwacht.

§. 7.

Bei Floßbauten und bei unvermeidlicher Anlandung der Flöße auf der Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffseil überzuheben, wogegen die Leinreiter so vorsichtig vorbeizureiten haben, daß durch das Seil der Mannschaft sowie dem Oberbau der Flöße kein Schaden zugeht.

§. 8.

Während der Fahrt müssen die einzelnen Flöße wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

An fliegenden Brücken ist zwischen je vier auf einander folgenden Flößen eine solche Entfernung einzuhalten, daß die in der Abfahrt begriffene Fähre ungehindert übersetzen kann.

§. 9.

Die Weißflöße dürfen höchstens 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße höchstens 30 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden.

Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrtshölzern und Streichern, dann jede Floßpartie mit den nöthigen Seilen und Ankereisen versehen sein, um im veranlaßten Falle gelandet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden, und nur bei einem höheren Wasserstande als 24 Fuß 4 Zoll des Wertheimer Pegels = 2 Fuß unter Mittelwasser bayerisch ist eine Vergrößerung der Dicke auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen in der Fahrt begriffener Floßstücke darf nicht stattfinden.

§. 10.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Wasserstande, der kleiner ist, als 23 Fuß 5 Zoll am Wertheimer Pegel = 2 Fuß über dem Nullpunkt des bayerischen Pegels mit 2, und bei einer Breite von 38 Fuß und einer Länge von 350 Fuß mit 3, wenn aber der Wasserstand mindestens das eben angegebene Maaß erreicht hat, mit 4 rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerstück muß 6 Knechte und einen Steuermann haben.

§. 11.

Auf den angelegten Flößen sind während der Nacht an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken an überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages b.

h. ½ Stunde vor Sonnenaufgang begonnen beziehungsweise fortgesetzt werden.

§. 12.

Jeder aus zwei oder mehr Stücken bestehenden Floßpartie muß ein Vorfährer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine Viertelstunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flößer zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- oder Personenschiffe oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches nicht schon auf einer Wehrdurchfahrt begriffen oder auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der oben bezeichneten Schiffe sich naht, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen, an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers Schiff und Floß nicht in der bezeichneten Entfernung an einander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist.

Holz- und Steinschiffe und alle leer zu Berg gehenden Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Flöße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 13.

Nach Vollendung des Floßbaues ist jeder Flößer zur Abfahrt berechtigt, sollte jedoch an demselben Tage schon eine Floßpartie abgefahren sein, so darf die nachfolgende Partie von dem Orte, wo die Flöße gebaut werden, nicht eher als 4 Stunden nach der vorausgegangenen abfahren.

§. 14.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das Floßholz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und des Leinpfades dadurch nicht

gestört wird und unerwartet eintretendes Hochwasser das Holz nicht fortschwemmen kann.

§. 15.

Gegenwärtige Floßordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 26. Mai 1866.

Handels-Ministerium.

Mathy.

Behr.

Ad Num. 22,285.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagentur der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Großhändler Albert Rösl in München die Funktion eines Hauptagenten der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft in Amsterdam niedergelegt hat, wurde dem Antrag der Direktion der genannten Gesellschaft entsprechend, der Großhändler Wilhelm Floßmann in München vom Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit höchster Entschließung vom 29. v. Mts. als Hauptagent dieser Gesellschaft in widerruflicher Weise mit dem Bemerken bestätigt, daß Wilhelm Floßmann die Selbsthaftung für alle Ansprüche der in Bayern Versicherten an die genannte Gesellschaft übernommen habe.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,292.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken
für den Monat Juni 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni 2. "	69	69	—	15	12	56½	56½	—	11	24	—	—		—	—	9	9	—	7	24	
	9. "	196	196	—	15	30	282½	282½	—	12	3	—	—	—	—	—	22½	22½	—	7	48	
	16. "	182½	182½	—	15	39	184½	184½	—	12	15	—	—	—	—	—	44	44	—	8	36	
	23. "	172½	172½	—	16	33	176½	176½	—	12	54	2	2	—	11	48	41	41		9	27	
	30. "	214½	214½	—	17	6	211½	211½	—	13	21	—	—	—	—	—	20½	20½	—	9	30	
Bamberg.	2. Juni	150½	147½	3	16	19	165½	165½	—	12	32	—	—	—	—	—	6	6	—	7	47	
	6. "	261	249	12	16	22	176½	176½	—	12	53	—	—	—	—	—	18	18	—	8	18	
	9. "	267½	265½	2	16	14	269½	257½	12	12	59	—	—	—	—	—	10	10	—	7	—	
	13. "	163	153	10	16	6	241	216	25	12	58	—	—	—	—	—	13	13	—	8	32	
	16. "	234½	222½	12	16	10	315	275	40	12	39	—	—	—	—	—	10	10	—	8	8	
	20. "	204½	201½	3	16	13	130½	117½	13	12	10	—	—	—	—	—	6	6	—	7	51	
	23. "	186	151	35	16	18	212	212	—	12	20	$4\frac{3}{6}$	$4\frac{3}{6}$	—	10	50	18	18	—	7	28	
	27. "	80½	65½	15	15	19	80	80	—	12	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	30. "	121½	111½	10	16	29	90	90	—	12	53	—	—	—	—	—	968	968	—	10	20	
Hof.	7. Juni	2	2	—	18	36	9	9	—	14	6	2	2	—	11	12	46	46	—	9	33	
	14. "	3	3	—	18	18	22	22	—	14	33	—	—	—	—	—	61	61	—	8	48	
	21. "	2	2	—	19	3	6	6	—	14	51	3	3	—	11	42	32	32	—	9	48	
	28. "	5	5	—	18	45	33	33	—	14	42	2	2	—	11	42	46	46	—	9	48	

Bayreuth, den 7. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Roesner.

Ad Num. 20,446.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes zu Speyer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem K. Polizeicommissär in Speyer wurde im Mai l. J. ein falsches Guldenstück confiscirt. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in der Form eines ächten Stückes gegossen und versilbert, die Randvertiefungen sind mittels spitzen Instrumenten sehr unregelmäßig eingeschlagen, so daß die Münze dadurch sehr leicht als falsch erkennbar ist.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, den 11. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 20,565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem K Polizeikommissär in Landau wurde im Monate Mai ein falsches Halbguldenstück beschlagnahmt.

Dasselbe bestand aus Weißkupfer, war mit falschen Stempeln geprägt und ziemlich kunstgerecht gerändert.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartigen falschen Geldes nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, am 10. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,171.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Magistrats der Stadt Passau wurde im Laufe des Monats Mai l. Js. bei Gelegenheit der Perzeption des Fleischaufschlagsgefälles ein falsches würtembergisches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist umschrieben: „Wilhelm, König von Würtemberg“, trägt die Jahreszahl 1842, besteht nach der Erklärung des K. Haupt-Münz- und Stempelamts d. d. praes. 20. vor. Mts. aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dasselbe ist schlecht gerändert.

Indem daher vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht die Aufforderung, sachdienliche Ermittelungen anher zu berichten.

Bayreuth, den 10. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,850.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken, die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie sämmtliche Gemeindeverwaltungen von Oberfranken, dann an die K. Stiftungs-Administrationen zu Bayreuth, Bamberg und Scheßlitz.
(Die freiwillige Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeischläge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der K. Re-

gierungs-Finanzkammer vom 2. l. Mts., dann auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. dieses — Kreis-Amtsblatt S. 713 und 769 — werden zufolge weiteren höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Oberfranken, welche Grund-, Häuser- oder Kapital-Rentensteuer zu entrichten haben, allgemein ermächtigt, sofort die nächstjährigen Steuern und Steuerbeischläge vorauszubezahlen und in dem laufenden Jahre zur Verrechnung zu bringen.

Bayreuth, den 12. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

E.-Nr. 22,190.

(Die Erledigung der Funktion eines französischen Sprachlehrers an der K. Studienanstalt zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Studienanstalt zu Ansbach ist die Lehrstelle der französischen Sprache erledigt, mit welcher ein jährlicher Funktionsbezug von 400 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations- und Verhaltens-Zeugnissen versehenen Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei dem K. Studienrektorate Ansbach einzureichen.

Bemerkt wird hiebei noch, daß auch die Uebertragung des französischen Sprachunterrichts an der Theresienanstalt dahier mit 10—12 Wochenstunden gegen eine

Jahres-Remuneration von 250 fl. in Aussicht gestellt werden kann.

Ansbach, am 3. Juli 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeyer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni lfd. Jrs. zum ersten Präsidenten des Oberappellationsgerichts den Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Carl August Freiherrn von Kleinschrod, und

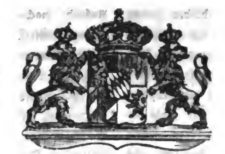
auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberfranken, den I. Direktor dieses Gerichtshofes, Max Isidor von Dall'Armi zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Juli 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4\frac{1}{2}$ % ganzjähr. Obligationen . .		
$4\frac{1}{2}$ % halbjähr. „ . .	$86\frac{3}{8}$	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	85	
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	812	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$ %	109	
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$ %		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nr. 61. Bayreuth, Mittwoch den 18. Juli 1866.

Inhalt.

Ad Num. 23,102.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungs-Commando's von Oberfranken.

(Die Berufung der gesammten Landwehr zum aktiven Dienste und zur militärischen Thätigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 893 ff.), durch welche Seine Majestät der König die gesammte Landwehr in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins gemäß Tit. IX, §. 5 der Verfassungs-Urkunde zum aktiven Dienst und zur militärischen Thätigkeit innerhalb der Landesgrenzen aufzurufen geruht haben, sehen die unterfertigten Kreisstellen sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die erwähnte allerhöchste Verordnung ungesäumt durch die Lokal- und Amtsblätter und auf sonstige Weise in allen Gemeinden bekannt gemacht werde.

2) Da zum aktiven Landwehrdienst nach §. 1 besagter Verordnung nicht blos die wirklichen Gemeindeglieder, sondern auch die In- und Beisassen in Städten, Märkten und Landgemeinden berufen sind, so haben die Distrikts-Polizeibehörden unverweilt die sämmtlichen hienach Landwehrpflichtigen, ausgeschieden in die durch die §§. 13—15 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 bestimmten 2 Abtheilungen gemeindeweise verzeichnen, und die Verzeichnisse sich vorlegen zu lassen. In diese Verzeichnisse sind auch die nicht landwehrpflichtigen, gutbeleumundeten Individuen, welche freiwillig zum Eintritt sich melden, aufzunehmen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen bereits Landwehr-Abtheilungen bestehen, hat sich selbstverständlich die neue Aufzeichnung nur auf Diejenigen zu erstrecken, welche nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen zur aktiven Landwehr berufen gewesen sind.

Die Verzeichnisse haben übrigens neben Angabe des Standes und Wohnortes auch über Alter und Leumund den nöthigen Aufschluß zu enthalten.

3) Wo zur Zeit eine aktive Landwehr noch nicht be-

steht, haben die Distrikts-Polizeibehörden sodann vorbehaltlich höherer Genehmigung schleunigst zur Bildung der durch den §. 19 der Landwehr-Ordnung vorgeschriebenen Compagnie-Bezirke zu schreiten. Diese Compagnie-Bezirke sind von denselben unter Angabe der Gemeinden und der Zahl der Landwehrmänner, welche dazu gehören sollen, in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, und sind in dieser Tabelle gleichzeitig diejenigen Compagnien zusammenzustellen, welche nach distrikts-polizeilichem Gutachten am Angemessensten zu einem Bataillon vereinigt werden können. Die so gefertigten Tabellen sind hierauf in duplo mit sachgemäßen Vorschlägen derjenigen Persönlichkeiten, welche zur Uebernahme der betreffenden Bataillons-Commandanten- und sonstigen Offiziers- und Administrativbeamten-Stellen sich eignen, so bald als möglich an die mitunterfertigte K. Regierung einzubefördern.

Die Vorschläge wegen Besetzung der Offiziers- und Administrativbeamten-Stellen und wegen Formation der neuen Landwehr-Bataillone haben übrigens im Einvernehmen mit den in Aussicht genommenen Bataillons-Commandanten zu geschehen.

4) In jenen Gemeinden, in welchen Landwehr-Abtheilungen schon bestehen, haben die Distriktspolizeibehörden die neuen Zugänge ohne Verzug den betreffenden Landwehr-Commando's mitzutheilen, damit durch letztere die Einreihung bethätigt werden kann. Ueber die Zahl dieser Zugänge ist übrigens berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Auch haben die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden in ihren Vorlagen die Zahl derjenigen Landwehrmänner, welche gemäß §. 1 Abs. 3 der Eingangs erwähnten Verordnung freiwillig eingetreten sind, ersichtlich zu machen.

Zu dem bewährten Pflichteifer der einschlägigen Behörden wird vertraut, daß dieselben die Förderung der hier in Frage stehenden Angelegenheit sich zur besondern Aufgabe machen, und durch Belehrung und Aufmunterung kräftigst dahin wirken werden, daß die allerhöchste Anordnung pünktlich und in ihrem vollen Umfang zum Vollzug gelange. Es wird dabei insbesondere auf den vorletzten Absatz genannter Verordnung Bezug genommen, und die Erwartung ausgesprochen, daß die Amtsvorstände, so viel thunlich, die Verhandlungen persönlich an Ort und Stelle leiten, und dadurch zu deren Abkürzung und zur Beschleunigung der Sache wesentlich beitragen werden.

Den angeordneten Vorlagen wird innerhalb 14 Tagen zuverlässig entgegengesehen.

Bayreuth, den 15. Juli 1866.

Königliche Regierung und K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken.

von Zwehl. Graf von Hirschberg.

Rosner.

Ad Num. 15,363.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. v. Mts., Nr. 7530, werden die vom Verwaltungsrathe der in rubro bezeichneten Vereine aufgestellten Normen für die Beurtheilung und Behandlung der nach dem 1. April d. Js. einlangenden Beitritts-Anmeldungen zum allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der K. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Bayreuth, den 13. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Abdruck.

In Folge verschiedener Anfragen und Wahrnehmungen über Auslegung und Anwendung der durch Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1865 (Regierungsblatt Nr. 47) genehmigten Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der K. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa hat sich der Verwaltungsrath des erwähnten Vereines veranlaßt gefunden, zum Zwecke der Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Prüfung und Behandlung der nach Ablauf der in §. 5 Abs. 4 der Satzungen zur Abgabe der Beitritts-Erklärungen bestimmten 6monatlichen Frist einlangenden Beitritts-Anmeldungen nachstehende Grundsätze aufzustellen, an welchen fernerhin strengstens festgehalten werden soll:

1) Die im 3jährigen Provisorium stehenden Staatsdiener sind hinsichtlich des Verhältnisses zum allgemeinen Unterstützungsverein und zur Töchterkassa in allen Beziehungen den definitiven Staatsdienern gleich zu achten.

2) Vom 1. April 1866 an ist nach §. 5 Abs. 5 der Satzungen in der Regel nur solchen Staatsdienern der Beitritt zum allgemeinen Unterstützungsverein zu gestatten, welche zur Zeit der Abgabe der Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3) Als Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittsanmeldung hat der Tag zu gelten, an welchem solche bei der in §. 6 der Satzungen bezeichneten vorgesetzten Stelle oder bei dem einschlägigen Vorstande zur Präsentation gelangte, und Empfangsbescheinigung ausgestellt wurde.

4) Nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre ist der Beitritt zum allgemeinen Unterstützungsverein nur in dem Falle zu gestatten, wenn der Betheiligte erst neu angestellt wurde, und der Beitritt vor Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung erklärt wird.

Wer aber am Tage der Abgabe seiner Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr überschritten hat und dabei verheirathet oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern ist, hat unbedingt den im §. 18 der Satzungen bestimmten um 25% erhöhten Beitrag zu leisten.

5) Bei jeder Beitrittserklärung ist fernerhin der Tag und das Jahr der Geburt genau anzugeben, und durch den einschlägigen Vorstand auf Grund der Qualifikationslisten oder aktenmäßiger Behelfe zu bestätigen.

In der Regel soll von Vorlage förmlicher pfarramtlicher Geburtszeugnisse Umgang genommen, und eine solche nur im Falle obwaltender Zweifel oder mangelnder Bestätigung verlangt werden.

6) Nach §. 5 Abs. 5 und §. 13 der Satzungen haben diejenigen, welche nach Ablauf der regelmäßigen Frist nachträglich dem allgemeinen Unterstützungsvereine beitreten, bis zu dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes zurück, Nachzahlung der satzungsmäßigen Beiträge nebst Zuschlag von jährlich 10% zu leisten.

Dieser für verspätete Beitrittserklärungen angeordnete Zuschlag von 10% ist nicht als eine Zinsenvergütung zu betrachten, sondern ausdrücklich als Beitrittsnachzahlung erklärt, und demnach als eine — im Wege einer Conventionalstrafe eintretende Erhöhung der — für die Vergangenheit nach Maßgabe der treffenden Zeit- oder Monatsraten nachzuzahlenden Beiträge zu behandeln.

Dieser Zuschlag beträgt für jeden Gulden Beitragsnachzahlung und für jeden Monat 1/2 kr. z. B.:

Für ein Mitglied der II. Classe, welches verspätet nach 6 Monaten beitritt, ergibt sich aus dem Beitrage von jährlich 24 fl. — oder monatlich 2 fl. — eine Beitragsnachzahlung für 6 Monate von 12 fl. — Der Zuschlag von 10% zu der Nachzahlung von 12 fl. beträgt für ein Monat 6 kr. und für 6 Monate 36 kr., auf 9 Monate 54 kr. — Für ein — nach 1 Jahr 4 Monat verspätet beitretendes Mitglied der III. Classe beträgt aus dem satzungsmäßigen Beitrage von jährlich 12 fl. oder monatlich 1 fl. — die Nachzahlung für 16 Monate 16 fl. — der Zuschlag von 10% aus 16 fl. — entziffert für 1 Monat 8 kr. für 16 Monate 2 fl. 8 kr.

7) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines steht der Beitritt zur Töchter-Cassa nach §. 27 Abs. 2 der Satzungen während des Laufes von 3 Jahren, von dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes an, frei.

Für diejenigen, welche bei Gründung des Vereines am 1. Oktober 1865 bereits angestellt waren, läuft daher der

Termin zum Beitritt zur Töchterkassa bis zum 30. September 1868, für die später Angestellten 3 Jahre lang von dem Tage der Anstellung an.

Ein späterer Beitritt ist unzulässig.

8) Der nachträgliche Beitritt von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins zur Töchter-Cassa innerhalb des 3jährigen Termins ist von einem gewissen Lebensalter nicht abhängig.

9) Diejenigen Mitglieder, welche zwar vor Ablauf des 3jährigen Termins, jedoch nicht in den ersten 6 Monaten von dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes an nachträglich der Töchter-Cassa beitreten, haben für die ganze Zeit des Bestehens ihres Beitrittsrechtes nach §. 28 Abs. 2 und §. 13 Abs. 3 Nachzahlung der Beiträge nebst Zuschlag von jährlich 10% nach Maßgabe der Zahl der rückständigen Monatsraten zu entrichten; z. B.

Ein Mitglied des allgemeinen Unterstützungsvereins tritt 2 Jahre 3 Monate nach dem 1. Oktober 1865 oder nach seiner erst später erfolgten Anstellung der Töchter-Cassa bei; dasselbe hat daher den Beitrag von jährlich 12 fl. — oder monatlich 1 fl. — für 27 Monate mit 27 fl. — nachzuzahlen.

Der außerdem für die Vergangenheit zu entrichtende Zuschlag von 10% aus 27 fl. beträgt für 1 Monat $13\frac{1}{2}$ kr. für 27 Monate 6 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.

10) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines, welche nach erfolgten und anerkannten Beitritte zu demselben in den Quiescenzstand treten, steht der nachträgliche Beitritt zur Töchter-Cassa auch während ihrer Quiescenz, jedoch nur innerhalb des Laufes der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, frei.

München, den 22. April 1866.

Der Verwaltungs-Rath
des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der K. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchter-Cassa.

gez. v. Fischer.

Den allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der K. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchter-Cassa betreffend.

Ad Num. 25,667.

(Die Besetzung der Sprachlehrer-Stelle an der Handels-Abtheilung der K. Kreis-Gewerbschule Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Beginne des Schuljahres 1866/67 soll die Stelle eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Handels-Abtheilung der K. Kreis-Gewerbschule zu Regensburg besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle, womit ein Jahresgehalt von 700 fl. und der Anspruch auf die normativmäßigen Dienstalters-Zulagen verbunden ist, haben ihre deßfallsigen Gesuche mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten spätestens

bis zum 20. Juli d. Js.

bei dem K. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Regensburg einzureichen.

Bemerkt wird, daß der zu ernennende Lehrer gegebenen Falles die Zutheilung des französischen Sprachunterrichts an der gewerblichen und der Handels-Abtheilung der genannten Anstalt als ordentliche Aufgabe sich gefallen zu lassen hätte, für welchen Fall sodann eine besondere Remunerirung des englischen Sprachunterrichts in Aussicht gestellt werden könnte.

Regensburg, den 28. Juni 1866.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle des Dechants in dem Metropolitankapitel zu Bamberg den Domkapitular daselbst, Johann Rothlauf, zu ernennen.

dann ein Jahresgehaltsbetrag als Abfindungssumme beim Austritte nach beendigtem Feldzuge, wozu noch während des Ausmarsches die sonstigen Feldgebühren der entsprechenden Charge kommen.

2.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

3.

Nach Maßgabe dieser Chargen erhalten auch für den Fall des Ablebens des betreffenden Veterinärarztes während des Feldzuges, dessen allenfallsige Relikten nach den für die Militär-Wittwen und Waisen bestehenden Normen eine der Wittwen-Pension oder Waisen-Unterstützung gleichkommende Sustentation aus der Haupt-Kriegskassa.

4.

Die Anmeldungen sind bei den nächsten Commandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch einen Militärarzt persönlich einzureichen und durch Zeugnisse über Zeit und Ort der Geburt, veterinärärztliche Studien, bisherige Beschäftigung und Leumund, sowie durch den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, Zahl der Kinder 2c. zu belegen.

Ad Num. 22,684.

Bekanntmachung.

(Die Endprüfung am Schlusse des dießjährigen Hebammen-Lehrkurses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg pro $18^{65}/_{66}$ stattgefundenen Schlußprüfung erhielt die Schülerin Margaretha Ebenhack von Wichsenstein, K. Bezirksamtes Pegnitz, die Note I mit der Auszeichnung

„preiswürdig" — was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,903.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ablebens des Dr. Joseph Schmidt ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Türkheim in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, ohnfehlbar hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 14. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,245.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Teuschnitz, Bezirksamts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dechants und Pfarrers Ernst Herberich ist die katholische Pfarrei Teuschnitz, Bezirksamts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Dienstknecht Johann Spindler, 33 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Kupferberg, Kgl. Landgerichts Stadtsteinach, wegen zweier ihm zur Last gelegten, am 9. und 16. November 1865 zum Schaden des Gastwirths Andreas Müller von Presseck, dann der Bauerswittwe Katharina Kirschner von Großviechtach verübten Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Betruges auf Anklage erkannt, denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberfranken verwiesen und nachdem Spindler flüchtig geworden, dessen Ediktalladung angeordnet.

Demgemäß ergeht an den angeklagten Johann Spindler die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem K. Bezirksgerichte Bayreuth zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Bayreuth, den 16. Juli 1866.

Der Präsident
des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.
(L. S.) Böschel.

coll. Voigt.

Diensstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere ernannt:

a) bei der Landwehr in Bayreuth:

1) der bisherige Lieutenant Philipp Thenn zum Oberlieutenant;

2) die Wehrmänner:

a) Karl Wölfel,

b) Friedrich Herding und

c) Ludwig Höhl

zu Unterlieutenants.

b) bei der Landwehr in Bamberg:

der bisherige Landwehr-Unterarzt Dr. Karl Krauß zum Bataillonsarzt.

c) bei dem Landwehr-Bataillon in Forchheim:

der bisherige Junker Kaufmann Carl Ista zum Unterlieutenant.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Juli 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½% ganzjähr. Obligationen . .		
4½% halbjähr. " . .	86⅛	
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	85	
3½% Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .		

Behörden über ihre Person und den Zweck der Lieferung zu legitimiren vermögen. Die K. General-Zoll-Administration hat demgemäß zum entsprechenden Vollzuge das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 18. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. von Pfretzschner.

An
die Kgl. Grenz-Zoll-Administration.

Das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen u. Kriegsmaterial gegen Preußen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
gez. von Leito.

Ad Num. 21,796.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Gerichts- und Bezirksärzte und Baubehörden.

(Den allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der K. bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26., praes. 29. vor. Mts. rubrizirten Betreffs, werden die vorstehend bezeichneten Behörden und Verwaltungs-Beamte auf die bereits im Kreis-Amtsblatte vom 18. d. Mts., Nr. 61 abgedruckten Normen hingewiesen, welche von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der K. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa für die Beurtheilung und Behandlung der nach dem 1. April d. Js. einlangenden Beitritts-Erklärungen zu jenem Vereine als maaßgebend bezeichnet worden, daher fortan bei der Würdigung der

hier in Frage stehenden Beitritts-Anmeldungen auch von den betreffenden Amtsvorständen zu beachten sind.

Bayreuth, am 21. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,325.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Knaben Martin Knorr von Reuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Forchheim wird der Knabe Martin Knorr, Sohn des Bauern Georg Knorr von Reuth, seit einiger Zeit vermißt, und hat bisher trotz alles Suchens in der Umgegend nicht aufgefunden werden können.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nach dem Vermißten die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Forchheim mitzutheilen.

Martin Knorr ist 2 Jahre 1 Monat alt, von verhältnißmäßiger kräftiger Statur, hat stark blonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe und als besonderes Kennzeichen ein kleines, etwas erhöhtes Muttermal auf der Stirne.

Am Leibe trägt derselbe ein grün und schwarz gestreiftes Kleidchen, ein roth und gelb getupftes Halstuch, eine weiße Mütze und gelbe bocklederne Schnürstiefelchen.

Bayreuth, den 20. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 64. Bayreuth, Sonnabend den 28. Juli 1866.

Inhalt.

Ad Num. 23,798.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung der Reserve-Bataillons, hier die Berücksichtigung der gedienten Reservisten bezüglich ihrer Einberufung zum Reservedienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der im bezeichneten Betreff ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. zur Kenntnißnahme mit der Weisung, für deren ungesäumte Veröffentlichung durch die Lokal- und Amtsblätter und auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 26. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nr. 12,476.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Von Seite des K. Kriegs-Ministeriums ist die Aeußerung anher gelangt, daß ein Eingehen auf die zahlreichen Gesuche der früher gedienten Reservisten um gänzliche oder vorläufige Befreiung vom Militärdienste zwar gesetzlich unstatthaft sei, daß aber Berücksichtigungen in besonders hilfsbedürftigen Fällen nicht gänzlich ausgeschlossen sein sollen. Solche Berücksichtigungen müßten jedoch lediglich den mit der Bildung der Reserve-Abtheilungen beauftragten Regimentern ꝛc. zur näheren Würdigung und Verfügung nach Zulässigkeit der militärdienstlichen Anforderungen überlassen bleiben, weshalb alle in dieser Richtung zu stellenden Gesuche sammt den dieselben

unterstützenden amtlichen Belegen bei jener Heeres-Abtheilung anzubringen seien, welcher der betreffende Reservist gemäß seines Militär-Abschiedes zugetheilt sei.

München, den 23. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Vogel.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Bildung der Reserve-Bataillons, hier die Berücksichtigung der gedienten Reservisten bezüglich ihrer Einberufung zum Reservedienste betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 23,698.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und an die Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Brandversicherungen von Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Kreisstelle gekommen, daß die Anordnungen vom 4. März 1861

Kreis-Amtsblatt Nr. 20, S. 210

von mehreren Distriktspolizeibehörden entweder nicht durchgängig beachtet wurden, so, daß Gebäude des Staats, der Gemeinden und Stiftungen noch immer weit unter der bestimmten Größe versichert sind, oder auch, daß gedachte Anordnungen unrichtig so gedeutet wurden, als sei die Versicherung der bezeichneten Gebäude unbedingt im Wege der Offizial-Schätzungs-Revision, mithin auf Kosten der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu reguliren, gleichsam als fände auf diese Gebäude der Art. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gar keine Anwendung.

Daß auf solche Weise die Amtsthätigkeit der Brandversicherungs-Inspektoren zu Gunsten einer Klasse der Theilnehmer über Gebühr in Anspruch genommen werden würde, ist eben so klar, als daß hierunter die Interessen der gleichberechtigten übrigen Versicherten leiden müßten.

Es werden deßhalb die K. Distriktspolizeibehörden, um sowohl das K. Staatsärar als auch die betreffenden Gemeinden und Stiftungen bei vorkommenden Brandunglücken vor Benachtheiligung zu wahren, ferner um die Bestimmungen über die Offizial-Schätzungs-Revisionen in richtigen Vollzug zu setzen, nach Inhalt einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Januar 1863 beauftragt, die Versicherung der erwähnten Gebäude der angeordneten Prüfung zu unterstellen, von dem Art. 35 des allegirten Gesetzes umsichtigen Gebrauch zu machen, vom Curatel-Standpunkte sich aber jeder direkten Einwirkung auf den Gang der Schätzungs-Revisions-Arbeiten zu enthalten, vielmehr sich in dieser Beziehung darauf zu beschränken, die untergebenen Verwaltungen nach der erwähnten Entschließung vom 4. März 1861 entsprechend zu überwachen, damit da, wo die Richtigstellung der Versicherungssumme nothwendig und dringlich erscheint, solches ungesäumt allenfalls auf dem in den Art. 11, 12 und 16 des bemerkten Gesetzes vorgezeichneten Wege herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 21. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4486.

(Erledigung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothhausen, ist durch Beförderung erledigt und wird mit nachstehenden Erträgnissen binnen 6 Wochen a dato zur Bewerbung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar . . .	8 fl.	45	kr.
1 Schäffel 4⅜ Metz Waizen .	19 fl.	21	kr.
4¾ Klafter gemischtes Scheitholz und 211 Stück Wellen . .	34 fl.	33	kr.
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	78 fl.	45	kr.
3) von Privaten: 10 Schäffel $2\frac{5}{16}$ Metz Korn, 9 „ —½ „ Haber	121 fl.	46¼	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, geräumig . . .	20 fl.	—	kr.
b) 11 Tagw. 14 Dez. Aecker, 1 „ 540 „ Wiesen, — „ 279 „ Garten	90 fl.	31	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht .	4 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	8 fl.	47½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	5 fl.	15	kr.
Summa	391 fl.	43¾	kr.
Lasten	12 fl.	36½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	379 fl.	7¼	kr.

Bayreuth, den 17. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 4361.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Ludwigsstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Ludwigsstadt mit dem damit verbundenen Dekanat wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachfolgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen: 6 Klaftern hartes, 6 Klaftern weiches Holz	38 fl.	—	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	2 fl.	37½	kr.
18 Klaftern weiches Holz und 2 Schleißbäume	58 fl.	—	kr.
3) aus Gemeindekassen baar . .	— fl.	45	kr.
4) von Privaten in Korn, Gerste und Haber	228 fl.	35¼	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung geräumig, im guten Stande und Oekonomiegebäude	40 fl.	—	kr.
Aecker, Wiesen, Garten und Fischwasser	232 fl.	30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	65 fl.	7½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	187 fl.	23½	kr.
Summa	852 fl.	58¾	kr.
Lasten	73 fl.	47½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	779 fl.	11¼	kr.

Dekanats-Funktionsgehalt 100 fl.

Bayreuth, den 19. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1006.

Bekanntmachung.

(Die Ermäßigung der Mitglieder-Beiträge und die Erhöhung der Dotation der Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern betreffend.)

Auf Grund der in Nr. 35 des Regierungsblattes enthaltenen höchsten Entschließung im ausgesetzten Betreff vom 19. Juni l. Js. werden nachstehend die von dem General-Comité mit Zustimmung der absoluten Majorität sämmtlicher Kreis- und Bezirks-Comité's des genannten Vereins beschlossenen und von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Abänderungen der Vereinssatzungen von 1862 veröffentlicht.

I. Jedes ordentliche Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins verpflichtet sich zur Leistung eines jeweils vorauszubezahlenden jährlichen Geldbeitrags von 1 fl. 45 kr.; für das Schullehrer-Personal wird der jährliche Mitglieder-Beitrag auf 1 fl. festgesetzt.

II. Dieser Jahres-Beitrag kommt ausschließlich jenem Bezirks- und Kreis-Comité zur satzungsgemäßen Verwaltung und Verwendung zu, dessen Bezirke das Vereins-Mitglied angehört.

III. Der Antheil an dem vollen Mitglieder-Beitrage zu 1 fl. 45 kr. wird

a) für das Bezirks-Comité auf 1 fl. und

b) für das Kreis-Comité auf 45 kr. festgesetzt.

Der ermäßigte Beitrag des Schullehrer-Personals zu 1 fl. hat dem Bezirks-Comité vollständig zu verbleiben.

IV. Mit dem Aufhören des bisherigen Antheils des General-Comité's an den Mitglieder-Beiträgen entfällt auch dessen Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe und Vertheilung von Vereinskundgaben.

Diese Bestimmungen haben vom 1. Januar 1867 an in Vollzug zu treten.

Schlüßlich wird noch ausgesprochen, daß es sich bei diesen Abänderungen vor allem darum handelt, durch Ermäßigung des Mitglieder-Beitrags die erhöhete Theilnahme insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung am Vereine zu erleichtern und zu fördern, andererseits aber durch zeitgemäß vermehrte Dotation der Bezirks-Comité's den im Jahre 1862 neugeschaffenen Bezirks-Vereinen die Mittel zur Entfaltung einer lebendigeren selbstthätigen Wirksamkeit zu gewähren.

Bayreuth, am 25. Juli 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

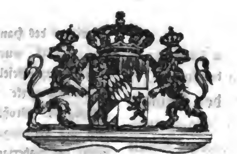
Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Aktuar des Forstamts Forchheim, Baptist Reuber zum provisorischen Revierförster nach Dienhausen, Forstamts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Neundorf, Bezirksamts Bamberg II, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Verweser derselben, Priester Michael Groß, verliehen werde.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Heinrich Angerer zu Creußen, welcher zufolge §. 78 lit. d des revidirten Gemeinde-Edikts aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Creußen ausscheidet, ist auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in dieses Gremium der Ersatzmann, Nagelschmiedmeister Conrad Mühl einberufen worden.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 65. Bayreuth, Sonnabend den 11. August 1866.

Inhalt.

Ad Num. 23,773.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Rothenbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des K. Bezirksarztes Dr. Oefelein ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Rothenbuch im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 26. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,826.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Schöllkrippen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des K. Bezirksarztes Dr. Weisenseel ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Schöllkrippen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 26. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,487.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den geisteskranken Luigi Cargellutti betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der Kgl. Polizeidirektion München vom 9. l. Mts. wurde am 22. vorigen Monats Nachts 10 Uhr von der K. Gendarmerie auf dem Münchener Bahnhofe ein junger Italiener, angeblich Luigi Cargellutti aus Gemona im Bezirk Udine, 18 Jahre alt, betroffen und eingeliefert, welcher weder eine Legitimation noch Subsistenzmittel bei sich hatte, und unverkennbare Spuren von Geistesstörung zeigte.

Derselbe ist der deutschen Sprache fast ganz unkundig, aus seinen Aeußerungen geht jedoch hervor, daß sein Vater Leonardo Cargellutti heiße, ein Arbeiter sei und mit ihm „Schwabering“ hieher gekommen sei, um Arbeit aufzusuchen.

Die sofort sowohl bei dem Gemeinde-Vorsteher von Schwabing als auch bei der K. Gendarmerie-Brigade „Siegesthor“ gepflogenen Recherchen zur Ermittlung des Vaters waren jedoch erfolglos.

Es ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalte des Vaters Leonardo Cargellutti zu recherchiren und ein etwaiges Ergebniß der K. Polizeidirektion München schleunigst mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. Juli 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,171.

Bekanntmachung.
(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. wurde die von der Direktion der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins vollzogene Aufstellung des Großhändlers J. A. Scharrer in Nürnberg als Hauptagent der gedachten Gesellschaft an der Stelle des bisherigen nun abgetretenen Banquiers Anton Bachmaier in München bestätigt, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,388.

Bekanntmachung.
(Waffenstillstands-Convention zwischen der K. bayerischen Armee und dem K. preußischen II. Reservekorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 4. d. Mts. zwischen der K. bayerischen Armee und dem K. preußischen II. Reservekorps geschlossene Waffenstillstands-Convention d. d. 4. d. Mts. wird nebst der im §. 4 derselben als maßgebend bezeichneten Verpflegs-Vorschrift d. d. Hof den 24. v. Mts. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Waffenstillstands-Convention.

Auf Grund einer von dem Königlich bayerischen Feld-Marschall Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, ertheilten Vollmacht, war heute der Königlich baye-

rische Generallieutenant und Commandant der 4. Infanterie-Division, Jakob Ritter v. Hartmann, Excellenz, im preußischen Hauptquartier zu Nürnberg erschienen, um über die Demarkationslinie, sowie sonstige militärische Details während des abgeschlossenen Waffenstillstandes zu verhandeln.

Nachdem zu gleichem Zwecke der Königlich preußische Oberstlieutenant und Chef des Generalstabes Veith von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, General der Infanterie und Commandirenden des II. Reserve-Corps, bevollmächtigt war, traten diese beiden Bevollmächtigten zusammen, und vereinbarten Folgendes:

§. 1.

Die Demarkations-Linie wird im Allgemeinen bezeichnet: Durch den Itzbach, von dessen Eintritt in Bayern bis zu dessen Einfluß in den Main; sodann der Main bis dahin, wo er die Regnitz aufnimmt, hierauf die Regnitz aufwärts als Grenze bis zur Rednitz; die Rednitz aufwärts bis Schwabach, sodann den Schwarzachbach aufwärts bis Altdorf, endlich eine Linie, welche durch die Orte Altdorf, Ambeg, Hirschau, Wernberg und Waidhaus, zur österreichischen Grenze läuft.

Zu beiden Seiten dieser Demarkations-Linie bleibt ein Theil der Ortschaften unbelegt und bildet sonach neutrales Gebiet.

Dieses neutrale Gebiet ist begrenzt längs des Itzbaches durch die dessen Thalniederung einschließenden Höhenzüge; längs des linken Main- und rechten Regnitz- und Rednitz-Ufer durch die Bahnlinie; längs des rechten Main- und linken Regnitz- und Rednitz-Ufer aber durch die einschließenden Höhenzüge.

Die Orte Fürth und Schwabach bilden hierbei eine Ausnahme und können von den Königlich preußischen Truppen belegt werden.

Kronach und Plassenburg behalten ihre bisherigen Bayerischen Besatzungen, und sind diese Orte als neutrales Gebiet zu betrachten, weshalb auch dem Verkehr dieser Besatzungen mit der Umgegend ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Die Stadt Bamberg kann eine kleine bayerische Garnison behalten, welche jedoch einen militärischen Einfluß auf das rechte Regnitz-Ufer und speziell den Bahnhof und dessen Benutzung nicht ausüben darf. Längs des südlichen Theiles der Demarkationslinie bilden die Orte Schwabach, Kornburg, Feucht, Altdorf, Traunfeld, Schwend, Götzendorf, Fuchsstein, Witzelhof, Urspring, Hirschau, Wernberg, Pleystein und Waidhaus die südlichsten Punkte des preußischen Cantonnements.

Für die Bayerischen Cantonnements ist die nördliche Grenze bezeichnet durch die Punkte: Schwand, Ferrieden, Berg, Kastel, Amberg, Haselmühl, Kemnath, Pfreimt, Taennesberg und Eslarn.

§. 2.

Um den Truppen während der Zeit des Waffenstillstandes möglichste Ruhe zu gewähren, und da überdies zwischen die beiden Demarkations-Linien neutrales Gebiet gelegt ist, so werden weder von Seiten der Königlich preußischen Armee, noch von Seiten der Königlich bayerischen Armee Vorposten aufgestellt, sondern lediglich aus militär-polizeilichen Gründen in den Cantonnements die auch im Frieden üblichen Cantonnements-Wachen etablirt.

§. 3.

Der Eisenbahn- und Postverkehr, die Benutzung und Bedienung der Telegraphen (incl. der Ostbahnen), die Schiff- und Flußfahrt auf der Flußlinie und dem Kanal werden von beiden Seiten völlig frei gegeben. Werden Militär-Transporte über die militärische Demarkationslinie hinaus beabsichtigt, so unterliegt dies der besonderen Vereinbarung der beiden Höchst-Commandirenden.

Eine militärische Besetzung der Bahnhöfe im Allgemeinen findet nur insofern statt, als es militär-polizeiliche Gründe nothwendig machen.

Die Bahnhöfe Bamberg und Amberg dürfen von keiner Seite militärisch besetzt werden.

Das Bayerische Eisenbahn-Material, sowie dasjenige

der Ostbahnen, darf vor dem allenfallsigen Ausbruche neuer Feindseligkeiten wieder nach jenen Punkten geborgen werden, von wo es zur Zeit herkommt.

§. 4.

In den betreffenden Ortschaften sollen die Königlich preußischen Truppen nach beifolgender preußischer Vorschrift, d. d. Hof, den 24. Juli 1866, verpflegt werden.

Hauptquartier Nürnberg, den 4. August 1866.

J. v. Hartmann,
Königlich Bayerischer General-Lieutenant.

Veith,
Oberstlieutenant, Chef des General-Stabes beim II. Reserve-Armee-Corps.

* * *

Ich bestimme Betreffs der Verpflegung der Meiner Befehlführung unterstellten Truppen des 2. Reserve-Armee-Corps, so lange dieselben auf feindlichem Gebiete stehen, was folgt:

Die Offiziere, die im Offizier-Range stehenden Beamten, die Feldwebel, Portepee-Fähnriche und die in Offizier-Stellen fungirenden Unteroffiziere haben zu verlangen:

des Morgens: Kaffee mit Zuthat,
des Mittags: Suppe, Fleisch, Gemüse, Braten und 1 Flasche Wein,
des Nachmittags: Kaffee,
des Abends: Abendbrod und außerdem täglich 6 Stück gute Cigarren.

Die mit Verpflegung einquartierten Mannschaften erhalten:

des Morgens: Kaffee mit Zuthat,
des Mittags: 1 Pfund Fleisch, das dazu erforderliche Gemüse und Brod, sowie ein Seidel Bier,
des Abends: einen Imbiß nebst einem Seidel Bier und
außerdem täglich 6 Stück Cigarren.

Die Speisen müssen ausreichend sein und den Mann hinlänglich sättigen. Ueberall da, wo die Verpflegung der Truppen nicht durch die bequartierten Wirthe erfolgt, wie beispielsweise bei Bivouaks, oder auch da, wo die bequartierten Wirthe nicht im Stande sind, den Mannschaften die Verpflegung nach obigen Sätzen selbst zu gewähren, besteht die dem Soldaten competirende Portion, welche von den Truppen-Commandeuren durch die Ortsvorstände im Wege der Requisition zu beschaffen ist, aus folgenden Sätzen:

1 Pfund frisches Fleisch oder
$^1/_2$ Pfund geräucherten Speck,
6 Loth Reis oder
$7^1/_2$ Loth Graupen oder
15 Loth Hülsenfrüchte oder
3 Pfund Kartoffel,
2 Pfund Brod,
1 Loth gebrannten Kaffee,
$1^1/_2$ Loth Salz,
2 Seidel Bier für Mannschaften und
1 Flasche Wein für Offiziere,
6 Cigarren.

Die Fourage-Ration, welche von den Quartierwirthen zu empfangen ist, wird allgemein, wie folgt, festgesetzt:

12 Pfund Hafer,
6 Pfund Heu und
7 Pfund Stroh.

Das in Ansatz gebrachte Gewicht ist Zollgewicht.

Sollten einzelne Quartierwirthe nicht im Stande sein, die zuständigen Rationen zu liefern, so haben die Communal-Vorstände Magazine einzurichten, aus denen die Quartierwirthe die nöthige Fourage erhalten können. Aus diesen Magazinen wird jedem Truppentheil beim Ausmarsch eine eintägige Hafer-Ration verabreicht.

Ueber die empfangene Verpflegung jeder Art wird von den Truppen Quittung ertheilt und zwar bei der Verpflegung durch die Quartierwirthe resp. Betreffs der vorerwähnten Requisitionen durch die Truppen-Commandeure

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 314 fl. 43½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . . 15 fl. — kr.

Summa 1433 fl. 38 kr.
Lasten 62 fl. 3¼ kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 1371 fl. 34¼ kr.

Bayreuth, den 19. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6287.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf

den 27. August dieses Jahres

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr. Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitäts-Zeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,
   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,
   c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII, Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I, pag. 245) mit einem Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen,
   e) einem Zeugnisse der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen,
3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.
4) Meldungen, welche nicht spätestens bis zum 10. August curr. zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

   Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.
5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, pag. 1011) censirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 24. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5871.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Windsbach mit dem damit verbun-

denen Subrectorate an der dortigen Lateinschule erledigt worden, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September c. mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß nur solche Candidaten sich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1852 in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:
aus Staatskassen:
an Naturalien:
11 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 17 kr. pr. Klftr. . . . 36 fl. 7 kr.
(zur Beheizung des Lehrzimmers der lateinischen Schule werden noch weitere fünf Klafter zu 16 fl. 25 kr. verabreicht.)
aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . . . 230 fl. — kr.
an Naturalien:
8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vtl. 2¼ Sz. Korn, à 8 fl. 12 kr. . . . . 73 fl. 21 kr.
(wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet).

II. Ertrag an Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Gärtchen . . . . 50 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 24 fl. 47½ kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 6 fl. — kr.
Congrualergänzungszuschuß aus der Staatskassa, welcher auch nach Festsetzung der neuen Fassion vorläufig unverändert bleibt . . . . 320 fl. 2 kr.

Summa 740 fl. 17½ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . . . 11 fl. 37½ kr.
Reinertrag 728 fl. 40 kr.
Hiezu das Einkommen aus dem Subrektorate . . . . 71 fl. 20 kr.
Gesammteinkommen . . . . . . 800 fl. — kr.

Ansbach, den 26. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 6326.

(Die Erledigung der Pfarrei Dentlein, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dentlein wird zur Bewerbung bis zum 15. September curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:
aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . . . 32 fl. 30 kr.
an Naturalien:
9 Schffl. 2 Vtl. 2 Sz. Korn, à 8 fl. 32 kr. . . . . . . 77 fl. 41¼ kr.
13 Schffl. 3 Mtz. 1 Vtl. Haber, à 3 fl. 26 kr. . . . . . . 46 fl. 29¼ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 1 Vtl. Dinkel, à 4 fl. 13 kr. . . . . . . 11 fl. 25¼ kr.
(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)
Geldfixum für 4 Schober Stroh 22 fl. — kr.
18 Klafter weiches Scheitholz,

à 3 fl.	54 fl.	—	kr.
eine halbfüdrige Schleißfohre .	2 fl.	30	kr.
90 Stück Wellen	1 fl.	7½	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden	30 fl.	—	kr.
aus Grundstücken	71 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Rechten und zwar an Kapitalszinsen aus Werthpapieren	194 fl.	32	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	91 fl	47¼	kr.
Summa	635 fl.	3¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	— fl.	26	kr.
Reinertrag	634 fl.	37¼	kr.

Vom Amtsnachfolger sind 6 fl. Vorschuß an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Aufbesserungs-Zuschuß zu 165 fl. 22¼ kr. vorerst bis auf Weiteres zur Zahlung gelangt, wenn auch die neue Fassion einen anderen Pfarr-Ertrag nachweisen sollte.

Ansbach, den 27. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 6344.

(Die Erledigung des protestantischen Vikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Vikars ist das protestantische Pfarrvikariat zu Königsbrunn in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 14. August curr. ausgeschrieben.

Das Einkommen berechnet sich für jetzt auf 408 fl. 53¾ kr., nämlich 240 fl. 32¾ kr. Vikariatsgehalt und 168 fl. 21 kr. aus dem Schuldienste, für dessen Versehung aber ein Schulverweser aufgestellt ist.

Ansbach, den 28. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Juli l. J. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des K. Stadtrentamtes Bamberg den Rechnungscommissär der K. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Friedrich Leiner, seiner Bitte willfahrend, und unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zu befördern; sodann

unterm 21. Juli l. J. die erledigte Baubeamtenstelle an der Baubehörde in Frankenthal dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Assistenten bei der Baubehörde in Bayreuth, Theodor Wolf aus Nördlingen vom gleichen Datum an in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

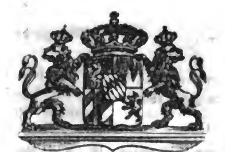
unterm 24. Juli zum Rath am K. Bezirksgerichte München l./J. den Bezirksgerichts-Assessor Franz Xaver Wilhelm Gleitsmann in Bamberg zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg in Erledigung kommende Assessorstelle den Bezirksgerichts-Assessor Andreas Baumann in Passau, auf dessen allerunterthänigstens Ansuchen zu versetzen;

unterm 27. Juli l. J. den Sekretär des Bezirksgerichts Kronach, Ludwig Brust, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22. lit. D. der IX Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand und zwar zunächst auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, und

die sich hienach am Bezirksgerichte Kronach erledigende Sekretärstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Monheim, Rudolph Fischer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 66. Bayreuth, Mittwoch den 15. August 1866.

Inhalt.

Ad Num. 24,681.

Bekanntmachung.

(Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle sind amtliche Mittheilungen zugekommen, daß sowohl im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, als auch in dem angränzenden Böhmen und Sachsen tödtlich verlaufende Cholerafälle vorgekommen sind. Die Distriktspolizeibehörden sind sofort angewiesen worden, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln namentlich in Beziehung auf die Desinfektion der Aborte in den Gasthäusern und öffentlichen Gebäuden zur Verhütung einer Einschleppung oder Weiterverbreitung dieser verheerenden Krankheit anzuordnen.

Im Interesse des Publikums liegt es aber auch, daß dasselbe ebenfalls sich an dem Schutze gegen diese Einschleppungs- und Weiterverbreitungs-Gefahren betheilige.

Die unterfertigte Kreisregierung glaubt daher nicht dringend genug aufmahnen und auffordern zu sollen, sofort die Desinfizirung der Aborte, nach Maßgabe des unten abgedruckten Choleraregulatives, in jedem Hause vorzunehmen, in welchem aus irgend einem Anlaße ein Gast beherbergt wird, der aus Gegenden kommt, in welchem die Cholera ausgebrochen ist.

Die in einem und demselben Hause wohnenden Haushaltungen haben sich daher auch die Aufnahme eines solchen Fremden sogleich gegenseitig anzuzeigen.

Diese Vorsicht allein kann die Inwohner des Hauses vor der Cholera-Ansteckung sichern.

Alle Behörden werden aufgefordert, diese Bekanntmachung nebst dem Regulativ möglichst zu verbreiten, und die Bereithaltung der Desinfektionsmittel bei den betreffenden Gewerbsinhabern zu veranlassen.

Bayreuth, den 11. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Auszug

aus dem Cholera-Regulativ der Professoren Griesinger, Pettenkofer und Wunderlich vom Jahre 1866.

1) Prinzip der Desinfektion.

Jedes Gemenge von frischem Harn und Koth nimmt nach wenigen Tagen in Folge von Selbstentmischung eine alkalische Reaktion durch Bildung von kohlensaurem Ammoniak an. Diarrhöische Darmentleerungen reagiren häufig schon im frischen Zustande alkalisch und gerade bei den Cholera-Entleerungen ist dieß die Regel.

Es muß als sehr wahrscheinlich angesehen werden, daß die durch kohlensaures Ammoniak alkalische Reaktion der Flüssigkeit zu den förderlichsten wesentlichen Bedingungen der Entwicklung des Cholerakeimes oder Giftes in den Excrementen gehöre. Aus diesem Grunde läßt sich erwarten, daß das Verhindern des Eintritts der alkalischen Reaktion, oder wo sie bereits eingetreten ist, ihre Neutralisation bis zum deutlichen Auftreten einer sauren Reaktion die Entwicklung des Cholerakeimes oder Giftes verhindert.

2) Desinfektionsmittel.

Um den Zweck der Desinfektion zu erreichen, dienen verschiedene Mittel.

Unter diesen ist der Eisenvitriol am wohlfeilsten, am allgemeinsten und in der größten Menge zu haben.

Es gibt aber Fälle, in denen das Desinfektionsmittel gasförmig sein soll, wenn nämlich Objekte (z. B. Klüftige Abtrittsschläuche, unzugängliche Rinnen und Kanäle 2c. 2c.) zu desinficiren sind, welche einer allseitigen Durchtränkung mit Flüssigkeit unübersteigliche Hindernisse entgegensetzen.

In solchen Fällen ist schwefelige Säure, wie sie durch Verbrennen von Schwefel und Schwefelfäden oder durch Uebergießen von schwefligsauren Salzen mit concentrirter Schwefelsäure oder Salzsäure leicht erhalten werden kann, anzuwenden.

3) Menge der anzuwendenden Desinfektionsmittel.

Man kann annehmen, daß 25 Grammen (beiläufig $1\frac{1}{2}$ Loth bayerisches Gewicht) Eisenvitriol [1]) (oder ein Aequivalent Zink- oder Mangansalz) in Wasser gelöst durchschnittlich für einen Tag und eine Person zu rechnen ist. Diese Annahme setzt voraus, daß die Bevölkerung aus allen Altersklassen gemischt ist und daß die frischen Excremente nicht mit alten, bereits in alkalische Zersetzung übergegangenen zusammengebracht, sondern das letztere entweder vor Beginn der Desinfektion vollständig entfernt, oder was das einfachere sein wird, mit demselben Mittel so lange versetzt worden sind, bis ihre alkalische Reaktion in eine saure übergegangen ist.

Diese Menge von 25 Grammen ist einem Durchschnittsverhältniß von Erwachsenen und Kindern, von Gesunden und Kranken entnommen.

4) Gegenstände der Desinfektion.

Der Desinfektion sind zunächst die Excremente, dann alle Vorrichtungen zur Aufsammlung, oder Fortschaffung und Fortleitung derselben, überhaupt alle Gegenstände zu unterwerfen, woran Excremente haften. Die Excremente (Harn und Koth) sowie Erbrochenes werden am besten schon sofort in Gefäße entleert, welche das Desinfektionsmittel enthalten. Als Objekte der Desinfektion sind deßhalb nicht blos die Stuhl- und Darm-Entleerungen und das Erbrochene zu betrachten, sondern auch alle Geschirre, die zur Sammlung und Aufbewahrung derselben dienen, als Kübel, Abtritte, Gruben, Kanäle, Röhren 2c., in welche die Excremente gelangen, ferner Misthaufen, sowie Wäsche, Kleider und Zimmerboden, an welchen Excremente haften. Der Darminhalt von Choleraleichen und was dadurch verunreinigt werden kann, ist ebenso zu betrachten.

---

1) 1 Zentner (= 50 Kilogrammen) Eisenvitriol kann um 2 Thaler bezogen werden. Hiernach würde das Desinfektionsmittel für eine Person täglich nicht ganz $\frac{1}{2}$ Pfennig norddeutsche oder nicht ganz 1 Heller süddeutsche Währung kosten.

Zur Desinfektion von Wäsche und Kleidern, sowie von Zimmerböden ist bisher gewöhnlich Chlorkalk angewendet worden. Eisenvitriol und eisenhaltiges Manganchlorür machen allerdings Wäsche, Kleider und Zimmerböden sehr rothfarbig und entwerthen sie dadurch, Carbolsäure in Wasser gelöst oder Zinksalze zeigen diesen Nachtheil nicht. Die Carbolsäure wirkt durch ihren stark haftenden Geruch sehr belästigend und würde namentlich bei Zimmerböden große und andauernde Unannehmlichkeiten haben, so daß für Wäsche u. s. w. wässerige Lösungen von schweflicher Säure, oder von Zinkvitriol oder Chlorzink den Vorzug verdienen.

Ueberall ist das Publikum auf den wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, daß frische Ausleerungen selbst in den heftigsten Fällen von asiatischer Cholera nach allen bisherigen Erfahrungen an Aerzten und Wärtern nachweisbar keine Gefahr gebracht haben, daß also um so weniger zu befürchten ist, je schneller die nöthigen Schritte für Reinlichkeit und Desinfektion geschehen.

Es versteht sich, daß auch die möglichst vollständige Entfernung aller organischen Ueberreste und faulender Substanzen aus dem Bereiche menschlicher Wohnplätze, ferner die Vernichtung verdächtiger, werthloser Gegenstände erfolgen kann und soll, nie ohne vorausgegangene gründliche Desinfektion.

5) Wenn mit der Desinfektion begonnen werden soll?

Wo man die Einschleppung der Krankheit und ihre epidemische Entwicklung in einem Orte zu befürchten hat, soll man mit der Desinfektion nicht warten, bis sich der epidemische Charakter ihres Auftretens in mehreren Häusern und in mehreren Fällen konstatirt hat. Die Desinfektion soll nicht, wie es bisher häufig geschehen ist, dem Ausbruche der Cholera in den einzelnen Häusern auf dem Fuße folgen, sondern ihm voraneilen. Nur als prophylaktische Maßregel hat die Desinfektion Bedeutung.

Wenn in einem Hause in Folge von Einschleppung bereits ein unzweifelhafter Cholerafall unter den Hausgenossen sich ereignet, dann wird man mit der Desinfektion in der Regel zu spät kommen; denn wenn der Erkrankte im Hause selbst infizirt worden ist, so ist die Gelegenheit, den Infektionsstoff in sich aufzunehmen, zur selben Zeit durchschnittlich für alle Bewohner des Hauses vorhanden gewesen, und es wird wesentlich auf die individuelle Disposition ankommen, ob, wann und wie weit im einzelnen Individuum die Krankheit sich entwickelt. Indessen auch in Häusern, wo schon ein Cholerafall vorgekommen ist, ist die Desinfektion nicht zu unterlassen, da doch einer stets neuen Weiter-Entwicklung des Keims in dem Hause durch sie entgegengewirkt wird.

Ad Num. 16,017.

An sämmtliche Unterbehörden der inneren und Finanz-Verwaltung von Oberfranken.

(Die Geschäftsführung der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, hier die Taxirung der Grundbuchs-Extracte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. August d. Jrs. Nr. 7851 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung. Hiebei wird mit Beziehung auf den Schlußsatz dieser höchsten Entschließung weiter Folgendes bekannt gegeben.

Auf wiederholt ausgefertigte und darum taxable amtliche Grundbuchs-Auszüge sind die für die Duplikate von Cataster-Extrakten maßgebenden Taxnormen analog anzuwenden. Es ist sohin für solche Grundbuchs-Auszüge und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Form die Ausfertigung erfolgt, die in Art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmte Abschriftsgebühr mit 6 kr. für jedes Blatt der Ausfertigung, sohin mit 12 kr.

vom Bogen, zu erheben. Die Verrechnung dieser Abschriftsgebühren hat, soweit sie nicht bei unmittelbaren Stadtmagistraten angefallen sind, in den bezirksamtlichen Taxregistern à C. der Staatskassa zu erfolgen.

Bayreuth, den 10. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.
ad Num. 7851.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 16. Februar l. J. wird der K. Regierungs-Kammer des Innern von Niederbayern unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet, daß die Bestimmung des §. 38 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungs-Gesetze, wornach den Versicherten ein amtlich gefertigter Grundbuchs-Auszug kostenfrei zugestellt werden soll, selbstverständlich nur von der erstmaligen Ausfertigung dieser Legitimations-Urkunde gilt, und daß es darum keinem Bedenken unterliegt, für wiederholt verlangte derartige Ausfertigungen angemessene Gebühren zu erheben.

Indessen darf hierbei zu Gunsten der Feuerversicherungs-Anstalt mehr nicht, als der Ersatz für das zur Verwendung kommende Formular-Papier angesprochen werden, die sonstigen Gebühren haben in die Staatskasse

zu fließen, und ist darum auch deren Regulirung den einschlägigen K. Finanzstellen anheim zu geben.

München, den 4. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Fischer.

An
die Regierung, K. d. J.,
von Niederbayern.

Die Geschäftsführung der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) Nüßler.

Ad Num. 24,421.

Bekanntmachung.
(Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Classe zu Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescenz des K. Bezirksarztes Hofrathes Dr. Oberndorfer ist die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Kelheim in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 9. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

---

des Jahres 18⁶⁴/₆₅ sich pro 18⁶⁵/₆₆ ergebenen Aenderungen der Brandversicherungs- und Beischlagverhältniß-Kapitalien sind bis

10. Oktober d. Js.

in beglaubigter Abschrift hieher vorzulegen.

Auch sind die Hauptübersichten über den Stand der Assekuranz-Kapitalien, sowie die Hauptzusammenstellungen über die Beischlagverhältniß-Kapitalien und zwar in duplo einzusenden.

Die hiezu erforderlichen lithographirten Formulare sollen demnächst mitgetheilt werden.

Am Schlusse der Hauptübersicht ist beizusetzen, wie hoch sich die neuen Zugänge und Erhöhungen auf die verschiedenen Klassen vertheilen und welcher Betrag von den — ebenfalls nach den IV Klassen auszuscheidenden — Minderungen und Austritten durch offizielle Nachschätzung des Brandversicherungs-Inspektors herbeigeführt wurde.

Mit den Hauptzusammenstellungen sind neben den Zu- und Abgangstabellen auch die Originalien derjenigen Nebenkataster in Vorlage zu bringen, in welchen sich während des Jahres Aenderungen ergeben haben.

Weiter sind die Verzeichnisse der Extrafondsbeiträge in der unterm 12. August 1863

Kreis-Amts-Blatt Nr. 73

angeordneten Weise gefertigt, ebenfalls in duplo vorzulegen.

Bei Anfertigung der, mit Schluß des Monats Oktober vorzulegenden Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jahres 18⁶⁵/₆₆ sind die Erinnerungen zu den Vorrechnungen genau zu beachten.

Auf Grund der höchsten Entschließung vom 4. August 1865, — Geschäftsführung betr., — und mitgetheilt am 8. deß. Mts. sind die Gebühren für das zu wiederholten Ausfertigungen von Grundbuchsauszügen verwendete Formular-Papier mit 1 kr. für das Exemplar sub Tit. VIII der Rechnung zu vereinnahmen.

Die allenfalls noch rückständigen Anzeigen über stattgehabte Aenderungen sind alsbald, längstens aber bis zum 6. Sept. vorzulegen, weil sich außerdem die Ueberträge in die Katasterduplikate am Schlusse des Etatsjahrs all zu sehr häufen.

In Separatberichten hat die Vorlage der tabellarischen Anzeige nach Anleitung der autographirten Entschließung vom 18. Jan. 1856 darüber zu erfolgen, wie oft während des verlaufenen Jahres in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen ein Brand entstanden ist und wie viele dieser Brände auf jeden der vier Grade erhöhter Feuergefährlichkeit treffen.

Schließlich wird die Aufforderung in der oben allegirten Entschließung vom 12. August 1863

Kreis-Amts-Blatt Nr. 73

wegen sofortiger Anzeige allenfallsiger Differenzen im Versicherungsstande einzelner Gemeinden hiemit erneuert.

Bayreuth, den 10. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,717.

Bekanntmachung.

(Das Verfahren bei Besetzung kathol. Pfarreien und Benefizien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung kath. Pfarreien und Benefizien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates sind die Bewerbungs-

Erledigung gekommene Pfarrei Entenberg wird zur Bewerbung bis zum 15. September curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen nach dem Abschlusse vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:	
aus Stiftungskassen:	
baar	169 fl. 24 kr.
an Naturalien:	
11 Schffl. 1 Mtz. 3 Vtl. 2 Sz. Korn, à 8 fl. 27 kr. . . .	95 fl. 35¼ kr.
(Wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
II. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	30 fl. — kr.
aus 9 Tagw. 72 Dez. Aeckern und Hopfengärten, aus 4 Tagw. 14 Dez. Wiesen, aus — „ 55 „ Gärten	90 fl. 42¼ kr.
aus 1 „ 15 „ Oedung und Weg	— fl. — kr.
aus 9 Tagw. 25 Dez. Waldungen	28 fl. 18 kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
aus dem Weiderecht	4 fl. — kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	116 fl. 26 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	111 fl. 9¼ kr.
Summa	645 fl. 35¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	3 fl. 45 kr.
Reinertrag	641 fl. 50¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 45 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Congrual-Zuschuß zu 158 fl. 9¼ kr. vorerst und bis auf Weiteres Die Auspfarrung des Weilers Reuth ist beantragt.

Ansbach, den 27. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juli lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Litzendorf, Bezirksamts Bamberg I, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Heinrich Endres, Beneficiumsverweser zu Hallstadt, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 18. Juli l. J. die erste Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Creußen, dem bisherigen III. Pfarrer in Neustadt a/A., Christoph Wilhelm Fronmüller zu übertragen, und

zur Zahlung gelangt, wenn auch die neue Fassion einen anderen Pfarr-Ertrag nachweisen sollte.

vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. J. den bisherigen Pfarrer in Helmbrechts, Dekanats Münchberg, Dr. Johann Georg Adam Hübsch auf die protestantische Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juli l. J. die Pfarrei Tschirn, Bezirksamts Teuschnitz, dem von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg an erster Stelle vorgeschlagenen Priester Johann Besold, Lokalkaplan in Neuzirkendorf, Bezirksamts Eschenbach, zu übertragen.

4) ein durch die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion bestätigtes Zeugniß des Vorbereitungslehrers über wohlgenützte Vorbereitungszeit, über bethätigten religiösen Sinn und tadellosen Wandel, sowie rege Theilnahme am kirchlichen Leben,

5) den Nachweis über vollständig erfüllte Vorbereitungszeit und über die bei der letzten Prüfung durch die Bezirks-Prüfungs-Commissäre erlangten Noten,

6) eine ausführliche Censur des betreffenden Schullehrlings durch die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion, endlich

7) für diejenigen Schullehrlinge, welche zur Aufnahms-Prüfung in irgend einer Beziehung Dispensation von den bestehenden Vorschriften erlangt haben, die betreffende Entschließung.

Die auszustellenden Zeugnisse sind verschlossen einzusenden.

Bayreuth, am 14. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,233.

Bekanntmachung.
(Verausgabung einer falschen Goldmünze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einiger Zeit wurde bei einem Kaufmann zu Nalla von zwei Burschen die Verausgabung einer falschen Goldmünze versucht, welche nach der vom K. Hauptmünz- und Stempelamt vorgenommenen technischen Prüfung mit dem

Gepräge eines hannover'schen 10 Thalerstückes versehen, aus Kupfer besteht, mit falschen Stempeln geprägt und vergoldet ist, deren Gepräge aber so mangelhaft erscheint, daß sie bei einiger näherer Betrachtung wohl nicht für ächt gehalten werden kann.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt wird, sind hiemit zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks angewiesen, gegen etwaige Verbreitung derselben geeignet einzuschreiten.

Bayreuth, den 8. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,055.

(Die protestantische Schul- und Kantorstelle zu Schnabelwaid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kantorstelle zu Schnabelwaid, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 484 fl. 7¼ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Kreussen einzureichen.

Bayreuth, den 16. August 1866

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6343.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Westheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden Bezügen auf Grund der bisher gültigen Fassion vom Jahre 1864 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen:

21 Schffl. 2 Vtl. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 51 kr. pr. Schffl. . . 186 fl. 43¼ kr.

(Dieser Bezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet).

aus Stiftungskassen:

baar . . . . 28 fl. 41¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . . 35 fl. — kr.

aus — Tgw. 34 Dez. Gärten
„ 16 „ 64 „ Aeckern
„ 4 „ 47 „ Wiesen } 150 fl. 59¼ kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien	215 fl. 30 kr.
Weiderecht	3 fl. 15 kr.
Forstrecht	39 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 45 fl. 3 kr.

Summa 704 fl. 42¼ kr.

Hievon ab die Lasten und zwar Bodenzinse zu . . . . . . 3 fl. 56¾ kr.
ausschlüssig der noch weiter zu entrichtenden, am Anschlage des Ertrags der Pfarrgrundstücke bereits gekürzten Bodenzinse zu 9 fl. 30¼ kr.

Reinertrag 700 fl. 45½ kr.

Dabei wird bemerkt, daß auch nach Festsetzung der neuen Fassion vorerst und bis auf Weiteres der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 99 fl. 14¼ kr. zur Zahlung gelangt.

Ansbach, den 28. Juli 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 992.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken betr.)

In gestern stattgehabter Kreis-Comité-Sitzung wurde beschlossen: nachdem das Ausfallen des dießjährigen Central-Landwirthschaftsfestes in München bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitlage und des Einflusses derselben auf alle socialen Verhältnisse auch von der Abhaltung der Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken und etwaiger damit verbundener Festlichkeiten für dieses Jahr Umgang nehmen zu wollen.

Bayreuth, am 15. August 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.
von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Ad Num. 24,923.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Bremer Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bremer Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft mittelst höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. März d. Js. die erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3 und 4 Abs. 1, dann der §§. 5, 25, 31, 32, 34—38, der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend, erhalten und sich den ihr gesetzten Bedingungen unterworfen hat, werden deren von höchster Stelle genehmigten Statuten im beiliegenden Abdrucke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Hauptagent dieser Gesellschaft der Kaufmann Julius Schurr in München bestätigt wurde, und daß dem sofortigen Geschäftsbeginne derselben ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Bayreuth, am 19. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

Ad Num. 25,020.

(Die katholische Schulstelle zu Prechting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Prechting, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 386 fl. 12 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Staffelstein oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 16. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,289.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Oberfranken.

(Die durch den Krieg und die Truppenmärsche herbeigeführten Beschädigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zum Behuf der erforderlichen Constatirung der durch den Krieg und beziehungsweise die Truppenmärsche im Regierungsbezirk Oberfranken herbeigeführten Beschädigungen Folgendes anzuordnen:

I. Die Schadens-Erhebungen, um welche es hier sich handelt, haben sich zunächst nur auf diejenigen Beschädigungen zu beziehen, welche außer der Quartierlast, dem Vorspann, der Benützung von Boten und Handfröhnern, dann den von den Commandanten oder Intendanturen requirirten Lieferungen und den auf Unterbringung von Kranken oder Verwundeten erwachsenen Kosten, **durch die Truppenbewegungen und Gefechte den Immobilien und Mobilien** der Bewohner des Regierungsbezirks zugefügt worden sind. Erstere Lasten unterliegen einer gesonderten Liquidation; dieselbe wird für die durch den Feind herbeigeführten Lasten noch besonders angeordnet werden; soweit sie für bayerische und Bundestruppen erwachsen sind, finden sie in den ohnehin monatlich einzureichenden Liquidationen Platz und ist es hiebei bereits

eingetretenen Märsche, Bivouaks und Einquartierungen der K. bayerischen und Bundestruppen herbeigeführt worden sind,

vollkommen getrennt zu würdigen, und in gesonderten Akten zu behandeln.

Zweifelhafte Fälle sind der Kategorie lit. a beizuzählen.

Bei der Kategorie lit. b ist, wenn thunlich zu konstatiren, wann und durch welchen Theil von Bundestruppen die Beschädigung veranlaßt worden ist.

4) Bei der nach vorstehenden zwei Kategorien getrennten Schätzung hat die Erhebung des Schadens, welchen jeder einzelne Eigenthümer erlitten hat, wieder getrennt zu geschehen, und sind hiebei, soweit die Verwüstung und Beschädigung von Gebäuden und Grundstücken stattgefunden hat, stets die betreffenden Haus- und Plan-Nummern genau anzugeben.

5) Liegt der Schaden, welchen ein Eigenthümer erlitten haben will, den Schätzern nicht ohnehin vor Augen, so haben dieselben die nach Angabe des Eigenthümers verloren gegangenen oder vernichteten Gegenstände gleichwohl zu schätzen, zugleich aber ist dieses in der Verhandlung zu bemerken und sind dabei diejenigen unparteiischen Personen zu erheben und zu verzeichnen, welche über den vorherigen Besitz und dessen Verlust durch die Truppen näheren Aufschluß geben können. Dieselben sind nach vorgängiger Beeidigung amtlich zu vernehmen, und deren Erklärungen den Schätzungsverhandlungen beizulegen.

6) Bei der Schätzung sind in der Regel die laufenden Marktpreise der einschlägigen Gegenstände mit Berücksichtigung des etwa noch bekannten Zustandes der letztern zu Grund zu legen. Bei Schätzungen, die auf den Entgang von Walderzeugnissen und Feldfrüchten Bezug haben, ist zugleich jederzeit auch das entgangene Quantum an solchen zu schätzen.

7) Für die Constatirung der Schätzungs-Ergebnisse bleibt die Wahl der Form den Schätzleuten resp. der amtlichen Commission vorbehalten. Zur beliebigen Benützung wird unter Beilage A. das Muster einer allenfalls hiefür brauchbaren Tabelle angefügt.

8) Die Schätzungs-Verhandlungen sind von den Beschädigten, den Schätzleuten und der leitenden Commission zu fertigen. Reklamationen und Einwendungen der ersteren sind zur Anbringung und gesonderten Verhandlung an die Distrikts-Polizeibehörde zu verweisen.

9) Die Schätzungs-Verhandlungen sind den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden vorzulegen. Letztere haben solche, soweit sie die Kategorie sub Nr. 3 lit. a betreffen, vorerst zu verwahren, die für die Kategorie sub Nr. III lit. b aber mit gesonderten, nach Beilage 9 des Bundesverpflegs-Reglements in duplo herzustellen Liquidationen an den Regierungs-Civilkommissär für Oberfranken, K. Regierungsrath Dr Bucher dahier, einzusenden.

Zugleich haben aber die Distrikts-Polizeibehörden für jede der beiden Kategorien eine nach Gemeinden geschiedene Uebersicht nach Maßgabe der Beilage B der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

IV. Die Distrikts-Polizeibehörden haben die vorbezeichneten Schadens-Erhebungen sofort einzuleiten, und deren schleunigste Durchführung besonders da zu bethätigen, wo eine Veränderung des Schadenszustandes in Aussicht steht.

Soweit bisher Schadens-Erhebungen stattgefunden haben, sind dieselben nach Maßgabe vorstehender Vorschriften zu ergänzen, beziehungsweise zu reassumiren.

Bayreuth, den 18. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

1.	2.	3. Erlittener									
		a. Durch Demolition von Gebäuden			b. Durch Abbrennen und Demolition von Mobilien			c. An Feldfrüchten, Grundstücken und Waldungen.			
Nro. curr.	Name des Beschädigten.	Bezeichnung des Schadens mit Angabe der Hausnummer.	Geldanschlag		Bezeichnung des Schadens	Geldanschlag		Culturart und Plannummern der Grundstücke.	Angabe des Schadens im Quantum der Erzeugnisse.	Geldanschlag	
			fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.
	Seite I.										

Beilage B.

Gesammtübersicht

der

durch die Kriegsereignisse und die damit in Verbindung stehenden Truppenmärsche des Jahres 1866 bisher im Amtsbezirke . . . . eingetretenen Beschädigungen an Immobilien und Mobilien.

Nro. curr.	Namen der einzelnen Gemeinden.	1. Beschädigungen durch die preuß. Truppen durch die Gefechte und die damit in Verbindung stehenden Operationen der beiderseitigen Armeen.						2. Durch Märsche, Bivouaks und Einquartierung der k. b. Truppen.		3. Durch Märsche, Bivouaks und Einquartierung der Truppen des 8. Bundes-Armeekorps		Gesammt-Summe zu Ziffer 1—3.	
		a. Durch Abbrennen und Demolution von Gebäuden.		b. sonstige Beschädigungen		Summa von a u. b.							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Summa I.												

(Mit einer Beilage.)

Ad Num. 25,334.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Ausfuhr von Proviantgegenständen und Kriegsmaterial gegen Preußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut gemeinschaftlicher Entschließung der K. Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist in Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs das durch die Bekanntmachung vom 25. Juni d. Js. (Regierungs-Blatt vom 27. Juni d. Js. S. 817 und Kreis-Amtsblatt vom 30. Juni d. J. pag. 690) erlassene Verbot der Ausfuhr von Proviantvorräthen nach Preußen und den von Preußen besetzten Ländern sofort außer Wirksamkeit gesetzt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

Ad Num. 25,336.

Bekanntmachung.

(Statuten-Aenderung der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. dieses Monats der in der General-Versammlung der Aktionäre der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft vom 17. März dieses Jahrs beschlossenen Abänderung der §§. 16 und 32 ihrer Statuten, lautend:

„Die Direktion soll berechtigt sein, die ordentliche General-Versammlung und Rechnungs-Ablage nöthigen Falles bis zum 15. April jeden Jahres hinauszuschieben"

die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

Ad Num. 25,370.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Die Einquartierung und Verpflegung der K. bayerischen Truppen seit Eintritt der Kriegszeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der Ministerial-Entschließung vom 7. Juli d. J. mitgetheilt durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 9. desselben Mts. und Jrs., ist die Kriegszeit als mit dem 16. Juni d. J. eingetreten zu erachten.

In Folge dessen erscheinen für die seit dem 16. Juni d. J. an die K. bayerischen Truppen stattgehabten Leistungen für Quartier, Verpflegung, Vorspann u. s. w. die in dem Einquartierungsgesetz vom 25. Juli 1850 und den Vollzugsvorschriften hiezu lediglich für Friedenszeiten bestimmten Vergütungssätze nicht mehr maßgebend,

ten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 20. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

Ad Num. 25,378.

(Die protestantische Schulstelle zu Lehsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Lehsten, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Münchberg oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 22. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

Ad Num. 6721.

(Wiederbesetzung des ständigen protestantischen Vikariats in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Nürnberg kommt mit dem 1. November d. Js. in Erledigung und

wird hiemit bis zum 15. September c. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Genannte Stelle gewährt ein fixes Einkommen von 400 fl., wozu durchschnittlich noch 100 fl. an Accidenzien kommen und außerdem ist für den Vikar eine die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. vorhanden.

Noch wird bemerkt, daß bisher mit dieser Stelle auch der Religionsunterricht am Realgymnasium verbunden gewesen ist, welcher einen Funktionsbezug von 100 fl. gewährt.

Ansbach, den 17. August 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1014.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer agricultur-chemischen Versuchsstation in Bayreuth betreffend.)

Nachstehend werden das Programm und die Satzungen der für den Kreis Oberfranken dahier zu errichtenden agricultur-chemischen Versuchsstation veröffentlicht, wie solche in der Kreis-Comité-Sitzung vom 14. August l. Js. nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung festgestellt worden sind.

Die ausübenden Landwirthe des Kreises, wie überhaupt alle Diejenigen, welche sich für eine zeitgemäße und durchgreifende Förderung des landwirthschaftlichen Betriebs interessiren, werden daraus entnehmen können, wie unerläßlich in dieser Sache ein gemeinsames thatkräftiges Zusammenwirken aller dabei Betheiligten erscheinen muß, damit die junge Anstalt mit den nöthigen Mitteln und

ndem es nemlich erstens theils in direkte Correspondenz mit den betreffenden Fragestellern tritt, theils von Zeit zu Zeit durch fliegende Blätter die Landwirthe des Kreises und hauptsächlich die Vereinsmitglieder von den in der Versuchsstation durchgeführten Untersuchungen und gemachten Erfahrungen in Kenntniß setzt, und zweitens, indem der Vorstand derselben im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten des Kreises nach vorausgegangener Bekanntmachung populär gehaltene wissenschaftliche Vorträge (soweit thunlich von einfachen chemischen Experimenten begleitet) über die Naturgesetze des Feldbaues 2c. zu halten sich verpflichtet.

Endlich ist auch, sobald es Mittel und Zeit gestatten werden, wie bei andern ähnlichen Instituten, die Einrichtung und Durchführung praktischer Anbauversuche verschiedener Pflanzen auf verschiedenen Bodenarten und mit verschiedenen Düngemitteln beabsichtigt.

Als Beweis der Nützlichkeit derartiger Versuchsstationen diene, daß wir bereits in Bayern mehrere solche Anstalten besitzen (in München, in Speyer, in Kaiserslautern und Memmingen), die alle ihre ersprießliche Thätigkeit bereits begonnen haben.

Namentlich erfreut sich die Memminger Station, die von sieben Bezirksvereinen des Kreises Schwaben und Neuburg gegründet wurde, eines so ausgezeichneten Rufes und eines so ausgedehnten Wirkungskreises, daß dem Vorstande der Station ein Assistent beigegeben werden mußte, und die Aufstellung eines zweiten für das nächste Jahr in Aussicht steht.

Satzungen

der agricultur-chemischen Versuchsstation für Oberfranken in Bayreuth.

§. 1.

Zweck der Anstalt:

Dem ausübenden Landwirthe durch die Hilfsmittel der Landwirthschaft an die Hand zu gehen und überhaupt zur Verbreitung richtiger Grundsätze im Betriebe der Landwirthschaft beizutragen.

§. 2.

Aufgabe derselben ist es demnach:

1) Chemische Untersuchungen (Analysen) vorzunehmen und Gutachten abzugeben.

Alle Landwirthe und sonstigen Interessenten im Kreise Oberfranken sind berechtigt, von der Versuchsstation Analysen und Gutachten über Boden und Düngemittel, Wasser und Futterstoffe gegen billige Vergütung zu verlangen; daneben soll aber die Station, soweit Zeit und Mittel reichen, durch selbstständige Analysen und deren Bekanntgabe eine wirksame Controle des Düngerhandels durchzuführen suchen.

Die Versuchsstation übernimmt ferner die Garantie für den Gehalt der im Kreise Oberfranken zum Verkaufe kommenden Düngemittel auf Grund oben angeführter genauer Untersuchungen und fortlaufender Controle unter gewissen näheren Bedingungen.

Jedem Käufer wird auf Verlangen die Analyse eines aus den genannten Bezugsquellen gekauften Düngers gratis ausgeführt und eventuell zu einer Entschädigung verholfen.

2) Populär wissenschaftliche Vorträge über die Naturgesetze des Feldbaues an verschiedenen Orten des Kreises im Laufe des Jahres zu halten, dann auf bestimmte, an die Anstalt gerichtete Fragen, den Landwirthen Rath und Auskunft zu ertheilen und so die richtigen wissenschaftlichen Grundsätze unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu verbreiten.

3) Praktische Anbauversuche verschiedener Pflanzen auf verschiedenen Bodenarten und mit verschiedenen Düngemitteln einzurichten und auszuführen.

§. 3.

Die Mittel derselben sind:

Zuschüsse aus Centralfonds, aus Kreisfonds, aus den Mitteln des Kreis-Comités und der Bezirks-Comités, freiwillige Beiträge und die anfallenden Gebühren.

§. 4.

Die Vorstandschaft wird dem Lehrer der Chemie an der Kreisgewerbsschule in Bayreuth übertragen, und werden die Analysen in dem von der K. Kreisregierung bereitwillig zur Benützung eingeräumten chemischen Laboratorium der Kreisgewerbsschule ausgeführt, gegen eine jährliche Aversalentschädigung für Verbrauch an Brennmaterial und Gas, dann für Abnützung der Geräthe, Verbrauch an Stoffen, Reagentien u. s. w.

Der Vorstand hat sämmtliche Arbeiten der Versuchsstation zu leiten und auszuführen, namentlich die wissenschaftlichen Vorträge in den Bezirken zu halten und die laufenden Geschäfte der Anstalt (Correspondenz u. s. w.) zu besorgen.

§. 5.

Der Vorstand erhält ein durch besondern Vertrag zu bestimmendes Honorar.

Für die verlangten Analysen und Gutachten bezieht die Versuchsstation von den betreffenden Privaten hiefür zu zahlende Vergütung (wie sie unten näher spezifizirt ist), welche der Vorstand der Station einzukassiren und zu verbuchen hat.

§. 6.

Der Vorstand der Versuchsstation steht mit den einzelnen Bezirks-Comités und deren Mitgliedern in direktem Verkehr.

Die oberste Leitung des Instituts wird aber durch einen Ausschuß geführt, der aus den Mitgliedern des Kreis-Comités oder deren Stellvertretern zu wählen ist.

Der Ausschuß, der sich seine Geschäftsordnung selber

entwirft, ist berufen, über die Ausführung der Arbeiten und über die Thätigkeit des Instituts zu wachen.

Er hat hauptsächlich die Aufgabe, jährlich den Rechenschaftsbericht über die Leistungen, Ausgaben und Einnahmen der Station zu prüfen und solchen in einer Kreis-Comité-Sitzung zur Vorlage zu bringen.

Die Kassa der Versuchsstation wird vom Kreis-Comité geführt, welches darüber am Ende eines jeden Jahres dem Ausschusse gleichfalls Rechnung ablegen muß.

§. 7.

Tarif der an die Versuchsstation für gelieferte Analysen zu zahlenden Entschädigung.

	Kosten von Analysen für					
	A. Mitglieder		B. Nichtmitglieder.			
			a) Landwirthe.		b) Händler.	
1. Düngmittel.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Knochenmehl	1	—	6	—	14	—
Backer-Guano und Phosphorit	1	—	5	—	12	—
Superphosphat	1	30	7	—	15	—
Peru-Guano	1	30	7	—	15	—
Bestimmungen einzelner Bestandtheile in den Düngmitteln	—	36	2—3	—	4—6	—
2. Erde, Mineralien und Brennstoffe.						
a) auf einen Bestandtheil	1	—	2—3	—	5	—
b) auf sämmtliche Bestandtheile	8	—	20	—	30	—
3. Nahrungs- und Futtermittel.						
auf einen Bestandtheil	1	—	3	—	5	—
auf sämmtliche Bestandtheile	4	—	6	—	18	—
4. Wasseranalysen.						
auf einen Bestandtheil	1	—	2—3	—	5	—
auf sämmtliche Bestandtheile	8	—	20	—	30	—

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. Js. auf die erledigte Direktorsstelle am Bezirksgerichte Amberg den Stadrichter Wilhelm Neubig in Bayreuth zu befördern und denselben zugleich zum Vorstande des Handelsgerichtes zu ernennen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stadtrichterstelle in Bayreuth den Landrichter Christoph Bernhard Dorsch in Ellingen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

auf die Landrichterstelle in Ellingen den Landgerichts-Assessor Friedrich Karl Ludwig in Kronach zu befördern, und

die sich hiedurch eröffnende Assessorsstelle am Landgerichte Kronach dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Simbach, Johann Paul Stöckel, zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. ist der geprüfte Baupraktikant Andreas Wagner von München der Kreisbaubehörde von Oberfranken als Assistent zugetheilt worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Wegmacher Johann Schwarm in Betzenstein in Rücksicht auf seine 50jährige treue und eifrige Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. August 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4 1/2 % ganzjähr. Obligationen . .		
4 1/2 % halbjähr. " . .	89	
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3 1/2 % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%		
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4 1/2 %		
" " m. 60% Einz. 4 1/2 %		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	88	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 70. Bayreuth, Mittwoch den 29. August 1866.

Inhalt.

Ad Num. 17,120.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Beitreibung der Geldstrafen in Uebertretungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den K. Rentämtern wird nachstehend eine von dem K. Staats-Ministerium der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den K. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins am 9. August l. Js., sub Nr. 13,014, erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 27. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Ad Num. 13,084.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz.

In Gemäßheit des §. 59 Abs. 2 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen hat die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafen und Kosten durch das zuständige K. Rentamt binnen 6 Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle an dasselbe zu erfolgen.

Bezüglich derjenigen Straffälligen aber, welche dem Gesellen-, Arbeiter- oder Dienstboten-Stande angehören und ihren Aufenthaltsort öfter wechseln, sind die K. Rentämter die obenbezeichnete Frist einzuhalten nur dann im Stande, wenn in den treffenden Zahlungsbefehlen Name, Stand und Aufenthaltsort der Straffälligen und ausserdem auch der Heimathsort derselben in genauer und verlässiger Weise angegeben ist.

Durch Ziffer 2 Abs. 3 der gemeinschaftlichen Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums und

des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. Mai l. Js. — Justiz-Ministerialblatt S. 119 — wurde deßhalb für die Anfertigung der Zahlungsbefehle die entsprechende Vorschrift ertheilt, auf welche die Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Beifügen hingewiesen werden, daß sie bei der ihnen obliegenden Kenntnißnahme von den Zahlungsbefehlen auf die genaue Bezeichnung der Verurtheilten, welche einem der erwähnten Stände angehören und namentlich auf die genaue Angabe des Aufenthalts- und des Heimathsortes ganz besonders zu achten und die etwa nöthige Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen haben.

München, den 9. August 1866.

Auf ꝛc. Befehl.

gez. von Bomhard.

gez. Böhm.

Ad Num. 4906.

(Erledigung des ständigen Vikariats Münchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat in Münchenreuth ist in Erledigung gekommen und wird anburch mit einem fassionsmäßigen Bezug von 391 fl. 37¼ kr. zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 20. August 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 7899.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Feucht wird zur Bewerbung bis zum 10. Oktober d. Js. auf Grund der Fassion vom Jahre 1858 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
aus Staats- und Stiftungskassen baar	172 fl. — kr.
an Naturalien:	
6 Schffl. 3 Mtz. 10 Mßz. Korn, à 8 fl. 27 kr. per Schffl.	55 fl. 21¾ kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)	
II. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Zugehör	30 fl. — kr.
von 2 kleinen Gärten	3 fl. 24 kr.
III. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	360 fl. 4¼ kr.
Summa	620 fl. 50 kr.
Die Lasten hievon ab mit	— fl. 10 kr.
Reinertrag	620 fl. 40 kr.
An freiwilligen Geschenken	32 fl. 42 kr.

Ansbach, den 23. August 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. August 1866 wurde die erledigte Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am Kgl. Bezirksgerichte Bamberg dem Assessor Friedrich Fritz an diesem Gerichte übertragen.

ergütet.)
s Realitäten:
hnung im Pfarrhause,
sich in einem guten bau-
tande befindet, nebst Zu-
. . . . 30 fl. — kr.
en Gärten . . . . 3 fl. 24 kr.
besonders bezahlt wer-
rchfunktionen . . . 360 fl. 4½ kr.
Summa 620 fl. 50 kr.
von ab mit . . . — fl. 10 kr.
Reinertrag 630 fl. 40 kr.
Geschenken . . 32 fl. 42 kr.

Nr. 71. Bayreuth, Sonnabend den 1. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 25,940.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1866 betr.)

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr,
III. Qualität auf 6 kr.;
c) für das Pfund Hammelfleisch

II. Qualität auf 14½ kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;
b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10½ kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8½ kr.;
c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;
d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;
b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;
b) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 30. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,766.

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminare Altdorf pro 18⁶⁶/₆₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung für die, in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf aufzunehmenden, protestantischen Schullehrlinge für das Schuljahr 18⁶⁶/₆₇ wurde von der K. Regierung von Mittelfranken

Termin auf Montag den 1. Oktober l. J. bestimmt.

Tage Vormittags 8 Uhr bei der Kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf sich anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die im §. 15 des Normativs vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., vorgeschriebenen Zeugnisse und Ausweise vorzulegen und zwar:

1) den Taufschein,
2) den Schulentlaßschein, oder ein anderes denselben vertretendes Zeugniß von der Latein- oder Gewerbschule,
3) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute physische Gesundheit, insbesondere über einen zum Schulfache geeigenschafteten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung,
4) ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes, oder bestätigtes Zeugniß über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel, oder über ausreichend gesicherte Unterstützung,
5) ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Lokal- oder Distriktsschulen-Inspektion über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte, dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben, nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings je nach Umständen von dem K. Prüfungskommissär bestätigt, wobei bemerkt wird, daß als Bedingung zur Aufnahme das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr, oder der Nachweis über erlangte Dispensation gefordert werde.

Indem dieses den Betheiligten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird, wird den Schulbehörden die genaue Erfüllung der Vorschriften in Beziehung auf

die Ausstellung der Zeugnisse zur besondern Pflicht, den Schullehrlingen aber schließlich bemerklich gemacht, daß einfache Zeugnisse ohne Bestätigung der Distriktsschulbehörde keineswegs genügen, und daß endlich die zur Aufnahme in das Seminar als befähigt Erklärten nach erstandener Prüfung sogleich in demselben zu verbleiben haben.

Bayreuth, den 28. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,630.

An die Kgl. Pfarrämter im Regierungsbezirke von Oberfranken.

(Die alljährlich einzusendenden Pfarr-Conspekte über Veränderungen in adeligen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern hat aus Anlaß vielfacher Wahrnehmungen, daß die meisten Pfarrämter bei ihren deßfallsigen Anzeigen nicht mit der für die Evidenthaltung der Adelsmatrikel erforderlichen Genauigkeit verfahren, der unterfertigten K. Kreisregierung den Auftrag ertheilt, die K. Pfarrämter anzuweisen, daß sie in Zukunft:

1) bei den Getrauten — sowohl bei dem Bräutigam, wie bei der Braut neben deren Geburtsjahr, Monat und Tag auch die vollständigen Namen, sowie Namen und Stand deren beiderseitigen Eltern, — und
2) bei den Geborenen und Verstorbenen, bei Letzteren unter Angabe des Geburts-Datums, ebenfalls Namen und Stand der Eltern, bei den Müttern insbesondere auch den Geschlechtsnamen derselben

beizufügen haben.

Indem sich die unterfertigte Stelle unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17. März 1859 „die Evidenthaltung der Adelsmatrikel betr." Kreis-Amtsblatt 1859 S. 299 dieses Auftrags erledigt, spricht sie zugleich die Erwartung aus, daß obiger Weisung mit aller Pünktlichkeit nachgekommen werde.

Bayreuth, den 27. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,827.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt. Diese kürzere Verjährungsfrist tritt zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit.

Zufolge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 4. April 1865 werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen darauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 29. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. August l. Js. den Stadtrichter Hermann Baeumer in Hof wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen;

zum Stadtrichter in Hof den dortigen Landgerichts-Assessor, Samuel Friedrich Christian Hammann, zu befördern, und

auf die hiedurch am Landgerichte Hof in Erledigung kommende Assessorstelle den bisherigen Assessor extra statum am Stadtgerichte Hof, Max von Regemann, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. August l. Js. die Pfarrstelle zu Lenzenbronn, Dekanats Rothenburg a./T., dem Pfarrer und Senior in Thierstein, Dekanats Wunsiedel, Johann Friedrich Wilhelm Munzert, zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. August 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen .		
4½ % halbjähr. „ .		89½
4% ganzjährige „ .		
4% halbjährige „ .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	904	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½ %	116	
„ „ m. 60% Einz. 4½ %		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .		88½

...durch am Landgerichte Hof in Erledigung ...essorstelle den bisherigen Assessor extra ...ndgerichte Hof, Max von Regemann,

---

...ajestät der König haben Sich aller... ...n gefunden, unterm 13. August l. Js. ...zu Lenzenbrunn, Dekanats Rudolstadt... ...er und Senior in Thierstein, Dekanats... ...nn Friedrich Wilhelm Manzel, z...

...ayerischen Staats-Papiere.

Inhalt.

Ad Num. 17,400.

Bekanntmachung.

(Regie des K. Landgerichts Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Abdruck. Nr. 12,582.

Staats-Ministerium der Justiz.

selbst zu dienen haben, wie Schaufeln, Hacken ꝛc. unter die Beheizungskosten und ist aus dem Beheizungsaversum der Gerichte zu bestreiten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Juli 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Bomhard.

An den Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Regie des K. Landgerichts Nürnberg betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:

gez. Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 17,399.

An die mit Besorgung des Taxwesens betrauten K. Behörden und Beamten Oberfrankens.

(Die Behandlung der durchlaufenden Posten, hier Postportopflicht und beziehungsweise Postportofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in Nr. 54 des Kreis-Amtsblattes veröffentlichte einschlägige höchste Rescript vom 2. Juni lauf. Js. wird nachstehend ein weiteres, in Nr. 22 des Finanz-Ministerialblattes enthaltenes höchstes Rescript, rubrizirten Betreffs, vom 20. d. Mts. (Nr. 9080) sammt dem hierin angezogenen Ausschreiben der General-Direktion der K. Verkehrsanstalten vom 28. Juli d. Js. zur Wissenschaft und Darnachachtung für die betheiligten K. Behörden und Beamten publizirt.

Bayreuth, am 31. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 9080. Nr. 82.

An sämmtliche K. Regierungen, Kammern der Finanzen, dann an die mit Besorgung des Taxwesens betrauten Behörden und Beamten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. Juni l. Js., Nr. 6657, (Finanz-Ministerialblatt Nr. 11, S. 132 und Justiz-Ministerialblatt Nr. XVI, S. 161) ist bekannt gegeben worden, daß von den mit Besorgung des Taxwesens und der sogenannten durchlaufenden Posten betrauten Behörden und insbesondere von den rechnungsführenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern Inserationsgebühren in Parteisachen, welche sie selbst als durchlaufende Posten eingehoben und den nicht am Amtssitz befindlichen Zeitungs-Expeditionen auszubezahlen haben, zur Vermittlung dieser Auszahlung nicht als R. S. (Regierungs-Sache) bezeichnet an die am Wohnsitz der Zeitungs-Expedition befindlichen taxirenden Beamten oder an dortige Behörden versendet werden dürfen.

Dagegen sind die als Auszahlungsbelege dienenden Quittungen der Zeitungs-Expeditionen bei der Rücksendung von den um die Hinauszahlung requirirten Behörden gemäß einer Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juli l. Js., Nr. 9497, portofrei zu behandeln und wird die in Folge dessen von der General-Direktion der Kgl Verkehrsanstalten in Nr. 45 ihres dießjährigen Verordnungs- und Anzeigeblattes erlassene Ausschreibung vom 28. Juli l. Js. hiemit in nachstehendem Abdruck zur geeigneten Wahrnehmung mitgetheilt.

München, den 20. August 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

Die Behandlung der durchlaufenden Posten, hier Postportopflicht betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 25,774.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben im Verordnungsblatte Nr. 30, „die Versendung der Inserationsgebühren durch die K. Post", wird den K. Postanstalten zur entsprechenden Darnachachtung eröffnet, daß zufolge Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. dieß die als Rechnungsbelege dienenden Quittungen über perzipirte Inserationsgebühren in Parteisachen bei ihrer Versendung von dem am Sitze der betreffenden Zeitungs-Expedition befindlichen rechnungsführenden Gerichtsbeamten an den gleichen Beamten am verhandelnden Gerichte portofrei zu behandeln sind.

München, den 28. Juli 1866.

General-Direktion
der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

Portofreiheit der Inseratenquittungen betr.

Ad Num. 25,739.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Gebrauch von Arbeitsbüchern in Preussen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist dem Kellner Johann Sebastian Röß von Fürth das vom Stadtmagistrate Fürth unterm 15. Dezbr. v. J. ausgestellte Arbeitsbuch abgenommen und von demselben die Beibringung eines Reisepasses verlangt worden, da nach den in Preussen bestehenden Bestimmungen solche Handwerks-Gesellen und Gehilfen, welche nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes eine Gesellenprüfung überhaupt abzulegen nicht in der Lage sind, weder mit Wanderbüchern versehen, noch, wenn sie Ausländer sind, mit solchen zum Wandern in Preussen zugelassen werden dürfen.

Indem dieß zufolge einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. l. Mts. bekannt gegeben wird, erhalten die mit der Ausstellung der Arbeitsbücher beauftragten Distrikts-Polizeibehörden unter Hinweisung auf den §. 120 der Instruktion der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 21. April 1862 den Auftrag, die betreffenden Handwerksgesellen und Gehilfen hienach geeignet zu verständigen, und darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegebenen Falls sich mit den erforderlichen Reisepässen zu versehen haben.

Hiebei wird bemerkt, daß in Preussen eine Gesellen-Prüfung abzulegen, nachstehende Handwerker in den Stand gesetzt sind, als:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Kordnauer, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Taschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher, und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lakirer, Färber, Seifensieder, sowie Maurer, Steinhauer, Schieferund Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbauer und Schornsteinfeger.

Bayreuth, am 29. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,807.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Miltenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des K. Bezirksarztes Dr. Mayer ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Miltenberg erledigt.

Bewerber hiefür haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen

Bayreuth, den 29. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,799.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlichen Anzeigen der K. Gesandtschaft in Wien haben daselbst am 2. Juli d. Js. die 443. und am 1. August d. Js. die 444. und 445. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden und sind bei ersterer die Serie 114, bei letzterer die Serien 273 und 420 gezogen worden.

Die Serie 114 enthält

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, von Nr. 107,640 bis Nr. 108,445 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 969,223 fl., dann Kärnthnerisch-ständische Domestikal-Obligationen, nachträglich eingereiht, im ursprünglichen Zinsfuße von 4%, von Nr. 114 bis Nr. 204, im Kapitals-

Die Serie 273 enthält

Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 3178 mit 1/12, Nr. 5184 mit 1/10, Nr. 7140 mit 1/9 der Kapitalssumme, Nr. 8079 bis 8211 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'052,059 fl.

Die Serie 420 enthält

böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 76,952 bis 97,528 im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'178,395 fl.

Diese Obligationen werden auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne derselbe 5% erreicht, in 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen umgewechselt, für die unter 5% verzinslichen Obligationen werden auf Verlangen der Parteien 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen nach dem mit k. k. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wird dies zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Neubeuern, K. Bezirksamts Rosenheim, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Umgebung von Neubeuern, K. Bezirksamts

son aufgegriffen, welche sich selbst durchaus nicht verständlich machen kann.

Dieselbe mag in einem Alter von 30 — 40 Jahren stehen, hat braune Haare, graue Augen, aufgestülpte Nase, aufgeworfene Lippen, zeigt beim Lachen ein zahnloses Oberkiefer, hat einen schleppenden Gang und ist sehr kleiner Statur.

Nachdem die bisher gepflogenen Erhebungen ohne Resultat blieben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach der Herkunft der bezeichneten Weibsperson geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Rosenheim bekannt zu geben.

Bayreuth, den 20. August 1866

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Kahr, Regierungs-Direktor.

Rosner.

Ad Num. 25,358.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Mannsperson im Orte Hasloch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamtes Marktheidenfeld vom 12. vor. Mts. wurde am 8. ejusdem im Orte Hasloch bei Stadtprozelten eine taubstumme legitimationslose Mannsperson aufgegriffen.

Das fragliche Individuum ist etwa 48 Jahre alt, 5' 6" groß, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, blaugraue Augen, proportionirte Nase und Mund, längliches Gesicht und spitzes Kinn, gesundes wohlgenährtes Aussehen und grauen, jedoch geschorenen Bartwuchs; dessen Füße sind auswärts gebogen, während die Kniescheiben nahe aneinander stehen, so daß der Gang desselben mehr schleifend erscheint. Da der Eingelieferte das Zeichen des Kreuzes nach katholischem Ritus machen kann, dürfte derselbe katholischer Confession sein. Weder in seinen Kleidern, noch in seinen Taschen, noch an seinem Körper konnten Zeichen aufgefunden werden, welche auf seine Herkunft schließen ließen. Seine Kleidung besteht in einer schwarzweißen, melirten Schildkappe, einer rothbraunen Halsbinde, einer schwarzgrautuchenen Joppe mit Hornknöpfen, einer gleichen Weste, unter welcher noch eine rothbraune Sommerweste und ein sommerzeugenes graues Unterwamms sich befindet, einer Hose von grauem Sommerzeuge, und darunter einer solchen von schwarzem Tuch, einem hänfenen Hemde, blaubaumwollenen Socken und einem Paar rindsledernen Schnürschuhen.

Da fragliche Person weder lesen noch schreiben kann, noch sich sonst über Herkunft, Name 2c. verständlich zu machen vermag, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, sachdienliche Notizen zur Constatirung der Identität und Heimath dieser Person unmittelbar dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,661.

An sämmtliche Distikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Anna Kronawitt von Tölz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige des K. Bezirksamts Tölz vom 15. d. Mts. hat sich die ledige Dienstmagd Anna Kronawitt aus Tölz am 31. v. Mts. aus dem Hause ihres Dienstherrn, des Bauern Georg Eibl von Schnait, Gemeinde Kirchbichl, angeblich in der Absicht, sich zu entleiben, entfernt und wird seitdem vermißt.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Vermißten resultatlos geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden unter gleichzeitiger Mittheilung ihrer Personalbeschreibung beauftragt, alsbald die geeigneten Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem K. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Signalement
der Anna Kronawitt:

Alter 15½ Jahre, Größe klein, Körperbau gewöhnlich, Augen grau, Haare braun, ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 25,360.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen 20-Frankenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einiger Zeit wurde nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Karlstadt vom 10. d. Mts. in Würzburg vom Schweinehändler Andreas Pfriem dem Kaspar Kaiser von Rieden ein 20-Frankstück an Zahlungsstatt gegeben, welches von Letzterem wegen seines verdächtigen Klanges dem genannten K. Bezirksamt übergeben wurde. Es wurde dasselbe sofort für gefälscht erkannt und besteht dieses Stück nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Silber, ist in einer ächten oder nach einer ächten Münze gefertigten Form gegossen und galvanisch vergoldet. Diese äußerst künstliche und ganz neue Fälschung ist nur an dem geringen spezifischen Gewichte

Solches wird hiedurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die obengenannten Behörden angewiesen, gegen Verfertiger oder Verbreiter solcher Goldstücke nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Bayreuth, den 29. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,855.

(Die katholische Schul- und Kirchnerstelle zu Kirchenlaibach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen inzwischen erfolgten Besetzung der Schul- und Kirchnerstelle in Kirchenlaibach wird das Ausschreiben der unterfertigten Kreisregierung vom 20. l. Mts. hiermit zurückgenommen.

Bayreuth, den 30. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,083.

(Die protestantische erste Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hohenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische erste Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hohenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 405 fl. 2½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

K. Bezirksamte Rehau oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, den 31. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 26,082.

(Die protestantische zweite Schul- dann Organistenstelle zu Hohenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische zweite Schul- dann Organistenstelle zu Hohenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Rehau oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, den 31. August 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,099.

(Die protestantische Schulstelle zu Metzlersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Metzlersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 1. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,485.

(Besetzung der Stelle eines Lehrers der französischen, italienischen und englischen Sprache an der Studien-Anstalt Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Oktober d. J. kommen die Stellen eines Lehrers der französischen, italienischen und englischen Sprache an der K. Studien-Anstalt Passau zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist eine jährliche Remuneration von 400 fl. verbunden, nemlich 300 fl. für die französische Sprache, und je 50 fl. für italienische und englische Sprache.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Qualifications- und Verhaltens-Zeugnissen bis zum 12. September d. Js. bei dem Kgl. Studien-Rektorate Passau einzureichen.

Landshut, den 27. August 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
von Schilcher, Präsident.

Tenn.

Ad Num. 5065.

(Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Prichsenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Prichsenstadt, Dekanats Wiesenbronn, wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato hiermit ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte baar . .	2 fl.	48 kr.
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . .	590 fl.	3 kr.
III.	Ertrag an Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Stand und geräumig mit Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl.	— kr.

b) Grundstücke, wovon der größere Theil bis 1870 inclusive verpachtet ist	74 fl.	14¼	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht .	10 fl.	2½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	126 fl.	54	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	13 fl.	55¼	kr.
Summa	857 fl.	57	kr.
Lasten	39 fl.	49¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	818 fl.	7¾	kr.

Bayreuth, den 30. August 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6978.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Schwabach wird zur Bewerbung bis zum 15. Oktober c. auf Grund einer neuen, noch ungeprüften Fassion mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen: baar	2 fl.	25	kr.
10¾ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäß, à 7 fl. 45 kr.	83 fl.	42	kr.
55¾ Stück Wellen, à 3 fl. 6 kr per Hundert	1 fl.	44	kr.
aus Stiftungskassen: baar . . .	51 fl.	34	kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	598 fl.	16	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehör	50 fl.	15	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse	5 fl.	44	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	249 fl.	6¾	kr.
Summa	1042 fl.	46¾	kr.
Hievon die Lasten ab mit . .	36 fl.	10¼	kr.
Reinertrag	1006 fl.	36¼	kr.

Ansbach, den 30. August 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung wurden:

I. als unständige Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Berneck auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Wolfgang Hartmann, Ziegeleibesitzer in Berneck,
2) Georg Künneth, Bäckermeister von da,
3) Georg Baumgärtner dortselbst.

II. Ersatzmänner verbleiben:

1) Friedrich Neidhardt, Müllermeister in Berneck,
2) Johann Kreuzer, Bäckermeister allda.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Tit. VII §. 23 der

Ad Num. 8558.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 15. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 18. September d. Js. bei der K. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissions-Dekrete beizufügen.

Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 21. August 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. G. Schlör.

Durch den Minister der General-Sekretär, gez. von Cetto.

Ad Num. 6976.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erle-

digte II. Pfarrstelle in Leipheim wird zur Bewerbung bis zum 15. Oktober c. auf Grund der letztgültigen Fassion vom Jahre 1859 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen: baar	5 fl.	--	kr.
an Naturalien:			
10 Klafter Mischlingsholz . .	61 fl.	15	kr.
1200 Wellen	23 fl.	33	kr.
aus Stiftungskassen: baar . . .	173 fl.	45	kr.
an Naturalien:			
6 Schffl. 4 Mtz. 3 Vtl. ½ Sz. Korn; 21 „ 8 „ — „ 1¼ „ Vesen (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet).	139 fl.	5	kr.
aus Gemeindekassen: baar . . .	21 fl.	45	kr.
von Privaten	1 fl.	—	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehör	25 fl.	—	kr.
aus Gärten	5 fl.	—	kr.
aus Krautbeeten	6 fl.	29	kr.
aus Wiesen	24 fl.	52½	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Gemeinderecht	— fl.	18	kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	71 fl.	48	kr.
Summa	558 fl.	50½	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	13 fl.	23	kr.
Reinertrag	545 fl.	27½	kr.
An freiwilligen Geschenken . . .	40 fl.	—	kr.

Vom Amtsnachfolger sind an den bisherigen Pfarrer 8 fl. 1 kr. vorgeschossene Dammbaukosten zurückzuersetzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Neustadt a./A. wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Oktober c. auf Grund der letztgültigen Fassion vom Jahre 1854 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen: baar	106 fl.	15 kr.
an Naturalien:		
6 Schffl. 2 Vtl. 3¼ Sz. Korn,		
à 8 fl. 58 kr.	54 fl.	52½ kr.

(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld verautet).

Ansbach, den 30. August 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

E.-Nr. 1100.

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung von ächtem Rigaer Kron-Saatlein betr.)

Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Bezirks-Comité's im vorigen Jahre den Wunsch ausgesprochen hat, daß auch fernerhin ächter Rigaer Kron-Saatlein für die

3) Das Kreis-Comité wird in jeder möglichen Weise bemüht sein, nur ausgezeichnete Waare zu bekommen, kann aber dabei keine bestimmte Garantie für die Qualität übernehmen, weßhalb die Bestellung zur Abnahme und Bezahlung des Leinsamens verpflichtet.

4) Die Bestellungen sind bei den Bezirks-Comité's sobald als möglich zu machen und von diesen bis spätestens zum

15. Oktober l. Js.

in den Originalen zum Einlauf des Kreis-Comité's zu bringen.

Spätere Bestellungen können keine Berücksichtigung finden.

5) Die Bezahlung des Preises hat innerhalb der nächsten 2 Monate zu erfolgen, nachdem derselbe den Bezirks-Comité's bekannt gegeben sein wird.

Ob und wie weit nach den nunmehr satzungsgemäß veränderten Dotationsverhältnissen ein Nachlaß am Kostenbetrage gewährt werden könne, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Die verehrlichen Bezirks-Comité's werden ersucht, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung unter den Vereins-Mitgliedern möglichst Sorge tragen zu wollen.

Bayreuth, am 5. September 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. August l. Js. auf die am Bezirksgerichte Windsheim erledigte Assessorstelle den Assessor des Landgerichts Bamberg II, Dr. Joseph Seitz, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Bamberg II, den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Leopold Eberth, zu ernennen; ferner

unterm 29. August l. Js. den Bezirksarzt II. Classe zu Seßlach, Dr. Friedrich Adam Schuster, seiner alleruntertänigsten Bitte gemäß auf die Bezirksarztensstelle II. Classe zu Eltmann zu versetzen,

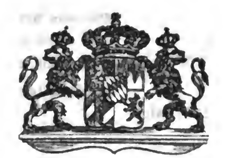
den praktischen Arzt Dr. Johann Michael Dachs in Gangkofen zum Bezirksarzte II. Classe in Pottenstein in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. September 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. „ . .		89¾
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	904	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½%	116	
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .		88¼

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 74. Bayreuth, Mittwoch den 12. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 26,337.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der Artikel 10 mit 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden zufolge einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts behufs geeigneter Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß des Art. 9 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 während der Dauer eines Ausmarsches die Gagen der zum aktiven Felddienste berufenen Linienmilitärs aller Grade von der Einkommensteuer ausgenommen sind, daß also bezüglich dieser Militärs im gegebenen Falle bei Vertheilung der Kasernirungs- und sonstigen Kosten, dann der Natural-Einquartierung im Vollzuge der Art. 10 mit 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten der Betrag der Einkommensteuer außer Ansatz zu lassen ist.

Bayreuth, den 6. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,322.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Karlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die auf Ansuchen erfolgte Enthebung des K. Bezirksarztes Dr. Schech von seiner Dienstesstelle ist die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Karlstadt erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen,

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 6. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,343.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Direktion der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft laut Vollmachts-Urkunde vom 17. Februar l. Js. den Großhändler Albert Rösl in München an Stelle ihres seitherigen Hauptagenten, Kaufmann Max Schaumberger in München als Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellt hat, und daß ersterem durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der

öffentlichen Arbeiten vom 2. praes. 5. curr. die Bestätigung ertheilt wurde.

Bayreuth, den 6. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,469.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Aerzte von Oberfranken.

(Den Ausbruch der Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem an mehreren Orten im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg Fälle von Brechruhr vorgekommen sind und die Exponirung von Aushilfs-Aerzten in einzelnen Gemeinden erforderlich ist, so ergeht unter Hinweisung auf die in Betreff der Cholera veröffentlichten höchsten Bestimmungen in Folge Anschreibens der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern vom 5., praes. 7. dieses Monats die Aufforderung, es mögen alle jene Aerzte, welche im diesseitigen Regierungsbezirke zu solcher Aushilfe sich verwenden lassen wollen, baldigst ihre desfallsige Bereitwilligkeit erklären und anher anzeigen.

Für die Dauer der Exponirung wird ein Taggeld von 5 fl. nebst Entschädigung der Reisekosten gezahlt.

Bayreuth, den 9. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,331.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Unterleinleiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Unterleinleiter, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion zu Muggendorf einzureichen.

Bayreuth, den 9. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 26,636.

(Die I. Schul- und Kantorstelle zu Burgebrach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die I. Schul- und Kantorstelle zu Burgebrach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 471 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 9. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,525.

Bekanntmachung.

(Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis der Verkehrsanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Beziehungen, in welchen das Studium an den K. Realgymnasien zur Vorbereitungspraxis im Dienste der K. Verkehrsanstalten steht, nicht beachtet werden, so hat das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vermöge höchsten Rescriptes vom 5., praes. 8 curr. angeordnet: daß das bezügliche Ausschreiben der Generaldirektion der K. bayer. Verkehrsanstalten vom 14. September 1864 — (Verordnungs- und Anzeigeblatt der K. bayerischen Verkehrsanstalten von 1864, Nr. 48) — in nachstehendem Abdrucke wiederholt veröffentlicht werde.

Hierbei wird besonders bemerkt: daß nach §. 69 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 derjenige, welcher als Eleve in den ersten Kurs der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule oder in die Fachabtheilung derselben für Handel und Verkehr seinerzeit eintreten will, das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahms-Prüfung zu unterziehen hat, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Es wird bei diesem Anlasse bezüglich des Studiums an den Realgymnasien auch

a) auf die Bekanntmachung vom 25. August 1864, die Zulassung zur Zollpraxis betr. (Regierungsblatt S. 1129—1133),
b) auf die Bekanntmachung vom 29. August 1864, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. (Regierungsblatt 1864, S. 1133 und 1134),
c) auf die Bekanntmachung vom 29. August 1864, die Vorbedingungen zum Eintritt in die Thier-

arzneischule betr. (Regierungsblatt 1864, S. 1134 und 1135) und endlich

d) auf die allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1865, die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan betr. §. 4 lit. a (Regierungsblatt 1865, S. 838)

ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 10. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck Nr. 28,942.

(Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den K. Verkehrsanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Anwendung des §. 33 Abs. 3 der von Seiner Majestät dem Könige unterm 14. Mai l. J. allerhöchst genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten, Regierungsblatt Nro. 26 S. 584 u. ff., hat das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 7. l. Mts. behufs der Zulassung der Vorbereitungspraxis im Dienste der K. Verkehrs-Anstalten in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung folgende Bestimmungen getroffen, welche nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule in Wirksamkeit zu treten haben:

1) Für den gesammten Ingenieurdienst finden die für den allgemeinen Staatsbaudienst bestehenden Normen auch fernerhin Anwendung, in welcher Hinsicht auf die Bekanntmachung vom 29. August ds. Js. — die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier: die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Regierungsblatt vom 2. September 1864, Nr. 44 Seite 1133 und 34 — Bezug genommen wird;

2) für den maschinentechnischen Dienst ist das Absolutorium der Fachschule für Maschinentechnik und

3) für alle anderen Geschäftsabtheilungen das Absolutorium der Fachschule für Handel und Verkehr erforderlich. Eine Ausnahme hievon ist nur bezüglich der Rechtspraktikanten zulässig, welche die praktische Staatsconcursprüfung mit Erfolg bestanden haben; dieselben sollen jedoch bei ihrer Anmeldung das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch sollen diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Staatsconcursprüfung nur mit der III. Hauptnote bestanden haben, gehalten sein, nach einjähriger Praxis die praktische Concursprüfung mit den übrigen Praktikanten zu erstehen.

München, den 14. September 1864.

General-Direktion
der Königlichen Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Wimmer.

Ad Num. 5182.

(Erledigung des ständigen Vikariats Trogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das dem IV. Pfarrer in Hof beigegebene ständige Vikariat Trogen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 454 fl. 1 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 6. September 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 75. **Bayreuth, Sonnabend den 15. September 1866.**

Inhalt.

Ad Num. 26,594.

An sämmtliche K. Bezirksämter, K. Baubehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer unterm 6. pr. 9. curr. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird im nachfolgenden Abdrucke ein Erlaß dieser höchsten Stelle an die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom nemlichen Tage zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

ad Num. 8666.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den von der K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter dem 20. vor. Mts in untenbezeichnetem Betreffe erstatteten Bericht wird unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen desselben Nachstehendes erwiedert:

Der §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864 unterscheidet Dampfkessel und Dampfapparate.

Erstere, es mögen dieselben zum Betrieb von Maschinen oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, dürfen stets nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden; ebenso treffen die angeordneten Sicher-

heitsmaßregeln alle Dampfkessel (Dampferzeuger), es mag der Dampf darin mit hoher oder niederer Spannung angesammelt werden. Dagegen bedürfen nur jene Dampfapparate der polizeilichen Genehmigung, in welchen gespannte Dämpfe zu einem Gewerbsbetrieb verwendet werden.

In allen sogenannten Brennapparaten, und unter diesen auch in jenem von Pistorius, wird nicht nur dem einströmenden Dampf durch die zum Kochen zu bringenden oder gebrachten Flüssigkeiten die etwas höhere Temperatur und mit dieser auch die frühere Spannung sofort entzogen, sondern es hat auch der Dampf, wenn er indirekt, d. h. in Röhren, zwischen doppelten Wänden rc. rc. wirkt, an dem, dem Einströmungsort entgegengesetzten Ende einen freien Ausgang, wo er nach seiner Funktion entweichen kann.

Diese Apparate sind demnach abgesehen von dem Dampfkessel nicht als solche zu betrachten, in welchen der Dampf in gespanntem Zustande verwendet wird, und bedürfen darum auch zur Anlage und zum Betriebe der polizeilichen Bewilligung nicht.

München, den 6. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. G. Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
gez. von Cetto.

Ad Num. 26,127.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksarztsstelle zu Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarzts II. Klasse Dr. Schuster nach Eltmann ist die Bezirksarztsstelle II. Klasse zu Seßlach in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen,

anher vorzulegen.

Bayreuth, am 9. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,514.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhaus-Pfründen pro IV. Quartal $18^{65}/_{66}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im IV. Quartale $18^{65}/_{66}$ sind folgende Waisenhauspfründen verliehen worden:

Vom 1. Juli 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Weiß, a) Johann, b) Johann Jakob, von Thiersheim, K. Bez.-Amts-Wunsiedel, mit 20 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Degelmann, Johann, von Cottenau, K. Bez.-Amts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.

3) Jacob, Charlotte Friederike Katharine, von Langenstadt, K. Bez.-Amts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

4) Söllner, Katharina, von Proß, K. Bez.-Amts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

5) Gebhardt, Christiana Leonora, von Hohenberg, K. Bez.-Amts Rehau, mit . . 8 fl.
6) Sengenberger, Joh. Georg, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 8 fl.
7) Weigel, a) Johann, b) Johann Wolfgang, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 16 fl.
8) Peetz, Henriette Friederike Margaretha Susanna, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
9) Eckardt, Maria Christiana Erdmuthe, von Schwarzenbach a./S., K. Bez.-Amts Rehau, mit . . . . 8 fl.
10) Kaiser, Johann, von Birkenbühl, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
11) Munker, Maria, von Aichig, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
12) Merkel, Margaretha Katharina, von Rothenbürg, K. Bez.-Amts Naila, mit . . 8 fl.
13) Drechsler, a) Susanna, b) Nikolaus, von Kirchleuß, K. Bez.-Amts Kulmbach, mit 8 fl.
14) Richter, Johann Gottfried Friedrich, von Issigau, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . 8 fl.
15) Müller, Johann Ernst Karl, von Naila, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . 8 fl.
16) Herpich, Johann Adam, von Naila, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . 8 fl.

Vom 1. August 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Kohrhammer, a) Jonathan Karl, b) Auguste Karoline Amalie, von Hebanz, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . . 20 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Röder, Anna Barbara, von der Klause bei Hildenbach, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.
3) Hautsch, Johann, von Schönbrunn, Kgl. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
4) Schlemmer, Anna Margaretha Katharina, von Konradsreuth nun Weißdorf, K. Bezirks-Amts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
5) Hedler, Johann Adam Christian, von Thiersheim, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit 8 fl.
6) Fischer, Johann, von Schimmendorf, K. Bez.-Amts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
7) Goller, Johann Nikolaus, von Löhmar, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . . . 8 fl.
8) Frank, Johann, von Röthenbach, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.
9) Rabenstein, Johann Wolfgang, von Weidenberg, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit 8 fl.

Vom 1. September 1866 an:

Einfache Waisen:

1) Trautner, Anna Babetta Johanne Margaretha, von Lorenzreuth, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.
2) Götschel, Kunigunda, von Heinersreuth, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
3) Kern, Margaretha, Katharina, von Röhrig, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . . 8 fl.
4) Kolb, Lorenz, von Heinersreuth, K. Bez.-Amts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
5) Stöcker, Heinrich Justin, von Issigau, K. Bez.-Amts Naila mit . . . . . . 8 fl.
6) Rauk, Georg Justin Martin, von Issigau, K. Bez.-Amts Naila, mit . . . . . . 8 fl.
7) Pretz, Johann Wilhelm, von Naila, Kgl. Bez.-Amts Naila, mit . . . . 8 fl.
8) Weidmann, Johann Wolfgang, von Arzberg, K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit . . 8 fl.
9) Reiß, Johanna Katharina Margaretha, von Wunsiedel. K. Bez.-Amts Wunsiedel, mit 8 fl.
10) Bergmann, Elisabetha, von Proß, Kgl. Bez.-Amts Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

11) Esperester, Wolfgang Adam, von Gefrees, K. Bez.-Amts Berneck, mit . . . 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Distriktspolizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 12. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,978.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Eglsee, K. Bezirksamts Amberg, aufgegriffene, unbekannte, blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juli, Abends 8 Uhr, wurde im Orte Eglsee, K. Bezirksamts Amberg, eine unbekannte, mehr blödsinnig als taubstumm scheinende Mannsperson aufgegriffen, bezüglich deren Herkunft und Heimath die bisher gepflogenen Recherchen erfolglos geblieben sind.

Dieselbe steht in einem Alter von 24—28 Jahren, hat diesem Alter entsprechende körperliche Ausbildung, die Größe von circa 5' 8", ist mager, schlank gebaut, von eigenthümlicher Kopfbildung.

Das Hinterhaupt hat nämlich eine unregelmäßige Höhe; der Kopf steigt von der Stirne aus fast kreisrund und zuckerhutförmig beinahe gerade aufwärts und nimmt überhaupt nach oben zu einen ungewöhnlichen Umfang an. Der Vorder- und Hinterschädel ist dicht mit schwarzen struppigen, fast borstigen Haaren bedeckt, die, obwohl nicht lang gewachsen, doch fast bis zu den ebenfalls schwarzen dichten Augenbraunen reichen. Die Nasenwurzel ist tief eingedrückt, die Nase selbst flach, nach vorne zu spitzig und mit ziemlich großen Nasenlöchern versehen. Die Backenknochen stehen hervor; die Backen selbst sind etwas eingefallen. Die Augen sind braun und liegen wegen der hervorragenden platten Stirne und der schroff vorgehenden Nase und des Untergesichts sehr tief. Die Augenwimpern sind schwarz und dürftig, der Mund hat außer einer etwas wulstigen Oberlippe, welche mit einem spärlichen dunkeln Barte besetzt ist, nichts anomales; das Kinn ist ebenfalls proportionirt, oval und mit einem schwachen unkultivirten dunkeln Barte besetzt; die Zähne sind weiß, aber nicht mehr vollständig; die Ohren sind außergewöhnlich groß.

Die Gesichts- und die sonstige Körper-Farbe ist auffallend braungelb, die Lippen sind blaß, ohne alle Färbung; die Hände regelmäßig; überhaupt hat dieser Mann sonst keine weitern besondern Kennzeichen an sich, außer daß er auf der rechten Brustseite hart an der Achselhöhle eine sehr große Narbe hat, welche vielleicht in Folge einer ärztlichen Operation entstanden ist.

Der Gesichts-Ausdruck dieses Individuums, dessen einfältiges Lachen, das abgestoßene Schreien einzelner Laute, die Mienen und Gesten lassen entnehmen, daß dasselbe eine an Blödsinn leidende, ganz verwahrloste Person ist, deren intellektuelles Vermögen zwar sehr gering ist, welches aber durch geeignete Erziehung und Gewöhnung an Arbeit, ebenso wie die Sprache durch entsprechende Unterweisung wahrscheinlich noch gebessert werden könnte.

Die Kleidungsstücke bestehen lediglich aus einer graublauen, tuchenen, ziemlich abgetragenen Hose und einem gleichen Rock von brauner Farbe, und hängen ihm schlotternd am Leibe, was darauf schließen läßt, daß sie ursprünglich nicht für ihn bestimmt waren.

Ein Versuch, ihn zum Schreiben seines Namens zu bewegen, führte zu dem Resultate, daß derselbe zwar sehr flinke Bewegungen mit der Feder auf dem Papiere machte, aber nur unleserliche Zeichen zu Stande brachte, nach welchen sich etwa ein drei- bis viersilbiger Name entziffern würde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden nunmehr beauftragt, geeignete Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem K. Bezirksamte Amberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,532.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in Hirschau aufgegriffene geistesschwache Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. August d. Js., Nachts, wurde in der Stadt Hirschau, Kgl. Bezirksamts Amberg, eine Weibsperson aufgegriffen, welche in der Frohnveste zu Amberg untergebracht wurde und am 22. v. Mts. im dortigen städtischen Krankenhause verstarb.

Dieselbe mag in dem Alter zwischen 40 und 50 Jahren gestanden sein und ließ einen ziemlichen Grad geistiger Stumpfheit erkennen. Auf Befragen über ihre Heimaths-Verhältnisse gab sie die widersinnigsten Antworten in einer fast unverständlichen und unartikulirten Ausdrucksweise und verlangte fortwährend, in ihre Heimath gelassen zu werden.

Ihre Kleidung, welche in einem hellrothen, blaugestreiften baumwollenen Kopftuche, in einem rothwollenen, mit grünen Streifen und Fransen versehenen Halstuche, einem hellbraunen, persenen, rothgeblumten, sogenannten Spenser, dann einer leinenen, blaugefärbten Schürze und in einem schwarz und roth gestreiften, wollenen Rocke, welcher vorne mit ungefärbter Leinwand zur Hälfte eingesetzt ist, bestand, läßt den Schluß zu, daß diese

Person aus der Oberpfalz zu Hause sei. Die Kleidung ist in einem durchaus unreinlichen, sehr gebrauchten und zum Theil sehr verrissenen Zustande. Die Füsse waren ohne jegliche Bedeckung.

Das Haar dieser Weibsperson hing ungeordnet über den Kopf herab und war von pechschwarzer Farbe; von gleicher Farbe sind die Augenbrauen und Wimpern.

Die Augen sind hellbraun, die Nase ist groß und spitzig, der Mund ziemlich breit und zahnlos, die Lippen aufgeworfen, das Kinn oval, die Gesichtsform länglicht, die Gesichtshaut schmutziggelb und voll Sommersprossen.

Ihre Hände und Füsse sind regelmäßig gebaut; an der linken Hand hatte dieselbe am Zeig- und Mittelfinger je zwei messingene Ringe; an der rechten Hand trug dieselbe am Mittelfinger ebenfalls zwei solche Ringe, wovon der eine ein sogenannter Plattenring ist.

Am rechten Vorderarm gleich hinter dem Knöchel trug die Person an einem schmutzigen Band drei Metall-Knöpfe, etwas größer als ein Sechskreuzerstück, welche sie für eine Zierde ihrer Person zu betrachten schien.

Bei ihrem Aufgreifen hatte sie einen in sehr schlechtem Zustande befindlichen Armkorb und ein Brodsäckchen bei sich.

Da nun die ersten Recherchen über die Herkunft, Heimath und Familien-Verhältnisse dieser blödsinnigen Weibsperson zu keinem Resultat geführt haben, ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, in dieser Beziehung geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Amberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 10. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,266.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat August 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	August 1. „	49	49	—	18	24	11	11	—	12	30	—	—	—	—	—	8	8	—	8	18	
	6. „	155½	155½	—	18	48	67	67	—	12	33	—	—	—	—	—	24	24	—	8	36	
	13. „	105½	105½	—	19	27	136	136	—	13	21	½	½	—	11	24	36	36	—	7	48	
	20. „	124	124	—	21	3	119½	119½	—	14	—	9½	9½	—	11	51	27	27	—	7	18	
	27. „	37	37	—	21	12	37	37	—	13	24	3½	3½	—	12	18	12½	12½	—	7	30	
Bamberg.	1. Aug.	105½	105½	—	16	52	120	120	—	11	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. „	110	110	—	17	31	148½	139½	9	11	29	—	—	—	—	—	1	1	—	8	15	
	8. „	68½	68½	—	18	58	125½	125½	—	12	4	—	—	—	—	—	2	2	—	8	10	
	11. „	85½	85½	—	19	15	96⅔	96⅔	—	12	24	—	—	—	—	—	13	13	—	7	32	
	14. „	85½	85½	—	19	53	121½	121½	—	13	30	6½	6½	—	12	8	18	18	—	7	35	
	18. „	174	174	—	23	2	208	208	—	14	—	17	17	—	12	30	2	2	—	8	30	
	22. „	105½	105½	—	23	27	92½	92½	—	13	41	11½	11½	—	12	3	—	—	—	—	—	
	25. „	225	222	3	22	48	170	170		14	9	21	21	—	12	3	—	—	—	—	—	
	20. „	106½	81½	25	22	21	99½	97½	2	14	12	15	15	—	12	50	7	7	—	7	—	
Hof.	2. Aug.	—	—	—	—	—	6	6	—	14	51	—	—	—	—	—	20	20	—	10	6	
	9. „	—	—	—	—	—	12	12	—	14	51	—	—	—	—	—	47	47	—	9	6	
	16. „	—	—	—	—	—	13	13	—	15	27	—	—	—	—	—	35	35	—	8	48	
	23. „	2	2	—	19	39	6	6	—	15	27	—	—	—	—	—	20	20	—	8	48	
	29. „	—	—	—	—	—	9	9	—	15	24	—	—	—	—	—	23	23	—	8	30	

Bayreuth, den 5. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Das 4½ und 5prozentige Eisenbahn-Anlehen betr.)

In Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. wurde mit dem heutigen Tage die Annahme von 4½ und 5prozentigen Eisenbahn-Darlehen geschlossen.

München, am 10. September 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere und Beamten ernannt:

a) bei der Landwehr in Bamberg:

1) der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehülfe Gabriel Burkart von Bamberg zum Bataillons-Auditor,

2) der vormalige Unterlieutenant, Kaufmann Heinrich Ramis zum Oberlieutenant und Adjutanten des K. Landwehr-Oberstlieutenants und Inspektors des K. VI. Landwehr-Distrikts von Oberfranken in Bamberg,

3) der bisherige Unterlieutenant Karl Meyer zum Oberlieutenant,

4) zu Unterlieutenants:

a) der Junker Gustav Schneider,

b) der Korporal Franz Otto,

c) der Wehrmann Karl Rösch;

b) bei der Landwehr in Kulmbach:

der praktische Arzt Dr. Hopf in Kulmbach zum Bataillonsarzt.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden die Schullehrer: Andreas Holzmann von Großenbuch nach Dormitz, Christoph Zahn von Lipperts nach Kaulsdorf, Jakob Aumüller von Aufsees nach Himmelkron, Joh. Georg Hochstetter von Neuhausen nach Weidenberg, Joh. Baptist Worack von Pressig nach Effeltrich, Balthasar Förtsch von Reichmannsdorf nach Trunstadt, Wolfg. Karl Hedler von Mengersreuth nach Buchau, Johann Hebentanz von Breitenlohe nach Wartenfels, Johann Götz von Unterleiterbach nach Buttenheim, Johann Georg Wismath von Pittersdorf nach Egloffstein, Adam Hertel von Zettmannsdorf nach Unterleiterbach, Georg Bauer von Brandholz nach Mengersreuth, Joh. Friedrich Wilhelm Stöhr von Meierhof nach Wiesentfels, Ludwig Strehl von Witzelshofen nach Brandholz, Matthäus Walther von Lehsten nach Witzelshofen, Karl Bernreuther von Metzlersreuth nach Kirchahorn; die Schulverweser Wilhelm Dürr von Dürrnberg nach Dechsendorf, Johann Merkel von Dechsendorf nach Aschbach, Simon Horn von Enchenreuth nach Koppenwind, Christian Wenzel von Frankenberg nach Mussen, Wolfgang Linhardt von Münchenreuth nach Frankenberg, Friedrich Hühnlein von Fesselsdorf nach Himmelkron, Friedrich Postler von Himmelkron nach Fesselsdorf, Michael Störcher von Oberbrunn nach Motschenbach, Gottfried Strehl von Föhrenreuth nach Neudorf, Johann Mathias Geist von Martinlamitz nach Naila, Johann Grimmler von Fleißnitz nach Föhrenreuth, Lorenz Poschet von Schwürbitz nach Fleißnitz, Franz Koch von Neudorf nach Büchenbach, Paul Häublein von Birkenbühl nach Grün, Albrecht Spranger von Grün nach Birkenbühl, Georg Geßlein von Adelsdorf nach Altendorf, Johann Adam Steinruck von Zettmannsdorf nach Unterbrunn, Emil Rüger von Issigau nach Unterweissenbach, Joh. Wagner von Ruppertsgrün nach Haidengrün, Elias Spörl von Neunersreuth nach Geroldsgrün.

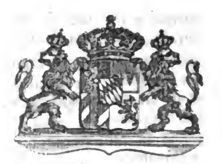
Befördert wurden zu wirklichen Lehrern die Schulverweser: Johann Andreas Krick von Banz nach Unnersdorf, Adam Oetter von Lochau nach Langenstadt, Peter Weiß von Koppenwind nach Nordhalben, Johann Helmtrost von Buttenheim nach Grossenbuch, Heinrich Leupold von Haibengrün nach Oberreichenbach, Christian Hagen von Mistelgau nach Frankenhaag, Johann Schilling von Haslach nach Witzmannsberg, Adolph Strehl von Neudorf auf Präsentation nach Aussees, Friedrich Gahn von Bamberg in Bamberg, Georg Hager von Dietersdorf nach Pressig, Johann Mannschedel von Geroldsgrün nach Lipperts, Karl Hegerig von Oberwaitz nach Pittersdorf, Konrad Heilmann von Neukenroth nach Breitenloh, Kaspar Ziegler von Altenhof nach Reichmannsdorf, Georg Büttner von Carlsgrün nach Moschendorf, Franz Urban von Unterbrunn nach Zeitmannsdorf, Friedrich Walther von Heinersberg nach Meierhof, Georg Landgraf von Hannberg nach Kirchenlaibach; zu Schulverwesern die Schuldienst-Exspektanten: Adam Frankenberger von Untersteinach nach Dürruberg, Johann Gareis von Breitengüßbach nach Frenshof, Georg Falkenhaus von Burgebrach nach Enchenreuth, Friedrich Faßold von Selbitz nach Dürrenwaid, Otto Herbst von Rankendorf nach Oberbrunn, Michael Bauer von Frankenhaag nach Gelbsreuth, Martin Keller von Jeling nach Buttenheim, Christian Hagen von Unterrodach nach Schönlind, Konrad Blechschmidt von Töpen in Töpen, Georg Günther von Neuhausen in Neuhausen, Georg Traniner von Egloffstein nach Mistelgau, Georg Förner von Motschenbach nach Haßlach, Theodor Senger von Schwürbitz nach Hannberg, August Rauh von Neunkirchen nach Dietersdorf, Johann Eck von Wiesentfels nach Schwarzach, Johann Stang von Schottenstein nach Schwürbitz, Johann Rau von Reichmanusdorf nach Altenhof, Franz Xaver Ruhl von Teuschnitz nach Neukenroth, Johann Harrer von Weissenohe nach Neudorf, Georg Nagengast von Unterweilersbach nach Adelsdorf, Wilhelm Baumgärtner von Zaubach nach Pretzfeld, Paul Hertel von Tröstau nach Lochau, Heinrich Pfändner von Wüstenstein nach Oberwaitz, Friedrich Dietsch von Gattendorf nach Ruppertsgrün, Karl Blechschmidt von Markersreuth nach Carlsgrün, Georg Hager von Ebersdorf nach Neunersreuth.

Die selbstständige Verwesung der dritten Schulstelle in Creussen wurde dem Schullehrer Andreas Gundel von Unterleinleiter auf sein Ansuchen übertragen; die seitherige Verweserstelle in Unterröslau zu einer wirklichen Schulstelle erhoben und diese dem Verweser Michael Krautheim von Unterröslau verliehen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. September 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
$4\frac{1}{2}$ % ganzjähr. Obligationen . .		
$4\frac{1}{2}$ % halbjähr. „ . .	$90\frac{7}{8}$	$90\frac{1}{2}$
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	900	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	$89\frac{7}{8}$	

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 76. Bayreuth, Montag den 17. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 26,983.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Liquidation der während des Krieges gegen Preußen für Einquartierung, Verpflegung ꝛc. bayerischer Truppen erwachsenen Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der im bezeichneten Betreff unterm 12. d. Mts. an die K. Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß hiedurch das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. August d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 872 ff.) als abgeändert zu betrachten ist, und die Liquidationen der an die K. bayerischen Truppen auch während des Krieges stattgehabten Leistungen an Quartier, Verpflegung ꝛc. nicht nach dem Bundesverpflegs-Reglement vom 31. Dezember 1863, sondern nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850 stattzufinden haben.

Hienach ist ungesäumt das Weitere zu verfügen, und sind nunmehr die herzustellenden Liquidationen baldthunlichst in duplo an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bayreuth, am 15. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 14,598.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. wird der K. Regierung, Kammer des Innern zur weiteren Verfügung

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann. Frhr. v. Pranckh.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Bildung der Reservebataillons betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 26,522.

Bekanntmachung.

(Die Inserationsgebühren für Ausschreibung erledigter geistlicher Pfründen in den Kreis-Amtsblättern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 20. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen folgt nachstehend Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 12. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10,052.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf eine gestellte Anfrage:

ob die Gemeinden bei Ausübung ihrer Präsentationsrechte auf kirchliche Pfründen für die nach Ziffer 152 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum Vollzug des Gemeindeedikts vorzunehmende Ausschreibung der Erledigung und des Bewerbungstermins in den Kreis-Amtsblättern Einrückungsgebühren zu entrichten haben,

wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen nachstehende Entschließung erlassen:

Die Präsentationsrechte für kirchliche Pfründen, welche einzelnen Gemeinden zustehen, sind Privatrechte, und wenn auch für deren Ausübung vermöge der über die Berechtigten bestehenden Curatel bestimmte Normen gegeben sind, so können doch die hiebei vorgeschriebenen Einrückungen der Erledigungen in gewiße Zeitungsblätter nicht zu den wirklich officiellen Bekanntmachungen gezählt werden, welche gemäß §. V der allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1814 (Regierungsblatt 1814 S. 675) unentgeldlich in die Kreis-Amtsblätter aufzunehmen sind.

Die mäßige Einrückungsgebühr ist nämlich nur als Ersatz für die Kosten von Papier und Druck anzunehmen, und die Gemeinden haben daher, wie dieß in der Mehrzahl der Regierungsbezirke diesseits des Rheins auch bereits der Fall ist, fragliche Kosten gleich wie andere Auslagen bei Ausübung ihrer Privatrechte zu bestreiten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 20. August 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Die Inserationsgebühren für Ausschreibung erledigter geistlicher Pfründen in den Kreis-Amtsblättern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Dr. Bischof.

Ad Num 26,902.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bequartierung und Verpflegung der K. preußischen Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die vollständige Liquidation der dem Regierungsbezirk durch den Krieg erwachsenen Lasten erscheint es

nunmehr nothwendig, daß außer den Beschädigungen, deren Erhebung bereits durch Regierungs-Ausschreiben vom 18. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 856 ff.) angeordnet worden ist, dann außer den Leistungen an K. bayerische und Bundestruppen auch im Einzelnen diejenigen Leistungen konstatirt werden, welche an die K. preußischen und die mit diesen verbündeten Truppen theils während der Dauer der feindlichen Invasion, theils während des Waffenstillstandes an Quartier, Verpflegung, Vorspann, Boten- und Handfrohnen, dann auf Grund förmlicher Requisitionen von Commandanten und Intendanten, sowie für die Unterbringung und Verpflegung von Kranken und Verwundeten gemacht werden mußten.

Diese Constatirung kann sich, da die Vergütungssätze nach den Bestimmungen des in Aussicht gestellten neuen Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegslasten sich zu richten haben werden, vorerst in der Regel nur auf die Leistungen als soche und auf die Sammlung der einschlägigen Belege erstrecken; indeß besteht kein Hinderniß, erscheint vielmehr angemessen, daß bei gemeindlichen oder sonstigen besonderen Lieferungen von Fourage, Fleisch, Getränken, Vieh u. dgl. zur Vermeidung künftiger Schwierigkeiten schon jetzt die Akkord- und eventuell Marktpreise nach Maßgabe des §. 13 der Vollzugs-Vorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 31. Juli 1850, beziehungsweise die laufenden Preise zur Zeit der Lieferung vorsorglich erhoben und begründet werden.

Es sind nun die Ergebnisse der desfallsigen Liquidationen für jeden Distrikts-Polizeibezirk in einer nach Formular 1 der so eben erwähnten Vollzugs-Vorschriften herzustellenden Tabelle zu konstatiren

Soweit Bons oder Empfangsbescheinigungen ausgestellt wurden, sind dieselben als Belege beizufügen.

Wo dergleichen aus der Zeit der feindlichen Invasion mangeln, sind dieselben durch amtliche oder amtlich geleitete Bestätigungen zu ersetzen.

Wegen fehlender oder verweigerter Empfangsbescheinigungen aus der Zeit des Waffenstillstandes ist unter Angabe der näheren Umstände anher Bericht zu erstatten, damit auf geeignetem Wege dieselben nachträglich erholt werden können.

Die Liquidationsverhandlungen sind bis auf Weiteres einstweilen bei Amt zu verwahren; deren rechtzeitige Herstellung aber ist im Interesse der Betheiligten gelegen, und vertraut daher die unterfertigte Stelle zu dem Pflichteifer der Behörden, daß sie sich die Förderung der Sache nach Thunlichkeit angelegen sein lassen werden.

Die Kosten, welche auf dem Rückmarsch der Preußen nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen des Friedensvertrags erwachsen sind, bleiben der gesonderten Liquidation nach Maaßgabe des Bundesverpflegs-Reglements vom 31. Dezember 1863 vorbehalten, und wird wegen deren Vorlage später Weisung ergehen.

Was schließlich die Entschädigungs-Ansprüche für jene Lieferungen betrifft, welche von einzelnen Gemeinden oder Bezirken für das in Bayreuth zur Verpflegung preußischer Truppen angelegte Hauptmagazin geschehen sind, so hat es bezüglich derselben bei den desfalls erlassenen besonderen Entschließungen sein Bewenden.

Bayreuth, den 12. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26,967.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Marktheidenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarztes Dr. Herzog ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Marktheidenfeld erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche längstens
binnen 8 Tagen,
vom Erscheinen des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 15. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 77. Bayreuth, Mittwoch den 19. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 26,852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. l. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt, wonach es als veranlaßt erscheint, der Einfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten aus Oesterreich nach Bayern wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es ergeht daher der Auftrag, die durch das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 22. November 1864, Nr. 4347, getroffenen Anordnungen bezüglich der Einbringung von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen und von Rohprodukten von diesen Thieren aus Oesterreich nach Bayern ferner in Vollzug zu setzen.

Bayreuth, den 15. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 14,369.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den aus Oesterreich eingekommenen amtlichen Nachrichten blieb Ungarn auch im Monate Juni frei von

Rinderpest-Fällen, Anfangs Juli aber trat die Seuche wieder in fünf Comitaten, namentlich auch im Preßburger und Oedenburger Comitate auf.

In Galizien dauerte die Seuche fort und verbreitete sich im Monate Juli über vier Kreise.

Mitte August brach dieselbe auch wieder in Mähren und zwar in drei Bezirken aus, weshalb die k. k. Statthalterei zu Prag die Einfuhr von Horn- und Schafvieh, dann von rohem Fleisch, frischen Rindsknochen, ungeschmolzenem Unschlitt, frischen Rinds- und Schafhäuten, von Hörnern und Klauen aus Ungarn und Mähren verboten hat.

Die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitte, trockenen Knochen und Häuten, Kuhhaaren, Schweinborsten, Schafwolle in Säcken, ist gestattet, wenn mit Certifikaten ausgewiesen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen.

München, den 8. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.	Durch den Minister der General-Sekretär, An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.
Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.	

Ad Num. 26,802.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung des Expedientenhauses Th. Mousset, C. Brown et Comp. in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben: daß das inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des

Innern vom 24. April 1864 concessionirte Auswanderer-Expedientenhaus: „Ancienne maison J. Barbe, Th. Mousset, C. Brown et Comp. Successeurs in Havre“ sich aufgelöst, und der mittelst Entschließung vom 10. Mai 1864 bestätigte Hauptagent desselben, Banquier August Weyland in Landau seine desfallsigen Funktionen niedergelegt hat.

Bayreuth, am 14. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26,835.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verlust eines Reisepasses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige des Friedrich Eßer aus Prag, welche durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers von Oberpöring vom 29. v. Mts. bestätigt ist, ist dem Friedrich Eßer und dessen Familie, bestehend in Frau und 4 Kindern, dessen Reisepaß, angeblich von der k. k. Statthalterei zu Prag unterm 26. März l. Js. ausgestellt und giltig für die deutschen Bundesstaaten behufs Produktion von gymnastischen und athletischen Künsten, abhanden gekommen, nachdem am 27. v. Mts. der Reisepaß von dem Gemeindevorsteher von Oberpöring noch eingesehen worden war und nach Behauptung der Paßträger derselbe auch noch in der nächsten Reisestation zu Oting sich in ihrem Besitze befunden hat.

Indem nachstehend das Signalement der Paßträger beigesetzt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, entsprechende Wachsamkeit zu üben und im Falle vorkommenden unberechtigten Gebrauchs der fraglichen

Reiselegitimation die veranlaßte gesetzliche Einschreitung vorzukehren.

Bayreuth, den 17. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Signalemente
1) des Friedrich Eßer:

Alter 51 Jahre, Haare schwarzbraun, Stirne breit, Augen blau, Nase proportionirt, Gesichtsfarbe braun;

2) des Sohnes Friedrich:

Alter 18 Jahre, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase proportionirt, Gesichtsfarbe braun;

3) der Ehefrau:

Alter 43 Jahre, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase proportionirt, Gesichtsfarbe braun;

4) der Tochter Karoline:

Alter 12 Jahre, Haare braun, Stirne breit, Augen grau, Nase proportionirt, Gesichtsfarbe braun;

5) der Tochter Antonia:

Alter 8 Jahre, Haare braun, Stirne breit, Augen braun, Nase proportionirt, Gesichtsfarbe braun; besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Ad Num. 27,526.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der K. Gewerbschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Gewerbschule in Fürth ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Primitivgehalte von

700 fl. jährlich und dem Anspruche auf Serenalzulagen nach der bestehenden Scala in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen von heute an, und zwar belegt mit legalen Nachweisen über Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bei dem K. Rektorate der Gewerbschule in Fürth einzureichen.

Ansbach, den 11. September 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Lindenfels.

Aufſhammer.

E.-Nr. 1100.

Bekanntmachung.
(Die Vermittlung von ächtem Rigaer Kron-Saatlein betr.)

Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Bezirks-Comité's im vorigen Jahre den Wunsch ausgesprochen hat, daß auch fernerhin ächter Rigaer Kron-Saatlein für die Vereins-Mitglieder vermittelt werden möge, so soll mit Rücksicht auf die Bedeutung des Flachsbau's im Regierungsbezirke diesem Wunsche entsprochen und sollen Bestellungen auf ächten Rigaer Lein ausgezeichneter Qualität unter nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt werden:

1) Nur Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins einschlüssig der Gemeinden können Bestellungen machen.

2) Es können nur ganze Tonnen von je drei bayer. Metzen bestellt werden, wobei sich indeß mehrere

Personen zur Bestellung einer Tonne vereinigen dürfen.

3) Das Kreis-Comité wird in jeder möglichen Weise bemüht sein, nur ausgezeichnete Waare zu bekommen, kann aber dabei keine bestimmte Garantie für die Qualität übernehmen, weßhalb die Bestellung zur Abnahme und Bezahlung des Leinsamens verpflichtet.

4) Die Bestellungen sind bei den Bezirks-Comité's sobald als möglich zu machen und von diesen bis spätestens zum

15. Oktober l. Js.

in den Originalen zum Einlauf des Kreis-Comité's zu bringen.

Spätere Bestellungen können keine Berücksichtigung finden.

5) Die Bezahlung des Preises hat innerhalb der nächsten 2 Monate zu erfolgen, nachdem derselbe den Bezirks-Comité's bekannt gegeben sein wird.

Ob und wie weit nach den nunmehr satzungsgemäß veränderten Dotationsverhältnissen ein Nachlaß am Kostenbetrage gewährt werden könne, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Die verehrlichen Bezirks-Comité's werden ersucht, für

die Verbreitung dieser Bekanntmachung unter den Vereins-Mitgliedern möglichst Sorge tragen zu wollen.

Bayreuth, am 5. September 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

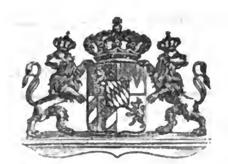
Von Königl. Regierung wurde die Einberufung des ersten Ersatzmannes, Apothekers Adam Wenglein zu Lichtenfels an Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Müllermeisters Willig auf die Dauer der Dienstzeit, welche Letzterer noch zu erfüllen gehabt hätte, genehmigt.

Als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung in Wallenfels wurden auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Schauer, Barthol., Oekonom von Wallenfels,
2) Gleich, Johann, (Bader), Oekonom von dort.

Als Ersatzmänner:

1) Behrschmidt, Thomas, Schlossermstr. } von dort.
2) Will, Andreas, Conditor }

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 78. Bayreuth, Sonnabend den 22. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 18,002.

(Die verzinslichen Kassen-Anweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die mit sechs Prozent verzinslichen Kassen-Anweisungen nur zur zeitlichen Aushilfe während der Kriegsdauer bestimmt waren, und nunmehr nach erfolgtem Frieden deren fernere Hinausgabe nicht mehr als angemessen erscheint, so ist deren Abgabe sofort einstellen zu lassen.

Dieses wird in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. dieses Monats zur Darnachachtung von Seite der K. Rentämter und der K. Kreiskasse hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 27,260.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Aushebung der nicht gedienten Reservisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die K. preußischen Truppen aus den von ihnen besetzten Gebietstheilen des Königreichs abgezogen sind, sohin die Hindernisse gehoben erscheinen, welche bisher der Vornahme beziehungsweise Vollendung der Aushebung der nicht gedienten Reservisten der Altersklassen 1842 mit 1838 entgegenstanden, so hat das K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium durch höchste Entschließung vom 15. d. Mts. angeordnet, daß nunmehr sofort die bezüglichen Verhandlungen vorgenommen werden sollen.

Demgemäß werden für die Verhandlungen des obersten Reserve-Rekrutirungsrathes von Oberfranken folgende Termine festgesetzt:

darin aber die Reservepflichtigen in derselben Reihenfolge, wie in den Musterlisten vorzutragen.

Die Gesuche um Berücksichtigung nach Ziff. III Nr. 10 der oben allegirten Ministerial-Entschließung anbelangend, so sind dieselben analog den Gesuchen um Versetzung unter die Unmontirten zu behandeln, und ist bei angebrachten solchen Gesuchen in die Rubrik „Bemerkungen" der Ablieferungsliste nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Conscriptionsbehörde einzutragen:

„zur Berücksichtigung empfohlen",

oder

„zur Berücksichtigung nicht empfohlen".

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß ausdrücklicher Bestimmung der mehrberegten Ministerial-Entschließung nur der verhältnißmäßig höchste Grad der Unentbehrlichkeit ꝛc. für eine derartige Empfehlung zur Berücksichtigung maßgebend sein kann.

In der Rubrik „Bemerkungen" der Ablieferungsliste ist endlich auch über etwa bestehende strafrechtliche Untersuchung oder Strafhaft, in welcher Hinsicht die Conscriptionsbehörden noch nähere Erhebungen zu pflegen haben, Vortrag zu machen.

Sollte endlich von den in den Musterlisten aufgeführten Reservepflichtigen der eine oder andere noch vor dem Abstellungstermine in rechtskräftiger Weise die Ansässigkeit erlangen, so hat dessen Vorladung zu diesem Termin zu unterbleiben; es ist jedoch die ihm ertheilte Ansässigmachungs-Bewilligung in der Ablieferungsliste geeignet zu bemerken, und durch ein amtlich gefertigtes Attest zu belegen.

Bayreuth, den 19. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,037.

An die K. Stadtkommissariate, sämmtliche Distriktspolizeibehörden und K. Bezirksärzte von Oberfranken, sowie die K. Zuchthausverwaltung Plassenburg, die K. Verwaltungen der Gefangenanstalt Ebrach und St. Georgen und die Polizeianstalt St. Georgen.

(Maßregeln gegen die asiatische Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. ds. Mts. hat dasselbe die seit Erlaß der Ministerial-Entschließung vom 28. Nov. 1865 ad Nr. 1954 behufs der Desinfektion anzuwendenden Mittel, welche den obengenannten Behörden in einer Instruktion mittelst autographirter Regierungs-Entschließung vom 12. Dez. 1865 mitgetheilt worden sind, seither einer eingehenden fortgesetzten Prüfung unterworfen und sich durch die Resultate derselben veranlaßt gesehen, einige der dort vorgeschriebenen Desinfektions-Maßregeln in mehreren Punkten abzuändern.

Es wurde deßhalb von dieser höchsten Stelle die Aufhebung jener Instruktion für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung verfügt und zugleich der unterfertigten Stelle eine neue Instruktion zur Veröffentlichung mitgetheilt.

Indem nachstehend ein Abdruck dieser neuen Instruktion zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben wird, werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, solche sofort in den lokalen Amtsblättern zu veröffentlichen, sowie für deren anderweitige Bekanntgabe möglichst Sorge zu tragen.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden hiebei noch besonders auf die Schrift: „Cholera-Regulativ von ꝛc. Griesinger, Pettenkofer und Wunderlich, München 1866 bei R. Oldenbourg" aufmerksam gemacht, in welcher die dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Erfahrungen entnommenen Grundsätze der Desinfektion des Näheren ausgeführt sind, und den K. Bezirksärzten bemerkt, daß gemäß der Eingangs erwähnten Ministerial-

Die Desinfektion der Abtritte geschieht mittels Eingießens eines der obengenannten Desinfektionsmittel in den Abtrittschlauch, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Trichter und Seitenwände desselben bespült werden.

Man wendet hiebei entweder eine der genannten Metallsalz-Lösungen für sich allein oder, was sehr zu empfehlen, mit der Karbolsäure zusammen an, so daß man die angegebenen Lösungen zu gleichen Theilen mischt.

Was die Menge des Desinfektionsmittels betrifft, so richtet sie sich nach der Zahl der Einwohner eines Hauses oder der die Aborte Benützenden und ist hiebei das Hauptaugenmerk zwar immer darauf zu richten, daß die Desinfektion ausgiebig sei; es muß aber auch auf der anderen Seite jede Verschwendung des Materials sowohl in Betracht der Kosten, als ganz besonders deswegen vermieden werden, weil hiedurch leicht ein Mangel des Desinfektionsmittels eintreten könnte.

Im Allgemeinen sowohl als auch in jedem besonderen Falle dient die Reaktion des flüssigen Gruben-Inhalts und der Luft als Maßstab, bis zu welchem Grade die Desinfektion zu verfolgen sei.

Eine der angegebenen Metallsalz-Lösungen von 1 Pfd. in 2 Maß genügt durchschnittlich auf 1 Tag für die Ausleerungen von 15 Personen.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen gelingt es oft schwer oder selbst gar nicht, durch Eingießen der flüssigen Desinfektionsmittel die alkalische Reaktion der Luft in denselben zu beseitigen.

In solchen Fällen ist das Ausschwefeln, die Anwendung der schwefeligen Säure, zu empfehlen.

Selbstverständlich ist hiebei alle Vorsicht gegen Feuersgefahr nöthig.

C. Desinfektion der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge Cholerakranker) und der hiebei benützten Gefäße.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß keinerlei Ausleerungen Cholerakranker weggegossen werden, ohne vorher mit einer der angegebenen Desinfektionsflüssigkeiten gemischt zu sein. Wo die Kranken sich der Leibstühle oder Nachtkübel bedienen, wird die Desinfektionsflüssigkeit schon vor dem Gebrauche in diese gegossen. Leibschüsseln und anderweitige Gefäße sollen nach dem Gebrauche sogleich in diese entleert werden.

Hiebei sind die angegebenen Metallsalz-Lösungen allein oder, was sehr zu empfehlen ist, mit Karbolsäure-Lösung gemischt anzuwenden.

Die Menge derselben richtet sich nach der Größe des Gefäßes und der Quantität der Ausleerungen und wird in der Regel $\frac{1}{4}$ Maß der Desinfektionsflüssigkeit, welche man durch Umrühren mit den Excrementen mischt, genügen.

Die mittels Lakmuspapier konstatirte sauere Reaktion der Entleerungen gibt den sichersten Maßstab für das in hinreichender Menge zugegossene Desinfektionsmittel.

Alle Gefäße, welche mit den Excrementen verunreinigt sind, müssen sorgfältig sowohl mit Wasser als mit den Desinfektionsmitteln gereinigt werden.

D. Leinenzeug, Leib- und Bettwäsche Cholerakranker

soll unmittelbar nach dem Gebrauche in Zuber gebracht werden, in welchen schweflige Säure oder Zinkvitriol oder Chlorzink in sehr verdünnter Lösung enthalten ist; auch des Chlorkalkes im Verhältniß von 1 Pfund auf $\frac{1}{2}$ Maß Wasser kann man sich bedienen; doch dürfen in diesem Falle die Waschwasser nie in die Abtritte oder Gruben gegossen, überhaupt nicht mit Excrementen in Berührung gebracht werden, welche in der vorgeschriebenen Weise mit Eisenvitriol ꝛc. desinfizirt sind, weil Chlorkalk die sauere Reaktion aufhebt; sie müssen für sich beseitigt oder in eigene Gruben gegossen werden.

E. Die Desinfektion der Betten

wird am sichersten dadurch erreicht, daß Federn, Roßhaare, Seegras, wollene Decken einer Temperatur von 70^{0} R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt werden.

Ad Num. 27,316.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Unteragenten für das Rhederhaus Donati et Comp. in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich einer Anzeige des Hauptagenten für das Rhederhaus Donati et Comp. in Hamburg, Kaufmanns Christoph Adam Schmidt von Bayreuth vom 18. lauf. Mts., dem bisherigen Unteragenten für dieses Rhederhaus, Kaufmann Joseph Leger von Bamberg, die Vollmacht zum Abschluß von Auswanderungs-Verträgen von solchem entzogen worden ist.

Bayreuth, den 20. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,123.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Anna Kronawitt von Tölz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in der Regierungs-Ausschreibung vom 29. August d. J. (Kreis-Amtsblatt S. 906) bezeichnete Anna Kronawitt nach Hause zurückgekehrt ist, haben die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, am 20. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme einer 4 % Prämien-Staats-Anleihe betr.)

Auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1866 Gesetzblatt vom Jahre 1866, Nr. 6, S. 41—44) und der hierauf erfolgten, höchsten Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. lauf. Mts. wird eine Prämien-Staats-Anleihe im Betrage von 28,000,000 fl. süddeutscher Währung gleich 16,000,000 Thaler im 30-Thaler-Fuß ausgegeben.

Dieselbe ist in 160,000 Stück auf den Inhaber lautende Partial-Obligationen à 175 fl. gleich 100 Thaler mit fortlaufender Nummer von 1 bis 160,000 und in 3200 Serien Nr. 1 bis 3200 à 50 Stück auf jede Serie abgetheilt, und wird nach dem hiefür festgesetzten und demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Tilgungsplane innerhalb 40 Jahren vollständig getilgt.

Die Obligationen sind mit ganzjährigen, am 1. Juni jeden Jahres zahlbaren Zins-Coupons zu 4 Prozent (sohin zu 7 fl. gleich 4 Thaler) für die Jahre 1867 bis 1878 incl., dann mit einem Talon Behufs Empfangnahme eines neuen Coupons-Bogens von 1879 anfangend versehen.

Die Zahlung der Zinsen und der nach geschehener Ziehung jedes Jahr planmäßig einzulösenden Obligationen, sowie der Prämien erfolgt außer bei allen Kgl. bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Kassen auch bei der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause v. Erlanger et Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Mit dem Jahre 1867 beginnend findet jährlich die Ziehung der zu amortisirenden Serien am 1. März und die Ausloosung der Prämien am 1. Mai statt. Die Auszahlung der gezogenen Obligationen und der Prämien erfolgt sodann am 1. Juni jeden Jahres.

Die vorerwähnte Prämien-Anleihe wurde von der K. bayerischen Bank in Nürnberg, dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin in Gemein-

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 79. Bayreuth, Mittwoch den 26. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 18,370.

An die mit Anwendung der Stempelgesetze betrauten Behörden und Beamten.

(Die Anwendung der Stempel-Normen, hier die Unterschriften-Beglaubigungen durch die K. Notare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Finanz-Ministerialblatte Nr. 23, Seite 251 erschienene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts., bezeichneten Betreffs, Nr. 10,303 wird im nachstehenden Abdrucke zur geeigneten Wahrnehmung veröffentlicht.

Bayreuth, den 22. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

von Frey, Direktor.

Kehßler.

Abdruck.

Nr. 10,303. Nr. 87.

An sämmtliche K. Regierungs-Finanzkammern und an die mit Anwendung der Stempelgesetze betrauten Behörden und Beamten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist wiederholt die Frage in Anregung gekommen:
ob Privaturkunden der Stempelpflicht unterliegen, und in wie weit den K. Notaren, welchen derartige Urkunden zur Unterschriftenbeglaubigung vorgelegt werden, hiebei die Wahrung der Stempelgesetze obliegt,

weßhalb hierüber nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz hiemit Nachstehendes bekannt gegeben wird.

1) Nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65) und vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. 1825 S. 175) und wie sich überdieß aus den einschlägigen Landtagsverhandlungen (Verhandlungen

Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben, deren höchst wohlwollende Absicht am förderlichsten durch eine möglichst rasche und weite Verbreitung, sowie durch eine gründliche Belehrung und kräftige Unterstützung der betreffenden Organe erzielt werden kann.

Es darf deßhalb erwartet werden: daß die Distriktsverwaltungsbehörden Alles aufbieten, um geeignete Submissionen von Webergenossenschaften auf dem bezeichneten Wege herbeizuführen.

Ueber die deßhalb getroffenen resp. zu treffenden Einleitungen wird

binnen 14 Tagen

einer berichtlichen Erörterung entgegengesehen.

Bayreuth, am 21. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 9488.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das K. Kriegs-Ministerium hat nach einer Mittheilung vom 14. d. Mts. in einer an das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot ergangenen Entschließung angeordnet, daß ein Theil des nächsten Materialbedarfes zu Hemden und Unterhosen für die Armee in Baumwollstoffen angeschafft und hievon vorläufig die Lieferung eines Quantums von 100,000 Ellen, wovon je die Hälfte für Hemden und für Unterhosen, der Weberbevölkerung in Oberfranken reservirt werden soll.

Hiedurch dürfte die schon wiederholt in Anregung gebrachte Beschäftigung der armen Weber in Oberfranken für die Bedürfnisse der K. Armee angebahnt sein.

Der von dem genannten K. Staats-Ministerium beabsichtigte wohlthätige Zweck, der armen Weberbevölkerung in Oberfranken eine mit dem militärischen Interesse vereinbarliche und derselben in ihrem vollen Erträgnisse unmittelbar zufließende — von den größeren Fabrikanten und Lieferanten unabhängige — Erwerbsquelle zu eröffnen, kann jedoch nur dadurch erreicht werden, wenn die Weber unter Anleitung des betreffenden Bezirksamtes Genossenschaften bilden, und wenn aus denselben sodann Vertrauensmänner gewählt und bevollmächtigt werden, mit denen von Seite des Haupt-Montur- und Rüstungs-Depots in Nürnberg bindende Lieferungs-Verträge abgeschlossen werden können, und welche ihre Auftraggeber in jeder Beziehung zu vertreten geeignet sind.

Die unter den Webern im Regierungsbezirke bereits bestehenden größeren Vereine könnten für den gedachten Zweck sofort in Thätigkeit treten.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon die einschlägigen oberfränkischen Bezirksämter sofort mit dem Auftrage zu verständigen, dem Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot ungesäumt gute und dauerhafte Muster von Baumwollstoffen für Hemden und für Unterhosen zur Einsichtnahme mitzutheilen und im fortwährenden Einvernehmen mit demselben alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, durch welche jener Zweck auf der angedeuteten allgemeinen Grundlage möglichst sicher gestellt wird.

Ueber die Erfolge der getroffenen Einleitungen ist seinerzeit zu berichten.

München, den 18. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
G. Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Beschäftigung der Weber in Oberfranken mit Militär-Lieferungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Cetto.

Ad Num. 26,985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Ausbruch der Cholera in Liverpool betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer im bezeichneten Betreffe unterm 11. l. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zu Folge ist es, nachdem in Liverpool fortwährend die Cholera herrscht, wünschenswerth, daß die Beförderung von Auswanderern über Liverpool vorläufig sistirt werde.

Hierauf werden die Auswanderer aufmerksam gemacht und zugleich die obengenannten Behörden angewiesen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Auswanderungsagenten hievon besonders zu verständigen.

Bayreuth, den 21. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,720.

(Die katholische Schulstelle zu Ziegelerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Ziegelerden, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 23. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Am 22. Oktober d. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 15. September 1866.

Die Königl. Veterinär-Anstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchstes Rescript d. d. Schloß Berg den 14. l. Mts. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach, Andreas Lampel, zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kronach allergnädigst zu ernennen.

Berichtigung.

In die durch Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. Nr. 14,069 — Kr.-A.-Bl. Nr. 78 — mitgetheilte neue Instruktion für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung hat sich ein Schreibversehen eingeschlichen und muß es sub Lit. D. statt der Worte

„im Verhältniß von 1 Pfund auf 1/2 Maß Wasser“

heißen:

„im Verhältniß von 1 Pfund auf 1/2 **Eimer** Wasser“.

von Oberfranken.

Nr. 80. Bayreuth, Sonnabend den 29. September 1866.

Inhalt.

Ad Num. 25,730.

Bekanntmachung.

(Den Verein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 23. Juli ds. Js. Num. 12,288 ist die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahr bei den Kreisanstalten und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stiftungsver-

2) Zur Zahlung eines gleich großen Beitrages sind auch alle Diejenigen verpflichtet, welche in der Periode vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1866 als wirkliche Lehrer angestellt werden.

Dagegen haben

3) Diejenigen, welche erst später angestellt werden, die nachbezeichneten Beiträge zu entrichten, und zwar:

a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1867 2 fl. — kr.,

b) in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1867 1 fl. 30 kr.

portofrei einzubezahlen; die Zahlung der Eintrittsgelder und Beiträge der nach dem 1. Oktober l. Js. zugehenden Mitglieder hat längstens 14 Tage nach Ablauf des Quartals, für welches dieselben zum Beitritt verpflichtet sind, zu geschehen.

6) Das Regie-Aversum der Distriktskassiere wird pro 18⁶⁶/₆₇ auf $2^1/_2$ kr. für jede mit einem wirklichen Lehrer besetzte Schulstelle bestimmt.

7) Vom 1. Januar 1868 an tritt der bisherige Zahlungs- und Erhebungs-Modus wieder ein, jedoch mit der Abänderung, daß die Jahresbeiträge bis 15. Januar jeden Jahres an die Distriktskassiere zu berichtigen sind.

Bayreuth, den 25. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,261.

Bekanntmachung.
(Die Einberufung kaiserlich österreichischer Militärurlauber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. bezeichneten Betreffs, wird hiemit nachstehendes Einberufungsedikt des kaiserlich österreichischen Ergänzungsbezirks-Commando's des Tyroler Jägerregimentes Kaiser Franz Joseph zu Innsbruck vom 22. Juni l. Js. veröffentlicht.

Bayreuth, den 20. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck. Ad Num. 14,627.

Citationen.

Einberufungs-Edikt.

Nachbenannte mit Reisepässen nach dem Auslande betheilte Mannschaft vom Stande des Tyroler-Jäger-Regiments Kaiser Franz Joseph I wird unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Weigerungsfalle hiemit eindringlichst aufgefordert, unverzüglich in die k. k. Staaten rückzukehren und sich bei der nächsten k. k. Militärbehörde zu stellen und zwar:

1) Patrouilleführer Qua-Unterjäger Jakob Antreter, abwesend seit Juni 1865 mit dreijährigem Passe, giltig für die österreichischen Kronländer, die deutschen Bundesstaaten und Frankreich.

2) Gemeiner Peter Lorenz Nann, seit Oktober 1865 abwesend mit einjährigem Paß für Deutschland, Schweiz und Frankreich.

3) Gemeiner Simon Gatscher, seit Oktober 1865 abwesend mit einjährigem Paß in Frankreich.

Innsbruck, am 22. Juni 1866.

K. K. Ergänzungs-Bezirks-Commando
des Tyroler-Jäger-Regiments Kaiser Franz Joseph I.

Ad Num. 27,956.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Oktober 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Oktober 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf $14\frac{1}{2}$ kr.,

II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 14½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8½ kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten,

wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,018. 27,895.
(Oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei zu Wien ist nunmehr auch in mehreren Ortschaften Niederösterreichs die Rinderpest ausgebrochen.

Um den oberfränkischen Regierungsbezirk gegen die Einschleppung dieser Krankheit nach Möglichkeit zu schützen, werden von der unterfertigten Stelle zu Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Einfuhr thierischer Rohprodukte von Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Ungarn, Mähren, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg nach Oberfranken ist bis auf Weiteres verboten.

Die Durchfuhr solch thierischer Rohprodukte aus den genannten Ländern ist jedoch gestattet, wenn dieselbe mittels der Eisenbahn in zollamtlich verschlossenen ausländischen (nicht bayerischen) Eisenbahnwagen und unter Beibringung eines amtlich beglaubigten Gesundheitszeugnisses stattfindet.

§. 2.

Die Einfuhr von lebendem Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen auf der von Asch über Selb nach Rehau führenden Eisenbahn ist nur dann gestattet, wenn der Gesundheits-Zustand der Thiere, welche auf dem Bahnhof in Selb durch einen daselbst aufgestellten bayerischen Thierarzt zu untersuchen sind, durch ein von diesem ausgestelltes und ortspolizeilich contrasignirtes Zeugniß genügend dargethan ist.

Nach jedem Transport solcher Thiere müssen die gebrauchten Eisenbahnwagen desinfizirt und vollständig gereinigt werden.

§. 3.

Der Eintrieb der vorbezeichneten Viehgattungen aus Böhmen wird bis auf weitere Verfügung auf die von Asch über Ober-Neuhausen nach dem Bahnhof in Selb und von da weiter führende Strasse beschränkt, und ist dadurch bedingt, daß jedes einzuführende Stück Vieh im Bahnhof zu Selb, wohin es ohne vorher in einem bayerischen Ort anzuhalten oder eingestellt zu werden, zu verbringen ist, von dem dortselbst aufgestellten bayerischen Thierarzt genau untersucht, und vollkommen gesund befunden wird, worüber dem Vieheigenthümer oder Viehführer ein vom Thierarzt ausgestelltes und von der Ortspolizeibehörde contrasignirtes Gesundheitszeugniß als Legitimation zu behändigen ist. Kranke, oder sonst verdächtige Thiere sind sofort zurückzuweisen, und schleunigst auf demselben Wege, auf dem sie gekommen, ohne jeden Aufenthalt über die Grenze zurückzutransportiren.

§. 4.

Für die Untersuchung der Thiere und Ausstellung des Gesundheits-Zeugnisses darf der Thierarzt von den Eigenthümern und beziehungsweise Treibern des Viehes eine Gebühr von 1 fl. beanspruchen.

§. 5.

Der in Selb aufgestellte Thierarzt hat über die visitirten Thiere und über den Visitationsbefund genaue Aufschreibung zu führen, der vorgesetzte K. Bezirksarzt aber den Vollzug zu überwachen.

§. 6.

Zur Verstärkung vorstehender Maßregeln haben die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden die nach den Umständen etwa veranlaßten weitern Anordnungen im Sinne

des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen, und besonders mit allen Kräften dahin zu wirken, daß Viehhändler, Metzger, Hirten, Wasenmeister, Kurschmiede u. s. w., welche aus den in §. 1 erwähnten österreichischen Provinzen kommen, mit Thieren im Innlande nicht in Berührung treten, sondern von allen Plätzen und Gegenständen ferne gehalten werden, wodurch eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes auf inländische Thiere zu besorgen wäre.

§. 7.

Die treffenden Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Maßregeln pünktlich durchzuführen, und die Gendarmerie, sowie die Ortsbehörden zur geeigneten Mitwirkung zu veranlassen.

Die General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten und die K. General-Zolladministration sind um Unterstützung durch ihre untergeordneten Behörden und Organe angegangen.

§. 8.

Die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 gegenwärtiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Bayreuth, den 28. September 1866

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,605.

(Den Brand in Partenkirchen, hier das Gesuch um die Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. Dezember v. J. Abends 6½ Uhr entstand in Partenkirchen, K. Bezirksamts Werdenfels, im südlichen Theile der Hauptmarktstrasse Feuer, welches sich rasch zu beiden Seiten der Strasse fortpflanzte.

Anfangs unzureichende Hilfe, zuletzt Wassermangel begünstigten die rasche Ausbreitung des verheerenden Elementes der Art, daß nach wenigen Stunden der vom Brande des Jahres 1863 verschont gebliebene Theil des Marktes größtentheils in Asche lag.

76 Hauptgebäude, worunter die Pfarrkirche, das Rath- und Schulhaus, das Armen- und Brodhaus sich befinden, sowie mehrere Nebengebäude sind total abgebrannt und hiedurch 94 Familien mit 352 Familienangehörigen obdachlos geworden und in um so größere Noth versetzt worden, als auch deren bewegliche Habe zu Grunde ging.

Der Verlust an letzterer ist gering zu 82,290 fl. angegeben, wovon nur der Betrag von 25,216 fl. durch Versicherungen gedeckt ist, an welcher Summe 35 Familien Antheil haben.

Mit Einschluß der Beträge für die abgebrannten Kommunalgebäude beträgt die Immobiliar-Brandentschädigung 144,386 fl.

Die Kosten der Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude hingegen sind auf beiläufig 343,000 fl. veranschlagt und mögen sich in Folge der Festsetzung neuer Baulinien vielleicht noch höher steigern.

Hienach entziffert sich ein nicht gedeckter Schaden von 57,000 fl. an den Mobilien und von mehr als 198,000 fl. an den Immobilien, somit ein Gesammtbetrag von mehr als 255,000 fl.

Die Bewohner von Partenkirchen gehören im Allgemeinen nicht zu den Wohlhabenden.

Einzelne der Abgebrannten erfreuen sich wohl einigen Wohlstandes, die Mehrzahl jedoch gehört zu den gering Bemittelten und selbst zu den Armen, welche nicht im Stande sind, ohne fremde Beihilfe ihre Häuser wieder herzustellen.

Auch die Verluste der Gemeinde Partenkirchen selbst sind groß, größer, als diese ohnehin arme Gemeinde sie zu tragen vermag.

Ihre Gebäude, als Rath- und Schulhaus, das Armen- und Brodhaus, dann die Pfarrkirche, sowie die darin befindlichen Mobilien im Werthsanschlage von circa 15,000 fl.

sind vom Feuer zerstört. Die Mobiliar-Entschädigung beträgt 2500 fl. Die Entschädigungen für sämmtliche abgebrannten Gebäude betragen nur 15,320 fl. Die Baukosten aber sind zu 63,000 fl. angeschlagen.

Seine Majestät haben daher allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den durch wiederholtes Brandunglück betroffenen Markt Partenkirchen eine Hauskollekte im ganzen Königreiche veranstaltet und von den eingehenden Beiträgen ein durch das K. Staats-Ministerium des Innern nach dem Ergebnisse der Sammlung zu bestimmender Antheil der Gemeinde Partenkirchen als Zuschuß zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche und Kommunalgebäude zugewendet, das Uebrige aber unter die betheiligten Bewohner des Marktes vertheilt werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese allerhöchst bewilligte Haussammlung alsbald in Vollzug zu setzen, die Ergebnisse dem K. Bezirksamte Werdenfels unmittelbar innerhalb zehn Wochen zu übersenden und gleichzeitig hierüber Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 24. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,654.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Bezirksarztes Dr. Scheffstoß ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Regensburg in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet hieher einzureichen.

Bayreuth, den 24. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27788.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Hirschau aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Herkunft der im Regierungs-Ausschreiben vom 10. d. Mts. (Kr.Amts-Blatt S. 937) bezeichneten Person nunmehr ermittelt ist, haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 25. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 27,120.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche auf dem Stadtgebiete Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Juni 1866 stürzte eine Mannsperson, unzweifelhaft ein Arbeiter, im Zustande der Trunkenheit in Würzburg in den Stadtgraben und verschied alsbald an der dadurch erhaltenen Kopfwunde. Ueber die Persönlichkeit der Leiche dieses Verunglückten, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach sich nur vorübergehend in der Stadt Würzburg aufhielt und keine Legitimationspapiere bei sich trug,

konnte bis jetzt Nichts ermittelt werden, weshalb die obengenannten Behörden angewiesen werden, über die Persönlichkeit der nachbeschriebenen Leiche Recherchen anstellen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Würzburg alsbald mitzutheilen.

Personal-Beschreibung.

Alter 38—40 Jahre, Haare dunkelbraun, Stirne hoch aber schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund mittelgroß, Zähne voll und gut erhalten, Kinn rund, Gesichtsform oval, Schnurrbart blond, Größe $5^1/_2$ Schuh.

Kleidungsstücke in ruinösem Zustande: eine graue halbtuchene Joppe, eine braune Hose von Sommerzeug, eine Weste von gelblichem Sommerzeug, ein Paar Halbstiefel.

Bayreuth, den 24. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Dienstes-Nachrichten.

I. Bei der Kirchenverwaltungswahl in Höchstadt a. A. wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
 1) Koch, Martin, Seilermeister,
 2) Mahr, Johann, Glasermeister;

2) als Ersatzmänner haben zu bestehen:
 1) Dorn, Franz, Bäckermeister,
 2) Lorz, Jakob, Oekonom,

sämmtlich von Höchstadt a. A.

II. Bei der katholischen Kirchenverwaltung in Herzogenaurach wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
 1) Mauer, Leonhardt, Bierbrauer,
 2) Daßler, Augustin, Tuchmacher;

2) als Ersatzmänner haben zu bestehen:
 1) Schürr, Heinrich, Handelsmann,
 2) Zimment, Thomas, Kaufmann,

sämmtlich von Herzogenaurach.

III. Bei der Kirchenverwaltungswahl in Burgkundstadt wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
 1) Hofmann, Johann, Gerbermeister,
 2) Günther, Martin, Bäckermeister,

beide von Lichtenfels;

2) als Ersatzmänner haben einzutreten:
 1) Deuerling, Konrad Oekonom,
 2) Parnikel, Johann, Maurermeister

von dort.

IV. Bei der protestantischen Kirchenverwaltungswahl in Kulmbach wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
 1) Ibbach, Tobias, Seifensiedermeister,
 2) Tauscher, Georg, Privatier,
 3) Opel, Friedrich, Bäckermeister;

2) als Ersatzmänner bestehen:
 1) Haberstein, Georg, Webermeister,
 2) Hübschmann, Georg, Goldarbeiter,

sämmtlich von Kulmbach.

V. Bei der katholischen Kirchenverwaltungswahl in Kulmbach wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
 1) Fischler, Georg, Kürschner und Säckler,
 2) Bauer, Franz Ludwig, Kaufmann;

2) als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Reuß, August, Bader,
2) Suffa, Ludwig, Hutmacher,
sämmtlich von Kulmbach.

VI. Bei der Kirchenverwaltungswahl in Kronach wurden
1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
1) Eydmann, Lorenz, Rentamtsgehilfe,
2) Hänel, Karl, Kaufmann,
3) Vogel, August, Färbermeister,
sämmtlich von Kronach;
2) als Ersatzmänner bestehen:
1) Müller, Joseph, Goldarbeiter von Kronach,
2) Braungardt, Friedrich, Oekonom von Geiersgraben.

VII. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Pegnitz wurden
1) als Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
Wündisch, Albert, Färbermeister und Landtagsabgeordneter, nachdem der frühere Bürgermeister Karl Bauer in rechtsgültiger Weise gemäß §. 50 des revidirten Gemeindeedikts die wiederholte Wahl abgelehnt hat;
2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren gewählt:
1) Nützel, August, Kaminkehrermeister,
2) Stöhr, Friedrich, Nagelschmiedmeister, als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Färbermeister Wündisch aus der Wahl 1866,
3) Weigel, Paul, Rothgerbermeister;
Ersatzmann:
Bauer, Karl Kaufmann;
3) als Gemeindebevollmächtigte auf die Dauer von 9 Jahren bestätigt:
1) Bauer, Karl, Kaufmann.
2) Mösinger, Friedrich, Schlossermeister, Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Kaminkehrermeister Aug. Nützel aus der Wahl 1866.
3) Wündisch, Theodor, Flaschnermeister, für den in Folge der Wahl des Magistratsraths Albert Wündisch zum Bürgermeister in den Magistrat berufenen Friedrich Stöhr aus der Wahl 1866.
4) Pausch, Friedrich, K. Notar.
5) Glenk, Wilhelm, Kaufmann, Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Rothgerbermeister Paulus Weigel aus der Wahl 1866.
6) Wiesend, Johann Adam, Kaufmann, als Ersatzmann für den in den Magistrat und sodann zum Bürgermeister gewählten Färbermeister Albert Wündisch aus der Wahl 1866.
Als Ersatzmänner bestehen:
1) Brehmer, Friedrich, Seilermeister.
2) Mühl, Wilhelm, Gastwirth.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. September 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
4½ % ganzjähr. Obligationen . .		
4½ % halbjähr. „ . .	90¼	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½ % Obligationen		
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	900	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½%	114	
„ „ m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	88⅞	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 81. Bayreuth, Mittwoch den 3. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 28,117.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die bei der mobilen Armee rc. zu Verlust gegangenen Montur-Armatur-Lederwerks- und sonstigen Rüstungsstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der unterm 26. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit dem Auftrag mitgetheilt, hienach die Ortspolizeibehörden geeignet anzuweisen.

Bayreuth, den 29. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Graf.

Abdruck.

Nr. 1583.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Entsprechend dem dießfallsigen Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums wird hiemit angeordnet, daß alle aufgefundenen oder noch aufgefunden werdenden Militär-Montur-, Armatur-, Lederwerks- und sonstigen Rüstungsstücke, Reit- und Zug-Equipagentheile, Feld- und Lager-Requisiten, Bettzeug und sonstige Kasernirungs- und Lazareth-Geräthschaften ohne Unterschied, ob von einheimischen oder fremden Truppen herrührend, an das kgl. Militärärar und zwar aus den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg, dann Ober-

pfalz und Regensburg an das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot in Nürnberg, aus den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg an die Armee-Montur-Depotkommission in München einzuliefern seien.

Diese Einlieferungen haben durch die Ortspolizeibehörden zu geschehen. Jeder Einlieferung ist ein genaues, von dem Vorstande der Ortspolizeibehörde unterfertigtes Verzeichniß beizulegen, welches zu enthalten hat:

a) den Namen und Wohnort des Finders,

b) die Zahl und Benennung der gefundenen Militär-Effekten,

c) die Angabe des Auffindungsortes.

Die Einlieferung hat unfrankirt zu erfolgen; auf der Adresse ist jedoch beizusetzen: „Aufgefundene Militäreffekten.

Ueber die für Sammlung und Verpackung der aufgefundenen und eingelieferten Gegenstände etwa erwachsenen Auslagen ist dem Einlieferungs-Verzeichnisse eine Kostenberechnung nebst den betreffenden Belegen beizufügen.

Außerdem wird das K. Militärärar den Findern auf Verlangen eine angemessene Vergütung auf Grund einer bei den zur Einlieferung bestimmten Militärstellen vorzunehmenden Werthsabschätzung der gefundenen Gegenstände bewilligen, weßhalb in dem Verzeichnisse zu bemerken ist, ob und welche Personen hierauf Anspruch machen.

Die Vergütung der zur Anerkennung gelangenden Beträge wird dann durch die obengenannten beiden Hauptdepots erfolgen.

Indem die K. Regierung, K. d. J., den Auftrag erhält, hiernach das Geeignete zu verfügen, wird schließlich unter Bezugnahme auf Artikel 299 des Strafgesetzbuches auf die gesetzlichen Folgen der Vorenthaltung der aufgefundenen Gegenstände hingewiesen, weshalb die Bezirksverwaltungsbehörden insbesondere zu beauftragen sind, bei Uebertretungsfällen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 26. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Greßer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die bei der mobilen Armee zu Verlust gegangenen Montur-Armatur-Lederwerks- und sonstigen Rüstungsstücke betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

Ad Num. 27,811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Gewährung von unverzinslichen Darlehen an die durch die Kriegsereignisse beschädigten Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der unterm 23. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und werden dieselben unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 18. August und 12. September d. J. (Kreis-Amtsblatt S. 856 und 950), womit ohnedieß die Erhebung der hier in Frage stehenden Kriegsbeschädigungen und Lasten bereits angeordnet worden ist, beauftragt, die hienach erforderlichen Verhandlungen ungesäumt zu pflegen, und unter Vorlage einer summarischen Uebersicht in duplo, aus welcher der Gesammtbetrag der von jeder einzelnen Gemeinde erlittenen Kriegsbeschädigungen und getragenen Kriegslasten, ferner der Betrag des von ihr nachgesuchten, sowie des amtlich begutachteten Darlehens entnommen werden kann, sich innerhalb längstens 14 Tagen anher zu äußern, welche Summe hienach unter gleichzeitiger Berücksichtigung der näher darzulegenden und wohl zu bemessenden Hilfs-

bedürftigkeit der einzelnen Gemeinden zur Gewährung unverzinslicher Darlehen für den Amtsbezirk nothwendig erscheine.

Was die Vergütungssätze für die Leistungen und Lieferungen an die K. preußischen und die mit diesen verbündeten Truppen während der Dauer der feindlichen Invasion betrifft, so sind dieselben — unabbrüchig der seinerzeitigen Normirung auf Grund des in Aussicht gestellten Gesetzes — einstweilen nach den Accord- und beziehungsweise nach den amtlich zu bestätigenden Markt- oder sonstigen ortsüblichen Preisen zu berechnen.

Die Entschädigungs-Ansprüche wegen der Lieferungen für das in Bayreuth zur Verpflegung preußischer Truppen angelegte Hauptmagazin haben aber bei Erhebung der hier in Frage stehenden Kriegsbeschädigungen und Lasten gänzlich außer Betracht zu bleiben, nachdem dieselben ohnehin bereits gesondert liquidirt worden sind, und demnächst auch die Berichtigung der bezüglichen Guthabensbeträge erfolgen wird.

Ebenso wird noch auf den Schlußsatz der Eingangs erwähnten Ministerial-Entschließung zur genauen Beachtung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 27. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Graf.

Abdruck.
Nr. 15,080.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Gewährung

unverzinslicher Vorlehen an die von den jüngsten Kriegs-Ereignissen in ihrem häuslichen Wohlstande vorzugsweise bedrohten Staatsangehörigen die Summe von 418,000 fl. aus dem Reserve-Getreide-Magazinsfonde des Staates entnommen werde.

In Folge dessen wird der K. Regierung, K. d. J., hierüber Nachstehendes eröffnet:

1) Von der Summe von 418,000 fl. wird nach Maßgabe der erhobenen Größe der Kriegs-Beschädigungen und Kriegslasten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Hilfsbedürftigkeit der einschlägigen Bezirke ein aliquoter Theil einem jeden der kriegsbeschädigten Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg zum Zwecke der Verwendung zu unverzinslichen Vorlehen an die Gemeinden von dem unterfertigten K. Staats-Ministerium zugewiesen werden.

2) Die einem jeden Regierungsbezirke zugewiesene Summe ist von der K. Regierung, K. d. J., auf die einzelnen beschädigten Verwaltungsbezirke nach denselben Anhaltspunkten entsprechend zu repartiren.

Die K. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg hat hiebei zugleich auf die stattgefundene Vertheilung der in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 12. August d. J. Nr. 13,367 zur Bewilligung von Vorschüssen an die Gemeinden zur Verfügung gestellten Summe von 100,000 fl. geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Den Bezirksämtern steht die Vertheilung des ihrem Verwaltungsbezirke zugewiesenen Betrages auf dessen einzelne kriegsbeschädigte Gemeinden zu; dieselben haben jedoch den Vertheilungsplan der Kreisstelle zur Genehmigung vorzulegen.

4) Die Gewährung von Vorlehen aus dem einer Gemeinde zugewiesenen Betrage an einzelne kriegsbeschädigte Gemeinde-Einwohner 2c. 2c. wird dem Bezirksamte, in Benehmen mit der Gemeinde-Verwaltung, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, mit dem Magistrate übertragen.

In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht dieselbe dem Magistrate zu.

Bei Gewährung dieser Darlehen ist genau zu beachten, daß dieselben für die durch die erlittenen Kriegsbeschädigungen oder die sonstigen getragenen Kriegslasten in ihrem häuslichen Wohlstande vorzugsweise bedrohten Personen, welche also zum Ankaufe des benöthigten Samengetreides, Viehes, Futters zur Fortführung ihres Gewerbes u. s. w., einer Beihilfe dringend bedürfen, bestimmt sind.

5) Der von der Kreisstelle einem Verwaltungsbezirke zugewiesene Betrag darf in keinem Falle ohne vorgängige spezielle Genehmigung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums zwei Drittheile der erhobenen Größe der Kriegsbeschädigungen und der Kriegslasten des betreffenden Bezirkes übersteigen.

6) Die Darlehen dürfen nur unter der Bedingung verabfolgt werden,

a) daß die Gemeinde die Haftung für die Rückzahlung übernimmt,

b) daß diese Rückzahlung zunächst aus der auf die Gemeinde treffenden seinerzeitigen Kriegslasten-Entschädigung bewerkstelligt wird,

c) daß der durch die Kriegslasten-Entschädigung etwa nicht gedeckte Rest des Darlehens längstens binnen zwei Jahren vom Zeitpunkte der erfolgten Kriegslasten-Ausgleichung an gerechnet, von der Gemeinde abgetragen werden muß.

Mit Rücksicht auf die unter lit. b angeführte Bedingung hat jeder einzelne Darlehensempfänger aus einer Gemeinde ausdrücklich einzuwilligen, daß die ihn seinerzeit treffende Kriegslasten-Entschädigung zur Abtragung seines empfangenen Darlehens verwendet wird.

7) Die Haftung der Gemeinden für die ihnen zugewiesenen Darlehen und deren Rückzahlung muß durch bindende Beschlüsse in gesetzlicher Form festgesetzt werden.

Ueber die an einzelne Gemeinde-Einwohner rc. rc. gewährten Darlehen sind ohne notarielle Dazwischenkunft und kostenfrei Verträge aufzunehmen.

Diese Aufnahme hat durch die Bezirksämter und im Falle der Ziff. 4 Abs. 2 durch die Magistrate zu geschehen.

8) Sollte sich der Fall ergeben, daß eine Gemeinde den ganzen Betrag oder doch einen Theil des für sie bestimmten Darlehens nicht in Anspruch nimmt, so ist der nicht in Anspruch genommene Betrag einer andern Gemeinde zuzuwenden oder zu Gunsten eines andern Bezirkes, beziehungsweise Kreises, dem Einzuge zu unterstellen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß unter die Kriegslasten der auf Verpflegung rc. der bayerischen und der mit denselben verbündeten Truppen erlaufene Aufwand **nicht** einzurechnen ist.

München, den 23. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pechmann.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Gewährung von unverzinslichen Darlehen an die durch die Kriegs-Ereignisse beschädigten Staatsangehörigen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 28,047.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter von Oberfranken.
(Die Regiebedürfnisse für die K. Bezirksämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., erhalten die K. Bezirksämter hiemit den Auftrag, den Regie-Etat pro 18⁶⁶/₆₇ in der Art anzufertigen, daß in demselben die Regiebedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867, sohin für 5/4 Jahre eingestellt werden.

Der Etat ist für dieses Jahr, mit den Voranschlägen gehörig belegt, bis **15. Oktober l. Js.** in Vorlage zu bringen; für die Folge aber wird der Vorlage-Termin auf

den 15. Dezember jeden Jahres festgesetzt und ist dieser Termin in dem Terminskalender vorzumerken.

Bayreuth, den 28. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Graf.

Ad Num. 28,046.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Das Gesuch des Apothekers Köstlin zu Hochberg um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. ds. wurde dem Apotheker Karl Köstlin zu Hochberg, Oberamtes Waiblingen in Württemberg die Bewilligung ertheilt, den von ihm bereiteten Hufkitt in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung in sämmtlichen Apotheken des Königreichs Bayern unter der Bedingung zu verkaufen, daß er sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung desselben enthalte und den Verkaufspreis von 10 kr. per Loth nicht überschreite.

Bayreuth, den 29. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Graf.

Ad Num 28,045.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 446. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 416 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar

Nr. 5451 bis Nr. 18002 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,292,286 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit im höchsten Auftrage zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Bayreuth, den 29. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Graf.

Ad Num. 27,796.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Polizeithierarztenstelle in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bisherige Polizeithierarzt August Sondermann in München zum kgl. Hofthierarzt ernannt worden ist, so wird die erledigte Stelle, womit außer den

Erträgnissen der Praxis und den regulativmäßigen Diäten bei amtlichen Abordnungen in die Wasenstätten nach Sendling und Taufkirchen ein ständiger Funktionsbezug von jährlich 700 fl. verbunden ist, mit dem Beifügen andurch zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, innerhalb 14 Tagen bei der kgl. Polizeidirektion München unmittelbar einzureichen sind und daß die in Frage stehende widerrufliche Bedienstung weder freie Wohnung noch irgendwelche pragmatische Ansprüche gewährt.

Bayreuth, den 29. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director.
Kahr.

Graf.

Ad Num. 5,450.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Atzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Atzendorf, im Dekanatsdistrikte Thurnau wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar	16 fl.	15	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	171 fl.	36	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, klein, und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr
b) 71 Tagw. 76 Dezim. Grundstücke	200 fl.	45¼	kr.
c) 2½ Klafter weiches Scheitholz, 1 Klafter weiche Stöcke, 20 Stück Wellen aus dem Pfarrwald	12 fl.	8¼	kr.
IV. Weiderecht	1 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	26 fl.	37½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	21 fl.	32¼	kr.
Summa	469 fl.	54¼	kr.
Lasten	14 fl.	51¾	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	455 fl.	2½	kr.

Bayreuth, den 24. September 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Geroldsgrün, Dekanats Steben, dem Pfarrer zu Unterhohenried, Dekanats Rügheim, Johann Georg Caspar Herold,

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, dem Pfarramtscandidaten Christian Friedrich Lips aus Wernsbach, und

die protestantische Pfarrstelle zu Sulzdorf, Dekanats Rothausen, dem Pfarramtskandidaten Christian Carl Minzel aus Hof, zu verleihen.

Die von den beiden städtischen Collegien zu Wunsiedel erfolgte Präsentation des geprüften Lehramtscandidaten Friedrich Zorn aus Tauberzell zum Studienlehrer der I. und II. Klasse an der isolirten Lateinschule zu Wunsiedel hat die höchste Bestätigung erhalten.

Von der kgl. Kreisregierung wurde der Eintritt des Privatier Joseph Rath als unständiges Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung Forchheim an Stelle des im Jahre 1864 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Bachmayer für die Zeitdauer, welche Letzterer noch zu erfüllen gehabt hätte, genehmigt.

I. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Rehau wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Schödel, Johann Jakob, Schneidermeister,
2) Biand, Joseph, Drechslermeister;

2) Ersatzmänner sind:
1) Baumgärtel, Philipp, Maurerpalier und Restaurateur,
2) Rothemund, Andreas, Schuhmachermstr.,

sämmtlich von Rehau.

II. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Schwarzenbach a. d. Saale wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder bestätigt und zwar:
a) auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Schaller, Johann, Metzgermeister in Schwarzenbach a./Saale,
2) Schaller, Erhardt, Spediteur von dort,
3) Pöhlmann, Johann, Bauer von Fletschenreuth;

b) an Stelle des wegen 60jährigen Alters zurücktretenden Adam Meier Fabrikant von Schwarzenbach, der Ersatzmann Gustav Schübel, Brauer, aus der Wahl 1866 für die Funktionszeit, welche Ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

2) als Ersatzmann verbleibt:
Goller, Emil, Fabrikant von Schwarzenbach.

III. Bei der Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berneck wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe und zwar:
a) auf die Dauer von 6 Jahren an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils bestätigt:
1) Hartung, Johann, Weißgerbermeister,
2) Steingruber, Fr. Karl, Buchbindermstr.,
3) Reichel, Georg, Weberwaarenfabrikant;

b) auf die Dauer von 3 Jahren an Stelle des im Juli d. J. verstorbenen Magistratsraths Chr.

Kahlert aus der Wahl 1863 der durch außerordentliche Zwischenwahl gemäß Art. 67 und 66: letzt. Abs. gewählte
Kaufmann, Karl, Maurermeister;

Ersatzmann ist:
Weigand, Christoph, Eisenhändler;

2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:
a) auf die Dauer von 9 Jahren bestätigt:
1) Baumgärtner, Georg, Bäckermeister,
2) Schmidt, Jakob, Webereiwaarenfabrikant, als erster Ersatzmann an Stelle des 1866 zum Gemeindebevollmächtigten und sofort in den Magistrat gewählten Fabrikanten Georg Reichel,
3) Strößner, Georg, Gastwirth,
4) Neuper, Emil, Müllermeister,
5) Weigand, Christoph, Eisenhändler,
6) Schmidt, Friedrich, Conditor;

b) als Ersatzmann für den 1868 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr zum Magistratsrath gewählten Karl Kaufmann
Küneth, Georg, Bäckermeister, auf die Dauer der Funktionszeit, welche letzterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

Ersatzmänner verbleiben:
1) Heintz, Nikolaus, Kaufmann,
2) Körbitz, Ludwig, Apotheker,
3) Rögner, Friedrich, Conditor.

IV. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Kulmbach wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
1) Haberstumpf, Joh. Christian, Privatier,
2) Meußdörfer, Georg, Hutmachermeister,
3) Hübschmann, Georg, Goldarbeiter,
4) Wagner, Philipp, Nadlermeister,

als Ersatzmänner bestehen:

1) Haberstumpf, Christian, Bierbrauer,
2) Trendel, Wilhelm, Fabrikant,
3) Pertsch, Christian, Bierbrauer;

2) als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

a) an Stelle des vom Gremium ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Bauer, Thomas, Lebküchner,
2) Müller, Konrad, Rothgerbermeister,
3) Pertsch, Christian, Brauer,
4) Plank, Konrad, Brauer, als Ersatzmann für den 1866 zum Gemeindebevollmächtigten und sofort zum Magistratsrath gewählten Philipp Wagner, Nadlermeister,
5) Zapf, Paulus, brauender Bürger,
6) Fleischmann, Karl, Kaufmann,
7) Scheler, Philipp, Schneidermeister,
8) Göppner, Johann Adam, Goldarbeiter,

b) auf die Funktionsdauer, die ihre Vorgänger noch zu erfüllen gehabt hätten:

1) an Stelle des am 22. März 1866 wegen Verkauf seines Anwesens ausgetretenen, im Jahre 1863 gewählten Gemeindebevollmächtigten G. W. Tauscher
Blumröder, Franz, Kaufmann, somit auf 6 Jahre;

2) an Stelle des im Jahre 1863 zum Gemeindebevollmächtigten, 1866 zum Magistratsrath gewählten Georg Meußdörfer, Hutmachermeister
Pohle, Johann Paulus, Gastwirth, somit gleichfalls auf 6 Jahre;

3) an Stelle des im Jahre 1860 zum Gemeindebevollmächtigten, im Jahre 1866 zum Magistratsrath gewählten Georg Hübschmann, Goldarbeiter,
Ibbach, Tobias, Seifensieder, somit auf die Dauer von 3 Jahren;

Ersatzmänner verbleiben:

1) Besold, August, Posamentier,
2) Jahn, Friedrich, Weinhändler.

V. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Wallenfels wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Zeuß, Andreas, Zimmermeister,
2) Stöcker, Johann Josephssohn, Oekonom,
3) Will, Andreas, Conditor;

als Ersatzmänner:

1) Köstner, Andreas, Bäckermeister,
2) Schauer, Vitus, Bäckermeister;

2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von 9 Jahren:

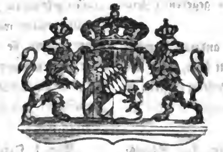
1) Göppner, Balthasar, Kaufmann,
2) Stöcker, Andreas, Ruß, Oekonom,
3) Gleich, Joseph, Mulzer,
4) Schmidt, Georg, Riemer,
5) Köstner, Andreas, Bäckermeister,
6) Gleich, Barthel, Leugnitzhans;

b) an die Stelle der im Jahre 1860 resp. 1863 gewählten Gemeindebevollmächtigten Andreas Will, Conditor, und Andreas Zeuß, Zimmermeister, welche nunmehr in den Magistrat berufen worden sind:

1) Stöcker, Balthasar, Färbermeister,
2) Ebertsch, Johann, Wegmacher;

als Ersatzleute verbleiben:

1) Simon, Johann, Schustersohn,
2) Göppner, Johann, Flößer,
3) Schmidt, Georg, Bäcker.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 82. Bayreuth, Sonnabend den 6. October 1866.

Inhalt.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf

„die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit-
„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini-
„strativstellen oder Behörden statt fand, und der
„Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im
„Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi-
„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-
„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß-
„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres,
„vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge-
„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-
„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver-
„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume
„vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der
„Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den
„nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen,
„sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-
„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-
„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-
„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre
„zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragener For-
„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für
„die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-
„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn
„sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie
„zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind,
„oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene
„Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-
„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October
„1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich-
„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär-
„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und
„da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben
„vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet
„worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für
„die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und
„andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn
„solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht
„eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da,
„wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-
„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet
„worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-
„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-
„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls
„jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-
„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind
„nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-
„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo
„das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen
„des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32
„des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet
„eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen
„sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 5. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr,
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 27,648.

Bekanntmachung.

(Die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der „Azienda Assicuratrice" in Triest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den Aenderungen, welche von der Versicherungs-Gesellschaft „Azienda Assicuratrice" in Triest an ihrem Gesellschafts-Vertrage vorgenommen worden sind, die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen; werden diese Aenderungen hiermit durch den beigefügten Abdruck bekannt gegeben.

Bayreuth, den 24. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Graf.

Abdruck.

Abänderungen,

welche an dem Gesellschafts-Vertrage der k. k. priv. **Azienda Assicuratrice**, in Folge des hohen k. k. Statthalterei-Erlasses dd. Triest 23. Februar 1866, Nr. 12459-**XI**, vorgenommen worden sind.

VII. Nachsatz-Artikel
betreffend die Abänderungen an dem Gesellschafts-Vertrage, welche in der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 30. Mai 1866 berathen und angenommen worden sind.

An die Stelle des §. I tritt folgende Fassung:

„Die unter dem Namen k. k. priv. Azienda Assicuratrice durch Vertrag vom 27. November 1822 errichtete, dann unter den von den Gesellschaftern in den allgemeinen Versammlungen vom 17. April 1838 und vom 4. Mai 1842 beschlossenen Neuerungen fortgesetzte Aktien-Gesellschaft soll auf Grund der in der allgemeinen Versammlung vom 30. Mai 1866 gefaßten Beschlüsse in Gemäßheit der obenerwähnten Verträge und der hier nachfolgenden Abänderungen weiter fortdauern."

Der §. III wird abgeändert und wie folgt verfaßt:

„Die Dauer der Gesellschaft wurde, in Gemäßheit des in der allgemeinen Versammlung vom 31. Mai 1865 gefaßten Beschlusses, bis zum Ende des Jahres 1800 neunzig und fünf verlängert."

„Vor Ablauf von je 6 Jahren der Gesellschaftsdauer, von der mit 31. Dezember 1865 abgelaufenen Periode von 6 Jahren an gerechnet, soll die Direktion verpflichtet sein, in einer allgemeinen Versammlung, welche vor Ablauf jener 6 Jahre stattzufinden hat, die weitere Verlängerung der Gesellschaft für andere 6 Jahre an der Stelle der ablaufenden sechsjährigen Periode zur Beschlußfassung vorzubringen."

„Diese weitere Verlängerung soll stattfinden, wenn sich für dieselbe mindestens eine solche Anzahl Gesellschafter erklärt, daß durch sie um eine mehr als die Hälfte der sämmtlichen im Umlauf befindlichen Aktien repräsentirt wird."

„Die Stimmenmehrheit soll auch für die Opponenten verpflichtend sein. Jene Gesellschafter, welche ihren Widerspruch gegen die Verlängerung nicht entweder schriftlich vor Beginn der allgemeinen Versammlung oder mündlich während derselben erklärt haben werden, sollen als einverstanden mit der Verlängerung betrachtet werden."

Zu dem durch die Nachsatz-Artikel I und III vervollständigten §. IV soll hinzugefügt werden:

„Die Direktion soll befugt sein, die gesammte Aktien-Emission auf die Anzahl von 3000 zu beschränken."

„Die Aktien lauten auf den Namen jedes einzelnen Gesellschafters."

„Sie sind untheilbar in dem Sinne, daß jede Aktie das Eigenthum nur einer einzelnen Person sein kann."

„Sie werden mit genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes jedes Gesellschafters in das Aktienbuch eingetragen."

„Für jede Umschreibung im Aktienbuche, geschehe sie nun wegen Abtretung oder Vererbung, soll der neue Eigenthümer eine Umschreibgebühr von zwei Gulden für jede Aktie zu entrichten haben."

Der §. V soll abgeändert werden und folgendermassen lauten:

„Auf den Nennwerth jeder Actie wurden vom Besitzer derselben 30% in die Kassa der Gesellschaft baar eingelegt. Vom 1. Jänner 1867 angefangen soll die Zinsenvergütung von jährlichen 4% für das auf die einzelnen Aktien eingezahlte Kapital aufhören."

An die Stelle des §. VII tritt folgender Wortlaut:

„Im Falle sich durch Eröffnung des Concurses, oder durch Einleitung des Vergleichsverfahrens, oder durch rechtskräftig gewordene Beschlaglegung auf Aktien oder auf dieselben betreffende Dividenden, die Zahlungsunfähigkeit irgend eines Gesellschafters herausstellen würde, soll es der Concursmassa und bezüglich dem verschuldeten Gesellschafter frei stehen, innerhalb der zwei Monate, welche auf die zu diesem Zwecke ergangene Einladung seitens der Gesellschafts-Direktion folgen, dieser letzteren einen Uebernehmer (Cessionair) seiner Aktien vorzuschlagen, welcher bei Uebernahme der aus ihnen entspringenden Rechte und Pflichten eine angemessene Caution, entweder hypothekarisch oder mittelst Baarerlag der auf den bezüglichen Aktien noch aushaftenden Einzahlungen zu leisten hat, (im Falle ihn die Direktion nicht von dieser Caution zu entbinden fände.)"

„Sollte innerhalb obbesagten Termines kein Uebernehmer vorgeschlagen worden sein, so soll der Gesellschafts-Direktion das Recht erwachsen, die erwähnten Aktien im

Privatwege zu welch' immer für einen Preis an den Meistbietenden, welcher (im Falle ihn die Direktion nicht davon zu entbinden fände) gesetzliche Bürgschaft für die auf die bezüglichen Aktien zu leistenden spätern Einzahlungen beizubringen vermag, zu verkaufen und die Aktien auf diesen Käufer zu umschreiben."

„Der neue Käufer wird in die Rechte und Pflichten des außer Besitz getretenen Gesellschafters mit Beginn des nächsten Verwaltungsjahres treten, welches auf dasjenige folgt, in dessen Laufe sein bezüglicher Aktienkauf stattgefunden hatte."

„Bis zum Ablaufe dieses letzteren Jahres werden daher Gewinn oder Verlust auf erwähnte Aktien, nach Maßgabe des für besagtes Jahr veröffentlichten Rechnungsabschlusses, noch auf den frühern Eigenthümer und bezüglich auf seine Concursmassa fallen, und es bleiben daher auch dieser frühere Eigenthümer oder seine Massa innerhalb der Grenzen des §. X für jeden die bisherigen Einzahlungen überschreitenden Verlust haftend. Nach Veröffentlichung des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr, innerhalb dessen die Veräußerung der Aktien durch die Direktion stattgefunden hatte, wird letztere dem verschuldeten Gesellschafter oder an dessen Massa jenen Betrag behändigen, welcher aus dem Erlöse der Aktien, nach Abzug jedes Guthabens der Gesellschaft an ihn, noch zu seinen Gunsten übrig geblieben sein sollte."

Der §. VIII soll durch folgenden ersetzt werden:

„Im Falle des natürlichen Todes eines Gesellschafters muß innerhalb 3 Monaten, vom Tage seines Ablebens gerechnet, an die Direktion die Anzeige erstattet werden, an welchen oder an welche Erben oder Vermächtnißnehmer die Aktien des verstorbenen Gesellschafters durch Erbschaft oder Vermächtniß als Eigenthum übergehen sollen, und zwar unter Beobachtung der Untheilbarkeit der einzelnen Aktien in Gemäßheit der Bestimmung des §. IV."

„Der Direktion soll das Recht zustehen, von demjenigen, der ihr als der neue Besitzer der Aktien in Folge Erbschaft oder Vermächtnisses bezeichnet wird, die Erneue-

rung der Schuldverschreibung über die für jede einzelne Aktie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages noch ausständigen Einzahlungen zu fordern."

„Im Falle jedoch die Direktion die ihr bekannt gegebene Uebertragung der Aktien nicht zu genehmigen und die übrigen Erben des Verstorbenen von jeder weiteren Verpflichtung nicht zu entbinden fände, so sollen diese in ihrer erwähnten Eigenschaft, nach den auf die Haftung mehrerer Erben für die auf dem Nachlasse ihres Erblassers lastenden Verbindlichkeiten bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, in Verpflichtung bleiben, jedoch nur subsidiarisch und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des bekanntgegebenen neuen Erwerbers der Aktien."

Zum §. IX soll hinzugefügt werden:

„Auch in dem Falle, wenn die Direktion die ihr bekannt gegebene Abtretung genehmigen sollte, bleibt der austretende Gesellschafter innerhalb der Grenzen des §. X für alle Verpflichtungen, die aus den abgetretenen Aktien entspringen, bis zum Rechnungsabschlusse jenes Jahres, welches unmittelbar auf dasjenige folgt, in welchem die geschehene Abtretung bekanntgegeben worden war, subsidiarisch haftend."

„Von jeder Aktien-Uebertragung wird die betreffende Vormerkung im Aktienbuche gepflogen werden. (§. IV.)"

„Die Abtretung der Aktien kann auch mittels Giro, welches den Namen des Uebernehmers (Cessionärs) zu enthalten hat, geschehen."

„Gegenüber der Gesellschaft werden nur Jene als Eigenthümer der Aktien betrachtet, welche als solche im Aktienbuche eingetragen erscheinen."

„Die Direktion hat das Recht, aber nicht die Pflicht zur Untersuchung der Rechtsgiltigkeit der Abtretungen."

Beim §. X sollen vor den Worten: „erhobenen Gewinnste und Zinsen" folgende Worte eingeschaltet werden: „im guten Glauben."

Zum §. XI soll nach den Worten: „welcher jedoch 10% für jedes einzelne Mal nicht überschreiten darf, nach Maßgabe des Bedürfnisses und im gleichen Verhältnisse auf alle ausgegebenen Aktien einzufordern" — anstatt des Darauffolgenden das Nachstehende hinzugefügt werden:

„Diese Einzahlung muß vom Aktien-Inhaber unumgänglich innerhalb des von der Direktion hiezu bestimmten Termines, welcher jedoch nicht unter 6 Wochen, vom Tage der Zustellung an, zu bemessen sein wird, geschehen, und es werden weder Ausnahmen noch Einwendungen, sei es in Bezug auf die Nothwendigkeit, sei es in Bezug auf das Ausmaß einer solchen Einzahlung zugelassen werden, wohl aber soll es jedem Aktien-Inhaber freistehen, nach geleisteter Zahlung seine vermeintlichen Rechte geltend zu machen."

„Die Aktien-Inhaber, welche mit dieser Zahlung im Rückstande bleiben würden, sollen gehalten sein außer 6% Verzugszinsen auf die bezüglichen Beträge auch noch eine Conventionalstrafe von weiteren 6% zu entrichten."

„Außerdem soll die Direktion, nachdem sie die Zahlungsaufforderung drei Mal, und zwar das letzte Mal unter Androhung des Verfalles der Aktien, wiederholt, falls die Gesellschafter innerhalb der ihnen bekannt zu gebenden vierwöchentlichen Endfrist, dieser Aufforderung nicht entsprochen haben würden, die Befugniß haben, sie aller aus ihren Aktien entspringenden Rechte und der auf dieselben geleisteten Einzahlungen für verlustig, und solche als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen zu erklären."

„Wegen Eintreibung der besagten Aushilfsbeiträge und Interessen sollen die Aktien-Inhaber dem mit hohen Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1859, Nr. 130, vorgezeichneten Verfahren unterworfen sein."

An die Stelle des §. XII soll folgender treten:

„Die auf Grund des vorigen §. in Folge Aufforderung der Direktion geleisteten Einzahlungen können später, insoferne der Erfolg künftiger Operationen solches gestatten sollte, den Gesellschaftern wieder rückerstattet werden."

An die Stelle des §. XIII soll folgender treten:

„Wenn die Verluste jemals die Hälfte des Rennwerthes der ausgegebenen Aktien betragen würden, sollen die Operationen eingestellt werden, um mit der andern Hälfte, des Capitalsfondes den weitern Verbindlichkeiten gerecht zu werden. — Im obigen Falle soll die Direktion alle jene Maßregeln ergreifen können, welche sie für geeignet hält, die Liquidation zu beschleunigen und zu erleichtern, wenn solche von der allgemeinen Versammlung, die außerordentlicherweise und allsogleich durch die Direktion einberufen werden muß, beschlossen werden sollte."

„Sobald zur Liquidation der Gesellschaft geschritten würde, soll die Direktion von den einzelnen Gesellschaftern, — jedoch immer nur bis zum Belaufe des von denselben auf ihre Aktien noch schuldigen Restbetrages, — jedwelche zum Zwecke erforderliche Einzahlung, auch über die 10% hinaus verlangen können, und es sollen in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. XI zur Geltung kommen."

Beim §. XV sollen an die Stelle der Worte: „Jedes Jahr, spätestens im Monat April" folgende gesetzt werden: „Jedes Jahr, spätestens im Monate Juni."

Dem §. XVI soll beigefügt werden:

„Eine außerordentliche allgemeine Versammlung soll auch in dem Falle einberufen werden, wenn von einer Anzahl Gesellschafter, die den dritten Theil des Gesellschaftskapitals repräsentirt, die schriftliche Aufforderung hiezu an die Direktion gerichtet worden wäre. Eine solche Aufforderung muß auch den Zweck und die Beweggründe enthalten, weßwegen die Einberufung der allgemeinen Versammlung verlangt wird."

Zum §. XVIII soll hinzugefügt werden:

„Wenn jedoch von irgend einem Gesellschafter während der allgemeinen Versammlung der begründete Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gestellt worden wäre, um in letzterer über bestimmte Vorschläge zu verhandeln, so muß über diese Einberufung noch in der allgemeinen Versammlung, in welche der Antrag hiezu, auch ohne ihn vorgängig angekündigt zu haben, gestellt worden wäre, berathen und Beschluß darüber gefaßt werden, immerhin vorausgesetzt, daß der erwähnte Antrag durch eine Anzahl Stimmen, die ein Drittheil der in Umlauf befindlichen Aktien repräsentiren, unterstützt worden sei."

Zum §. XXII soll beigefügt werden:

„Im Falle der Stimmengleichheit soll das Votum des präsidirenden Direktors den Ausschlag geben."

„Um die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft noch vor Ablauf der festgesetzten Dauer und auch außerhalb des im §. XIII vorgesehenen Falles zu veranlassen, wenn immerhin der Antrag hiezu gestellt werden sollte, müssen wenigstens drei Viertheile der ausgegebenen Aktien bei der allgemeinen Versammlung vertreten sein und sich wenigstens Dreiviertel der anwesenden Stimmen für obigen Antrag erklärt haben."

„Um in verbindlicher Weise über Folgendes: nämlich:

1. über die Vermehrung des Capitals durch Hinausgabe neuer Aktien,
2. über Abänderungen oder Beisätze zu gegenwärtigen Statuten des Gesellschaftsvertrages

berathen und Beschluß fassen zu können, ist erforderlich, daß bei der allgemeinen Versammlung, welche über solche Anträge berathen soll, wenigstens um eine mehr als die Hälfte der in Umlauf befindlichen Aktien vertreten seien, und daß die Beschlüsse mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden."

„Um den Zweck und Geschäftskreis der Azienda (§. II) gänzlich oder theilweise zu ändern, soll die Einhelligkeit der bei einer allgemeinen Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich sein, bei welcher allgemeinen Versammlung die Eigenthümer von wenigstens drei Viertheilen der ausgegebenen Aktien anwesend sein müssen."

„Wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen allgemeinen Versammlung die zur Berathung nach den obigen Bestimmungen erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, so werden diese Berathungen auf eine

folgende allgemeine Versammlung vertagt, die längstens innerhalb Monatsfrist einberufen werden muß. — Diese zweite allgemeine Versammlung wird sich gesetzlich befugt und befähigt halten, über die vertagten und gleichsam auf sie übertragenen Anträge Beschluß zu fassen."

„Die Rechte, welche den Gesellschaftern hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere bezüglich der Einsicht und Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Gewinnstvertheilung zustehen, sollen von den Gesellschaftern nur in der allgemeinen Versammlung ausgeübt werden können."

Zum §. XXIII soll hinzugefügt werden:

„innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht."

Zum §. XXVI soll hinzugefügt werden:

„Die Direktion ist in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches §. 227 und der folgenden berechtiget und verpflichtet, die Gesellschaft gegenüber Dritten ohne irgend eine Beschränkung (unter dem Vorbehalte ihrer Verantwortlichkeit gegen die Gesellschafter) zu vertreten. — Als Legitimirung der Direktions-Mitglieder, ebenso wie der Revisoren in dieser ihrer Eigenschaft hat das Protokoll ihrer Wahl, welches sich in dem Archiv der Gesellschaft befindet, und die hierüber an die competente Behörde zu machende Anmeldung zu gelten."

Zu §. XXXIV und zum Nachsatz-Artikel II soll Folgendes beigefügt werden:

„Der besagte Reservefond soll die Bestimmung haben, in erster Linie zur Deckung der allfälligen Verluste der Gesellschaft bis zur ihrer Auflösung zu dienen."

„Das 5prozentige Zinsenerträgniß des Reservefondes wird Jahr für Jahr unter die Gesellschafter vertheilt werden."

„Bei Verfassung der Rechnungs-Abschlüsse der Gesellschaft werden die Verfügungen des Handelsgesetzbuches beobachtet werden."

„Die Rechnungs-Abschlüsse werden die aus den Gebahrungen für jede Periode, welche jeder von ihnen umfaßt, sich ergebenden Aktiven und Passiven darstellen."

„Als Aktiven werden erachtet werden:

1. Die Ueberträge aus der vorhergegangenen Bilanz an Prämien auf laufende Risquen und für noch nicht bezahlte Schäden."

2. Die gesammten Prämien-Einnahmen.

3. Jeder andere nachgewiesene Nutzen, Ertrag oder Zinsenempfang.

„Als Passiven sollen erachtet werden:

1. Die Prämien für die bei Schluß der Bilanz noch laufenden Risquen.

2. Die bezahlten und die bis zum Schluß der Bilanz erhobenen aber noch nicht bezahlten Schäden.

3. Die Rückversicherungen, Storni, Rückvergütungen und Prämienersätze.

4. Alle Provisionen, Verwaltungsauslagen und jeder andere allfällige Verlust oder Unkosten."

„Durch den Unterschied zwischen den Aktiven und den Passiven wird der Nutzen oder der Verlust in der vom Rechnungs-Abschlusse umfaßten Geschäftsperiode dargestellt."

Der §. XXXVII wird abgeändert wie folgt:

„In jeder Streitigkeit, welche zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern über gesellschaftliche Geschäfte entstehen könnte, soll das Triester k. k. Handels- und Seegericht die competente Behörde sein, deren Gerichtsbarkeit sich die Gesellschafter unterwerfen."

Den allgemeinen Bestimmungen sollen folgende Paragraphe beigefügt werden:

§. XXXVIII. Alle Aufforderungen und Mittheilungen, welche von Seite der Gesellschaft an die Herren Aktien-Inhaber stattzufinden haben, werden ihnen persönlich an ihren im Aktienbuche verzeichneten Wohnort zugesendet werden. Die Postrecepisse über die bezüglichen an die außerhalb Triest wohnenden Gesellschafter gerichteten Briefe sollen den Beweis der erfolgten Mittheilung bilden, ausgenommen es würde ihrerseits der Beweis geliefert, daß der Brief andern Inhalts gewesen war.

Von den in Triest wohnhaften Aktien-Inhabern werden die Unterschriften auf dem eigens dazu bestimmten Zustellungsbuche eingezogen werden.

Es soll übrigens der Direktion freistehen, sich mit gleichem Erfolge zu solchen Kundmachungen auch der öffentlichen Blätter, und zwar der Einschaltung in den „Osservatore Triestino" und in die amtliche „Wiener Zeitung" zu bedienen.

§. XXXIX. In jedem wie immer gearteten Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die allgemeine Versammlung mit Rücksichtnahme auf die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die allgemeinen Weisungen für die Liquidation vorzuzeichnen.

§. XL. Die Direktion ist ermächtigt, der allgemeinen Versammlung jene Abänderungen des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages, welche sich in der Folge als nützlich oder nothwendig darstellen würden, zur Genehmigung vorzulegen.

Außerdem ist die Direktion selbst ermächtigt, und ohne daß sie der Zustimmung einer allgemeinen Versammlung bedürfte, alle jene Abänderungen im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrage vorzunehmen, welche aus Gründen der öffentlichen Ordnung von den hohen k. k. politischen Verwaltungsbehörden anbefohlen werden sollten.

Ad Num. 28,197.

Bekanntmachung.

(Hauptagentur der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs, wurde die von der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft angezeigte Aufstellung des Banquiers Isidor Neustätter in München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins an Stelle des seitherigen Hauptagenten, Banquier Anton Bachmaier et Comp. in München in widerruflicher Weise genehmigt.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 1. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Graf.

Ad Num. 144.

An sämmtliche K. Distriktsverwaltungsbehörden, unmittelbaren Stadtmagistrate und Rektorate der technischen Lehranstalten.

(Den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den neuerrichteten und zu errichtenden Fortbildungsschulen, welche nicht mit einer Gewerbsschule verbunden sind, dürfte es zumeist an den erforderlichen Hilfsmitteln zur Veranschaulichung des Unterrichtes fehlen, indem die dort verfügbaren Mittel kaum gestatten werden, Instrumente und Apparate anzuschaffen, wie solche insbesondere für die Lehrvorträge aus der Physik und Mechanik wünschenswerth sind. Dagegen kann diese Lücke in den Hilfsmitteln eines intuitiven Unterrichtes mit dem besten Erfolge und mit verhältnißmäßig geringen Kosten durch zweckmäßig ausgeführte Wandtafeln ausgefüllt werden, welche ebendeshalb in neuerer Zeit allgemeine Verbreitung gefunden und namentlich an den württembergischen Schulen dieser Kategorie sich als vollkommen zweckmäßig erprobt haben.

Von den angedeuteten Ansichten geleitet wird auf die in der Dorn'schen Verlagsbuchhandlung zu Ravensburg in diesem Jahre erschienene Broschüre:

„Beitrag zum ersten Unterricht in der Physik von „Reallehrer Bopp"

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die darin beschriebenen 8 Wandtafeln auf 6 fl. 30 kr. zu stehen kommen.

Hierauf werden sämmtliche obenbenannte Behörden aus besonderem Auftrage des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 2. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Graf.

Ad Num. 191.

Bekanntmachung.

(Die Handhabung der Viktualienpolizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich seit Erlassung des Regierungs-Ausschreibens vom 11. August d. Js., die Cholera betr., (Kreis-Amtsblatt Nr. 66 S. 829) die tödtlich verlaufenden Cholerafälle in Sachsen und Böhmen nicht nur nicht vermindert haben, diese verheerende Krankheit vielmehr auch in dem benachbarten Regierungsbezirke von Unterfranken aufgetreten ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zur möglichsten Verhütung einer Verbreitung dieser verheerenden Seuche im Kreise Oberfranken die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur strengsten Handhabung der über die gesammte Lebensmittelpolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen hiemit anzuweisen.

Es haben daher die Lokalpolizeibehörden, wie dies auch im Vorjahre durch Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1865 (Kreis-Amtsblatt Nr. 95 S. 1301) angeordnet wurde, möglichst zahlreiche Visitationen der Lebensmittel und Getränke vorzunehmen und gegebenen Falles rücksichtslos gegen solche Wirthe oder Viktualienhändler die strafgerichtliche Einschreitung herbeizuführen, deren Getränke oder Viktualien als gefälscht, verdorben oder überhaupt gesundheitsschädlich befunden werden.

Insbesondere werden die K. Stadtkommissäre und beziehungsweise die K. Bezirksämter beauftragt, die desfalls von den Lokalpolizeibehörden entwickelte Thätigkeit einer beständigen und strengen Controle zu unterwerfen.

Bayreuth, den 2. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Graf.

Ad Num. 190.

(Die erledigte Schul- dann Kantorstelle zu Harsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- dann Kantorstelle zu Harsdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 395 fl., welcher jedoch nur bis zum Betrage von 350 fl. garantirt werden kann, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 1. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Graf.

Ad Num. 211.

Bekanntmachung.

(Die Rinderpest, hier die oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. praes. 3. l. Mts. Nr. 15226 die Rinderpest betreffend, die Rinderpest auch in Galizien weiter um sich greift und daselbst bereits in 14 Ortschaften herrscht, wovon 10 dem Steyer- und je 2 dem Samiker- und Samorer-Kreise angehören, so werden die von der unterfertigten Stelle unterm 28. v. Mts. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich (Kr.-A.-Bl. Nr. 80 S. 991) hiemit auch auf die aus Galizien kommenden Thiere und thierischen Rohprodukte ausgedehnt.

Bayreuth, den 4. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,621.

(Die Verlegung des Rentamtssitzes von Rattelsdorf nach Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die unterm 28. März 1864 allerhöchst beschlossene Verlegung des Rentamtssitzes von Rattelsdorf nach Staffelstein am 1. Oktober l. Js. stattfindet, und von diesem Tage an das Rentamt Staffelstein zu benennen ist.

Bayreuth, den 30. September 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 5,285.

(Erledigung der Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Thierstein, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:				
	aus Stiftungskassen baar . . .	18	fl.	45	kr.
	9⁴/₁₀₀ Klaftern weiches Scheitholz	40	fl.	40½	kr.
	von der Gemeinde baar . . .	—	fl.	30	kr.
II.	An Zinsen	426	fl.	30	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung, gut und geräumig .	40	fl.	—	kr.
	b) 58 Tagw. 37 Dez. Grundstücke	139	fl.	3½	kr.
IV.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	156	fl.	13	kr.
	Summa	821	fl.	42½	kr.
	Lasten	21	fl.	42½	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	800	fl.	—	kr.

8 fl. 48¾ kr. sind in 2 Ausstzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 28. September 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1053.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberger-Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 11. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 14 Nummern:

79, 202, 312, 532, 607, 1029, 1264, 1516, 1518, 1595, 1629, 1704, 1733 und 1742

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 31. Dezember ds. Js. jede weitere Verzinsung aufhört.

Nürnberg, den 1. Oktober 1866.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Roth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22. September l. Js. die katholische Pfarrei Teuschnitz, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg an erster Stelle vorgeschlagenen Priester Franz Xaver Förtsch, Pfarrer in Windheim, desselben Bezirksamts zu übertragen geruht.

I. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl der Stadt Lichtenfels wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Mahkorn, Georg, Bäckermeister,

2) Steppert, Georg, Wachszieher,

beide von Lichtenfels;

2) als Ersatzmänner:

1) Krauß, Heinrich, Korbhändler von Lichtenfels,

2) Scherer, Andreas von Burgberg.

II. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Höchstadt a./A. wurden

1) als Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

Thaler, Ferdinand, Flaschnermeister von Höchstadt;

2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Mahr, Johann, Glasermeister,

2) Schmidt, Erhardt, Bäckermeister,

3) Weber, Lorenz, Melbermeister, welcher als erster Ersatzmann an die Stelle des 1866 zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister gewählten Ferdinand Thaler tritt;

Ersatzmann verbleibt:

Koch, Martin, Seilermeister,

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an die Stelle des ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:

1) an Stelle des 1866 zum Gemeindebevollmächtigten, sodann zum Magistratsrath und endlich zum Bürgermeister gewählten Ferdinand Thaler der erste Ersatzmann:

Spir, Andreas, Bäckermeister,

2) Plätzer, Adam, Oekonom,

3) Dresel, Georg Heinrich, Oekonom,

4) an Stelle des 1866 zum Gemeindebevollmächtigten und sofort zum Magistratsrath gewählten Lorenz Weber, Melbermeister, der zweite Ersatzmann:

Kellermann, Konrad, Schuhmachermstr.,

5) Schulz, Johann, Melbermeister,

6) Henz, Sebastian, Schlossermeister;

b) auf die Funktionsdauer ihrer Vorgänger:

1) an Stelle des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und 1866 zum Magistratsrath ge-

wählten Erhardt Schmitt, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der dritte Ersatzmann:

Hollfelder, Georg, Schneidermeister,

2) an Stelle des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten, 1866 zum Magistratsrath gewählten Johann Mahr, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der vierte Ersatzmann:

Schmitt, Georg, Schreinermeister;

Ersatzmänner verbleiben:

1) Hartmann, Georg, Seilermeister,
2) Lorz, Georg, Rothgerbermeister.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Schwarzenbach a. S. wurden

1) als Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Raithel, Heinrich, Färbermeister,
2) Hendel, Albrecht, Fabrikant,
3) Goller, Georg Albrecht, Fabrikant;

Ersatzmänner sind:

1) Bauer, Nikolaus jun., Bäckermeister,
2) Reifenberger, Christian, Seifensieder;

2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Schübel, Gustav, Bierbrauer,
2) Bauer, Nik. jun., Bäckermeister,
3) Richter, Christian, Färbermeister,
4) Schiegnitz, Heinrich, Metzgermeister,
5) Rank, Thomas, Garkoch,
6) Reifenberger, Christian, Seifensieder,

b) auf die Dauer der Funktionszeit ihrer Vorgänger:

1) an Stelle des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr zum Magistratsrath gewählten Albrecht Hendel, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der erste Ersatzmann:

Reichel, Thomas, Bäckermeister;

2) an Stelle des im Jahre 1860 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nunmehr in den Magistrat berufenen Heinrich Raithel, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der zweite Ersatzmann:

Hoffmann, Johann, Metzgermeister;

3) an die Stelle des gleichfalls im Jahre 1860 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nunmehr verstorbenen Heinrich Wild, Büttnermeister, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der dritte Ersatzmann:

Schirmer, Georg, Seifensieder;

Ersatzmänner verbleiben:

1) Hofmann, Karl, Webermeister,
2) Bauer, Adam, Webermeister,
3) Künzel, Georg, Fabrikant.

Forstdienst-Nachricht.

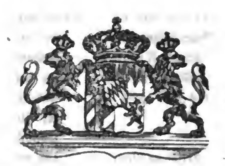
Forstgehilfe Ernst von Vordorf wurde nach Weißenstadt versetzt und Forsteleve August Köppel von Himmelkron zum Forstgehilfen in Vordorf befördert.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Oktober 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	$96\frac{1}{2}$	
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. „ . .	$90\frac{3}{4}$	$90\frac{5}{8}$
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. „ . .		
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös. -Oblig. .		
$3\frac{1}{2}$% Obligationen	900	
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 8%	$114\frac{1}{2}$	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .	$88\frac{1}{8}$	
4% „ Bank-Pfandbriefe .		

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 83. Bayreuth, Mittwoch den 10. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 212.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die bei der diesjährigen außerordentlichen Heeresergänzung aus den Altersklassen 1843 und 1844 ausgehobenen Zurückgestellten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs, unter Bezugnahme auf das höchste Ministerial-Ausschreiben vom 29. Mai dss. Js. Nr. 9926, die nachträgliche außerordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1843 und 1844 betr., — publizirt durch Regierungs-Ausschreiben vom 1. Juni l. Js. Kreis-Amtsblatt Nr. 46 — allerhöchst anzuordnen geruht, daß nunmehr die Behandlung der bei der angeführten Heeresergänzung ausgehobenen Zurückgestellten nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 67 der Vollzugs-Vorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze vom 15. August 1828 einzutreten habe.

Hievon werden die Conscriptionsbehörden von Oberfranken mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach das weiter Geeignete zu verfügen und den Heeresabtheilungen genaue Verzeichnisse der denselben zugekommenen Zurückgestellten mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,252.

An die sämmtlichen K. Rentämter, Forstämter, besonderen Tax- und Expeditionsämter, sowie die K. Regieverwaltungen von Oberfranken.

(Die Termine zur Rechnungs-Stellung pro 18⁶⁵/₆₆ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des K. obersten Rechnungshofes,

rubrizirten Betreffs, vom 15. v. Mts. Nr. 353 sind die Termine zur Stellung und Vorlage der Jahresrechnungen in derselben Weise, wie solche in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 11. Dezember 1834 (Geret B. XVIII S. 170) anberaumt sind, auch für das Jahr $18^{65}/_{66}$ beibehalten worden.

Hiernach sind:

1) die allgemeinen Renten- sowie die Kreisfond-Rechnungen bis zum

31. Oktober laufenden Jahrs,

spätestens aber bis zum 15. November;

2) die Forst- und Jagdgefällrechnungen nebst den Verzeichnissen über die Beiträge zum Unterstützungs-Vereine für das Forstpersonale bis zum

15. November d. Js.,

3) Die Rechnungen über die Grund-Rentenablösungs-kassa, dann über die Staatsgüterveräußerungs- und Lehengefälle bis zum

20. Oktober l. Js.,

4) die noch zu stellenden Tax- und Regierechnungen gleichfalls bis zum

20. Oktober l. Js.

und

5) die sämmtlichen Baurechnungen bis zum

31. Oktober d. Js.

bei der unterfertigten Stelle zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Damit nun die bezeichneten Termine richtig eingehalten werden können, sind alle Rechnungselaborate, Ausstands- und Nachlaß-Libelle, Quartal- und Semestral-, sowie alle übrigen auf die Rechnung Bezug habenden Vorlagen ungesäumt zur Prüfung und Einweisung einzubefördern, die à Conto-Verrechnungen aber rechtzeitig zum Abschlusse und alle noch bestehenden Rückstände sowohl hinsichtlich der Perzeption wie der Rechnungs-Vorbereitung schleunigst in Erledigung zu bringen.

Zur Ueberwachung alles dessen und Betreibung der Rechnungsstellung ist von den kgl. Rentämtern

am 15. Oktober d. Js.

a) ein Verzeichniß über die zwar vorgelegten, mit Einweisungs-Dekreturen aber noch nicht zurückgelangten Rechnungsbestandtheile, und

b) ein weiteres Verzeichniß über die noch nicht eingesendeten Rechnungselaborate unter motivirter Angabe der Hinderungs-Ursachen und mit der Anzeige einzubefördern, ob und welche Rechnungsreservate und aus welchen Gründen bis dahin noch nicht zur Erledigung gelangt sind. —

Schließlich sieht sich die unterfertigte Stelle unter Bezugnahme auf die über das Abrechnungswesen ergangenen höchsten Entschließungen des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. Jänner und des k. obersten Rechnungshofes vom 14. Februar 1860 (Geret Bd. XXXII Th. I S. 125—135) zu der bestimmten Weisung an sämmtliche betheiligte Aemter und Amtsvorstände veranlaßt, die festgesetzten Rechnungs-Termine unter Aufbietung aller Kräfte pünktlich einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung zu ermöglichen und die unterfertigte Stelle sonach der unangenehmen Nothwendigkeit zu überheben, mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung im Rechnungsdienste gegen ungerechtfertigte Verzögerungen Maßregeln der Strenge zu ergreifen.

Bayreuth, den 3. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr,
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num. 738.

(Die I. katholische Schul- dann Kantorstelle zu Burgkundstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische I. Schul- dann Kantorstelle zu Burg-

kundstadt mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 423 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 6. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 305.

Bekanntmachung.

(Die würtembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, hier deren Haupt-Agentur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. September pr. 4. Oktober l. J. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dem von der würtembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (an Stelle ihres seitherigen Hauptagenten L. Negrioli in München) für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten, Kaufmann August Leipert in Kempten in widerruflicher Weise die höchste Bestätigung ertheilt worden sei.

Bayreuth, den 5. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verlust eines Siegels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 26. März l. Js. bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 27) hiemit in Kenntniß gesetzt, daß sich das beim Brand in Regnitzlosau am 5. Novbr. 1865 zu Verlust gegangene Siegel der Lokalarmenpflege Regnitzlosau inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Rehau vom 1. l. Mts. beim Aufgraben des Bauschuttes wieder vorgefunden hat, weßhalb die unterm 26. März ds. Js. hiewegen angeordneten Recherchen zu cessiren haben.

Bayreuth, den 5. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 317.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes in Neustadt an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Meyer ist dessen Stelle in Neustadt a./S. erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 5. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Dienstes-Nachrichten.

I. Bei der katholischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Kronach wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Appel, J. Anton, Floßhändler,

2) Heim, Julius, Kaufmann,

beide von Kronach;

2) Ersatzmänner sind:

1) Müller, Michael, Bäckermeister,

2) Fiedler, Franz, Uhrmachermeister,

beide von Kronach.

II. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Münchberg wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Pöhlmann, Karl, Bäckermeister von Münchberg,

2) Sachs, Nikolaus, Gemeindevorsteher von Straas,

3) Strößner, Nikolaus, Bauer von Schlegel,

2) als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Meyer, Friedrich, Schieferdeckermeister von Münchberg,

2) Hayer, Michael, Gemeindevorsteher von Ahornis.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Jahreis, Jakob, Fabrikant,

2) Rothenberger, Wilhelm Herrmann, Kaufmann,

3) Kleyla, Friedrich, Rothgerbermeister,

4) Solger, Adam, Kappenmacher;

als Ersatzmänner bestehen:

1) Meyer, Jakob, Schieferdeckermeister,

2) Tröger, Karl, Kaufmann,

3) Albert, Hermann, Kaufmann;

2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) in Folge außerordentlicher Zwischenwahl:

1) für den im Jahre 1860 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nun wegen Uebergabe seines Anwesens der Fähigkeit zu jenem Amte verlustig gegangenen Schmiedmeister Franz Kloha auf die Dauer, für welche derselbe seine Funktion noch auszuüben gehabt hätte, somit auf 3 Jahre:

Flessa, Heinrich, Maurermeister

als erster Ersatzmann aus der diesjährigen ordentlichen Wahl, nachdem der zunächst an Stelle des 2c. Kloha gewählte Kaufman W. H. Rothenberger sofort in den Magistrat berufen wurde;

2) für den im Jahre 1863 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nunmehr wegen Concurses der Fähigkeit zu dieser Stelle verlustig gegangenen Kaufmann Andreas Sandner, somit auf die Dauer von 6 Jahren:

Pöhlmann, Karl, Bäckermeister;

b) in ordentlicher Ersatzwahl an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Tanner, Christian, Schuhmachermeister,

2) Oberhäuser, Johann Kaspar, Fabrikant,

3) Fickenscher, Philipp, Bäckermeister,

4) Albert, Hermann, Kaufmann,

5) Richter, Jakob, Webermeister,

6) Kastner, Erhardt, Bäckermeister,

7) Reichel, Julius, Kaufmann,

8) Fraas, Heinrich, Zeugschmiedmeister;

c) an Stelle des im Jahre 1860 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten, nunmehr in den Magistrat berufenen Kappenmachers Adam Solger, auf die Dauer, für welche derselbe noch seine Funktion auszuüben gehabt hätte, somit auf 3 Jahre, der zweite Ersatzmann der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl:

Langheinrich, Nikolaus, Fabrikant;

Ersatzmänner verbleiben:

1) Jahreiß, Jakob, Fabrikant,

2) Gebhardt, Georg, Melber,

3) Kanzler, Christian, Oekonom,

4) Lindner, Georg, Nadler,

5) Reissenberger, Georg, Schuhmacher.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 84. Bayreuth, Sonnabend den 13. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 479.

An sämmtliche mit Besorgung des Taxwesens betraute Behörden und Beamten von Oberfranken.

(Das Inseratenwesen der Bayerischen Zeitung, hier Postnachnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs, d. d. 3. September 1866 Nr. 10,010 (Finanz-Ministerialblatt Nr. 23 S. 253 und 254) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 6. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Abdruck.

Nr. 10,010. Nr. 88.

An die K. Regierungs-Finanzkammern und an die mit Besorgung des Taxwesens betrauten Behörden und Beamten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß von Seite rechnungsführender Gerichtsschreiber die Postablösung für die nach Maaßgabe der Normativentschließung vom 25. April 1864 Nr. 4558 (Geret B.-S. XXXV. S. 70) der Expedition der bayerischen Zeitung gestattete Postnachnahme von Inserationsgebühren in der Annahme abgelehnt worden ist, als ob eine solche Ablösung nach Ziff. 1 und 3 der Normativentschließung vom 2. März 1866 Nr. 2712 (diesjähriges Justiz-Ministerialblatt S. 38 und Finanz-Ministerialblatt S. 75) nicht mehr zulässig erscheine.

Obwohl nun die zuletzt erwähnten Vorschriften nach ihrem deutlichen Wortlaute nur für den Verkehr der taxirenden Beamten an den Gerichten mit anderen Behörden und für Sendungen der Gerichte an andere Gerichte gegeben sind, hieraus also für Erlasse an Advokaten, Private u. s. w., dann für Schreiben der genannten Zeitungsexpedition eine Aenderung der bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Postablösungen nicht abgeleitet werden kann, wird doch zur Vermeidung weiteren Mißverständnisses Anlaß zu der im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern folgenden Erinnerung genommen, daß die in der Eingangs allegirten Entschließung vom 25. April 1864 getroffenen Anordnungen auch fortan in Anwendung zu bringen sind.

München, den 3. September 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

Das Inseratenwesen der bayerischen Zeitung, hier Postnachnahmen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Dr. Bischof.

Ad Num. 736.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit unter Bezugnahme auf Nr. II Ziff. 2 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1862 Nr. 12,634 — bekanntgegeben durch Regierungs-Entschließung vom 7. Juni 1862, Kreis-Amtsblatt 1862, Nr. 69, S. 1288 — zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung eröffnet, daß inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. die Staats-Erziehungs-Anstalt Roggenburg aufgehoben wird, und zur Aufnahme derjenigen katholischen Mädchen über 12 Jahren, welche in Gemäßheit der Art. 76 und 78 des Strafgesetz-Buchs, dann des Art. 90 des Polizei-Strafgesetzbuches in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, von nun an die Erziehungs- und Rettungs-Anstalt zu Mödingen bei Dillingen, welche unter der Leitung des Klosters der Franziskanerinen steht, bestimmt ist.

Bayreuth, den 9. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 208.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Collekte des Generalvikars Michael Chaldani aus Aleppo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. April l. Js. bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 31) wird hiemit den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben, daß gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. Nr. 15,229 die dem Generalvikar Michael Chaldani inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 5. April d. J. allerhöchst verlängerte Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung im Königreiche mit dem 14. Oktober l. Js. erlösche und eine Verlängerung dieses Termins nicht in Aussicht stehe.

Bayreuth, den 8. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 419.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat September 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. 1. "	55½	55½	—	20	12	51½	51½	—	13	6	6½	6½		12	36	35½	35½	—	6	48	
	3. "	68	68	—	20	36	61	61	—	13	24	10½	10½	—	12	30	40	40	—	6	42	
	10. "	59½	59½	—	21	24	61½	61½	—	14	21	7½	7½	—	12	51	41½	41½	—	6	42	
	17. "	104	104	—	21	54	52½	52½	—	14	48	12	12	—	13	42	39	39	—	7	3	
	24. "	107½	107½	—	22	36	63	63	—	15	12	10½	10½	—	13	15	36	36	—	7	15	
Bamberg.	1. Sept.	182	176	6	21	39	154	154	—	14	12	24	24	—	12	55	31	31	—	6	19	
	5. "	84	76	8	19	20	103	99	4	14	35	20½	20½	—	12	39	—	—	—	—	—	
	7. "	54	41	13	21	40	69	69	—	14	13	21	21	—	12	46	—	—	—	—	—	
	12. "	91½	91½	—	21	26	78	78	—	14	21	14	14	—	12	6	—	—	—	—	—	
	15. "	184½	127½	7	21	20	121	121	—	14	1	23	23	—	13	5	4	4	—	6	30	
	19. "	77½	76½	1	22	17	91½	91½	—	14	29	26	16	10	13	13	8	3	—	6	50	
	22. "	81½	81½	—	21	47	94½	94½	—	14	43	51½	51½	—	13	18	6	6	—	6	30	
	26. "	90	90	—	21	42	107½	107½	—	15	14	13½	13½	—	12	10	4	4	—	7	—	
	29. "	123	123	—	22	6	101	99	2	14	31	43	43		13	6	2	2	—	7	—	
Hof.	6. Sept.	8	8	—	18	45	7	7	—	15	15	—	—	—	—	—	31	31	—	6	36	
	13. "	2	2	—	19	30	14	14	—	15	24	—	—	—	—	—	23	23	—	6	57	
	20. "	2	2	—	18	45	7	7	—	16	12	—	—	—	—	—	25	25	—	7	12	
	27. "	6	6	—	19	45	9	9	—	17	21	—	—	—	—	—	22	22	—	7	3	
	—. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bayreuth, den 8. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungspräsidenten:

Der Königliche Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 96.

Bekanntmachung.

(Die Belohnung muthvoller Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bezüglich der im Verwaltungsjahr 1865/66 eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Erhebungen beschlossen, was folgt:

I. Belohnungen werden zuerkannt:

1) Dem Metzgergesellen Johann Hubert von Wimmelbach, welcher mit rascher Entschlossenheit in den Wiesentfluß sprang und den 60 Jahre alten Bauern Lorenz Schleicher von Wellerstadt mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens am 4. Februar l. Js. rettete, 10 fl.

2) Dem Dienstknecht Georg Müller von Wilderberg, welcher im Monat März d. Js. den 4jährigen Knaben des Schneidermeisters Nikolaus Schardt von Mitwitz aus dem stark angeschwollenen Foretzbach mit Gefahr für sein eigenes Leben zog und so vom Ertrinken bewahrte, 10 fl.

3) Dem Soldaten der 14. Kompagnie des K. 11. Infanterie-Regiments Georg Schwendner von Burglengenfeld, welcher am 13. Juli ds. Js. den 13jährigen Knaben Gottfried Hellmuth von Kronach, der schon dem Ertrinken nahe war, aus einer sehr tiefen Stelle des Haßlachflusses mit größter Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit herauszog und ihm so das Leben rettete, 15 fl.

4) Dem Bahnwärter Georg Lohneis von Ebensfeld, welcher am 3. Juli l. Js. mit Muth, Entschlossenheit und Gefahr für sein eigenes Leben den 12jährigen Knaben Michael Hau von dort vom sicheren Tode des Ertrinkens im Mainflusse rettete, 10 fl.

5) Den beiden Schulknaben Christoph Bergner 12 Jahre alt und Georg Löffler 13 Jahre alt, beide von Ebersdorf, für die mit großem Muthe und mit Entschlossenheit am 9. Februar d. Js. ausgeführte Rettung ihres 12jährigen Mitschülers Christoph Petermann von Ebersdorf, aus dem damals stark angeschwollenen und reißenden Tauchmitzbache je 10 fl., somit 20 fl.

II. Eine öffentliche Belobung erhält die ledige Dienstmagd Elisabetha Pfadenhauer von Rothenkirchen, welche am 27. März lfd. Js. den achtjährigen Sohn des Taglöhners Michael Beez von dort mit Muth und Umsicht aus dem Landleithenbach zog und ihm so das Leben rettete.

Bayreuth, am 5. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 28,233.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifung eines Taubstummen im kgl. Bezirksamte Dachau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. v. Mts. Abends wurde in Dachau durch die Gendarmerie ein junger Mensch von circa 20 Jahren wegen Bettels aufgegriffen, welcher dem Anscheine nach taubstumm ist.

Derselbe ist im Besitze eines Bettelbriefes, in dem er sich für einen Bürstenmachergesellen aus Straubing, Namens Philipp Kurz, ausgibt und um Unterstützung bittet.

Nach einer Rückäußerung des Magistrats Straubing an das kgl. Bezirksamt Dachau ist aber dort von einem solchen Nichts bekannt.

Nachdem nun die bisher gepflogenen Recherchen über die Herkunft dieser Mannsperson erfolglos geblieben sind, so wird den obengenannten Behörden die Personalbeschreibung untenstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, ebenfalls Nachforschungen nach der Heimath dieser Mannsperson einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Dachau unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 10. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

* * *

Personalbeschreibung.

Alter ungefähr 21 Jahre, Haare braun gelockt, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Stirn breit, Kinn oval, Gesichtsform rund, Körperbau untersetzt und von mittelmäßiger Größe.

Am Leibe trägt derselbe einen alten brauntüchernen Rock, schwarz- und weiß karirte Weste, einen Shlips von gleicher Farbe, eine schwarze Tuchhose und 1 Paar alte Halbstiefel.

Eine Kopfbedeckung trug derselbe nicht.

Ad Num. 641.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Candidaten der Thierheilkunde nach §. 3, 4 und 5 der K. allerhöchsten Verordnung über die Reorganisation des Veterinärwesens vom 1. September 1858 angeordnete praktische Prüfung beginnt am

Donnerstag den 25. Oktober l. Js.
früh 8 Uhr

im Vorlesesaal der K. Veterinäranstalt dahier und erstreckt sich die Theilnahme daran auf die veterinärärztlichen Candidaten in den Regierungsbezirken von Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Approbationsprüfung sind unverzüglich bei unterfertigter Stelle einzureichen und nach Vorschrift mit dem Absolutorium der K. Centralveterinärschule, sowie mit dem verschlossenen amtlichen Zeugnisse über Erstehung des praktischen Jahreskurses zu belegen.

Würzburg, den 6. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Kgl. Regierungs-Präsidenten:

Der Kgl. Regierungs-Direktor.

(gez.) von Hörmann.

Mees.

Ad Num. 7,081.

(Erledigung der Pfarrei Karlshuld, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Karlshuld wird zur Bewerbung bis zum 18. November c. mit folgenden Bezügen nach der jüngsten Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:	
II.	An Zinsen aus Aktivkapitalien .	484 fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Dekonomiegebäuden	25 fl. — kr.

aus — Tagw. 15 Dez. Garten		
aus 5 „ 40 „ Aeckern	35 fl. 3 kr.	
aus 11 „ 90 „ Wiesen		
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	19 fl. 38½ kr.	
Summa	563 fl. 41½ kr.	
Die Lasten hievon ab mit	1 fl. 18¼ kr.	
Rein-Ertrag	562 fl. 23¼ kr.	

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Aufbesserungs-Zuschuß zu 263 fl. 15 kr. vorerst und bis auf Weiteres fortgezahlt wird.

Ansbach, den 8. Oktober 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. ist der Bauassistent bei der K. Baubehörde Lindau, Baupraktikant Karl Schuster aus Hof, der K. Baubehörde Bamberg I zugetheilt worden.

I. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Creussen wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Bock, Johann, Kaufmann,

2) Hofmann, Paulus, Bäckermeister,

beide von Creussen;

2) als Ersatzmänner bestehen:

1) Künneth, Paulus, Gerbermeister,

2) Künneth, Gottlieb, Bäckermeister,

beide von Creussen.

II. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Weigel, Paulus, Rothgerbermeister,

2) Bauer, Karl, Kaufmann

beide von Pegnitz.

2) Ersatzmänner verbleiben:

1) Wündisch, Albert, Färbermeister von Pegnitz,

2) Rabs, Georg, Bauer von Neudorf.

III. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Pottenstein wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Lechner, Ludwig, Apotheker,

2) Distler, Georg, Rothgerber;

2) als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Höllerer, Johann, Melber,

2) Knörl, Friedrich, Kaufmann.

IV. Bei der protestantischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Helmbrechts wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Lenz, Gottlieb, Fabrikant von Helmbrechts,

2) Burkel, Andreas, Fabrikant von Wüstenselbitz;

2) als Ersatzmänner bestehen:

1) Wolfrum, Adam, Gemeindevorsteher von Wüstenselbitz,

2) Drescher, Johann Adam, Gemeindevorsteher von Ort.

V. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Lichtenfels wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Hofmann, Johann, Färbermeister,
2) Greim, Heinrich, Glasermeister,
3) Carl, Adam, Holzhändler,
4) Krauß, Georg, Korbhändler;

als Ersatzmänner bestehen:

1) Pabst, Martin, Bäckermeister,
2) Mahkorn, Georg, Bäckermeister;

2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Dritttheils, auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Krauß, Heinrich, Korbhändler,
2) Mahr, Peter, Kaufmann,
3) Schier, Georg, Kappenfabrikant,
4) Düring, Friedrich, Müllermeister,
5) Pabst, Martin, Bäckermeister,
6) Wagenführer, Johann, Kaminkehrer,
7) Wicklein, Friedrich, Goldarbeiter,
8) Mayer, Johann, Glasermeister;

b) an Stelle des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten, nunmehr in den Magistrat berufenen Glasermeister Heinrich Greim auf die Dauer der noch übrigen Funktionszeit des Letzteren, somit auf 3 Jahre, der erste Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:

Wagenführer, Martin, Kaminkehrer;

Ersatzmänner verbleiben:

1) Söhnlein, Karl, Maurermeister,
2) Schardt, Nikolaus, Korbhändler,
3) Mahkorn, Johann, Bäckermeister,
4) Seelmann, Karl, Bildhauer,
5) Mahkorn, Georg, Bäckermeister,
6) Pabst, Baptist, Bäckermeister.

VI. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Rehau wurden bestätigt:

1) als nicht rechtskundiger Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren:

Wunderlich, Peter, Kupferschmiedmeister;

2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Rothemund, Lorenz, Schmiedmeister, als Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister gewählten Peter Wunderlich,
2) Kropf, Erhardt, Maurermeister,
3) Jakob, Peter, Rothgerbermeister.

Ersatzmann verbleibt:

Spitzbarth, Nikolaus, Melbermeister.

3) Als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Dritttheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Jakob, Joseph, Bäckermeister, als erster Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Rothgerber Peter Jakob;
2) Heinritz, Johann, Steinhauer;
3) Wölfel, Johann, Seifensieder, als zweiter Ersatzmann, für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten, sodann zum Magistratsrath und endlich zum Bürgermeister gewählten Peter Wunderlich;
4) Seifert, Georg, Lebküchner, als dritter Ersatzmann, für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann als Ersatzmann in den Magistrat eingetretenen Lorenz Rothemund;
5) Vogel, Georg, Seiler;
6) Fritsch, Peter, Handelsmann.

b) Für die noch übrige Funktionszeit seines Vorgängers, des im Jahre 1860 als Gemeindebevollmächtigter und nunmehr als Magistratsrath gewählten Maurermeisters Erhardt Kropf, somit auf die Dauer von 3 Jahren der vierte Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:

Mocker, Georg, Schuhmacher.

Ersatzmänner verbleiben:

1) Kropf, Johann, Maurermeister,

2) Wunderlich, August, Schmiedmeister.

VII. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Arzberg wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Hagen, Christian, Gastwirth,

2) Meyer, Michael, Färbermeister,

3) Weiß, Joh. Nikolaus, Flaschnermeister;

2) Ersatzmänner sind:

1) Meyer, Johann Adam, Gürtlermeister,

2) Sack, Andreas, Schlossermeister;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Elbel, Paul, Sägschmiedmeister,

2) Künzel, Michael, Nagelschmiedmeister,

3) Weiß, Christian, Metzgermeister,

4) Rieß, Anton, Handelsmann,

5) Meyer, Wolfgang, Gerbermeister,

6) Keßler, Ludwig, Gerbermeister;

b) auf die Funktionsdauer ihrer Vorgänger, nämlich der im Jahre 1863 zu Gemeindebevollmächtigten gewählten nunmehrigen Magistratsräthe Christian Hagen und Joh. Nik. Weiß, somit auf die Zeit von 6 Jahren, die Ersatzmänner:

1) Rieß, Andreas, Seilermeister,

2) Hartenstein, Friedrich, Conditor;

als Ersatzmänner verbleiben:

1) Leberer, Christoph, Melber,

2) Müssel, Joh. Karl, Bäckermeister,

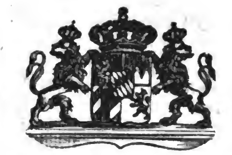
3) Müssel, Friedrich, Bäckermeister.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Oktober 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	$96\frac{1}{2}$	
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. " . .		
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. " . .	$90\frac{7}{8}$	
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	$94\frac{1}{4}$	94
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	893	
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		
" " m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe . .	$87\frac{3}{4}$	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 85. Bayreuth, Mittwoch den 17. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 1232.

(Die Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangen-Anstalt Ebrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Innern beabsichtigt gemäß höchster Entschließung vom 9. d. Mts. bei der Gefangen-Anstalt Ebrach im Hinblick auf den erhöhten Bevölkerungszustand, welchen diese Anstalt bis zur Eröffnung des Zellengefängnisses in Nürnberg haben wird, einen rechtskundigen Funktionär aufzustellen.

Dieser Funktionär erhält einen jährlichen Bezug von 500 fl., welcher bei durchaus entsprechender Dienstleistung bis auf 600 fl. erhöht werden wird.

Bewerber um gedachte Funktion werden hiemit aufgefordert, ihre mit den Prüfungs- und sonstigen Befähigungs-Nachweisen gehörig belegten Gesuche innerhalb längstens 14 Tagen in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 13. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 28.

(Erledigung der protestantischen Hausgeistlichenstelle bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangen-Anstalt zu Lichtenau, deren Einkommen auf 500 fl. Jahresgehalt, 50 fl. Wohnungsentschädigung

und einen jährlichen Bezug von 10 Klaftern weichen Brennholzes festgesetzt ist, kommt bis Anfang künftigen Jahres in Erledigung und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Meldungen sind bis zum 10. November ds. Js. an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 10. Oktober 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Mayer.

E.-Nr. 1225.

Bekanntmachung.

(Die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins pro 1866 betreffend.)

Nach einem uns zugekommenen Schreiben des General-Comité sollen, nachdem der Friede glücklich wieder hergestellt ist, nicht blos die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder desselben zu einer Plenar-Sitzung

Montag den 22. Oktober

vereinigt, sondern es soll auch

Dienstags den 23. Oktober

von Vormittags 9 Uhr an im gewöhnlichen Lokale Türkenstrasse Nr. 2 in München, die statutengemäße Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für das Königreich Bayern nachträglich abgehalten werden.

In beiden Versammlungen werden Gegenstände zur Besprechung und eingehenden Berathung kommen, die für die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft als besonders wichtig und dringlich erscheinen müssen, als:

1) Organisation des landwirthschaftlichen Credits,
2) Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts,
3) Hebung des landwirthschaftlichen Verkehrs, insbesondere die Erbauung von Vicinal-Eisenbahnen,
4) Wie können die Organe des landwirthschaftlichen Vereins zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt beitragen?

Die ausübenden Landwirthe des Kreises und überhaupt alle Freunde und Förderer der Landwirthschaft werden auf diese nahe bevorstehende General-Versammlung um so mehr aufmerksam gemacht und zum Besuche derselben dringend eingeladen, als die beiden ersten aufgestellten Fragen bekanntlich seit längerer Zeit einen Gegenstand der eingehendsten Berathungen des unterfertigten Kreis-Comité gebildet haben und Institute für den landwirthschaftlichen Credit und Unterricht mit Beachtung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises in sichere Aussicht genommen sind.

Die sämmtlichen Tages- und Lokal-Blätter des Kreises werden ersucht, für schleunige Verbreitung des Haupt-Inhalts dieser Bekanntmachung gefällig Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 13. Oktober 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes.

Heldrich.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. September l. J. zum Rathe der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, dem Bezirksamtmann von Pegnitz, Felix Schamberger, zu ernennen;

auf das im Forstamte Sebaldi in Erledigung gekommene Revier Herrnhütte den Revierförster Heinrich Reuß von Geroldsgrün I, und an dessen Stelle auf das sich hiedurch eröffnende Revier Geroldsgrün I im Forstamte Kronach den Revierförster Adolph Först vom Revier Geroldsgrün II, beide ihrem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Igensdorf, Dekanats Gräfenberg, dem Pfarramtskandidaten Christian Albrecht Carl Götz aus Lauf, zu verleihen geruht.

I. Bei der protestantischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Wunsiedel wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Rupprecht, Georg, Metzgermeister,
   2) Rosenhauer, Georg, Landarzt,
   3) Kripner, Karl, Gerbermeister,

sämmtlich aus Wunsiedel;

2) Ersatzmänner sind:
   1) Hollering, Christoph, Blechschmiedmeister,
   2) König, Friedrich, Bäckermeister von dort.

II. Bei den Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in Naila, Schauenstein und Lichtenberg wurden

1) für die Kirchengemeinde Naila

a) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Löwel, Christian, Kaufmann,
   2) Heckel, Wilhelm, sen., Rothgerbermeister;

b) Ersatzleute sind:
   1) Heckel, Philipp, Rothgerbermeister,
   2) Fischer, Heinrich, Metzgermeister,

sämmtlich von Naila;

2) für die Kirchengemeinde Lichtenberg

a) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Fritsch, Gottfried, Schreinermeister,
   2) Jungkunz, Heinrich, Tuchmachermeister;

b) Ersatzmänner sind:
   1) Haas, Friedrich, Bäckermeister,
   2) Einsiedel, Christian, Tuchmachermeister;

3) für die Kirchengemeinde Schauenstein:

a) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Schirmer, Carl, Bäckermeister,
   2) Gottsmannn, Johann, Maurermeister,

beide von Schauenstein.

b) Ersatzmänner sind:
   1) Taig, Jakob, Bauer von Volkmannsgrün,
   2) Meister, Nikolaus, Bierbrauer von Schauenstein.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Brandenburg, Carl, Kaufmann,
   2) Meinel, Friedrich, Kaufmann,
   3) Fallier, Joseph, Färber,
   4) Rosenhauer, Georg, Landarzt;

2) Ersatzmänner sind:
   1) Schricker, Peter, Schmiedmeister,
   2) Rupprecht, Georg, Metzgermeister,
   3) Hönika, Wilhelm, Kaufmann;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:
   1) Fraas, Johann, Zeugschmied, Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sofort zum Magistratsrath gewählten Kaufmann Karl Brandenburg,
   2) Rupprecht, Georg, Metzgermeister,
   3) König, Georg, Büttnermeister,
   4) Hönika, Wilhelm, Kaufmann,
   5) Freitag, Michael, Drechslermeister,
   6) Mösch, Georg Wilhelm, Büchsenmacher,
   7) Gebhardt, Karl, Gerbermeister,
   8) Schöpf, Klarus, Kaufmann;

b) an Stelle des 1860 zum Gemeindebevollmächtig-

ten und nunmehr zum Magistratsrath berufenen Kaufmanns Friedrich Meinel, somit auf die Dauer von 3 Jahren:

Ziegler, Christian, Tuchmacher;

4) Ersatzmänner verbleiben:

1) Bauriedel, Karl, Tuchmacher,
2) König, Friedrich, Bäckermeister,
3) Ritter, Wilhelm, Maurermeister,
4) Schiller, Mathäus, Mulzer und Pflasterer,
5) Ruckdäschel, Michael, Schreinermeister,
6) Prinzing, Karl, Kaufmann.

IV. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Herzogenaurach wurden

1) als bürgerliche Magistrathsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Wirth, Georg, Tuchmachermeister, als erster Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl wiedergewählten Magistratsrathes Heinrich Wirth, welcher auf Grund des §. 50 Abs. 8 des rev. Gemeinde-Edikts ablehnte,
2) Huppmann, Konrad, Bäckermeister,
3) Daigfuß, Ludwig, Tuchmachermeister;

2) als Ersatzmann verbleibt:

Zimment, Thomas, Kaufmann;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:

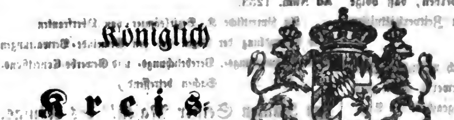
1) für den in der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sofort zum Magistratsrath berufenen Konrad Huppmann Bäckermeister, der erste Ersatzmann: Schürr, Heinrich, Handelsmann,
2) für den gleichfalls in der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sofort zum Magistratsrath berufenen Ludwig Daigfuß Tuchmachermeister, der zweite Ersatzmann: Klumm, Christoph, Sattlermeister,
3) Wirth, Heinrich, Tuchmachermeister,
4) Dummer, Georg, Tuchmachermeister,
5) Wirth, Werner, Tuchmachermeister,
6) Schürr, Franz, Tuchmachermeister;

b) an Stelle des bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Tuchmachermeisters Georg Wirth aus der Wahl 1860, welcher nunmehr in den Magistrat gewählt wurde, auf die Dauer, welche derselbe noch als Gemeindebevollmächtigter zu fungiren gehabt hätte, der dritte Ersatzmann:

Zimmerer, Johann, Tuchmachermeister;

4) als Ersatzmänner verbleiben:

1) Fischer, Otto, Tuchmachermeister,
2) Fleckinger, Fribolin, Bierbräuer,
3) Welker, Georg, Färbermeister.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 86. Bayreuth, Sonnabend den 20. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 1331.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Kirchenverwaltungen und Stiftungsadministrationen in Oberfranken.

(Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffes zur Darnachachtung, für die K. Bezirksämter zugleich mit dem Auftrage, die ihnen untergeordneten Magistrate, Kirchen- und Gemeindeverwaltungen darnach gleichfalls zu verständigen.

Bayreuth, den 15. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 231.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts vom 31. Oktober 1837 weisen in Ziffer 113 darauf hin, daß die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen wie bis dahin so auch künftig zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Private hingeliehen werden sollen.

So lange das Bedürfniß, Hypothekkapitalien zu erhalten, für Landwirthe und Gewerbtreibende in der Konkurrenz des Kapitals seine leichte Befriedigung fand, und andererseits nur unzureichende Nachfrage nach Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestand, konnte als

gerechtfertigt und unschädlich erkannt werden, daß obige Bestimmungen eine mindere und den Zeitverhältnissen entsprechende Anwendung fanden.

Nachdem jedoch diese Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und Landwirthschaft und Gewerbe unter dem Mangel des nothwendigen Kapitals ungeachtet des Angebotes der ausreichenden Sicherheit zu leiden haben, erscheint es im volkswirthschaftlichen und gemeindlichen Interesse veranlaßt, die obenbezeichnete Bestimmung der Gemeinden- und Stiftungskapitalien um so mehr in's Auge zu fassen, als in diesen Kapitalien die namhaftesten Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses geboten sind, und als die Gemeinden in jener Verwendung der örtlichen Fonds die Rücksicht für ihre Angehörigen wirksam und nachhaltig bewahren können.

Die K. Kreisregierungen haben daher den untergeordneten Gemeinden und Stiftungsverwaltungen obige Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, fortan die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen möglichst an Private gegen vorschriftmäßige Hypotheken zur Förderung der Landwirthschaft und Gewerbe hinzuleihen.

Von Seiten der Kuratelbehörden wird erwartet, daß sie die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen unterstützen und namentlich Darlehensgesuche mit aller Beschleunigung behandeln werden.

München, den 9. Oktober 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.	Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath:
Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien betr.	Stautner.

Ad Num. 1233.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Behandlung der Taxen bei den Gemeinde-Verwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Darnachachtung und geeigneten weiteren Verfügung eröffnet, daß das K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im rubricirten Betreffe unter dem 9. d. Mts. folgende, zur Erläuterung und Ergänzung des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 21. Juni 1865 Nr. 10,817 (Kreis-Amtsblatt S. 973 u. f.) dienliche Vorschriften erlassen hat:

„1) Beschlüsse, wodurch der Gemeindevorsteher Gesuche an den Gemeinde-Ausschuß oder zum Armenpflegschafts-Rath leitet, sind als Noten zwischen einzelnen Geschäfts-Abtheilungen der Gemeindebehörden taxfrei.

2) Die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden sind den Betheiligten in der Regel in Abschrift zuzustellen und es ist für Constatirung des Eröffnungstages Sorge zu tragen; es wird daher hier eine Protokollstaxe nur in Ausnahmsfällen zu erheben sein.

3) Die Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen durch die Gemeindeverwaltungen ist einer Taxe nicht zu unterstellen und nur die Erhebung einer Schreibegebühr statthaft.

4) Die Gemeinde-Organe haben den Gesuchstellern wohlwollend durch mündliche Erläuterung, Aufklärung und Aufforderung entgegenzukommen, und es darf insbesondere den Randbemerkungen, wodurch Ergänzungen angeordnet werden, eine Taxe nicht beigefügt werden.

5) Im Hinblicke auf die soeben Ziff. 4 erinnerte Obliegenheit gehöriger Belehrung der Gesuchsteller und angemessener Vorbereitung der Gesuchs-Aufnahme

ist die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 21. Juni 1865 bestimmte Protokolltaxe zu 36 kr. allein die in solchen Instruktionssachen zulässige, und kann die Berechnung einer Zeitdauer von 2 Stunden mit einer Taxe von 2 Gulden nicht als statthaft erachtet werden.

6) Da den Gemeinde-Verwaltungen förmliche instantielle Beschlußfassung in der Instruktion der hier einschlägigen Angelegenheiten nicht zukömmt, so können auch hier Marginal-Verfügungen, welche der Taxe unterliegen oder denen ein Stempel beizukassiren wäre, nicht vorkommen, vielmehr nur taxfreie Randbeisätze nach Ziff. 4.

7) Die Gemeindediener dürfen für den Vollzug der ihnen von den Gemeindeorganen ertheilten Aufträge keine Belohnung annehmen.

Nur in dem Falle, wenn ihnen durch den Aufnahmsvertrag Zustellgebühren besonders zugesichert sind, kann die Erhebung von Citations- und Insinuations-Gebühren in den rubricirten Angelegenheiten zulässig erscheinen."

Bayreuth, den 15. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1231.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Classe zu Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarztes Dr. Flügel auf die Bezirksarztesstelle I. Classe in Kelheim, ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Naila in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen,

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 13. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

E.-Nr. 1225.

Bekanntmachung.

(Die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins pro 1866 betreffend.)

Nach einem uns zugekommenen Schreiben des General-Comités sollen, nachdem der Friede glücklich wieder hergestellt ist, nicht bloß die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder desselben zu einer Plenar-Sitzung

Montag den 22. Oktober

vereinigt, sondern es soll auch

Dienstags den 23. Oktober

von Vormittags 9 Uhr an im gewöhnlichen Lokale Türkenstrasse Nr. 2 in München, die statutengemäße Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für das Königreich Bayern nachträglich abgehalten werden.

In beiden Versammlungen werden Gegenstände zur Besprechung und eingehenden Berathung kommen, die für die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft als besonders wichtig und dringlich erscheinen müssen, als:

1) Organisation des landwirthschaftlichen Credits,

2) Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts,

3) Hebung des landwirthschaftlichen Verkehrs, insbesondere die Erbauung von Vicinal-Eisenbahnen,

4) Wie können die Organe des landwirthschaftlichen Vereins zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt beitragen?

Die ausübenden Landwirthe des Kreises und überhaupt alle Freunde und Förderer der Landwirthschaft werden auf diese nahe bevorstehende General-Versammlung um so mehr aufmerksam gemacht und zum Besuche derselben dringend eingeladen, als die beiden ersten aufgestellten Fragen bekanntlich seit längerer Zeit einen Gegenstand der eingehendsten Berathungen des unterfertigten Kreis-Comité gebildet haben und Institute für den landwirthschaftlichen Credit und Unterricht mit Beachtung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises in sichere Aussicht genommen sind.

Die sämmtlichen Tages- und Lokal-Blätter des Kreises werden ersucht, für schleunige Verbreitung des Haupt-Inhalts dieser Bekanntmachung gefällig Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 13. Oktober 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes.

Heldrich.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachricht.

I. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Pottenstein wurden bestätigt:

1) als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren:

Distler, Friedrich, Gastwirth, Rothgerbermeister und bisheriger Bürgermeister;

2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Knörl, Friedrich, Kaufmann, als erster Ersatzmann an Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gastwirths K. Stöckel, welcher diese Wahl in rechtsgültiger Weise abgelehnt hat,

2) Zeilmann, Georg, Bäckermeister, als zweiter Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister gewählten Gastwirths Friedrich Distler,

3) Binder, Georg Seifensieder;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Dritttheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Kemnitz, Lorenz, Glasermeister,

2) Reuß, Georg, sen., Metzgermeister,

3) Rössig, Johann, Krämer,

4) Höllerer, Johann, Melber,

5) Niclas, Heinrich, Müllermeister,

6) Minderlein, Johann, Schneidermeister;

b) auf die noch übrige Funktionsdauer ihrer Vorgänger:

1) an Stelle des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr zum Magistratsrath berufenen Kaufmanns Friedrich Knörl, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der erste Ersatzmann:

Lehner, Johann, Kaufmann;

2) an Stelle des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr zum Magistratsrath gewählten Bäckermeisters Georg Zeilmann der dritte Ersatzmann:

Hager, Johann, Färbermeister,

nachdem der zweite Ersatzmann Friedrich Distler in den Magistrat gewählt wurde.

c) Ersatzmänner verbleiben:

1) Ziegler, Andreas, Müllermeister,

2) Reuß, Georg, jun., Metzgermeister.

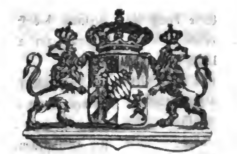
Der weitere Ersatzmann Georg Binder wurde in den Magistrat gewählt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Oktober 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	$96\frac{1}{4}$	
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. „ .		
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. „ .	$90\frac{3}{4}$	
4% ganzjährige „ .		
4% halbjährige „ . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .	86	
$3\frac{1}{2}$% Obligationen . . .		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	94	94
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 8%	890	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	$87\frac{1}{2}$	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nr. 87. Bayreuth, Mittwoch den 24. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 1506.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die bei der diesjährigen außerordentlichen Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1843 und 1844 ausgehobenen Zurückgestellten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1041) die an die K. General- und Corps-Commando's ergangene Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. zur geeigneten Darnachachtung im nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Bayreuth, den 19. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

In der Anlage wird hiemit ein Abdruck der vom K. Staats-Ministerium des Innern an die sämmtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im untenstehenden Betreffe am 29. v. Mts. ergangenen Entschließung, Nr. 15,204, mit dem Auftrage zugeschlossen, die unterhabenden Heeres-Abtheilungen hievon zu verständigen und hiernach anzuweisen, jene Conscribirten der Altersklassen 1843 und 1844 in den Listen auf Verlangen wieder in Abgang zu bringen, welche bei der diesjährigen nachträglichen außerordentlichen Heeres-Ergänzung „als Zurückgestellte" in Folge der unterm 31. Mai, Nr. 6895, bekannt gegebenen Anordnung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. desselben Monats und Jahrs unter dem hierin ausgesprochenen Vorbehalte eingereiht wurden, und nun

mehr den Heeres-Abtheilungen zu dem Ende durch die Conscriptionsbehörden speziell bezeichnet werden.

Die Zurückgestellten der Altersklasse 1843 sind gegebenen Falls mit einer den Sachverhalt und deren Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr enthaltenden Urkunde aus dem Heere zu entlassen, — die Zurückgestellten der Altersklasse 1844 aber — als noch armeepflichtig — lediglich in den Listen abzuschreiben und hievon die Conscriptionsbehörden behufs weiterer entsprechender Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Um den hiedurch sich ergebenden Ausfall an der gegenwärtigen Stärke des Heeres zu ermitteln, sind von den unterhabenden Abtheilungen summarische Verzeichnisse — ausgeschieden nach Jahrgängen und Regierungsbezirken — zu erholen und die sich bei jeder Abtheilung entziffernde Zahl der auf diese Weise Entlassenen bis 10. November l. Js. berichtlich anher in Anzeige zu bringen.

München, den 5 Oktober 1866.

Auf rc. Befehl.

gez. Frhr. von Pranckh.

An

die General- und Corps-Commando's ergangen. — von Gönner.

Die bei der dießjährigen außerordentlichen Heeres-Ergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1843 und 1844 ausgehobenen Zurückgestellten betreffend.

Ad Num. 1767.

Bekanntmachung.

(Die Ein- und Durchfuhr von zollvereinsländischem Rindvieh in Belgien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe unterm 15. curr. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hiemit ermächtigt, auf Verlangen die Ursprungs-Zeugnisse nach dem gleichfalls im Abdruck folgenden Muster auszustellen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10,355.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Kgl. belgische Regierung hat erhaltener Mittheilung zufolge von den bestehenden, wegen der Rinderpest angeordneten Verboten für die Ein- und Durchfuhr von folgenden Gegenständen, als: Rindvieh, Häuten, frischem Fleisch und frischen Abfällen von diesem Vieh, welche aus dem Zollvereine kommen, eine Ausnahme zugelassen, soferne diese Sendungen mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind.

Dergleichen Ursprungs-Zeugnisse können von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde oder auf Antrag der Betheiligten auch von der zuständigen Zollbehörde, d. h. von derjenigen, aus deren Bezirk die Versendung erfolgt, und zwar nach dem beigedruckten Muster ertheilt werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, erhält hiemit den Auftrag, hievon ungesäumt das verkehr- und handeltreibende Publikum zu verständigen und die Polizei-

behörden ihres Bezirkes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

München, den 15. Oktober 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

G. Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Ein- und Durchfuhr von zollvereinsländischem Rindvieh in Belgien betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, von Cetto.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . .
wohnhaft zu . . . .
erklärt hiemit, daß die nachstehend angegebenen, zur Einfuhr in das Königreich Belgien bestimmten Gegenstände, nämlich: . . . .

zollvereinsländischen Ursprungs sind.

. . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Die Abstammung der vorstehend bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehre des Zollvereins wird hiermit bescheinigt.

. . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Fertigung der Behörde.

(Siegel.) Unterschrift.

Ad Num. 1570.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungs-Commando's von Oberfranken.

(Die Diensteс-Aktivität der Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. Juli d. J., die Berufung der gesammten Landwehr zum aktiven Dienst und zur militärischen Thätigkeit betr., (Regierungsblatt S. 893 ff.), ist bekanntlich in Folge der Occuppation des größten Theils des oberfränkischen Regierungsbezirkes durch preußische Truppen unterbrochen worden, und aus diesem Anlaß den Distrikts-Polizeibehörden unterm 9. August d. J. die Weisung zugegangen, ihre weitere Thätigkeit in dieser Beziehung zu sistiren.

Inzwischen ist durch allerhöchste Verordnung vom 21. d. Mts. (Regierungsblatt S. 1421 ff.) der unterm 9. Juli d. J. an die Landwehr des Königreichs ergangene Aufruf zur militärischen Thätigkeit außer Wirksamkeit gesetzt, und zugleich ausgesprochen worden, daß in den Landgemeinden die Landwehr wieder in die ruhende Aktivität zu treten habe, dagegen in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten die wirklichen Gemeindeglieder und die Insassen zum aktiven Landwehrdienste berufen bleiben sollen.

Demnach erübrigt noch der Vollzug dieser letztern allerhöchsten Bestimmung, soweit er bis jetzt nicht bethätigt worden ist, und werden daher die oben genannten Behörden unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. Juli d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 785 ff.) beauftragt, zu diesem Behuf ungesäumt die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Den bezüglichen Vorlagen wird innerhalb längstens 3 Wochen entgegengesehen.

Bayreuth, den 17. Oktober 1866.

Königliche Regierung, Kammer des Innern, und Königl. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director,
Kahr.

Graf von Hirschberg.

Rosner.

Ad Num. 1747.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifung eines Taubstummen im K. Bezirksamt Dachau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. d. Mts. die Heimath des am 14. v. Mts. in Dachau aufgegriffenen Taubstummen inzwischen ermittelt worden ist, so haben die mit Regierungs-Ausschreiben vom 10. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1056) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 18. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num 1170.

Bekanntmachung.

(Erledigungen von praktischen Arztesstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Regierungsbezirke von Oberfranken sind folgende praktische Arztesstellen mit den bezeichneten jährlichen Sustentationsbezügen aus Kreisfonds erledigt.

1) Presseck, Bezirks-Amts Stadtsteinach, mit 200 fl.
2) Marktleugast, Bezirks-Amts Stadtsteinach, mit 200 fl.
3) Rothenkirchen, Bezirks-Amts Teuschnitz, mit 200 fl.
4) Tettau, Bezirks-Amts Teuschnitz, mit 200 fl.
5) Schwarzenbach a./W., Bezirks-Amts Naila, mit 200 fl.
6) Wallenfels, Bezirks-Amts Kronach, mit 100 fl., beziehungsweise 200 fl.

Bewerber hiefür haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Bayreuth, den 17. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken. Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num 1412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Taglöhnerin Maria Keppeler von Weilbach, K. Bezirksamts Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamtes Mindelheim vom 8. ds. Mts. hat sich die ledige Taglöhnerin Maria Keppeler von Weilbach am 21. Juli ds. Js. vom Hause entfernt und konnte bis jetzt ihr Aufenthalt unerachtet der vielseitigsten Recherchen nicht ermittelt werden.

Es besteht die Vermuthung, daß sie irgendwo verunglückt ist.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach der Vermißten Nachforschungen zu pflegen und sachdienliche Erfahrungen dem K. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Bayreuth, am 20. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Signalement.

Alter: 66 Jahre,
Größe: mittel,
Stirne: mittel,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gesicht mit Falten und ziemlich verstört.

Bei ihrer Entfernung soll sie einen gestreiften Spenser, grün geflammten Oberrock, einen schwarzen sehr zersetzten Unterrock, ein schwarzes Manchester-Mieder, alte blaugestreifte Strümpfe, niedere Schuhe, um den Kopf ein rothes Sacktuch, und eine blau gestreifte Schürze getragen haben.

Sonstige Kennzeichen sind nicht bekannt.

Ad Num. 1236.

(Die Wahl eines Distrikts-Rabbiners in Kissingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die durch den Tod des Distriktsrabbiners Dr. Lippmann zu Kissingen erledigte dortige Distriktsrabbinerstelle, mit welcher ein vom Distrikte aufzubringender fixer Gehalt von 800 fl. exclusive der sich auf circa 150 fl. belaufenden unständigen Bezüge verbunden ist, wieder besetzt werden soll, so ergeht an allenfallsige Bewerber um diese Stelle die Aufforderung, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über

1) den Besitz des bayerischen Indigenats,
2) guten sittlichen und insbesondere von dem Mackel des Wuchers und betrügerischen Banquerouts freien Lebenswandel,
3) die mit Erfolg bestandene vorschriftsmäßige Rabbinatsprüfung

bis 1. Dezember 1866

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen, indem später einlaufende Gesuche bei der stattzufindenden habenden Wahl nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Würzburg, den 19. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Rohmüller.

Dienstes-Nachrichten.

I. Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Oktober l. Js. den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Joseph Georg Flügel zu Naila auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Kelheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm 9. Oktober l. Js. den Rechnungs-Commissär der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Georg Sölch, unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-eigenschaft, dessen Ansuchen entsprechend, zur K. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern zu versetzen; und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Christian Carl Kroher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 10. Oktober l. Js. den Bezirksamts-Assessor von Münchberg, Gottfried Wilhelm Johann Götz, zum Bezirksamtmann von Pegnitz zu befördern, und

den Bezirksamts-Assessor von Gersfeld, Friedrich Käppel an das Bezirksamt Münchberg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 10. l. Mts. sich allergnädigst bewogen gefunden,

als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Bayreuth die gewählten Gemeindeglieder:

1) Wagner, Theodor, Privatier,
2) Burger, Wolfgang, Uhrmacher,
3) Wirth, Adam, Privatier,
4) Kraußl Georg, Privatier,
5) Feustel, Friedrich, Banquier

Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben einzutreten:

1) Schmidt, Adam, Privatier,
2) Redlich, Albert, Kaufmann,
3) Höreth, Christian, Buchdrucker.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten, und zwar:

a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:
   1) Keim, Anton Friedrich, Kaufmann,
   2) Rose, Ludwig, Fabrikbesitzer,
   3) Hopfmüller, Johann, Gastwirth,
   4) Hänlein, Julius, Färber,
   5) Tripß, Ernst, Kaufmann,
   6) Merkel, Johann, Kaufmann,
   7) Eyßer, Johann, Möbel-Fabrikant,
   8) Schmidt, Georg, Bierbrauer,
   9) Staudt, Philipp, Hutmacher,
   10) Eißenbeiß, Leonhard Konrad, Kaufmann.

   Die letzteren drei als Ersatzleute für die bei der dießjährigen Wahl zu Gemeindebevollmächtigten und sodann zu Magistratsräthen gewählten: Wagner, Theodor, Privatier, Burger, Wolfgang, Uhrmacher, und Wirth, Adam, Privatier.

b) Auf die noch übrige Funktionszeit ihrer Vorgänger:
   1) Schmidt, Christoph Adam, Kaufmann, gewählt an Stelle des wegen Steuerminderung ausgetretenen Privatiers Konrad Amos aus der Wahlperiode 1860, somit auf die Dauer von 3 Jahren.
   2) Schmidt, Adam, Privatier, als Ersatzmann für den bisherigen Gemeindebevollmächtigten aus der Wahl 1860 und nunmehrigen Magistratsrath, Banquier Friedrich Feustel, somit gleichfalls auf die Dauer von 3 Jahren.

Als Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Gerber, Gustav, Kaufmann,
2) Gareißen, Leonhardt, Zimmermeister,
3) Schlenck, Friedrich, Gerber,
4) Martin, Friedrich, Gerber,
5) Döring, Christoph, Schreiner,
6) Jungkunz, Johann, Tuchmacher,
7) Stützer, Eduard, Kaufmann.

II. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Kulla wurden

1) Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Heckel, Philipp, Rothgerbermeister,
   2) Hagen, Louis, Kaufmann,
   3) Frühauf, Heinrich, Tuchmachermeister;
2) als Ersatzmänner haben einzutreten:
   1) Rank, Heinrich, Glasermeister,
   2) Schmidt, Ernst, Kaufmann;
3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:
   a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:
      1) Fischer, Johann, Schmiedmeister,
      2) Hohe, Johann, Schmiedmeister,
      3) Fischer, Heinrich, Metzgermeister, als Ersatzmann für den die Wahl ablehnenden Schreinermeister Chr. Schwärzel,
      4) Zeitler, Thomas, Nagelschmied,
      5) Löwel, Christian, Kaufmann,
      6) Findeiß, Heinrich, Färbermeister;

b) auf die Funktionszeit ihrer Vorgänger:

1) an Stelle des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat gewählten Heinrich Frühauf, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der Ersatzmann:

Heckel, Andreas Gerbermeister;

2) an Stelle des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat gewählten Kaufmanns Louis Hagen, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der Ersatzmann:

Crasser, Georg, Maurermeister;

3) an die Stelle des gleichfalls 1860 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat gewählten Rothgerbermeister Philipp Heckel, somit gleichfalls auf 3 Jahre der Ersatzmann:

Rank, Peter, Töpfermeister;

c) als Ersatzmänner verbleiben:

1) Becker, Lorenz, Webermeister,

2) Hagen, Christoph, Gastwirth.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg wurden

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Rosenberger, Christian, Glasermeister,

2) Neumeister, Georg, Oekonom,

3) Hartmann, Gottfried, Oekonom,

als Ersatzmänner haben einzutreten:

1) Spörl, Heinrich, Oekonom,

2) Findeis, Johann, Oekonom;

2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) auf die Dauer von 9 Jahren, an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils:

1) Spörl, Heinrich, Oekonom,

2) Einsiedel, Karl, Tuchfabrikant,

3) Rosenberger, Georg, Seiler,

4) Polig, Karl, Seifensieder,

5) Findeis, Johann, Oekonom,

6) Neumeister, Heinrich, Sattler und Riemer,

b) auf die noch übrige Funktionsdauer ihrer Vorgänger:

1) an Stelle des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und bei der diesjährigen Wahl zum Magistratsrath berufenen Gottfried Hartmann, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der erste Ersatzmann der diesjährigen Wahl

Haas, Friedrich, Büttnermeister,

2) an Stelle der 1860 zu Gemeindebevollmächtigten gewählten nunmehrigen Magistratsräthe Christian Rosenberger und Georg Neumeister, der zweite und dritte Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:

Jungkunz, Anton, Kaufmann, und

Neumeister, Christoph, Rothgerbermstr.

Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Spörl, Karl Wagnermeister,

2) Wachter, Gottfried, Metzgermeister,

3) Eckardt, Daniel, Strumpfwirkermeister.

IV. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Burgkundstadt wurden bestätigt:

1) als nichtrechtskundiger Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren

Hofmann, Johann, Gerbermeister;

2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Tremel, Georg, Büttnermeister,

2) Parnikel, Johann, Maurermeister,

3) Mannmeusel, Jakob, Metzgermeister, als Ersatzmann für den bei der diesjährigen Gemeindewahl zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister gewählten Johann Hofmann

als Ersatzmann verbleibt:

Heinrich, Karl, Apotheker;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) an Stelle des ausscheidenden Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Deuerling, Konrad, Oekonom, als Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Büttner Georg Tremel,

2) Mannmeusel, Andreas, Metzgermeister,

3) Halker, Georg, Häfnermeister,

4) Püls, Adam, Zeugmacher, als Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Metzger Jakob Mannmeusel,

5) Schellein, Johann, Oekonom, als Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath und endlich zum Bürgermeister gewählten Johann Hofmann,

6) Gleißner, Franz, Kaufmann, als Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Maurermeister Johann Parnikel;

b) für die noch übrige Funktionsdauer ihrer Vorgänger:

1) an Stelle des im Jahre 1863 zum Gemeindebevollmächtigten berufenen, nunmehr wegen Steuerminderung in Abgang kommenden Kaufmanns Georg Schnapp der bei der diesjährigen Wahl als siebenter Gemeindebevollmächtigte gewählte:

Schelder, Johann, Metzgermeister,

2) an Stelle des im Jahre 1863 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten nunmehr verstorbenen Leonhardt Mehringer der bei der diesjährigen Wahl als achter Gemeindebevollmächtigter gewählte:

Parnikel, Elias, Tünchermeister;

Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

Ebertsch, Johann, Bäckermeister,

Hofmann, Franz Joseph, Oekonom.

V. Bei der protestantischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Forchheim wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Schäff, Friedrich, Hammerschmiedmeister,

2) Brechtel, Christian, Gerbermeister;

2) als Ersatzmann verbleibt:

Stang, Johann, Bäckermeister.

VI. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl der Stadt- und Pfarrgemeinde zu Staffelstein wurden

1) als unständige Mitglieder der Stadtkirchen-Verwaltung zu Staffelstein auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Hofmann, Johann, Bäckermeister,

2) Senger, Paul, Schreinermeister;

als Ersatzmänner treten ein:

1) Wich, Andreas, Kaufmann,

2) Hofmann, Gottfried, Bäckermeister;

2) als unständige Mitglieder der Verwaltung der Nebenkirchen der Pfarrgemeinde Staffelstein werden bestätigt, und zwar auf 6 Jahre:

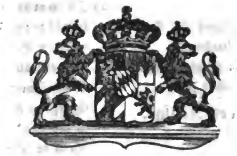
1) Wich, Andreas, Kaufmann,

2) Hofmann, Gottfried, Bäckermeister;

als Ersatzmänner treten ein:

1) Finzel, Paul, Flaschnermeister,

2) Senger, Paul, Schreinermeister.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 88. Bayreuth, Sonnabend den 27. October 1866.

Inhalt.

Ad Num. 2122.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug vom Jahre 1849 gegen Dänemark betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. l. Mts. haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschließung vom 6. d. Mts. — ausgeschrieben im Militär-Verordnungsblatte Nr. 61, Seite 438 — allen Denjenigen, welche den Feldzug 1849 gegen Dänemark tadellos mitgemacht haben, ein Denkzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Damit nun die Ansprüche jener Personen, welche unterdessen den Militärverband verlassen haben und in bürgerliche Verhältnisse übergetreten sind, geeignet berücksichtigt werden können, haben diese Civilpersonen die Gesuche um Verleihung des fraglichen Feldzugs-Denkzeichens mit den nöthigen Belegen und Nachweisungen längstens binnen sechs Wochen bei den Distriktsverwaltungsbehörden ihres Wohnortes einzureichen. Die genannten Behörden haben sodann diese Gesuche zu sammeln und mit der Bemerkung, ob der Gesuchsteller der Berechtigung zum Tragen des Denkzeichens gemäß Art. 28 und 29 des Strafgesetzbuches nicht verlustig geworden sei, möglichst beschleunigt an das Commando jener Abtheilung, in welcher der Gesuchsteller dem Feldzuge vom Jahre 1849 beiwohnte, zu übersenden.

Hienach haben die obengenannten Behörden das Weitere zu verfügen und namentlich für die entsprechende Veröffentlichung dieser Entschließung in ihren Amtsblättern geeignet Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 24. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1595.

An die K. Rentämter und an die mit Besorgung des Taxwesens betrauten Beamten von Oberfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Postporti in Straf-, beziehungsweise in Uebertretungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen bezeichneten Betreffs d. d. 12. Oktober curr. Nr. 12,434 sammt beigegebenem Formulare, dann einer höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. August curr. Nr. 14,332 mit Formular zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, wobei hervorgehoben wird, daß beide höchste Entschließungen vom 1. Oktober 1866 an in Geltung treten.

Bayreuth, den 21. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 12,434. Nr. 93.

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, und die K. Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden über die rechnerische Behandlung der Postporti in Strafsachen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 19 mit 28 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 nachstehende vom 1. Oktober 1866 an in Kraft tretende Anordnungen erlassen:

1) In Verbrechens-, Vergehens- und höher strafbaren Uebertretungsfällen sind die von den Beschuldigten urtheilsgemäß zu tragenden Postporti durch die K. Rentämter bei der nach §. 28 erwähnter Vorschriften ihnen obliegenden Anfertigung der Kostenverzeichnisse zu berechnen und zwar in der Art, daß für Korrespondenzen bis zu 2 Bogen 3 kr. und von 2—20 Bogen 6 kr. ohne Unterschied der Entfernung angenommen, dagegen für Korrespondenzen von mehr als 20 Bogen oder für förmliche Aktenpakete und andere zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignete Gegenstände die in jedem einzelnen Falle nach dem Fahrposttarife treffenden Taxen im Benehmen mit der einschlägigen Postexpedition ermittelt werden.

Die so berechneten Postporti sind in den Kostenverzeichnissen entweder nach ihren Einzelbeträgen vorzutragen oder nach ihrem Gesammtbetrage aus einem besonders anzulegenden Verzeichnisse herüberzunehmen.

2) In den bei den K. Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungsfällen haben nach §. 19 der obengedachten Vorschriften die K. Gerichtsschreiber die Kostenverzeichnisse anzufertigen und somit auch die von den Beschuldigten urtheilsgemäß zu ersetzenden Postporti zu berechnen. Ueber das hiebei einzuhaltende Verfahren wurde von Seite des K. Staats-Ministeriums der Justiz besondere Weisung erlassen.

3) Die im Laufe eines Monates eingehobenen Beträge an diesen Postporti, welche entweder von den K. Rentämtern selbst verzeichnet oder denselben durch die Gerichtsschreiber als Rückstände an durchlaufenden Posten zur Beitreibung überwiesen wurden, sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Verzeichnung oder Ueberweisung summarisch bis zum 10. des nächstfolgenden Monates dem einschlägigen K. Oberpostamte gegen Quittung abzuliefern.

Bei Ablieferung der im Dezember als dem letzten

Monate der künftighin mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden Rechnungsjahre eingehobenen Postporti ist nach beiliegendem Formulare eine doppelte Uebersicht dem K. Oberpostamte zu übersenden: die eine davon hat abquittirt an das übermittelnde Rentamt zurückzugehen, die andere als Beleg für die Oberpostamtskasse zu dienen.

4) Die K. Rentämter führen über die eingegangenen Postporti ein besonderes Nebentagebuch (Subjournal), welches mit Ende des Rechnungsjahres bei der Ablieferung für den Monat Dezember abzuschließen und mit dem angefallenen Soll abzugleichen ist.

5) Von diesen Ablieferungen wird den K. Rentbeamten ein Tantiemenbezug von 5% aus der Postkassa bewilliget.

München, den 12. Oktober 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die rechnerische Behandlung der Postporti in Strafsachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Dr. Bischof.

Uebersicht

über die im Rechnungsjahre 1866/67 bei dem K. Rentamte N. in Strafsachen eingehobenen und an das K. Oberpostamt N. abgelieferten Postporti.

Erhoben und abgeliefert wurden:	fl.	kr.	laut Quittung des K. Oberpostamtes
Oktober 1866	3	12	vom 11. November 1866
November „	2	30	„ 12. Dezember „
Dezember „	1	12	„ 13. Jänner 1867
Jänner 1867	1	54	„ 11. Februar „
ꝛc. ꝛc.			ꝛc. ꝛc.
Dezember 1867	2	15	welche baar anliegen.
Gesammtbetrag	52	30	

Geht von kurzer Hand an das K. Oberpostamt N. mit der Bestätigung, daß im abgelaufenen Rechnungsjahre 1866/67 an Postporti mehr nicht als fünfzig zwei Gulden dreißig Kreuzer erhoben und abgeliefert wurden.

N. den 13. Jänner 1868.

N. N., K. Rentbeamter.

(Auf die Doppelschrift.)

Zurück zum K. Rentamte N. mit der Bescheinigung, daß im Laufe des Rechnungsjahres 1866/67 an Postporti zusammen 52 fl. 30 kr. (fünfzig zwei Gulden dreißig Kreuzer) anher abgeliefert worden sind.

N., den 15. Jänner 1868.

K. Oberpostamt.

Abdruck. Nr. 14,332.

Staats-Ministerium der Justiz.

Ueber die rechnerische Behandlung des Postporto in den bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins abgeurtheilten Uebertretungssachen wird im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten angeordnet, was folgt:

1) Die Gerichtsschreiber haben bei Anfertigung der nach §. 19 Abs. 1 und 2 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 herzustellenden Kostenverzeichnisse auch das in den fraglichen Uebertretungssachen erwachsene oder noch erwachsende Postporto, welches die Beschuldigten urtheilsgemäß zu ersetzen haben, in der Art zu berechnen, daß für Correspondenzen bis zu dem Umfange von 2 Bogen 3 kr., von 2 bis 20 Bogen 6 kr. ohne Unterschied der Entfernung angenommen, dagegen für Correspondenzen von mehr als 20 Bogen oder für förmliche Aktenpakete und andere zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignete Gegenstände (Ueberführungsstücke) die in jedem einzelnen Falle nach dem Fahrpostitarife treffende Taxe durch Benehmen mit der am Gerichts-

sitze befindlichen Posterpedition ermittelt wird.

Das auf diese Weise berechnete Postporto ist in den auf der Rückseite der Zahlungsbefehle oder auf den Strafverfügungen selbst enthaltenen Kostenverzeichnissen anzuführen und zwar nach den einzelnen Beträgen, in welchen dasselbe erwachsen ist.

In das Einzugsverzeichniß dagegen wird nur der Gesammtbetrag der von jedem einzelnen Beschuldigten zu ersetzenden Portogebühren eingetragen.

2) Am Schlusse eines jeden Monats haben die Gerichtsschreiber das im Einzugsverzeichnisse vorgetragene Postporto, insoweit dasselbe wirklich eingehoben wurde, an die am Gerichtssitze befindliche Posterpedition abzuliefern, welche die Ablieferung in einer besonderen Quittung bescheinigt. Diese Quittung ist sammt dem Einzugsverzeichnisse als Ausgabebeleg hiezu an das Rentamt abzugeben.

3) Ueber die auf diese Weise im Laufe des Geschäftsjahres abgelieferten Beträge haben die Gerichtsschreiber eine Uebersicht in der Form der Anlage zu führen, in welcher gleichfalls, sowohl bei der jedesmaligen Ablieferung am Schlusse des Monats, als auch am Ende des Geschäftsjahres der Empfang von Seite der Posterpedition zu bestätigen ist.

Diese Uebersichten werden von den Gerichtsschreibern am Schlusse des — künftig mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden — Geschäftsjahres (und zwar längstens binnen einer Frist von zehn Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres) an das K. Oberpostamt des Kreises eingesendet.

4) Die Vertreter der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, bei der ihnen obliegenden Prüfung der Kosten-Verzeichnisse und der Einzugs-Verzeichnisse die gehörige Verrechnung des erwachsenen Postporto zu überwachen.

5) Den Kgl. Gerichtsschreibern wird von der Summe des in Uebertretungssachen abgelieferten Postporto ein Tantiemenbezug von 5 Prozent bewilligt.

Gegenwärtige Entschließung tritt vom 1. Oktober d. Js. an in Geltung.

München, den 28. August 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Bomhard.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten.

Die rechnerische Behandlung des Postporto in Uebertretungssachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: statt dessen der geheime Sekretär: gez. Böhm.

Anlage.

Uebersicht

über die im Geschäftsjahre 1866/67 bei dem Landgerichte N. . . . in Uebertretungssachen an Postporto erwachsenen und an die K. Posterpedition daselbst abgelieferten Beträge.

Abgeliefert wurden: im Monate	fl.	kr.	Empfangsbestätigung der K. Postbehörde.
Oktober	3	30	Drei Gulden dreißig Kreuzer empfangen am 5. November 1866. N., K. Posterpeditor
November	1	12	ebenso.
Dezember	4	6	ebenso.
Januar	—	32	ebenso.
Februar	1	—	ebenso.
März	5	2	ebenso.
2c. 2c.			
Dezember	1	18	Einen Gulden 18 Kreuzer heute am 5. Januar 1868 empfangen, mit der Bestätigung, daß die nebenvorgetragene Gesammtsumme mit Zwanzig drei Gulden acht und dreißig Kreuzern in den bezeichneten Monatsraten im Laufe des Geschäftsjahres 1866/67 richtig hieher abgeliefert wurde. (Siegel.) N., K. Posterpeditor.
Summe	23	38	

Geht von kurzer Hand an das K. Oberpostamt X.

Den 6. Januar 1868.

Der Gerichtsschreiber am K. Landgerichte N.

(L. S.) gez. Bauer.

Ad Num. 2090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme.

Die Verwaltungsbeamten werden hieraus eine erneuerte Aufforderung entnehmen, im gemeinsamen Zusammenwirken mit den Distriktsräthen und Organen des landwirthschaftlichen Vereins auch für das laufende Jahr den fraglichen Zwecken durch größtmögliche Geldzuschüsse und in jeder sonst entsprechenden Weise allen Vorschub zu leisten, und die deßfallsigen Ergebnisse bis zum 15. Mai 1867 zur berichtlichen Anzeige bringen.

Bayreuth, den 23. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9208.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium hat aus den Berichten über die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern Nachstehendes entnommen:

In dem Regierungsbezirke von Oberbayern sind für die Aufstellung solcher Personen im verflossenen Etatsjahre von den Distriktsräthen folgende Beträge bewilligt worden:

Tegernsee 20 fl., Berchtesgaden, Ingolstadt, Laufen und Tittmoning je 25 fl., Altötting, Burghausen, Friedberg, Mühldorf, Rain, Reichenhall und Starnberg je 50 fl., Wolfratshausen 70 fl., Aibling, Aichach, Bruck, Moosburg und Schrobenhausen je 100 fl., Prien 110 fl., Freising und Rosenheim je 150 fl., Ebersberg, Haag und Landsberg je 200 fl., Neumarkt 250 fl., Pfaffenhofen und Traunstein je 300 fl., Erding und Schongau je 400 fl.

Wiesenbaugehilfen sind aufgestellt in Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Burghausen, Freising, Friedberg, Landsberg, Moosburg, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Traunstein und Wolfratshausen. Die Funktion eines Wiesenbaugehilfen ist mit jener eines Wegaufsehers verbunden in den Bezirken: Ebersberg, Erding, Ingolstadt, Laufen, Mühldorf, Neumarkt, Starnberg und Tittmoning. In Schrobenhausen ist beabsichtigt, diese Funktion gleichfalls dem Wegmeister zu übertragen, welcher zu diesem Zwecke in Schleißheim weiter ausgebildet werden soll. Von jenen Bezirken, welche Geldmittel bewilligt haben, ist die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen noch nicht erfolgt in Aichach, Bruck, Dachau, Haag, München r./J., Pfaffenhofen und Rain. In Dachau hängt diese Aufstellung mit dem Beginne der Glencorrektion zusammen, in Bruck werden die größeren Unternehmungen durch den Kreiskultur-Ingenieur Stagner unmittelbar geleitet und in München r./J. die bezüglichen Geschäfte durch den Wegmeister Karg unentgeltlich besorgt.

Die Gesammtsumme der von den Distriktsräthen in Oberbayern für die Aufstellung von Culturvorarbeitern bewilligten Zuschüsse erreicht den Betrag von 3700 fl. Sowohl hieraus, als auch aus dem Umstande, daß das

Verlangen nach tüchtigen, technisch gebildeten Culturvorarbeitern, welche sich ausschließlich dem Wiesenbaufache widmen, stets mehr hervortritt, deutet darauf hin, daß der Nutzen dieser Einrichtung trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse in erhöhtem Maße zur Geltung gelangt. Der in Oberbayern in der Bildung begriffene landwirthschaftliche Kredit-Verein, welcher sich die Entwicklung landwirthschaftlicher Produktiv-Genossenschaften zur Aufgabe stellt, wird mit der Förderung von Kulturunternehmungen auch der Verwendbarkeit des technisch vorgebildeten Kulturpersonals einen erweiterten Wirkungskreis einräumen.

Im Regierungsbezirke von Niederbayern sind in Abensberg 20 fl., Pfarrkirchen 40 fl., Landshut 50 fl., Simbach 80 fl., Mainburg, Regen und Rottenburg je 100 fl., Eggenfelden, Griesbach, Landau, Rotthalmünster und Vilshofen je 150 fl. und Dingolfing 200 fl. bewilligt worden. Die genehmigte Summe beläuft sich sonach auf 1470 fl. und übersteigt jene des Vorjahres um 320 fl. Dieser Mehrbetrag ergab sich dadurch, daß die Distriktsgemeinde Abensberg 20 fl., Mainburg und Rottenburg je 100 fl. bewilligten, während Dingolfing die schon früher genehmigte Summe von 100 fl. auf 200 fl. erhöhte. Zu seiner vollen Bedeutung wird das Institut der Kulturvorarbeiter in Niederbayern erst dann gelangen, wenn die Aufstellung eines Kreiskultur-Ingenieurs erfolgt und die Leitung der wichtigeren Kultur-Unternehmungen in seiner Hand vereinigt ist. Daß dies in nächster Zeit erfolge, sind gegründete Aussichten vorhanden.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg sind zu dem erwähnten Zwecke Zuschüsse bewilligt worden in den Bezirken: Falkenstein, Neumarkt, Nittenau, Riedenburg und Roding je 20 fl., in Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neunburg v./W., Oberviechtach, Parsberg, Regenstauf, Sulzbach, Vohenstrauß und Wörth je 25 fl., Kastl und Waldmünchen je 30 fl., Neustadt a./W.N., Regensburg, Stadtamhof und Weiden je 50 fl., Cham 60 fl.

Außerdem bewilligte der Distriktsrath Nabburg 100 fl. zur Kultivirung öder Gründe, der Distriktsrath Vilseck 200 fl. für landwirthschaftliche Kulturzwecke. Desgleichen wurden in Amberg 100 fl. für landwirthschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. In den Bezirken Kemnath, Neunburg, Neustadt, Roding und Tirschenreuth sind Wiesenbaugehilfen beschäftigt, welche zur Leitung jener Arbeiten verwendet werden können, zu denen ein Vorarbeiter nöthig ist. In Parsberg ist ein Vorarbeiter aufgestellt, welcher von dem Distriktsrathe und dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines bezahlt wird. Als besonders wichtig erscheint aber im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg die Verwendung technisch gebildeter Personen unter der unmittelbaren Leitung des Kreiskultur-Ingenieurs.

Im Regierungsbezirke von Oberfranken sind bewilligt worden: in Hollfeld, Ludwigstadt, Nordhalben, Thiersheim, Thurnau und Weidenberg je 25 fl., in Pegnitz und Pottenstein je 30 fl., in Bamberg I, Bayreuth, Kulmbach, Gräfenberg, Herzogenaurach, Naila, Selb, Stadtsteinach und Wunsiedel je 50 fl., Berneck 62 fl., Hof, Kronach, Lichtenfels und Münchberg je 100 fl., Rehau 150 fl., Außerdem hat der Bezirk Ebermannstadt 25 fl. als Stipendium für einen Zögling der Ackerbauschule und der Magistrat Kronach 294 fl. für Kultur-Arbeiten auf magistratischen Gütern bewilligt. Um den fraglichen Beiträgen eine möglichst entsprechende Verwendung zu sichern, hat die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken die Verwaltungsbehörden angewiesen, die gewährten Mittel, — vorbehaltlich der von einzelnen Distriktsräthen bei der Bewilligung besonders gestellten Bedingungen — in folgender Weise zu benützen:

1) zu Entschädigungen und Belohnungen der Wiesenbaugehilfen, welche für die Ausführung der genossenschaftlichen Kultur-Unternehmungen in dem einen oder dem anderen Bezirke bereits aufgestellt und verwendet sind, oder noch weiter verwendet werden sollen;

2) zur Deckung der Kosten für Entwerfung von Kultur-Plänen, insoweit die dem Kreis-Comité des land-

wirthschaftlichen Vereines zu diesem Behufe zu Gebot stehenden Mittel hiefür nicht ausreichen;

3) zur Unterstützung für Schüler der Wiesenbaukurse. — Insoweit die verfügbaren Mittel nicht sofort für diesen Zweck in Verwendung kommen, ist deren Admassirung empfohlen worden, um sodann bei sich ergebendem Bedürfnisse bedeutendere Summen ohne besondere Belästigung des Distriktsfonds zur sofortigen Verfügung zu haben.

Die Zahl der Kulturunternehmungen hat sich gemehrt, womit auch die Nachfrage nach Kulturvorarbeitern und Wiesenbaugehilfen gestiegen ist.

In Mittelfranken sind von den Bezirken Eichstädt, Fürth, Lauf und Scheinfeld je 25 fl., Ansbach, Leutershausen, Feuchtwangen, Heidenheim, Hersbruck, Marktbibart, Uffenheim, Ellingen und Pappenheim je 50 fl., Herrieden 60 fl., Beilngries, Heilsbronn, Wassertrüdingen und Weißenburg je 75 fl., Dinkelsbühl, Roth und Schwabach je 100 fl. bewilligt worden.

Wie im vorhergehenden Jahre hat der Kreiskultur-Ingenieur Classen in Triesdorf einen Lehrkurs über Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen abgehalten, an welchem 15 Personen theilnahmen, wovon dem Bezirke Ansbach 2, Feuchtwangen 4, Weißenburg 3, dann je einer den Bezirken Uffenheim, Beilngries, Schwabach, Heilsbronn, Dinkelsbühl, dann dem Bezirke Dingolfing in Niederbayern angehörten. Die letztgenannte Distriktsgemeinde hat den betreffenden Schüler auf ihre Kosten abgeordnet. Die Schüler wurden in allen Zweigen ihres Berufes praktisch unterwiesen und haben anerkennenswerthen Fleiß und Eifer, sowie natürliches Geschick an den Tag gelegt.

In Unterfranken und Aschaffenburg hängen die Kultur-Bestrebungen mit der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule für Bauernsöhne in Würzburg zusammen. Für diese Schule sind von den Gemeinden Hollstadt und Wörth je 50 fl. bewilligt worden. Von den Distrikten wurden nachstehend verzeichnete Beträge zugeschossen: Marktbreit 20 fl., Brückenau, Schöllkrippen, Stadtprozelten, Wiesentheid je 25 fl., Euerdorf, Gersfeld, Lohr je 30 fl., Kissingen und Münnerstadt je 36 fl., Eltmann Hilders und Weyhers je 40 fl., Amorbach, Arnstein, Baunach, Haßfurt, Marktheidenfeld, Miltenberg und Rothenfels je 50 fl., Obernburg 60 fl., Kitzingen 72 fl., Ochsenfurt und Volkach je 75 fl., Alzenau, Aschaffenburg, Bischofsheim, Dettelbach, Ebern, Gemünden, Karlstadt, Klingenberg, Königshofen und Würzburg l. d. M. je 100 fl., Neustadt und Rothenbuch je 120 fl., Hammelburg 144 fl., Gerolzhofen, Mellrichstadt und Würzburg r. d. M. je 150 fl., Aub, Hofheim, Schweinfurt, Werneck je 200 fl.

Ein ehemaliger Zögling dieser Schule wurde im Bezirke Volkach als Wegmeister aufgestellt, wobei er auch der Bodenkultur seine Thätigkeit widmet. Für den Bezirk Kissingen ist die Aufstellung eines Kulturtechnikers und eines Kulturvorarbeiters erfolgt, ebenso sind Zöglinge dieser Schule für die Distrikte Alzenau, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt und Schöllkrippen als Wegmeister und Techniker aufgestellt worden; in mehreren Distrikten sind die bezüglichen Verhandlungen im Gange.

In dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg wurden von dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines Buchloe 25 fl., von jenen in Augsburg, Neuburg und Schwabmünchen je 50 fl., dann von den Distriktsräthen Buchloe, Füssen, Höchstädt je 25 fl., Ottobeuern 50 fl., Oberdorf und Obergünzburg 70 fl., Donauwörth und Monheim 80 fl., Dillingen und Lauingen 150 fl., Neuburg 170 fl., Zusmarshausen 400 fl. bewilligt. Aus Mitteln des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines sind 500 fl., aus Kreisfonds 600 fl. zugeschossen worden, so daß die ganze, hierauf verwendete Summe 2270 fl. beträgt. Kulturvorarbeiter sind aufgestellt in Augsburg, Buchloe, Dillingen und Lauingen, Höchstädt, Immenstadt, Krumbach, Neuburg, Ottobeuern, Schwabmünchen, Türkheim, Weißenhorn und Zusmarshausen.

Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Kulturvorarbeitern hat, wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit bei den Di-

ftriktsräthen vielfach Anklang gefunden und ist von den K. Regierungen, K. d. J., unter Beachtung der in den einzelnen Bezirken bereits gegebenen Verhältnisse mit Sorgfalt gepflegt worden. Indem das unterfertigte K. Staats-Ministerium der K. Regierung, K. d. J., hievon Kenntniß gibt, beauftragt es dieselbe, jenen Distriktsräthen und Organen des landwirthschaftlichen Vereines, sowie den Verwaltungsbeamten, durch deren Mitwirkung die mehrerwähnte Angelegenheit eine Förderung erfahren hat, die Anerkennung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums auszudrücken.

München, den 19. Oktober 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
G. Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Kultur-Vorarbeitern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
v. Cetto.

Ad Num. 345.

Bekanntmachung.

(Die Belohnung muthvoller Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zum Regierungs-Ausschreiben vom 5. l. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 84) wird hiemit bekannt gegeben, daß dem Taglöhner Karl Ruckdeschel von Hof, welcher am 26. August l. Js. mit Muth, Umsicht und persönlicher Lebensgefahr den zweijährigen Knaben des Fabrikheizers Johann Nikolaus Schricker von Kirchenlamitz, zur Zeit in Hof, aus einer tiefen Stelle des damals hoch angeschwollenen und reissenden längs der Bankwitz'schen Dampffärberei in Hof fließenden Mühlbaches herauszog und so das Leben rettete, eine Belohnung von 10 fl. zuerkannt worden ist.

Bayreuth, den 17. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2333.

Bekanntmachung.

(Oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Bestimmungen des §. 3 der oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom 28. September d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 80) dahin zu erweitern, daß der Eintrieb von lebendem Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Böhmen auch auf der von Liebenstein nach Selb führenden Zollstrasse gestattet werde. Jeder auf dieser Strasse nach Bayern gehende Viehtransport ist jedoch ohne allen Aufenthalt durch einen Grenzaufseher der Station Selb zur Erhebung des Gesundheits-Zeugnisses an die Bahnhof-Station Selb zu begleiten.

Bayreuth, den 25. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 89. Bayreuth, Mittwoch den 31. October 1866.

Inhalt.

Ad Num 2693.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines am 27. l. Mts. ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurden die Städte:

Wunsiedel,
Kulmbach,
Forchheim,
Staffelstein

als Sitze der nach §. 1 des Regulativs vom 29. September 1866 neugebildeten Präparandenschulen zur Vorbereitung für den Eintritt in die Schullehrer-Seminare bestimmt, und

für die Schule in

1) Wunsiedel
der Schullehrer Christian Zahn dortselbst,
2) Kulmbach
der Schullehrer Karl Nikolaus Schleiding von da,
3) Forchheim
der Schullehrer Johann Tremmel dortselbst und
4) Staffelstein
der Schullehrer Johann Porzelt von dort, als Hauptlehrer ernannt.

Als Aufsichtsbehörden über die genannten Anstalten sind die K. Distrikts-Schul-Inspektionen des Orts berufen, in welchen erstere ihren Sitz haben.

Dieselben führen in dieser Eigenschaft den Titel: „K. Inspektion der Präparandenschule in N. N.“

Ein eigenes Dienstsiegel ist ihnen nicht eingeräumt.

Bayreuth, den 29. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Roesner.

Ad Num. 2744.

(Die Bildung der Schullehrlinge, hier die Aufnahme in die neugegründeten Präparandenschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Errichtung der durch höchste Verordnung vom 29. September l. Js. eingeführten Präparandenschulen nunmehr vollzogen, und die Eröffnung derselben in Gemäßheit eines am 6. Oktober ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten für dieses Jahr ausnahmsweise

auf den 19. November l. Js.

festgesetzt worden ist, so werden diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulfache zu widmen gedenken, und zu diesem Behufe zum Eintritt in den I. Kurs einer solchen Anstalt berufen sind, hiemit aufgefordert, ihre Gesuche um Aufnahme in dieselbe nach §. 26 des Regulativs

bis spätestens 10. November curr.

an den Hauptlehrer des Orts schriftlich einzureichen, dessen Schule sie zu besuchen gedenken, und dem bezüglichen Gesuche nachfolgende Zeugnisse, nämlich:

1) das Taufzeugniß,
2) den Impfschein,
3) ein Zeugniß über Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Besuch einer höhern Lehranstalt,
4) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von Gebrechen, die ein Hinderniß für den künftigen Beruf äußern könnten, endlich
5) ein distriktspolizeilich beglaubigtes Zeugniß der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Aeltern

beizulegen.

Ebenso haben diejenigen Schullehrlinge, welche das I. oder das II. Jahr ihrer Vorbereitungszeit bis zur Eröffnung der Präparandenschule zurückgelegt, und am Jahresschlusse die früher vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, für dieses Mal, ebenso wie die Vorigen, unter genauer Einhaltung des oben vorgezeichneten Termins ihre Gesuche um Aufnahme in den II. oder III. Kurs der Präparandenschule an den betreffenden Hauptlehrer unter Anfügung eines Zeugnisses über:

a) die am Jahresschlusse erstandene Prüfung und
b) die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Aeltern — wie oben Ziff. 5. —

zu übergeben. Hiezu gehören selbstverständlich auch alle diejenigen Schullehrlinge, welche im heurigen Jahre die Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar bereits mitgemacht, die Aufnahme aber aus irgend einem Grunde nicht erhalten haben.

Die Wahl der Präparandenschulen steht nach §. 24 in fine des Regulativs den Zöglingen und ihren Aeltern frei, unbeschadet jedoch der Befugniß der Kreisstelle, bei etwaiger Ueberfüllung der einen oder der anderen Anstalt eine gleichmäßige Vertheilung zu verfügen.

Alle einkommenden Gesuche sind nach §. 27 und 29 l. c., dann in Gemäßheit eines deßfalls ergangenen höchsten Rescripts für dießmal ausnahmsweise

binnen 8 Tagen

von der dortselbst bezeichneten Kommission zu prüfen, zu bescheiden, und nach vollzogener Prüfung die Ergebnisse derselben den Betheiligten schriftlich unter Zurückgabe der vorgelegten Zeugnisse mitzutheilen.

Hiernächst haben die Inspektionen nach Ablauf der Probezeit, also

8 Wochen

nach Eröffnung der Anstalt die nach l. c. §. 31 vorgeschriebenen Zeugnisse unter gutachtlicher Aeußerung über die dort angegebenen Verhältnisse an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Mit dem Tage der Eröffnung der Präparanden-Anstalten hört nach §. 2 l. c. der bisherige Separat-Vorbereitungs-Unterricht durch Geistliche und Lehrer von selbst auf.

Zum Schlusse wird noch die Bemerkung angefügt, daß talentvollen, fleißigen und gesitteten Schülern ange-

messene Unterstützungen aus Central- und Kreis-Fonds in Aussicht gestellt werden können.

Bayreuth, den 29. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2291.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Oktober d. Js. stattgehabten 447. und 448. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 83 und 332 gezogen worden.

Die Serie 83 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% und zwar

Nr. 74,195 mit 1/4 der Kapitalssumme, dann
Nr. 74,890 bis Nr. 75,159 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage, in der Gesammtkapitalssumme von 1'014,567 fl.

Serie 332 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 1/2%, und zwar

lit. A. Nr. 6a mit der Hälfte der Kapitalssumme,
lit. A. Nr. 1044 bis Nr. 2509 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'107,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5% auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit in höchstem Auftrage zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Bayreuth, am 26. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2602.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,

II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 14½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2434.

(Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Töpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Töpen, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 433 fl. 26¼ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 26. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2180.

(Die Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangen-Anstalt Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern beabsichtiget laut höchster Entschließung vom 9. d. Mts. bei der Gefangen-Anstalt Amberg im Hinblick auf den erhöhten Bevölkerungsstand, welchen diese Straf-Anstalt bis zur Eröffnung des Zellengefängnisses in Nürnberg haben wird, einen rechtskundigen Funktionär aufzustellen.

Dieser Funktionär erhält einen jährlichen Bezug von 500 fl., welcher bei durchaus entsprechender Dienstleistung bis auf 600 fl. erhöht werden wird.

Bewerber um diese Funktion werden daher aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche, unter Beifügung des Zeugnisses über bestandene praktische Concurs-Prüfung, dann der Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung spätestens bis zum 4. November l. Js. bei der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg einzureichen.

Bayreuth, den 24. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 257.

(Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium für einen studirenden Jüngling aus der ehelichen Nachkommenschaft der Testamentserben der Stifterin, und zwar aus der Familie der Stifterin selbst, einer gebornen Dorothea Sophie Keck von Kulmbach, ist auf 18⁶⁵/₆₆ mit 18⁶⁷/₆₈ zu verleihen.

Wenn solche Bewerber jedoch nicht vorhanden sind, dann können zunächst solche Söhne von den Schegk'schen Verwandten, welche nicht zu den Testamentserben gehören und hierauf erst solche studirende Jünglinge, deren Aeltern oder Großältern mit der Stifterin oder deren Gatten in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, zur Berücksichtigung gelangen.

Sollten aber auch solche Bewerber nicht vorhanden sein, dann können die ehelichen Söhne von Zivilstaatsdienern, Pfarrern oder höheren Geistlichen, die jedoch aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gebürtig sein müssen, berücksichtiget werden.

Alle Jünglinge, welche nicht zur Nachkommenschaft der Testamentserben gehören, müssen nachweisen, daß sie unvermögend sind, aus eigenen Mitteln zu studiren.

Die Gesuche müssen, mit den legalen Nachweisen versehen, frankirt bis zum 24. November ds. Js. bei unterfertigter Königlicher Stelle eingelangt sein.

Bayreuth, den 17. Oktober 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 243.

(Erledigte protestantische Pfarrei Unterhohenrieth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Unterhohenried, Dekanats Rügheim, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Fassions-Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen: $8^3/_4$ Klafter gemischtes Scheitholz und 2 Schock Wellen	58 fl.	25	kr.
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	124 fl.	36½	kr.
1 Schäffel $3^{24}/_{32}$ Mtz. Korn	16 fl.	5¼	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien	55 fl.	3	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr.
18 Tagw. 205 Dezim. Grundstücke	112 fl.	6	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	2 fl.	30	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	99 fl.	31	kr.
Summa	483 fl.	16¾	kr.
Lasten	64 fl.	47	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	418 fl.	29¾	kr.

Bis auf Weiteres wird der bisherige Aufbesserungszuschuß mit nur 361 fl. 45 kr. zur Zahlung gelangen.

Bayreuth, den 17. Oktober 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 245.

Ediktalladung des flüchtigen Carl Zapf von Friesen betr.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken hat durch Erkenntniß vom 3. August 1866 gegen den ledigen Forstwartssohn Carl Zapf, 21 Jahre alt, geboren zu Friesen, K. Bezirksamts Kronach, zuletzt Buchhalter bei der Gasfabrik in Bamberg, wegen des ihm zur Last gelegten, am 19. März 1866 zum Nachtheile der Kgl. Filialbank Nürnberg verübten Verbrechens des Betruges im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Betruges, auf Anklage erkannt, denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberfranken verwiesen, und nachdem Zapf flüchtig geworden, dessen Ediktalladung angeordnet.

Demgemäß ergeht an den Angeklagten Carl Zapf andurch die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem Kgl. Bezirksgerichte Bayreuth als dem Sitze des Schwurgerichts zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Betrugshandlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Bayreuth, den 16. Oktober 1866.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Pöschel.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreisregierung wurde genehmigt, daß an die Stelle des im Jahre 1863 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten, nach Beendigung der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahlen verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Küneth dahier, der nächste Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl, Gerber, Gustav, Kaufmann, auf die Funktionszeit, welche Ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, somit auf die Dauer von 6 Jahren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Bayreuth trete.

Für den verstorbenen Bäckermeister Andreas Merkel von Berneck, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde der erste Ersatzmann, Kaufmann Nikolaus Heinz, als Mitglied des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zu Berneck bestätigt.

I. Bei der Gemeinde-Ersatzwahl in Kirchenlamitz wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
   1) Clarner, Gg. Ludwig, Färbereibesitzer,
   2) Seidel, Georg, Seifensiedermeister,
   3) Benker, Wilhelm, Metzgermeister;
2) Ersatzleute sind:
   1) Rothemund, Peter, Schmiedmeister,
   2) Fröber, Heinrich, Schmiedmeister;
3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:
   a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:
      1) Hofmann, Heinrich, Bäckermeister,
      2) Thierfelder, Heinrich, Lebküchnermeister,
      3) Wießner, Wilhelm, Kaufmann,
      4) Herold, Georg, Fabrikant,
      5) Reinel, Wilhelm, Maurermeister,
      6) Schmidt, Eberhardt, Metzgermeister;
   b) auf die Dauer der noch übrigen Funktionszeit ihrer Vorgänger:
      1) an Stelle des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat gewählten Georg Clarner, somit auf die Dauer von 6 Jahren:
         Nürnberger, Heinrich, Webermeister;
      2) an Stelle des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat gewählten Georg Seidel, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der 2. Ersatzmann:
         Wilfert, Georg, Seifensiedermeister;
      3) an Stelle des gleichfalls 1860 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nunmehr in den Magistrat berufenen Wilhelm Benker, somit gleichfalls auf 3 Jahre, der 3. Ersatzmann:
         Stengel, Heinrich, Müllermeister.
4) Ersatzleute verbleiben:
   1) Fischer, Heinrich, Töpfermeister,
   2) Kögler, Heinrich, Seifensiedermeister,
   3) Wilfert, Lorenz, Schuhmachermeister.

II. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Kronach wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren
   1) Reubel, Johann, Gastwirth,
   2) Schuberth, Johann, Seifensieder,
   3) Schaller, Felix, Kaufmann,
   4) Pfaff, Johann, Matthias, Kaufmann, als erster Ersatzmann für den Floßhändler Georg Jos. Fillweber, welcher die Wahl wegen überschrittenen 60. Lebensjahr abgelehnt hat,
2) Ersatzleute verbleiben:
   1) Pfaff, Sigmund, Kaufmann,
   2) Hänel, Karl, Kaufmann;
3) als Gemeindebevollmächtigte auf die Dauer von 9 Jahren:
   1) Fillweber, Georg Joseph, Floßhändler,
   2) Pfaff, Sigmund, Kaufmann,
   3) Pfaff, Joseph, Floßhändler, als erster Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath berufenen Gastwirth Joh. Reubel,
   4) Spörl, Otto, Apotheker, als zweiter Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat einberufenen Kaufmann Joh. Matth. Pfaff,
   5) Hänel, Karl, Kaufmann,
   6) Lang, Andreas, Kaufmann, als dritter Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath berufenen Seifensieder Johann Schuberth,
   7) Hümmer, Johann, Floßhändler,
   8) Heim, Julius, Kaufmann, als vierter Er-

satzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann in den Magistrat berufenen Kaufmann Felix Schaller;

4) als Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
   1) Appel, Anton, Floßhändler,
   2) Müller, Georg, Bäckermeister,
   3) Witzgall, Christoph, Floßhändler,
   4) Scheftlein, Joseph, Rothgerber.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Forchheim wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
   1) Reißer, Leonhardt, Bäckermeister,
   2) Lippmann, Andreas, Privatier,
   3) Rittmayer, Johann, Brauer und Wirth,
   4) Greif, Anton, Maurermeister, als erster Ersatzmann, an Stelle des wegen Schwägerschaft mit dem gleichfalls als Magistratsrath gewählten Andreas Lippmann ausgeschlossenen Privatier Jos. Rath;

2) als Ersatzmänner haben einzutreten:
   1) Theiler, Sebastian, Brauer,
   2) Bieger, Johann, Wirth;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:
   a) an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils, somit auf die Dauer von 9 Jahren:
      1) Rittmeyer, Wilhelm, Brauer und Wirth, als erster Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Leonhardt Reißer,
      2) Theiler, Sebastian, Brauer,
      3) Bieger, Johann, Brauer und Wirth, als zweiter Ersatzmann für den bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath berufenen Andreas Lippmann,
      4) Liebert, Sebastian, Gastwirth,
      5) Rittmeyer, Ignatz, Mühlbesitzer,
      6) Theiler, Andreas, Brauer,
      7) Wießneth, Adam, Gastwirth,
      8) Hofmann, Johann, Färbermeister;
   b) auf die noch übrige Funktionszeit des Vorgängers, nämlich des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und bei der diesjährigen Wahl zum Magistratsrath gewählten Johann Rittmeyer, somit auf die Dauer von 3 Jahren:
      Schmitt, Georg, Gerbermeister.

4) Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
   1) Steinmetz, Heinrich, Schneidermeister,
   2) Burkardt, Wilhelm, Metzgermeister,
   3) Reber, Leonhardt, Häfnermeister,
   4) Meyer, Conrad, Müllermeister,
   5) Knauer, Andreas, Schreinermeister.

IV. Bei der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Selb wurden

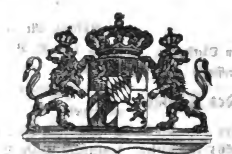
1) als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:
   1) Sticht, Michael, Metzgermeister,
   2) Prell, Martin, Metzgermeister;

Ersatzleute verbleiben:
   1) Krippner, Christoph, Handelsmann,
   2) Hechtfischer, Georg, Webermeister.

V. Bei der katholischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Wunsiedel wurde

1) als unständiges Kirchenverwaltungsmitglied bestätigt:
   Kraus, Georg, Kaufmann von Wunsiedel;

als Ersatzmann verbleibt:
   Sattler, Christoph, Buchbindermeister von dort.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 90. Bayreuth, Sonnabend den 3. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 2641.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Cham betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Kgl. Bezirksarztes Dr. Röhrer ist die Bezirksarztensstelle I. Classe in Cham erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

vom Tage des Erscheinens des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, hieher einzureichen.

Bayreuth, den 29. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2566.

(Die protestantische Schulstelle zu Althaidhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Althaidhof, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Kreußen einzureichen.

Bayreuth, den 30. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2092.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifung eines Taubstummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimath des in der Ausschreibung vom 10. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 84, S. 1056) bezeichneten Taubstummen ist inzwischen ermittelt, weßhalb die angeordneten Recherchen einzustellen sind.

Bayreuth, den 24. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2306.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Margaretha Heitmann von Carlsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Ostern des verflossenen Jahres verdingte sich die ledige neunzehnjährige Margaretha Heitmann von Carlsberg an den hausirenden Kesselflicker Johann Rissel III. von da als Kindsmagd. Sie wurde hierauf von den Eheleuten Rissel auf die Wanderschaft in das diesseitige Bayern mitgenommen. Im September des vorigen Jahres kehrten die Eheleute Rissel auf wenige Tage wieder in ihre Heimathgemeinde zurück, ohne jedoch die Margaretha Heitmann mitzubringen, der sie nach ihrer Behauptung zu Kitzingen in Unterfranken einen Laufpaß hätten ausstellen lassen, weil sie nicht mehr hätte bei ihnen bleiben wollen. Die Angabe bezüglich der Ausstellung eines Passes zu Kitzingen hat sich inzwischen als unwahr erwiesen, und da die als leiblich und geistig schwach geschilderte Margaretha Heitmann bis jetzt nicht bei ihren Eltern eingetroffen ist, so ergeht hiemit an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, alle zu deren Auffindung dienlichen Anhaltspunkte dem K. Bezirksamte Frankenthal zur Anzeige zu bringen.

Die Familie Rissel, welche in Ober- und Niederbayern umherziehen soll, ist im Falle Betretens anzuhalten und unter Vorhalt der von ihr gemachten falschen Angabe zur bestimmten Auskunft zu veranlassen, wann und wo die Heitmann sich von ihr getrennt habe.

Signalement
der Margaretha Heitmann.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 4',
Statur: untersetzt,
Haare: schwarz,
Stirn: nieder,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau und groß,
Nase: mittel,
Kinn: rund,
Angesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: keine.

Bayreuth, den 30. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 263.

(Die Erledigung der protestantischen Hausgeistlichenstelle an der Polizei-Anstalt zu Rebdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Polizei-Anstalt zu Rebdorf, deren Einkommen auf

Ansbach, den 20. Oktober 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer.

v. D.

Schmidt.

Ad Num. 511.

(Erledigung des Stadt-Vikariats Altstadt-Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadt-Vikariat Altstadt-Erlangen ist durch die Anstellung des bisherigen Vikars als Pfarrer in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 20. November c. ausgeschrieben.

Dasselbe gewährt ein fassionsmäßiges Einkommen von 500 fl. incl. des zu 50 fl. angeschlagenen Genusses der sogenannten Diakonatswohnung im Hause Nr. 635.

Ansbach, den 29. Oktober 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

amts-Assessor zu Stadtsteinach, Andreas Zameyer, zu befördern; dann

an das Bezirksamt Stadtsteinach den Bezirksamts-Assessor von Gersfeld, Ludwig Moehl, zu berufen.

I. Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Rescripte d. d. Hohenschwangau, 21. d. M. allergnädigst bewogen gefunden,

als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Bamberg:

1) Reichert, Werner, Hutmachermeister,
2) Cavallo, Christian, Kaminkehrermeister,
3) Dinkler, Friedrich, Kaufmann,
4) Ramis, Johann Baptist, Kaufmann,
5) Metzner, Joseph, Kaufmann,
6) Sippel, Friedrich, Apotheker,

allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ersatzleute der Magistratsräthe sind:

1) Kauschinger, Adam, Weinwirth,
2) Dros, Johann Baptist, Kaufmann,
3) Gröger, Joseph, K. Hofsattler,
4) Wenglein, Bernhardt, K. Hofkonditor.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden

8) Rauschinger, Adam, Weinwirth,
9) Göß, Gustav, Privatier,
10) Degen, Johann, Schreinermeister,
11) v. d. Horst, Theodor, Kaufmann,
12) Welsch, Johann Flaschnermeister.

Die letzteren 6 als Ersatzmänner für die zuerst zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und dann in den Magistrat berufenen: Georg Werner Reichert, Christian Cavallo, Friedrich Dinkler, Johann Baptist Ramis, Joseph Metzner und Friedrich Sippel.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
1) Thorbecke, Franz, Tabakfabrikant,
2) Wolf, Konrad, Kaufmann,
3) Zemsch, August, Privatier,
4) Ament, Heinrich, Bäckermeister,
5) Böhner, Franz, Gärtnermeister,
6) Riem, Adam, K. Hofschuhmacher.

II. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Helmbrechts wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Pöhlmann, Christian, Kaufmann,
2) Hoyer, Gottlieb, Factor,
3) Pittrof, Nikol. Erdmann, Webermeister, als Ersatzmann an Stelle des die Wahl rechtsgültig ablehnenden Gastwirths Adam Schmidt,
4) Rauh, Georg, Webermeister, als Ersatzmann für den nicht bestätigten Heinrich Taubald, Webermeister und Musikus.

Der Letztere schien aus dem Grunde zur Bestätigung nicht geeignet, weil sein Gewerbe als Musikus zu den im Art. 12 Abs. 1 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten Gewerben, welche unter besonderer Polizeiaufsicht stehen, gehört, und im concreten Falle nach seiner eigenen vom K. Bezirksamt Münchberg unterstützten Angabe Collisionen zwischen seiner Stellung als Magistratsrath und seinem Gewerbsbetrieb als Musikus zu gewärtigen sein würden.

Als Ersatzmann verbleibt:
Gebhardt, Richard, Schreinermeister;

2) als Gemeindebevollmächtigte wurden bestätigt und zwar:
a) auf die Dauer von 9 Jahren an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Dritttheils:
1) Birkner, Johann, Büttnermeister,
2) Hoyer, Johann, Factor,
3) Taubald, Heinrich, Webermeister,
4) Taig, Mathäus, Oekonom,
5) Jahreis, Andreas, Bierbrauer,
6) Steger, Johann, Kappenmacher,
7) Knopf, August, Fabrikant,
8) Greim, Peter, Bäckermeister;
b) auf die noch übrige Funktionszeit seines Vorgängers, des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten und 1866 zum Magistratsrath berufenen Factors Gottlieb Hoyer, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der erste Ersatzmann der diesjährigen Wahl:
Rammensée, Georg, Uhrmacher.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
1) Taubald, Gottlieb, Webermeister,
2) Zeitler, Michael, Metzgermeister,
3) Merkel, Heinrich, Wagnermeister,
4) Pittrof, Georg, Webermeister,
5) Schmidt, Christian, Metzgermeister.

Die weiteren Ersatzleute Christian Pöhlmann und Nikol. Erdmann Pittrof sind in den Magistrat gewählt worden.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Weißenstadt wurden bestätigt:

1) als nichtrechtskundiger Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren:
Kreiselmeyer, Jakob, Zeugmachermeister;

2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Förster, Adam, Schreinermeister,

2) Weiß, Johann, Zimmermeister,
3) Hager, Johann, Naglermeister.

Ersatzleute verbleiben:

1) Benker, Heinrich, Hufschmiedmeister,
2) Kaufmann, Erhardt, Naglermeister;

3) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:

a) auf die Dauer von 9 Jahren an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils:

1) Schöpf, Christoph, Schuhmachermeister,
2) Küspert, Paulus, Metzgermeister, als erster Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Bürgermeister gewählten Jakob Kreiselmayer,
3) Opel, Johann, Webermeister,
4) Dittmarr, Christoph, Hammerbesitzer,
5) Seifert, Jakob, Wagnermeister,
6) Jahn, Georg, Schneidermeister;

b) auf die noch übrige Funktionsdauer ihrer Vorgänger:

1) an Stelle der Gemeindebevollmächtigten aus der Wahl 1863 und nunmehrigen Magistratsrathes Johann Hagen, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der zweite Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:

Dürrbeck, Andreas, Webermeister,

2) an Stelle der Gemeindebevollmächtigten aus der Wahl 1860 und nunmehrigen Magistratsräthe Adam Förster und Joh. Weiß, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der dritte und vierte Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:

Benker, Erhardt, Schmiedmeister,
Leupold, Heinrich, Schneidermeister.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben

1) Blechschmidt, Johann, Büttnermeister,
2) Loy, Robert, Kaufmann.

IV. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schauenstein wurden bestätigt:

1) als nichtrechtskundiger Bürgermeister:

Wolfrum, Nikol, Fabrikant,

auf die Dauer von 6 Jahren;

2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Taubald, Georg Salomon, Kaufmann,
2) Wildt, Christian, Kaufmann und Goldarbeiter,
3) Degel, Heinrich, Schmiedmeister, als Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister gewählten Fabrikanten Nikol Wolfrum.

Als Ersatzmann verbleibt:

Seiferth, Heinrich, Maurermeister.

3) Als Gemeindebevollmächtigte wurden bestätigt und zwar:

a) auf die Dauer von 9 Jahren an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils:

1) Stöhr, Johann Töpfermeister,
2) Hofmann, Christoph, Webermeister,
3) Schirner, Carl, Bäckermeister,
4) Mönch, Christoph, Webermeister,
5) Lochner, Nikol, Webermeister,
6) Griesbach, Jakob, Schuhmachermeister;

b) auf die noch übrige Funktionszeit seines Vorgängers, des 1860 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat berufenen Schmiedmeisters Heinr. Degel, somit auf die Dauer von 3 Jahren, der erste Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:

Leupold, Johann, Schuhmachermeister.

Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Rausch, Adam Webermeister,
2) Meister, Nikol, Webermeister und Bierbrauer,

3) Müller, Heinrich, Schuhmachermeister,
4) Röbel, Nikol, Webermeister.

V. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Thiersheim wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Kessler, Christoph, Metzgermeister,
2) Regnet, Jakob, Gerbermeister,
3) Seitz, Christian, Schuhmachermeister;
Ersatzmänner verbleiben:
1) Baumann, Christ. Heinrich, Kaminkehrermeister,
2) Puchta, Wolfgang, Eisenhändler;
2) als Gemeindebevollmächtigte und zwar:
a) auf die Dauer von 9 Jahren an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Dritttheils:
1) Strötz, Gottlieb, Nagelschmied,
2) Schricker, Wolfgang, Metzgermeister, als erster Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Gerbermeister Jakob Regnet,
3) Regnet, Johann, Metzgermeister,
4) Unglaub, Wolfgang, Schuhmachermeister, als zweiter Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Christoph Kessler,
5) Mötsch, Georg, Metzgermeister,
6) Regnet, Johann, Bäckermeister;
b) auf die noch übrige Funktionsdauer seines Vorgängers, des 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr zum Magistratsrath gewählten Schuhmachermeisters Christian Seitz, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der dritte Ersatzmann aus der diesjährigen Wahl:
Welzel, Georg David, Schnittwaarenhändler,

Ersatzmänner verbleiben:
1) Hering, Friedrich, Bäckermeister,
2) Thoma, Christoph, Schmiedmeister,
3) Baumann, Georg, Schuhmachermeister.

VI. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Redwitz wurden bestätigt:

1) als nichtrechtskundiger Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren
Bauer, Johann Conrad, Zeugmacher und bisheriger Bürgermeister;
2) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Gebhardt, Georg Alexander, Kaufmann,
2) Beyer, Johann Adam, Kaufmann, als erster Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister gewählten Johann Conrad Bauer,
3) Schultheiß, Johann Mathäus, Fabrikant;
Ersatzmann verbleibt:
Ruckdeschel, Georg, Privatier;
3) als Gemeindebevollmächtigte wurden bestätigt, und zwar auf die Dauer von 9 Jahren an Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Dritttheils:
1) Bauer, Karl, Zeugmacher,
2) Ruckdäschel, Georg, Privatier,
3) Beck, Fritz, Seifensieder,
4) Rößler, Friedrich, Weber, als Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Bürgermeister gewählten Conrad Bauer,
5) Haubner, Friedrich, Metzger,
6) Fuchs, Gottfried, Schuhmacher;
als Ersatzmänner verbleiben:
1) Fickentscher, Friedrich, Bäcker,
2) Lippert, Johann Georg, Gerber,

3) Kaiser, Kaspar, Bäcker,
4) Reichel, Georg, Gerber.

VII. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Selb wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Meuchner, Andreas, Bäckermeister,
2) Gebhardt, Friedrich, Fabrikant,
3) Fischmann, Georg, Kaufmann,
4) Graf, Erhardt, Tuchmachermeister,
5) Sticht, Johann, Fabrikant,
6) Christenn, Erhardt, Conditor.

Da die Wahl des Oekonomen Michael Krippner wegen seines Schwägerschaftsverhältnisses zu dem bereits im Magistrate befindlichen Kaufmann Karl Krippner gemäß Art. 55 Abs. 2 der Wahlordnung als ungeschehen zu beruhen hat, so konnte auch kein Ersatzmann unmittelbar für ihn und an seine Stelle eintreten; vielmehr rückten sofort die mit der nächsten Stimmenanzahl Gewählten vor und in Folge dessen rückt zuletzt Conditor Erhardt Christenn als 6. Magistratsrath aus der heurigen Wahl ein.

Ersatzleute für den Magistrat verbleiben:

1) Zeidler, Jakob, Rothgerbermeister,
2) Künzel, Christoph, Schreinermeister.

2) Als Gemeindebevollmächtigte wurden bestätigt und zwar:

a) auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Povenz, Andreas, Metzgermeister, als Ersatzmann an Stelle des bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Georg Fischmann,
2) Prell, Karl, Kaufmann, als Ersatzmann für den gleichfalls bei der diesjährigen Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und sodann zum Magistratsrath gewählten Erhardt Graf;
3) Wunderlich, Paul, Büttnermeister,
4) Käppel, Christian, Färbermeister,
5) Meuchner, Adam, Rothgerbermeister,
6) Ludwig, Christoph, Rothgerbermeister,
7) Leupold, Georg, Schmiedmeister,
8) Welzel, Christoph, Buchbindermeister,
9) Groh, Christ., Schreinermeister, H.-Nr. 304,
10) Groh, Christ., Schreinermeister, H.-Nr. 224,
11) Martin, Heinrich, Metzgermeister,
12) Pöhlmann, Christian, Bäckermeister;

b) auf die noch übrige Funktionsdauer ihrer Vorgänger, und zwar:

1) an Stelle des im Jahre 1863 zum Gemeindebevollmächtigten und nunmehr zum Magistratsrath gewählten Andreas Meuchner, somit auf die Dauer von 6 Jahren, der Ersatzmann aus der heurigen Wahl:

Krippner Michael, Oekonom,

2) und 3) an Stelle der im Jahre 1860 zu Gemeindebevollmächtigten und nunmehr in den Magistrat gewählten Fabrikanten Friedrich Gebhardt und Johann Sticht, somit auf die Dauer von 3 Jahren, die Ersatzleute aus der diesjährigen Wahl:

Mahr, Albert, Fabrikant und
Krippner, Christoph, Handelsmann.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

Netzsch, Wilhelm, Maurermeister und
Huß, Karl, Stiftungsverwalter.

Für den Gemeindebevollmächtigten Albert Dorsch zu Kronach, welcher wegen Domizils-Veränderung aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten ausscheidet, wurde auf die Zeitdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Floßhändler Anton Appel einberufen.

I. Bei der katholischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Forchheim wurden

a) als unständige Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Reißer, Leonhard, Bäckermeister,

2) Engelhardt, Joh. Baptist, Privatier,

3) Rittmeyer, Johann, Brauer.

Die Wahl des Privatiers Andreas Lippmann als Verwaltungsmitglied hatte, da derselbe mit dem wirklichen Mitgliede der bestehenden Kirchenverwaltung, Joseph Rath, im I. Grade verschwägert ist, als ungeschehen zu beruhen.

b) Ersatzleute verbleiben:

Theiler, Sebastian, Brauer,

Bieger, Johann, Wirth.

II. Bei der Kirchenverwaltungswahl in Thiersheim wurden

als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Thoma, Johann, Schmiedmeister,

2) Strotz, Georg, Nagelschmied;

Ersatzleute verbleiben:

1) Baumann, Wolfgang, Handelsmann,

2) Seitz, Christian Schuhmachermeister.

III. Bei der Kirchenverwaltungswahl zu Arzberg wurden

1) als unständige Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Meyer, Johann, Gürtlermeister,

2) Sack, Georg, Strumpfwirkermeister;

2) als Ersatzmänner bestehen:

1) Rieß, Andreas, Seilermeister,

2) Müssel, Johann, Bäckermeister.

IV. Bei der protestantischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Weissenstadt wurden

1) als unständige Kirchenverwaltungsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt:

1) Peetz, August, Kaufmann,

2) Dürrbeck, Johann, Bäckermeister.

2) Als Ersatzleute bestehen:

1) Küspert, Georg Adam, Metzgermeister,

2) Schricker, Jakob, Metzgermeister,

sämmtlich von Weissenstadt.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Münchberg ernannt:

1) der bisherige Oberlieutenant Adam Richter zum Hauptmann,

2) zu Oberlieutenants die bisherigen Unterlieutenants: Friedrich August Höfer und Friedrich Kirchhof,

3) zu Unterlieutenants die Wehrmänner: Karl Tröger und Christian Hofmann.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Oktober 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	$96\frac{1}{2}$	
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. " . .		
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. " . .	$90\frac{3}{4}$	
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. . .	86	
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	$93\frac{3}{4}$	$93\frac{3}{8}$
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	885	
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%	114	
" " m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	$87\frac{1}{4}$	

Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nr. 91. Bayreuth, Mittwoch den 7. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 2980.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. v. Mts. ergangene Entschliessung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird den einschlägigen Behörden zur geeigneten Beachtung nachstehend bekannt ge-

Abdruck.

Ad Num. 10,952.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß einer neuerlichen Vorstellung der Ostbahndirektion wird genehmigt, daß bis auf Weiteres Schafe

beizubringen, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und nur durch seuchefreie Gegenden gekommen sind.

Die K. General-Zoll-Administration hat die betheiligten Zollbehörden hienach ungesäumt mit Anweisung zu versehen.

München, den 29. Oktober 1866.

Auf ꝛc. Befehl.

gez. Frhr. v. Pechmann. gez. G. Schlör.

An die

K. Generalzoll-Administration.

Rinderpest betreffend. gez. v. Cetto.

Ad Num. 2057.

(Die Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer an das K. Staats-Ministerium des Innern gelangten Mittheilung hat die K. württembergische Regierung die Anordnung getroffen, daß über die Gränze der Oberämter Tettnang, Wangen, Leutkirch und Laupheim bis Dietenheim Rindvieh aus Bayern nur dann und insoweit eingeführt werden darf, als für dasselbe eine von einem geprüften Thierarzte ausgestellte und obrigkeitlich beglaubigte Urkunde, aus welcher die Identität des betreffenden Stückes unzweifelhaft sich ergibt, darüber vorgelegt wird, daß das betreffende Stück nach sorgfältiger Untersuchung durchaus gesund sei, daß dasselbe in den letzten vier Wochen da und da gestanden und weder in einer der Rinderpest verdächtigen Gegend, noch in Berührung mit der Rinderpest verdächtigem Vieh gewesen sei.

Zur Handhabung dieser Anordnung soll eine Schwadron Reiterei in die bezeichneten Oberämter entsendet werden, um im Verein mit dem Landjägerkorps, sowie den Forstschutz- und Steuer-Wächtern den Viehverkehr auf den aus Bayern in die genannten Oberämter führenden Strassen an der Gränze sorgfältig zu überwachen und kein Stück Vieh ohne die vorgeschriebene Urkunde nach Württemberg zuzulassen.

Hinsichtlich der Einführung fernerer auf der Bahnstation Ulm hinsichtlich des Viehtransportes auf der Strecke Lindau-Memmingen-Ulm zu treffenden Sicherheits-Maßregeln ist eine weitere Anordnung vorerst noch vorbehalten worden.

Nachdem übrigens bisher in Bayern ein Fall von Rinderpest nicht vorgekommen ist und überhaupt die dermaligen Gesundheits-Verhältnisse des Viehstandes im Königreiche einen zureichenden Grund zu der von der Kgl. württembergischen Regierung erlassenen Anordnung nicht bieten, so wurde bereits die Einleitung getroffen, daß die genannte Regierung hievon verständigt werde und es ist sonach zu hoffen, daß die obenerwähnte, den Verkehr gegen Bayern beschränkende Maßregel bald wieder aufgehoben werde.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 3. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2863.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Amtsbezirke Tirschenreuth aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. v. Mts. wurde bei dem K. Bezirksamte Tirschenreuth eine in Neualbenreuth aufgegriffene, anscheinend blödsinnige Weibsperson eingeliefert.

Diese Person, etwa 30—33 Jahre alt, ist mit allen physischen Zeichen des Cretinismus behaftet und auch ihr physisches Verhalten deutet auf Blödsinn.

Sie gab in schwer verständlichen Lauten an, sie heiße Barbara Friedrich, sei in Böhmen oder Höchstädt in Bayern „da üben“ zu Hause, sie sei eine Weberstochter, ihre Eltern seien bereits todt, sie habe ein vierjähriges Kind „Lina“.

Nach mündlichem Rapporte des Landgerichtsdieners zu Tirschenreuth soll dieselbe nachträglich Thiersheim als ihre Heimath angegeben haben.

Eine deßfalls an das K. Bezirksamt Wunsiedel gerichtete Requisition des K. Bezirksamts Tirschenreuth bestätigte letztere Angabe in keiner Weise.

Die fragliche Person ist von mittlerer Größe, hat braune Augen, mulattenartigen Teint, großen Kopf mit buschigen schwarzen Haaren, und vollständig männlichen Typus.

Ihre Kleidung besteht in einem weiß und roth gestreiften, stark geflickten, in der Farbe abgebleichten leinenen Unterrock, roth und grün gestreiftem Janker mit blauen Flecken, blau leinenem Schurze und Strümpfen, gelb und blau kattunenem Halstuch und schwarzseidenem kleinen Halsbinde.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen und der Heimath der fraglichen Weibsperson sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Tirschenreuth mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3100.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Handelslehrerstelle an der K. Kreisgewerbschule Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers der Handelsfächer an der K. Kreisgewerbschule Regensburg ist diese Lehrstelle in Erledigung gekommen.

Diese nunmehr wieder zu besetzende Stelle, womit ein Jahres-Gehalt von 700 fl., nebst der Anwartschaft auf die normalmäßigen Dienstalters-Zulagen verbunden ist, wird hiemit unter dem Beifügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß Gesuche um dieselbe, mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt,

binnen 14 Tagen

bei dem K. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Regensburg einzureichen sind.

Regensburg, den 30. Oktober 1866.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von Postanweisungen im inneren Verkehre von Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. November l. Js. an können im Verkehre **innerhalb Bayerns** Zahlungen an bestimmte Empfänger **bis zu dem Betrage von 100 fl.** einschließlich durch **Postanweisung** vermittelt werden.

Die **Einzahlung** erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeortes, die **Auszahlung** an

den Empfänger durch die Postanstalt des Bestimmungsortes.

Zu den Postanweisungen werden **gedruckte Formulare** bei den Briefpostexpeditionen **unentgeltlich** abgegeben.

Die Ausfüllung des Adreßraumes auf der Vorderseite des Formulars liegt dem Absender ob. Ein Brief oder andere als die im Formulare selbst vorgezeichneten Zusätze dürfen nicht beigefügt werden.

Ueber den auf die Postanweisung eingezahlten Betrag wird ein **Aufgabeschein** unentgeltlich ertheilt und dafür in demselben Umfange wie für Geldsendungen gehaftet.

Für jede Postanweisung ist bis zu dem Betrage von **100 fl.** einschließlich **im ganzen Umfange des Königreiches** ohne Unterschied der Entfernung **die gleichmäßige Gebühr von 6 kr.** bei der Aufgabe mittels Briefmarke zu entrichten.

Die **Zustellung** der Postanweisungen an die Adressaten erfolgt gleich den recommandirten Briefpostsendungen **gegen Bescheinigung** und wird dafür eine Gebühr nicht erhoben.

Die Einhebung des Geldbetrages muß von dem Adressaten bei der Postanstalt des Bestimmungsortes **längstens binnen 14 Tagen** nach erfolgter Zustellung bewirkt werden.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der von dem Adressaten quittirten Postanweisung.

Vorstehende Bestimmungen finden **auf den Verkehr nach Orten außerhalb Bayern keine Anwendung und haben deßhalb auch die auf den Postanweisungs-Formularen enthaltenen Bemerkungen in Bezug auf den Postvereinsverkehr vorerst keine Geltung.**

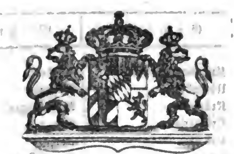
München, 30. Oktober 1866.

General-Direktion
der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten.
Frhr. v. Brück.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen	$96\frac{1}{8}$	
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. „		
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. „	$90\frac{7}{8}$	
4% ganzjährige „		
4% halbjährige „		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig.		
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	$93\frac{3}{4}$	$93\frac{3}{8}$
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	885	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%		$113\frac{5}{8}$
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen		
4% „ Bank-Pfandbriefe	$87\frac{3}{8}$	

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 92. Bayreuth, Sonnabend den 10. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 3232.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vorsichts-Maßregeln gegen die Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. v. Mts. hat sich zu Burghausen, während der s. g. Gallimarkt daselbst abgehalten wurde, ein entschieden wüthiger Hund herumgetrieben, von welchem viele Hunde, und höchst wahrscheinlich auch mehrere Hunde der daselbst anwesenden Krämer und Handelsleute aus fremden Bezirken gebissen worden sind.

Indem im Nachstehenden das Verzeichniß dieser Krämer und Handelsleute veröffentlicht wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Hunde, welche sie mit sich führen, sogleich, wo sie betreten werden, der Contumaz unterworfen, oder wenn die Eigenthümer einwilligen, unverweilt getödet werden.

Bayreuth, den 8. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Verzeichniß

der fremden Krämer und Handelsleute, welche am 21. und 22. Oktober in Burghausen den sogenannten Gallimarkt besucht haben.

	Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.
1	Leberger, Johann	Korbflechter	Tittmoning	Laufen
2	Mahr, Georg	„	Laufen	Laufen
3	Rasp, Georg	Holzwaarenhändler	Berchtesgaden	Berchtesgaden
4	Adelgais, Johann	Baumwollwaarenhändler	Burgau	Burgau

	Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.
5	Kelmus, Nikolaus	Kurzwaarenhändler	Ischheim	Zweibrücken
6	Müller, Engelbert	Uhrenhändler	Raßbach	Großherzogthum Baden
7	Prechtl, Lorenz	Krämer	Altleiningen	Frankenthal
8	Fürholzer, Theres	Krämerin	München	München
9	Prassel, Joseph	Krämer	"	"
10	Kirchner, Theres	Konditor	Osterhofen	Osterhofen
11	Kronauer, Anton	Krämer	Münchweiler	Rheinpfalz
12	Weißauer, Johann	Schuhmacher	Simbach a./J.	Simbach a./J.
13	Siegler, Georg	Schneider	Simbach	"
14	Beck	Hutmacher	Tittmoning	Tittmoning
15	Ortner	Baumwollwaarenhändler	Simbach	Simbach
16	Nunberger	Schneider	Tittmoning	Tittmoning
17	Ortmayer	Bortenmacher	Marktl	Marktl
18	Schratzenstaller	Krämer	Emerting	Altötting
19	Singer	"	Mühldorf	Mühldorf
20	Lambacher	"	Schildthurn	Pfarrkirchen
21	Stuber	Eisenhändlerin	Neuötting	Neuötting
22	Bitter, Jakob	Stricker	Tittmoning	Laufen
23	Delian, Anna	Lebzeltersfrau	Simbach a./J.	Simbach a./J.
24	Hubersberger	Schneider	"	"
25	Zauner	Bortenmacher	Thann	Pfarrkirchen
26	Bendel	Handelsmann	Pfersee	Pfersee
27	Ortner	Stricker	Marktl	Marktl
28	Eckhardt, Elise	Krämerin	Trostberg	Traunstein
29	Büller, Creszz.	"	Amorbach	Amorbach
30	Kolmer	Bortenmacher	Altötting	Altötting
31	Brau	Krämer	Göging	Deggendorf
32	Gabelberger	"	Heiming	Burghausen
33	Siegelsperger	"	Obernberg	Eggenfelden
34	Selbertinger	"	Julbach bei	Simbach
35	Bilbeck, Georg	"	Wurmansquick	Wurmansquick
36	Steigenberger	"	Schillthurn	Pfarrkirchen
37	Niedermayer	Schuhmacher	Thann	"
38	Enzinger	"	Triftern	"
39	Köck	"	Thann	"
40	Spitzauer	"	Triftern	"
41	Kurz, Johann	Kurzwaarenhändler	Schößweg	Grafenau
42	Wagner	Bürstenbinder	Altötting	Altötting
43	Wiesmayer	Krämer	Tittling	Grafenau
44	Barth, Anton	Seifensieder	Tittmoning	Tittmoning
45	Weidinger, Theres	Konditorin	Simbach a./J.	Simbach a./J.
46	Weidinger, Jos.	Regenschirmmacher	"	"

	Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.
47	Erber, Martin	Seifensieder	Simbach a./J.	Simbach a./J.
48	Pimpfinger, Carl	Buchbinder	"	"
49	Bauer, Anna	Sattlersfrau	Neuötting	Neuötting
50	Reiner, Anna	Baumwollwaarenhändlerin	"	"
51	Lammer, Johann	Gärtner	Thann	Thann
52	Fetzer, Friedrich	Bilderhändler	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen
53	Capperer, Franz	"	Kraiburg	Kraiburg
54	Rohm	Kurzwaarenhändler	Neuburg a./D.	Neuburg a./D.
55	Bachleitner	Käsehändler	Marquartstein	Traunstein
56	Eber, Martin	Hackenschmied	Tittmoning	Tittmoning
57	Staudinger, Franz	Hafner	Volksdorf	Eggenfelden
58	Staudinger, Johann	"	Hügl bei	Ganghofen
59	Riedthaler, Simon	"	Binabiburg	Eggenfelden
60	Riedermayer, Jakob	"	"	"
61	Riedermayer, Simon	"	"	"
62	Schönecker, Joseph	"	"	"

Bemerkung. Dem Vernehmen nach soll der Hund des Händlers Rohm aus Neuburg, vide oben Nr. 54, von dem wüthenden Hunde abgerauft worden sein.

Ad Num. 534.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle bei Sct. Johannis in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Stadtpfarrers erledigte I. protestantische Pfarrstelle bei Sct. Johannis in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 20. Dezember c. mit folgenden Bezügen nach der bisher gültigen älteren Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen: baar . . . 503 fl. 45 kr.

an Naturalien:

4 Schffl. 5 Mtz. — Vrtl. 3 Sz. Korn, à 10 fl. 54 kr. . : 53 fl. 1¼ kr.

9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Roggen, à 8 fl. 42 kr. . . 84 fl. 44 kr.

5 Schffl. 2 Mtz. — Vrtl. 1 Sz. Haber, à 3 fl. 30 kr. . . 20 fl. 29¼ kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

aus Stiftungskassen, an Naturalien:

1 Mtz. 3¼ Sz. Roggen, à 8 fl. 42 kr. pr. Schffl. . . . . 1 fl. 45¼ kr.

1 Mtz. 3 Vrtl, 3¼ Sz. Haber, à 3 fl. 50 kr. pr. Schffl. . 1 fl. 14¼ kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

aus Gemeindekassen baar . . . 1 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien . . . . 25 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, . . . 65 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . — fl. 15 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 570 fl. 22 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben . . . . 24 fl. — kr.

Summa 1350 fl. 52¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . 5 fl. 50 kr.

Rein-Ertrag 1345 fl. 2¼ kr.

An freiwilligen Geschenken . . 135 fl. 47¾ kr.

Bezüglich des zuletzt mit dieser Stelle verbunden gewesenen Dekanates wird bemerkt, das dasselbe an keine der beiden Stadtpfarrstellen gebunden ist, daher hinsichtlich der Uebertragung desselben bis zur Wiederbesetzung der hier ausgeschriebenen Stelle Verfügung vorbehalten bleibt.

Ansbach, den 3. November 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchst unmittelbarem Rescripte d. d. Hohenschwangau, den 20. Oktober d. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden,

als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Hof auf die Dauer von sechs Jahren:

1) den Großhändler Georg, Prinzing,
2) den Fabrikanten Albrecht Gebhard,
3) den Zinngießermeister Friedrich Herold,
4) den Bäckermeister Christoph Hagenmüller,

5) den Bierbrauer und Oekonomen Friedrich Bechert

landesherrlich zu bestätigen.

Ersatzmänner der Magistratsräthe sind:

1) Bäckermeister Karl Gipser,
2) Bierbrauer Friedrich Trautner,
3) Großhändler Hugo Meyer.

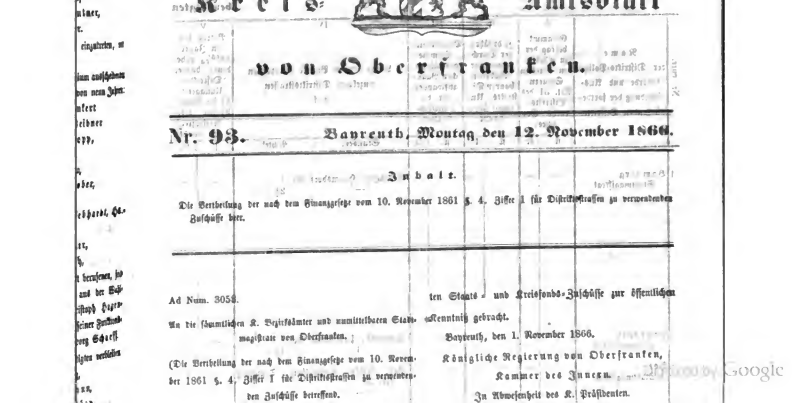
Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten, und zwar:

a) an die Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Drittheils, somit auf die Dauer von neun Jahren:
   1) Bäckermeister Valentin Benkert
   2) Metzgermeister Nikolaus Weidner
   3) Tischlermeister Christian Popp,
   4) Fabrikant Karl Lampert,
   5) Bierbrauer Thomas Flessa,
   6) Hutmachermeister Johann Lober,
   7) Gastwirth Eugen Fischer,
   8) Rothgerbermeister Johann Gebhardt, Hs.-Nr. 382,
   9) Bäckermeister Georg Millitzer,
   10) Kaufmann Karl Wießmath,

b) an die Stelle des in den Magistrat berufenen, seitherigen Gemeindebevollmächtigten aus der Wahlperiode 1863, Bäckermeister Christoph Hagenmüller auf die restige Zeitdauer seiner Funktionszeit der Ersatzmann Lithograph Georg Scharff.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben

1) Sattlermeister Carl Hering,
2) Goldarbeiter Julius Hofmann,
3) Büttnermeister Heinrich Macher,
4) Färbereibesitzer Hermann Bankwitz,
5) Eisenhändler Adam Könitzer,
6) Buchbindermeister Oskar Herold,
7) Gürtlermeister Salomon Stoll,
8) Flaschnermeister Carl Egloff.



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 93. Bayreuth, Montag den 12. November 1866.

Inhalt.

Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4. Ziffer I für Distriktsstraßen zu verwendenden Zuschüsse betr.

Ad Num. 3058.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4. Ziffer I für Distriktsstraßen zu verwendenden Zuschüsse betreffend.

ten Staats- und Kreisfonds-Zuschüsse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Ueber-

der zu dem Baue und der Unter-

aus Staats- und

bewilligten

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	IV. Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18⁶⁵/₆₆ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes. fl.	V. kr.
1	Bamberg Stadtmagistrat	—	—	—	—	—	—	Bamberg, Herrnsdorf Nr. 1	—	2½	—	—
2	Bayreuth Stadtmagistrat	—	—	—	—	—	—	Bayreuth, Pottenstein Nr. 6	1	1½	—	—
3	Hof Stadtmagistrat	—	—	—	—	—	—	Hof, Naila, Nordhalben, Teuschnitz Nr. 20	—	4	—	—
1	Bamberg Bezirksamt I. a) Distrikt Bamberg I.	27034	57¼	606	13	437	9	1) Ebermannstadt, Scheßlitz, Zapfendorf Nr. 12	—	7	a) 1576	59
								2) Hirschaid, Steppach, Mühlhausen, Schlüsselfeld Nr. 19	—	1½		
								Summa	1	½		

VI. Hieron trifft auf den Steuer-Gulden		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro 18⁶⁵/₆₆.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁵/₆₆ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	Vom Stadt-Magistrate wurde zu dem Baue und Unterhaltung der in seinem Bezirke befindlichen Distriktsstrasse weder aus Staats- noch aus Kreisfonds ein Zuschuß beantragt und ist ein solcher seither auch nicht geleistet worden.
—	—	—	—	—	desgl.
—	—	—	—	—	desgl.

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	IV. Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18⁶⁵/₆₆ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen; a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	V. kr.
	b) Distrikt Scheßlitz	28342	43¼	1476	57⅝	1352	21⅛	1) Bamberg, resp. Breitengüßbach über Kaltenbrunn nach Koburg „ Itzstraße Nr. 2	—	3⅛	a) 3382 b) 3132	23¼ 23⅝
								2) Ebermannstadt, Scheßlitz, Zapfendorf Nr. 12	5	2		
								3) Hollfeld, Weismain Nr. 22	1	5		
								Summa	7	2⅛		
2	Bamberg Bezirksamt II. a) Distrikt Bamberg II.	22674	—	1257	12	1388	42	1) Bamberg, Herrnsdorf Nr. 1	2	6	a) 1831 b) 870	28⅜ —
								2) Bamberg, resp. Bischberg, Trabelsdorf zur Kreisgrenze Nr. 3	1	6½		
								3) Debring, Walsdorf, Trabelsdorf Nr. 11	3	5⅛		
								4) Hirschaid, Steppach, Mühlhausen, Schlüsselfeld Nr. 19	2	7¾		
								Summa	11	1¾		
	b) Distrikt Burgebrach	23501	6	447	54	168	22¼	Unterneuses, Höchstadt, Uehlfeld Nr. 47	—	6½	a) 612 b) 200	— —
3	Bayreuth Bezirksamt a) Distrikt Bayreuth	28980	13	4605	11½	5126	24¾	1) Bayreuth, Seybothenreuth, Kemnath Nr. 4	2	⅛	a) 5186 b) 4748	27 —
								2) Bayreuth, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5	2	6½		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro 18$^{65}/_{66}$.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18$^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	7	—	—	1) Für die Herstellung einer neuen Brücke auf der Distriktsstrasse Nr. 2	125	—	
				2) Zur Vollendung der Stützmauer und Strassenerhöhung bei Zeckendorf auf der Distriktsstrasse Nr. 12 nach Regierungs-Entschließung vom 27. December vor. und 7. Septbr. d. Js.	175	—	
				3) Für die Projektirungs-Arbeiten zur Herstellung einer stehenden Brücke über den Main bei Breitengüßbach nach Regierungs-Entschließung vom 9. Febr. 1866	55	—	
				Summa	355	—	
—	$6\frac{5}{18}$	—	—	1) Zur Vollendung der Bauten auf dem Trosdorfer Berge, Distriktsstrasse Nr. 3 nach Regierungs-Entschließung vom 16. Septbr. und 28. Novbr. 1865.	500	—	
—	5			2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866	100	—	
				Summa	600		
—	$1\frac{9}{16}$	—			—	—	Für den Distrikt Burgebrach wurden keinerlei Zuschüsse bewilligt.
—	$10\frac{3}{4}$	—	—	a) Zur Unterhaltung des Wegmachers auf der Strasse Bayreuth-Goldkronach nach Regierungs-Entschließung vom 16. Novbr. 1865	180	—	
—	$9\frac{1}{2}$						
				Latus	180	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 1865/66 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes. fl.	V. kr.
3	Bayreuth Bezirksamt a) Distrikt Bayreuth	28980	13	4605	11¾	5126	24½	3) Bayreuth, Pottenstein Nr. 6	3	3¼		
								4) Bayreuth, Thurnau Nr. 7	—	½		
								5) Bayreuth, Weidenberg, Fichtelberg Nr. 8	—	6½		
								Summa	9	¾		
	b) Distrikt Weidenberg	13590	32	5120	18¼	5726	21	1) Bayreuth, Seybothenreuth, Kemnath Nr. 4	1	6	a) 6815	43½
											b) 6348	41¼
								2) Bayreuth, Weidenberg, Fichtelberg Nr. 8	6	5		
								3) Weidenberg, Kirchenpiengarten bis zur Kreisgrenze Nr. 49	2	1		
								4) Weidenberg, Döberschütz, Seybothenreuth Nr. 50	1	7		
								Summa	12	3		
4	Berneck, Bezirksamt	19591	37	1418	45	2130	6	1) Bayreuth, Goldkronach, Goldmühl und Berneck, Goldmühl, dann vereinigt über Bischofsgrün nach Wunsiedel, (Mainthalstraße) Nr. 9	5	6	a) 561	42
											b) 561	42
								2) Berneck resp. Hohenknoden, Marktschorgast Nr. 10	1	1		
								3) Kronach resp. Oberrodach, Stadtsteinach, Marktschorgast, Gefrees Nr. 29	2	—		
								Summa	8	7		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. I des Finanz-Gesetzes pro 18⁶⁵/₆₆ fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁵/₆₆ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag	180	—	
			b) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstraßen nach Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866	100	—	
			Summa	280	—	
—	30¼	—	a) Für verschiedene Straßenverbesserungen, Erneuerung der schadhaften Durchlässe und Kanäle, dann Herstellung der Schutz- oder Abweissteine auf der Distriktsstraße Nr. 8 nach Regierungs-Entschließung vom 13. Decbr. 1865	800	—	
—	28⅝					
			b) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstraßen nach Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866	75	—	
			Summa	875	—	
—	1¾	—	Für Herstellung eines steinernen Durchlasses mit Verlängerung der Flügelmauern über den Mühlgraben bei Bischofsgrün, dann für eine Nothbrücke über den Main bei Frankenhammer auf der Distriktsstraße Nr. 9 nach Regierungs-Entschließung vom 27. December 1865	600	—	
			Summa per se.			

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18 65/66 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
5	Ebermannstadt Bezirksamt a) Distrikt Ebermannstadt	21806	9¼	2698	53	3850	36	1) Bayreuth, Plankenfels, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5	3	1	a) 4542 b) 4542	55¼ 55¼
								nach a) Unterweilersbach, Forchheim	2	1		
								nach b) Pretzfeld bis zur Kreisgrenze	1	3		
								2) Ebermannstadt resp. Gaßeldorf, Heiligenstadt, Scheßlitz, Zapfendorf Nr. 12	3	6		
								3) Gößweinstein, Urspring, Wannbach Nr. 18	—	3		
								4) Hollfeld, Heiligenstadt Nr. 21	—	6		
								5) Muggendorf, Plankenfels, Hollfeld, Kasendorf Nr. 32	—	7		
								6) Pegnitz, Pottenstein, Muggendorf, Streitberg Nr. 35	1	7		
								7) Pretzfeld, Wannbach, Gräfenberg, Nr. 36	1	—		
								Summa	15	2		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	$12\frac{1}{2}$	Zur Vollendung der Distriktsstrasse Breitenbach, Unterweilersbach, Forchheim Nr. 5a nach Reg.-Entschließung vom 16. October und 13 Decbr. 1865	600	1) Für Herstellung der Brücke über den Breitenbach, verschiedener Kanäle und Beseitigung des steilen Sturzes nächst Streitberg auf der Distriktsstrasse Nr. 5 und 5b nach Regierungs-Entschließung vom 16. October, 13. December 1865 und 4. Januar 1866	500	—	
		Summa per se.					
				2) Für außergewöhnliche Arbeiten und Verbesserungen, dann Erhöhung der Strassenstrecke bei Unterleinleiter auf der Distriktsstrasse Nr. 12 nach Regierungs-Entschließung vom 19. October und 13. December 1865 dann 4. Januar 1866	250	—	
				3) Zur Herstellung eines Sicherheitsgeländers ꝛc. am Greifensteiner Berg auf der Distriktsstrasse Nr. 21	50	—	
				4) Zur Herstellung von Kanälen und Beseitigung der Stoßrinnen am Dooserberge auf der Distriktsstrasse Nr. 32	50	—	
				5) Für Erweiterung der Strassenstrecke zwischen Muggendorf und Baumfurth auf der Distriktsstrasse Nr. 35 nach Regierungs-Entschließung vom 19. October und 13. December 1865 dann 4. Januar 1866.	50	—	
				6) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen, gemäß Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866	50	—	
				Summa	950	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen *) einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre $18^{65}/_{66}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
5	Ebermannstadt Bezirksamt b) Distrikt Hollfeld	24045	52¼	2025	6	2646	12	1) Bayreuth, Plankenfels, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5	2	4	a) 2404	39
											b) 2404	39
								2) Hollfeld, Heiligenstadt Nr. 21	2	7		
								3) Hollfeld, Weismain Nr. 22	1	—		
								4) Muggendorf, Plankenfels, Hollfeld, Kasendorf Nr. 32	7	3		
								Summa	13	6		
6	Forchheim Bezirksamt a) Distrikt Forchheim	30653	14	3043	19¼	3896	9¼	1) Bayreuth, Plankenfels, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5 nach a) Unterweilersbach, Forchheim	1	3	a) 3881	4¼
								nach b) Pretzfeld bis zur Kreisgrenze	3	3		
								2) Forchheim, Kersbach, Effeltrich, Neunkirchen Nr. 16	1	7		
								3) Forchheim, Wiesenthau Nr. 17	1	7		
								Summa	8	4		
	b) Distrikt Gräfenberg	23877	31	2953	1¼	3360	49	1) Bayreuth, Pottenstein, Lauf Nr. 6	1	—	a) 3623	55
								2) Forchheim, Kersbach, Effeltrich, Neunkirchen Nr. 16	1	1		
								a) über Dormitz nach Erlangen	—	6		
								b) über Kleinsendelbach nach Eschenau und Lauf	1	2		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$		VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung			Bemerkungen.
fl.	kr		fl.		fl	kr.	
—	6	—	—	1) Für Erhöhung einer Strecke bei Neuwirthshaus auf der Distriktsstrasse Nr 5.	200	—	
				2) Für die Herstellung von Kanälen, Sicherheitssteine und Geländer auf der Distriktsstrasse Nr. 21	200	—	
				3) Zu Kanalbauten und sonstigen Arbeiten auf der Distriktsstrasse Nr. 32, nach Reg.-Entschl. vom 20. Okt. und 13. Dez. 1865.	200	—	
				4) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entschl. vom 29. Mai 1866.	50	—	
				Summa	650	—	
—	7½	—	—	Für die theilweise Umlegung der Distriktsstrasse Nr. 17 von Forchheim über Siegritzau bis zur Einmündung in die Distriktsstrasse Nr. 5b, nach Reg.-Entschl. vom 27. Dez. 1865 und 28. März 1866.	400	—	
				Summa per se.			
	10 9 8	—	—	Zur Herstellung der Distriktsstrasse Nr. 16 vom Egelseebrückchen bis zur Kreisgrenze nach Reg.-Entschl vom 27. Dez. 1865, nach Klassen ausgeschieden, 10. und 28. März 1866.	940	—	
				Summa per se.			

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 1865/66 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes. fl.	kr.
	b) Distrikt Gräfenberg	23877	31	2953	$1\frac{1}{4}$	3360	49	c) über Steinbach und Frohnhof zur Staatsstraße nach Gräfenberg	2	—		
								3) Pretzfeld, Wannbach, Gräfenberg Nr. 36	3	—		
								Summa	9	1		
7	Höchstadt a./A. Bezirksamt a) Distrikt Höchstadt.	24481	1	2727	$38\frac{3}{8}$	2000	—	1) Erlangen resp. Großdechsendorf, Höchstadt (obere Frankenstraße) Nr. 15	1	6	a) 6422 b) 6422	$16\frac{3}{8}$ $16\frac{3}{8}$
								2) Hirschaid, Steppach, Mühlhausen, Schlüsselfeld zur Kreisgrenze gegen Kitzingen Nr. 19	4	4		
								3) Unterneuses, Höchstadt zur Kreisgrenze gegen Uehlfeld Nr. 47	5	1		
								Summa	11	3		
	b) Distrikt Herzogenaurach.	14098	$43\frac{1}{2}$	1030	$2\frac{5}{8}$	770	52	1) Erlangen, Herzogenaurach zur Kreisgrenze gegen Emskirchen, (untere Frankenstraße) Nr. 13	2	$4\frac{1}{2}$	a) 3323 b) 3323	$43\frac{4}{8}$ $43\frac{4}{8}$
								2) Erlangen, Weisendorf, Uehlfeld, Burghaßlach (mittlere Frankenstraße) Nr. 14	5	$1\frac{1}{2}$		
								3) Erlangen resp. Großdechsendorf, Höchstadt (obere Frankenstraße) Nr. 15	1	7		
								Summa	9	5		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen
—	$13\frac{1}{8}$	—	—	1) Zum Umbaue der Distriktsstrasse Nr. 19 nach Regierungs-Entschließung vom 31. Okt. 1865 und 8. Febr. 1866.	800	—	
				2) Für 3 neue Durchlässe und Abtragung eines Berges außerhalb Buch auf der Distriktsstrasse Nr. 15, dann zur Herstellung von Durchlässen und einer Brücke auf der Distriktsstrasse Nr. 47 nach Reg.-Entschl. vom 7. Febr. 1866.	200	—	
				3) Außerordentlichen Zuschuß für die Unterhaltung der Distriktsstrassen überhaupt nach Reg.-Entschl. vom 29. Mai 1866.	100	—	
				Summa	1100	—	
—	$15\frac{3}{8}$	Für den Umbau der oberen Frankenstrasse Nr. 15 nach Reg.-Entschließung vom 24. Januar 1866.	500		—	—	
		Summa per se.					

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach		V. Betrag der im Jahre 18⁶⁵/₆₆ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
								Stunden.	Achtel.		
8	Hof Bezirksamt	20354	$24\frac{1}{2}$	1742	$5\frac{3}{4}$	1335	6	Hof, Naila, Nordhalben, Teuschnitz Nr. 20 1	7	a) 3524 b) 2387	$55\frac{1}{2}$ 18
9	Kronach Bezirksamt	43664	$10\frac{7}{8}$	1929	27	2902	30	1) Kronach, Kulmbach Nr. 26 2	4	a) 4395	—
								2) Kronach, Lahm, Tschirn Nr. 27 3	3	b) 3119	14
								3) Kronach, Schmölz, Mitwitz Nr. 28 2	5		
								4) Kronach resp. Oberrodach, Stadtsteinach, Marktschorgast Nr. 29 —	4		
								5) Naila, Culmitz, Bernstein, Wallenfels, Zeyern, Kronach Nr. 33 2	4		
								Summa 11	4		
10	Kulmbach Bezirksamt a) Distrikt Kulmbach	29179	8	—	—	—	—			a) 972 b) —	$38\frac{1}{2}$ —

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.	VII. fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	VIII. fl.	VIII. kr.	Bemerkungen.
— —	$10\frac{2}{5}$ 7	—	—	Für Kunstbauten und Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 20 nach Regierungs-Entschließung vom 29. Nov. 1865.	150	—	
				Summa per se.			
— — —	$3\frac{3}{5}$ $4\frac{1}{8}$ $9\frac{1}{2}$	—	—	1) Zu Kunstbauten und Correktion der Distriktsstrasse Nr. 26 nach Regierungs-Entschließung vom 21. Okt. 1865.	300	—	
				2) Zur Strassencorrektion oberhalb Steinberg auf der Distriktsstrasse Nr. 27 nach Reg.-Entschl. vom 19. April 1866.	150	—	
				3) Für die Instandsetzung der Distriktsstrasse Nr. 28, namentlich zur Abtragung der steilen Höhe bei Johannisthal nach Reg.-Entschließung vom 29. Septbr. 1865.	300	—	
				Außerdem wurde von einem früheren Zuschusse, welcher zur Erbauung einer direkten Strassenverbindung zwischen Schwarzenbach a./S. und Selb bestimmt war und wegen Sistirung dieses Strassenbaues nicht zur Verwendung gelangte, als außerordentliche Unterstützung nach Reg.-Entschl. vom 16. Juni c. a) für die Distriktsstr. Nr. 27 100 fl., b) „ „ „ „ 28 40 „ c) „ „ „ „ 33 60 „ bewilligt. Summa 200 fl.			
					750	—	
—	2	—	—		—	—	Im Distrikte Kulmbach bestehen keine Distriktsstrassen.

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18$^{65}/_{66}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
	b) Distrikt Thurnau.	16354	31	circa 2100	—	1860	50	1) Bayreuth, Thurnau Nr. 7			a) 2793	54
								a) nach Weismain, Burgkundstadt	5	—	b) 2793	54
								b) nach Kasendorf	1	—		
								2) Muggendorf, Plankenfels, Hollfeld, Kasendorf Nr. 32	1	4		
								Summa	7	4		
11	Lichtenfels Bezirksamt. a) Distrikt Lichtenfels.	27515	$5\frac{1}{2}$	1428	32	—	—				a) 1375	41
	b) Distrikt Weismain.	20017	$8\frac{3}{8}$	1220	13	500	—	1) Bayreuth, Thurnau, Weismain Burgkundstadt Nr. 7	3	7	a) 1534	$28\frac{3}{8}$
								2) Hollfeld, Weismain Nr. 22	2	6	b) 1134	$28\frac{3}{8}$
								Summa	6	5		
12	Münchberg, Bezirksamt.	23350	6	1834	27	1662	—	1) Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Lichtenberg Nr. 24	5	$3\frac{3}{4}$	a) 4280	$24\frac{1}{2}$
								2) Stadtsteinach, Presseck, Naila Nr. 45	—	$4\frac{1}{2}$	b) 3600	50
								3) Untersteinach, Guttenberg, Helmbrechts, Hof Nr. 48	1	4		
								Summa	7	$4\frac{1}{4}$		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.	VII. fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	VIII. fl.	VIII. kr.	Bemerkungen.
—	$10\frac{1}{4}$	—	—	Für verschiedene Verbesserungs-Arbeiten und Vollendung der Böschungsmauer am Neuenreuther Berge auf der Distriktsstraße Nr. 7a nach Reg.-Entschließung vom 29. Nov. 1865.	400	—	
				Summa per se.			
—	3	—	—	Zur Tilgung der Schuld für Herstellung der Distriktsstrasse Staffelstein-Gleussen nach Regierungs-Entschließung vom 13. Dez. 1865.	150	—	Im Distrikte Lichtenfels bestehen keine Distriktsstrassen.
				Summa per se.			
—	$4\frac{3}{8}$	—	—	1) Für die Pflasterung der Fluthbrücke bei Burgkundstadt, Herstellung eines Durchlasses bei Einmündung der Pfaffendorfer Strasse und für eine neue steinerne Brücke über die Weismain (s. g. Bernreuther Brücke) auf der Distriktsstrasse Nr. 7.	350	—	
				2) Für Herstellung von Sicherheitsgeländern und Wegweisern auf der Distriktsstrasse Nr. 22 nach Reg.-Entschl. vom 27. Dez. 1865.	50	—	
				Summa	400	—	
—	11	—	—	1) Zu Grund-Kanal und Brückenbauten auf der Distriktsstrasse Nr. 24, nach Reg.-Entschl. vom 13. Dez. 1865.	600	—	
—	$9\frac{1}{2}$			2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entschließung vom 29. Mai 1866.	50	—	
				Summa	650	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18⁶⁵/₆₆ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
13	Naila, Bezirksamt.	20069	29¼	5915	23⅜	3844	4	1) Hof, Naila, Marxgrün Nr. 20. a) nach Thierbach, Bubengrün, Nordhalben Teuschnitz.	5.	5.	8278	39¾
								b) von Thierbach nach Steben	—	5¼.		
								2) Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Lichtenberg Nr. 24.	5	7½		
								3) Lichtenberg, Steben, Bobengrün gegen Geroldsgrün Nr. 30.	1	3		
								4) Naila, Culmitz Nr. 33. a) Bernstein, Wallenfels, Zeyern,	4	1		
								b) Schwarzenbach a. W.	—	3		
								5) Steben resp. Hölle, Issigau, Berg, Hof Nr. 46.	1	1¼		
								6) Untersteinach, Guttenberg, Helmbrechts, Hof Nr. 48.	1	—		
								Summa	20	2¼		
14	Pegnitz, Bezirksamt. a) Distrikt Pegnitz.	22465	26¼	1485	—	1492	53	1) Pegnitz, resp. Neudorf, Plech bis zur Kreisgränze Nr. 34.	4	4	a) 2021 b) 1807	5 30
								2) Pegnitz, Pottenstein, Muggendorf, Streitberg Nr. 35.	—	4		
								Summa	5	—		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.		VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung			Bemerkungen.
fl.	kr.		fl.		fl.	kr.	
—	$24\frac{2}{3}$	Zur Correktion der Strassenstrecke bei Weitesgrün, Herstellung des Strassenkörpers bei der Rothenbachs-Brücke in Selbitz und Erweiterung der Froschbachsbrücke in Marxgrün auf der Distriktsstrasse Nr. 24 nach Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1866	500	1) Für Grundentschädigung, Erweiterung und Kunstbauten auf der Distriktsstrasse Nr. 20.	400	—	
				2) Für desgleichen auf der Distriktsstrasse Nr. 30.	200	—	
		Summa per se.		3) Für Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 33a	300	—	
				4) Für Grundentschädigung und Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 48, nach Reg.-Entschließung vom 10. Januar 1866.	100	—	
				5) Außerordentliche Unterstützung für Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entschließung vom 29. Mai 1866.	50	—	
				Summa	1050	—	
—	$3\frac{7}{8}$	—		1) Für die Ueberbrückungen auf der Distriktsstrasse Nr. 34.	400	—	
und —	$6\frac{7}{8}$			2) Zur Erbauung der neuen Distriktsstrasse von Creussen nach Kirchenlaibach nach Regierungs-Entschließung vom 16. Nov. 1865	150	—	
				Summa	550	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre 18⁶⁵/₆₆ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
	b) Distrikt Pottenstein.	28509	48	3029	58	3289	7	1) Bayreuth, Pottenstein, Lauf Nr. 6	7	2	a) 5820	45¼
											b) 5284	5
								2) Gößweinstein, Urspring, Wannbach Nr. 18.	2	6		
								3) Pegnitz, Pottenstein, Muggendorf, Streitberg Nr. 35.	5	1		
								Summa	15	1		
15	Rehau, Bezirksamt. a) Distrikt Rehau.	15589	3	555	50	627	26	Schwarzenbach a. S. Rehau, Rentschau zur Reichsgrenze gegen Oelsnitz Nr. 41.	5	5½	a) 712	48⅝
											b) 488	44
	b) Distrikt Selb.	11061	4	1127	31	1367	24	1) Selb, Hohenberg, Schirnding Nr. 42	3	3	a) 5334	44
											b) 5142	44
								2) Selb, Marktleuthen Nr. 43.	2	—		
								3) Wunsiedel, Bernstein, Höchstädt, Selb bis zur Eisenbahnstation Nr. 51.	2	1		
								4) Selb, Asch bis zur Reichsgrenze	1	2		
								Summa	8	6		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.		VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung			Bemerkungen.
fl.	kr.		fl.		fl.	kr.	
—	12¼	Zur Erwerbung des zur Strassenerweiterung in Pottenstein erforderlichen Areals und zur Ausführung dieses Projectes nach Regierungs-Entschließung vom 13. Dez. 1865.	400	1) Für die Kanalisirung bei Hohenmirsberg auf der Distriktsstrasse Nr. 6	425	—	
				2) Für Felsensprengung, Grunderwerbung und Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 35, nach Reg.-Entschl. vom 13. Dez. 1865.	175	—	
				3) Zur Herstellung von Kanälen und Aufführung einer Mauer auf der Distriktsstrasse Nr. 18 nach Reg.-Entschl. vom 29. Mai 1866.	50	—	
		Summa per se.		Summa	650	—	
— —	2¾ 1¾	—	—	Von einem früheren Zuschusse, welcher zur Erbauung einer direkten Strassenverbindung zwischen Schwarzenbach a./S. und Selb bestimmt war und wegen Sistirung dieses Strassenbaues nicht zur Verwendung gelangte, wurde zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entschließung vom 23. August 1866, der Rest von .... 100 fl. überlassen. Summa per se.	—	—	
— —	29 26¾	Zur Bestreitung der für Erbauung der Egerbrücke zu Hohenberg erwachsenen Kosten nach Regierungs-Entschließung vom 13. Dezember 1865.	600	1) Zur besseren Instandsetzung und zur Unterhaltung der als Poststrasse dienenden Distriktsstrasse Nr. 42, nach Regier.-Entschl. vom 13. und 30. Dez. 1865.	600	—	
		Summa per se.		2) Für die Verbesserung und Unterhaltung der Distriktsstrasse Nr. 51, nach Regier.-Entschließung vom 13. Dez. 1865.	200	—	
				3) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen überhaupt nach Reg.-Entschl. vom 29. Mai 1866.	50	—	
				Summa	850	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	Stunden.	Achtel	V. Betrag der im Jahre $18^{65}/_{66}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
16	Stadtsteinach, Bezirksamt.	20493	42½	1170	27¾	1031	16½	1) Kronach, resp. Oberrodach, Stadtsteinach, Marktschorgast Nr. 29.	5	4	a) 2304	$56\frac{4}{8}$
								2) Stadtsteinach, Presseck, Naila Nr. 45.	4	2	b) 2076	51
								3) Untersteinach, Guttenberg, Helmbrechts, Hof Nr. 48.	3	6		
								Summa	13	4		
17	Staffelstein, Bezirksamt. a) Distrikt Staffelstein.	29632	56	Der Distrikt besteht erst 4 Jahre.				1) Bamberg, resp. Breitengüßbach, Kaltenbrunn, Koburg, Itzstrasse Nr. 2.	2	6	a) 3213	17½
								2) Staffelstein, Gleußen Nr. 44.	2	1	b) 2200	—
								Summa	4	7		
	b) Distrikt Seßlach.	16672	7	2010	30½	2803	9½	1) Bamberg, resp. Breitengüßbach, Kaltenbrunn, Koburg, Itzstrasse Nr. 2.	3	1	a) 2025	3
								2) Kaltenbrunn Nr. 23. a) über Seßlach und Dietersdorf nach Autenhausen zur Landesgrenze gegen Meiningen.	4	6½	b) 1251	46½
								b) von Dietersdorf nach Tambach bis zur Landesgrenze gegen Koburg.	2	3½		
								c) direkt nach Merzbach	—	3		
								3) Staffelstein, Gleußen Nr. 44.	—	3		
								Summa	11	1		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$	VII. fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds, pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	VIII. fl.	VIII. kr.	Bemerkungen.
—	$6\frac{1}{2}$	—	—	1) Zu Kunstbauten und Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 29.	180	—	
				2) Für die Abtragung eines Strassenhügels bei Wahl und Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 45.	170	—	
				3) Zu Kunstbauten und Baumpflanzungen auf der Distriktsstr. Nr. 48. Nach Reg.-Entschließung vom 17. Dez. 1865.	350	—	
				4) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entschl. vom 29. Mai 1866.	50	—	
				Summa	750	—	
—	$6\frac{1}{2}$	Zur Herstellung einer neuen Brücke von Eisenconstruktion über den Main bei Unnersdorf nach Regierungs-Entschließung vom 7. Febr. 1866. Summa per se	600				
—	15 und resp. $4\frac{3}{8}$	—	—	1) Für die Unterhaltung der Itzstrasse Nr. 2	600	—	
				2) Zu Brücken und Kanal-Reparaturen auf der Distriktsstrasse Nr. 23. Nach Regierungs-Entschließung vom 7. Februar 1866.	200	—	
				3) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866.	100	—	
				Summa	900	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18⁶⁵/₆₆ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
18	Teuschnitz, Bezirksamt. a) Distrikt Ludwigsstadt.	13795	30¼	205	—	400	—	Hof, Naila, Nordhalben, Teuschnitz, Förtschendorf Nr. 20.	1	5	1506	18
	b) Distrikt Nordhalben.	7075	21½	408	7	1718	—	1) Hof, Naila, Nordhalben, Teuschnitz, Förtschendorf Nr. 20.	4	5	a) 1458 b) 1320	57 27
								2) Kronach, Lahm, Tschirn Nr. 27.	2	3		
								Summa	7	—		
19	Wunsiedel, Bezirksamt. a) Distrikt Wunsiedel.	20286	27	3013	15	2118	27	1) Redwitz, Arzberg, Schirnding, Nr. 37.	—	7	a) 3013 b) 2118	15 27
								2) Redwitz zur Kreisgrenze gegen Waltershof Nr. 38	—	2		
								3) Redwitz, Thiersheim Nr. 39.	1	2		
								4) Redwitz, resp. Dörflas zur Kreisgrenze gegen Windischeschenbach Nr. 40	—	1		
								5) Wunsiedel, Bernstein, Höchstadt, Selb Nr. 51.	1	1		
								6) Wunsiedel, Thiersheim Nr. 52	1	7		
								Summa	5	4		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{05}/_{66}$.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	$6\frac{3}{8}$	—	—		—	—	Für den Distrikt Ludwigsstadt wurden aus Staats- oder Kreisfonds keine Zuschüsse bewilligt.
—	12	Für die Verlegung der Distriktsstrasse Nr. 20 von Rappoldengrün nach Tschirn gemäß Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1866.	800	1) Zu gleichem Zwecke (conf. Rubrik VII) nach Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1866.	650	—	
		Summa per se.		2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866.	50	—	
				Summa	700	—	
—	$9\frac{1}{8}$	—	—	1) Zur Herstellung einer dauerhaften Basaltbeschotterung auf der als Poststrasse benützten Distriktsstrasse Nr. 39.	225	—	
				2) Für Erweiterung eines Kanals bei Sinnatengrün auf der Distriktsstrasse Nr. 51.	25	—	
				3) Zur Herstellung einer nachhaltigen Basaltbeschotterung und einer Grabenpflasterung bei Holenbrunn auf der Distriktsstrasse Nr. 52, nach Regierungs-Entschließung vom 29. März 1866.	350	—	
				Summa	600	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{65}/_{66}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes.	fl.	kr.
	b) Distrikt Kirchenlamitz.	18875	—	3724	$21\frac{7}{8}$	3452	11	1) Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Lichtenberg Nr. 24.	2	6	a)	3724	$21\frac{7}{8}$
											b)	3452	11
								2) Kirchenlamitz, Weißenstadt Nr. 25.	—	—			
								3) Marktleuthen, Thiersheim, Arzberg zur Kreisgrenze Nr. 21.	1	4			
								4) Selb, Marktleuthen Nr. 43.	1	—			
								5) Wunsiedel, Bernstein, Höchstädt, Selb Nr. 51.	—	7			
								Summa	6	1			
	c) Distrikt Thiersheim.	14633	$10\frac{1}{4}$	4402	$57\frac{1}{4}$	4388	33	1) Marktleuthen, Thiersheim, Arzberg zur Kreisgrenze Nr. 31.	3	6	a)	4402	$57\frac{1}{4}$
											b)	4383	33
								2) Redwitz, Arzberg, Schirnding Nr. 37.	2	6			
								3) Redwitz, Thiersheim Nr. 39.	1	1			
								4) Selb, Hohenberg, Schirnding Nr. 42.	—	2			
								5) Wunsiedel, Bernstein, Höchstädt, Selb Nr. 51.	1	1			
								6) Wunsiedel, Thiersheim Nr. 52.	—	3			
								Summa	9	3			

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	117	—	—	Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen überhaupt nach Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1866.	100	—	
				Summa per se			
—	18	Für Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 37 im Markte Arzberg, für Herstellung einer Brüstungs- und Stützmauer mit Sicherheitsgeländer zu Schlottenhof, dann Chaussirung der Brücke zu Seussen nach Regierungs-Entschließung vom 27. Dez. 1865.	500	1) Zur Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 31 zwischen Thiersheim und Höchstädt.	225	—	
				2) Für die Instandsetzung und Unterhaltung der als Poststrasse dienenden Distriktsstrasse Nr. 39 nach Regierungs-Entschließung vom 27. Dez. 1865.	375	—	
		Summa per se.		Summa	600	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{65}/_{66}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	V. kr.
	I. Stadtmagistrate.										
1	Bamberg.	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—
2	Bayreuth.	—	—	—	—	—	—	1	1½	—	—
3	Hof.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
	II. Bezirksämter.										
1	Bamberg I.										
	a) Distrikt Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	1	¼	—	—
	b) Distrikt Scheßlitz.	—	—	—	—	—	—	7	2½	—	—
2	Bamberg II.										
	a) Distrikt Bamberg II	—	—	—	—	—	—	11	1¾	—	—
	b) Distrikt Burgebrach	—	—	—	—	—	—	—	6½	—	—
3	Bayreuth.										
	a) Distrikt Bayreuth,	—	—	—	—	—	—	9	¾	—	—
	b) Distrikt Weidenberg.	—	—	—	—	—	—	12	3	—	—
4	Berneck.	—	—	—	—	—	—	8	7	—	—
5	Ebermannstadt.										
	a) Distrikt Ebermannstadt.	—	—	—	—	—	—	15	2	—	—
	b) Distrikt Hollfeld.	—	—	—	—	—	—	13	6	—	—
6	Forchheim.										
	a) Distrikt Forchheim,	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—
	b) Distrikt Gräfenberg	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—
7	Höchstadt a. A.										
	a) Distrikt Höchstadt,	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—
	b) Distrikt Herzogenaurach.	—	—	—	—	—	—	9	5	—	—
8	Hof.	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—
9	Kronach.	—	—	—	—	—	—	11	4	—	—
10	Kulmbach.										
	a) Distrikt Kulmbach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Distrikt Thurnau.	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—
	Latus	—	—	—	—		—	141	2	—	

VI.		VII.		VIII.				
Hievon trifft auf den Steuer-Gulden		Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$.		Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung				Bemerkungen.
fl.	kr.		fl.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—		355	—	
—	—	—	—	—		600	—	
—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—		280	—	
—	—	—	—	—		875	—	
—	—	—	—	—		600	—	
—	—	—	600	—		950	—	
—		—	—	—		650	—	
—	—	—	—	—		400	—	
—	—	—	—	—		940	—	
—	—	—	—	—		1100	—	
—	—	—	500	—		—	—	
—	—	—	—	—		150	—	
—	—	—	—	—	200 fl.	750	—	
—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—		400	—	
—	—	—	1100		200 fl.	8050	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{65}/_{66}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
	Uebertrag	—	—	—	—	—	—	141	2	—	—
	II. Bezirksämter.										
11	Lichtenfels.										
	a) Distrikt Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Distrikt Weismain.	—	—	—	—	—	—	6	5	—	—
12	Münchberg.	—	—	—	—	—	—	7	$4\frac{1}{2}$	—	—
13	Naila.	—	—	—	—	—	—	20	$2\frac{1}{2}$	—	—
14	Pegnitz.										
	a) Distrikt Pegnitz,	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
	b) Distrikt Pottenstein.	—	—	—	—	—	—	15	1	—	—
15	Rehau.										
	a) Distrikt Rehau.	—	—	—	—	—	—	5	$5\frac{1}{2}$	—	—
	b) Distrikt Selb.	—	—	—	—	—	—	8	6	—	—
16	Stadtsteinach.	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—
17	Staffelstein.										
	a) Distrikt Staffelstein,	—	—	—	—	—	—	4	7	—	—
	b) Distrikt Seßlach.	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—
18	Teuschnitz.										
	a) Distrikt Ludwigsstadt,	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—
	b) Distrikt Nordhalben.	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
19	Wunsiedel.										
	a) Distrikt Wunsiedel,	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—
	b) Distrikt Kirchenlamitz,	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
	c) Distrikt Thiersheim.	—	—	—	—	—	—	9	3	—	—
	Gesammt-Summe	—	—	—	—	—	—	269	$3\frac{1}{2}$	—	—

Bayreuth, am 1. November 1866

Königliche Regierung von Ober-

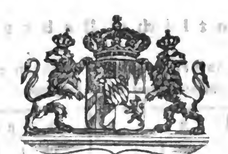
In Abwesenheit des

Der k. Regierungs-

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro $18^{65}/_{66}$	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{65}/_{66}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	—	—	1100	200 fl.	8050	—	
—	—	—	—	—	150	—	
—	—	—	—	—	400	—	
—	—	—	—	—	650	—	
—	—	—	500	—	1050	—	
—	—	—	—	—	550	—	
—	—	—	400	—	650	—	
—	—	—	—	100 fl.	—	—	
—	—	—	600	—	850	—	
—	—	—	—	—	750	—	
—	—	—	600	—	—	—	
—	—	—	—	—	900	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	800	—	700	—	
—	—	—	—	—	600	—	
—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	500	—	600	—	
—	—	—	4500	— 300 fl.	16000	—	—

franken, Kammer des Innern:
kgl. Regierungs-Präsidenten.
Direktor:
Klahr.

Rosner.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 94. Bayreuth, Mittwoch den 14. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 2991.

Bekanntmachung.

(Die protestantische Distriktsschulinspektion Höchstadt zu Mühlhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kgl. Pfarrer Felsenstein wird hiermit auf gutachtlichen Vorschlag des Kgl. prot. Consistoriums dahier an der Stelle des erkrankten Kgl. Pfarrers Seitz in Mühlhausen die Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den protestantischen Schuldistrikt Höchstadt übertragen.

Bayreuth, den 4. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3714.

(Die protestantische Schulstelle zu Hauendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Hauendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. — kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Bayreuth oder bei der Kgl. prot. Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 9. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3190.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Oktober 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Oktbr. 1.	162	162	—	22	42	78	78	—	15	39	19½	19½		14	3	53½	53½	—	7	9	
	8.	89½	89½	—	22	51	30	30	—	15	48	5	5	—	14	9	66	66	—	7	15	
	15.	126	126	—	22	45	62	62	—	15	57	53½	53½	—	14	39	52	52	—	7	9	
	22.	92½	92½	—	22	45	53½	53½	—	16	6	100½	100½	—	14	51	44	44	—	7	3	
	29.	22½	22½	—	22	54	18½	18½	—	17	12	100	100	—	14	54	6½	6½	—	7	24	
Bamberg.	3. Okt.	113	113	—	21	48	100	100	—	15	16	27	27	—	12	5	—	—	—	—	—	
	6.	167½	157½	10	21	9	90	80	10	14	57	59	59	—	13	56	15	15	—	6	4	
	10.	126	126	—	22	40	101½	101½	—	16	—	28½	28½	—	13	47	8	8	—	6	33	
	13.	111	111	—	23	11	85	85	—	15	52	58	58	—	13	52	53	53	—	7	11	
	17.	116	114	2	22	47	97	97	—	15	53	6	6	—	12	50	54	54	—	6	53	
	20.	170½	152½	18	23	17	88½	86½	2	15	52	34	34	—	14	8	73	73	—	6	43	
	24.	122½	122½	—	22	35	124½	124½	—	16	27	61	61	—	14	4	56	56	—	6	40	
	27.	149	134	15	23	25	119	119	—	16	51	81	81	—	14	31	46	46	—	7	5	
	31.	162½	162½	—	22	26	99½	99½	—	16	47	24½	24½	—	14	30	15	15	—	7	12	
Hof.	4. Okt.	3	3	—	19	45	7	7	—	16	21	—	—	—	—	—	25	25	—	7	12	
	11.	4	4	—	19	45	14	14	—	17	15	—	—	—	—	—	39	39	—	7	12	
	18.	5	5	—	19	45	15	15	—	17	15	—	—	—	—	—	76	76	—	7	9	
	25.	5	5	—	21	12	12	12	—	17	15	—	—	—	—	—	69	69	—	7	6	
	—.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bayreuth, den 6. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3223.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Auswanderung über Liverpool betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des K. Konsuls in Liverpool vom 20. v. Mts. ist die Cholera daselbst seit mehreren Wochen in merklicher Abnahme begriffen und nach Aeusserung des dortigen Sanitätsrathes dürfte es nicht mehr nothwendig sein, den Auswanderern die Wahl dieses Hafens abzurathen.

Hievon werden auf Grund einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Oktober l. J. die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September l. J. Kreis-Amtsblatt Nr. 79 zur geeigneten Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 7. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3707.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg ist durch das Ableben des Stadtpfarrers Georg Rinecker in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den II. Distrikt der Stadt Bamberg, Buchhof, Kunigundenruh, das Aufseesböflein und den Schöbertshof, hat eine Seelenzahl von 5141, zehn Schulen und wird von dem Stadtpfarrer und zwei Kaplänen, dann einem exponirten Kaplan in der Wunderburg pastorirt.

Der Brutto-Ertrag dieser Pfarrstelle berechnet sich auf

2277 fl. 18 kr., die Lasten auf 918 fl. 18 kr. das reine Einkommen auf 1359 fl. — kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnortes einzureichen.

Bayreuth, den 8. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2789.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entfernung des Joseph Grill von Baustarring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Kgl. Bezirksamts Erding vom 22. v. Mts. wird seit 14 Tagen der bei seinem aussereheIichen Vater Jakob Greimel in Hinterbaumberg in Pflege befindliche 8½jährige Knabe Joseph Grill von Baustarring vermißt.

Derselbe hat hellblonde Haare, graue Augen, ein volles Gesicht und war bei seiner Entfernung nur mit einem leinenen Hembe und einer ledernen Hose bekleidet.

Die bisher gepflogenen Nachforschungen haben zu keinem Resultate geführt.

Die obengenannten Behörden werden demgemäß beauftragt, nach dem Vermißten Nachforschung zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Erding mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3104.

Bekanntmachung.

(Statuten des allgemeinen Invaliden-Unterstützungs-Vereins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Statuten des in rubro bezeichneten, unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner Majestät des Königs stehenden Vereins, werden hiemit im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Statuten
des
allgemeinen Invaliden-Unterstützungs-Vereines.

§. 1.

Nächster Zweck des Vereins ist, zur größtmöglichen Unterstützung der im letzten Kriege erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt gewordenen bayerischen Krieger — ohne den Leistungen des Staates oder besonderer Stiftungen vorzugreifen — die nöthigen Mittel zu schaffen, die öffentliche Wohlthätigkeit zu diesem Zwecke stets wach zu erhalten, sodann aus den Beiträgen der Mitglieder und freiwilligen Spenden diese Unterstützungen unter selbstständiger Feststellung des Bedürfnisses und der Würdigkeit zu gewähren.

§. 2.

Der Verein ist in Verwaltung seiner Angelegenheiten nur seinen Mitgliedern verantwortlich.

§. 3.

Mitglied des Vereins ist jede physische und jede juristische Person (Gemeinden, Genossenschaften u. ä.), welche in der Absicht Mitglied zu werden sich zur Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens zehn Gulden oder eines Jahresbeitrags von mindestens einem Gulden verpflichtet. Diese Beiträge sind mit der Beitrittserklärung zu entrichten.

Juristische Personen benennen beim Eintritt einen Vertreter.

§. 4.

Alle Mitglieder eines Verwaltungsbezirkes bilden einen Zweig-Verein, der seine Geschäfte durch einen Vorstand, einen Schriftführer und einen Kassier führt, welche bei jeder Jahresversammlung, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 5.

Die Zweigvereine jeden Kreises wählen in einer Versammlung, in welchem Stimmübertragung zulässig ist, nach relativer Stimmenmehrheit (baldmöglichst) einen zwölf Mitglieder zählenden Kreis-Ausschuß, welcher in der bevölkertsten Stadt des Kreises seinen Sitz hat.

§. 6.

Die oberste Leitung der Vereinsangelegenheiten, die Verwaltung des gesammten Vereinsvermögens und die Vertretung des Vereins nach Außen kömmt dem Central-Ausschuß mit dem Sitze in München zu. Derselbe besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern, von denen je zwei, also sechzehn von den acht Kreisausschüssen, und die übrigen acht von dem Zweigvereine der Hauptstadt des Landes nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt werden.

(§. 6 b transitorisch.)

Bis zur Constituirung der Kreisausschüsse werden die Geschäfte des Central-Ausschusses von dem provisorischen Comité und acht vom Münchener Zweigverein in öffentlicher Versammlung zu wählenden Mitgliedern geführt. Sobald ein Kreisausschuß die Wahl seiner zwei Vertreter anzeigt, werden dieselben einberufen, wofür zwei Mitglieder des provisorischen Comité's ausscheiden.

§. 7.

In den Ausschuß eines Zweigvereins sind nur Mit-

glieder desselben, in den Kreisausschuß nur Mitglieder der Zweigvereine des Kreises, in den Central-Ausschuß alle Mitglieder wählbar.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder der Kreisausschüsse und des Central-Ausschusses nach dem Loose aus und wird durch Neuwahl ergänzt, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Dienstleistungen der Vereinsmitglieder zu Vereinszwecken sind unentgeltlich und freiwillig.

§. 8.

Der Central-Ausschuß entwirft seine Geschäftsordnung und wählt seine Vorstände und nöthigen Abtheilungen.

§. 9.

Jeder Ausschuß stellt jährlich Rechnung und zwar der jedes Zweigvereins dem Kreisausschusse im Januar, Letzterer dem Central-Ausschusse im Februar, und dieser wird das gesammte Rechnungs-Ergebniß nach erfolgter definitiver Feststellung alljährlich veröffentlichen.

§. 10.

Anspruch auf Unterstützung aus Vereinsmitteln ist zur Zeit ausschließend durch im bayerischen Kriegsdienste im Jahre 1866 eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung bedingt.

§. 11.

Unterstützungen werden

a) einmalige, zu bestimmten, vorübergehenden Zwecken,

b) fortlaufende,

ausgesprochen.

Die Summe der einmaligen Unterstützungen darf bis Ende 1867 den zehnten Theil des ganzen Vermögens und von da ab ein Viertheil der Reinrente des Kapitalvermögens des Vereins nicht übersteigen.

Fortlaufende Unterstützungen haben ausschließend aus der verbleibenden reinen Kapitalsrente und nicht über dieselbe hinaus zu erfolgen.

§. 12.

Die fortlaufenden Unterstützungen werden in monatlichen Raten ausbezahlt.

Dieselben gehen ganz oder theilweise verloren durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder durch Unwürdigkeit.

§. 13.

Ueber den Grad und die Dauer des Unterstützungsbedürfnisses und der persönlichen Würdigkeit entscheidet der Central-Ausschuß auf Grund der Gutachten des treffenden Zweigvereines und Kreisausschusses.

§. 14.

Sollte Bayern in einen Krieg verwickelt werden, so constituirt sich der Verein ohne weiteren Beschluß und Kraft der Statuten mit dem Tage des Eintrittes des Kriegszustandes als Landes-Verein zur Pflege und Unterstützung kampfunfähig gewordener bayerischer Krieger unter Verwendung aller verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen des Genfer Vertrages. Aufgabe des Central-Ausschusses ist es, die Organisation hiefür so vorzubereiten, daß sie jeden Augenblick in's Leben treten kann.

§. 15.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann aus Nichterfüllung übernommener Beitragspflicht vier Wochen nach fruchtloser Mahnung gefolgert werden.

§. 16.

Sobald der nächste Vereinszweck (§. 1.) gegenstandslos geworden ist, ist der Central-Ausschuß mit Zustimmung der Majorität der Kreisausschüsse befugt, über die Hälfte der reinen Capitalsrente zu anderweitigen milden Zwecken zu verfügen, während der Rest und das gesammte Capital-Vermögen für den in §. 14 vorgesehenen Fall vorbehalten bleibt.

§. 17.

Vorbehaltlich der unabänderlichen Bestimmungen des

§. 16 kann eine Aenderung der Statuten nur dann stattfinden, wenn sie von dem Centralausschusse mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen wird, und diesem Beschlusse die Mehrheit der Kreisausschüsse beitritt.

München, den 18. Oktober 1866.

Bekanntmachung,

Die XXXII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 13. d. Mts.
(Regierungsblatt pag. 1520 und 1521)

ist heute die zweiunddreißigste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

400,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 40 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien kann bei dem erfolgten Schlusse der Anlehensaufnahmen zur Zeit nicht stattfinden, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Kapitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Jänner 1867 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. vom 1. Februar 1867 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse, als auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Kapital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1867 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, am 30. Oktober 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. November l. Js. zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ludwag, Bezirksamts Bamberg I., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Pflaum, Lokalcaplan in Mönchherrnsdorf, Bezirksamts Bamberg II., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Staff-Reitzenstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Carl Leopold Daniel Eckardt aus Brand ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Leupoldsgrün, Dekanats Hof, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

I. Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchster Entschließung vom 2. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Hof die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die katholische Kirchenverwaltung:

1) den Drechslermeister Lorenz Peterhanns,
2) den Strohutfabrikanten und Korbmacher Johann Dereser,

II. Für die protestantische Kirchenverwaltung:

1) den Bäckermeister Christoph Hagenmüller,
2) den Kaufmann Friedrich Jördens jun.,
3) den Färbermeister Salomon Wolf.

Ersatzmänner sind:

I. Bei der katholischen Kirchenverwaltung

1) Wagnermeister Georg Müller,
2) Kaufmann Bernhardt Fischer.

II. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung

1) Kaufmann Friedrich Gebhardt,
2) Nadlermeister Heinrich Ahl,
3) Eisenhändler Adam Königer.

II. Bei der protestantischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Kirchenlamitz wurden

1) als unständige Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
   1) Fabrikant Georg Herold,
   2) Nagelschmiedmeister Christoph Schaller.

2) Ersatzmänner verbleiben:
   1) Kaufmann Wilhelm Wießner,
   2) Bäckermeister Friedrich Kohl.

III. Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Creußen wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Bäckermeister Paulus Hofmann,
   2) Metzgermeister Johann Georg Oetter,
   3) Metzgermeister Christoph Weigel;

   Ersatzmänner sind:
   1) Rothgerbermeister Paulus Künneth,
   2) Siegmund Weigel, K. Posthalter.

2) Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:
   a) an die Stelle des austretenden Drittheils, sohin auf die Dauer von neun Jahren:
      1) Bäckermeister Friedrich Frank,
      2) Rothgerbermeister Erhardt Hofmann,
      3) Metzgermeister Philipp Weigel,
      4) Metzgermeister Friedrich Weigel,
      5) Bäckermeister Paulus Küneth,
      6) Rothgerbermeister Paulus Küneth;
   b) an die Stelle des in den Magistrat gewählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeisters Johann Georg Oetter aus dem Wahljahre 1860 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann, Gastwirth Johann Hämmerlein.

   Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
   1) Bäckermeister Heinrich Busch,
   2) Seifensiedermeister Georg Wirth,
   3) Kaufmann Johann Bock.

Die Entschließung bezüglich des zum Ersatzmanne der Magistratsräthe gewählten Posthalters Sigmund Weigel, welcher nach Mittheilung des K. Oberpost- und Bahnamtes Bamberg zugleich K. Posterpeditor ist, bleibt mit Rücksicht auf Art. 17, Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung für den Fall vorbehalten, wenn dessen Berufung in den Magistrat veranlaßt sein sollte.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. November 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	96⅛	
4½ % ganzjähr. " . .		
4½ % halbjähr. " . . .	91½	91⅛
4% ganzjährige " . . .		
4% halbjährige " . . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½ % Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	93¾	93⅜
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	885	
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½%		113⅜
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .		87

Mit einem Verzeichnisse über die verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nr. 95. Bayreuth, Freitag den 16. November 1866.

Inhalt.

Nr. 14,855.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 2. bis 13. Juni dieß Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreis-Fonds für das Jahr 18$^{64}/_{65}$.

Die Rechnungen pro 18$^{64}/_{65}$:

A. über die Kreishilfskassa und den Kreishilfsverein

mit einer Einnahme von	6,514 fl.	55 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von	5,408 fl.	10 kr.	4 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	1,106 fl.	44 kr.	7 hl.

B. über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von	224,928 fl.	2 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von	195,122 fl.	44 kr.	4 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	29,805 fl.	17 kr.	4 hl.

C. über das Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfs-Magazin

mit einer Einnahme von	14,231 fl.	18 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von	14,122 fl.	59 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	108 fl.	19 kr.	2 hl.

sind vom Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Ergebnisse derselben sind daher in die Rechnungen für das Jahr 18$^{65}/_{66}$ überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18⁶⁶/₆₇.

Das Steuer-Prinzipale für Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇ berechnet sich vorbehaltlich der allenfallsigen Zu- und Abgänge auf

965,851 fl. 53 kr.

sohin das einfache Steuerprocent auf 9,659 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 18⁶⁶/₆₇.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Erster Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung des Kreis-Fonds.

Tantiemen der Rentbeamten, einschlüssig der übrigen Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, zu 2 Procent vom Nettobetrage der Kreisumtage	2,996 fl. 13 kr. — pf.
Summe des Cap. I	2,996 fl. 13 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1,225 fl. — kr. — pf.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses .	175 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regie der Landrathsversammlung	600 fl. — kr. — pf.
Summe des Cap. II.	2,000 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	133,283 fl. 49 kr. 1 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	1,704 fl. 48 kr. 3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth	852 fl. 30 kr. — pf.
b) Beiträge an Anstalten für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend . .	312 fl. 30 kr. — pf.
§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . .	2,326 fl. 33 kr. 3 pf.
§. 5. Für einen Freiplatz in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München	162 fl. 30 kr. — pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth . .	1,684 fl. 10 kr. — pf.
b) für die Naturalien-Cabinete daselbst .	250 fl. — kr. — pf.
c) für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500 fl. — kr. — pf.
d) Zuschuß zum Bayreuther Provinzial-Schulfond . . .	2,500 fl. — kr. — pf.
e) Zuschuß zum Aufsees'schen Seminar in Bamberg	300 fl. 2 kr. 2 pf.

f) Zuschuß zum Lyceum in Bamberg . . . 187 fl. 30 kr. — pf.

g) Zuschuß zur Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach . . . 281 fl. 15 kr. — pf.

h) für 3 Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern in Weichs 300 fl. — kr. — pf.

i) für 3 Freiplätze für Lehramts-Candidatinnen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg . 375 fl. — kr. — pf.

k) Beitrag zum Martinsstifte in Rüdenhausen als Erziehungsanstalt für protestantische Schullehrer-Waisen . . . 125 fl. — kr. — pf.

l) Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg . . 50 fl. — kr. — pf.

m) für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau . . . . 125 fl. — kr. — pf.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. III. 146,320 fl. 39 kr. 1 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Bayreuth . . . . 11,881 fl. 36 kr. 1 pf.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Bamberg . . 11,238 fl. 6 kr. — pf.

b) in Hof . . . . 7,872 fl. — kr. — pf.

c) in Wunsiedel . . 4,969 fl. 15 kr. — pf.

§. 3. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für die Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relikten . . . 1,438 fl. 15 kr. — pf.

§. 4. Kreis-Ackerbauschule . . 4,939 fl. — kr. — pf.

§. 5. Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs Hintz 1,750 fl. — kr. — pf.

§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbsschulen . . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 7. Stipendien für Zöglinge

a) an den polytechnischen und Gewerbsschulen . . . . 300 fl. — kr. — pf.

b) an den Ackerbauschulen . . . . 300 fl. — kr. — pf.

§. 8. Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . . . . 350 fl. — kr. — pf.

§. 9. übrige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für die Weberschule in Münchberg . . 2,000 fl. — kr. — pf.

b) zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich zu Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen . . . 300 fl. — kr. — pf.

c) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, Be-

wässerungen und Entwässerungen . . . 600 fl. — kr. — pf.

d) Beitrag für eine landwirthschaftliche Versuchs-Station . 150 fl. — kr. — pf.

e) für die Floßaufsicht 593 fl. 45 kr. — pf.

Summa des Cap. IV. 48,881 fl. 57 kr. 1 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten:

a) Beitrag zur Irren-Anstalt St. Georgen 875 fl. — kr. — pf.

b) für Verzinsung und Tilgung des zum Bau einer Kreis-Irren-Anstalt aufzunehmenden Kapitales von 500,000 fl. . . . 32,500 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irren . . . 4,125 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beiträge an Kranken-Anstalten:

a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . . . . 281 fl. 15 kr. — pf.

b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg 125 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beiträge zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte 500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gemeinden . . . . 2,500 fl. — kr. — pf.

§. 6. für Freitische unbemittelter Kurgäste im Bade Steben . . . . . 200 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. V. 41,106 fl. 15 kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungs-Anstalten für arme verlassene Kinder . . . 6,250 fl. — kr. — pf.

§. 2. zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre . . . 625 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VI. 6,875 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Strassen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distrikts-Strassen . . . . 20,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . . . . 4,769 fl. 31 kr. 2 pf.

Summa des Cap. VII. 24,769 fl. 31 kr. 2 pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 2,093 fl. 17 kr. 1 pf.

Summe des Cap. VIII 2,093 fl. 17 kr. 1 pf.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	2,996 fl.	13 kr.	— pf.
Cap. II. . . .	2,000 fl.	— kr.	— pf.
Cap. III. . . .	146,320 fl.	39 kr	1 pf.
Cap. IV. . . .	48,881 fl.	57 kr.	1 pf.
Cap. V. . . .	41,106 fl.	15 kr.	— pf.
Cap. VI. . . .	6,875 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VII. . . .	24,769 fl.	31 kr.	2 pf.
Cap. VIII. . .	2,093 fl.	17 kr.	1 pf.
Summa der Kreisausgaben	275,042 fl.	53 kr.	1 pf.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge	13,512 fl. 51 kr. 3 pf.
§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . .	86 fl. 52 kr. 2 pf.
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	15 fl. 13 kr. — pf.
§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation . . .	40,706 fl. 25 kr. 1 pf.
§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungs-Zuschüsse	39,099 fl. 30 kr. 1 pf.
§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen . .	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 7. Zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt worden sind	6,626 fl. 15 kr. — pf.
§. 8. Zuschuß zum gesetzlichen Kreis-Vereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	8,750 fl. — kr. — pf.
§. 9. Für Industrie und Cultur	1,875 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	111,672 fl. 7 kr. 3 pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen	— fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	13,559 fl. 40 kr. 2 pf.
Summe des Cap. IV.	13,559 fl. 40 kr. 2 pf.

Cap. V.

Kreisumlage

zu $16^1/_2$ Prozent von der Steuer-Prinzipal-Summe von 965,851 fl. 53 kr., nach Abzug von 6 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage . .	149,811 fl. 5 kr. — pf.
Summa des Cap. V.	149,811 fl. 5 kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	111,672 fl. 7 kr. 3 pf.
Cap. II.	— fl. — kr. — pf.
Cap. III.	— fl. — kr. — pf.
Cap. IV.	13,559 fl. 40 kr. 2 pf.
Cap. V.	149,811 fl. 5 kr. — pf.
Summa der Kreiseinnahmen	275,042 fl. 53 kr. 1 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen über die Kreisanstalten und Kreisfonds für $18^{64}/_{65}$ sowohl, als auch des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für $18^{66}/_{67}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Auf die erneuerte Bitte des Landrathes um Anordnung einer Revision der Vollzugs-Instruktion

für die Kreishilfskassen erwiedern Wir, daß dieser Gegenstand der näheren Würdigung unterliegt.

2) Dem Beschlusse des Landrathes, vom Jahre $18^{65}/_{66}$ an für die Verwaltung des Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfsmagazines eine jährliche Remuneration von 40 fl. zu gewähren, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Was den erneuerten Antrag des Landrathes auf Gleichstellung der weltlichen Lehrerinnen mit den definitiven Lehrern in Ansehung der Theilnahme an dem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntauglich gewordene Schullehrer betrifft, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, hierüber noch einmal den Verwaltungsrath des gedachten Vereins einzuvernehmen und sodann nach Maßgabe des §. 3, Abs. 2 der Vereinssatzungen vom 2. Oktober 1862, beziehungsweise 21. November 1863 in zuständiger Weise Beschluß zu fassen.

4) Da die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Herausgabe der fränkischen Bisthums-Regesten aus der auf Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern verfügbaren Position von 500 fl. wegen der speziellen Zweckbestimmung der letzteren nicht zulässig erscheint, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung von Oberfranken, dem erwähnten wissenschaftlichen Unternehmen die gebührende Berücksichtigung aus dem Reservefonde für Erziehung und Bildung nach dem Maße der vorhandenen Mittel zuzuwenden.

5) Dem Beschlusse des Landrathes auf Bewilligung eines Zuschusses aus Kreisfonds im Betrage von 125 fl. für das Jahr $18^{66}/_{67}$ an die mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Der Landrath hat die Erhöhung der Funktionsremuneration des Rektors Dr. Biehringer an der Kreisgewerbsschule zu Bayreuth in der Voraussetzung

beantragt, daß derselbe an dieser Stelle verbleiben werde. Diese Voraussetzung erscheint in Folge der Zurücknahme des Gesuches des Dr. Biehringer um Verleihung einer Professur an einem Realgymnasium gegeben und Wir ertheilen sonach dem Antrage des Landrathes auf Erhöhung der Funktionsremuneration des gedachten Rektors von jährlich 200 fl. auf 400 fl. Unsere Genehmigung, indem Wir zugleich die Bestreitung derselben aus den Mitteln des Reservefondes bewilligen.

7) Der von dem Landrathe dem bisherigen Modellirlehrer Schamel an der Kreisgewerbsschule zu Bayreuth für das Jahr $18^{66}/_{67}$ bewilligten Unterstützung von 100 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8) Wenn Wir auch der dem Zeichnungslehrer Jakob Schmitt-Friedrich an der Gewerbsschule zu Bamberg von dem Landrathe zugewendeten Gratifikation von 100 fl. pro $18^{66}/_{67}$ gerne Unsere Genehmigung ertheilen, so vermögen Wir hierin doch keinen Ersatz für die von dem Landrathe durch Absetzung des bezüglichen Postulates von 400 fl. wiederholt abgelehnte Aufstellung eines ständigen Hilfslehrers für den Zeichnungsunterricht an gedachter Lehranstalt zu erkennen, indem vielmehr ein solcher Hilfslehrer ohne empfindliche Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges an der so zahlreich besuchten Anstalt nicht länger mehr entbehrt werden kann.

Wir beauftragen daher Unsere Kreisregierung von Oberfranken, das obige Postulat zu 400 fl. in das nächste Kreisbudget abermals einzustellen.

9) Der Landrath hat dem Postulate von 700 fl. für Aufstellung eines eigenen Handelslehrers an der Gewerbschule zu Hof seine Zustimmung versagt und hiedurch die Errichtung einer selbstständigen Lehrabtheilung für Handelskunde unmöglich gemacht, welche Angesichts der Lage und der industriellen Bedeutung der Stadt Hof voraussichtlich von größtem Nutzen sein würde.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, Unsere Kreisregierung zur wiederholten Einstellung des fraglichen Postulates von 700 fl. in das nächste Kreisbudget zu beauftragen.

10) Wir genehmigen dem Antrage des Landrathes entsprechend, daß das Deficit von 595 fl. 41 kr., welches sich auf Herstellung eines Fahrweges zur Kreis-Ackerbauschule von Oberfranken gegenüber den hiefür eingewiesenen Fonds ergeben hat, aus der Reserve der Kreisfonds vom Jahre 1865/66 gedeckt werde.

11) Wir genehmigen, daß der durch inzwischen erfolgte Creirung neuer Gewerbs- und Handelsräthe entstehende, die etatsmäßige Position überschreitende Bedarf für Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer dem Reservefonde entnommen werde.

12) Wir ertheilen dem von dem Landrathe zur Errichtung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation in Oberfranken bewilligten Beitrage von 150 fl. Unsere Genehmigung.

13) Die Anträge des Landrathes bezüglich der Inangriffnahme des Baues der Kreis-Irrenanstalt und der Deckung der dießjährigen Baukosten haben bereits Unsere Genehmigung erhalten, in welcher Beziehung auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 14. Juli dieses Jahres, Nr. 11,973, Bezug genommen wird.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen und dessen bereitwillige, unter schwierigen äußeren Verhältnissen bethätigte Sorgfalt und Umsicht bei Berathung der Angelegenheiten des Regierungsbezirkes gerne anerkennen, erwiedern Wir die Uns kund gegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 7. November 1866.

Ludwig.

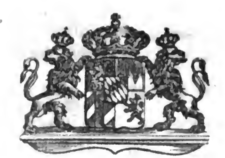
v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. G. Schlör.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern,
von Oberfranken.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juni dieses Jahres betreffend.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.



Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 96. Bayreuth, Sonnabend den 17. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 3882.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Kgl. Bezirksarztes Dr. Forster ist die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Landshut erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 13. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3930.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes in Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Luckinger ist die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu Amberg in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 14. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 563.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaisen pro $18^{65}/_{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr $18^{65}/_{66}$ hat nach hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 31. vor. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein voller Jahresantheil diesmal 99 fl. beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 10. November 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

a) Für den Gemeindebevollmächtigten, Wirth und Mühlenbesitzer Paul Hebendanz jun., welcher im Sommer h. Js. aus dem Gremium ausgetreten ist, ohne daß dessen Stelle wegen Mangels eines Ersatzmannes wiederum besetzt werden konnte, ist der hiefür durch außerordentliche Zwischenwahl bei der ordentlichen Ersatzwahl erwählte Wagnermeister Conrad Häfner,

b) für den seitherigen Gemeindebevollmächtigten und nun zum Magistratsrathe erwählten Maurermeister Anton Greif ist der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Schneidermeister Heinrich Steinmetz, beide auf die Funktionszeit, welche ihre Vormänner noch zu erfüllen gehabt hätten, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Forchheim einberufen worden.

Bei der protestantischen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Redwitz wurden

1) als unständige Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
   1) Gutsbesitzer August Geyer zu Leutendorf,
   2) Gutsbesitzer Christian Ruß von Lorenzreuth,
   3) Baumwollenwaarenfabrikant Friedrich Pöhlmann zu Redwitz.
2) Ersatzmänner verbleiben:
   1) Fabrikant Karl Laubmann zu Lorenzreuth,
   2) Metallwaarenfabrikant Johann Gabriel Seeberger in Redwitz.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. November 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .		96
$4^1/_2$ % ganzjähr. „ . .		
$4^1/_2$ % halbjähr. „ . .	$93\frac{1}{8}$	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .		$86\frac{1}{4}$
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		$87\frac{1}{2}$
$3^1/_2$ % Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	$95\frac{5}{8}$	95
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	895	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4^1/_2$%	116	
„ „ m. 60% Einz. $4^1/_2$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		$94\frac{3}{8}$
4% „ Bank-Pfandbriefe .	$87\frac{5}{8}$	$87\frac{3}{8}$

Mit einem Nummern-Verzeichnisse der in vierter Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 97. Bayreuth, Mittwoch den 21. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 4164.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf §. 6 der Instruktion vom 31. Juli 1850 und das am 12. Juni 1853 hiezu erlassene Erläuterungs-Rescript (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 S. 565), dann auf die unterm 22. Oktober 1858 Nr. 2726 und 1. November 1859 Nr. 3391 ergangenen autographirten Ausschreiben werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken an die rechtzeitig im bezeichneten Betreffe zu erstattende Anzeige (25. Dezember l. Js.) hiedurch erinnert.

Bayreuth, den 15. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen und die Herstellung der Quartierliste pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden unter Bezugnahme auf die genau einzuhaltenden Bestimmungen der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, dann der Instruktion hiezu §. 22 und 23 an die rechtzeitige Erstattung der Vollzugs-Anzeige (20. Dezember l. Js.) erinnert.

Bayreuth, den 15. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3929.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten geisteskranken Johann Zametzer von Kersbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Forchheim vom 9. praes. 14. ds. Mts. hat sich der geisteskranke ledige Johann Zametzer von Kersbach am 6. d. Mts. vom Hause in der Richtung gegen Pordorf hin entfernt und konnte seither sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden daher hiemit beauftragt, nach dem Vermißten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamt Forchheim sogleich mitzutheilen.

Bayreuth, den 16. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Signalement.

Alter: 31 Jahre,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare und Augenbraunen: hellbraun, letztere ziemlich stark,
Augen: bräunlich,
Bart: Anflug von blondem Schnurrbart,
Zähne: gut,
Nase: normal,
Gesicht: braun, etwas schmächtig,
Körperbau: ziemlich schmächtig,
Kleidung: alte hellgraue baumwollene Hose, grüner baumwollener sehr abgetragener Janker, alte Weste, schwarzwollene Zipfelhaube, neue rindslederne Stiefel.
Besondere Kennzeichen: spricht etwas stotternd und in unzusammenhängenden Worten.

Ad Num. 205.

Bekanntmachung.

(Die Geschäfte des Fiskalats der General-Direktion der K. Verkehrsanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung wird den oberfränkischen Gerichten zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 16. November 1866.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
(Präsidentenstelle in Erledigung gekommen).
(L. S.) Dr. Krappe, Direktor.

Betz, Sekr.

Ad Num. 10,688.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs, hat das unterfertigte K. Staats-Ministerium im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz und der Finanzen beschlossen, für die Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des bei der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten aufgestellten Fiskalats zu dessen Substituten den Assessor dieser Stelle Joseph Breidenbach bis auf Weiteres zu bestimmen.

München, den 6. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
(gez.) G. Schlör.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
(gez.) v. Cetto.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. November l. Js. den Gerichtsschreiber des Landgerichts Rehau, Alois Frantz, wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

den Gerichtsschreiber des Landgerichtes Orb, Adolph Schneeweis, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Rehau zu versetzen; dann

zum Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A an der lateinischen Schule in Regensburg den geprüften Lehramtskandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Bamberg Eduard Fischer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

I. Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchstem Rescripte vom 9. lauf. Mts. allergnädigst bewogen gefunden als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Bayreuth die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die protestantische Kirchenverwaltung Bayreuth:
1) Sophian Weber, Schneidermeister,
2) Karl Schobert, Kassier,
3) Georg Krämer, Büttner, letzteren für den verstorbenen Bäckermeister Friedrich Küneth und auf die Funktionszeit, welche letzterer noch zu erfüllen hatte,

Ersatzmänner sind:
1) David Händel, Blumenfabrikant,
2) Karl Seufft, Buchbinder.

II. für die protestantische Kirchenverwaltung St. Georgen:
1) Wilhelm Rosenmerkel, Kaufmann,
2) Georg Vogel, Privatier.

Ersatzmänner sind:
1) Johann Hammann, Färber,
2) Gottfried Popp, Fabrikant.

III. Für die katholische Kirchenverwaltung Bayreuth:
1) Georg Hetschger, Schneidermeister,
2) Gustav Gerber, Kaufmann.

Ersatzmänner sind:
1) Lorenz Dorsch, Häfnermeister.
2) Wilhelm Friedmann, Conditor.

II. Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchstem Rescripte vom 10. lauf. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchenverwaltungen der Stadt Bamberg nachstehende Gemeindeglieder daselbst zu bestätigen:

I. Für die katholische Pfarrei St. Martin:
1) Johann Baptist Köberlein, K. Hof-Tapezierer,
2) Christian Cavallo, Kaminkehrermeister.
3) Georg Werner Reichart, Hutmachermeister,
4) Johann Baptist Dros, Kaufmann.

Ersatzmänner sind:
1) Ignaz Reibert, Kaminkehrermeister,
2) Adam Senger, Schreinermeister,
3) Theodor van der Horst, Kaufmann.

II. Für die katholische Pfarrei St. Gangolph:
1) Sebastian Dütsch, Bierbrauer,
2) Johann Baptist Scherer, Kaufmann.

Ersatzmänner sind:
1) Joseph Schödel, Ofenfabrikant.
2) Johann Degen, Schreinermeister.

III. Für die kathol. Pfarrei zu U. L. Frau:
1) Wilhelm Koch, Dachdecker,
2) Joseph Gröger, K. Hofsattler,
3) Ignaz Müller, Bierbrauer.

Ersatzmänner sind:

1) Sebastian Ohlmüller, Bäckermeister,
2) Ulrich Weber, Gürtlermeister.

IV. Für die katholische Pfarrei St. Peter und Georg:

1) Johann Baptist Hofmann, Kaufmann,
2) Johann August Holland, Eisenhändler.

Ersatzmänner sind:

1) Friedrich Lock, Taxator,
2) Johann Köth, Häfnermeister.

V. Für die Verwaltung des katholischen allgemeinen Pfarrfonds:

1) Adam Kauschinger, Weinwirth,
2) Sebastian Demuth, Gärtner,
3) Adam Burger, Kaufmann,
4) Georg Seitz, Schuhmachermeister.

Ersatzmänner sind:

1) Andreas Schell, Bildhauer,
2) Anton Schmitt, Bäckermeister,
3) Joseph Gröger, K. Hofsattler,
4) Baptist Ehrlich, Sattlermeister.

VI. Für die protestantische Kirchenverwaltung:

1) Ernst Scholler, Kaufmann,
2) Friedrich Jörgum, Conditor.

Ersatzmänner sind:

1) August Zemsch, Privatier,
2) Joseph Riezoldi, Weinhändler.

III. Bei der katholischen Kirchenverwaltung zu Redwitz wurden als Mitglieder bestätigt:

1) Uhrmacher Grimm zu Redwitz auf die Dauer von sechs Jahren,
2) Werkführer Xaver Feistle dortselbst, als Ersatzmann für das verstorbene Verwaltungs-Mitglied Anton Neukamm auf die Funktionszeit, die letzterer noch zu erfüllen gehabt hätte,

Ersatzmann verbleibt:

Weber Mathäus Neukamm zu Redwitz.

Bei der Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Staffelstein wurden bestätigt:

1) als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Hofmann, Bäckermeister,
2) Johann Dinkel, Gastwirth,
3) Paul Finzel, Flaschnermeister.

Ersatzmänner sind:

1) Andreas Schall, Essigfabrikant,
2) Gottfried Hofmann, Bäckermeister.

2) Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

a) an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums, sohin auf die Dauer von neun Jahren:

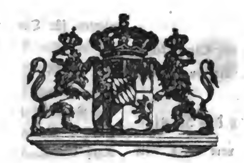
1) Gottfried Schellerer, Buchbinder,
2) Andreas Wich, Kaufmann,
3) Andreas Schall, Essigsieder,
4) Johann Baptist Müller, Kaufmann,
5) Erhardt Dinkel, Bäckermeister,
6) Paul Senger, Schreinermeister.

Die letzten drei als Ersatzmänner für die zuerst zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und dann in den Magistrat berufenen Johann Dinkel, Johann Hofmann und Paul Finzel;

b) an die Stelle des aus dem Gremium ausscheidenden Gastwirths Johann Brütting auf die Dauer seiner restigen Funktionszeit, der Ersatzmann Andreas Finzel, Metzgermeister.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Adam Hofmann, Färber,
2) Theodor Rathgeber, Kaminfeger.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 99. Bayreuth, Mittwoch den 28. November 1866.

Inhalt.

Ad Num. 4250.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Mkt. Redwitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Mkt. Redwitz, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 21. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4325.

Bekanntmachung.

(Die Einfuhr von Wolle aus Böhmen nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einfuhr von Wolle aus Böhmen nach Bayern dann gestattet ist, wenn durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die einzuführende Wolle nicht aus verseuchten Gegenden stammt und in verseuchten Orten nicht gelagert war.

Bayreuth, den 22. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4774.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des Inwohners Michael Stettner von Langenhettenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungs-Ausschreiben vom 19. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 1270 und 1271) angeordneten Nachforschungen haben zu unterbleiben, nachdem der darin bezeichnete Michael Stettner von Langenhettenbach bereits wieder zu seinen Verwandten zurückgebracht worden ist.

Bayreuth, den 24. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 32.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1866 betreffend.)

Das Königl. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der vierten für Oberfranken im Jahre 1866 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 10. Dezember 1866

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken, Johann Morgenroth, dann zum Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichtes Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 23. November 1866.

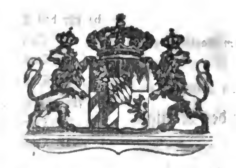
Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
Präsidentenstelle erlediget.
(L. S.) Dr. Knappe, Direktor.

Betz, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. November lauf. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Künsberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Ernst Friedrich Carl Fabri aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Veitlahm, Dekanats Kulmbach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 100. Bayreuth, Sonnabend den 1. Dezember 1866.

Inhalt.

Ad Num. 4720.

(Die Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer an das K. Staats-Ministerium des Innern gelangten Mittheilung hat die K. württembergische Regierung das unterm 28. September l. Js. erlassene Vieheinfuhrverbot unterm 12. November l. Js. mit der Bestimmung wieder aufgehoben, daß bezüglich der Einfuhr thierischer Rohprodukte während der nächsten sechs Wochen noch nachstehende Vorschriften zu beobachten sind:

1) Vollkommen trockene, harte Rinderhäute, Hornspitzen, Knochen, gesalzene und trockene Rinderdärme, geschmolzener Talg in Gefäßen, Kuhhaare und Schweinsborsten, Schafwolle in Säcken dürfen ohne vorausgegangene Desinfektion eingeführt werden.

2) Ganze Hörner und Klauen müssen, ehe sie in den Handel gebracht werden, mit einer Chlorkalk- oder Kochsalzlösung behandelt werden.

3) Frische Knochen, frische Häute und Därme, roher Talg, rohes Fleisch und rohe Schafhäute dürfen erst nach Verfluß von weiteren sechs Wochen vom 12. November l. Js. an gerechnet eingeführt werden.

Dieß wird auf Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1147) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5206.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Dezember 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Dezember 1866 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf $10\frac{1}{2}$ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4531.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vorsichts-Maßregeln gegen die Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verzeichnisse der fremden Krämer und Handelsleute, welches im obigen Betreff dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 8. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1153 ff.) beigefügt ist, kommt am Schlusse die Bemerkung vor, daß der Hund des Händlers Rohm aus Neuburg von dem wüthenden Hunde abgerauft worden sein soll.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 13. l. Mts. ist jedoch der Handelsmann Georg Rohm von Neuburg a./D. gar nicht nach Burghausen gekommen, sondern hat wahrscheinlich eine Verwechslung mit dessen zu Pirmasens beheimatheten Sohn Xaver Rohm stattgefunden, welcher als Kurzwaarenhändler dermal in Ober- oder Niederbayern auf Märkten umherziehen soll.

Diese Berichtigung wird mit dem Auftrag veröffentlicht, gegen den Hund dieses Xaver Rohm auf Betreten in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Bayreuth, den 25. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4746.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Verschwinden der blödsinnigen Barbara Friedrich von Oberröslau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. Juni l. Js., das Verschwinden der blödsinnigen Barbara Friedrich von Oberröslau betreffend, (Kreis-Amtsblatt Nr. 53) wird hiemit bekannt gegeben, daß die vermißte Barbara Friedrich nach Bericht des K. Bezirksamtes Wunsiedel vom 20. l. Mts. als mit der im Amtssprengel des K. Bezirksamts Tirschenreuth aufgegriffenen, im oberfränkischen Kreis-Amtsblatte Nr. 91 ausgeschriebenen blödsinnigen Weibsperson identisch er-

kannt, und in ihre Heimathsgemeinde zurückgebracht worden ist, weßhalb die in beiden Richtungen angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 25. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachricht.

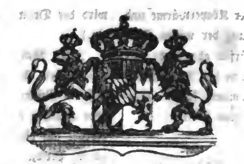
Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Rothgerbermeister Friedrich Arzberger zu Wunsiedel, und auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann derselben, Tuchmacher Karl Bauriebel daselbst, einberufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. November 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .		$98\frac{3}{4}$
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. " . .		
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. " . .	$95\frac{1}{4}$	
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	$95\frac{3}{4}$	$95\frac{1}{4}$
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	906	
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%	116	
" " m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		$95\frac{5}{8}$
4% " Bank-Pfandbriefe .		$90\frac{1}{4}$

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 101. Bayreuth, Mittwoch den 5. Dezember 1866.

Inhalt.

Ad Num. 2873.

Bekanntmachung.

(Das Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine in England bestehende Lebensrettungs-Gesellschaft hat eine Anweisung zur Vornahme von Wiederbelebungsversuchen scheinbar Ertrunkener veröffentlicht.

Nachdem diese Anweisung auch vom K. Obermedizinal-Ausschuße als auf bewährten physiologischen Grundsätzen beruhend und Zweckmäßiges enthaltend erklärt worden ist, so wird dieselbe nachstehend in deutscher Uebersetzung öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, den 24. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Verfahren
zur
Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen.

I.

Man schicke augenblicklich nach einem Arzt, nach Decken und trockenen Kleidern, beginne aber zugleich den Kranken an Ort und Stelle zu behandeln und zwar im Freien mit dem Gesicht abwärts, entweder am Lande oder auf dem Fahrzeuge, setze, wenn nicht das Wetter zu rauh ist, Gesicht, Hals und Brust, dem Winde aus und entferne alle enge Bekleidung, besonders alle Bänder, von Hals und Brust. — Das, worauf es ankommt, ist zuerst Wiederherstellung des Athmens und dann Beförderung der Körperwärme und des Blutumlaufs.

Die Anstrengungen zur Wiederherstellung des Athmens müssen sofort und mit allem Eifer begonnen und 1 oder 2 Stunden, oder so lange, bis ein Arzt den Tod für unzweifelhaft erklärt, fortgesetzt werden.

Anstrengungen zur Beförderung der Körperwärme und des Blutumlaufs, außer der Entfernung der nassen Kleider und des Trocknens der Haut, dürfen aber nicht eher gemacht werden, bis die ersten Zeichen des Athemholens bemerkbar werden. Wird der Blutumlauf früher angeregt, so gefährdet man die Rückkehr zum Leben.

II.

Die Wiederherstellung des Athmens.

Um den Schlund zu reinigen lege man den Kranken auf die Diele, oder den Erdboden, mit dem Gesichte nach unten, den Einen Arm unter die Stirn. In dieser Lage laufen die Flüssigkeiten leichter aus dem Munde ab, die Zunge fällt nach vorn und läßt so den Eingang zur Luftröhre frei. Man unterstütze dieses Verfahren durch Wischen und Reinigen des Mundes. Sobald der Kranke zu athmen beginnt, kommt das unten beschriebene Verfahren zur Förderung der Körperwärme in Anwendung. Ist aber nur sehr geringes, oder kein Athemholen vorhanden, so wende man um das Athemholen anzuregen den Kranken sofort auf die Seite, indem man den (vid. Beilage Fig. I und II) Kopf unterstützt, und reitze die Nasenlöcher mit Schnupftabak, Hirschhorngeist und riechenden Salzen, oder kitzle den Schlund mit einer Feder u. s. w., wenn diese Dinge zur Hand sind. Reibe die Brust und das Gesicht warm und sprenge kaltes Wasser, oder abwechselnd kaltes und heißes Wasser darauf.

Tritt kein Erfolg ein, so verliere man keinen Augenblick, sondern lege um das Athmen nachahmend zu ersetzen den Kranken wieder auf das Gesicht, die Brust gut erhebend und stützend durch einen zusammengewickelten Sack oder ein anderes Kleidungsstück. Man wende den Körper sehr vorsichtig auf die Seite und ein wenig darüber hinaus, dann rasch wieder auf das Gesicht zurück. Diese Maßregel wiederhole man vorsichtig und nachdrücklich etwa 15 Mal in der Minute oder Einmal alle 4—5 Sekunden gelegentlich die Seiten wechselnd. (Indem der Kranke auf die Brust gelegt wird, treibt das Gewicht des Körpers die Luft aus; indem er auf die Seite gelegt wird, wird der Druck entfernt und die Luft tritt in die Brust ein.)

Jedes Mal wenn der Körper wieder auf die Brust gelegt wird, übe man einen gleichförmigen starken Druck auf den Rücken, zwischen und unter den Schulterblättern oder Knochen aus und lasse den Druck aufhören, ehe der Körper auf die Seite gewendet wird. Hierbei muß eine zweite Person sorgsam die Bewegungen des Kopfes und des darunter gelegten Armes überwachen. (Die erste Maßregel verstärkt das Ausathmen, die zweite leitet das Einathmen ein.) Während dieser Drehungen des Körpers trockne man die Hände und Füße, und sobald trockne Kleider oder Decken beschafft werden können, entkleide man den Körper und bedecke, oder bekleide ihn nach und nach wieder, so jedoch, daß dadurch die Bemühungen zur Herstellung des Athmens nicht unterbrochen werden.

III.

Sollten diese Bemühungen in 2—5 Minuten nicht erfolgreich sich zeigen, so ist das künstliche Athemholen nach Dr. Silvester's Methode folgender Maßen auszuführen.

Man lege den Kranken mit dem Rücken auf eine etwas schräge Fläche, so daß der Kopf ein wenig höher liegt, und erhebe und stütze den Kopf und die Schultern durch ein kleines, festes Kissen oder ein zusammengelegtes Kleidungsstück, das unter die Schulterblätter gelegt wird.

Hierauf ziehe man die Zunge des Kranken nach vorn und halte sie vor den Lippen; ein elastisches Band über die Zunge und unter das Kinn gebunden, ist hierzu am besten, oder es kann ein Stück Schnur oder Band darum gebunden, oder der Unterkiefer empor gerichtet und die Zunge durch die Zähne in dieser Stellung gehalten werden.

Man entferne alle engen Kleidungsstücke von dem Halse und der Brust, besonders alle Bänder, (die Hosenträger.)

Die Athembewegungen nachzuahmen ergreife man hinter dem Kopfe des Kranken stehend, die Arme dicht über den Ellenbogen und ziehe sie sanft und fest aufwärts über den Kopf und halte sie aufwärts gestreckt zwei Se-

kunden lang. (Hiedurch wird Luft in die Lunge gezogen.) Dann führe man die Arme des Kranken abwärts und drücke sie sanft aber fest zwei Sekunden lang gegen die Seiten der Brust. (Hiedurch wird Luft aus den Lungen getrieben.)

Dies wiederhole man abwechselnd mit Ausdauer ungefähr 10 Mal in der Minute, bis eine freiwillige Athembewegung wahrgenommen wird. Sowie dies der Fall ist, höre man mit den künstlichen Athembewegungen auf und gehe mit Anregung der Körperwärme und des Blutumlaufs vor. (vid. Fig. III und IV).

IV.

Behandlung, nachdem das natürliche Athmen wieder hergestellt.

Erregung der Körperwärme und des Blutlaufs. Man reibe die Glieder von unten nach oben stark mittelst Handtücher, Flanell u. s. w. (es wird dadurch das Blut von den Adern zum Herzen getrieben.) Dies Reiben muß unter der Decke oder über den trockenen Kleidern fortgesetzt werden.

Man befördere die Körperwärme durch Auflegen von heißem Flanell, oder durch Auflegen von Wärmflaschen, heißen Steinen u. s. w. auf die Herzgruben, an die Achselballen, an die Lenden und die Fußsohlen.

Wenn der Kranke nach Eintritt des Athmens in ein Haus gebracht worden ist, so ist dafür zu sorgen, daß die Luft frei durch den Raum hindurchstreift.

Bei Rückkehr des Lebens kann ein Theelöffel voll warmes Wasser gegeben werden und wenn die Fähigkeit zum Schlucken wiedergekehrt ist, kleine Gaben von Wein, warmen Wassers mit Branntwein oder Kaffee.

Der Kranke muß im Bett gehalten und seine Neigung zum Schlaf gefördert werden.

Allgemeine Bemerkungen. Das vorstehende Verfahren muß mehrere Stunden lang fortgesetzt werden. Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß, wenn nicht bald Lebenszeichen eintreten, keine Hoffnung mehr vorhanden ist. Mancher ist erst nach mehrstündigen Bemühungen zum Leben gelangt.

Erscheinungen, welche gewöhnlich den Tod begleiten: Athemholen und Herzthätigkeit hören ganz auf; die Augenlieder sind gewöhnlich halb geschlossen, die Pupillen erweitert, die Kinnbacken sind steif, die Finger halb zusammengekrümmt, die Zunge ist dem unteren Rande der Lippen genähert, und diese sowie die Nasenlöcher sind mit schaumigem Schleim bedeckt; Kälte und blasse Farbe der ganzen Körperoberfläche mehren sich.

Vorsichtsmaßregeln: Versammlung vieler Menschen um den Körper ist besonders in Zimmern unzulässig. Ferner ist jedes stürmische Verfahren zu vermeiden. Der Körper darf nicht eher, bis die Zunge vorgezogen ist, in der Rückenlage bleiben. **In keinem Falle darf der Körper kopfabwärts bei den Beinen emporgehalten werden.** Ebenso wenig darf der Körper anders als auf ärztliche Anordnung in ein warmes Bad gebracht und selbst dann darf dies nur als ein augenblickliches Reitzmittel benutzt werden.

Ad Num. 5456.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und an die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Vorausschlag an den Versicherungsbeiträgen zur Brandassekuranz des Jahres $18^{66}/_{67}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 67 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 werden die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises beauftragt, den Vorausschlag an den im Jahre $18^{66}/_{67}$ zu entrichtenden Brandassekuranzbeiträgen mit sechs Kreuzer vom Hundert ohne Unterschied der Klassen sofort zu erheben und wie dies geschehen, bis

15. Januar 1867

unter Vorlage einer Uebersicht, in welcher das Soll, die effektive Einnahme und die allenfallsigen Rückstände aufzuführen sind, Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist der Vorausschlag mit 6 kr. aus den pro $18^{65}/_{66}$ zugegangenen Erhöhungen und Beitritten für das

Jahr $18^{65}/_{66}$ nachzuholen und das Ergebniß in derselben Uebersicht, jedoch ausgeschieden, anzuzeigen.

Bayreuth, den 29. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5075.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztensstelle II. Classe zu Stadtprozelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des K. Bezirksarztes Dr. Döring ist die Bezirksarztensstelle II. Klasse zu Stadtprozelten in Unterfranken erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben

innerhalb 14 Tagen

ihre Gesuche hieher vorzulegen

Bayreuth, den 28. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5457.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mainroth, K. Bezirksamts Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Mainroth, K. Bezirksamts Lichtenfels, ist durch Resignation des Pfarrers Johann Wehrl auf diese Pfründe in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt in 4 Ortschaften und einigen Einzelhöfen 538 Seelen, eine Schule zu Mainroth und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Der Brutto-Ertrag dieser Pfarrei berechnet sich auf . . . 678 fl. 15 kr.,
die Lasten auf . . . . 82 fl. 43 kr.,
das reine Einkommen auf . . . . . 595 fl. 32 kr.,
welches bis zu 800 fl. durch einen Zuschuß aus der Staatskasse bisher erhöht wurde.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnortes einzureichen.

Bayreuth, den 30. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4145.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Guldenstückes durch Johann Frey, Ackersmann in Oberhochstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vergangenen Monate wurde zu Landau in der Pfalz ein falsches Guldenstück beschlagnahmt.

Dasselbe besteht aus einer Mischung unedler weißer Metalle, deren vorwiegender Bestandtheil Zinn ist, und ist in nach einem ächten Stücke hergestellten Formen gegossen.

Die abgerundete, stumpfe Beschaffenheit des Gepräges, der Mangel einer deutlichen Randverzierung, die durch den Guß nicht nachgeahmt werden kann und namentlich das bedeutende Mindergewicht sind leicht aufzufassende Kennzeichen seiner Unächtheit.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, den 29. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Hiezu als Beilage: Zeichnungen zum Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 102. Bayreuth, Sonnabend den 8. Dezember 1866.

Inhalt.

Ad Num. 5041.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch der Gemeinde Lisberg um Bewilligung einer Collekte für die Erweiterung der dortigen katholischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. Nov. 1865 der Pfarrgemeinde Lisberg zur Erweiterung der katholischen Kirche daselbst eine Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreiches mit Ausnahme der katholischen Kirchen der Erzdiöcese Bamberg, in welcher bereits zu Folge höchster Entschließung d. d. 18. Januar 1863 Nr. 344 eine Collekte vorgenommen worden ist, — huldvollst bewilligt.

Das Gesammt-Ergebniß der beiden Collekten betrug

5135 fl. 8 kr.

welches sich, wie folgt, vertheilt:

a) Collekte in den katholischen Kirchen der Erzdiöcese Bamberg:

Oberfranken . .	512 fl. 55¼ kr.	
Mittelfranken .	50 fl. 4 kr.	
Unterfranken .	4 fl. 23 kr.	
Oberpfalz . . .	15 fl. 53¼ kr.	
		583 fl. 15¾ kr.

b) Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diöcesen des Königreiches diesseits des Rheins:

Oberbayern .	1,586 fl. 37 kr.
Niederbayern .	882 fl. 9 kr.

Oberpfalz und Regensburg .	288 fl. 50 kr.	
Mittelfranken .	200 fl. 58 kr.	
Unterfranken u. Aschaffenburg .	612 fl. 21¼ kr.	
Schwaben und Neuburg . .	980 fl. 55¼ kr.	
		4,551 fl. 52¼ kr.
Gesammt-Ertrag der Collekten		5,135 fl. 8¼ kr.

Bayreuth, den 29. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5242.

Bekanntmachung.

(Die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die im bezeichneten Betreff ergangene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. nebst dem in Ziffer 3 derselben erwähnten Formular zur genauen Darnachachtung veröffentlicht wird, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks zugleich den Auftrag, hienach die Orts-Polizeibehörden und Verwaltungen oder Vorstände derjenigen in Ziffer 2 besagter Entschließung aufgeführten Anstalten, welche ihrer Aufsicht unterstellt sind, geeignet zu verständigen und anzuweisen.

Bayreuth, den 1. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1,081.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium hat sowohl aus den zur Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1864 Nr. 9909 erstatteten Berichten der K. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wie auch aus den vom K. Staats-Ministerium der Justiz mitgetheilten Berichten der K. Oberstaatsanwälte ersehen, daß bezüglich der Anzeigen der Todesfälle an die Gerichte behufs der Einleitung der Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Verhandlungen weder ein gleichförmiges noch allenthalben ein den Interessen der Rechtspflege entsprechendes Verfahren beobachtet wird.

Um eine gleichförmige Regelung dieses Gegenstandes herbeizuführen, wird im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, dann dem K. Kriegs-Ministerium Nachstehendes verfügt:

1) Die Ortspolizeibehörden (in München die K. Polizei-Direktion) sind vorbehaltlich der unter Ziffer 2 bestimmten Ausnahmen verpflichtet, von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden Todesfalle in möglichster Bälde dem Stadt- und beziehungsweise Landgerichte, in dessen Sprengel die verstorbene Person ihren ständigen Wohnsitz hatte, und wenn ein solcher nicht bekannt sein sollte, dem nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichte Anzeige zu erstatten.

2) Ausgenommen hievon sind:

a) die in den Straf- und Polizei-Anstalten, sowie in den Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen, dann in den öffentlichen

Erziehungs-Anstalten, Spitälern, Kranken-, Irren-, Gebär- und Pfründen-Anstalten, endlich in den Klöstern sich ereignenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von den Verwaltungen oder Vorständen dieser Anstalten dem in Ziff. 1 bezeichneten Stadt- oder Landgerichte mitzutheilen sind;

b) die in den Bezirksgerichtsgefängnissen vorkommenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von dem Gefängnißwärter an das Direktorium desselben Bezirksgerichts erstattet und von letzterem den zuständigen Stadt- oder Landgerichten mitgetheilt werden;

c) die Todesfälle in den Gefängnissen der Stadt- oder Landgerichte, worüber die Anzeigen durch den Gefängnißwärter oder Gerichtsdiener dem Vorstande desselben Stadt- oder Landgerichts erstattet und von diesem, wenn das Stadt- oder Landgericht nicht selbst zur Verhandlung der Sache zuständig ist, dem zuständigen Gerichte mitgetheilt werden;

d) die in der Garnison sich ereignenden Todesfälle dienstpräsenter Militärpersonen, worüber dem in Ziff. 1 bezeichneten Stadt- oder Landgerichte durch die Abtheilung oder Dienstesstelle des Verstorbenen Mittheilung gemacht wird.

3) Die den Ortspolizeibehörden sowohl, als auch den unter Ziff. 2 lit. a genannten Verwaltungen und Vorständen obliegenden Anzeigen der Todesfälle sind nach dem anruhenden Formulare unmittelbar an das betreffende Gericht zu erstatten.

4) In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat die Ortspolizeibehörde dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deßhalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu benehmen.

München, den 26. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

ad 1081.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person	
1) Vor- und Zuname	Zu I. 1. . . . .
2) Alter	Zu I. 2. . . . .
3) Stand	Zu I. 3. . . . .
4) ob ledig, verheirathet, verwittwet?	Zu I. 4. . . . .
5) Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	Zu I. 5. . . . .

6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straſſe oder Platz, Hausnummer, Stockwerk)	Zu I. 6. . . . .
7) deren ſtändiger Wohnort, oder, wenn die verlebte Perſon keinen ſolchen hatte, deren Heimath;	Zu I. 7. . . . .
II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erb-Vertrag der verlebten Perſon vorhanden iſt, und wo ſich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	Zu II. . . . .
III. Ob dieſelbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu deſſen Sicherung geſchah und in weſſen Beſitz ſich das bewegliche Vermögen befindet?	Zu III. . . . .
IV. Hinterlaſſene Perſonen:	
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;	Zu IV. 1. . . . .
2) Kinder	
a) Namen, Stand und Aufenthalt der großjährigen,	Zu IV. 2. a. . . . .
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten),	Zu IV. 2. b. . . . .
3) Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geſchwiſter,	Zu IV. 3. . . . .
4) Namen, Stand und Wohnort der ſonſtigen nächſten Verwandten.	Zu IV. 4. . . . .
V. Wenn ſich unter den hinterlaſſenen Perſonen (IV.) ſolche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geiſtesſchwäche, Verſchwendung, Abweſenheit) einer Pflegſchaft bedürfen, iſt wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für ſie beſtellt iſt oder in Vorſchlag gebracht werden kann.	Zu V. . . . .
VI. Ob die verlebte Perſon zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Curators bekleidete, und für wen?	Zu VI. . . . .

Geht unter Umſchlag an das K. . . . . gericht . . . .

(Datum.)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung ꝛc., welche die Anzeige erſtattet.)

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familienname der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familiennamen geführt hat.

Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2 sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterlassen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen.

Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3. bedarf es nur dann einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Ad Num. 5160.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. Mts. stattgehabten 449. und 450. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 251 und 325 gezogen worden.

Die Serie 251 enthält:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 81560 mit 1/8tel }
„ 83996 mit 1/6tel } der Kapitalssummen,

ferner

Allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 1 mit 1/13tel und

Nr. 51—60 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,096,560 fl.

Die Serie 325 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens

lit. B. B. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar: Nr. 3833 bis 4000 incl.,

lit. C. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar: Nr. 1 — 1479 incl. im Gesammtkapitalsbetrage 1,215,200 fl.,

ferner

die nachträglich eingereihten Supplementar-Obligationen lit. G im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 4610—4647 incl. im Kapitalsbetrage von 38,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5% auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-

Ministerial-Erlasses 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, am 3. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5416.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Bezirksarztensstelle I. Klasse zu Wertingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die nach Maßgabe des §. 22 Lit. C der IX. Beilage der Verfassungs-Urkunde erfolgte Quiescirung des K. Bezirksarztes Thomas Götz ist das K. Bezirks-Physikat in Wertingen erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 3. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5448.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Unterleinleiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Unterleinleiter, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 306 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt, oder bei der K. kathol. Distriktsschulinspektion Ebermannstadt einzureichen.

Bayreuth, den 4. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4306.

(Die Kirchen-Collekte für das Taubstummen-Institut zu Bamberg pro 1866 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der zur Unterstützung armer katholischer Taubstummen im Taubstummen-Institute zu Bamberg am 11. Sonntage nach Pfingsten heurigen Jahres in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommenen Sammlung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Verzeichniß

der am XI. Sonntage nach Pfingsten 1866 in den katholischen Dekanaten von Oberfranken für das Taubstummen-Institut in Bamberg angefallenen Kirchenkollekten.

Fortl. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen
1	Erzbischöfliches Stadtkommissariat Bamberg	Dompfarrei	3	24			
		St. Martin	—	42			
		St. Gangolf	1	16			
		Z. U. L. Frau	5	12	10	34	
2	Amlingstadt	Amlingstadt	1	—			
		Buttenheim	9	17½			
		Drosendorf	2	20			
		Trügendorf	4	—			
		Geisfeld	—	42			
		Hirschaid	1	3			
		Litzendorf	1	45			
		Lohndorf	2	42			
		Mistendorf	2	—			
		Strullendorf	3	—	27	49½	
3	Bamberg	Bischberg	4	42			
		Gügbach	2	—			
		Hallstadt	2	40			
		Kemmern	2	—			
		Memmelsdorf	3	—			
		Oberhaid	—	46			
		Unterhaid	1	14			
		Rattelsdorf	2	—			
		Ebing	—	—			
		Medlitz	3	46			
		Trunstadt	2	52			
		Zapfendorf	1	—	26	—	
4	Burgebrach	Aschbach	—	—			Fehlanzeige.
		Burgebrach	2	54			
		Ampferbach	1	21			
		Mönchsherrnsdorf	2	5			
		Stappenbach	2	6			
		Burgwindheim	7	—			
		Ebrach	3	4			
		Frensdorf	4	—			
		Lisberg	—	30			
		Pettstadt	1	48			
		Priesendorf	1	36			
		Reundorf	—	39½			
		Schönbrunn	2	24			
		Stegaurach	—	—			
		Höfen	1	40	31	7½	
		Betrag			95	31	

Fortl. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	95	31	
5	Forchheim	Ebermannstadt	4	30			
		Rießermirsberg	4	36			
		Eggolsheim	3	—			
		Forchheim	5	15			
		Hallerndorf	—	39			
		Willersdorf	1	45			
		Kirchehrenbach	4	55¾			
		Unterweilersbach	2	54			
		Pautzfeld	—	18			
		Pinzberg	4	—			
		Pretzfeld	3	30			
		Reuth	1	6			
		Schnaid	1	33			
		Seußling	1	10			
		Unterleinleiter	2	—			
		Wiesenthau	1	30			
					42	41¾	
6	Gößweinstein	Büchenbach	1	45			
		Elbersberg	—	30			
		Gößweinstein	1	10			
		Hohenmirsberg	3	42			
		Oberailsfeld	1	48			
		Obertrubach	—	48			
		Pottenstein	3	30			
		Volsbach	4	9			
		Waischenfeld	4	—			
		Wichsenstein	1	12			
		Filiale Moggast	2	22			
					24	56	
7	Herzogenaurach . . .	Büchenbach	2	30			
		Hannberg	2	52			
		Hausen	3	30			
		Herzogenaurach	4	—			
		Röttenbach	1	—			
		Weisendorf	1	54			
					15	46	
8	Höchstadt	Adelsdorf	1	45			
		Crazsambach	3	—			
		Etzelskirchen	1	30			
		Gremsdorf	1	10			
		Herrnsdorf	—	45			
		Höchstadt	1	15			
		Pommersfelden	1	—			
		Schlüsselfeld	5	48			
		Schlüsselau	1	9			
		Wachenroth	1	—			
		Betrag	18	22	178	54¼	

Fortl. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	18	22	178	54½	
8	Ferner Höchstadt . . .	Oberköst	—	12			
		Zentbechhofen	1	30			
		Reichmannsdorf	1	—			
					21	4	
9	Hollfeld	Bayreuth	5	24			
		Burggrub	1	26			
		Hochstall	3	10			
		Hollfeld	4	—			
		Freienfels	—	—			
		Königsfeld	4	30			
		Hohenpölz	—	—			
		Schönfeld	1	—			
		Tiefenpölz	1	10			
					20	40	
10	Kronach	Friesen	1	19½			
		Glosberg	3	10			
		Kronach	3	30			
		M. Graitz	3	30			
		Lettenreuth	—	—			zur Zeit unbesetzt.
		M. Zeuln	2	20			
		Neukenroth	3	36			
		Steinberg	1	36			
		Steinwiesen	1	39			
		Theisenort	—	53½			
		Wallenfels	2	30			
		Zeyern	1	30			
					25	33½	
11	Lichtenfels	Altenbanz	1	—			
		Autenhausen	—	39			
		Banz	2	—			
		Döringstadt	1	48			
		Wiesent	1	—			
		Eggenbach	1	—			
		Ebensfeld	4	—			
		Frauendorf	1	30			
		Kaltenbrunn	1	3			
		Lichtenfels	3	—			
		Mistelfeld	1	15			
		Neundorf	1	30			
		Seßlach	4	39			
		Staffelstein	6	30			
		Uetzing	1	3			
					31	57	
12	Neunkirchen a. Br. . .	Kersbach	1	51			
		Langensendelbach	—	54			
		Leutenbach	3	18			
		Neunkirchen	2	6			
		Betrag	8	9	278	9½	

Fortl. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	8	9	278	9¼	
12	Ferner Neunkirchen a. Br.	Stockach	1	16			
		Weisenohe	4	—			
					13	25	
13	Scheßlitz	Gierch	3	10			
		Kirchschletten	3	30			
		Kleukheim	3	47			
		Ludwag	1	24			
		Scheßlitz	3	30			
		Stadelhofen	3	30			
		Steinfeld	1	16			
		Wattendorf	1	30			
		Weichenwasserlos	1	—			
					22	37	
14	Stadtsteinach	Kuimbach	1	—			
		Enchenreuth	1	30			
		Guttenberg	—	—			
		Hof	1	—			
		Kupferberg	—	49			
		Ludwigsschorgast	1	13			
		Marienweiher	1	33			
		M. Schorgast	1	—			
		Stadtsteinach	2	35			
		Wartenfels	1	12			
					11	52	
15	Teuschnitz	Birnbaum	—	30			
		Lahm	—	—			Fehlanzeige.
		Neufang	—	54			
		Nordhalben	1	10			
		Posseck	1	7			
		Rothenkirchen	2	48			
		Teuschnitz	1	10			
		Tschirn	1	24			
		Windheim	1	45			
					10	48	
16	Weismain	Altenkundstadt	7	—			
		Arnstein	1	—			
		Burgkundstadt	3	44			
		Isling	2	12			
		Kirchlein	—	48			
		Mainroth	1	—			
		Modschiedel	1	16			
		Motschenbach	—	48			
		Weismain	3	18			
					21	6	
		Summa			357	57¼	

Bayreuth, den 30. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern:

Bei Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5740.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Conscription der Altersklasse 1845 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1845, dann zur Entscheidung der Reklamationen, Berufungen und Zurückstellungsgesuche werden in Gemäßheit des §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes am

14. Januar 1867

beginnen, und sind die nachbenannten Tage zur Vornahme der Listen der nachfolgenden Behörden bestimmt:

1) Montag der 14. Januar 1867

für die Magistrate Bamberg und Hof, dann die Bezirksämter Hof und Naila;

2) Dienstag der 15. Januar

für die Bezirksämter Lichtenfels und Ebermannstadt;

3) Donnerstag der 17. Januar

für die Bezirksämter Bayreuth, Pegnitz und Bamberg I.;

4) Freitag der 18. Januar

für die Bezirksämter Kronach und Berneck, dann den Magistrat Bayreuth;

5) Montag der 21. Januar

für die Bezirksämter Bamberg II. und Forchheim;

6) Dienstag der 22. Januar

für die Bezirksämter Höchstadt, Staffelstein und Stadtsteinach;

7) Donnerstag der 24. Januar

für die Bezirksämter Wunsiedel und Münchberg;

8) Freitag der 25. Januar

für die Bezirksämter Kulmbach, Rehau und Teuschnitz.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten, und beginnen jedesmal

Vormittags $9^1/_2$ Uhr.

Zutritt haben jedoch in der Regel nur männliche Personen und außerdem nur die Mütter der Conscribirten in Gemäßheit des §. 33 des Heer-Ergänzungsgesetzes.

Die Conscriptionsbehörden haben die betreffenden Termine in ihren Amtsbezirken gehörig und allseitig bekannt zu machen, und hiebei den Conscribirten zu eröffnen, daß ihnen das Erscheinen an dem betreffenden Termine freistehe, solches aber nicht nothwendig sei, wenn sie es nicht vorziehen, etwaige Reklamationen wegen Zurückstellung oder Conscriptionspflicht überhaupt persönlich zu erheben oder zu vertreten, daß aber Reklamationen der Conscribirten gegen die Tauglichkeitserklärung durch die untere Visitationskommission, sowie etwaige Gesuche um ständigen Urlaub 2c. erst zur Aushebungsverhandlung sich eignen, und in den Listenberichtigungs-Sitzungen keinerlei Berücksichtigung finden können.

Der gesetzlich äußerste Termin zur Vorlage der Conscriptionsverhandlungen ist der 5. Januar 1867.

Es wird indessen, wie bisher, das Vertrauen ausgesprochen, daß die Conscriptionsbehörden schon vor Ablauf dieses äußersten Termines die Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen bethätigen und dieselbe nach Thunlichkeit beschleunigen, sowie das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. April 1863 Nr. 17,243, „die Conscriptionsgeschäfte betreffend", in jeder Beziehung genau beachten werden.

Bayreuth, den 4. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 324.

Ediktalladung.

Die Nutznießer des älteren Freiherrlich von Würzburg'schen Familien-Fideikommisses beabsichtigen, das nachbeschriebene käuflich erworbene Grundstück

Plan-Nr. 543, Wiese mit Acker, oberer Bächleinsleich auch Höllerwüste genannt, zu 2 Tagw. 87 Dezimalen in der Steuergemeinde Neundorf, K. Landgerichtes und Rentamtes Kronach,

diesem Fideikommisse einzuverleiben.

Es werden daher Diejenigen, welche etwa hinsichtlich dieses Grundstückes persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, dieselben in einer unerstrecklichen Frist von

sechs Monaten a dato

um so gewisser dahier anzuzeigen, als ansonst die Immatrikulirung besagten Grundstückes als Fideikommißbestandtheiles erfolgen würde, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißobjektes, sondern nur an die Früchte desselben zu halten berechtigt wären, und selbst hieran nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der oben gesetzten Frist gemeldet haben.

Aschaffenburg, den 30. November 1866.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Petersen, Präsident.

Steinacher.

Ad Num. 1332.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 14 Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 20 Nummern: 19. 121. 142. 165. 507. 519. 550. 557. 792. 868. 942. 1029. 1037. 1069. 1176. 1231. 1252. 1438. 1520. 1587 gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1866.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

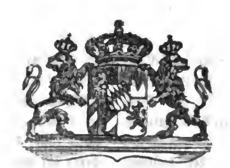
Die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den protestantischen Schuldistrikt Höchstadt wurde dem K. protestantischen Pfarrer Schramm in Weingartsgreuth übertragen.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Pflasterermeister Michael Helmschrott zu Bamberg und auf die Funktionszeit, die er zu erfüllen gehabt hätte, wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Tabakfabrikant Franz Thorbecke einberufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. December 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen		99
4½% ganzjähr. "		
4½% halbjähr. "	95¼	95
4% ganzjährige "		
4% halbjährige "	91	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig.		
3½% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	95⅜	95¼
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	906	
" Osthahnen à fl. 200 ex Div. 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen		95⅜
4% " Bank-Pfandbriefe	91⅛	90⅞

Königlich  Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von Oberfranken.

Nr. 103. Bayreuth, Mittwoch den 12. Dezember 1866.

Inhalt.

Ad Num. 5505.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr mit den Ländern der österreichischen Monarchie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird höchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten obenerwähnten Betreffs vom 30. Nov., pr. 3. Dez. l. Js., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 5. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Num. 11,941.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Allerhöchste Deklaration vom 28. Juni 1865, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. (Gesetzblatt für 1865 Nr. 9) wird in Ansehung des mit dem 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 11. April 1865 nachstehend das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in Oesterreich untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

a) in der Ein- und Durchfuhr: roher und fabri-

zirter Tabak, Kochsalz, Schießpulver, Knallsäure, Knallgold, Knallquecksilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders genannte explodirende Stoffe. Zu letzteren wird auch Kollodium-Wolle gerechnet, welche jedoch in einer 2 Pfund nicht überschreitenden Menge gegen Bewilligung der politischen Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) bei Hauptzollämtern in der Einfuhr verzollt werden darf;

b) in der Einfuhr: getrocknetes, mit Farben bestrichenes Obst (die Hauptzollämter sind jedoch ermächtigt, solches Obst gegen Bewilligung der politischen Landesstelle in Eingangsverzollung zu nehmen); grün gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, auf welchen die grüne Farbe nur aufgestrichen oder aufgestaubt ist, mit grüner Farbe bemalte Kinderspielwaaren; grünlich goldschillerndes Eß- und Spielereigeschirr; zubereitete Arzneiwaaren, (einschließlich des Haarfärbewassers des Dr. Berger) wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden.

München, den 30. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. G. Schlör.

Durch den Minister der General-Sekretär, gez. v. Cetto.

Ad Num. 5506.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. April 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Nov., pr. 3. Dezbr. l. Js., werden in nachstehendem Abdrucke die nach §. 11 Ziff. 1 des nunmehr allseitig ratifizirten Protokolles der Kommission zur Vollziehung des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 11. April 1865, d. d. Wien, den 12. November 1865 — in Bezug auf den Gewerbebetrieb in Oesterreich bestehenden allgemeinen Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Auszug

aus dem Kommissions-Protokolle vom 12. Novbr. 1865.

Zu Artikel 18 des Vertrages und Nr. 14 Ziffer 2 des Schlußprotokolles.

§. 11.

Nach Artikel 18 des Vertrages und Nr. 14 Ziffer 2 des Schlußprotokolles sollen vom 1. Januar 1866 Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in Oesterreich, bez. dem Gebiete der Zollvereinsstaaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten haben.

Bei dem mit der vorgedachten Erleichterung ausgeübten Gewerbsbetriebe haben diejenigen, welche dazu mit

der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, die dieserhalb in Oesterreich und bez. den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden Gesetze und administrativen Anordnungen zu beobachten. Zur leichteren Uebersicht werden diese Anordnungen, jedoch mit Ausnahme der in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel bestehenden Beschränkungen, in Folgendem zusammengestellt:

In Oesterreich.

Ein Handelsreisender hat nur das Recht, im Namen seines Vollmachtgebers mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenden zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Derselbe ist dagegen nicht berechtigt, Geschäfte für Rechnung anderer als des eigenen oder des vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikhauses und Gewerbsunternehmers einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Inkasso-Geschäft nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speciell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

Ad Num. 5511.

An die K. Bezirksämter und die katholischen Kirchenverwaltungen zu Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Form der Aufnahme geistlicher Jahrtags-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Aufnahme geistlicher Jahrtags-Stiftungen das im autographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. Dezember 1844 Nr. 430 vorgeschriebene Verfahren insbesondere von Seite der Kirchenverwaltungen und deren Vorstände häufig außer Acht gelassen werde, wird dieses Ausschreiben zur genauesten Darnachachtung nachstehend wiederholt bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß bei der Vertheilung der Celebrationsgebühren die betreffenden Bezugsberechtigten speziell, und zwar nach folgender Weise zu bezeichnen sind:

. . fl. . . . kr. der Pfarrer,
. . fl. . . . kr. der Kuratus oder Lokalkaplan,
. . fl. . . . kr. der Kaplan (I. oder II.),
. . fl. . . . kr. der Schullehrer,
. . fl. . . . kr. der Kantor,
. . fl. . . . kr. der Chorrektor,
. . fl. . . . kr. der Organist,
. . fl. . . . kr. der Kirchner,
} wenn für diese Funktionen nicht der Lehrer, sondern ein eigenes Individuum aufgestellt ist.
. . fl. . . . kr. die Ministranten,
. . fl. . . . kr. der Kirchendiener,
. . fl. . . . kr. der Kalkant,
. . fl. . . . kr. der Thürmer.

Bayreuth, den 29. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 430.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erwirkung einer möglichst gleichförmigen Be-

handlung geistlicher Jahrtagsstiftungen wird auf den Grund eines nach gepflogenem Benehmen mit dem Kgl. Justizministerium erlassenen Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1844 Nachstehendes verfügt:

1) Da die geistlichen Jahrtagsstiftungen unter den rechtlichen Gesichtspunkt belasteter Schenkungen fallen, so hat, wenn eine solche Stiftung durch einen Akt unter Lebenden errichtet wird, die erste Handlung immer zwischen dem Schenker resp. Stifter und zwischen der betreffenden Kirchenverwaltung als der gesetzlichen Vertreterin der sub onere zu beschenkenden Kirchenstiftung vorzugehen.

Da der Pfarrer — wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1836 (D. G. S. Bd. XI. S. 1296) bemerkt worden ist, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde (rector ecclesiae) und kraft dieser Eigenschaft zugleich mit der Vorstandschaft der Kirchenverwaltung gesetzlich bekleidet ist, so hat derselbe die Verhandlungen, welche durch die Anmeldung, resp. das Anerbieten einer geistlichen Jahrtagsstiftung veranlaßt werden, zu leiten, über die gepflogenen Verhandlungen aber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Beschlußfassung der Kirchenverwaltung zu bewirken, der er dabei bezüglich der festzusetzenden Celebrationsgebühren und der sonstigen kirchlichen Erfordernisse die nöthigen Aufschlüsse zu geben verbunden ist.

Was die Form der erwähnten zwischen dem Stifter und der Kirchenverwaltung, resp. ihrem Vorstande vorgehenden Handlung betrifft, so genügt es im Allgemeinen, um die erforderliche Rechts-Verbindlichkeit zu erzeugen, daß die Erklärung der Schenkung resp. Stiftung von Seite des Stifters und die Acceptation derselben Namens der empfangenden Kirchenstiftung durch deren Vertreter in einer außergerichtlichen Urkunde niedergelegt werde.

Dieses gilt indessen nur von den Fällen, wo die gerichtliche Aufnahme und Fertigung durch die betreffenden Ortes geltenden Civilgesetze nicht besonders vorgeschrieben ist. In dieser Beziehung kömmt es nämlich darauf an, ob solche geistliche Stiftungen, nachdem sie als Schenkungen zu den Verträgen gerechnet werden, nicht entweder in ihrer Eigenschaft als Verträge überhaupt, oder nach Verschiedenheit des Stiftungsgegenstandes (der geschenkten Sache) oder nach der Größe des Betrages, insoferne zu Gunsten derselben keine Ausnahme gemacht ist, bei Gericht abgeschlossen werden müssen, wo dann die protokollarische Aufnahme des mehr erwähnten Aktes zu geschehen hätte.

2) Was die geistlichen Stiftungen betrifft, welche in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, so bleibt es in dieser Beziehung bei den, an jedem Orte hierüber bestehenden gesetzlichen Formen.

Die einschlägigen Verlassenschaftsbehörden werden die Auszüge aus den Testamenten quoad passum conc. an die betreffende Kirchenverwaltung gelangen lassen, welche über die Annahme der Stiftung unter den von dem Pfarrer berechneten und erläuterten Lasten Beschluß zu fassen hat.

3) Da die Genehmigung der Fundationszuflüsse der katholischen Kultusstiftungen ausschließend den K. Kreisregierungen, K. d. J, vorbehalten ist, so hat sich die Thätigkeit der Unterkuratelbehörden auf die gutachtliche Vorlage der, von den Kirchenverwaltungen einzureichenden Gesuche um die Genehmigung zur Annahme der fraglichen Jahresstiftungen an die Kreisstelle zu beschränken, welche ihrerseits diese Genehmigung nur ertheilen wird, wenn sie von der oberhirtlichen Stelle die Erklärung erholt und empfangen hat, daß der kanonischen Konfirmation einer solchen Stiftung kein Hinderniß im Wege stehe.

Die Erwirkung der genannten Konfirmation ist Sache des betreffenden Pfarramtes.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben sich hienach künftighin auf das Genaueste zu achten und ist sich mit dem erzbischöflichen Ordinariate Bamberg benommen worden, damit die Pfarrämter zu gleicher Darnachachtung angewiesen werden.

Bayreuth, den 23. Dezember 1844.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 6046. 6090.

(Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen den Eintritt der Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer neuern Mittheilung der K. K. österreichischen Statthalterei zu Prag die Rinderpest in Böhmen, und zwar auf dem eine halbe Stunde von der Stadt Unhoscht und nahezu 3 Meilen von Prag entlegenen Maierhof zu Kysic ausgebrochen ist, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, unter Aufhebung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. September, dann der Regierungsausschreiben vom 4. und 25. Oktober und 3. November d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 991, 1035 und 1112 und 1145) nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen den Eintritt der Rinderpest zu erlassen:

I.

Der Eintrieb und die Einfuhr, sowie die Durchfuhr von Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen

aus und durch Böhmen nach Oberfranken ist bis auf weitere Bestimmung allgemein und unbedingt verboten.

II.

Gleichem Verbot unterliegt die Einfuhr und die Durchfuhr aller aus und durch Böhmen kommenden Rohprodukte von den genannten Viehgattungen.

III.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I und II gegenwärtiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861, welche wörtlich, wie folgt, lauten:

> Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungs-Maßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

Bayreuth, den 11. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4911.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Wilhelm Stisser und Comp. zu Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige des Hauptagenten für das Handlungshaus Wilhelm Stisser und Comp. in Bremen, Kaufmanns A. F. Keim zu Bayreuth, der bisherige Unteragent für dieses Handlungshaus, Kaufmann Wilhelm Kirschner zu Bamberg, seine Vollmacht zum Abschluß von Auswanderungsverträgen niedergelegt hat und als Unteragent für dasselbe, der Bitte des genannten Haupt-Agenten entsprechend, der Buchführer Johann Konrad Eckenberger zu Bamberg bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 3. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5889.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztensstelle I. Klasse in Neustadt a. W./N. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztensstelle I. Klasse in Neustadt a. W./N. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 7. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5443.

(Die protestantische Schulstelle zu Althaidhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich um die, durch das Kreis-Amtsblatt St. Nr. 90 zur Bewerbung ausgeschriebene, protestantische Schulstelle in Althaidhof, Bezirksamts Pegnitz, ein Bewerber nicht gemeldet hat, so wird dieselbe nochmals unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß, wenn innerhalb 14 Tagen ein entsprechender Bewerber um die genannte Stelle nicht auftreten würde, dieselbe ohne Rücksicht auf Dienstesalter von der unterfertigten Stelle besetzt werden müßte.

Bayreuth, den 6. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5704.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat November 1866.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr. 3. "	26½	26½	—	23	12	46	46	—	17	18	85	85	—	14	54	37½	37½	—	7	12	
	10. "	67½	67½	—	23	6	48½	48½	—	17	36	198	198	—	15	6	33½	33½	—	7	15	
	17. "	71½	71½	—	23	9	97	97	—	18	3	116	116	—	14	54	49½	49½	—	7	30	
	19. "	37½	37½	—	23	54	43	43	—	18	30	49½	49½	—	14	54	29½	29½	—	7	36	
	26. "	42½	42½	—	24	48	111½	111½	—	19	—	82½	82½	—	14	54	60½	60½	—	7	36	
Bamberg.	3. Nov.	131	111	20	22	56	113½	110	3	17	54	44	41	3	14	39	38	38	—	7	12	
	7. "	178	163	15	22	51	123	123	—	18	—	46	46	—	15	12	2	2	—	7	12	
	10. "	173	173	—	22	50	149	134	15	17	59	65	65	—	15	3	14	14	—	7	9	
	14. "	143½	123½	20	22	9	94	94	—	17	37	47	47	—	15	3	12	12	—	7	24	
	17. "	120	105	15	22	52	101	86	15	18	18	21	21	—	15	5	23	23	—	7	55	
	21. "	188½	182½	6	22	34	151½	141½	10	18	10	35½	25½	10	14	13	16	16	—	8	—	
	24. "	79½	79½	—	23	34	56	56	—	17	59	36	6	30	14	53	8	8	—	8	—	
	28. "	121	116	5	23	10	148½	146½	2	18	23	34	28	6	14	47	48	48	—	7	53	
	"																					
Hof.	1. Nov.	5	5	—	22	48	19	19	—	17	48	—	—	—	—	—	63	63	—	7	6	
	8. "	8	8	—	23	15	13	13	—	18	36	7	7		15	18	56	56	—	7	24	
	15. "	9	9	—	23	6	16	16	—	18	54	4	4	—	15	—	49	49	—	7	21	
	22. "	7	7	—	24	—	21	21	—	19	15	3	3	—	15	36	37	37	—	7	42	
	28. "	8	8	—	25	3	10	10	—	19	36	2	2	—	14	42	46	46	—	7	57	

Bayreuth, den 6. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4706.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Stadtmagistrate Fürth wurde ein Thaler preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849 als falsch übergeben. Derselbe besteht nach Ausspruch des K. Haupt-Münz- und Stempelamts in München aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stück gefertigten Form gegossen.

Solches wird den obenbezeichneten Behörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gegeben, Spähe zu verfügen und etwaige, sich ergebende Aufschlüsse alsbald dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

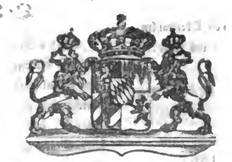
Rosner.

Forstdienst-Nachrichten.

Versetzt wurden: die Kgl. Forstgehilfen Fink von Weidensees nach Lichtenberg, Tritschler von Zehntbechhofen nach Weidensees, Wiesner von Rieblich nach Zehntbechhofen, und als Forstgehilfe nach Rieblich der beurlaubt gewesene Forstgehilfe Merensky berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nr. 104. Bayreuth, Sonnabend den 15. Dezember 1866.

Inhalt.

Ad Num. 6014.

(Die protestantische Obermädchenschul- und Kantorstelle zu Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Obermädchenschul- und Kantorstelle zu Naila mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 459 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektionsverwesung zu Schauenstein einzureichen.

Bayreuth, am 7. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 6024.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten geisteskranken Johann Zametzer von Kersbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungs-Ausschreiben vom 16. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1259) angeordneten Nachforschungen haben zu unterbleiben, nachdem der geisteskranke Johann Zametzer von Kersbach bereits in seine Heimathsgemeinde zurückgebracht worden ist.

Bayreuth, den 9. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Approbation der Privatbeschälhengste für das Jahr 1867 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung wird die Approbation der Privatbeschälhengste

Montag den 21. Januar 1867
Morgens 9 Uhr in Kulmbach

durch eine Kommission der gedachten K. Verwaltung beschäftiget werden.

Sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden deßhalb angewiesen, für alsbaldige Veröffentlichung dieses Termines in den einzelnen Amtsblättern Sorge zu tragen, und zugleich hierbei zu bemerken, daß die Besitzer von Privat-Beschälplatten durch die betreffenden Gemeindevorsteher hievon speziell zu verständigen sind.

Bayreuth, den 14. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.

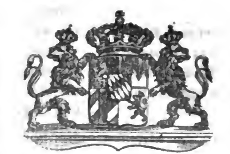
Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. November l. Js. dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und Präsidenten der K. Regierung von Oberfranken, Theodor v. Zwehl, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. December 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	100⅛	
4½% ganzjähr. " . .		
4½% halbjähr. " . .	95⅜	94⅞
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .		
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
3½% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	95⅜	
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	906	
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. 4½%		
" " m. 60% Einz. 4½%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	90⅜	

Königlich  Bayerisches

Kreis= Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 105. Bayreuth, Donnerstag den 20. Dezember 1866.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an, und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

a) Rinder, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der bezeichneten Thiere und Rohstoffe unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der Rohstoffe hat sich dieser Nachweis darauf zu beschränken, daß die Rohstoffe nicht aus verseuchten Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere zu konstatiren und die Ursprungszeugnisse zu kontroliren.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse auf den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit ist nach Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern die Absperrung der Grenze auf alle Hausthiere, dann auf Rohstoffe von denselben, sowie auf Heu und Stroh auszudehnen.

In diesem Falle treten noch folgende weitere Maßregeln ein:

1) Personen, welche vom Auslande kommen, und von denen bekannt oder nach ihrer Beschäftigung anzunehmen ist, daß sie in infizirten Orten gewesen oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, dürfen, bevor sie sich unter ortspolizeilicher Aufsicht vollkommen gereinigt haben, mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen im Inlande nicht in Berührung treten und nicht zu Stand- oder Verwahrungsorten solcher Thiere zugelassen werden.

2) Bis auf eine Entfernung von sechs geometrischen Stunden von der Grenze einwärts dürfen Viehmärkte nicht abgehalten werden.

3) Die Benützung der an das Ausland grenzenden Weiden können die Distriktspolizeibehörden durch Verfügung an die betreffenden Viehbesitzer zeitweise untersagen.

4) Inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weideplätzen sich befindet, darf nur aus seuchefreien Gegenden in das Inland zurückgebracht werden, wenn von der Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten die Rückbringung als zulässig erklärt ist und dabei die zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit vorgezeichneten Bedingungen eingehalten werden.

Zur Aufrechthaltung der Absperrung ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

Die vorstehend bezeichneten Absperrungsmaßregeln sind von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, sofort in Kraft zu setzen, wenn die Seuche der bayerischen Grenze bis auf sechs geometrische Stunden nahe gerückt ist.

§. 5.

Ungeachtet der nach §. 4 angeordneten Grenzsperre sind aus seuchefreien Gegenden des Auslandes, solange das Staatsministerium des Innern nicht anders verfügt, zulässig:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen

und Weichtheilen freien Rindshäuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen und trockenen Rinderdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuh-Haaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren in Säcken oder Ballen.

§. 6.

Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle folgende Bedingungen maßgebend:

A. hinsichtlich der Einfuhr:

1) bei den Transporten müssen die im §. 3 Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden;

2) die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen;

3) den Ortspolizeibehörden der beim Eintritt über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden;

4) zwischen dem Eintritts- und bestimmten Abladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind;

5) bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden;

6) vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen, und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter polizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger, Streu und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten;

2) vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet;

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen durch Bayern gebracht werden, auf welchen sie an der Eintrittsstation eingetroffen sind;

4) die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Transporten von Vieh nur dann benützt werden, wenn die vorherige Reinigung derselben amtlich nachgewiesen wird.

§. 7.

Für den Transport der im §. 5 lit. b bezeichneten thierischen Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstrassen stattfinden;

2) bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden;

3) an diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu kontroliren, und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen;

4) wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat;

5) vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstrasse unvermeidlich sind;

6) bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladungsstation darf Rindvieh-Gespann nicht benützt werden, und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten;

7) die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen vor einer Verwendung zu Viehtransporten sorgfältig gereinigt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung;

2) außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet;

3) die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nur dann benützt werden, wenn die vorherige Reinigung der Wagen amtlich nachgewiesen wird.

§. 8.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, sind folgende Bestimmungen anzuordnen:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von Heu und Stroh aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen, wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann wenn solche Transporte vom Zollvereins-Auslande kommen, sind obige Rohstoffe nach Beschluß der betreffenden Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigen oder Desinfektion unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Verschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Inlande.

§. 9.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Ist das Auftreten der Rinderpest an einem Orte amtlich konstatirt und bekannt gegeben, so tritt die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige oder Beiziehung eines Thierarztes bei jedem in diesem Orte vorkommenden Falle einer innerlichen Erkrankung von Rindvieh, Schafen oder Ziegen ein.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personales zur Anzeige bei der Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 10.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs-Falle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und provisorisch

1) die Sperre des inficirten Stalles oder Standortes zu verfügen,
2) den Weidetrieb einzustellen,
3) die Wegbringung von Rindvieh, Schafen oder Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung Alles dessen was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

§. 11.

Bei Verdacht des Ausbruches der Rinderpest hat die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu konstatiren, wobei, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Tödtung eines verdächtigen Thieres verfügt werden kann.

Wird durch diese Constatirung der Verdacht nicht völlig gehoben, so hat sogleich die Aufnahme des gesammten Viehstandes an Rindvieh, Schafen und Ziegen im Orte zu erfolgen und treten zugleich nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) wenn das getödtete Thier bei der Constatirung nicht unverdächtig erkannt wird, ist dasselbe unter Aufsicht des Thierarztes und nach dessen Anleitung mit Haut und Haar zu vergraben;
2) alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen;
3) Dünger, Streu, Futter und Utensilien dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden;
4) der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen oder Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen;
5) das Schlachten noch nicht erkrankter Thiere kann ungeachtet der Absperrung unter Aufsicht eines Thierarztes und unter Beachtung der zur Verhütung der Verschleppung der Seuche ergehenden polizeilichen Anordnungen geschehen.

Das Fleisch der geschlachteten Thiere darf, nachdem es 24 Stunden abgekühlt ist, in und außer dem Orte verwendet werden, wenn die Thiere vor und nach der Schlachtung thierärztlich vollkommen unverdächtig erkannt worden sind.

Die Mägen und der Darmkanal müssen aber jedenfalls sechs Fuß tief unter Aufsicht eines Thierarztes vergraben werden.

Die Häute sind da, wo sie nicht sofort in die Schwitzkammer oder Aeschergrube eines Gerbers am Orte gebracht werden können, vierundzwanzig Stunden in Kalkwasser zu legen und sodann acht Tage dem Luftzuge auszusetzen, Hörner und Klauen sind zwölf Stunden in Salzwasser zu legen, dann abzuwaschen und zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

Nach auswärts dürfen die nach diesen Vorschriften behandelten Häute und Rohstoffe erst dann verwendet werden, wenn der Seucheverdacht amtlich als beseitigt erklärt ist.

Dieselben Anordnungen sind maßgebend, wenn ein behufs der Constatirung getödtetes verdächtiges Thier nach der Tödtung als vollkommen unverdächtig erkannt worden ist.

Thiere, welche nach der Schlachtung verdächtig befunden werden, sind unter Aufsicht eines Thierarztes mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzudauern, bis sie von der Distriktspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 12.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich constatirt, so hat die Aufnahme des Viehstandes an Rindvieh, Schafen und Ziegen im Orte zu erfolgen, wenn sie nicht auf Grund des §. 11 kurz vorher stattgefunden hat.

Zugleich sind folgende Maßregeln in Vollzug zu setzen:

1) Alle seuchenkranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchenkranken im gleichen Hause, Stalle oder Standorte, oder in derselben Heerde sich befanden, oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen unter Leitung eines Thierarztes und amtlicher Aufsicht getödtet werden.

2) Die gefallenen und getödteten seuchekranken Rindviehstücke müssen an den hiefür von der Distrikts-Polizeibehörde eigens bestimmten Platze mit Hörnern und Klauen und mit kreuzweis durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht eines Thierarztes vergraben werden.

3) Das Fleisch der getödteten, nicht seuchekranken Thiere darf, nachdem es 24 Stunden abgekühlt, in und außer dem Seuchenorte verwendet werden, wenn die Thiere im Leben und nach der Tödtung thierärztlich vollkommen unverdächtig befunden worden sind.

Die Mägen und der Darmkanal solcher Thiere müssen aber jedenfalls wie Ziffer 2 bestimmt, vergraben werden.

Die Häute sind da, wo sie nicht sofort in die Schwitzkammer oder Aeschergrube eines Gerbers am Orte gebracht werden können, 24 Stunden in Kalkwasser zu legen und sodann acht Tage dem Luftzuge auszusetzen, Hörner und Klauen sind zwölf Stunden in Salzwasser zu legen, dann abzuwaschen und zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

Die Verwerthung der nach diesen Vorschriften behandelten Häute und Rohstoffe nach auswärts darf erst stattfinden, nachdem die Seuche amtlich erloschen erklärt ist.

4) Alle Ställe oder Standorte, in welchen sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, müssen nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

a) kein lebendes Rindviehstück darf aus solchen Ställen oder Standorten außer zur Tödtung heraus- und kein Stück in dieselben hineingebracht werden.

b) Die Ställe oder Standorte dürfen nur vom Wartpersonale, dem Vieheigenthümer oder dessen Stellvertreter, dann von den amtlich besonders ermächtigten Personen betreten werden.

c) Das Wartpersonal, die Vieheigenthümer oder deren Stellvertreter dürfen andere Ställe oder Standorte von Thieren nicht betreten, die amtlich ermächtigten Personen und Thierärzte nur, wenn sie sich vorher der Desinfection unterzogen haben.

d) Während der Absperrung dürfen Utensilien, Dünger, Streu und Futter nicht aus den inficirten Ställen oder Standorten weggebracht werden.

e) Hunde, Katzen und Federvieh im betreffenden Orte sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dies nicht geschieht, der Tödtung,

6) Am Seuchenorte darf selbst aus seuchefreien Stallungen oder Standorten Rindvieh nur zur Schlachtung weggebracht werden und muß sohin namentlich der Trieb zur Ortstränke und die Benützung zum Anspann unterbleiben.

7) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung ist nur zulässig, wenn das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzt besichtigt und als seuchefrei erklärt ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig erkannt, so ist dasselbe als seuchekrank zu behandeln.

8) Während der Dauer der Sperre und bis die Seuche amtlich als erloschen erklärt wird, ist die Wegbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen andern Hausthieren an einen andern Ort im lebenden Zustande verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Ställen oder Standorten inner- und außerhalb des Ortes; sowie deren Ein- und Durchfuhr ist unter Beachtung der von der Distriktspolizeibehörde erlassenen Anordnungen gestattet.

9) So lange die Seuche nicht als erloschen erklärt ist, müssen die inficirten Ställe oder Standorte von den Besitzern mit der deutlichen Aufschrift „Rinderpest" versehen werden.

An den Eingängen zu dem Seuchenorte hat die Ortspolizeibehörde Warnungstafeln aufstellen zu lassen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämermärkten an Seuchenorten ist verboten.

11) Durch verseuchte Orte darf Vieh nicht getrieben werden; wo aber der Durchtrieb nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise, jedoch nur unter Beachtung der von der Distriktspolizeibehörde erlassenen Maßregeln stattfinden.

Für die Durchfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen sind ebenfalls die distriktspolizeilichen Anordnungen maßgebend.

§. 13.

Sobald der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich constatirt ist, müssen die nächstgelegenen Gemeinden, dann die Distriktspolizeibehörden hievon und von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß gesetzt werden.

In den zunächst an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden sind auf die Dauer der Seuche Hunde, Katzen und Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls sie getödtet werden.

Personen, welche aus einem Seuchenorte kommen und von denen bekannt oder nach ihrer Beschäftigung anzunehmen ist, daß sie daselbst mit Thieren in Berührung gekommen sind, dürfen, bevor sie sich unter ortspolizeilicher Aufsicht ausreichend gereinigt haben, mit Rindvieh, Schafen und Ziegen im Inlande nicht in Berührung treten und nicht zu Stand- oder Verwahrungsorten solcher Thiere zugelassen werden.

Im Umkreise von sechs geometrischen Stunden vom Seuchenorte dürfen Viehmärkte nicht abgehalten werden.

§. 14.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Distriktspolizeibehörden anheimgegeben, die Aufnahme des Viehstandes sowie die Absperrung und Sicherungsmaßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf Parzellen der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken.

In Städten mit einer Bevölkerung von wenigstens 20,000 Seelen kann überdieß sowohl im Falle des gegenwärtigen Paragraphen, als in jenem des §. 13, letzten Absatzes von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Abhaltung von Schlachtviehmärkten gestattet werden.

Bei der Gestattung sind die erforderlichen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

§. 15.

Dünger, Futter, Streu und sonstige Abfälle müssen unmittelbar aus den inficirten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindvieh-Anspann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Weiden und Wegen gebracht und daselbst sogleich verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes müssen sofort wieder aufgeladen werden.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von wenigstens drei Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streumaterialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ausreichend im Freien gelüftet werden können, innerhalb der ersten zwei Monate nach erloschen erklärter Seuche nur für Pferde in dem betreffenden Gehöfte, nach Ablauf dieser Frist aber frei verwendet werden.

§. 16.

Sobald ein inficirter Stall oder Standort geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

1) auf diese Stallungen und Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

2) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den inficirten Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

3) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten rc., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

4) auf den Ort, wo die Thiere getödtet wurden und auf die dabei benützten Geräthe und Gegenstände;

5) auf die Karren oder Wagen, auf welchen gefallene oder getödtete Thiere, dann Dünger und Abfälle von denselben weggeschafft wurden;

6) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 17.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§. 11 und 12 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 18.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen vom Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren abgesondert solange verwahrt gehalten werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich constatirt, so treten dieselben Maßregeln, wie gegen den Ausbruch der Rinderpest bei Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 19.

Die zur Unterdrückung der im Inlande aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln treten erst außer Wirksamkeit, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist und auch bei der Revision des gesammten Viehstandes nach diesem Zeitraume kein solcher Fall ermittelt wurde.

Die Wiederbestellung der inficirt gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt wurde, nicht erfolgen.

§. 20.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer vorläufig und bis zur gesetzlichen Regelung, volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere aus der Staatskasse.

Soweit eine Verwerthung der getödteten Thiere zulässig ist, kommt der durch Schätzung der betreffenden Theile zu ermittelnde Betrag an der Entschädigung in Abzug.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist,

2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist.

3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 21.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

I. die im Vollzuge des §. 4 Ziff. 4 §. 6 lit. a Ziff. 8, §. 7 lit. a Ziff. 7, §. 8 Ziff. 1 und 2, §. 11 Ziff. 1, 2 und 5, §. 12 Ziffer 2 und 3 Abs. 2 und 3, dann Ziff. 7, §. 15 und §. 16 erwachsenden Kosten,

II. jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 22.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind an eine 14tägige Frist gebunden und in II. und letzter Instanz von den Kreisregierungen Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen letzterer von Unserem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz zu bescheiden.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln kommt ein Suspensiveffekt nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 23.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßter oberpolizeilicher Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheim gegeben

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle bisher geltenden Bestimmungen über diesen Gegenstand aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Nürnberg, den 6. December 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,
Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Rinderpest herrscht nach amtlichen Mittheilungen dermal in vier Provinzen von Oesterreich, nämlich:

a) in Niederösterreich und zwar in 8 Orten des flachen Landes, wovon 4 auf den Brucker-, 2 auf den Großenzersdorfer, 1 auf den Hernalser- und 1 auf den Korneuburger-Bezirk kommen;

b) in Mähren und zwar in 25 Orten, welche auf die Bezirke Straßnitz, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Kremsier, Gaja, Lundenburg, Holleschau, Kojetein und Napajedi entfallen;

c) in Ungarn und zwar in 97 Orten, welche zu dem Büharer-, Eisenburger-, Szeboleser-, Preßburger-, Neogroder-, Neveser-, Czampliner- und Bekeser-Comitates gehören;

d) in Ostgalizien und zwar in 1 Orte des Stryer- und in 2 Orten des Somborer Kreises.

Da aus den genannten Ländern häufig Transporte von Vieh und thierischen Rohstoffen nach und durch Bayern befördert werden, sohin eine Verschleppung der Rinderpest über die bayerische Landesgrenze zu befürchten ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. ds. Mts., „Maßregeln gegen die Rinderpest betr.", hiemit verfügt, daß mit dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bezüglich des Transportes der in §. 2 unter lit. a und b bezeichneten Thiere und thierischen Rohstoffe aus Oesterreich nach oder durch Bayern gegenüber den oben aufgeführten, von der Rinderpest heimgesuchten Bezirken, beziehungsweise Comitaten und Kreisen die Vorschriften in §. 2, gegenüber den seuchefreien Gegenden in Niederösterreich, Mähren, Ungarn und Galizien aber, sowie den übrigen zur Zeit von der Rinderpest verschonten Provinzen Oesterreichs mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg die Bestimmungen in den §§. 3 und 8 bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 8. December 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Pechmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 6471.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Vorschriften zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1866 über die Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 9. d. Mts. erlassene Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. d. Mts., Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., wird nebst 2 Beilagen und einem Anhang im nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrag mitgetheilt, hienach die untergebenen Behörden und Organe geeignet zu verständigen und anzuweisen.

Dabei wird bemerkt, daß, nachdem durch den §. 24 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 6. d. Mts. alle über die Rinderpest bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben sind, damit selbstverständlich auch die vor dem Erscheinen und Inslebentreten dieser Verordnung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle vom 11. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1325 ff.) außer Kraft treten.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden schließlich beauftragt, für entsprechende Bekanntmachung der beregten allerhöchsten Verordnung, dann der Ministerial-Entschließung vom 8. und der Instruktion vom 9. d. Mts. in sämmtlichen Gemeinden zu sorgen.

Bayreuth, den 15. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Nr. 2669.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. ds. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Reggsbl. S. 1877 werden hiemit nachstehende Erläuterungen und Direktiven gegeben:

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu §. 1. Damit das Staatsministerium des Innern in den Stand gesetzt wird, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern erforderlichen Anordnungen immer rechtzeitig zu treffen, werden die kgl. Gesandtschaften in den hier zunächst in Betracht kommenden Staaten angewiesen werden, das etwaige Auftreten der genannten Seuche in jenen Ländern sofort zur Anzeige zu bringen und sowohl über den Verlauf als auch über die gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gleichwohl erscheint es nothwendig, daß auch die Kreisregierungen, K. d. J., sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in einem Lande, von welchem aus nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Seuche nach Bayern zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, sofort Anzeige hierüber an das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium erstatten und hiemit gutachtliche Vorschläge über die etwa zutreffenden Anordnungen verbinden.

Die genannten Stellen haben zu diesem Behufe mit den einschlägigen Verwaltungsstellen der unmittelbar an ihren Regierungsbezirk angrenzenden Staaten in's Benehmen zu treten, um über das allenfallsige Auftreten der Rinderpest daselbst rasch sichere Nachricht zu erhalten.

Die Distriktspolizeibehörden in den Gränzbezirken haben gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem etwaigen Ausbruche der Rinderpest in dem betreffenden Nachbarstaate möglichst rasch verlässige Kunde erhalben, um der vorgesetzten Kreis-Regierung, K. d. J., sofort Anzeige erstatten und gegebenen Falles die erforderlichen Anordnungen treffen zu können (conf. §. 4, letzten Absatz der oben allegirten Verordnung.)

Zu §. 2. Aus Gegenden des Auslandes, in welchen die Rinderpest herrscht, dürfen weder Hausthiere, welche von dieser Seuche befallen werden können, noch die von denselben herrührenden Rohstoffe nach Bayern ein- oder durchgeführt werden.

Erkrankungen an der Rinderpest sind aber unterworfen die Wiederkäuer, also von den Hausthieren das Rind, das Schaf und die Ziege.

Die von diesen Thieren herrührenden unverarbeiteten Rohstoffe können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff gleichfalls als Vermittler der Seuche dienen; als solche Rohstoffe sind anzusehen: Häute, Hörner, Klauen, Talg, Gedärme, Wolle, Kälber- und Ziegenhaare und Knochen.

Pferde und Schweine sind durch die Rinderpest nicht gefährdet; dieselben können aber unter Umständen den

Ansteckungsstoff verschleppen; auf diese Hausthiere hat sich das Verbot der Ein- und Durchfuhr in so lange nicht zu erstrecken, als die Seuche noch in großer Entfernung von den Gränzen Bayerns herrscht, da in diesem Falle nicht zu besorgen ist, daß sie Träger des Contagiums sein können.

Zu §. 3. Befinden sich zwischen den von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden und der Landesgränze noch ausgedehnte seuchefreie Landestheile und ist sohin die Gefahr der Einschleppung minder drohend, so kann unter den in §. 3 der angeführten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr auch von Rindvieh, Schafen und Ziegen, dann der Rohstoffe von diesen Thieren gestattet werden.

In diesem Falle haben die Kreisregierungen, K. d. J. sofort und wenn es sich um die Einfuhr aus dem Zollvereins-Auslande handelt, im Benehmen mit den einschlägigen Hauptzollämtern, die nach Ziff. 1 zu bestimmenden Eintrittsorte öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Wahl dieser Orte sind zunächst die **Eisenbahnen** und **Wasserstrassen** zu berücksichtigen; auf **Landstrassen** sind die Eintriebstellen möglichst zu beschränken.

Das beizubringende Ursprungszeugniß für das ein- und durchzuführende Vieh muß ein genaues Signalement des Thieres und wenn es eine Heerde betrifft, die Stückzahl und Race der Thiere enthalten.

Aus diesem Zeugnisse oder auch aus einem besonderen Certifikate muß überdieß hervorgehen, daß die Thiere aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht und daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

In gleicher Weise muß bezüglich der Rohstoffe nachgewiesen werden, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

Die vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen **amtliche**, d. h. von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sein. Die

Ausstellung oder Beglaubigung dieser Zeugnisse durch Gemeindevorsteher ist sohin nicht genügend.

Die ausländischen Behörden, welchen die Ausstellung oder Bestätigung der fraglichen Zeugnisse zukommt, werden erforderlichen Falles besonders bekannt gegeben werden.

Die an den Eintrittsorten zur Controlirung der Ursprungszeugnisse und zur Untersuchung der einzuführenden Thiere bestellten Thierärzte haben behufs einer förderlichen Erledigung dieser Geschäfte mit den betreffenden Eisenbahn- und Zollbehörden hierüber sich zu verständigen.

Diese Thierärzte sind ferner gehalten, ein Tagebuch zu führen und in dasselbe von jedem ankommenden Vieh-Transporte

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) den Namen des Thiereigenthümers,
c) das Signalement des Thieres oder die Stückzahl und Raçe der Heerde,
d) den Ort und Bezirk, von welchem, und die Route auf welcher das Vieh hergekommen.
e) die Behörde, welche die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse ausgestellt, beziehungsweise beglaubigt hat und
f) den Bestimmungsort

genau einzutragen.

Ebenso muß von jedem ankommenden Transport von thierischen Rohstoffen

a) der Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) der Name des Absenders,
c) die Bezeichnung der Rohstoffe unter Angabe der Quantität und der Art der Verpackung,
d) der Ort und Bezirk, woher die Rohstoffe stammen und wo sie gelagert waren,
e) die Behörde, welche die Ursprungszeugnisse ausgefertigt oder beglaubigt hat und
f) der Bestimmungsort

von dem Thierarzte in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen werden.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungs-Zeugnisse in Ord-

nung, so hat er auf letzteren unter Beifügung des Datums und seiner Namensunterschrift lediglich zu bestätigen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der thierischen Rohstoffe ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Ergeben sich dagegen bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in dem Ursprungszeugnisse aufgeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Ausweis der Zu- oder Abgang in unbedenklicher Weise dargethan werden kann, oder sind die Zeugnisse nicht von der kompetenten Behörde ausgefertigt, beziehungsweise beglaubigt oder überhaupt unvollständig, alsdann hat die Zurückweisung des ganzen Transportes ebenso zu erfolgen, wie bei dem vollständigen Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse und von dem Thierarzte ist in diesem Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung der betreffenden Eisenbahn- oder Zollbehörde oder dem sonst an den Eintrittsorten bestellten Aufsichtspersonale bekannt zu geben.

Nebstdem hat der Thierarzt in jedem solchen Falle der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu §. 4. Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest ist als näher gerückt nicht blos dann zu erachten, wenn deren Ausbruch in geringerer Entfernung von der Landesgränze erfolgt ist oder die Seuche einen großen Umfang erreicht hat, sondern auch im Falle des Ausbruches in größerer Entfernung, wenn mit der verseuchten Gegend ein lebhafter Handelsverkehr besteht oder wenn die im Auslande ergriffenen Maßregeln eine genügende Garantie gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Bayern nicht bieten.

In allen diesen Fällen kann von dem Staats-Ministerium des Innern die Absperrung der Gränze nach Maßgabe des §. 4 der allegirten Verordnung verfügt werden.

Die Gränzsperre hat sich dann nicht nur auf alle Hausthiere, sowie auf Rohstoffe von denselben, sondern auch auf Heu und Stroh zu erstrecken.

Wegen der Gefahr der Verschleppung des Ansteckungs-Stoffes ist auch gegenüber den vom Auslande kommenden, unter Ziff. 1 aufgeführten Personen, zu welchen Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Hirten, Schäfer, Gerber u. s. w. gehören, der Zutritt zu Rindvieh, Schafen und Ziegen im Inlande Beschränkungen unterworfen.

Bezüglich der hier angeordneten Reinigung sind die Vorschriften in §. 16 gegenwärtiger Entschließung maßgebend.

Was die Zurückbringung von inländischem Vieh aus seuchefreien Gegenden des Auslandes betrifft, so haben die Distriktspolizeibehörden bei der Bewilligung eines hierauf gerichteten Gesuches darauf zu bestehen, daß auf dem Transporte von der Seuche ergriffene Orte nicht berührt werden und der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere beim Eintritte über die Grenze durch den hiefür aufgestellten Thierarzt konstatirt wird.

Nebstdem ist erforderlichen Falles zu verfügen, daß solch eingebrachtes Vieh nach der Ankunft am Bestimmungsorte vollkommen abgesondert gehalten, drei Wochen lang unter besondere Aufsicht gestellt wird und daß während dieser Zeit weder ein Abverkauf noch sonst die Entfernung eines Thieres aus der Heerde erfolgen darf.

Ist die Rinderpest in unmittelbarer Nähe der Landesgränze ausgebrochen, so sind in den Gränzgemeinden die Viehbesitzer über die Erscheinungen der Krankheit, sowie über die große Gefahr ihrer Verschleppung geeignet zu belehren und nebstdem aufzufordern, allen Verkehr mit den Seuchenorten möglichst einzustellen (conf. Anhang).

Behufs der Durchführung der Sperrmaßregeln haben die Distriktspolizeibehörden mit den einschlägigen Zoll und Eisenbahn-Behörden ins Benehmen zu treten und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals Sorge zu tragen.

Wenn eine Vermehrung der Gendarmerie-Stationen oder die Ziehung eines militärischen Gränzkordons nothwendig werden sollte, ist ungesäumt an das Staats-Ministerium des Innern Antrag zu erstatten.

Zu §. 5. Eine längere Zeit andauernde Gränzsperre wegen des Herrschens der Rinderpest in einem angrenzenden Lande würde tief eingreifende Störungen des Verkehrs zur Folge haben, insbesondere hinsichtlich der Versorgung vieler Gewerbe und Fabriken mit den ihnen unentbehrlichen thierischen Rohstoffen. Aus diesem Grunde ist hier, insolange nicht aus überwiegenden Gründen vom Staats-Ministerium des Innern anders verfügt wird, die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh, dann von thierischen Rohstoffen (letztere in dem bezeichneten Zustande und in der vorgeschriebenen Verpackung), insoferne die Abfuhr aus seuchefreien Gegenden erfolgt, als zulässig erklärt.

Zu §. 6. Da unter den hier in Frage stehenden Verhältnissen die aus dem Auslande ein- und durchzuführenden Thiere und thierischen Rohstoffe trotz des beigebrachten Nachweises ihrer Herkunft aus seuchefreien Gegenden und ungeachtet der Vornahme der angeordneten Untersuchung beim Eintritte in das Land nicht als vollkommen unverdächtig anzusehen sind, so müssen während des Transportes, dann bei der Ankunft am Bestimmungsorte bis zum Verbrauche besondere Vorsichtsmaßregeln Platz greifen.

ad A. Bei der Einfuhr von Schlachtvieh nach Bayern, die nur auf Eisenbahnen erfolgen darf, hat die in §. 3 bestimmte thierärztliche Untersuchung des Viehes und die Controle der Ursprungszeugnisse gleichmäßig einzutreten.

Die von der Ankunft der Schlachtviehtransporte vorher in Kenntniß gesetzten Ortspolizeibehörden haben durch hiefür geeignete, verlässige Personen die Ausladung und Verbringung der Thiere in die Schlachtvieh-Stallungen der Metzger überwachen zu lassen, wobei dafür Sorge getragen werden muß, daß eine Berührung mit anderem, als gleichfalls zum Schlachten bestimmten Viehe nicht erfolgen kann.

Jeder Abverkauf und Abtrieb von solchem eingeführten und dem mit demselben zusammengewesenen Schlachtvieh aus den Stallungen der Metzger ist unstatthaft.

Das Schlachten dieser Thiere muß am Bestimmungsorte selbst unter der besonderen Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

ad B. Bei der Durchfuhr von Schlachtvieh durch Bayern in einen anderen Staat müssen an den Eintrittsorten die vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls unbedingt zur Ausführung kommen, wenn auch der Nachweis erbracht werden sollte, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Gränze nicht beanstandet.

Zu §. 7. Bei den zur Ein- und Durchfuhr zugelassenen thierischen Rohstoffen ist an den Eintrittsorten außer dem amtlichen Nachweise darüber, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen und in seuchefreien Orten gelagert waren, von dem Thierarzte insbesondere der Zustand zu prüfen, in welchem sich dieselben befinden.

Nicht völlig harte ausgetrocknete und von Knochen, wie von Fleisch befreite, blos gefrorne und in der Wärme wieder weich werdende Rindshäute müssen zurückgewiesen werden. Gleiches hat einzutreten bei ganzen Hörnern, in denen sich noch die Hornzapfen befinden; bei ungetrockneten, nicht von Weichtheilen freien Knochen, bei rohem Fleische, frischen Därmen, rohem oder in Wammen emballirten Talg, bei rohen Schaffellen, auch wenn sie getrocknet sind, dann bei offener, nicht in Säcke verpackter Wolle.

ad A. Bei der Einfuhr der thierischen Rohstoffe hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Anordnung zu treffen und überwachen zu lassen, daß dieselben nicht an Plätzen gelagert werden, zu welchen wiederkäuende Thiere Zutritt haben.

Ad B. Bei der Durchfuhr der fraglichen thierischen Rohstoffe durch Bayern in einen benachbarten Staat sind die angeordneten Sicherungsmaßregeln insbesondere bezüglich des vorschriftsmäßigen Zustandes und der angeordneten Verpackung in gleicher Weise, wie bei der Einfuhr, pünktlich in Vollzug zu setzen.

Ein Abgehen hievon ist auch dann unzulässig, wenn

die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorgelegt wird.

Zu §. 8. Die Eintrittsorte für die Transporte aus dem Zollvereins-Auslande müssen immer zugleich Zollstationen sein; ein Umgehen dieser Orte involvirt daher auch eine Uebertretung zollstrafgesetzlicher Bestimmungen, welche durch die allegirte Verordnung eine Abänderung nicht erleiden.

Die Zurückbringung einzelner Thiere, oder einer Heerde in das betreffende Zollvereinsland wird in der Regel nur dann zulässig sein, wenn das Vieh nicht zu entfernt von der Gränze betreten wird und der Rücktrieb über dieselbe ohne Zusammentreffen mit anderen Thieren und ohne Berührung von Ortschaften möglich ist.

In diesem Falle kann die Zurückbringung, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden muß, von dem Aufsichtspersonale ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden, der Distriktspolizeibehörde ist aber hievon sofort Anzeige zu erstatten.

Wird hingegen eingeschmuggeltes Vieh tiefer im Lande betreten, oder ist bei der Zurückbringung über die Gränze die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu besorgen, dann ist dasselbe an einen Ort zu leiten, an welchem keine Berührung mit anderen Thieren stattfinden kann und hier so lange zu bewachen, bis die Distriktspolizeibehörde, welche von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügung darüber trifft.

Findet die bezeichnete Behörde die Bedenken wegen des Rücktransportes über die Gränze begründet oder stellt sich bei der zugleich vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung der Thiere ein Krankheitsverdacht heraus, so hat die Tödtung der sämmtlichen Thiere alsbald zu erfolgen.

Ob und welche Viehstücke vollständig zu vergraben oder welche Theile derselben und unter welchen Vorsichtsmaßregeln ohne Gefahr verwendet werden können, hat die Distriktspolizeibehörde auf Grund des Gutachtens des die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes zu bestimmen.

Die in §. 8 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion der dort bezeichneten Stoffe hat unter thierärztlicher Leitung gemäß §. 16 gegenwärtiger Instruktion zur Ausführung zu kommen.

Ad II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Innlande.

Zu §. 9. Die schnelle Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Rinderpest und die Vermeidung größerer Verluste durch dieselbe ist hauptsächlich von der Bereitwilligkeit der Viehbesitzer in der Unterstützung zur Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln abhängig; je früher solche in Vollzug gesetzt werden — desto sicherer ist ihr Erfolg und um so kürzer andauernd die mit ihnen verknüpfte Belästigung für die Landwirthe.

Es liegt deßhalb im Falle des Auftretens der Rinderpest zunächst im Interesse der Viehbesitzer selbst, mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige nicht zu zögern.

Zu § 10. Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend eine Weise von dem Auftreten der Rinderpest in der Gemeinde Kenntniß erlangt hat, liegt derselben außer der ungesäumten Anordnung der hier vorgeschriebenen Maßregeln die Verpflichtung ob, der Distriktspolizeibehörde hievon sofort Anzeige zukommen zu lassen.

Hinsichtlich der angeordneten Belehrung der Gemeindeglieder wird auf den Anhang gegenwärtiger Instruktion verwiesen.

Zu §. 11. Die Distriktspolizeibehörde hat, sobald sie auf dienstlichem Wege oder auf sonstige Weise Kenntniß erhält, daß ein wirklicher oder auch nur verdächtiger Fall der Rinderpest sich ergeben hat, alsbald durch eine amtliche Commission unter Beiziehung des Thierarztes an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung der kranken oder seucheverdächtigen Thiere vorzunehmen und, wenn ein verendetes Stück zur Vornahme der Sektion behufs der Feststellung des Sachverhaltes nicht vorhanden

ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges krankes Thier tödten zu lassen.

Stellt sich hiedurch, sowie aus den weiter deßfalls zu pflegenden Erhebungen unzweifelhaft heraus, daß Rinderpest nicht vorliegt, dann ist von Anordnung weiterer Maßregeln Umgang zu nehmen und die von der Ortspolizeibehörde provisorisch getroffenen Vorkehrungen sind wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Kann jedoch nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Gewißheit nicht konstatirt, aber auch der deßfalls bestehende Verdacht nicht als völlig beseitigt erachtet werden, dann haben alle für diesen Fall vorgesehenen Maßregeln in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzubestehen, bis entweder von Amtswegen der Verdacht als unbegründet erklärt oder die Konstatirung der Seuche erfolgt ist, in welch' letzterem Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßregeln Platz greifen.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens in jedem Falle unverzüglich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche erforderlichen Falls für Abordnung eines weiteren Thierarztes Sorge tragen wird.

Zu §. 12. Die Aufnahme des Viehstandes, welche nach erfolgter Konstatirung des Ausbruches der Rinderpest stattfinden muß, im Falle sie nicht bereits auf Grund des §. 11 der angeführten Verordnung kurz vorher vorgenommen wurde, hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen.

Zur Durchführung dieser Maßregel sind wenigstens zwei Thierärzte nothwendig, von welchen der Eine die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen, der Andere die Aufnahme des Viehstandes in jenen Ställen vorzunehmen hat, in welchen sich noch keine kranken Thiere befinden.

Der letztere Thierarzt hat sich demnach, wenn er mit kranken Thieren in Berührung war, sorgfältig zu desinficiren und unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung, — dessen Stall von der Seuche noch verschont blieb, — nur in diejenigen Ställe, von deren Besitzer die Anzeige der Erkrankung eines Thieres nicht vorliegt, zu begeben und hier die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen.

Der Thierarzt kann zu diesem Behufe entweder sich selbst in den Stall begeben und die Thiere, jedoch ohne sie zu berühren, beobachten oder dieselben in den Hofraum bringen lassen.

Sollte hiebei ein oder das andere Stück der Seuche verdächtig erscheinen, so ist dessen nähere Untersuchung erst nach Beendigung der Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen.

Das Ergebniß dieser Aufnahme ist in eine nach dem anliegenden Formulare A. herzustellende Uebersicht einzutragen und der amtlichen Commission zu übergeben.

Die Aufnahme des in den Seucheställen vorhandenen Viehes erfolgt in gleicher Weise von dem zweiten Thierarzte, jedoch bei amtlich konstatirter Seuche unter Zuziehung der Schätzer. (§. 20.)

Hat die amtliche Commission durch die Aufnahme des Viehstandes von dem Umfange der Seuche genaue Kenntniß erlangt, so ist das Ergebniß mit Bezeichnung der verseuchten Gehöfte und unter Hinweisung auf die große Gefahr der Ansteckung alsbald durch die Ortspolizeibehörde im Seuchenorte bekannt machen zu lassen; zugleich sind die vorgeschriebenen Maßregeln für diesen Ort in Vollzug zu setzen.

Haben sich bei der Aufnahme des Viehstandes oder bei den jedenfalls zu pflegenden Erhebungen über die Art und Weise, auf welche die Einschleppung der Seuche erfolgt ist, begründete Anhaltspunkte oder auch nur der Verdacht ergeben, daß durch eine und dieselbe Veranlassung auch in andern Orten, gleichviel ob in Bayern oder in angrenzenden Staaten eine Uebertragung des Rinderpest-Contagiums stattgefunden haben könne oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß aus dem Seuchenorte selbst

— vor angeordneter Sperre, — durch Abverkauf von Thieren oder Gegenständen oder durch den Verkehr von Personen die Seuche verschleppt worden ist, so hat die amtliche Commission den betreffenden Thierarzt baldthunlichst zur näheren Untersuchung abzuordnen, beziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörde von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, damit ungesäumt die erforderlichen Erhebungen gepflogen und gegebenen Falls die veranlaßten Vorkehrungen getroffen werden können.

Bevor die amtliche Commission zur Tödtung der seuchenkranken und verdächtigen Thiere schreiten läßt, hat sie im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde an einem abgelegenen, jedoch nicht allzusehr vom Seuchenorte entfernten Platze die Vergrabungsstelle auszumitteln und für die Herstellung der Gruben sogleich Sorge tragen zu lassen, im Falle nicht schon vorher vorsorglich die Vorbereitungen hiezu getroffen wurden.

Die seuchekrank befundenen Thiere müssen im betreffenden Gehöfte getödtet, auf mit Pferden bespannten Wagen oder mittels Karren auf wenig begangenen Wegen zum Verscharrungsplatze gebracht und in den Gruben mit Kalk bedeckt in vorschriftsmäßiger Weise vergraben werden.

Das Verbringen der Cadaver auf dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn es thunlich ist, von Personen aus den verseuchten Anwesen selbst besorgt werden; in jedem Falle haben die hiezu verwendeten Personen nach Beendigung der Arbeiten einer Desinfection sich zu unterziehen.

Zum Fortschaffen der Cadaver, des Düngers u. s. w. sind die Pferde aus verseuchten Anwesen zu benützen; nach Vollendung dieser Geschäfte hat jedoch die Reinigung der hiezu benützten Pferde mit Chlorwasser oder Carbolsäure zu erfolgen.

Die Tödtung der mit seuchekranken Thieren in Berührung gewesenen und deßhalb verdächtigen Viehstücke, welche im lebenden Zustande alle Anzeichen der Gesundheit an sich tragen, darf, wo dieß ohne Gefahr zu bewirken ist, in einem Schlachtlokale am Seuchenorte stattfinden.

Die amtliche Commission und der Thierarzt haben so lange am Seuchenorte zu verbleiben, bis die Sicherungs- und Tilgungs-Maßregeln durchgeführt sind. Nach dem Abgange der Amts-Kommission hat der betreffende Thierarzt, wenn dessen beständige Anwesenheit nicht mehr nothwendig ist, in angemessenen Zwischenräumen Nachsicht in dem Seuchenorte zu pflegen; zugleich das erforderliche Desinfections-Verfahren in Ausführung zu bringen, und das Ergebniß jedesmal der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Zu §. 13. Die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes hat die angränzenden Gemeinden von dem Ausbruche der Rinderpest und den deßfalls getroffenen Anordnungen sofort in Kenntniß zu setzen.

Gleiche Mittheilung ist von der Distriktspolizeibehörde den benachbarten Distriktspolizeibehörden zu machen.

In den dem Seuchenorte zunächst gelegenen Gemeinden haben die Ortspolizeibehörden unverzüglich die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, die vorgeschriebenen Maßregeln bekannt zu geben und auf die Gefährlichkeit und leichte Verschleppbarkeit der Seuche hinzuweisen.

Zu §. 14. Da die Durchführung der in §. 12 vorgeschriebenen Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest in einzelnen Ställen ausgedehnter Orte oder größerer Städte mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, so kann die Distriktspolizeibehörde, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, die vorgeschriebene Sperre, dann die Aufnahme des Viehstandes, sowie der sonstigen Sicherungsmaßregeln auf die inficirten Ställe, die betreffende Straße oder den Stadttheil beschränken.

Wie hier, so hat auch bei dem Ausbruche der Seuche in einer Einöde, auf einer Alpe oder sonst in einer Parzelle die Distriktspolizeibehörde die vorgeschriebenen Maßregeln, den daselbst bestehenden örtlichen Verhältnissen entsprechend anzuordnen und ebenso bei der Verbreitung der Rinderpest über mehrere Orte überall das durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Wenn von der K. Kreisregierung, K. d. J., die Abhaltung von Schlachtviehmärkten gestattet wird, so ist die strengste thierärztliche Ueberwachung der letzteren, insbesondere aber genaue Controle über das am Markte unverkauft gebliebene Schlachtvieh anzuordnen und erforderlichen Falls dessen Weitertrieb in andere Orte zu untersagen.

Zu §. 15. Sind die Seucheställe vom Vieh geleert, so müssen aus denselben alsbald Dünger, Futterreste und Streu, und wenn aus denselben schon Dünger in die gewöhnliche Düngergrube gebracht wurde, oder der Urin aus dem Stalle in dieselbe abfließen konnte, der ganze feste und flüssige Inhalt der Düngergrube mittelst Pferdegespann oder Handkarren auf entlegene Felder oder Plätze gefahren und hier vorschriftsmäßig entweder verbrannt oder vergraben werden. Nach der vollständigen Entleerung der Düngergrube ist das Pflaster derselben mit Wasser abzuspülen und sodann mit Aetzkalk zu bestreuen; wo kein Pflaster ist, muß der Boden abgehoben und wie Dünger behandelt werden. Güllegruben sind nach Entleerung ihres Inhaltes mit Steinen auszufüllen.

Die über Seucheställen gelagerten oder irgend wie dem Dunstkreise seuchekranker Thiere ausgesetzten Futterstoffe oder Streumaterialien werden bei günstiger Jahreszeit und Witterung am Zweckmäßigsten an entlegenen Orten gut durchlüftet und für Pferde verwendet.

Zu §. 16. Die Desinfektion hat sich auf Alles auszudehnen, was irgend wie mit den rinderpestkranken Thieren in Berührung gekommen ist und Träger des Ansteckungsstoffes sein könnte, wie z. B. Personen, Kleidungsstücke, Betten, Ställe, Stallgeräthe, Gefäße, Wägen, Höfe, Verscharrplätze, Eisenbahnwagen, Weiden u. s. w.

a) Die Desinfektion der Personen und deren Kleidungsstücke hat nicht blos am Schluße der Seuche, sondern so oft, als es während der Dauer derselben erforderlich wird, zu geschehen und darin zu bestehen, daß sich die Personen während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft aussetzen, hierauf Kleider und Schuhe wechseln und sich gründlich mit Seife waschen; die Kleider müssen zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt, Leinen- und Baumwollenstoffe mit Lauge gewaschen, wollene Stoffe, Betten, Pelze ꝛc. ꝛc. nach der Durchräucherung mit Chlor erhöhter Temperatur ausgesetzt und dann gehörig durchlüftet, Schuhe, Stiefel auch Stöcke (wegen ihrer Verunreinigung mit Koth) müssen mit scharfer Lauge sorgfältig abgewaschen und der Chlorräucherung unterworfen werden.

b) Die Ställe müssen, sobald alle Thiere entfernt, Dünger, Streu fortgebracht, durch Oeffnen der Fenster und Thüren während mehrerer Tage gut durchlüftet werden; hölzerne Fußböden sind auszuheben, zu verhacken und zu verbrennen; Steinpflaster wird aufgerissen und sind brauchbare Steine mit heißer Lauge zu waschen und drei Wochen lang im Freien der Luft auszusetzen, unbrauchbare dagegen an einem für Vieh unzugänglichen Platze abzulagern; in ähnlicher Weise sind auch alle zum Stalle führenden Gänge der Reinigung zu unterwerfen; die Erde unter dem Stallboden ist 2′ tief aufzuheben und mit derselben gleichwie mit dem Dünger (§. 15) zu verfahren, hölzerne Raufen und Barren sind, wenn sie keinen besonderen Werth mehr besitzen, wie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, dann auch Tränk- und Melkkübel, Besen, Stricke ꝛc. zu verbrennen, das nicht entfernbare und gute Holzwerk ist abzuhobeln, mit heißer Lauge zu waschen, dann mit vielem Wasser abzuspülen und nach Bestreichung mit starker Chlorkalklösung oder Karbolsäure 14 Tage lang der Durchlüftung auszusetzen, gemauerte und Lehmwände müssen abgekratzt und neu mit Kalk oder Lehm überzogen werden; steinerne Barren sind mit heißer Lauge auszubrühen, dann mit Wasser abzuspülen, dann mit Chlorkalwasser zu bestreichen; zum Schluße hat während 24 Stunden eine tüchtige Durchräucherung des geschlossenen Stalles mit Chlor in der Art stattzufinden, daß in einem irdenen Gefäße 2 Theile

pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gemischt und unter Umrühren 2 Theile conzentrirter Schwefelsäure zugegossen werden. (4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefelsäure sind für ein Lokal mit 30′ Länge und Breite und 12′ Höhe ausreichend.)

Statt Chlorgas kann auch schweflige Säure zur Durchräucherung verwendet werden, in welchem Falle man an einigen Stellen im Stall Schüsseln mit je ¼ Pfund Stangenschwefel aufstellt und letzteren anzündet; hiebei darf jedoch die nöthige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht unterlassen werden. Der während der Entwicklung des Chlorgases oder der Schwefeldämpfe 24 Stunden hindurch gut verschlossene Stall ist sodann wieder zur Durchlüftung zu öffnen und schließlich mit einer Tünche aus gut gebranntem Kalke zu bestreichen.

c) Geräthschaften, wie Wagen oder Karren, auf welchen todtes Vieh fortgeschafft worden, Düngerwagen und sonst benützte Utensilien müssen mit heißer Lauge gewaschen, mit Wasser abgespült und dann mit starker Chlorkalklösung oder Karbolsäure überstrichen, längere Zeit hindurch der Luft ausgesetzt werden, wenn deren Verbrennung nicht vorgezogen wird, Eisenwerk, insbesondere Mistgabeln, Ketten, Hacken rc. sind auszuglühen.

d) Die Verscharrungsplätze der seuchekranken Thiere sind, nachdem die im Umkreise derselben verunreinigte Erde abgehoben und in die Grube geworfen oder Feuer auf den Stellen angezündet wurde, mit Steinen zu belegen, dann mit Graben und Dornreisig zu umgeben, welche vor Ablauf von 2 Jahren nicht entfernt werden dürfen.

e) Sind thierische Rohstoffe der Desinfektion zu unterwerfen, so muß hiebei folgendes Verfahren eingehalten werden:

Frische Häute sind von Knochen und Weichtheilen zu befreien, 24 Stunden in Kalklauge zu bringen und dann zu trocknen oder es werden dieselben wenn sie in halbtrockenem Zustande sich befinden, angefeuchtet in einem geschlossenen feuersicheren Orte aufgehängt und den Einwirkungen der schwefligen Säure 24 Stunden lang ausgesetzt, dann 8 Tage hindurch gelüftet.

Hörner und Klauen sind 12 Stunden in starke Kochsalzlösung zu bringen, dann abzuwaschen und zu trocknen. Unschlitt ist über Feuer auszuschmelzen. Schaffelle, Wolle und Haare müssen sorgfältig gewaschen, dann an der Luft getrocknet werden. Knochen sind entweder auszukochen oder über Feuer zu rösten.

f) Weiden, welche von rinderpestkranken Thieren begangen wurden, sind nach sorgfältiger Entfernung der Excremente, welche wie Dünger (§. 15) vergraben werden müssen, mit Aetzkalk (40 bis 50 Centner per Tagwerk) zu bestreuen und Thiere erst nach 3 Wochen und nachdem ein starker Regen gefallen, wieder darauf zu lassen.

Die Desinfektion ist von dem Thierarzte zu leiten und hat derselbe hiebei die wichtigeren Geschäfte in so lange als es erforderlich erscheint, persönlich zu überwachen.

Zu §. 17. Werden auf dem Transporte oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Thiere als rinderpestkrank oder verdächtig befunden, so müssen sämmtliche bei diesem Transporte befindlichen Thiere unter strengster Aufsicht vom Betretungsorte hinweg an einen in der Nähe auszumittelnden vor einer Gefahr der Weiterverbreitung möglichst sichernden Ort verbracht und hier bis zum Eintreffen der hievon schleunigst in Kenntniß zu setzenden Distriktspolizeibehörden cernirt werden.

Zu §. 18. Nachdem feststeht, daß das Contagium von pestkrankem Rindvieh auf Schafe und Ziegen übertragbar ist, und bei diesen eine der Rinderpest ganz ähnliche Krankheit erzeugen kann, welche auch wieder für Rindvieh ansteckend ist, so hat nicht blos die sofortige Entfernung solcher Thiere aus Seucheställen, sondern auch deren Absonderung von anderem Vieh stattzufinden: überhaupt müssen Schafe und Ziegen von Orten und Gegenständen

fernegehalten werden, durch welche für sie eine Gefahr der Ansteckung besteht.

Zu §. 19. Nach vollständig durchgeführten Desinfections-Verfahren (§. 16) in den verseuchten Anwesen des Seuchenortes hat der Thierarzt, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, eine sorgfältige Untersuchung des gesammten Viehstandes vorzunehmen.

Finden sich hiebei alle Thiere unverdächtig, so hat die Distriktspolizeibehörde die Seuche als erloschen zu erklären und die angeordneten Maßregeln, insoweit deren längere Dauer nicht besonders vorgeschrieben ist, außer Wirksamkeit zu setzen.

Hievon sind sämmtliche Gemeinden des Bezirkes und die angrenzenden Distriktspolizeibehörden zu verständigen; nebstdem ist an die Kreisregierung K. d. J. sofort Anzeige hierüber zu erstatten.

Zu §. 20. Alle Behufs der Constatirung, sowie zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest von Amtswegen zur Tödtung bestimmten Thiere sind von den hiezu aufgestellten und verpflichteten Schätzern vor der Tödtung nach ihrem wahren Werthe, unter Zugrundlegung des Gebrauchszweckes, des Alters, des Ernährungszustandes rc. rc., dann der zur Zeit bestehenden Marktpreise abzuschätzen.

Jedem Schätzer ist zu diesem Zwecke eine nach Formular B angefertigte Liste einzuhändigen, in welche derselbe jedes Rindviehstück mit Angabe des Werthes einzutragen, am Schlusse seine Namensunterschrift beizusetzen und der Amtskommission zu übergeben hat.

Schafe und Ziegen sind durchschnittlich per Stück abzuschätzen und ist der Gesammtwerth für die Heerde einzusetzen.

Aus den Werthsangaben der sämmtlichen Schätzer wird mittels Durchschnittsberechnung der zu vergütende Werth der Thiere festgestellt.

Ist nach Maßgabe des §. 12 Ziffer 3 der allegirten Verordnung die Benützung einzelner Theile der getödteten Thiere zulässig, so haben die Schätzer den Werth aller dieser benützbaren Theile mit Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit festzustellen und sind die letzteren für den hiebei ermittelten Anschlag nach Abzug der Kosten des Schlachtlohnes dem Eigenthümer des Viehes zur Verwerthung zu überlassen; der hienach sich ergebende Betrag aber ist von dem durch Schätzung erhobenen Werthe des Thieres in Abzug zu bringen.

Zu §. 21. Nach Beendigung der Seuche hat die Distrikts-Polizeibehörde die desfalls erwachsenen Kosten mit Rücksicht auf die Normativ-Entschließung vom 26. April 1865, Nr. 5017, und auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auszuscheiden und hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen dienstlichen Geschäfte sind stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen; Anzeigen, Berichte, Verfügungen u. s. w. sind daher, wenn nicht Telegraphen und Eisenbahnen benützt werden können, erforderlichen Falls durch besondere Boten zu befördern.

Die Zoll- und Eisenbahn-Behörden werden, insoweit sie zur Ausführung der mehrerwähnten Verordnung mitzuwirken berufen sind, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheim gegeben, zum Vollzuge der angeführten Verordnung etwa weiter erforderliche Vorschriften zu erlassen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. December 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Pechmann.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. d. Mts. über die Rinderpest betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Beilage zur Minist.-Entschließung vom 9. Dezember
1866 Nr. 2669.

Formular A.
zu den instruktiven Bestimmungen ad §§. 11 und 12 der Verordnung vom 6. Dezember 1866.

Aufnahme

des Viehstandes in . . .
kgl. Bezirksamts . . .
wegen Rinderpest.

Tabellarischer

des Thierbesitzers		Gesammtviehstand vor dem Ausbruch der Seuche							An der Seuche erkrankt							An der Seuche gefallen							Als seuchekrank getödtet						
Namen	Haus-Nr.	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen

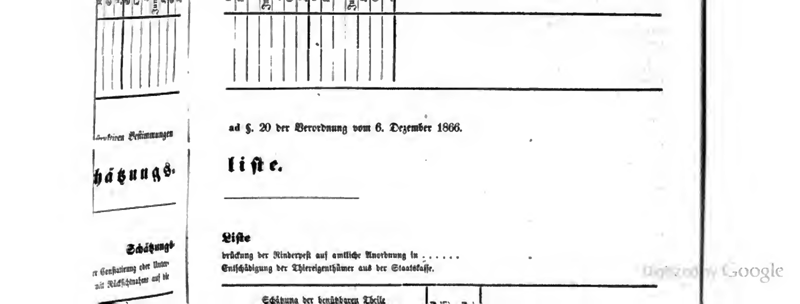
Formular B. zu den instruktiven Bestimmungen

Schätzungs-

Schätzungs-

der zum Zwecke der Constatirung oder Unter-
getödeten Thiere mit Rücksichtnahme auf die

Fortlauf. Nr.	der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere	Getödet zum Zwecke			Betrag der Schätzung.	
				der Constatirung nach §. 11.	der Unterdrückung			
	Namen	Hs.Nr.			als seuchekrank nach §. 12 Z. 1	als seucheverdächtig nach §. 12 Z. 3	fl.	kr.



…vorschriften Bestimmungen

…hätzungs-

Schätzungs-

…er Confiscirung oder Unter-
…mit Rücksichtnahme auf die

ad §. 20 der Verordnung vom 6. Dezember 1866.

liste.

Liste

…drückung der Rinderpest auf amtliche Anordnung in . . . . . .
… Entschädigung der Thiereigenthümer aus der Staatskasse.

Schätzung der benützbaren Theile

Anhang

zur

Ministerial-Entschließung vom 9. December 1866, Nr. 2669.

Kurze Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergälle rc. genannt, ist eine sehr ansteckende Krankheit des Rindviehs, als deren Heimath die östlichsten russischen Steppen angesehen werden. Durch den Handel mit Vieh und den Verkehr überhaupt verbreitet sich diese Seuche in ferne Länder und tritt in unseren Gegenden nur in Folge der Ansteckung auf. Sie ist die gefährlichste Rindviehseuche, ergreift jedes Alter und Geschlecht, ist unabhängig von Jahreszeit und Witterung, verbreitet sich, wenn ihr nicht durch kräftige Maßregeln Einhalt gethan wird, von Ort zu Ort über große Bezirke und ganze Länder und rafft gewöhnlich 80 bis 90 p. Ct. von den ergriffenen Heerden weg.

Auch Ziegen und Schafe, sowie andere wiederkäuende Thiere können von der Rinderpest angesteckt werden, dagegen bleiben Pferde und alle nicht wiederkäuende Thiere ebenso wie die Menschen von ihr verschont.

Der Ansteckungsstoff ist sehr flüchtig und entwickelt sich bei den rinderpestkranken Thieren schon im ersten Beginne der Krankheit, er haftet so rasch und sicher wie kein Contagium irgend einer andern Krankheit. Der Ansteckungsstoff durchdringt den ganzen Körper des pestkranken Thieres; er ist enthalten in dessen Hautausdünstung und der ausgeathmeten Luft, im Miste, Urin, Speichel, Nasenausfluß und in der Thränenfeuchtigkeit, alle Theile der an der Seuche gefallenen oder in krankem Zustande getödteten Thiere, so namentlich Häute, Haare, Fleisch, Fett, Eingeweide u. s. w. sind ansteckend.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch pestkranke Thiere, deren Ausleerungen und Cadavertheile oder mittelbar durch Personen und Gegenstände, welche mit pestkranken Thieren in Berührung kamen, denen der Ansteckungsstoff anhängt oder in die derselbe eindringen konnte, und die deshalb als Träger desselben dienen. Zu solchen Zwischenträgern gehören besonders Stallungen, Eisenbahnwagen und Schiffe, in denen pestkrankes Vieh untergebracht war, dann mit letzterem zusammengewesene andere Thiere, ebenso auch Menschen mit ihren Kleidern, ferner Wolle, Pelzwerk, Haare, Heu, Stroh u. s. w., endlich auch die Luft.

Die Verbreitung der Seuche folgt besonders den Verkehrswegen; sie geschieht durch langsames Fortschreiten von einem Gehöfte zum andern, von einem Orte und Bezirke zum anderen, oder in großen Sprüngen, indem sie an einzelnen Orten auftaucht, die meilenweit vom Seuchenheerde entfernt sind. In diesem letzten Falle ist der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger, besonders durch Menschen oder durch solche Handelsartikel, welche von pestkranken Thieren herstammen, namentlich durch Fleisch und Häute verschleppt worden. Bei dem heutigen Eisenbahnverkehr kann die Rinderpest sehr große Sprünge machen und in entfernten Ländern zum Ausbruche kommen. Da jedoch mit der größeren Entfernung der unmittelbare Verkehr abnimmt, so vermindert sich mit ihr auch die Gefahr der Ansteckung, dieselbe wird also um so größer, je näher der Seucheheerd ist.

Erscheinungen und Verlauf der Krankheit am lebenden Thiere.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginne der Krankheit, vergehen gewöhnlich 3 bis 7 Tage; das eintretende Fieber verräth sich durch wechselnde Körperwärme, trüben matten Blick, rauhes, gesträubtes Haar, Verminderung der Freßlust und plötzliche Abnahme der Milchabsonderung. Mit dem zweiten bis dritten Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter, das Fieber ist heftiger, die Bindehaut der Augen hat sich geröthet, die Augenlider sind aufgeschwollen, meistens fließen Thränen über die Backen ab; das Maul ist heiß, geröthet und voll Speichel; das Athmen

geschieht schneller und erfolgt öfters ein kurzer Husten. Fressen und Wiederkäuen hört nun ganz auf, es stellt sich ein mehr oder minder starker Durchfall ein, die Augen treten tief in ihre Höhlen zurück, der Speichel fließt ab, ebenso findet aus der Nase ein dickschleimiger Ausfluß statt; auf die Schleimhaut des Maules, besonders am Zahnfleische, dann der Nase und der Scheide zeigen sich mattweißliche oder gelblich graue später wundwerdende Flecke; das Athmen wird angestrengter, stöhnend; die Schwäche nimmt immermehr überhand, die Thiere liegen viel und es erfolgt der Tod gewöhnlich am fünften bis siebenten Tage nach Beginn der Krankheit.

Erscheinungen nach dem Tode.

Bei der Sektion findet man die erwähnten krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute auch am Zungengrunde, höhere Röthung und öfters Blutunterlaufungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre bis in die Lungen, die gewöhnlich von Luft aufgetrieben (emphysematisch) sind. Die ersten drei Mägen erscheinen wenig verändert; dagegen ist der vierte Magen und der Dünndarm, sowie das Endstück des Mastdarmes mehr oder weniger stark geröthet, zuweilen bläulich oder schwärzlich roth. Die Gallenblase ist in der Regel mit dünner Galle stark angefüllt. Milz, Leber und Nieren zeigen keine charakteristischen krankhaften Veränderungen.

Dieses Krankheitsbild der Rinderpest bietet hie und da einige Abweichungen dar, indem das eine oder andere Symptom stärker hervortritt oder wohl ganz fehlt.

Nach einzelnen Erscheinungen hat die Rinderpest Aehnlichkeit mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche und dem bösartigen Katarrhfieber; wenn jedoch die Aufeinanderfolge aller Symptome, der Seuchegang und alle weiteren Umstände näher in Betracht gezogen werden, dann kann eine Täuschung nicht lange bestehen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Rinderpest im Allgemeinen unter denselben Erscheinungen auf, die Sterblichkeit ist bei diesen Thieren aber in der Regel etwas geringer.

Es gibt bis jetzt noch kein Heilmittel gegen die Rinderpest, so viel deren auch schon angepriesen worden sind; dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß sich diese Seuche durch Curversuche immer mehr verbreitet und dieselben trotz aller dabei angewendeten Sorgfalt ein Hinderniß für die schnelle und sichere Unterdrückung werden.

Das einzige Schutzmittel gegen die Ansteckung ist die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpestkrankem Vieh, dann mit Menschen und Gegenständen, welche mit solchem in Berührung waren.

Von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer hängt es deshalb hauptsächlich mit ab, die Rinderpest ferne zu halten, und nach erfolgtem Ausbruche dieselbe schleunigst zu unterdrücken. Trägt jeder Besitzer für sein Vieh selbst Sorge und kommt den von Staatswegen erlassenen Vorschriften pflichtgetreu nach, so ist die Rinderpest ebenso leicht zu bekämpfen, als sie unter umgekehrten Verhältnissen die furchtbarsten Verheerungen anrichtet.

Jeder Viehbesitzer kann seinen Viehstand aber vor Ansteckung selbst schützen, wenn er zur Zeit herrschender Rinderpest kein Vieh kauft oder eintauscht;

sein Vieh allein hält, keine fremden Menschen dazuläßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Knechte und Mägde, aus einer Gegend, wo die Seuche herrscht;

wenn er selbst ebenso wenig in verseuchte Orte und Ställe geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dies gestattet; wenn er von solchen Orten nichts ankauft, besonders kein Heu, Stroh 2c.;

wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem irgendwie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich absondert und die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizieht,

damit gegebenen Falles die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

Ad Num. 5897.

(Die Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. pr. 7. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 26. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1277) bekannt gemacht, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der K. württembrgischen Regierung die von derselben aus Anlaß der Rinderpest für den Verkehr auf einem Theil der württembergisch-bayerischen Grenze erlassenen Sicherheits-Maaßregeln unterm 11. v. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, und seitdem gegenüber dem Königreiche Bayern keine Verkehrsbeschränkungen wegen der Rinderpest bestehen.

Bayreuth, den 13. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 6625.

(Die Vornahme einer Kirchen-Collekte zum Ausbau der katholischen Kirche in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. März curr. Nr. 12,885 Kreis-Amtsblatt Nr. 21 S. 289 wird hiemit bekannt gemacht, daß die vermöge höchsten Rescripts d. d. 15. Februar l. Js. allergnädigst genehmigte Kirchen-Collekte zum Ausbau der katholischen Kirche in Hof einen Gesammtertrag von

11,775 fl. 55½ kr.

abgeworfen hat, welcher sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt, vertheilt:

Oberfranken	2,107	fl.	3¾	kr.
Unterfranken	1,485	fl.	8¼	kr.
Mittelfranken	560	fl.	24	kr.
Oberpfalz	1,090	fl.	30	kr.
Schwaben	1,724	fl.	37¾	kr.
Oberbayern	2,581	fl.	3¼	kr.
Niederbayern	1,725	fl.	29	kr.
Pfalz	501	fl.	39¼	kr.
Summa w. o.	11,775	fl.	55½	kr.

Bayreuth, den 26. November 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5955.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einlieferung einer legitimationslosen, angeblich taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. v. Mts. wurde bei Fischaitnach im Bezirke des K. Bezirksamtes Viechtach eine anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Herkommen und

Namen die bisher gepflogenen Recherchen erfolglos geblieben sind.

Diese Person ist kleiner Statur, 4' 9" groß, hat schwarzes Haar, eine niedrige Stirne, blaue Augen, spitze Nase und eine braungelbe Hautfarbe; ihr Gesicht ist klein, das Kinn rund, die Nägel an den Fingern sind ganz kurz abgeschnitten.

Dieselbe trägt Hose und Spenser von braunem Baumwollbiber, letzteren mit schwarzen, beinernen Knöpfen, beide fast ganz neu, ein Gilet von baumwollenem schwarz und veilchenblau quer gestreiften Stoffe mit weißleinenem Unterfutter, noch ganz neu, einen alten braunen Hut mit runder Kopfform und schmaler Krämpe, endlich fast neu vorgeschuhte Halbstiefel von gelbem Leder.

Das Gesicht ist nicht rassirt, und hat einen Anflug von schwarzem Bart.

Diese Person dürfte ungefähr 25—30 Jahre alt sein.

Gesammtausdruck Blödsinn.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen und der Heimath der fraglichen Mannsperson sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem K. Bezirksamte Viechtach mitzutheilen.

Bayreuth, den 13. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 6162.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verwendung von Traubenzucker bei der Bierfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck des Ausschreibens der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J., d. d. 5. curr., oben bez. Betreffes, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Bayreuth, am 15. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

* * *

Ad Num. 6983.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung von Traubenzucker bei der Bierfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß die Firma „Eisermann und Klante" in Berlin bayerischen Bierbrauern in gedruckten Zuschriften „Traubenzucker" als Ersatz des Malzes bei der Bierfabrikation zum Kaufe anbietet.

Gemäß §. 26 Ziffer 2 Absatz 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 ist die Ver-

wendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier verboten und finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter Getränke Anwendung.

Da nun der obenerwähnte „Traubenzucker" von der genannten Firma in den gedruckten Offerten ausdrücklich als „Ersatz des Malzes" angepriesen wird, sonach ein Surrogat für Gerstenmalz bilden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beimischung dieses Fabrikates zum Braunbier als eine Fälschung des Bieres erachtet werden muß.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg anzuweisen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf Art. 325 des Strafgesetzbuches vor der Verwendung des erwähnten Surrogates bei der Bierfabrikation zu verwarnen und

gegebenen Falles die strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 5. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Kgl. Regierungs-Präsidenten:

Pfeufer, Kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Bernhardt Scherdel zu Schwarzenbach a. S. und auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Webermeister Carl Hofmann daselbst, einberufen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nr. 106. Bayreuth, Sonnabend den 22. Dezember 1866.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Medizinaltaxordnung betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der allgemeinen Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen demgemäß, was folgt:

I. Abschnitt.

Vergütung für Dienstleistungen in der ärztlichen Privat-Praxis.

§. 1.

Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen des ärztlichen Personals — der Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Bader und Hebammen — in der Privatpraxis ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Die Leistung der Hilfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung abhängig zu machen, ist jedoch nicht erlaubt.

Wenn aber ärztliches Personal in besonderen Fällen aus größerer Entfernung berufen wird, so ist demselben gestattet, vorherige Zusicherung bestimmter Vergütung zu verlangen.

§. 2.

Besteht kein Uebereinkommen über die Vergütung der ärztlichen Dienstleistungen, so ist für die amtliche Festsetzung dieser Vergütung das unter Ziffer I anliegende Taxnormativ maßgebend.

Im Falle des §. 1 Abs. 2 findet dieses Normativ keine Anwendung. Bei der Beurtheilung der desfallsigen

Rechnungen ist auf die Zeitversäumniß und Mühewaltung, sowie auf den Praxis-Entgang Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Soweit das Taxnormativ einen Spielraum zwischen höchsten und niedrigsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand der Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß des Arztes Rücksicht zu nehmen.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden.

§. 4.

Die Vergütung für ärztliche Dienstleistung umfaßt die taxmäßige Gebühr, dann die Entschädigung für Zeitaufwand, Reisekosten und besondere Auslagen.

§. 5.

Erfordert die ärztliche Hilfe die Entfernung des Arztes von seiner Wohnung, so hat er auf Entschädigung für den durch Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand nur dann Anspruch, wenn die Entfernung mehr als eine halbe geometrische Stunde beträgt, und zwar mit 30 kr. bis 48 kr. für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges bis zum Maximum von fünf Gulden für den Tag und soferne der Arzt über Nacht bleiben muß, bis zu acht Gulden für Tag und Nacht.

§. 6.

Reisekosten können nur dann in Aufrechnung kommen, wenn der Wohnort des Arztes von dem des Kranken mehr als $^1/_2$ geometrische Stunde entfernt ist.

Die Entschädigung besteht:

a) In der Vergütung der wirklichen Auslagen für Benützung der Eisenbahn in II. Wagenklasse, des Dampfschiffes oder des Eilwagens,

b) außerdem in der Vergütung der Gefährtekosten nach den ortsüblichen Preisen der Lohnkutscher.

§. 7.

Besorgt der Arzt mehrere auswärtige Kranke auf

ein und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten nur einfach in Aufrechnung kommen.

§. 8.

Für besondere Auslagen, z. B. Chemikalien, Instrumente, Gehilfen, Einbalsamirungsmittel rc. rc. kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

§. 9.

In die Vergütung für einen Besuch sind Rezepte und kleine manuelle Hilfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in die Vergütung für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 10.

Besuche, mit welchen leichtere Manual- oder Instrumental-oder einfache chemische Untersuchungen, sowie magnetische und elektrische Manipulationen verbunden sind, können nach der höchsten für Besuche bestimmten Taxe berechnet werden.

§. 11.

Die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen ist der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 12.

Die zulässige Zahl der anzurechnenden Besuche im Verlaufe einer Behandlung ist mit bestimmter Unterscheidung zwischen akuten und chronischen Krankheiten nach dem Bedürfnisse des Falles zu bemessen.

§. 13.

Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.

§. 14.

Landärzte und Chirurgen erhalten für ihre Dienstleistungen die Hälfte der den Aerzten für die gleichen Dienstleistungen zustehenden Vergütungen; Bader und Hebammen, insoferne das spezielle Taxnormativ für sie nicht besondere Ansätze enthält, ein Drittheil derselben.

§. 15.

Wenn Aerzte, Landärzte oder Chirurgen Hilfeleistungen vornehmen, welche zu den Befugnissen der Zahnärzte oder Bader gehören, so haben sie hiefür nur jene Vergütungen in Anspruch zu nehmen, welche den Zahnärzten oder Badern bewilliget sind.

II. Abschnitt.

Vergütung für ärztliche Amts-Geschäfte.

§. 16.

Amtliche Aerzte haben für Verrichtungen, welche sie in Folge ihrer Dienstpflicht oder besonderen Auftrages im Gebiete der Rechtspflege oder Verwaltung vornehmen, in der Regel weder die taxmäßigen Gebühren, noch eine Entschädigung für Zeitaufwand zu beanspruchen.

Werden aber die Kosten einem Privaten überbürdet, so können auch für die amtlichen Aerzte die normativmäßigen Vergütungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 17.

Die Gebühren der amtlichen Aerzte sind im Falle des §. 16 Absatz 2 nach den Ansätzen des unter Ziffer II anliegenden Taxnormativs und so weit dasselbe Bestimmungen nicht enthält, nach den Ansätzen des Taxnormativs für die ärztliche Privatpraxis zu berechnen.

§. 18.

Die Entschädigungen für Zeitaufwand betragen in diesen Fällen:

a) Für Bezirksgerichts- und Bezirksärzte eine Tagsgebühr von 5 fl.,

b) für die höheren Medizinalbeamten die Tagsgebühr ihrer Diensteklassen.

Hiebei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Die volle Tagsgebühr ist gestattet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat.

b) Bei einer Geschäftsdauer von 5 Stunden und darunter kommt nur die halbe Tagsgebühr in Ansatz.

c) Wurden mehr als 12 Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich die Tagsgebühr um die Hälfte.

d) In die Dauer des Geschäftes wird auch die Zeit der Hin- und Herreise bei auswärtigen Geschäften, nicht aber das Uebernachten eingerechnet.

§. 19.

Auf Entschädigung für Reisekosten bei Vornahme von Dienstgeschäften haben die amtlichen Aerzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Amtssitze mindestens eine geometrische Stunde beträgt.

§. 20.

Als Reisekosten dürfen nur die wirklich bestrittenen Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§. 21.

In denjenigen Fällen, in welchen Eisenbahn, Dampfschiff oder Eilwagen benützt werden kann, ist sich dieser Fahrgelegenheit zu bedienen.

§. 22.

Bei Benützung der Eisenbahn ist

a) für Bezirksgerichts- und Bezirksärzte die Aufrechnung der II. Klasse,

b) für Medizinalbeamte im Collegialraths- oder höheren Range die der I. Klasse

gestattet.

§. 23.

Die Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheit fällt weg:

1) Wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Poststation eine halbe geometrische Stunde oder darüber entfernt ist;

2) wenn der Ort des Geschäftes eine halbe geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;

3) wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht in ähnlicher Weise alsbald vollzogen werden kann;

4) wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort

des Geschäftes mittels anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§. 24.

Für diejenigen Fälle, in welchen Eisenbahn, Dampfschiff oder Eilwagen nicht benützt werden kann, oder eine Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheiten nicht besteht, haben die Bezirksgerichts- oder Bezirksärzte Anspruch auf Benützung eines anständigen Lohnkutscher-Gefährtes, und in Ermanglung eines solchen der zweispännigen Extrapost.

Den höheren Medizinalbeamten (§. 22) ist in solchen Fällen die Wahl zwischen beiden Fahrgelegenheiten freigestellt.

§. 25.

Bedienen sich amtliche Aerzte im Falle des §. 24 ihres eigenen Gefährtes, so können sie als Vergütung die ortsüblichen Lohnkutscherpreise in Anrechnung bringen.

Wird ein amtlicher Arzt zu einem Amtsgeschäfte berufen, zu dessen Vornahme von dem betreffenden Gerichts- oder Verwaltungs-Beamten ein eigenes Gefährte in Verrechnung kommt, so ist dasselbe auch für den amtlichen Arzt gemeinschaftlich und dem Letzteren eine besondere Aufrechnung für ein Gefährte nur dann gestattet, wenn der durch anderweitige Geschäfte des Beamten veranlaßte Aufenthalt oder Umweg bei der Rückreise mehr als zwei Stunden betragen würde.

§. 26.

Werden gelegentlich einer Reise mehrere Dienstgeschäfte erledigt, so erhalten die amtlichen Aerzte, auch wenn die Abwesenheit nicht 12 Stunden gedauert hat, anderthalb Tagsgebühren, insoferne entweder von zwei Geschäften eines mehr als fünf Stunden erfordert hat oder drei Geschäfte erledigt wurden.

Hiebei sind die zulässigen Tagsgebühren unter die Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zeitdauer, die Reisekosten aber nach Maßgabe der Ortsentfernungen zu vertheilen.

§. 27.

Werden amtliche Aerzte zu Amtsgeschäften außerhalb ihrer Amtsbezirke berufen, so erhalten sie, wenn nicht bei der Abordnung besondere Bestimmung getroffen ist, bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde, ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei die Kosten zu bezahlen hat, neben Vergütung der Reisekosten die ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden Tagsgebühren.

§. 28.

Entschädigung für besondere Auslagen bei ihren Dienstgeschäften in Rechnung zu bringen, ist auch den amtlichen Aerzten in allen Fällen unbenommen.

§. 29.

Bezüglich der Entschädigungen der Aerzte und Chirurgen, wenn sie als Sachverständige oder Zeugen in Strafsachen vernommen werden, bleiben die in der Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, erlassenen Vorschriften in Kraft.

Hinsichtlich der Vergütung für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, Medizinal-Comiteen und des Obermedizinal-Ausschusses in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen aber sind die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung über die Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand maßgebend.

§. 30

Nichtamtlichen Aerzten, welche zu der Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäftes berufen werden, gebühren hiefür, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Abs. 2 und des §. 5, diejenigen Vergütungen, welche den amtlichen Aerzten für den Fall bewilligt sind, wenn Private die Kosten zu zahlen haben.

§. 31.

Wird einem nichtamtlichen Arzte die Stellvertretung eines Bezirksgerichts- oder Bezirksarztes übertragen und hiebei nicht eine besondere Bestimmung getroffen, so erhält derselbe die Kosten der Reise von seinem Wohnsitze an den Amtssitz zur Uebernahme des Amtes, dann die Kosten der Rückreise nach beendigter Funktion nach Maßgabe des §. 6 dieser Verordnung, dann auf die Dauer

der Stellvertretung eine Tagsgebühr von 1 fl. 30 kr.

Bezüglich der sonstigen Vergütungen wird der Stellvertreter dem amtlichen Arzte, den er vertritt, gleichbehandelt.

§. 32.

Insoweit bezüglich der Entschädigung für einzelne Amtsgeschäfte besondere Bestimmungen bestehen, wie z. B. bezüglich der Kosten der allgemeinen Impfung, der Leichenschau ɩc. hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 33.

Werden im Bedürfnißfalle nichtamtliche Aerzte, dann Landärzte, Chirurgen, Bader und Hebammen als Gehilfen bei ärztlichen Amtsgeschäften verwendet, so gebühren denselben, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 3 Abs. 2, jene Vergütungen, welche für die betreffenden Verrichtungen in der Privatpraxis bewilligt sind.

Approbirte Pharmazeuten, welche im amtlichen Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen, erhalten hiefür zwei Dritttheile der den Aerzten bewilligten Vergütung, wenn sie die Untersuchung selbstständig vornehmen, und die Hälfte, wenn sie als Gehülfen eines Arztes thätig sind, so weit die Taxnormen nicht besondere Bestimmungen enthalten.

§. 34.

Nichtamtlichen Aerzten, welche im öffentlichen Interesse, z. B. wegen Epidemieen, zeitweise an einen andern, als ihren Wohnsitz abgeordnet werden, gebührt Entschädigung für die Hin- und Rückreise nach Maßgabe des §. 6 dieser Verordnung, und wenn die Abordnung zwei Tage nicht überdauert, Entschädigung für den Zeitaufwand nach §. 5 dieser Verordnung.

Dauert die Abordnung länger als zwei Tage, so ist die Entschädigung in der Regel bei der Abordnung besonders zu bestimmen und dabei über den Normalsatz von fünf Gulden für den Tag ohne besondere Gründe nicht hinauszugehen.

Dem abgeordneten Arzte ist unverwehrt, von Zahlungsfähigen, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen, Vergütung zu verlangen.

§. 35.

Den Gebühren-Liquidationen über Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte ist von den Liquidanten auf Dienstpflicht die Erklärung beizusetzen, wie lange das Geschäft gedauert hat und in welcher Weise die Dienstreise gemacht wurde.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836, Theil I und II, Abschnitt I mit V, aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1867 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 28. Oktober 1866.

Ludwig.

v. Bomhard. **Frhr. v. Pechmann.**

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage I.

Taxnormen für die Privat-Praxis.

I. Der Aerzte.

A. Taxen für Besuche, Consultationen, Berichte, Zeugnisse, Obduktionen und chemische Untersuchungen.

1) Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes und bis zu einer halben geometrischen Stunde Entfernung
   a) für den ersten Besuch von 30 kr. bis 2 fl.
   b) für jeden folgenden Besuch von 15 kr. bis 1 fl.
   c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.
2) für verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Arztes bei dem Kranken, wenn der Aufenthalt länger als 1 Stunde dauert, für jede Stunde weiter

a) bei Tag von 48 kr. bis 1 fl. 36 kr.
b) bei Nacht von 1 fl. bis 2 fl.
Bis zum Maximum von 5 fl. bei Tag und 8 fl. bei Nacht.

3) für eine Hausordination mit oder ohne Recept 12 kr. bis 36 kr.

4) für Consultationen mit einem oder mehreren Aerzten, den Besuch miteingerechnet
a) für die erste von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. 30 kr.
Bei Nacht die Hälfte mehr.
b) für weitere Consultationen in derselben Krankheit von 1 fl. bis 3 fl.
Bei Nacht das Doppelte.

5) für schriftliche Berathung
a) mit einem Kranken von 1 fl. bis 3 fl.
b) mit einem Arzte von 2 fl. bis 4 fl.
c) mittels Krankengeschichte, Recepten und Gutachten von 3 fl. bis 9 fl.

6) für Zeugnisse exclus. Stempel
a) für einen schon Bekannten von 36 kr. bis 1 fl. 12 kr.
b) für einen Unbekannten nach vorgenommener Untersuchung von 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 24 kr.

7) für einen Bericht an eine Behörde und zwar
a) für einen einfachen Bericht von 48 kr. bis 1 fl. 24 kr.
b) für einen Bericht mit Krankengeschichte und motivirtem Gutachten von 3 fl. bis 8 fl.

8) für die Besichtigung einer Leiche außer der gewöhnlichen Todtenschau mit oder ohne Bericht von 1 fl. bis 2 fl.

9) für die Vornahme einer Leichenöffnung im Privatauftrage mit oder ohne Bericht
a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen ist von 4 fl. bis 6 fl.
b) wenn bereits Verwesung eingetreten ist von 5 fl. bis 9 fl.
c) eines Kindes bis zu 2 Jahren von 2 fl. bis 4 fl.

10) für verlangte Anwesenheit bei einer [...]öffnung
a) im Falle 9a vo[...]
b) im Falle 9b von[...]

11) für die Hilfeleistung bei der Vornah[...] Leichenöffnung
a) im Falle 9a vo[...]
b) im Falle 9b von[...]

12) für Einbalsamirung einer Leiche
a) eines Kindes von [...]
b) eines Erwachsenen von [...]

13) für einen Obductionsbericht von[...]

B. Taxen für wundärztliche Hi[...]

14) Für kleinere, leichtere, durch einen ei[...] mit den einfachsten und gewöhnlichst[...] zu vollbringende Operationen, z. [...] Taxis und Reposition von Vorfällen [...]darmvorfall), Punktionen, Suturen, [...]dungen, Entfernung fremder Körper [...]gänglichen Höhlen, Anwendung des [...]rottung kleiner Geschwülste &c., für [...]suchungen, z. B. Untersuchungen [...]sonde, dem Augenspiegel, dem Mut[...]kopfspiegel, Ohrenspiegel u. dgl. von [...]

15) für Privatimpfungen einschließlich de[...]stellung vo[...]

16) für größere aus mehreren Kunst[...] und einen besonderen Instrumenten [...] eine oft wiederholte genaue Einüb[...] Operation, z. B. Trepanation de[...] Operation der Hasenscharte, Ampu[...]lichen Brust, größerer Gliedmassen, [...] Wasserbruchs, der Mastdarmfistel, Ur[...] Scheidemutter- oder Mastdarm-Pol[...] der Wasserleszе, Exstirpation eines [...]mutter, Castration, Einrichtung von [...]gebrochenen Gliedern, Ausrottung grö[...] von [...]

17) für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größten Kunstbildung erfordernden Operationen, z. B. Staaroperationen, künstliche Pupillenbildung, Rhinoplastik, Luftröhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteins, der Schlagadergeschwulst, Resectionen, Anwendung der Galvanokaustik, Ausrotten der Gebärmutter rc. von 10 fl. bis 80 fl.

C. Taxen für hebärztliche Hilfeleistungen.

18) Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile
   a) einer reinen Person von 48 kr. bis 1 fl. 20 kr.
   b) einer unreinen Person von 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 40 kr.

19) für eine leichte natürliche Entbindung, wie sie den Hebammen zusteht von 5 fl. bis 11 fl.
Für Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.

20) für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt ohne vorhergegangene Wendung und ohne Anwendung der Zange von 6 fl. bis 12 fl.

21) für eine durch Wendung beendigte Geburt von 6 fl. bis 20 fl.

22) für eine Zangengeburt von 6 fl. bis 20 fl.

23) für eine Zangengeburt mit Perforation von 8 fl. bis 25 fl.

24) für eine mit Zerstückelung des Kindes verbundene Wendung von 8 fl. bis 25 fl.

25) für Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt von 5 fl. bis 20 fl.

26) für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide von 4 fl. bis 8 fl.

27) für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes von 6 fl. bis 12 fl.

28) für den Kaiserschnitt
   a) bei einer lebenden Person von 15 fl. bis 60 fl.
   b) an einer verstorbenen Person von 6 fl. bis 12 fl.

29) für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter von 6 fl. bis 12 fl.

30) für Reposition eines Scheide-Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles von 2 fl. bis 4 fl.

31) für Application eines Mutterkranzes von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

32) für Bewirkung einer künstlichen Frühgeburt von 6 fl. bis 15 fl.

33) für manuelle Hilfe bei Gefahr drohender Gebärmutterblutung von 2 fl. bis 8 fl.

34) für Wegnahme eines unreifen Eies oder einer Mola von 2 fl. bis 10 fl.

35) für Injectionen von 48 kr. bis 1 fl. 20 kr.

II. Der Zahnärzte.

36) für das Ausziehen eines Zahnes von 12 kr. bis 1 fl.

37) für das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes von 24 kr. bis 2 fl.

38) für das Ausbrennen eines Zahnes von 20 kr. bis 1 fl.

39) für das Ausfüllen eines Zahnes von 30 kr. bis 2 fl.

40) für die Reinigung sämmtlicher Zähne von 2 fl. bis 4 fl.

41) für das Anbohren eines Zahnes von 30 kr. bis 1 fl.

42) für das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.

43) für die Richtung eines schief stehenden Zahnes bei Kindern von 1 fl. bis 5 fl.

44) für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes einschließlich der vorbereitenden Operation von 2 fl. bis 5 fl.

45) für die Befestigung eines Zahnes von 30 kr. bis 48 kr.
   NB. Werden diese Operationen an mehreren Zähnen vorgenommen, so darf für jeden folgenden Zahn nur die Hälfte des Ansatzes berechnet werden.

46) für das Skarificiren des Zahnfleisches wie andere leichte Operationen am Zahnfleisch von 12 kr. bis 1 fl.
   NB. Verrichtet der Zahnarzt eine Operation außer seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

III. Der Bader.

47) für die Application eines trockenen Schröpfkopfes von 2 kr. bis 4 kr.

48) für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes von 6 kr. bis 12 kr.

49) für eine Aderlaße am Arm oder Fuß von 12 kr. bis 48 kr.

50) für das Setzen von Blutegeln per Stück von 2 kr. bis 6 kr.

(excl. des Preises des Blutegel)

51) für das Legen eines Blasenpflasters oder Senfumschlages von 6 kr. bis 24 kr.

52) für Auflegung eines Seidelbastes von 12 kr. bis 24 kr.

53) Für das Setzen einer Fontanelle von 24 kr. bis 36 kr.

54) für das Setzen eines Haarseiles von 36 kr. bis 1 fl.

55) für das Setzen eines Klystiers von 12 kr. bis 24 kr.

56) für Injektionen in irgend eine Höhle oder einen Kanal von 12 kr. bis 24 kr.

57) für die Ausrottung eines Leichdorns von 30 kr. bis 1 fl.

bei mehreren nur die Hälfte.

58) für die erste Anwendung des Aetzsteins von 12 kr. bis 24 kr.

59) für den ersten Verband einer einfachen Wunde von 20 kr. bis 1 fl.

60) für Assistenz bei Operationen oder Leichenöffnungen von 1 fl. bis 2 fl.

61) erfordert eine der obenstehenden Verrichtungen die Entfernung des Baders von seiner Wohnung, so berechnet er für jeden Gang

a) bei Tag von 9 kr. bis 15 kr.

b) bei Nacht von 18 kr. bis 30 kr.

c) bei Entfernung von 1/2 Wegstunde und darüber für jede Stunde des Hin- und Herganges von 18 kr. bis 48 kr.

IV. Der Hebammen.

62) Für Untersuchung einer Frauensperson von 24 kr. bis 36 kr.

63) für eine gewöhnliche Entbindung, wenn die Anwesenheit der Hebamme nicht über 12 Stunden dauert von 1 fl. bis 5 fl.

64) für eine Zwillingsgeburt die Hälfte des Ansatzes sub 63 mehr.

65) für jede fernere Stunde von 9 kr. bis 18 kr.

66) für eine durch Wendung bewirkte Entbindung von 2 fl. bis 5 fl.

67) für die Besorgung der Geburt einer unreifen Frucht von 1 fl. bis 3 fl.

68) für Beibringung eines Klystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter außer der Geburts- und Wochenzeit von 12 kr. bis 24 kr.

69) Für Anwendung des Katheters von 15 kr. bis 30 kr.

70) für Wiederbelebungsversuche bei einem scheintodten Kinde von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

71) bei glücklichem Erfolge die Hälfte mehr.

72) für die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde von 1 fl. bis 2 fl.

73) für jeden Besuch einer Wöchnerin einschlüssig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt von 15 kr. bis 24 kr.

Anmerkung.

1) Für die aus dem Hebammenkästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.

2) für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten oder an anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.

Beilage II.

Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte.

1) Für die Besichtigung einer Leiche nebst Befundbericht 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

2) für die Vornahme einer Leichenöffnung nebst Befundbericht

a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen ist 4 fl. bis 6 fl.

b) wenn bereits Verwesung eingetreten ist 5 fl. bis 9 fl.

c) eines Kindes bis zu 2 Jahren 2 fl. bis 4 fl.

3) für die Verrichtung der Section:

A. Durch einen nichtamtlichen Arzt:

a) im Falle 2a 3 fl. 30 kr. bis 5 fl.

b) im Falle 2b 5 fl. 30 kr. bis 7 fl.

B. Durch einen Landarzt, Chirurgen ꝛc. ꝛc.

a) im Falle 2a 2 fl. bis 3 fl.

b) im Falle 2b 3 fl. bis 4 fl.

4) für die Hilfeleistung bei einer Section, worunter die eigentlichen Baderdienste verstanden werden,

a) im Falle 2a 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.

b) im Falle 2b 1 fl. 12 kr. bis 2 fl.

5) für eine Wundschau mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten 1 fl. 12 kr. bis 3 fl.

6) für das Endgutachten in solchen Fällen 2 fl. bis 8 fl.

7) für einen Bericht an eine Behörde 48 kr. bis 1 fl. 24 kr.

8) für chemische Untersuchungen mit Befundbericht;

a) in Vergiftungsfällen

α) dem untersuchenden Arzte 5 fl. bis 10 fl.

β) dem verwendeten Chemiker 5 fl. bis 10 fl.

b) in anderen amtlichen Fällen ad

α) 2 fl. bis 8 fl.

β) 2 fl. bis 8 fl.

Anmerk. a. Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders berechnet werden.

Anmerk. b. Die für den Arzt angesetzten Vergütungen hat derselbe nur dann zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

c) für solche Untersuchungen bei den Medizinal-Comité's nach der Verordnung vom 9. Januar 1857 neben Vergütung der erwachsenen Auslagen 10 fl. bis 50 fl.

9) für mikroskopische Untersuchungen nach der Verordnung vom 19. September 1864 10 fl.

10) für die ärztlichen Amtshandlungen zum Vollzuge der Bekanntmachung vom 27. September 1862 über Leichentransporte 30 kr. bis 3 fl.

11) für Besichtigung und Leitung der Oeffnung eines der Wuth oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres 1 fl. bis 2 fl. 30 kr.

12) für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 10 fl. bis 15 fl.

Ad Num. 6523.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro I. Quartal 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im I. Quartale 18⁶⁶/₆₇ sind folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Oktober 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Richter, Johann Andreas, von Gefrees, K. Bezirksamts Berneck, mit 10 fl.

2) Thuß, Christoph Heinrich, von Reitzenstein K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . . 10 fl.

3) Weidner, Georg, von Heinersreuth, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . . 10 fl.

4) Heinz, a. Friederike Maria Margaretha, b. Johann August Christian, von Kleintettau, K. Bezirksamts Teuschnitz, mit . . 20 fl.

5) Lochner, Johann Albrecht, von Reinersreuth, K. Bezirksamts Münchberg, mit . 10 fl.

B. Einfache Waisen.

6) Jahreis, Johann Peter, von Gefrees, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

7) Koch, Barbara, von Lessau, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

8) Schiller, Anna Margaretha Johanna, von Trogen, K. Bezirksamts Hof, mit . 8 fl.

9) Häring, Nikolaus, von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.

Vom 1. November 1866 an:

A. Doppelwaisen:

1) Münch, Georg Heinrich, von Langenau, K. Bezirksamts Teuschnitz, mit . . . . 10 fl.

2) Dressel, Heinrich, von Lauenhain, K. Bezirksamts Teuschnitz, mit . . . . . . 10 fl.

3) Geimeier, Johanna Marg. Henriette, von Schwarzenbach a. S., K. Bezirksamts Rehau mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen.

4) Lutz, Margaretha, von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

5) Dunkel, Christian, von Grünhaidt, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . 8 fl.

6) Scharrer, Joh. Chr., von Arzberg, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

7) Geyer, Georg Adam, von Selb, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . 8 fl.

8) Escher, Margaretha, von Wolpersreuth, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

9) Fischer, Christiana Dorothea Karolina, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . 8 fl.

10) Köhler, Katharina Margaretha, von Moschendorf, K. Bezirksamts Hof, mit . . 8 fl.

11) Arneth, Herrmann, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

12) Gräbner, Johann Martin Heinrich, von Creußen, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . . 8 fl.

13) Reupert, Joh. Christoph, von Selb, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . 8 fl.

14) Reichner, Christian Balthasar, von Schirnding, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . 8 fl.

15) Zeitner, Anna Susanna, von Birkenbühl, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.

16) Preisinger, Katharina, von Donndorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

17) Häßler, Karl Friedrich Justin, von Marlesreuth, K. Bezirksamts Naila, mit . . 8 fl.

18) Barthel, Joh. Georg Marian, von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 8 fl.

19) Siegmund, Johann Martius, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . 8 fl.

Vom 1. Dezember 1866 an

Einfache Waisen.

1) Schott, Georg Matthäus, von Warmensteinach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . 8 fl.

2) Ziegler, Johanna Lisette, von Gefrees, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . 8 fl.

3) Müller, Heinrich Christian Wilhelm, von Isaar, K. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.

4) Petzold, Anna Margaretha, von Leupoldsgrün, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.

5) Puchtler, Theodor Heinrich Salomon, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . 8 fl.

6) Sommermann, Christiana Margaretha, von Christusgrün, K. Bezirksamts Naila, mit 8 fl.

7) Vogel, Johanna Margaretha Barbara, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit 8 fl.

8) Wunderlich, Johann Adam, von Limmersdorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . 8 fl.

9) Wolf, Eva Margaretha Johanna, von Trogen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 19. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6984.

Bekanntmachung.

(Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts., Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., (Reggbl. S. 1877 ff.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Stelle als Eintrittsort für Rinder, Schafe und Ziegen, dann Rohstoffe von diesen Thieren aus seuchefreien Gegenden der in der Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. (Reggbl. S. 1903 und 1904) bezeichneten Länder, aus welchen deren Ein- und Durchfuhr nach und durch Bayern unter Beachtung der im §. 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung enthaltenen Vorschriften gestattet ist, den Bahnhof in Selb K. Bezirksamts Rehau bestimmt hat.

Die Einbringung darf jedoch nur entweder auf der

Eisenbahn oder auf der Strasse von Eger über Liebenstein nach Selb, oder auf der von Asch über Oberneuhausen nach Selb führenden Strasse erfolgen, und darf dabei unterwegs nicht der mindeste Aufenthalt genommen werden. Auf demselben Wege und in gleicher Weise hat auch der Rücktransport zu erfolgen, falls etwa eine Zurückweisung der eingebrachten Thiere oder Rohstoffe stattfinden sollte.

Zur Handhabung der Controle und Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung ist am Bahnhof zu Selb der Thierarzt Georg Goller von Hof aufgestellt, welcher auf die Dauer der angeordneten Maaßregel seinen Aufenthalt an ersterem Ort nehmen wird.

Bayreuth, den 20. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 6466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mathias Zellner, Mühljunge von Haselbach, Kgl. Bezirksamts Passau, hat angeblich Mitte Oktober d. Js. in Dorfen in Oberbayern sein Arbeitsbuch verloren.

Derselbe ist 56 Jahre alt, hat eine Größe von 5' 11", dunkle Haare, hohe Stirne, ein blaues Auge, große Nase, platte Gesichtsform und als besonderes Kennzeichen, daß er das linke Auge verloren hat.

Dieses Signalement wird in seinem vom ehemaligen K. Landgerichte Passau I ausgefertigten Arbeitsbuche vorgetragen sein.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches des fraglichen Arbeitsbuches wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da indeß großer Verdacht besteht, daß Mathias Zellner sein Arbeitsbuch verkauft hat, so ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, alsbald geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse dem K. Bezirksamt Passau Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 17. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6447.

(Die katholische Schul- und Kirchnerstelle in Unterleinleiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. l. Mts. — Kreis-Amtsblatt Nr. 112 — hat sich ein Druckfehler in so ferne eingeschlichen, als daselbst das Einkommen der erledigten Schul- und Kirchnerstelle nur auf 306 fl. angegeben ist. Indem daher berichtigend bekannt gemacht wird, daß dieselbe den gesetzlichen Minimal-Gehalt von 350 fl. erträgt, wird der Bewerbungstermin auf weitere 14 Tage verlängert.

Bayreuth, den 16. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die den Kgl. Rentämtern für die Mitwirkung bei Aufnahme der Eisenbahn-Anlehen bewilligten Gebühren betreffend.)

Nachdem gemäß Bekanntmachung vom 10. September l. Js. (Reggsbl. Nr. 55 S. 1291) die Annahme von $4^1/_2$ und 5 prozentigen Eisenbahn-Darlehen mit dem 10. September geschlossen worden ist, so werden die K. Rentämter unter Hinweisung auf § 13 der instruktiven Bestimmungen vom 30. Mai 1866 an die baldigste Vorlage der Liquidation der Gebühren für ihre Mitwirkung bei Aufnahme der erwähnten Eisenbahn-Anlehen mit dem Beifügen erinnert, daß die nach dem 15. Januar 1867 einkommenden Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

München, am 19. Dezember 1866.

Königliche Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

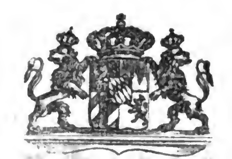
v. Sutner.

Diebel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. December 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .	100	
$4^1/_2$ % ganzjähr. " . .		
$4^1/_2$ % halbjähr. " . .	95⅜	
4% ganzjährige " . .		
4% halbjährige " . .	90⅝	
4% Grundrenten-Ablös. - Oblig. .		
$3^1/_2$ % Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	95¼	95⅜
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 3%	904	
" Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4^1/_2$%	116⅝	
" " m. 60% Einz. $4^1/_2$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% " Bank-Pfandbriefe .	90¾	

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nr. 107. Bayreuth, Mittwoch den 26. Dezember 1866.

Inhalt.

Ad Num. 5061.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgefundene oder während der jüngsten Kriegsereignisse zu Verlust gegangene nicht militärärarialische Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer Mittheilung der K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg erhalten die obengenannten Behörden nachstehend ein Verzeichniß der bei den jüngsten Kriegsereignissen im genannten Regierungsbezirk zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen nicht militärärarialischen Gegenstände mit dem Auftrag, für die gehörige Veröffentlichung dieses Verzeichnisses in sämmtlichen Gemeinden, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die Ortsbehörden zur Erforschung des Eigenthümers der zurückgelassenen oder des Besitzers der zu Verlust gegangenen Gegenstände die geeigneten Schritte thun und die Gemeindeangehörigen darauf aufmerksam machen, daß die Verheimlichung des Besitzes, sowie die widerrechtliche Aneignung und Veräußerung derselben gemäß Art. 299 des Strafgesetzbuches mit Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest, bei höherem Werth der Sache sogar mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft wird.

Von den erzielten Resultaten ist den einschlägigen unterfränkischen Distrikts-Polizeibehörden unmittelbar Kenntniß zu geben, oder deren Thätigkeit direkt in Anspruch zu nehmen.

Sollten während des Kriegs auch in Oberfranken Gegenstände der hier in Frage stehenden Art zu Verlust gegangen oder aufgefunden worden sein, bezüglich welcher die bisherigen Erhebungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist hierüber unter Vorlage eines Verzeichnisses, worin dieselben näher beschrieben sind, anher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 13. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor,
Kahr.

Rosner.



Verzeichniß

der

bei den jüngsten Kriegsereignissen und nicht gelegentlich der V
leistung zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen nicht
rialischen Gegenstände

im

Regierungsbezirk Unterfranken u. Aschaffenb

ß

itlich der Vorspann-
·nen nicht militärä-

Aschaffenburg.

münden		der kamen 3 Säcke ohne Zeichen abhanden, wovon einer ein Lohsack war.	
	Gemünden		Die kgl preuß. Invasionstruppen fanden in einem Kornfeld bei Aschfeld folgende Gegenstände, welche in Gemünden aufbewahrt werden: 1) 5 Koffer, 2) 1 Reise- und eine Handtasche, 3) einen Atlas, 4) eine Schreibmappe, 5) ein leeres Etuis für Schmucksachen 6) einen Wachskerzenhalter, 7) ein französisches Lexikon, 8) Papier ohne Werth, 9) ein hölzernes Kästchen, 10) einen Schreibzeugkasten und 11) ein Dintenfaß
	Schaippach		In Schaippach befinden sich zur Zeit: 1) ein Bierfaß zu 1/2 Eimer 24 Maas, wahrscheinlich dem k. Brauhaus in Würzburg gehörig, 2) ein ebenso großes und 3) ein Bierfäßchen mit 21 Maas, beide ebenfalls in's k. Hofbrauhaus in Würzburg gehörig, 4) ein Faß zu 1/2 Eimer, wahrscheinlich dem Frhrn. v. Thüngen zugehörig, 5) ein Faß zu 1 Eimer 9 Maas in Eisen gebunden, mit eingebranntem unlesbarem Zeichen, 6) ein Weinfaß zu circa 3 Eimer 7) ein Branntweinfaß zu circa 6 Eimer.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde	Nähere Bezeichnung der Gegenstände	
			welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
				5) ein Tischmesser mit Griff von Neusilber, 6) ein Eßlöffel von Neusilber, 7) ein Schifflein zum Kirchen-Rauchfaß von Weißkupfer. Die Eigenthümer dieser Gegenstände sind unbekannt.
		Oberndorf		In der Zeit vom 15. auf den 16. Juli c. blieben nach Abzug der k. preuß. Truppen zurück: 1) zwei Bierfäßchen mit dem Namen Schleicher und Nr. 80 u. 535, 2) ein Bierfäßchen mit dem Namen Hu. Wolo. Nr. 200 3) ein desgl. mit dem Zeichen — 20 Maas —
		Burgjoß		Von den kgl. preußischen Truppen wurden zurückgelassen: 1) ein Bierfäßchen zu ½ Eimer 3 Maas Nr 23, mit dem Namen Amerein bezeichnet, 2) ein desgleichen zu 32 Maas Nr. 202, mit M. M. bezeichnet, 3) ein desgl. zu 2 Eimer 14 Maas Nr. 800, mit B. bezeichnet, 4) ein desgl. zu 36 Maas Nr. 44, mit Ehmer bezeichnet, 5) ein desgl. zu 31 Maas Nr. 516, mit Vogt bezeichnet, 6) ein desgl zu ½ Eimer 7 Maas Nr. 417, mit Beukert bezeichnet, 7) ein desgl. zu 18 Maas Nr. 385, mit Mehling bezeichnet, 8) ein desgl zu 24 Maas Nr 1083, gleichfalls mit Mehling bezeichnet, 9) ein altes Weinfäßchen von circa 1 Eimer
		Karsbach	1) Dem Wirthe Wilhelm Schepf gehen ab 3 Bierfäßchen, jedes 20 Maas haltend und mit „M. Genser" bezeichnet. 2) dem Wirthe Köhler gehen ab 2 Weinfäßchen mit Eisen gebunden zu 1 und 1½ Eimer,	

In der Zeit vom 15. [illegible] Juli c. blieben [illegible] preuß. Truppen zurück:
1) zwei Bierfäßchen [illegible] men Schleicher [illegible]
2) ein Bierfäßchen [illegible] Hn. Welz Nr. 200 [illegible]
3) ein desgl. mit dem [illegible] — 20 Maas —

Von den kgl. preußischen [illegible] wurden zurückgelassen:
1) ein Bierfäßchen zu [illegible] Maas Nr 23, [illegible] Amerein bezeichnet,
2) ein desgleichen zu [illegible] 202, mit M. M. [illegible]
3) ein desgl. zu 2 Eimer [illegible] Nr. 300, mit B [illegible]
4) ein desgl. zu 36 Maas [illegible] mit [illegible]
5) ein desgl. zu 31 Maas [illegible] 316, mit [illegible]
[illegible]

[illegible] Reifen zu 1 Eimer.

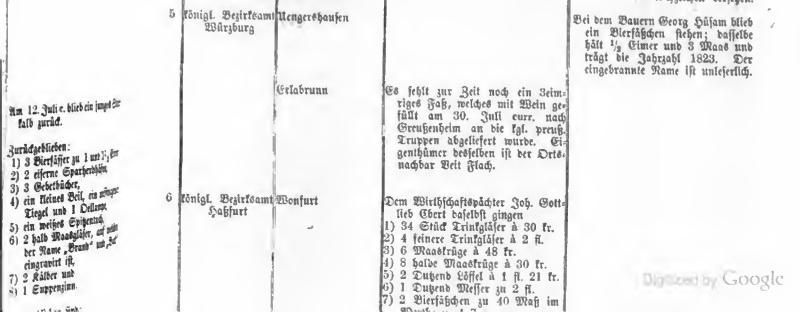
Sachsenheim

Von Nikolaus Liebler wurde den k. preußischen Truppen ein kleines Essigmäßchen um 12 kr.
von Nik. Dittmaier zwei kleine Essigfäßchen um 30 kr. abgekauft.
Auf einem Acker, wo die k. preuß. Truppen bivouakirten, wurde ein Damen-Muff gefunden,
ferner in einem Graben neben dem Wohnhause der Joh. Heilmanns Wittwe eine Schwarzwälder Uhr.
Zurückgelassen fanden sich auch ein schwarzseidenes, großes Halstuch für Frauenzimmer, sodann ein hellblaues gestricktes Wammes und ein alter Herrnmantel, letzterer wurde schenkungsweise abgelassen.

Mittelsinn

Von den kgl. preuß. Truppen wurden zurückgelassen:
1) ein Fäßchen mit Holzreifen, circa 40 Maas haltend und mit [illegible] 4577 bezeichnet,

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
		Weyhers	Die sub. Ziff. 1 und 2 aufgeführten Fäßchen gehören dem Brauer Alexander Müller in Poppenhausen, die sub Ziff. 3 aufgeführten dem Brauer Ferdinand Gensler von dort, die sub Ziff. 4 dem Brauer Franz Köhler von dort und die sub Ziff. 5 dem oberen Wirth Johann Storch von Weihers. Sämmtliche Fäßchen waren im Monate Juli c. von k. preuß. Truppen mit fortgeführt worden.	
3	königl. Bezirksamt Hammelburg	Hammelburg		Am 12. Juli c. blieb ein junges Stierkalb zurück.
		Oerlenbach		Zurückgeblieben: 1) 3 Bierfässer zu 1 und $1^1/_2$ Eimer 2) 2 eiserne Sparherdhäfen, 3) 3 Gebetbücher, 4) ein kleines Beil, ein messingener Tiegel und 1 Oellampe, 5) ein weißes Spitzentuch, 6) 2 halb Maasgläser, auf welchen der Name „Brand" und „Bach" eingravirt ist, 7) 2 Kälber und 8) 1 Suppenzinn.
		Greßthal		Zurückgeblieben sind: 5 Fässer ohne nähere Kennzeichen.
		Wirmsthal	Zu Verlust ging ein $1^1/_2$jähriger Faselochs.	Zurückgeblieben sind: 1) ein vierjähriger Stier, 2) ein Bierfäßchen, 3) ein messingenes Faßhähnchen, 4) zwei Bierfäßchen, 5) ein älteres Fäßchen.
		Waizenbach		Zurückgeblieben ist ein Stier.
4	königl. Bezirksamt Marktheidenfeld	Michelrieth	Zu Verlust gingen durch Haberlieferung an die kgl. preuß. Truppen 40 Säcke.	



Am 12. Juli c. blieb ein junges [illegible]kalb zurück.

Zurückgeblieben:
1) 3 Bierfässer zu 1 und 1/2 [illegible]
2) 2 eiserne Sparherd[illegible]
3) 3 Gebetbücher,
4) ein kleines Beil, ein [illegible] Tiegel und 1 Dellam[illegible]
5) ein weißes Spitzentuch
6) 2 halb Maasgläser, auf [illegible] der Name „Brand" und „[illegible]" eingravirt ist,
7) 2 Kälber und
8) 1 Suppenzinn.

5	königl. Bezirksamt Würzburg	Uengershausen		Bei dem Bauern Georg Hüßam blieb ein Bierfäßchen stehen; dasselbe hält 1/2 Eimer und 3 Maas und trägt die Jahrzahl 1823. Der eingebrannte Name ist unleserlich.
		Erlabrunn	Es fehlt zur Zeit noch ein 3eimeriges Faß, welches mit Wein gefüllt am 30. Juli curr. nach Greußenheim an die kgl. preuß. Truppen abgeliefert wurde. Eigenthümer desselben ist der Ortsnachbar Veit Flach.	
6	königl. Bezirksamt Haßfurt	Wonfurt	Dem Wirthschaftspächter Joh. Gottlieb Ebert daselbst gingen 1) 34 Stück Trinkgläser à 30 kr. 2) 4 feinere Trinkgläser à 2 fl. 3) 6 Maaskrüge à 48 kr. 4) 8 halbe Maaskrüge à 30 kr. 5) 2 Dutzend Löffel à 1 fl. 21 kr. 6) 1 Dutzend Messer zu 2 fl. 7) 2 Bierfäßchen zu 40 Maß im	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
				1 desgl. Nr. 39, 26 Maß AE 1 desgl. Nr. 6 I. R W. 9 Maß 1146 1 desgl, 31 Maß N S 1 desgl. SL Nr. 99 . 1 desgl. F. S. 57 Maß 1 desgl. FY 22 Maß (Das S ist undeutlich und könnte auch ein L sein.) 1 F 8 Nr. 396 36 Maß, 1 Nr. 190, 29 Maß, 1 größeres Faß F. L. E. 2 Eimer 4 Maß I. Müller 1 desgl. A. Hussiein $1^1/_2$ Eimer, 1 desgl. R. A B. 1 desgl. Nr. 114 Reinhard 2 Eim. 5 Maß 2 kleinere Fäßchen V. Wagner Daemstadt. 1 Fäßchen, gezeichnet Kaiser 30 Maß 1 größeres Faß $2^1/_2$ Eim. 18 Maß F. Schad. 1 größeres, $2^1/_2$ Eimer 22 Maß F. Schad. 1 Faß, 31 Maß, M. Schad. 1 Fäßchen, $^1/_2$ Eimer 4 Maß B. v. Thüngen 1847! 1 Faß, $^1/_2$ Eimer 4 Maß B. v. Thüngen 1806. 1 Faß, 2 Eimer 27 Maß B. v. Thüngen 821. 1 Faß, $8^3/_4$ Maß (mit sonst undeutlichen Zeichen.) 1 Faß, 28 Maß, 261 J. W. 9 Fässer ohne Zeichen. 4 desgl mit undeutlichen Zeichen Sämmtliche Fässer, mit Ausnahme eines einzigen, nicht gezeichneten, sind in Eisen gebunden.
8	Kgl. Bezirksamt Aschaffenburg	Stockstadt	a. 46 Bier-, Branntwein- und Weinfäßchen des Bierbrauers Franz Hock von Stockstadt, theils mit den Buchstaben F. H. in einem Bierschildchen gezeichnet, die Zeichen sind	Am 21. Juli l. Js. wurde zu Stockstadt eine herrenlose Kuhkalbe aufgefangen. Dieselbe ist 2 — 3 Jahre alt, von weißer Farbe, mit schwarzen Flecken, hat einen schwarzen

desgl. Nr. 6 l. B W. 9 Maß 116
desgl. 31 Maß N [illegible]

desgl. [illegible] Nr. 99
desgl. F. S. 37 Maß
desgl. [illegible] 22 Maß

Das 3 [illegible] unbezeichnet und [illegible] auch die [illegible]

F S Nr. 396 36 Maß
Nr. 190, 29 Maß
größeres Faß F. L. E. 2 Eimer 4 Maß I. Müller
desgl. A. Hanisch 1½ Eimer,
desgl. R. A B
desgl. Nr. 114 Reinhard 2 Eimer 5 Maß
kleinere Fäßchen V. Wagner Darmstadt
Fäßchen, gezeichnet Kaiser 30 Maß
größeres Faß 2½ Eimer 18 Maß F. Schad
größeres, 2½ Eimer 22 Maß F. Schad
Faß 31 Maß, M. Schad
Fäßchen, ½ Eimer 4 Maß B. v. Thüngen 1847!
Faß, ½ Eimer 4 Maß B. v. Thüngen 1906
Faß, 2 Eimer 27 Maß B. v. Thüngen 221
Faß 5⅛ Mz. (wie sonst unbezeichnet [illegible])
Faß, 28 Maß 261 J W
[illegible] ohne Zeichen.
[illegible] Zeichen

Kleinostheim

nur ½ Eimer;
b. 22 weitere Bierfäßchen, dem Bierbrauer Gabriel Heck zu Großostheim gehörig, mit C. H. gezeichnet, je ½ Eimer haltend;
c. ein Pfülf und 2 Kissen mit rothbaumwollenen Ueberzügen, von Vorsteher Holzapfel geliefert;
d. 12 Stühle, 1 Bank, 1 zinnerne Schüssel, von den Wirthen Franz Heck, Valentin Kühr und Sebastian Deber geliefert
Die Gegenstände sub a mit d wurden theils von der Gemeinde, theils von den Eigenthümern in das preuß. Bivouak am Maine vom 14.—19. Juli geliefert.
e. 5 weitere Bierfäßchen, dem Bierbrauer Gabriel Heck zu Großostheim gehörig, mit C. H. gezeichnet, drei zu je 1 Eimer, 2 je ½ Eimer haltend, aus der Wirthschaft des Valentin Kühl in der Zeit vom 14. bis 19. Juli abhanden gekommen.

ein sog. Hessenrind.

a) 34 Bier- und Weinfäßchen, wovon einige mit K D und F. S. bezeichnet sind. Sie wurden Ende Juli oder Anfangs August zurückgelassen;
b) zwei große, ganz gute Heuleitern,
c) 5 Säcke von grobem Zwilch, wovon einer mit A. K., der andere mit Salzungen bezeichnet ist, die

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände	
			welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
				Herz gezeichnet und in demselben die Buchstaben H. A. R. d) Ein Bierfaß, Nr. 341 mit einem Herzchen und den Buchstaben F. L. gezeichnet e) Ein 20 Maß haltiges Faß ohne Zeichen. f) 8 Fäßchen, wovon 2 die Nr. 85 und 14, die Zeichen R. H., eines die Nr. 16 und Zeichen St. tragen, die anderen 5 Fäßchen sind ohne Zeichen. g) Ein Bierfäßchen Nr. 251 mit dem Zeichen „Steigerwald" Ende Juli oder Anfangs August zurückgelassen. h) Ein Bierfäßchen Nr. 422 mit dem Zeichen H. H., $9^1/_4$ Maß enthaltend.
		Damm		a) Ein halböhmiges Weinfaß ohne Zeichen. b) Ein $^1/_2$ Eimer-Faß mit „Fr. Mehling Nr. 9" gezeichnet. c) 2 Bierfässer, mit S. T. gezeichnet, wovon eines die Nr 21, das andere die Nr. 382 trägt. d) Ein $^1/_2$ Eimer-Faß, auf dessen einer Seite Nr. 46, auf der anderen Seite Nr. 392 steht. Seit 22. Juli zurückgelassen.
		Wiesthal	9 Säcke mit einer Haferlieferung, an preuß. Truppen verabfolgt.	
		Sailauf	Eine schwere Hemmkette im Werthe zu 3 fl. 30 kr., 1 Bindkette im Werthe zu 40 kr., ohne weitere Zeichen, welche dem Simon Fleckenstein abhanden gekommen sind.	
9	Kgl. Bezirksamt Kitzingen	Sulzfeld		Bei dem Weinhändler Jos. Brennfleck in Sulzfeld befanden sich nach Abräumung eines Strohlagers, auf welchen Truppen übernachtet hatten, 2 Kronenthaler, 1 Preußenthaler und 1 kr. vor, ohne daß deren Eigenthümer bis jetzt ermit-

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zu Verlust gingen.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zurückgelassen wurden.
				telt worden wäre. Es war dies in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli c.
10	Kgl. Bezirksamt Marktheidenfeld	Wüstenzell		Das k. bayer. Infanterie-Leibregiment ließ in Wüstenzell 4 Fäßchen zurück, gezeichnet mit dem Namen „Leistbräu in München", sodann 3 Fäßchen mit dem Namen „Gebrüder Bauch in Würzburg."
		Remlingen	1) Dem Andreas Körner kam aus seiner Behausung ein Gießer abhanden; 2) dem Gg. And. Adelmann 2 Siebe, 1 Heugabel und 1 holzerne Schaufel; 3) dem Gg. Andreas Schätzlein 4 Löffel, 4 Gabel und 1 Messer; 4) dem Georg Andr Sandt, jun., 1 Metzgerstahl, 1 Metzgermesser, 2 steinerne Krüge zu Bier; 5) dem Georg Eckert 1 Messer und 2 Löffel; 6) dem Andr. Rüaer ein Hängschloß; 7) dem Andreas Weckelein ein Holzbeil, gezeichnet G. A. K.; 8) dem Georg Weber 30 Stücke Seidelkrüge, auf dem zinnernen Deckel mit G. W. gezeichnet, sodann 10 Stücke Seidelbouteillen, auf dem Deckel mit G. Hirsch W gezeichnet, ferner 15 Stück Maßkrüge mit dem Zeichen G. W; 9) dem Georg Kraus eine neue Laterne; 10) dem Andreas Weber 2 Gelten, 1 Kübel, 2 Trinkgläser, 1 Einsatzgewicht, 1 Teller; 11) dem Andreas Weber eine Wasserflasche mit Glasstöpsel; 12) dem Georg Andreas Seubert ein Schiebkarren, klein, neu, am rechten Baum 2 Zugbänder; 13) dem Mich. Hemrich 2 Bierdeckleinen, mit M H. gezeichnet,	

...me des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände	
		welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
		einem hellblau gedruckten Blumenrand; 14) dem Mich. Schwab 2 Brodmesser und 1 Glas mit Zinndeckel M. S. gezeichnet; 15) dem Albrecht Seitz 23 Maßbouteillen gez. B. A. Löwe S., 47 Halbmaßbouteillen desgl., 13 Schoppenbouteillen desgl, 29 Schoppengläser, 30 Maßkrüge B. A. S. oder A. S. auf dem Deckel, 14 Halbmaßkrüge desgl., 36 Maßkrüge ohne Deckel mit A. Seitz gezeichnet, 23 Halbmaßkrüge ohne Deckel, 69 Biergläser mit Deckel B. A. S. gezeichnet, 13 Biergläser ohne Deckel, 13 Biergläser glatt, 11 Pokalbiergläser, 10 Putzscheeren, 1 Blechhafen, 1 Gießkanne, 1 Messinghahn, 19 Flaschen, 18 Besteck und 7 Löffel; 16) dem Peter Fertig 36 Schankgläser, 15 Deckelgläser P. F. gezeichnet, 2 Trinkgläser, 36 Flaschengläser, 1 Gießer P. F. gezeichnet, 1 Wasserpitsche, 1 Stützchen mit schwarzen nnd weißen Dauben, 2 Wasserkellen, Messer, Gabel, Löffel, 12 Maßkrüge ohne Deckel mit blauen Blumen, 12 Maßbouteillen theilweise mit P. F. gezeichnet; 17) dem Andreas Götz eine neue blauleinene Kuhdecke; 18) dem Bierbrauer Georg Seitz 20 Maßkrüge mit Deckel G. Seitz gezeichnet, 40 Maßkrüge ohne Deckel desgl., 50 Halbmaßkrüge mit Deckel desgl., 40 Halbmaßgläser mit Deckel desgl., 20 Bierfäßchen gezeichnet G. S., 1 Messinghahn, 15 Getreidesäcke, welche mit „G. Seitz Remlingen" gezeichnet waren und im Magazine zu Greußenheim zuletzt sich befanden;	

14 Getreidesäcke abhanden mit A Seitz, Remlingen und einer Löwenfigur gezeichnet;

20) dem Christoph Köhler 50 Biergläser mit Deckel, theils mit C. F. K., theils mit F. K., theils F. E K, theils Ch. K. gezeichnet, 18 Weingläser mit dem Zeichen F. E. K oder C. F. K., 5 Halbmaßbierkrüge mit Deckel gez. F. K., 3 Maßkrüge mit Deckel C. K., 10 Stellschoppengläser, 12 Pokalschoppengläser, 7 Maßgläser gez. E. F. K. oder C. F. K., 18 Trinkgläser, 15 Biergläser ohne Deckel, 7 Pokalgläser, 24 Messer, 18 Gabeln, 1 Messinghahn, 4 Lichtscheeren, 10 porzellanene Suppenteller, 18 kleine Porzellanteller, 24 Eßlöffel, 9 Kaffeelöffel, 2 Gelten;

21) eine 6jährige, rothblässige gelte fette Kuh wurde mit 3 andern Stücken Rindvieh von der Gemeinde Remlingen an das kgl. preuß. Militär abgeliefert, riß sich aber los und ging durch, ohne daß sie bis jetzt ermittelt werden konnte. Die Hörner sind von mittlerer Größe, etwas aufgeworfen, die Beine kurz, die 2 Hinterfüße und die Schwanzspitze weiß, die Klauen lang. An einem Hinterbeine oberhalb des Schenkels war diese Kuh etwas gelähmt.

me des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	
		welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
		2) dem Karl Spöhrer 2 neue in Eisen gebundene Fäßchen zu 1 Eimer, welche die Feldproviant-Colonnenverwaltung der Division Beyer am 26 Juli c. mit fortnahm; 3) demselben ein in Eisen gebundenes Weinfäßchen zu 2 Eimer und ein mit der badischen Aiche versehenes in Eisen gebundenes Faß zu 4 Eimer, welche beide in Mädelhofen zurückgelassen wurden. 4) dem Johann Adam Köbel ein in Eisen gebundenes, an der Thüre mit einer Schraube versehenes Fäßchen zu einem Eimer, welches in Altertheim zurückblieb. Desgleichen ein in Eisen gebundenes, an der Thüre mit einem Riegel versehenes Faß zu 3 Eimer, das in Holzkirchen zurückblieb; endlich ein in Eisen gebundenes, an der Thüre mit einer Schraube versehenes Fäßchen zu 3/4 Eimer, welches im Lazarethe Remlingen zurückblieb; 5) dem Jakob Hirschhorn ein in Holz und Eisen gebundenes Fäßchen zu 24 Maß, welches in Holzkirchen, ferner 1 in Eisen gebundenes Fäßchen zu 1/2 Eimer, welches in Unteraltertheim zurückblieb; 6) dem Joseph Dürr ein in Eisen gebundenes Fäßchen zu 1/2 Eimer, gezeichnet I. D., welches im Lazareth in Uettingen zurückblieb. 7) die Feldproviantkolonne v. Bayer, welche über Neubrunn und Helmstadt ging, nahm 11 Säcke und einen Korb mit, welche verschiedenen Eigenthümern angehörten; 8) drei Säcke und 1 Korb blieben im Lazareth Neubrunn zurück und konnten nicht mehr ermittelt werden.	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
		Neubrunn	Dem Bierbrauer Martin Kemmer von Neubrunn gingen 12 Stück Bierfässer zu Verlust, welche er nach Böttigheim mit Bier abgegeben hatte und welche von dort aus nach Altertheim (5 Stück), ins Lazareth von Neubrunn (3 Stück), nach Uettingen (2 Stück) 2c, abgegeben wurden und daselbst zurückblieben.	
		Marktheidenfeld	Abhanden kamen: 1) Dem Gastwirth Franz Schmitt 6 Dutzend kleine Flaschen, zwei Biergläser ohne Deckel, 2 desgl. mit Deckel, 12 Paar Messer und Gabeln, 1 Dutzend Trinkgläser, 1 Dutzend zinnerne Löffel, 1 desgl. Schoppengläser, 2 Maßflaschen, 2 Tische, 1 Wagenleiter, 2 Dutzend Blechlöffel, Bretter- und Baumpflöcke, 1 Gelte; 2) dem Gastwirth Michel 36 Biergläser mit Deckel, 50 Bierkrüge, 16 Bouteilen, 24 Paar Messer und Gabeln, 1 Faßhahnen, 18 zinnerne Löffel, 1 blecherner Hafen, 3 Handtücher, 6 Kaffeetassen, 6 Kaffeelöffel, 6 Teller, 3 Platten, 3 Servietten; 3) dem Gastwirth Spörlein 30 Biergläser mit Deckel, 8 Maßkrüge mit Deckel, 2 große Bierkrüge, 48 Biergläser ohne Deckel, 4 Bouteillen, 22 Löffel, 24 Paar Messer und Gabeln, 1 Metzgerbeil und 2 Messer, 2 zinnerne Teller, eine Schüssel, 2 Dutzend Porzellanteller; 4) dem Gastwirth Michael Endres 2 Biergläser mit feinem Deckel, 6 Maßkrüge ohne Deckel, 2 Dutzend Bouteillen, 12 Paar Messer und Gabel; 5) dem Gastwirth Kaiser 10 Biergläser mit Deckel, 2 Dutzend Biergläser ohne Deckel, 3 Bouteillen, 1 Metzgerbeil;	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände	
			welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
			6) dem Bierbrauer Franz Wenz 20 Biergläser mit Deckel, 24 ohne Deckel, 30 Maßkrüge ohne Deckel, 2 große Bierkrüge, 20 kleine Gläser, 18 Paar Messer und Gabeln, 1 Tischplatte, 1 messingener Leuchter, 1 Gelte, 1 Bank; 7) dem Färber Mich. Müller eine Waschbank, eine Wagendeichsel; 8) dem Müller Joseph Schmitt eine Gelte und eine Sense; 9) dem Bierbrauer Joseph Herrmann 58 Bierkrüge, 30 Messer, 15 Gabeln, 30 Biergläser ohne Deckel, 1 Thür, 1 Bank. 10) Dem Weinwirth Müller 20 Flaschen, 12 Gläser, 17 Trinkgläser, 3 Deckelgläser, 2 Schoppenbecher, Messer und Gabeln; 11) dem Joh. Seubert alt 1 Pflug, ein Beil, ein Gießer; 12) dem Gastwirth Ludwig Sixt ein Faßhahnen, 7 Flaschen, 9 kleinere Flaschen, 19 Krüge, 11 Maßkrüge, 37 Paar Messer und Gabeln, 17 Biergläser mit Deckel, 19 Biergläser ohne Deckel, 8 Biergläser mit Glasdeckel, 16 feine Biergläser, 10 Trinkgläser, 6 Löffel, 1 feiner Löffel; 13) dem Gastwirth Peter Schmitt 4 geschliffene Deckelgläser, 12 Gläser mit Deckel, 36 Gläser ohne Deckel, 24 kleine Flaschen, 18 geschliffene Schoppengläser, 24 Trinkgläser, 4 Maßkrüge mit Deckel, 14 desgleichen ohne Deckel, 24 kleine Krüge, 4 Dutzend Messer und Gabeln, 4 silberne Löffel, 2 Tische, 1 Wassereimer, 6 Deckelgläser, 1 messingener Faßhahnen; 14) dem Joseph Ruppert ein Regenschirm, eine Laterne; 15) der Frau von Mützig 9 Zinnteller, 8 silberne Löffel, 2 große silberne Löffel, 6 gewöhnliche Eßlöffel, 2 Porcellainplatten, 1 Tasse, 1 Crystallleuchter, 6 por-	

		löffel, ½ Dutzend Teller; 17) der Gemeinde Marktheidenfeld 20 Säcke und eine Laterne.	
Kreuzwertheim		1) Am 19. Juli curr. wurden den in Battingen lagernden bayerischen Truppen (Jäger) nachstehende Fässer mit Bier gefüllt auf Requisition zugeschickt, ohne daß dieselben bis jetzt wieder zurückgekommen wären Faß-Nr. 207 mit 17 Maß " 206 mit 20 " " 53 mit 15 " " 24 mit 15 " " 267 mit 18 " " 12 mit 13 " " 25 mit 15 " " 74 mit 15 " " 143 mit 18 " " 120 mit 16 " " 62 mit 15 " " — mit 18 " " 235 mit 17 " " 34 mit 20 " " 661 mit 16 "	Zurückgeblieben in Kreuzwertheim: 1) 1 Faß zu 28 Maß gezeichnet durch Einbrennen in den Boden mit dem Namen Weissenburg; 2) 1 Faß zu 16 Maß, gleichfalls mit „Weisenburg" gezeichnet. Beide Fässer sind in Eisen gebunden. 3) 1 Faß zu 17 Maß, gezeichnet „Vogt" in Eisen gebunden, sowie auch 4) 1 Faß zu 18 Maß, gezeichnet „Endres." Aufbewahrt werden diese Fässer bei dem Adlerwirth Georg Nikolaus Popp.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände	
			welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
			Faß-Nr. 10 mit 15 Maß	
			" 57 mit 14 "	
			" 191 mit 21 "	
			" 70 mit ½ Eim. u. 10 Maß	
			" 269 mit ½ " u. 7 "	
			" 9 mit ½ " u. 15 "	
			" 247 mit ½ " u. 6 "	
			" 260 mit ½ " u. 6 "	
			" 300 mit ⅙ " u. 10 "	
			" 132 mit 17 "	
			" 121 mit 17 "	
			" 69 mit 14 "	
			" 220 mit 20 "	
			" 261 mit ½ Eim. u. 4 "	
			" 37 mit 16 "	
			" 51 mit 15 "	
			" 275 mit 19 "	
			" 149 mit 18 "	
			" 238 mit 17 "	
			" 224 mit 20 "	
			" 216 mit 19 "	
			Faß ohne Zeichen zu 3½ Eimer.	
			Faß-Nr. 123 mit 17 Maß	
			" 185 mit 18 "	
			" 195 mit 21 "	
			" 213 mit 20 "	
			" 266 mit 18 "	
			" 133 mit 16 "	
			" 141 mit 16 "	
			" 253 mit 20 "	
			" 217 mit 21 "	
			" 31 mit 16 "	
			" 1 mit 23 "	
			" 215 mit 16 "	
			" 222 mit 17 "	
			" 217 mit ½ Eim. u. 6 Maß	
			" 212 mit 21 Maß	
			" 278 mit 18 "	
			" 171 mit 25 "	
			" 155 mit ½ Eim. u. 9 Maß	
			" 131 mit 16 Maß	
			" 545 mit 22 "	
			" 24 mit 18 "	
			" 182 mit 16 "	
			" 100 mit 18 "	
			" 176 mit 17 "	
			" 156 mit ½ Eim. u. 13 Maß	
			" 119 mit 20 Maß	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zu Verlust gingen.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zurückgelassen wurden.
			Faß-Nr. 208 mit 30 Maß „ 53 mit 15 „ „ 253 mit 1/2 Eim. u. 7 Maß „ 272 mit 1/2 Eim. u. 6 „ „ 275 mit 1/2 Eim. u. 7 „ „ 226 mit 17 Maß „ — mit 19 „ „ — mit 12 „ „ — mit 18 „ „ — mit 20 „ „ — mit 606 „ Alle diese Fäßchen waren mit den Buchstaben G. N. P. gezeichnet und waren in Eisen gebunden. 3) Dem Sonnenwirth Andr. Bauer kamen abhanden: 1 Weinfaß zu 2 Eimer Nr. unbekannt 1 „ „ 1 „ „ „ 1 „ „ 1 „ „ „ 1 „ „ 1/2 „ „ „ 1 „ „ 1/2 Eimer, in Holz gebunden und mit unbekannter Nr. Diese Fässer waren in Eisen gebunden und mit dem Buchstaben A. B. gezeichnet. Ferner kamen demselben abhanden: 5 Fässer zu je 3/4 Eimer, in Eisen gebunden, ganz neu, theils gezeichnet, theils nicht gezeichnet, ebenso 2 Fässer zu je 2 Eimer, in Eisen gebunden, ganz neu und gezeichnet Th. Müller. Mayer. Kreuzwertheim Essig-Fabrik 4) Dem Sternwirth Philipp Popp gingen zu Verlust: 1 Faß zu 1/2 Eimer 1 „ „ 1/2 „ 1 „ „ 3/4 „ 1 „ „ 3/4 „ 1 „ „ 1 „ 1 „ „ 1 „ 1 „ „ 1 1/4 „ 1 „ „ 1 1/4 „ Diese Fässer waren meist o[illegible] Zeichen und nur für den Be[illegible] der Wirthschaft bestimmt. Au[illegible]	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände welche zu Verlust gingen.	welche zurückgelassen wurden.
			quisition k. preußischer Truppen wurden sie an dieselben abgegeben. 5) Dem Branntweinlieferanten des Ph. Popp ging ein Faß zu Verlust, welches 2 Eimer hielt und L. Oppenheimer gezeichnet war. Dasselbe wurde gleichfalls an k. preußische Truppen abgegeben. 6) Dem Sonnenwirth Andr. Bauer nahmen die k. preußischen Truppen 4 Säcke mit, von Sackleinwand, gezeichnet A. Bauer, ohne daß dieselben wieder zurückgestellt wurden.	
11	K. Bezirksamt Würzburg	Eisingen		Im Hause des Pfarrers Scholz zu Eisingen wurden vom Hauptquartier der k. preuß. Mainarmee folgende Fäßchen zurückgelassen: 1) Eines circa 20 Maß haltend Nr. 291, gezeichnet Wehlers. 2) Eines Nr. 203, gez. Müller, 23 Maß haltend. 3) Eines ohne alle Bezeichnung, noch neu, circa 1½ Eimer haltend. 4) Eines ohne Bezeichnung, circa 14 Maß haltend, alt.

Ad Num. 1056.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Plößberg, Dekanats Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Plößberg, im Dekanate Weiden, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar	10 fl.	—	kr.
1 Schäffel 1½ Sechszehntel Korn	8 fl.	—	kr.
7 Klaftern weiches Scheitholz	35 fl.	—	kr.
2) aus Stiftungskassen baar	75 fl.	—	kr.
3) von anderen Pfarreien	150 fl.	—	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	126 fl.	29	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl.	—	kr.
b) 2 Tagw. 9 Dez. Grundstücke	7 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse	— fl.	21½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	77 fl.	22½	kr.
Summa	514 fl.	57	kr.
Lasten	23 fl.	45	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	491 fl.	42	kr.

Bayreuth, den 15. Dezember 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

von Oberfranken.

Nr. 108. **Bayreuth, Sonnabend den 29. Dezember 1866.**

Im Hause des Pfarrers Sch[...] Eisingen wurden von Hautm[...] tier der k. preuß. Mainarm[...] gende Fäßchen zurückgelassen:
1) Eines circa 20 Maß halten[...] 291, gezeichnet Wehlen.
2) Eines Nr. 203, gez. Mühr. [...] Maß haltend.
3) Eines ohne alle Bezeichnung [...] neu, circa 1½ Eimer halten[...]
4) Eines ohne Bezeichnung, [...] 14 Maß haltend, alt.

Aktivkapitalien . 126 fl. 29 k.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

mern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 14. Dezember 1866.

Ad Num. 6910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abrechnung über Montur-Schuld oder Guthaben verstorbener Unteroffiziere und Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der unterm 3. d. Mts. an die K. General- und Corps-Commando's ergangenen Kriegs-Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 19. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Zwehl, Präsident.

Rosner

Abdruck.

Nr. 23,003.

Kriegs-Ministerium.

Nach §. 161 der instruktiven Bestimmungen über das Administrationssystem der Regimenter vom Jahre 1829 sind die von Unteroffizieren und Soldaten, welche im Felde, in Garnison oder in Kranken-Anstalten verstorben sind, zurückgelassenen Monturstücke einzuliefern und ist auf Gut oder Schuld abzurechnen

Der §. 40 der instruktiven Bestimmungen über die Verwaltung der Compagnien vom gleichen Jahre gibt hiezu die näheren Vollzugsvorschriften, wornach von Verstorbenen:

a) welche keine Monturschuld haben, die Montur im Ratensystem oder deren Erlös, sowie das verbliebene Monturguthaben den sich legitimirenden Erben, beziehungsweise dem betreffenden Gerichte verabfolgt,

b) welche noch eine Schuld haben, falls die Erben diese nicht bezahlen, die Montur für das Aerar vereinnahmt werden soll.

Da die Montur im Ratensystem Eigenthum des Mannes ist, das Aerar jedoch für die darauf noch haftende Schuld das Retentionsrecht hat, so ist das bisher eingehaltene Verfahren, wornach in erster Linie die Erben zur Zahlung der Monturschuld gegen Verabfolgung der Montur aufgefordert werden und erst, wenn die Zahlung nicht erfolgt, die betreffende Montur für das Aerar vereinnahmt und dagegen die Schuld abgeschrieben wird, ganz in dem bestehenden rechtlichen Verhältnisse begründet.

Da jedoch die Monturstücke der im Felde Gefallenen oder in auswärtigen Spitälern Verstorbenen oft ganz oder doch zum größeren Theile nicht mehr vorhanden sein werden und daher auch den Erben nicht mehr ausgeliefert werden können, so ist in solchem Falle von einer Aufforderung an die Erben ganz Umgang zu nehmen und die verbliebene Monturschuld zu Lasten des Aerars abzuschreiben.

Wenn jedoch noch so viele Monturstücke vorhanden sind, daß eine Aufforderung an die Erben angemessen erscheint, so dürfen doch die erweislich durch den Feldzug in Verlust gerathenen Stücke mit dem noch darauf haftenden Restwerthe in der Montur-Abrechnung dem Mann zu gut geschrieben werden.

Im Falle eines verbliebenen Monturguthabens findet selbstverständlich dessen Auslieferung an die Erben nach den bestehenden Vorschriften statt.

Hiernach ist in allen bis jetzt noch nicht zur Erledigung gekommenen Fällen zu verfahren.

München, den 3. December 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. Freyhere von Pranckh.

An
die General- und Corps-Commando's 2c. ergangen.

Die Abrechnung über Montur-Schuld oder Guthaben verstorbener Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
gez. von Gönner.

Verhältnisse begründet.

ntursstücke der im Felde Gefallenen
Spitälern Verstorbenen oft zum
n Theile nicht mehr vorhanden sin
h den Erben nicht mehr ausgefolgt
in solchen Fälle von einer Auf
ganz Umgang zu nehmen und
halt zu Gunsten des Aerars

) sie viele Monturstücke vorhanden
derung an die Erben angewiesen w
ch die erweislich durch den Feldzug
Stücke mit dem noch darauf haf
der Montur-Abrechnung dem Mann
den.

rbliebenen Monturgegenstand findet
Ausfolgerung an die Erben und
hriften statt.
llen bis jetzt noch nicht zur Erled
llen zu verfahren.

Dezember 1866.

r Königlichen Majestät
rhöchsten Befehl.
rcherr von Brandt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Reglement für die Auszeichnungen aus Anlaß der bevorstehenden internationalen Ausstellung zu Paris sollen bekanntlich auch Preise und Anerkennungen an Personen, Etablissements oder Lokalitäten ertheilt werden, welche durch eine Organisation oder durch spezielle Einrichtungen eine glückliche Harmonie zwischen allen denjenigen hervorgebracht haben, welche zu den nämlichen Arbeiten zusammenwirken und welche den Arbeitern materielles, moralisches und intellektuelles Wohlsein gesichert haben.

Abgesehen von den bezüglichen Spezialbewerbungen beabsichtigt nun das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der für die Würdigung der einzelnen Leistungen zusammengesetzten internationalen Jury eine Uebersicht der in den fraglichen Beziehungen in Bayern bestehenden Vereinigungen und Anstalten mitzutheilen, insbesondere von den für Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie für das Personal der Unternehmer von Privat-Eisenbahnen bestehenden Vereinen — Kranken-unterstützungs-, Pensions- und Invalidenkassen, Sterbe-, Wittwen- und Waisenkassen, Fabrik- und Arbeiter-Sparkassen, Gesellen- und Arbeiter-Bildungsvereine ꝛc.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, über den Bestand und die Wirksamkeit solcher Vereinigungen und Einrichtungen ohne Verzug und mit

Soferne für die einzelnen Vereine oder Anstalten gedruckte Satzungen bestehen, ist zugleich 1 Exemplar derselben in Vorlage zu bringen; ebenso ist die Anlage je 1 Exemplars allenfallsiger gedruckter Rechenschaftsberichte für das letzte Verwaltungsjahr erwünscht.

Diese Vorlage ist derart zu beschleunigen: daß sie jedenfalls noch vor dem 31. December l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Königl. Stelle kommt.

Bayreuth, den 25. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6777.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 102 des neuesten Regulativs über die Bildung der Schullehrer und dem in dessen Vollzuge ergangenen höchsten Ministerialreskripte vom 16. l. Mts. sind die Kreisregierungen angewiesen, in jedem Distriktsschul-Inspektionsbezirke einen, oder, nach dem Umfange dessel-

und in dem in der Schule zu beobachtenden Verfahren die nöthige Anleitung und Unterweisung zu erhalten, auch musikalische und andere Uebungen vorzunehmen; endlich mit ihnen jene Themate zu besprechen, deren schriftliche Bearbeitung ihnen nach l. c. Abs. 2 auferlegt worden ist.

Im Vollzuge dieser Bestimmung hat sich die unterfertigte Stelle von den K. Distrikts-Schulinspektionen gutachtliche Vorschläge übergeben lassen, und nach Prüfung der letzteren nachfolgende Lehrer mit der Lösung obiger Aufgabe betraut:

A. Protestanten:

1) Bayreuth — Stadt und Land:
Fichtelberger, Lehrer in Bayreuth;

2) Berneck:
Däumling, Lehrer in Berneck;

3) Gräfenberg:
Hagen, Lehrer in Kunreuth;

4) Herzogenaurach:
Herzog, Lehrer in Mönchaurach;

5) Höchstadt:
Dorn, Lehrer in Mühlhausen;

6) Hof — Stadt und Land:
Pfeiffer, Lehrer in Hof;

7) Kirchenlamitz:
Ploß, Lehrer in Oberröslau;

8) Kronach:
Hofmann, Lehrer in Küps;

9) Kulmbach:
Hermann, Lehrer in Kulmbach;

10) Ludwigsstadt:
Friedmann, Lehrer in Ludwigsstadt;

11) Michelau:
für den obern Bezirk
Böhm, Lehrer in Gleussen,
für den untern Bezirk
Künch, Lehrer in Schney;

12) Muggendorf:
a) für den obern Bezirk
Strehl, Lehrer in Aufseß,
b) für den untern Bezirk
Aichinger, Lehrer in Heiligenstadt;

13) Münchberg:
a) für den obern Bezirk
Seybold, Lehrer in Münchberg;
b) für den untern Bezirk
Gläßel, Lehrer in Weißdorf;

14) Pegnitz:
a) für den obern Bezirk
Dürr, Lehrer in Kreussen,
b) für den zweiten Bezirk
Dörfler, Lehrer in Pegnitz,
c) für den untern Bezirk
Röhrig, Lehrer in Betzenstein;

15) Seibelsdorf:
a) für den obern Bezirk
Bäumler, Lehrer in Presseck,
b) für den zweiten Bezirk
Fischer, Lehrer in Seibelsdorf;

16) Rehau:
Baierköhler, Lehrer in Rehau;

17) Naila:
a) für den obern Bezirk
Hofmann, Lehrer in Neudorf,
b) für den zweiten Bezirk
Wolfrum, Lehrer in Schwarzenbach a./W.,
c) für den untern Bezirk
Voith, Lehrer in Lichtenberg;

18) Selb:
Meyer, Lehrer in Selb;

19) Thiersheim:
Fischer, Lehrer in Brand;

20) Weidenberg:
Sponsel, Lehrer in Weidenberg;

obern Bezirk
, Lehrer in Minchberg;
untern Bezirk
., Lehrer in Weißdorf;

obern Bezirk
ehrer in Kreußen,
weiten Bezirk
er, Lehrer in Pegnitz
untern Bezirk
Lehrer in Bepenstein;

ern Bezirk
, Lehrer in Forsfind,
weiten Bezirk
Lehrer in Seibelsdorf;

ler, Lehrer in Rehau;

obern Bezirk
n, Lehrer in Neudorf,
weiten Bezirk
hrer in Schwarzenbach a/S.

1) Bamberg I.:
a) für den obern Bezirk
Söhnlein, Lehrer in Hirschaid,
b) für den untern Bezirk
Köstner, Lehrer in Memmelsdorf;

2) Bamberg II.:
a) für den obern Bezirk
Donath, Lehrer in Neundorf,
b) für den untern Bezirk
Martin, Lehrer in Oberhaid;

3) Burgebrach:
a) für den obern Bezirk
Müller, Lehrer in Ebrach,
b) für den untern Bezirk
Katschenreuther, Lehrer in Burgebrach;

4) Fichtelberg:
Hartmann, Lehrer in Oberwarmensteinach;

5) Ebermannstadt:
Ramer, Lehrer in Ebermannstadt;

6) Forchheim:
Gückel, Lehrer in Forchheim;

7) Gräfenberg:
Barthel, Lehrer in Neunkirchen a. Br.;

8) Höchstadt:
Lindner, Lehrer in Höchstadt;

a) für den obern Bezirk
Krug, Lehrer in Troßau,
b) für den untern Bezirk
Meßbacher, Lehrer in Pottenstein;

14) Seßlach:
a) für den obern Bezirk
Löwisch, Lehrer in Seßlach,
b) für den untern Bezirk
Zoller, Lehrer in Rattelsdorf;

15) Stadtsteinach:
a) für den obern Bezirk
Hahn, Lehrer in Guchenreuth,
b) für den untern Bezirk
Geßlein, Lehrer in Kupferberg;

16) Scheßlitz:
Schwager, Lehrer in Scheßlitz;

17) Staffelstein:
Krick, Lehrer in Unnersdorf;

18) Teuschnitz:
Fiedler, Lehrer in Steinbach a. W.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß die genannten Lehrer der ihnen hiernach zugehenden Aufgabe willig sich unterziehen, diese wichtige Funktion mit der nöthigen Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausüben, überhaupt hierbei das Vertrauen rechtfertigen werden, welches die Wahl auf ihre Person geleitet hat

Was hierbei speziell die Behandlung der schriftlichen

lität dieser Arbeiten und deren pflichtmäßige Censur für die Folge einen wesentlichen Faktor bei der Qualifikation der Exspektanten bilden wird.

Was die letzteren selbst betrifft, so haben sie den oben angegebenen Versammlungen mit größter Regelmäßigkeit ohne Ausnahme beizuwohnen, und eingedenk der Pflichten, welche ihnen die Bestimmung in l. c. §. 101 auferlegt, ihre Fortbildung um so mehr sich angelegen sein zu lassen, als es gilt, dem Lehrerstande des Kreises Ehre zu machen, und die unangenehme Erfahrung — die leider in den letzten Jahren zum Oeftern gemacht werden mußte — nicht wieder zu Tage treten darf, daß ein Theil von ihnen bei der Anstellungsprüfung geringer an Bildung und Leistung gefunden wird, als dieß bei dem Austritt aus dem Seminar der Fall gewesen ist.

Bayreuth, den 19. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7596.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Januar 1867 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 12 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 15½ kr.,
- II. Qualität auf 14½ kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10½ kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

auf 7 kr.;
Hammelfleisch
auf 12 kr.,
auf 11 kr.,
auf 9 kr.;
Schweinfleisch
auf 15 kr.,
auf 14 kr.,
auf 12 kr.;

die Stadt Bamberg,
ntern Bamberg I., Bamberg II.,
heim, Höchstadt a. A., Lichtenfels
Anhalte dient,
Ochsenfleisch
auf 15½ kr.,
auf 14½ kr.,
auf 13 kr.;
Kalbfleisch
auf 12 kr.,
auf 11 kr.,
auf 10 kr.;
Hammelfleisch
auf 10½ kr.,
auf 9 kr.,

II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;
d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;
b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;
d) für das Pfund Schweinfleisch

von Zwehl, Präsident.

Rodner.

Ad Num. 7119.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Vilshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Berufung des königl. Bezirksarztes Dr. Schlagintweit auf die Bezirksgerichtsarztesstelle in Straubing, ist die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Vilshofen erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 20. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rodner.

Ad Num. 5150.

liegenden Abdruck ein Verzeichniß der bei der Vorspannsleistung während der jüngsten Kriegsereignisse im unterfränkischen Regierungsbezirk zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen, des Anspannviehes oder sonstiger Requisiten mit dem Auftrag, für gehörige Veröffentlichung desselben in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks Sorge zu tragen, und die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie nicht nur die Erforschung des Eigenthümers der zurückgelassenen oder des gegenwärtigen Besitzers der zu Verlust gegangenen Requisiten sich angelegen sein lassen, sondern auch die Gemeindeangehörigen darauf aufmerksam machen, daß die Verheimlichung des Besitzes solcher in den Gewahrsam Einzelner gekommenen Sachen, sowie die widerrechtliche Aneignung und Veräußerung derselben gemäß Art. 299 des Strafgesetzbuches in Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen, bei höherem Werth der Sache aber mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft wird.

Sollten während des Kriegs auch in Oberfranken Gegenstände der in Frage stehenden Art verloren gegangen oder aufgefunden worden sein, bezüglich welcher die bisherigen Erhebungen ohne Erfolg geblieben sind, so haben die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden ein Verzeichniß mit sachgemäßer Beschreibung derselben in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 14. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1099.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei **Helmbrechts**, Dekanats Münchberg, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	33 fl.	45	kr.
$8^6/_8$ Klafter weiches Scheitholz und $4^4/_8$ „ weiche Stöcke . . .	45 fl.	44½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande mit Genuß der Oekonomiegebäude	30 fl.	—	kr.
Die beiden gegen Nordwesten im oberen Stockwerke des Pfarrhauses gelegenen Zimmer sind Dienstwohnung des ständigen Vikars.			
b) Grundstücke: 75 Tagw. 40 Dez.	342 fl.	12	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	598 fl.	52	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	250 fl.	18½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	22 fl.	22½	kr.
Summa	1323 fl.	14½	kr.
Lasten incl. 100 fl. — Abgabe an den ständigen Vikar . . .	180 fl.	46	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1142 fl.	28½	kr.

Bayreuth, den 17. Dezember 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

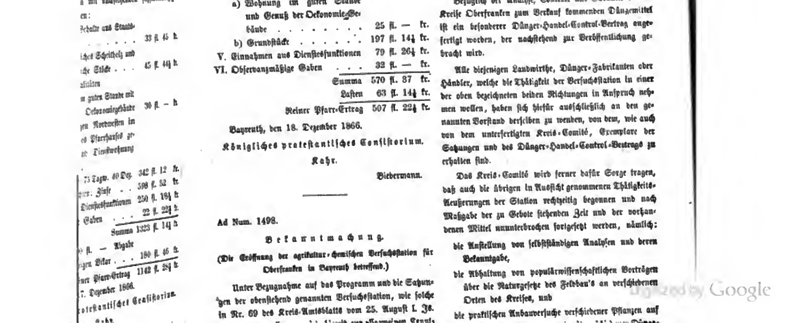
Biedermann.

Ad Num. 1024.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Poppenlauer, Dekanats Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers **Hohbach** erledigte Pfarrei **Poppenlauer**, Dekanats Schweinfurt, wird



...en:
...Gehalt aus Staats-
. . . . . 33 fl. 45 kr.
...liches Scheitholz und
...che Stöcke . . . 45 fl. 44½ kr.
...m guten Stande mit
Oekonomiegebäude 30 fl. — kr.
...gen Nordwesten im
...es Pfarrhauses ge-
...

...75 Tagw. 40 Dez. 342 fl. 12 kr.
...: Zinse . . 598 fl. 52 kr.
Dienstesfunktionen 250 fl. 18¼ kr.
Gaben . . . 22 fl. 22¼ kr.
Summa 1323 fl. 14¼ kr.
... fl. — Abgabe
...gen Vikar . . . 180 fl. 46 kr.
...ner Pfarr-Ertrag 1142 fl. 28¼ kr.
...7. Dezember 1866.
...otestantisches Consistorium.
Kahr.

a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl.	— kr.
b) Grundstücke	197 fl.	14¼ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	79 fl.	26¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	32 fl.	— kr.
Summa	570 fl.	37 kr.
Lasten	63 fl.	14¼ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	507 fl.	22¼ kr.

Bayreuth, den 18. Dezember 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1498.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der agrikultur-chemischen Versuchsstation für Oberfranken in Bayreuth betreffend.)

Unter Bezugnahme auf das Programm und die Satzungen der obenstehend genannten Versuchsstation, wie solche in Nr. 69 des Kreis-Amtsblatts vom 25. August l. Js. ...

...bezüglich der Analyse, Controle und ... im Kreise Oberfranken zum Verkauf kommenden Düngemittel ist ein besonderer Dünger-Handel-Control-Vertrag angefertigt worden, der nachstehend zur Veröffentlichung gebracht wird.

Alle diejenigen Landwirthe, Dünger-Fabrikanten oder Händler, welche die Thätigkeit der Versuchsstation in einer der oben bezeichneten beiden Richtungen in Anspruch nehmen wollen, haben sich hiefür ausschließlich an den genannten Vorstand derselben zu wenden, von dem, wie auch von dem unterfertigten Kreis-Comité, Exemplare der Satzungen und des Dünger-Handel-Control-Vertrags zu erhalten sind.

Das Kreis-Comité wird ferner dafür Sorge tragen, daß auch die übrigen in Aussicht genommenen Thätigkeits-Aeußerungen der Station rechtzeitig begonnen und nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Zeit und der vorhandenen Mittel ununterbrochen fortgesetzt werden, nämlich:

die Anstellung von selbstständigen Analysen und deren Bekanntgabe,

die Abhaltung von populärwissenschaftlichen Vorträgen über die Naturgesetze des Feldbau's an verschiedenen Orten des Kreises, und

die praktischen Anbauversuche verschiedener Pflanzen auf ...

dienen, wie solches auf dem Titel derselben ausdrücklich bemerkt ist.

Wir empfehlen schließlich wiederholt die nunmehr eröffnete Anstalt der Beachtung und fleißigen Benützung der gesammten landbautreibenden Bevölkerung des Kreises so wie aller derjenigen, die sich für stetige Förderung des Ackerbau's und der Viehzucht und der durch beide bedingten richtigen Volksernährung interessiren oder dafür zu wirken berufen sind.

Bayreuth, am 13. Oktober 1866.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

v. Zwehl.

Dr. Burkhard.

Dünger-Handel-Control-Vertrag

der agricultur-chemischen Versuchsstation für Oberfranken in Bayreuth.

§. 1.

Die agrikultur-chemische Versuchsstation für Oberfranken in Bayreuth übernimmt die Garantie für den Gehalt der im Kreise Oberfranken zum Verkauf kommenden Düngemittel auf Grund genauer chemischer Untersuchungen und fortlaufender Controle und es wird zu dem Ende mit den Händlern solcher Düngemittel, die ihre Waare einer Untersuchung unterziehen lassen wollen, ein Dünger handel-Control-Vertrag abgeschlossen; sie behält sich jedoch die freie Wahl bevor, ob sie für ein Düngerfabrikat die Garantie übernehmen will, oder nicht.

§. 2.

Der Düngerhändler und resp. Düngerfabrikant, der für seine Artikel oder Fabrikate die Garantie der Versuchsstation erhält, macht sich verbindlich:

a) keine Düngemittel-Sorte zu verkaufen, die er nicht der Controle der Versuchsstation unterstellt hat, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen,

b) keine neue Sendung einer bereits im Verlag gehaltenen und der Controle unterstellten Düngersorte an Käufer abzugeben, bevor eine Durchschnittsprobe davon von der Station untersucht worden ist, zu welchem Zwecke er

c) der Station von dem Eintreffen einer jeden neuen Sendung Anzeige zu machen und mit dem Verkauf vier Tage vom Tage der Anzeige an zuzuwarten hat. Ferner macht er sich verbindlich:

d) das Zeugniß der Versuchsstation über den Gehalt des Dungmittels im Verkaufslokale zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen und

e) hat, falls er zugleich der Fabrikant ist, für diesen Gehalt seines Fabrikates zu garantiren, wenn er blos Händler ist, dafür gut zu stehen, daß er seinerseits eine Veränderung der untersuchten Waare in keiner Weise vornimmt;

f) gestattet er der Station, daß sie von seinem Vorrath resp. Lager nach eigener Auswahl von Zeit zu Zeit ohne vorherige Benachrichtigung eine Durchschnittsprobe sich erhole.

§. 3.

Die Station nimmt eine genaue chemische Untersuchung des zum Verkauf bestimmten Düngemittels oder der neuen Sendung eines solchen vor, sie stellt dem Verkäufer über den Gehalt ein Zeugniß aus, worin sie erklärt, daß sie dem Käufer für den angegebenen Gehalt garantire und macht die Analyse des Düngemittels und den Namen des Verkäufers in öffentlichen Blättern bekannt. Proben der analysirten Düngemittel werden von der Versuchsstation zu allenfalls nöthigen Vergleichungen in etiquettirten Gläsern aufbewahrt.

§. 4.

Tritt eine Veränderung im Gehalte des der Controle unterstellten Düngerfabrikates ein, oder zeigt eine neue

... der Station untersucht worden ist,
... werde er
... dem Eintreffen einer jeden neu...
...ige zu machen und mit dem Verkauf
... Tage der Anzeige an zuzuwarten
...acht er sich verbindlich:
... der Versuchsstation über den Gehalt
... im Verkaufslokale zu Jedermanns
...hlagen und
...zugleich der Fabrikant ist, für dessen
... Fabrikates zu garantiren, wenn er
...ist, dafür gut zu stehen, daß er sei...
... Veränderung der untersuchten Waare
... vornimmt;
... Station, daß sie von seinem Vor...
...r nach eigener Auswahl von Zeit
... vorherige Benachrichtigung eine Durch...
...ch erhole.

§. 3.

... eine genaue chemische Untersuchung
... ...stimmten Düngermittels oder der neu
... vor, sie stellt dem Verkäufer über
... ...gniß aus, worin sie erklärt, daß sie
... ... Gehalt garantire ...

erhält dagegen von der Versuchsstation, wenn diese den Garantie-Vertrag fortsetzen will, ein neues Zeugniß.

§. 6.

Die Analysen und die periodischen Visitationen der Versuchsstation, sowie die Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern gehen auf Kosten der Versuchsstation. Dagegen bezahlt der Verkäufer für die Garantie, die die Versuchsstation übernimmt, an dieselbe den Betrag von   kr. von jedem Ztr. (Zollgewicht) des im Laufe des Jahres unter der Garantie des abgesetzten Quantums, falls nicht die Contrahenten über eine bestimmte jährliche Zahlung übereinkommen.

Der Düngerhändler verpflichtet sich, der Station auf Verlangen die Frachtbriefe über die von ihm bezogene Waare vorzulegen, damit sie sich von der Richtigkeit seiner Angabe über die Größe des Absatzes überzeugen kann. Die Bezahlung des Garantie-Preises findet am Ende jeden Kalender-Jahres statt.

§. 6.

Dem Verkäufer steht es frei, das Zeugniß der Versuchsstation auf seine Kosten ebenfalls in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

§. 7.

Die Bestimmung des Verkaufspreises steht im freien ... des Düngerhändlers resp. Fabrikanten.

... heißt, stellt sich in Folge einer periodischen Visitation oder in Folge einer durch einen Käufer veranlaßten Analyse unzweideutig heraus, daß der Gehalt des der Controle unterstellten Düngerfabrikates zum Schaden des Käufers verändert, oder daß an der untersuchten, auf Lager gehaltenen Waare vom Düngerhändler eine Veränderung vorgenommen wurde, so hat der Verkäufer außerdem noch an den Käufer eine der Werthminderung entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Der Fall einer solchen Verletzung wird allein schon durch den Ausspruch der Versuchsstation constatirt, sowie auch diese allein und endgiltig die Größe der Werthminderung bestimmt.

§. 9.

Dem Händler und resp. Fabrikanten steht es frei, den eingegangenen Control-Vertrag jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung unter Rückgabe des Zeugnisses der Versuchsstation aufzulösen.

Agrikultur-chemische Versuchsstation für Oberfranken in Bayreuth.

* * *

Herr . . . .
unterstellt der Controle der Versuchsstation folgende Düngemittel, als . . . .

tie der bezeichneten Düngemittel übernimmt und darüber das Zeugniß ausstellen wird, und dem

. . . .

zu dessen Bestätigung beide Contrahenten, und zwar für die Versuchsstation deren Vorstand, die doppelte Ausfertigung eigenhändig unterzeichnen

So geschehen Bayreuth, am ten 18

Ad Num. 7217.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Am 7. Januar l. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 7. Dezember 1866.

Die Königl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unterm 14. Dezember l. Js. dem Bezirksamte Bayreuth einen Assessor extra statum beizugeben und den Rechtspraktikanten Ludwig Schmidt aus Schmölz zum Bezirksamts-Assessor in Bayreuth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. December 1866.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen . .		
$4\frac{1}{2}$% ganzjähr. „ . .		
$4\frac{1}{2}$% halbjähr. „ . .	$95\frac{1}{8}$	
4% ganzjährige „ . .		
4% halbjährige „ . .	$90\frac{7}{8}$	
4% Grundrenten-Ablös.-Oblig. .		
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		
Bayer. 4% Prämien-Loose à Thlr. 100	$95\frac{3}{8}$	$95\frac{3}{8}$
Bayer. Bank à fl. 500 . . . 8%	904	
„ Ostbahnen à fl. 200 ex Div. $4\frac{1}{2}$%	$117\frac{1}{2}$	
„ „ m. 60% Einz. $4\frac{1}{2}$%		
4% Bayerische Bank-Obligationen .		
4% „ Bank-Pfandbriefe .	$90\frac{7}{8}$	

Die Extra-Beilage, das Verzeichniß der im letzten Kriege durch Vorspannleistung zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wägen nebst Anspannvieh und sonstigen hiezu gehörigen Requisiten im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend, folgt nach.

yerischen Staats-Papiere.

rg, den 27. December 1866.

.Papiere.	Papier	Geld
Obligationen . .		
" . .	95¼	
" . .		
" . .	90½	
" .		
-Ablös.-Oblig. .		
[illegible]	[illegible]	95½
[illegible]		
500 . . . 5%	994	
fl. 200 ex Div. 4½%	117½	
60% Einz. 4½%		
ank-Obligationen .		
ank-Pfandbriefe .	90½	

Verzeichniß

der

im letzten Kriege durch Vorspannleistung zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen nebst Anspannvieh und sonstiger hiezu gehöriger Requisiten

im

Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				I. Zu Verlust gegangen:				
1	k. Bezirksamt Alzenau	Alzenau	1	a. Der Wagen des Joseph Christ blieb im Hofe des k. Bezirksamtes Aschaffenburg am 16. Juli lfd. Jrs. stehen und konnte bis jetzt nicht mehr aufgefunden werden. Es war ein vierrädiger Wagen, mit eisernen Achsen von mittlerem Gewicht, hatte 2 grün angestrichene Spangenleitern von mittlerer Größe, an welchen die oberen Bäume schlangenartig gebogen waren. Es befand sich darauf ein hölzerner Sitz mit einer Rücklehne von Spangen, unter dem Sitzbrett ist ein Kasten zur Aufbewahrung von Effekten. Der Sitz war mit vier starken Liederriemen, woran schwere eiserne Schnallen sich befanden, vorne auf dem Wagen befestiget. Vorne an der Deichsel befand sich eine schwere Aufhaltkette, welche in der Mitte noch besondere Ringe hatte, um die Kette kürzer machen zu können. An den beiden oberen Leiterbäumen war eine starke Spannkette zum Zusammenhalten der Leitern befestiget; am hinteren Ende der Leitern befand sich eine s. g. Doppelbrille von Holz, wodurch die 4 Leiterbäume zusammengehalten wurden und auf welche Weise der Wagen am hinteren Theile so zu sagen geschlossen war. Angeblicher Werth 80 fl.				
				b. Der Wagen der Johann Niedenthal Wittwe ging vom 15 auf den 16. Juli l. Js. gleichfalls im Hofe des kgl. Bezirksamts Aschaffenburg zu Verlust. Es war ein mittlerer mit eisernen Achsen versehener und mit grüner Farbe angestrichener Lei-				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlus[t] genen oder zur[ück] nen Anspann[...]	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Ke[...]
				terwagen. An den 2 Vorderrädern und an dem einen Hinterrad waren neue Felgen eingezogen, welche nebst der Deichsel nicht angestrichen sind. An der linken Seite des Wagens befand sich ein an den Leitern befestigter Tritt zum Aufsteigen. Die am Vorderwagen befindliche Hemme war am linken Wagen-Arm befestigt. An dieser Hemme, sowie an den Leitern befanden sich 2 Spannketten, an der Deichsel die Aufhaltkette. Der Wagen war durch quer über die Leitern gebundene und mit neuen Brettern belegte Stangen zum Sitzen hergerichtet. Angeblicher Werth 88 fl. c. Der Wagen des Michael Trageser blieb wegen Unbrauchbarkeit zum Weitertransporte, da ein Rad zerbrochen war, auf dem Wege gegen Bischofsheim und Wertheim in einem badischen Ort vom 23. bis 24. Juli stehen und fehlt bis heute. Es war ein zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen und mittlerer Spur und es lagen auf demselben 2 Bretter. Angeblicher Werth 80 fl. d. Der Wagen des Nikolaus Sittinger blieb in der Nähe von Remlingen stehen und ging in der Zeit vom 19 bis 30. Juli c. zu Verlust. Der Wagen hatte 2 eiserne Achsen und war mit 2 kleinen Spangenleitern versehen. Die Langwiede war neu und am hintern Theil des Wagens waren die 4 Leiterbäume mit einer s. g. hölzernen Brille zusammengebunden, so daß derselbe an diesem Ende geschlossen war. Angeblicher Werth 77 fl.		

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
		Kahl a. M.	1	Am 17. Juli c. nahmen die preuß. Truppen den Wagen des Gemeindevorstehers Adam Müller zum Behufe des Transportes von Branntwein mit fort und fehlt derselbe zur Zeit noch. Der Wagen war neu, hatte eiserne Achsen, eine Mittelspur und eine zweispännige Aufhaltkette für 2 Pferde. Die Reife auf den Rädern waren 3/4 Zoll dick und 2 1/2 Zoll breit; der Wagen war mit grauer Oelfarbe angestrichen, und auf demselben lagen 2 beschlagene 4kantige Hölzer von 15' Länge und 7" Dicke, sowie 2 Wagendielen von 18' Länge. Die Preußen zogen in der Richtung gegen Hanau. Der angebliche Werth beträgt 125 fl.				
2	k. Bezirksamt Brückenau	Breitenbach	1	Am 9. Juli c. wurde der Wagen des Georg Heilmann von den Preußen mit fortgeführt. Derselbe war noch ganz neu, ohne Anstrich, hatte eiserne Achsen, eine Hemmschraube an den vorderen Rädern und eine ganz neue Deichsel, auch waren sämmtliche dazugehörige Ketten daran.				
		Brückenau	1	Von den k. preuß. Truppen wurde ferner am 13. Juli c der eiserne Achswagen des Joh. Jos. Halbleib über Kissingen mit fortgenommen. Derselbe hatte beschlagene Wagenarme mit Reibeisen und gewöhnliche Wageuleitern mit einem neuen Fuhrmanns-Wagenkorbe, sowie sämmtliche hiezu gehörige Ketten.	1	Am 10. Juli c. wurde von den k. pr. Truppen zur Vorspannsleistung das Pferd des Färbermeisters Ignaz Hofmann mit fortgenommen; dasselbe war ein brauner Wallach, 8 Jahre alt, mit weißem linken Hinterfuß und schmalen weißen Streifen am	Am 28. Juli c. wurde das neue Pferdsgeschirr des Müllers Nikolaus Ziegler den 28 Mann des k. bayr. 2. Uhlanen-Regimentes unter dem Commando des Unterlieutenants v. Malronn behufs Weiterverbringung von pr. Militärwagen mitgegeben und fehlt noch bis zur Stunde.	

linken Vorderfuß, nebst einer großen Sternbläße. Es wurde in der Richtung von Hammelburg, Gemünden, Lohr und Aschaffenburg mit fortgeführt.

Geroda

Dem Gemeindevorsteher Heinle von Geroda wurde 1 Paar Jöcher mit fortgenommen — dieselben waren mit sog. Stöckchen eisernen Hacken, Ringen und langen ledernen Riemen versehen — ferner 2 Paar gewöhnliche Zugstränge, 1 Bindkette 7 — 8 Fuß lang und ohne besondere Kennzeichen.

Dem Joh. Gg. Kohl kam ein Paar Jöcher mit sogen. Stöckchen, eisern Hacken, Ringen und ledernen Riemen abhanden. Auf dem einen Joch waren die Buchstaben A. K. eingebrannt; eine gewöhnliche Vorhängwaage mit Hacken zum Anhängen, drei Stränge, 2 Paar ge-

Am 23. Juli c. wurde [illegible]

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
							gingen gleichfalls zu Verlust. Dem Michael Heinle in Eichholz kam ein Paar Jöcher zum Aufsetzen hinter die Hörner abhanden. Dieselben waren von Ulmenholz, hatten eiserne Hacken und jedes auf der Seite einen Ring und langen ledernen Riemen. Demselben ging auch eine Vorhäng-Waage zu Verlust, sowie 2 Paar Zugstränge mit Rückgurt, eine Peitsche mit Holzstiel und ledernem Ueberzug. Dem Michael Sellner ner kam eine Vorhäng-Waage mit den Zugsträngen abhanden.	
		Oberbach	1	Dem Joh. Mich. Rüttinger daselbst kam bei Gelegenheit preuß. Vorspannfuhren ein noch ganz guter und mit Schifftheer angestrichener Wagen abhanden.				
		Platz	1	Dem Wirthe Leopold Schaup wurde am 10. Juli 1866 von den Preußen ein Dungwagen nebst Dungleitern mit fortgeführt. Der vordere Wagen war ganz und hatte Holzachsen, sowie eine neue beschlagene Deichsel; der hintere Wagen war alt, aber noch gut. Am Wagen befand sich eine schwere Hemmkette, eine Spannkette, eine Aufhaltkette, 2 Zurückhängketten, ein hölzerner Radschuh und waren				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust g genen oder zurückge nen Anspannvieh	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennze
				die Räder noch ganz gut. Dieser Wagen soll auf der Tour nach Aschaffenburg und dortselbst gesehen worden sein.		
		Römershag	2	Dem Krugbäcker Joh. Baptist Gerhard daselbst kam am 10. Juli c. ein leichter, mit eisernen Achsen versehener Wagen abhanden. Derselbe war noch neu und blau angestrichen; die Hemmschraube war am Vorderwagen angebracht u. am großen Deichselring ist eingehauen: 18 I. A. W. B. G. 63. Am 10. Jul. c. kam in Aschaffenburg der Wagen des August Kleinhenz (von Römershag resp. auf dem Ebertshofe) abhanden. Der Wagen ist ein leichter eiserner Achswagen, russischgrün angestrichen, und befinden sich vorne am Armring 2 Buchstaben A. K. Die Leitern sind holzfarbig.		
		Schondra	2	Am 10. Juli c. mußte der Bauer Vogler mit seinem Wagen auf Requisition der k. preuß. Truppen nach Schönau, bei Gemünden, fahren, wo er sein Anspannvieh zurück erhielt, während der Wagen von einem Pferdebauer aus Schönau weiter gefahren wurde. Dieser Wagen geht zur Zeit noch ab. Es war ein neuer Leiterwagen mit Hemm-, Bind- und Haltkette.	1	Dem Müller M Will von Sch kam sein Pferd 75 fl. geschätzt, handen. Es eine Stute von brauner Farbe schwarzem S und einer S blässe; deren kann nicht ange

...me des ...zirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen.	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Der Hinterwagen hatte eine eiserne Achse und war mit einer Winde zum Einhemmen versehen. Angeblicher Werth des Wagens 75 fl. Am 10. Juli c. mußte der Wagen des Benedikt Morhäuser k. preuß. Soldaten bis Laufach fahren, von wo aus er unbekannt wohin weiter gefahren wurde. Es war dies ein schon gefahrener Leiterwagen mit hölzernen Achsen, 2 Hemm-, 1 Spann- und 1 Bindekette, nebst 1 Viehkette zur Befestigung des zum Einhemmen dienenden Schleifholzes. Auf dem Wagen befand sich ein blautuchener, schon getragener Burnus im Werthe von 2 fl. und ein weiterer aus grauem Stoff, im Werthe zu 2 fl. 30 kr. Am Wagen befand sich eine Zugwaage mit Zugsträngen und mit ledernen Rückgurten, sodann eine Vorhängzugwaage mit Strängen. Der Werth des Wagens mit Zugehör wird auf 44 fl. veranschlagt und es fehlt derselbe nebst den Kleidungsstücken und Zubehör bis zur Stunde		werden. Es wurde dies Pferd am 10. Juli c. den k. preuß. Truppen zur Vorspannusleistung gestellt.		
	Speicherz					Dem Hüttner Joseph Stephan gingen 2 Zugstränge, noch ziemlich neu, zu Verlust. Dem Adam Jos. Hüfner kam eine Anspannwaage, noch neu, mit Eisen beschlagen und ohne besondere Kennzeichen, dem Friedrich Stott eine eiserne Bindkette, 18' lang, an ei-	

Es wurde
. am 10.
. k. preuß.
zur Vor
spann ge

Dem Hüttner Joseph
Strobar gingen
Zugstränge,

Unterleich-
tersbach

nem Ende mit einem
Hacken, am anderen
mit einem Ring ver-
sehen, abhanden; eben
so eine Spannkette,
6' lang und noch neu,
an einem Ende mit
einem Hacken, am an-
dern mit einem Ring
versehen, sodann eine
Anspannwaage mit
Eisen beschlagen, neu
und ohne besondere
Kennzeichen.
Dem Kaspar Schanz
gingen 2 neue hanfene
Zugstränge zu Ver-
lust.

Es gingen bei der
Vorspannsleistung zu
Verlust:
1) dem Anton Weber
in der Gegend bei
Kissingen eine Vor-
hängwaage von Ei-
chenholz, stark mit
Eisen beschlagen,
mit einem kleinen
Ring an der Schelle;
2) dem Georg Hartd
ein Paar hanfene
ziemlich neue Zug-
stränge;
3) dem Georg Baur
eine Vorhängwaage

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen.	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
							mit sehr vielen gedruckten Gliedern; 4) dem Johann Schuhmann ein Paar Ochsengeschirr mit Zugsträngen und ledernen Rückgurten; 5) dem Georg Weigant ein Paar Aufhaltketten mit einem Ring nebst 2 Paar Zugsträngen und ledernen Rückgurten (in der Stadt Kissingen.)	
		Wildflecken	1	Dem Gemeindevorsteher Mich. Kleinhenz ging am 28. Juni c. ein gewöhnlicher gut beschlagener Bauernwagen zu Verlust. Auf demselben waren Holzleitern, deren 2 untere Bäume von Eichenholz, deren 2 obere von Birkenholz waren. Die Achsen waren von Holz und mit Eisenblech beschlagen; das Widerscheit am hintern Wagen war gleichfalls mit Eisenblech beschlagen, sowie auch die neue Deichsel, welche der Länge nach einen Darritz hat. An dem Wagenarm befanden sich 2 Hemm-, 1 Bind- und 1 Knättelkette, eine hölzerne Sperrruthe mit eisernen Oehren, eine beschlagene Waage von Eichenholz und am vorderen Wagen eine eiserne Hemmschraube. Auf dem Wagen befanden sich ein neues s. g. Grastuch mit Heu, ein Sack mit Körnerfutter und ein neues Stacktuch über einen Laib Brod gedeckt.				

mit sehr vielen ge-
brachten Gütern
4) dem Johann Schab-
mann ein Paar
Ochsengeschirr mit
Zugstrången und le-
dernen Rückgurten
5) dem Georg Weigan-
ein Paar Kuhsch-
lenen mit einem
Ring nebst 2 Paar
Zugsträngen und
ledernen Rückgurten
(in der Stadt Kis-
singen.)

	Zeitlofs	1 Der Frhr. v. Thüngen'schen Guts-Verwaltung ging beim Durchzug der k. preuß. Truppen ein Erntewagen zu Verlust. Derselbe fuhr in der Richtung nach Damm, hatte eiserne Zöpfe und Leuchsenringe nebst Schraubenbremse. Die Ketten waren am Hacken mit V. T. Z. oder G. (v. Thüngen, Zeitlofs oder Gnieshof) gezeichnet.	...der Vorspannstrang gingen der freih. v. Thüngen'schen Gutsverwaltung auch eine Hemm-, eine Spannkette, ein Ci faßthürchen, 3 Leuchsen und ein Rangeisen zu Verlust.
3 K. Bez.-Amt Gemünden	Seyfriedsburg	3 Von den Preußen wurden am 14. Juli c. mitfortgenommen und konnten bis jetzt nicht ermittelt werden: a. der Wagen des Andreas Papst. Derselbe war ein im Jahre 1864 neugebauter Erntewagen mit eisernen Achsen, sodann mit 2 Windeachsen und einem Windestrang, 2 Spannketten und einem an den Armen angebrachten Schleifholz nebst Schraube; der Anstrich des Wagens war blau, die Leiter waren ohne Anstrich. Auf dem Armblech ist die Jahrzahl 1864 und das Zeichen A. P. eingeschlagen. b. Der Wagen des Balthasar Schmitt. Es war dies ein eiserner Achswagen mit Mistleitern; an den Armen vorn stand die Jahrzahl 1854 und das Zeichen B. S. Die Deichsel war sehr vernagt und verkleft, und an den Armen der Mistleitern war vorn eine Hemmschraube. c. Der Wagen des Kaspar Grod-	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
		Karsbach	2	Es ging zu Verlust: a. Der Wagen der Müllerswittwe Försch. Derselbe hatte eiserne Achsen, Leitern mit 3 Bäumen und vorn eine Schraube. b. Der Wagen des Johann Popp. Derselbe hatte eine eiserne und eine hölzerne Achse, und an den vorderen Rädern ein Schleifholz.				
		Weyersfeld	1	Der Wagen des Johann Vogt kam bei der Vorspannsleistung abhanden, wogegen der Knecht desselben einen fremden Wagen mit nach Hause brachte. Der zu Verlust gegangene Wagen war ein schwerer Bauernwagen.				
		Gräfendorf	1	Der Wagen des Lohmüllers Johann Adam Röder wurde am 13. Juli c. von den preuß. Truppen mitfortgenommen und fehlt noch bis zur Stunde. Dieser Wagen hatte eiserne Achsen und das linke Vorderrad war niedriger als das rechte. Auch hatte der Wagen eine s. g. Halbzäune, dann 2 Leitern mit je 3 Leiterbäumen und 2 Spannketten, an den Hacken die eine mit J. S. R, die andere mit N. S. R. gezeichnet. Der angebliche Werth beträgt 25 fl.	2	Ein Paar Zugochsen, dem Gutsbesitzer Hrn. v. Marquard zugehörig, wurde von den Preußen dem vorspannsleistenden Knecht abgenommen und wahrscheinlich geschlachtet, das Geschirr dagegen dem Knechte wieder mitgegeben.		
4	K. Bez.-Amt Gerolzhofen.	Lülsfeld	1	Die zu Lülsfeld gelegene Feldmetzgerei der 3. Inf.-Division, Verpflegsabtheilung Nr. 4, requirirte am 16 Juli c. bei ihrem Abmarsch nach Kürnach den Wagen des Georg Schierling in Lülsfeld und kam derselbe hiebei abhanden. Es war ein eiserner Achswagen mit 2 neuen Leitern. An der vorderen Seite des Wagens war ein s. g. Krautgitter angebracht,				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				[illegible] Uhlanen requirirt, mit Militärpferden bespannt und ging bei Brückenau verloren und zwar am 5. Juli c. Es war dies ein hölzerner Achswagen mit Scheitleitern, 4 Spann-, 1 Hemm-, 1 Halt- und 1 Bindkette. Angeblicher Werth 68 fl.				
		Lütter	1	Für die preuß. Truppen mußten auf dem Wagen des Karl Ayert von Memlos, Gemeinde Lütter, bis nach Kleinostheim, k. Bezirksamts Aschaffenburg, Militärrequisiten gefahren werden. Daselbst kam am 9. Juli c. dieser Wagen abhanden und konnte bis zur Zeit nicht mehr aufgefunden werden. Es war dies ein mittlerer Wagen mit eisernen Achsen, schwarzgebrannter eichener Deichsel, Leitern von Fichtenholz, mit 2 Spann- und einer Sprengelkette, womit die Leitern befestigt waren. Der Wagen selbst war von Eichenholz und ohne Anstrich, die Hemme war am hinteren Wagen und der eiserne Hemmstengel war gebogen				
		Altenhof					Dem Anton Storch, Wirth in Altenhof, ging während einer Vorspannsleistung von Altenhof nach Brückenau ein eiserner Hemmschuh zu Verlust. Angeblicher Werth 5 fl.	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen.	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
		Marienburghausen					Dem Gutspächter C. Roth in Marienburghausen ging ein schwarz angestrichener Schiebkarren zu Verlust, am 13. Juli c.	
		Obertheres					Dem Valentin Schuster in Obertheres kam eine Spreizkette im Werthe von 3 fl., dem Nikol. Firsching eine Spreizkette im Werthe von 1 fl. 45 kr. am 6. Juli c. abhanden.	
		Prappach					Dem Zimmermstr. Gg. Wehner in Prappach kam am 29. Juni c. eine große Eisenkette mit dem Zeichen * am Hacken, im Werthe von 3 fl. 45 kr, abhanden, ebenso eine Spreizkette mit den Buchstaben V. E. am Hacken, im Werthe zu 45 kr.	
		Westheim					In Westheim gingen am 6. Juli dem Joh. Mich. Wagner 2 Bauchketten, im Werthe von 1 fl., eine Holzart im Werthe von 1 fl. 30 kr. und 1 Windseil zu Verlust, ferner dem Wilhelm Bartenstein daselbst 2 Hemmketten à 3 fl.,	

Dem [illegible] Reiß in [illegible]hausen ging ein schwarz [illegible] Schleiern [illegible] Verlust, am [illegible] Juli c.					2 Winkketten à $2^1/_2$ fl., 4 Bauchketten à 30 kr., 2 Spreizketten à 4 fl., ein Windseil mit Heubaum zu 2 fl., eine Waage zu 3 fl., ein Deichselnagel zu 36 kr., eine Holzaxt, werth 1 fl. 30 kr. und eine Schraube zum Einhemmen.
Dem Valentin [illegible] in [illegible] kam eine Spreitzkette im Werthe von 3 fl., [illegible] im Werthe von [illegible] 45 kr. am [illegible] abhanden.					Dem Joh. Gg. Heim 3 Bauchketten zu 3 fl., eine Holzaxt zu $1^1/_2$ fl. 1 Windseil mit Winde.
Dem Zimmermeister Gg. [illegible] in [illegible] kam am 20. Juni c. eine große [illegible] mit dem Zeichen [illegible] im Werthe von 1 fl. 15 kr. abhanden, [illegible]					Dem Martin König eine Schraube zu $4^1/_2$ fl., 2 Bauchketten zu 2 fl. und 2 Windseile zu 2 fl.
[illegible]	8	K. Bez.-Amt Karlstadt	Duttenbrunn	1 Am 20. Juli c. wurden von einem preuß. Dragoner Wägen requirirt, und in Uettingen stehen gelassen, woselbst einer derselben in der Zeit vom 29. auf den 30. Juli abhanden kam; derselbe gehört dem Joh. Gg. Hartmann, hatte eiserne Achsen, neue Holzleitern ohne Anstrich, keine Deichselketten und war blau angestrichen. Die Leitern hatten 4 Fichten-Leiterbäume und am hintern Wagen war eine Einrichtung zu einem Schleifholz, welch[illegible]	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
		Wiesenfeld	1	Der Hofbesitzer Joh. Vorst zu Rettersdorf fuhr am 13. Juli c. auf Requisition preuß. Truppen nach Lohr, lud dort Tornister auf, mußte aber seinen Wagen im Orte Weiler bei Aschaffenburg stehen lassen, um anderweitig vorzuspannen. Dort kam der Wagen abhanden und mit ihm eine neue Kette im Werthe zu 5 fl., sowie 2 Säcke im Werthe zu je 1 fl. Der angebliche Werth des Wagens beträgt 33 fl.				
		Eußenheim					Bei Gelegenheit der Vorspannsleistung für das I. und III. Bataillon des 10. Inf.-Reg. gingen dem 1) Joseph Funsch zu Schönarts 1 Paar Aufhaltketten zu 30 kr., 1 Pferdedecke zu 3 fl. 30 kr. und 1 Sack zu 1 fl. 2) dem Adam Zink von dort 1 Aufhaltkette zu 30 kr. zu Verlust.	
		Bühler	1	Der Schmied Georg Reuter von Bühler mußte am 13. Juli c. nach Gemünden Vorspann leisten, auf Requisition preuß. Truppen, und es kam daselbst der gebrauchte Wagen abhanden. Es war dies ein Erndtewagen mit hölzernen Achsen, einem Streichholz mit Schraube und Kette, 2 Spreiz- und 1 Bindkette und 2 Ernteleitern; letztere waren blau angestrichen, mit Ausnahme einiger neu eingezogener Schwingen, welche keinen Anstrich hatten.				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				alt; er hatte eiserne Achsen am vorderen Theil, die hinteren Achsen dagegen waren von Holz. Angeblicher Werth 55 fl.			durch ihm ein Schaden von 3 fl. erwuchs. Der vordere Wagen wurde daselbst auch zerbrochen und beträgt der Schaden 5 fl.	
		Lauter			2	Dem Gastwirth Gg. Fehr von Lauter wurden durch das preuß. Militär zwei Ochsen zur Vorspannsleistung mitgenommen. Es geschah dies am 11. Juli c.		
		Winkels	1	Von der Preußen wurde dem Georg Adam Zwierlein von Winkels ein hölzerner Achswagen mitgenommen und fehlt noch bis zur Stunde. Derselbe hatte Ernte- oder Heuleitern, an den Bäumen 4 eiserne Ringe zum Einstecken der Leuchsen, ein ganz neues Schleifholz und neue Deichselarme. An den Vorderrädern sind die Sprossen der Leitern zur Verhütung des Durchreibens beim Wagendrehen mit Eisenblech beschlagen.				
		Kissingen	8	Zu Verlust gingen folgende Wägen: a) Der Bierbrauereibesitzer Philipp Goldmayer mußte am 11. Juli c. den preuß. Truppen einen vollständig ausgerüsteten Wagen überlassen. Es war dies ein mittlerer Wagen mit eisernen Achsen, vorn und hinten mit einer Sperre, die vordere mit einem Stengel, die hintere mittelst eines Drehees zu regieren	6	Am 11. Juli curr. wurden dem k. Poststallhalter Joh. Jos. Fuchs 3 Paar Pferde aus seinem Poststalle zum Anspann mit fort genommen, die zur Zeit noch vermißt werden, nemlich: a. 2 Pferde, Wallachen, von braunem	Nebst den 3 Paar Pferden gingen dem kgl. Poststallhalter Fuchs auch 3 Paar vollständige Pferdegeschirre zu Verlust, indem die preuß. Truppen dieselben sammt den Pferden mit fortführten.	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen.	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
				derab ein Zugband und unterhalb der beiden Deichselarme war eine kleine Schänze.				
				d. Am gleichen Tag nahmen die preuß. Truppen dem Kaspar Karch einen ganz neuen Leiterwagen mit fort, welcher mit Ausnahme der Längwiede und des Schleifholzes blau angestrichen war.				
				e. Am 9. Juli c. wurde dem prakt. Arzte Dr. Boxberger von bayer. Soldaten ein zweiräderiger Handwagen mit fortgenommen, der vor 2 Jahren erst angefertigt und blau angestrichen war; er hatte eiserne Achsen und die beiden Seitenbretter des Karrens wurden mittelst eines eigenthümlichen Kreuzbandes zusammengehalten.				
				f. Am 10. Juli c. nahmen die Preußen dem Simon Hamburger einen 4räderigen Metzgerwagen mit einem grün angestrichenen Vordersitze mit fort. Der Wagen selbst war blau angestrichen, einspännig, hatte 2 Aufhaltketten, eine Spannkette mit Hemmschraube und einen eisernen Auftritt am vorderen Theile des Wagens. Die Leitern waren mit Brettern verschaalt.				
				g. In der Nacht von 11. auf den 12. Juli c. wurde dem Heinrich Sanner von den k. preuß. Truppen ein Leiterwagen mit eisernen Achsen mitgenommen. Auf dem Wagen waren 2 Weidenzäune, am hinteren Theile desselben war eine Hemmschraube zum Drehen angebracht, und befanden sich an demselben die erforderlichen Ketten. Leiter, Längwied und Deichsel				

Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen — Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen — Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes — Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes — Nähere Kennzeichen.	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Bindkette und einem Wagennagel mit Hammer. Die unteren Leiterbäume waren von Fichten-, die oberen von Buchenholz. Der Wagen gehört in Haus-Nr. 15. Zu Verlust ging auch ein schon mehrfach gebrauchter Wagen, zu Haus-Nr. 70 gehörig, der zum Biertransport gebraucht worden war. Derselbe hatte eiserne Achsen, eine eiserne Winde und eine neue Deichsel von Ulmenholz, die etwas kürzer war, als sie sonst auf dem Lande in hiesiger Gegend gefunden wird. Wenn sich auf demselben etwas eingebrennt findet, müssen es die Buchstaben St. W sein.				
	Heidingsfeld	4 resp. 1	Von den 4 zu Verlust gegangenen Wägen haben sich 3 wieder gefunden. Zwei befinden sich zur Zeit bei der Munitions-Colonne der IV. Infanterie-Division in Oberhaunstadt bei Ingolstadt und ist deren Zurückstellung zugesichert; einer befindet sich bei dem Magistrate zu Leipheim bei Günzburg, und wurde dort von nassauischen Truppen dem Bürgermeister übergeben. Der vierte konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.				
	Höchberg	1	Es fehlt zur Zeit noch ein Wagen dem Joh. Roth von Erbachshof zugehörig, welcher in Rottendorf stehen blieb.				
	Kist	3	Dem Adam Albert in Kist fehlt zur Zeit noch ein ganz neuer, leichter, eiserner Achswagen, holzfarbig angestrichen, dessen Deichsel zum Hinausschlagen eingerichtet war. Er hatte 2 Holzleitern, 2 Spreiz-				

me des ezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
		Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
	Oberaltertsheim		Es fehlt noch a) der Wagen des Martin Götzelmann, welcher mit Ernteleitern und Spangen versehen war; b) der Wagen des Martin Hemmrich mit sog. Holzleitern, hölzernen Achsen und am Deichselarmring mit den Buchstaben J. J. H. und der Jahrzahl 1839 gezeichnet				
	Reichenberg	1	Dem Gutspächter Christian Laubes geht noch ein Wagen ab, mit eisernen Achsen, blau angestrichen, einer Hemmvorrichtung an den vorderen Rädern, einer Hemmkette, einer Zäune und einer Aufschlagdeichsel.				
	Zell	1	Dem Müllermeister Joh. Häuser kam ein Wagen mit Zubehör abhanden und konnte derselbe bis jetzt nicht ermittelt werden.				
irekto- ım des 3h. sächs. '. Ver- ltungs- Bezirks ermbach	Reichenhausen	1	Der Einwohner Martin Göpfert von Reichenhausen vermißt einen Wagen, welcher Anfangs Juli vom kgl. bayer. Militär requirirt wurde. Derselbe hatte eiserne Achsen, war gelb angestrichen, aber etwas verblaßt, die Ringe an den Rädern waren schwarz, an der hintern Achse, wo ein Stock auf beiden Seiten herausging, befanden sich auf beiden Seiten als Zierath eiserne Achsen Der Wagen hatte Ernteleitern, Schwingen und Sprossen, eine eichene Deichsel mit einem eisernen Zugband gebunden. Vorn an der Leuchse am Vorderrade befand sich zum Aufsteigen ein eiserner Tritt. An dem Wagen war eine Hemmkette mit einem eisernen Stab und etwa 8 — 10 beweglichen Gliedern. Die Hemmschraube befand sich hinten an der Lenkstange.				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				Ende Juli blieben stehen und befinden sich zur Zeit bei dem Gutsverwalter Walper: a. ein zweispänniger Wagen mit eisernen Achsen, hohen eisernen Rungenstützen, Leitern und einem auf den hinteren Rädern liegenden Einhemmgeschirr; das vordere Ende der Deichsel ist mit einem eisernen Hacken versehen, um das Zuggeschirr für etwaige Fälle einzuhängen. b. ein 2spänniger Wagen mit Leitern und eisernen Achsen. Die Schraube zum Einhemmen befindet sich am hintern Ende der Längwied. Die Deichsel kann zurückgeschlagen werden; der Deichselnagel stellt einen Hammer vor und die Deichselarme sind mit eisernem Bande beschlagen, auf welchem das Zeichen 1 B. und über diesem ein undeutliches römisches IV sich befindet. Ende Juli blieb auch ein Wagen stehen und befindet sich derselbe gleichfalls bei dem Gutsverwalter Walper. Es ist dies ein einspänniger Wagen mit Aufstellbrettern und eisernen Achsen und Achsenschrauben, wie solche bei Chaisenrädern herkömmlich sind. Mitte Juli blieb ein Wagen stehen, welcher sich zur Zeit bei Andreas Böhm befindet. Es ist dieß ein einspänniger Wagen mit Aufstellbrettern und eisernen Achsen, die Rungenstöcke sind breit, wie sie in dieser Gegend nicht vorkommen und ist die Wageneinrichtung der Art, daß die Einhemme auf die Längwiedarme zu liegen kommt. Eine Einhemme befindet sich aber zur Zeit nicht an dem Wagen.		Der unter lit. a näher bezeichnete Wagen war mit 2 circa fünfjährigen Ochsen bespannt, wovon der eine roth, der andere gelbroth ist; beide befinden sich bei dem Gutsverwalter Walper.		

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				3 Hemketten, eine Bindkette, eine Spannkette und eine Zugkette, ferner ein eiserner Hemmschuh und 2 große Stricke, der Werth des Wagens mit Zugehör wird auf circa 60 fl. angegeben. b. Von dem Knecht des Nikolaus Sittinger statt seines bei Remlingen schadhaft gewordenen Wagens ein von preuß. Soldaten herbeigeschafftes Wägelchen. Dasselbe ist noch ziemlich neu, hat eiserne Achsen, ist mit grüner Oelfarbe angestrichen und mehr zum Spazierenfahren als zu anderen Fuhren geeignet, indem es leichter Gattung ist. Es hat 2 kleine Spangenleitern und innerhalb derselben eine den ganzen Wagen ausfüllende Korbflechte von Weiden. Der Knecht will das Wägelchen um 14 fl. von den Preußen gekauft haben; der Eigenthümer hat sich bereits gemeldet.				
4	K. Bez.-Amt Brückenau	Brückenau	1	Bei dem Papierfabrikanten Joh. Jos. Halbleib steht ein fremder Wagen mit weiter Spur, eisernen Achsen und gewöhnlichen Holzleitern und mit einem zerbrochenen Wagenrad. Am 13. Juli c. ließen denselben die k. preußischen Truppen zurück				
		Kolhen	2	Am 11. oder 12. Juli c. blieb bei Lorenz Tremer daselbst ein kleines altes Wägelchen mit Wagenleitern, ohne Anstrich und mit eisernen Achsen zurück.				
				Bei Joh. Jos. Kleinhenz steht zur Zeit ein fremder, mittelmäßig großer, gewöhnlicher Leiterwagen mit eisernen Achsen, einer Spann- und einer Bindkette. Derselbe hat am Vorderwagen eine Schraube zum Hemmen und ist ohne Anstrich.				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				b. ein hessischer eiserner Achswagen mit hohen fichlenen Leitern, hohen Rungen, weiter Spur und einer Hemmschraube auf dem hintern Wetter. Die Ketten fehlten; c. ein Leiterwagen, dessen vordere Achse von Eisen, die hintere von Holz ist. Die Leitern bestehen aus lauter Schwingen und sind in der Mitte eingebogen. Am Wagen sind 2 Ketten und auf demselben ist eine Zäune.				
		Sachsenheim					Von Kaspar Heinickel in Sachsenheim wurde dem Wachtmeister des 5. preuß. Dragoner-Regiments ein Pferd um 3 fl. 30 kr. abgekauft.	
		Karsbach	1	Bei der Wittwe des Jos. Fürsch befindet sich ein fremder Bauernwagen mit eisernen Achsen, einer Schraube am vorderen Wagen, Leitern nud einem Wagennagel, der als Schraubenzieher dient. Die sog. Stiefel sind mit Quinten festgeschraubt.				
		Pfaffenhausen	1	Am 16. Juli c. mußte ein mit Tornistern preuß. Truppen beladener Wagen bis Haiz, in Kurhessen, gefahren werden und wurde von dem Fuhrmann, dem Bauern Konrad Pfahl, wieder zurückgebracht Der Eigenthümer desselben ist unbekannt. Der Wagen hat eiserne Achsen, 2 Holzleitern, welche vorn und hinten aufgeschweift sind und in der Mitte durch absichtliche Weglassung mehrerer Schwingen Oeffnungen haben. Er ist für Pferde bestimmt, schon sehr ge-				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
6	K. Bez.-Amt Gersfeld	Tann	1	In der Stadt Tann befindet sich zur Zeit bei Johann Neumann, Ulstermüller, ein Wagen, dessen Eigenthümer unbekannt ist. Neumann, welcher nach Diedorf in Sachsen-Meiningen einen Militärtransport zu machen hatte, zerbrach bei dieser Gelegenheit seinen Wagen und erhielt von einem bayer. Offizier den nachstehend bezeichneten Wagen, während er seinen zerbrochenen später wieder abholte. Der Wagen hat halbhohe Leitern, welche grün angestrichen sind, eiserne Achsen, eine Schraubenhemme, auf der linken Seite ein Aufsteigeisen und ist ohne Ketten.				
7	K. Bez.-Amt Hammelburg	Hammelburg	3	Am 12. Juli c. blieben 3 Wägen zurück.			Am 12. Juli c. blieb in Hammelburg ein junges Stierkalb zurück.	
		Oerlenbach	1	Am nämlichen Tage blieb in Oerlenbach ein Wagen, der Bauart nach einem hessischen Bauern gehörig, stehen.				
		Sulzthal	1	Ebenso blieb in Sulzthal ein großer, mit Brettern zugeschlagener eiserner Achswagen zurück.				
		Wirmsthal			1	Am 12. Juli c. blieb in Wirmsthal ein 4jähriger Stier zurück.		
		Waizenbach			1	Am nämlichen Tage blieb auch in Waizenbach ein Stier stehen.		

Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen.	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			ten an den Achsen eingebogen. Die 4 Wagenräder sind an den Achsen mit Schrauben versehen.				
	Duttenbrunn	1	In der Zeit vom 29. auf den 30. Juli c. kam in Uettingen einer der requirirten Wägen abhanden und wurde hiefür von einem bayer. Unteroffizier zum Transport von Verwundeten ein anderer Wagen herbeigebracht und befindet sich solcher zur Zeit in Duttenbrunn. Es ist dies ein hölzerner Achswagen, mit einem Schleifholz am hintern Theil, mit ganz neuen sogen. Ernteleitern, wovon der untere Baum aus Eichenholz, der obere aus Birkenholz ist. Die sog. Spannen sind auf den Leitern oben festgeschraubt. Am hintern Rad, linker Seite, fehlt eine Speiche. Der Wagennagel ist als Hammer gerichtet.				
Bez.-Amt Kissingen	Kleinbrach	1	Am 8. Juli c. blieb ein Leiterwagen daselbst stehen, welcher sich z. Z. im Besitze des Gerhard Schlereth befindet. Es ist dies ein Leiterwagen mit eisernen Achsen, welche schon stark abgenützt sind. Am vordern Theil des Wagens befindet sich eine stark beschädigte Wagenzäune.				
	Premich	1	Es befindet sich daselbst bei Andreas Hierspiel ein fremder Wagen.				
	Stralsbach	2	Es befinden sich daselbst zur Zeit 2 fremde Wägen.				
	Kissingen	6	Im sächsischen Hof daselbst befinden sich 3 fremde Wägen, nämlich a. ein kleiner brauner Druckfederwagen (früher auf C Federn ge-				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
		Effeldorf	1	Am 19. Juli c. blieb beim Abzuge des bayer. Militärs ein fremder Wagen stehen. Derselbe trägt am vordern Armring die Buchstaben I. F., am zweiten Armring steht die Jahrzahl 1858 und zwischen den Ziffern sind die Buchstaben A. K. eingeschlagen. Am vordern Wagen ist eine Hemmung (Winde), auch hat der Wagen einen leichten Radschuh. Der Nagel der Zugwaage enthält oben einen Hammer. Die Leitern enthalten Eichenholz, der rechte Leiterbaum hat 2 Zugbänder und das hintere rechte Rad ein Zugband. Der Wagen ist schon stark gebraucht und hat Leuchsenketten.				
12	K. Bez.-Amt Würzburg	Waldbüttelbrunn	1	Von den k. preuß. Truppen wurde ein fremder Wagen zurückgelassen. Es ist dies ein hölzerner Achswagen ohne Leitern und mit einer Winde am Vorderwagen. Das s. g. Rutschbrett ist ein Stück von einer rohen Buchenstange.				
		Gerbrunn	1	Von dem k. bayer. Militär wurde ein Wagen zurückgelassen, der nach Angabe des Aktuars im Leibregiment nach Dippach gehören soll. Der Wagen ist neu und stark, hat eiserne Achsen, eine eiserne Winde, breitspuriges Geleise (6 bis 7 Zoll weiter als in dieser Gegend üblich), roth angestrichenes Holzwerk und am Deichselbeschläg den Namen G. Schmitt und die Jahrzahl 1863 eingebrannt.				
		Höchberg	1	Es befindet sich daselbst noch ein fremder, weitspuriger Wagen mit Leitern, an welchem mancherlei fehlt. Der Bauart nach dürfte				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.	Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.		
				Das Streifholz ist vorne angebracht, und es hat dieser Wagen eiserne Achsen und Rüstleitern.				
		Roßbrunn	1	Daselbst steht zur Zeit noch ein herrenloser Wagen mit hölzernen Achsen, 2 Leitern mit Schwingen und einem eisernen Hemmschuh ohne Kette. Der untere Leiterbaum der linken Leiter ist zerbrochen und hat dieselbe eine 4 Schwingen weite Oeffnung (s. g. Wagenthürchen.) Die beiden Deichselarme waren früher zerbrochen und sind deshalb mit eisernen Bändern belegt.				

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	
				etwas ältere Deichsel von Eichenholz hat vorne zwei Ringe.					
		Laufach	1	Im Juli ging dem Metzger Michael Rhein ein Wagen zu Verlust; derselbe ist weitspurig, die vorderen eisernen Achsen sind mit einer Reibe versehen und am hinteren Wagen sind hölzerne Achsen. Derselbe ist ohne Anstrich, hat Unterbrett und eine Wagenwage.					
		Stockstadt	1	Unterm 14. Juli wurde ein Wagen der Franz Kneisel Wittwe von den hessischen Truppen bei ihrem Rückzuge mit Pferden bespannt und in der Richtung nach Seligenstadt mitgenommen. Der Wagen ist ziemlich neu, hat eiserne Achsen, in den vordern Rädern Stiefel, an den hintern Rädern eine Schraube; der Wagen hatte 1 Bind- und 2 Spannketten, Ernteleitern, einen alten gelben Anstrich und war ziemlich schwer.			5	Bei Gelegenheit der Vorspannsleistung nach dem Odenwalde wurde von dem Wagen des Franz Kneisel II. bei Höchst i./O. verloren: 1 Wagenbrett, 2 Leusen mit Scheiben, 1 Spannkette und Schraubenschlüssel ohne besondere Kennzeichen.	
		Großostheim	2	Ein dem Christoph Becker gehöriger Wagen, mit eisernen Achsen, circa 36 Pfund schwer, die Achsen mit Scheiben versehen, die Räder neu gefelgt und mit neuen Reifen versehen, hatte sogenannte Holzleitern, circa 12 bis 14 Fuß lang, die Deichsel war abgebrochen und wieder angeschuht, ohne weitere besondere Kennzeichen: am 14. Juli Morgens 11 Uhr während des Gefechtes bei Aschaffenburg zu Verlust gegangen. Ein Wagen des ledigen Anton Dammrich. Am 15. Juli wurde dieser zu Kleinostheim gezwungen, seinen Wagen stehen zu lassen und an einen andern zu spannen und konnte seinen Wagen nicht mehr	2	Am 15. Juli wurde zu Aschaffenburg das Pferd des Karl Joseph Petermann gegen Erlegung von 43 fl. 45 kr. von den preuß. Truppen mitgenommen, obwohl das Pferd um 160 fl. 30 kr. angekauft war. Ein Pferd des Jakob Bickert, unterm 29. Juli von preußischen Soldaten zu Großostheim requirirt; dasselbe wurde zu Aschaffenburg zu einem fremden Pferde			

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der meinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
		Neuhütten	2	Müller Wilhelm Hart, welcher den preußischen Truppen Vorspann leistete, mußte am 15. Juli mit seinen Pferden einen Militärfuhrwagen bespannen, seinen eigenen Wagen aber vor Aschaffenburg auf dem Felde stehen lassen. Der Wagen, noch ziemlich neu, etwas leicht gebaut, von schöner und sauberer Arbeit, hat eiserne Achsen und ganz gute Leitern; an dem Wagen befand sich eine leichte Hemmkette. Wurde in der Richtung nach Miltenberg mitgenommen.	2	Zwei Pferde des Gg. Wirzberger, am 14 Juli von der preußischen Feldtelegraphen-Abtheilung zur Vorspannsleistung requirirt und nach Frankfurt mit genommen. Es waren dies zwei Stuten, schwarzbraun, die eine dreijährig und ohne Abzeichen, die andere alt und hatte über den Hufen der beiden Vorderfüße weiße Abzeichen, und einen etwas dicken Hinterfuß. Beide Pferde waren mit ziemlich guten Geschirren versehen, welche oben spitzig zuliefen und mit gelben Nägeln beschlagen waren; ohne Hintergeschirre und trugen lediglich sog. Schwanzriemen und hänfene Stränge.			
		Mainaschaff	1	Ein zweispänniger Kuhwagen des Heinrich Roth mit eisernen Achsen. 2 Dungleitern und einer eisernen Hemme am Vorderwagen. Die hintere Achse hatte zwei Büchsen, von denen die eine geschlossen war und die andere offen stand. An demselben befand sich eine Waage, im Werthe von 3 fl. 30 kr. Der ganze Wagen hatte einen Werth von circa 66 fl. Derselbe wurde in der Zeit vom 15. bis 17. Juli von preußischen Truppen requirirt,					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				d) Hölzerner großer Wagen des Michael Schmittner mit neuen Heuleitern, Reibgeschirr, 6 Ketten, von der vorderen Achse über die Arme bis 2 Schuhe in die Deichsel beschlagen; die Deichsel war noch neu und von Buchenholz, auf dem Wagen waren 2 Doppelbretter, wovon eines noch neu, eine Aufhaltkette war an der Deichsel und der ganze Wagen noch in gutem Zustande. e) Großer eiserner Wagen des Joh. Braun VI. aus Münster; großherzogl. hess. Kreis Dieburg, bei Gastwirth Stoll eingestellt. Es war dies ein Müllerswagen mit enger Spur, gebogenen Leitern, braun angestrichen, mit Reibgeschirr, Hemm-, Bind- und Spannkette versehen. Die Wägen sub lit. a—c sind am 13. Juli auf der Retirade der hessischen Truppen abhanden gekommen; die Wägen sub lit. d und e am 22. Juli von den preuß. Truppen in der Richtung nach Miltenberg zu mitgenommen worden, nachdem das Anspannvieh (Ochsen) als marode abgespannt worden war.					
		Sailauf	1	Kleiner eiserner Wagen des Gutsbesitzers John zu Weiberhof; derselbe hatte neue Leitern mit Leisten zum Aufschlagen von Sitzbrettern; der obere Leiterbaum war auf der rechten Seite geknickt; die Leusen sind von Eisen, die eine gebogen. Der Wagen ist leicht und für einen Einspänner bestimmt. Soll am 15. Juli zu Damm gewesen sein.					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				oberen von Birkenholz. Jede Leiter war mit 15—16 Schwingen von Eichenholz versehen; die linke hatte in der Mitte keine Schwingen. Die Vorderräder waren 3' hoch, die hintern 3' 7"; die Wagenreife waren zum dritten Theile abgenutzt, einige Radfelgen hatten Sprünge. Die Wagen-Deichsel war von Birkenholz, stand etwas tief und hatte in der Wagenscheere viel Spielraum. An dem Wagen befanden sich noch 1 Hemmkette, 1 Radschuh und 1 Windenstrang. Am nämlichen Tage mußte der Bauer Georg Uehlein von Helmstadt eine Fuhr preußischer Tornister auf der Holzkirchhäuser Markung aufladen und in das Bivouak am Framberg fahren, und ging ihm daselbst sein Wagen zu Verlust. Derselbe hatte Holzachsen, Leitern, deren untere Bäume von Eichenholz, deren obere von Birkenholz waren und die 15—16 Schwingen von Eichenholz hatten. Die Vorderräder waren 2' 11' groß, die Hinterräder 3' 6" hoch. Die Reife an den Wagenrädern waren zur Hälfte abgenützt; die Langwied war hinten und durch eine ehemals am Wagen gewesene Hemmschraube ausgehöhlt. Die vordere linke Leuchse war mit einem Eisenringchen für das Leitseil versehen; der eine obere Leiterbaum war neu und am Wagen waren 1 Hemmkette, 2 Springketten, 1 Bindkette und 1 Randschuh befestigt. Am 25. Juli c. wurde von den preußischen Truppen dem Bauern Joseph Lauer von Helmstadt aus seiner offenen Zimmerwerkstätte ein Handwagen für Zimmerleute					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
		Tiefenthal	1	Dem Nikolaus Schmitt von Tiefenthal ging bei der Vorspannsleistung ein älterer Wagen mit hölzernen Achsen und einem Schleifholz zu Verlust. Dieser Wagen war ohne Anstrich und hatte einen angeblichen Werth von 35 fl. Die Leitern waren von Fichtenholz und circa 2 Jahre alt, die Schwingen daran schwarz gebrannt. An dem Schleifholz war hinten eine starke Schraube angebracht. Die Deichsel war von Birkenholz und von oben mit einem Eisen beschlagen.					
		Böttigheim						Bei der Vorspannsleistung gingen zu Verlust und konnten bis jetzt nicht mehr aufgefunden werden: 1) dem Jos. Kidel in Böttigheim eine Waage und eine Spreußkette; 2) dem Peter Weber eine Waage und ein Vorschlag; 3) dem J. Faulhaber eine Spreußkette; 4) dem Peter Kaufmann 1 Viehkette; 5) dem Joh. Valentin Weber eine Spreußkette; 6) dem Michael Jos. Buhlmann eine Ackerwaage;	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
		Homburg	1	Dem Müllermeister Joseph Förster von Homburg kam am 25. Juli c. bei Roßbrunn ein Wagen abhanden, indem derselbe von den Preußen mit fortgeführt wurde. Es war ein kleiner Leiterwagen mit eisernen Achsen und einem sogenannten Gäuerkorb (aus Weiden geflochten). An den hinteren Rädern hatte derselbe hölzerne Leuchsen.					
		Erlenbach						Dem Mich. Joseph Liebler von Erlenbach gingen an seinem Wagen, welcher sich in Helmstadt wieder vorgefunden hatte, eine Hemmkette, ein Radschuh, ein Wagennagel, ein Wagenbrett und ein Wagen-Gatter zu Verlust.	
17	K. Bez.-Amt Miltenberg	Bullau					5	Dem Bauern Franz Xaver Marquart gingen bei der Vorspannsleistung 1 gewöhnliche Hemmkette, zwei Spannketten von Stahl, eine geschmiedete Spannkette mit Haken an den Enden, und ein Wagenbrett von Tannenholz 12' lang und 10" breit zu Verlust.	

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	
								Kette, ein eiserner Ring an der Längwiede und ein eiserner Nagel am Jochholz zu Verlust.	
		Windisch-buchen		Am 24. Juli c. kam der große Leiterwagen (Müllerwagen) des Franz Volk auf der Lauersmühle abhanden. Dieser Wagen hatte eiserne Achsen, eine Winde hinter den vorderen Rädern, eine Waage und eine gute Kette. An der rechten Seite des Deichselarmes war wegen eines Bruchs ein Eisenblech mit einigen Ringen angebracht.					

B. Zurückgelassen wurden:

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Bemerkungen.
13	K. Bez.-Amt Aschaffenburg	Mainaschaff	4	a) Im Hofe des Conrad Roth wurde ein leichter Wagen von den preußischen Soldaten beim Abmarsche zurückgelassen, derselbe hat eiserne Achsen, engspürige Räder, die Sprossenleitern sind mit grüner Oelfarbe angestrichen und am Wagen befestigt. Am Hinterwagen befindet sich ein sogenanntes Reibgeschirr. Die Deichsel ist zum Ansheben eingerichtet. Der Wagen ist noch nicht alt, in ganz gutem Zustande und scheint aus der Gegend von Hammelburg oder Euerdorf entführt worden zu sein. Derselbe wurde von den preußischen Soldaten als Transportwagen benützt und später von einem preußischen Offizier wegen Unbrauchbarkeit angeblich dem Conrad Roth geschenkt. b) Ein weiterer Wagen mit eisernen Achsen und Ernteleitern;					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				mit Legeisen und eine Hemme an der Langwied. Mitten in den Leitern ist eine Oeffnung zum Aufsteigen; scheint ein Müllerwagen zu sein.					
		Stockstadt	1	Vor dem Hause der Johann Flügel Wittwe ist ein herrenloser Wagen stehen geblieben und zwar am 15. Juli. Es ist dies ein schwerer Wagen mit eisernen Achsen, Dunghorten, ohne Farbe, mit Stiefeln und Lühnen an den Rädern versehen. — Scheint mit Rindvieh bespannt gewesen zu sein.					
		Haibach	1	Auf dem Hofgute Dörnhof wurde am 15. Juli von preußischen Soldaten zurückgelassen ein mittelgroßer Wagen mit eisernen Achsen, schon lange gebrauchten Leitern, ohne Unterbretter; statt derselben hatte er zwei Buchenstangen, sodann 1 Hemmkette, 1 Waage und 1 geringelte Reibstange.					
		Kailberg	2	Zu Weiler wurde am 14. oder 15. Juli von einem Vorspannsbauern (angeblich vom Buchenhof) ein total schadhafter Wagen zurückgelassen, alt, klein, mit eisernen Achsen, 2 kleine Leitern und ganz schadhaften Rädern. b) Im Besitze des Johann Schmelz befindet sich ein großer, fremder Wagen mit zwei Holzachsen und Dungleitern; der Hinterwagen ist mit zwei Leusen versehen; die Deichsel kann umgelegt werden.					
		Großostheim	1	Jakob Carnier brachte von der Vorspannsleistung am 27. Juli einen Wagen zurück, derselbe hatte schwere eiserne Achsen, ist weitspurig und					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				gelegt werden; es fehlt ein vorderer Wagenreif.					
		Waldaschaff	3	Bei dem Bauern Georg Hock blieb ein Wagen stehen mit einer eisernen Achse am Hinterwagen und einer hölzernen Achse am Vorderwagen; am vorderen linken Arme befindet sich eine Schraube zum Einhemmen mittelst Reibstange. Der Wagen hat eine enge Spur, Dungleitern; Leiterbäume und Rungen von Eichenholz.					
				b) Bei Hofpächter Sebastian Kunkel ein großer Wagen mit hölzernen Achsen und einer Hemmschraube am Hinterwagen, womit die Reibstange, welche an den hinteren weit hinausragenden Armen des Hinterwagens, Wetten genannt, angebracht ist; er hat Holzleitern und ist engspurig. Der Wagen sub a und b am 13. Juli stehen geblieben.					
				c) Ein weiterer Wagen mußte zwischen Waldaschaff und Rothenbuch abgeladen werden, weil das Rad zerbrochen war. Derselbe hat eiserne Achsen von mittlerer Größe, zwei Futterleitern und 4 Leusen.					
		Laufach	3	a) Bei Schreiner Bernhard Fleckenstein blieb stehen ein engspüriger Wagen mit eisernen Achsen, einer Reibe hinten an der Langwied und langem Wetter; die Leitern sind oben einwärts gebogen und ohne Anstrich; der Wagen aber blau angestrichen und noch in ziemlich gutem Zustande.					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				preußischen Soldaten gekauft, auf Einschreiten aber den Kaufpreis zurückerhalten.					
		Rothenbuch	1	Bei Heinrich Müller auf dem Hofgute Erlenfurt ein Wagen mit eisernen Achsen und sogenannten Luppen; am hinteren Wagen befindet sich eine Reihe ohne Kette. Die Deichsel ist zum Aufschlagen gerichtet und der Wagen blau angestrichen. Der Knecht des Heinrich Müller hat diesen gegen einen ihm gehörigen Wagen von der Vorspannsleistung am 29. Juli zurückgebracht.					
14	K. Bez.-Amt Kitzingen	Mainbernheim	1	Die am 11. August c. von Mainbernheim abgezogenen k. bayerischen Truppen ließen im Hofe des Bauern Wilhelm Kleinschrot daselbst einen mittelgroßen mit K. B. bezeichneten Bauernwagen mit eisernen Achsen zurück. Dieser Wagen hat sogenannte Holzleitern, 2 Bauch- und 1 Hemmkette.					
15	K. Bez.-Amt Marktheidenfeld	Neubrunn	2	Am 26. Juli c. wurde dem Gemeindevorsteher von Neubrunn von einem preußischen Offizier ein Leiterwagen übergeben, dessen Eigenthümer bis zur Zeit noch nicht ermittelt ist.					
				Der Dienstknecht des Brauers Martin Kemmer kaufte im Badischen einen Leiterwagen mit hölzernen Achsen von einem preußischen Soldaten um 5 fl. — Dieser Wagen befindet sich zur Zeit im Besitz des Martin Kemmer in Neubrunn.					
		Wüstenzell			1	Ende Juli c. kaufte der Ortsnachbar Gg			

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				ren zu können. An der Waage fehlt das rechte Schildstrhscheit.		Das k. Infanterie-Leibregiment hat an die k. Verpflegs-Abtheilung Nr. II zwei demselben als herrenlos zugelaufene Zugstiere im Alter von 2 — 2½ Jahren übergeben. Dieselben stehen zur Zeit in Donauwörth und besteht die Vermuthung, daß diese beiden Thiere von einem geleisteten Vorspann herrühren und während der am 25. und 26. Juli c. bei Helmstadt und Roßbrunn stattgehabten Gefechte versprengt wurden.			
		Helmstadt		Bei Georg Uehlein in Helmstadt steht ein fremder Wagen mit eisernen Achsen, mit Wagenleitern, 13' lang und $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch; die Leiterbäume sind von Birkenholz, die Leiterschwingen von Buchenholz, und es fehlt an der linken Seite die hinterste Schwinge, während die vorderste zerbrochen ist. Der rechte obere Leiterbaum ist neu, die Wagenleitern sind durch ein vorderes und hinteres mit Eisen beschlagenes Jochholz wegen ihrer Befestigung versehen. Die Wagenleitern haben Hacken, um das Verlieren der vorderen Leuchsen zu verhindern. Die Höhe der vordern Räder beträgt $3\frac{1}{2}$ Fuß, die der hintern 4 Fuß. Der Vorder-					

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.		Bemerkungen.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen.	
				das Räderwerk bis auf das Wetter, welches dem Anschein nach älter ist, noch neu und mit guten eisernen Reifen und eisernen Achsen versehen. Der andere Wagen ist etwas älter, mit eisernen Achsen und einer eisernen Winde, sowie mit einem starken buchenen Windeholz versehen und sind die Reife der Räder schon alt und abgenützt. Der Wagen ist mit zwei Spannhölzern versehen, welche mit Eisen beschlagen sind an beiden Enden. Die Wagendeichsel ist von Fichtenholz, vorne mit eisernem Ring versehen, und hinten, der Länge nach, unten und oben mit circa 1" breitem und 1/4" dickem und 2' langem Eisen beschlagen. Die Deichsel zeigt noch Spuren von einem grünen ölfarbigen Anstrich. Auf dem Wagen befindet sich ein Brett von Kiefernholz, 15' lang und 18" breit, schwach, 1" dick, mit einer Waage, welche mit Eisen beschlagen ist, und mit einem Zugscheit.					
		Umpfenbach	1	Von Franz Patov in Umpfenbach wurde einem Wertheimer Kutscher ein Wagen mit eisernen Achsen, Ketten und Heuleitern abgekauft. Hinten auf der Deichsel stehen die Buchstaben P. und N.					
		Windischbuchen	2	Bei Franz Volk, Bauersmüller, steht ein außergewöhnlich großer Fuhrmannswagen mit eisernen Achsen und bereits etwas alt.					
				Bei Schulzmüller Franz Jos. Walter in Windischbuchen steht ein fremder gewöhnlicher Haus-Leiterwagen.					

D.

E.

M.

M.

O.

P.

R.

V.

W.

Z.




Google